BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus 2396. a.

<36600866430016

<36600866430016

Bayer. Staatsbibliothek

J. geom 99

System

des

Preuſſiſchen Civilrechts

von

Ernſt Ferdinand Klein.

Halle,
in der Buchhandlung des Waiſenhauſes.
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mein in derſelben Verlagshandlung herausgegebner Auszug des Preuſſiſchen Geſetzbuchs hat ſich vergriffen. Da nun die in das Criminalrecht einſchlagende Sätze ſchon in meinen Grundſätzen des Criminalrechts enthalten ſind; ſo habe ich bey der Umarbeitung jenes Auszugs nur auf das Civilrecht Rückſicht genommen. Um aber dieſen Auszug zu den Vorleſungen über das Preuſſiſche Civilrecht noch brauchbarer zu machen, habe ich eine philoſophiſche

und

und hiſtoriſche Vorbereitung, und außer derſelben noch einen beſondern Abſchnitt über den Preuſſiſchen Staat und ſeine Geſetze vorausgeſchickt und darauf die Hauptgrundſätze des Preuſſiſchen Rechts folgen laſſen. In dem Werke ſelbſt ſind die neuern Verordnungen nachgetragen worden, und ich glaube daher, daß es nicht nur zu Vorleſungen, ſondern auch von Praktikern mit Nutzen wird gebraucht werden können.

Berlin den 12ten April 1801.

E. F. K.

Bayerische Staatsbibliothek München

Philoſophiſche und hiſtoriſche Vorbereitung.

§. 1.

Obgleich die natürlichen Rechte, wenn ſie auch außer der bürgerlichen Geſellſchaft nur proviſoriſch wären, durch den bürgerlichen Vertrag ſelbſt, unſtreitige Gültigkeit erhalten würden, und es alſo keinem Staate an Grundſätzen fehlen kann, nach welchen die Rechte ſeiner Bürger gegen einander zu beſtimmen wären, ſo iſt doch die **poſitive Geſetzgebung**, als **Erklärung des Volkswillens durch den verfaſſungsmäßigen Geſetzgeber**, nützlich, theils um den natürlichen Geſetzen durch dieſes öffentliche Anerkenntniß, beſonders in den etwa zweifelhaften Beſtimmungen, eine größere Sanction zu verſchaffen, theils um jene Grundſätze der beſondern lage des Staats und der landeseinwohner näher anzupaſſen. 1) Bedürfniß der poſitiven Geſetze.

§. 2.

So weit die natürlichen Geſetze einer Veränderung durch Verträge fähig ſind, ſo weit kann dieſe auch durch poſitive Geſetze geſchehen. Doch wird zu einer ſolchen Veränderung der natürlichen Geſetze eine ausgedehntere Vollmacht erfordert, als zu ihrer nähern Beſtimmung und Anwendung. (Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den Preuß. Staaten, Bd. X. S. 338. f.).

§. 3.

Auch durch ſtillſchweigende Verträge werden die Rechte des Menſchen und Bürgers beſtimmt. Sogar der **Gebrauch** (mos) des Einzelnen, d. i. die übereinſtimmende Handlungsweiſe deſſelben, dient als Thatſache zu Beſtimmung und Erklärung ſeines Willens und der davon abhängigen Rechte. Noch größern Einfluß darauf haben die **Gebräuche mehrerer**. Von noch größerer rechtlicher Wirkſamkeit ſind die Gebräuche, wenn dabey das Anerkenntniß eines Rechts oder einer Verbindlichkeit zum Grunde liegt. Ein dergleichen ſtillſchweigender Vertrag unter den Mitgliedern einer Geſellſchaft, heißt eine **rechtliche Obſervanz**. Doch wird unter dieſem Namen auch ein ausdrückliches Abkommen begriffen, wodurch das, was das Geſetz unbeſtimmt gelaſſen hätte, näher beſtimmt wird (A. L. R. §. 4. der Einleitung). Weil es ſchwer iſt zu entſcheiden: ob eine gewiſſe übereinſtimmende Handlungsweiſe aus dem Bewußtſeyn eines Rechts oder einer Schuldigkeit, ſo zu handeln, oder blos aus der Rückſicht auf das eigene Intereſſe des Handelnden entſtanden war; ſo haben die poſitiven Geſetze dieſer Ungewißheit durch Beſtimmungen eines gewiſſen Zeitraums (Verjährung) abzuhelfen geſucht, nach deſſen Verlauf die ſtillſchweigende Einwilligung vermuthet wird (Cap. 11. X. de conſuet. und Cap. 25 X. de verb. ſignif.). Es bedarf jedoch der Verjährung, von welcher weiter unten ausführlich gehandelt werden muß, nicht, wenn die ſtillſchweigende Einwilligung gewiß und nach den Geſetzen verbindlich iſt. Nur aus der ſtillſchweigenden Einwilligung derer, welche die geſetzgebende Gewalt haben, kann eine Verbindlichkeit für diejenigen, deren eigne Einwilligung mangelt, entſtehen. Dergleichen aus der ſtillſchweigenden Einwilligung der geſetzgebenden Macht entſtandene Rechte werden

werden Gewohnheitsrechte genannt. Doch werden darunter auch diejenigen Rechte begriffen, deren Beſtimmung der Geſetzgeber der ſtillſchweigenden Einwilligung der Bürger überlaſſen hat. Unter dem **Herkommen** werden mündlich fortgepflanzte Geſetze verſtanden, wenn ſie auch urſprünglich ausdrücklich gegeben wären.

§. 4.

Ob es gleich den Deutſchen auch in den älteſten Zeiten nicht an Herkommen und Gewohnheitsrechten, wovon einige ſich ſehr weit verbreitet hatten, mangelte, ſo waren ſie doch eines Theils unzureichend, und andern Theils mußten ſie dem Anſehen des römiſchen und kanoniſchen Rechts, wie auch der größern Aufklärung, weichen. Vergebens bemühte ſich beſonders der die alte Sitte liebende deutſche Adel, dieſe Gewohnheitsrechte in Schriften aufzubewahren; dadurch wurde aber nur eine Modification der fremden Geſetze und die Aufrechthaltung einiger alten mit dem neuern Zuſtande vereinbaren rechtlichen Inſtitute bewirkt, welche ſich noch in einigen Landesgeſetzen und Statuten, wie auch durch rechtliche Gewohnheiten, erhalten haben. 2) Beſonders in Deutſchland.

Die Vorleſungen über das A. L. R. ſollen nicht das Studium der Rechtsgeſchichte, welche hier als bekannt vorausgeſetzt wird, verdrängen, ſondern vielmehr auf den Nutzen deſſelben aufmerkſam machen. Hier will ich nur wegen der nähern Verbindung mit dem Preußiſchen Rechte bemerken, daß die Preußiſche Landesordnung von 1404. unter die ältern Landesgeſetze gehört, und daß dieſe eben diejenige iſt, welche zu verſchiedenen Zeiten erneuert wurde, bis im Jahr 1620 ein Landrecht für Preußen abgefaßt wurde. Dieſes wurde im Jahr 1684 erneuert und im Jahr 1721 durch den nachherigen

Großkanzler, Freyherrn v. Cocceji, verbeſſert, welches aber mit dem von eben dieſem Großkanzler für die ſämmtlichen Preußiſchen Staaten beſtimmten allgemeinen Landrechte nicht zu verwechſeln iſt.

§. 5.

Wenn auch Gewohnheitsrechte und Obſervanzen als unmittelbarer Volkswille betrachtet werden könnten, ſo war doch das Bedürfniß, das Ungewiſſe und Schwankende derſelben durch ausdrückliche Geſetze zu heben, ſo groß, und der Streit darüber, wie weit ſie dem römiſchen und kanoniſchen Rechte haben weichen müſſen, ſo mannigfaltig, daß die Abfaſſung eines einheimiſchen Geſetzbuches um ſo nöthiger wurde, je weniger die fremden, ohnedies für andere Zeiten, Sitten und Staatsverfaſſungen urſprünglich beſtimmten Geſetze hinreichten, die neuen Geſchäffte und veränderten Gegenſtände darnach zu beurtheilen, zumal da es eben dieſen fremden Geſetzen an allgemeinen und doch dabey hinlänglich beſtimmten Grundſätzen mangelte. (Annalen Bd. 4. No. 4. Joh. Friedr. Reitemeier über die Redaction eines deutſchen Geſetzbuchs, Frankfurt an der Oder 1800.)

§. 6.

3) Urſprung der Preußiſchen Rechte und ihre Geſchichte.

Da der Preußiſche Staat aus mehrern Provinzen, die ihre eigne Verfaſſung und Geſetze hatten, zuſammengeſetzt worden, ſo kann bey einer Geſchichte der Geſetzgebung in den Preußiſchen Staaten hauptſächlich nur die Mark Brandenburg in Betrachtung kommen, deren Geſetze und Einrichtungen in die übrigen Provinzen übergegangen ſind, weil bey den neuern Geſetzen die ältern dort ſchon exiſtirenden ſehr oft zum Grunde gelegt wurden. Daß ehehin das

Sach-

Sachſenrecht auch in der Mark **Brandenburg** gegolten habe, ergiebt ſich aus dem 50ſten Kapitel des Richtſteigs zum Sächſiſchen Landrechte von dem Alt-Märkiſchen Edelmann **Johann v. Buch.** (Hymmenſche Beyträge zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Erſte Samml. S. 176. ſq. Weitere Nachrichten von den Provinzialgeſetzen und den Schriften darüber findet man in Terlindens Vorbereitung zur juriſtiſchen Civilpraxis. Halle 1796.) In der Folge nahm das römiſche Recht überhand; aber das Anſehen deſſelben konnte doch nicht hindern, daß man nicht ſchon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts an die Abfaſſung einheimiſcher Geſetze gedacht hätte. Denn im Jahr 1699 that ſchon ein Ungenannter Vorſchläge zur Verbeſſerung des Juſtizweſens durch Entſcheidung der ſtreitigen Rechtsfragen. Allein obgleich der damalige Kammergerichts-Direktor, **v. Wedel**, durch ſein unter dem 3ten Sept. 1700. erſtattetes Gutachten dieſes Vorhaben unterſtützte, und auch ſämmtliche Landesuniverſitäten und Schöppenſtühle zur Vervollkommnung deſſelben aufgefordert wurden, ſo hat dieſes Unternehmen doch keine weitere Folgen gehabt. (Hymmenſche Beyträge Bd. 2. p. 262. ſq.)

§. 7.

Erſt von der Zeit an, da ein gemeinſchaftliches oberſtes Tribunal für ſämmtliche Preußiſche Staaten errichtet wurde, konnte in Juſtizſachen eine allgemeine Preußiſche Geſetzgebung gedeihen. Der wirkſamen Errichtung eines ſolchen Obertribunals ſtand die Appellation an die Reichsgerichte entgegen. Dieſes Hinderniß wurde zum Theil durch das für die königlichen Reichslande unter dem 16ten December 1702. ertheilte Privilegium de non appellando, limitatum, gehoben. (Corpus Conſtitutionum Marchica-

chicarum, P. II. Abtheil. 4. No. 1.) Ob nun gleich das Privilegium der uneingeſchränkten Befreyung von der Appellation an die Reichsgerichte unter dem 26. May 1747 ertheilt wurde, ſo wurde doch ſchon unter dem 28. November 1703. eine Interims-Oberappellationsordnung publicirt. (C. C M. V Th. 2. Abtheil. 4. No. 3.) Anfänglich wurde das Oberappellationsgericht mit dem geheimen Juſtiz-Rath verbunden. (C. C. M. V. P. II. Abthl. 4.) Nachdem aber alle Hinderniſſe gehoben waren, erſchien das Patent vom 18ten May 1748, wodurch das Obertribunal ſeine gegenwärtige Einrichtung erhielt.

§. 8.

Von nun an konnte mit Ernſt an die Abfaſſung eines allgemeinen Landrechts gedacht werden. Schon unter dem 31. December 1746. erließ König Friedrich II. eine Kabinetsordre zur Abfaſſung eines allgemeinen Landrechts. Die Abfaſſung deſſelben wurde dem Etatsminiſter Freyherrn v. Cocceji übertragen, und zugleich verordnet, daß, wenn dieſer Entwurf dem Könige zur Genehmigung würde vorgelegt worden ſeyn, das Gutachten der Stände, Collegien und Univerſitäten eingeholt werden ſollte. (Hymmenſche Beyträge Samml. 3. P. 173. ſq.) Wirklich wurde auch von dem Freyherrn von Cocceji ein Project des Corporis Juris Fridericiani angefertigt, und der erſte Theil deſſelben im Jahr 1749, der zweyte Theil aber im Jahr 1751 zum Druck befördert. Auch wurde in der Cabinetsordre vom 21ſten May 1749 befohlen, daß die Juſtizkollegia, Univerſitäten und Stände binnen Jahresfriſt ihre Erinnerungen und Zuſätze einreichen ſollten; wobey zugleich geäußert wurde, daß die Provinzen und Städte, welche ihre Statuten und Privilegien erhalten woll-

wollten, ſelbige in einen Auszug bringen und zur Beſtätigunz einreichen ſollten. Hierbey wurde bemerkt:

„Unter die Privilegia aber rechnen Se. Königl. Majeſtät nicht, wenn z. B. circa jus repraeſentationis, circa arreſta etc. an einigen Orten etwas beſonderes ſtatuirt iſt, weil Dieſelben dieſe Rechte auf einen gleichen Fuß in allen Dero Provinzen ſetzen werden, wie Sie denn auch ratione communionis bonorum, woraus unzählige Proceſſe und Confuſionen entſtehen, ratione futuri eine Aenderung zu machen Willens ſeyen.„

Von dieſem ganz nach dem Zuſchnitt des römiſchen Rechts verfertigten Landrechte erhielt nur das zweyte und dritte Buch des erſten Theils in Ehe- und Vormundſchafts-Sachen, und auch dieſe nicht in allen Provinzen, Geſetzeskraft. (Hymmenſche Beyträge, Samml. 3. p. 175. ſq.

§. 9.

Da die Rechtspflege vorzüglich von einer guten Proceßordnung abhängt, ſo nahm auch **Friedrich** II. und ſein damaliger Großkanzler, Freyher v. Cocceji darauf Bedacht. Daher erſchien im Jahr 1748 eine neue Proceßordnung unter dem Namen des codicis Fridericiani, welche ſich durch Einſchränkung der Inſtanzen, durch kürzere Beſtimmung der Friſten und durch Anordnung einer ſtrengern Aufſicht über die Advocaten, von andern Proceßordnungen unterſcheidet. So groß aber auch die Freude **Friedrich** des Zweyten über dieſe Juſtizreform war, bey welcher verſchiedne Advokaten gänzlich dimittirt wurden; ſo unzufrieden war er doch in der Folge über die Verzögerung der Proceſſe, welche auch durch die ſtrengſten Verordnungen wider die Advokaten,

durch Präkluſionsedicte und Juſtizviſitationen nicht gehoben werden konnte. Vergebens ergänzte man dieſe Proceßordnung durch Supplemente und Deklaratorien, welche in einem Anhang zum Cod. Frid. (Berlin 1761. und 1769.) geſammelt wurden. Die Unmöglichkeit, Friſten zu beſtimmen, welche den ſtreitenden Parteyen Raum genug gäben, ihre Rechte auszuführen, und doch die Verzögerungen des Proceſſes hinderten, machte eine gänzliche Umſchaffung der Proceßform nothwendig. Hierauf war das Projekt gerichtet, welches Friedrich dem Zweyten durch den nachmaligen Großkanzler, Herrn Grafen v. Carmer, im Jahr 1774 und 1775 überreicht wurde. Zu Folge deſſelben ſollte das Schickſal der Proceſſe nicht mehr allein von der Redlichkeit und Geſchicklichkeit der Advokaten abhängen, ſondern dem Richter ſelbſt die Pflicht, die Wahrheit auf dem kürzeſten Wege zu ſuchen, aufgelegt werden. Die zur Prüfung dieſes Plans angeſetzte Commiſſion verwarf denſelben, worauf der König befahl, daß die Inquiſitionsmethode nicht generaliſirt, noch zum Grunde der Civilpraxis genommen werden ſollte. (Hymmenſche Beyträge, Sammlung 3. p. 178. ſq.) Die hiedurch veranlaßte Verordnung vom 15ten Januar 1776, wodurch beide Theile genöthigt wurden, bey dem Anfange des Proceſſes alle Urkunden, wovon ſie in der Folge Gebrauch machen wollten, zu den Akten zu geben, half dem Uebel noch nicht ab, und die Beſchwerden des Müller Arnolds gaben Veranlaſſung, daß Friedrich II. den vorher erwähnten Schleſiſchen Juſtiz-Miniſter zu ſeinem Großkanzler ernannte, und in der Cabinetsordre vom 14ten April 1780 eine gänzliche Juſtizreform befahl, zu Folge welcher nicht nur der Richter ſelbſt die Thatſachen unterſuchen, ſondern auch ein allgemeines Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten abgefaßt werden ſollte.

(Dieſe

(Dieſe Cabinetsordre iſt der neuen Proceßordnung, deren erſter Theil im Jahr 1780 herauskam und deren zweyter und dritter Theil ihm ſogleich folgten, vorgedruckt.) Durch das Publikationspatent vom 26ſten April 1781. wurden alle vorhergehende auf den Civilproceß ſich beziehende Verordnungen abgeſchafft, und gedachte neue Proceßordnung als alleinige vom 1ſten Junii 1781 an zu beobachtende Vorſchrift ſauctionirt, nachdem die Juſtizreform ſchon durch die Circularien vom 14ten und 18ten December 1780. war vorbereitet worden.

§. 10.

Dieſe große Reform, vermöge welcher die Aſſiſtenzräthe und Juſtizkommiſſarien an die Stelle der ehemaligen Advokaten getreten waren, fand mancherley Schwierigkeiten. Dadurch wurden die Cirkularien vom 19ten März 1782 und vom 20ſten September 1783 veranlaßt, in welchen die etwanigen Mißverſtändniſſe gehoben und einige nähere Modificationen hinzugefügt wurden. Im Jahr 1795 erſchien die zweyte Ausgabe der Proceßordnung in 3 Theilen. Auch dieſe wurde durch die Deklarationen und Circularverordnungen vom 24ſten Septbr. und 30ſten December 1798 näher beſtimmt.

§. 11.

Ein noch wichtigeres Unternehmen war die Abfaſſung des Geſetzbuchs ſelbſt. Dieſes wurde durch die Publikation eines Entwurfs von 6 Bänden, wovon der erſte 1781. und der letzte 1788 erſchien, vorbereitet. Zu Prüfung dieſes Entwurfs waren nicht nur die Stände und Landeskollegien, ſondern auch das Publicum vermittelſt ausgeſetzter Preiſe aufgefordert worden. Die zu Folge dieſer Aufforderung eingelaufenen Bemerkungen wurden nebſt den Erin-

nerungen der Stände und Juſtizcollegien in einen Auszug gebracht, dem Chef der Juſtiz vorgetragen, ſodann das Geſetzbuch ſelbſt ausgearbeitet und in dieſer veränderten Geſtalt der Geſetzkommiſſion von neuem vorgelegt, auch von dieſer und dem Chef der Juſtiz geprüft und verbeſſert. (Nähere Nachrichten davon findet man in den Annalen Bd. 1. und Bd. 8.)

§. 12.

4) Wirkung des Preußiſchen allgemeinen Landrechts.

Zu Folge des Publikationspatents vom 20ſten März 1791. hätte die volle geſetzliche Kraft dieſes Geſetzbuchs mit dem erſten Juny 1792. eintreten ſollen. Allein kurz vorher wurde die Geſetzeskraft deſſelben ſuſpendirt, wodurch jedoch die geſetzliche Wirkung dieſes Geſetzbuchs nicht gänzlich gehindert wurde. Denn zu Folge dieſes Publikationspatents kam es ſogleich zur Anwendung, wenn entweder in Civilfällen die bisherigen Geſetze dunkel oder zweifelhaft, oder in Criminalſachen die neuern Geſetze gelinder als die ältern waren. Vermöge des Patents vom 5ten Februar 1794 *) erhielt dieſes Geſetzbuch mit einigen aber nicht beträchtlichen Veränderungen unter dem Namen „Allgemeinen Land-Rechts„ von dem 1ſten Juny 1794 an die volle Geſetzeskraft, ſo daß es nach dem §. 1. gedachten Patents an die Stelle des Römiſchen, gemeinen Sachſenrechts, und anderer ſubſidiariſchen Geſetze, auch aller ältern davon abweichenden Edikte, Geſetze und Verordnungen in der Art treten ſoll, daß auch dieſe nur in ſofern gelten, als ſie in dem allgemeinen Landrecht beſtätigt worden.

*) Bey den Militairgerichten wurde das allgemeine Landrecht mit einigen nähern Beſtimmungen durch das Publicandum vom 14ten März 1799 eingeführt.

§. 13.

§. 13.

Die Provinzialgeſetze und Statuten behielten vor der Hand noch ihre Gültigkeit. Es ſollen aber mit Zuziehung der Deputirten der Stände Provinzialgeſetzbücher entworfen, und dieſe, ſo viel als möglich, mit den allgemeinen Geſetzen in Uebereinſtimmung gebracht werden. Beſonders wurde in Anſehung der Gewohnheiten und Obſervanzen verordnet, daß ſie ebenfalls in den Provinzialgeſetzen näher beſtimmt, diejenigen aber, welche darin nicht aufbewahrt worden, ſo weit ſie von den ausdrücklichen Geſetzen abweichen, ungültig ſeyn ſollen. Doch gelten rechtliche Gewohnheiten und Obſervanzen auch gegen das Geſetz, wofern dieſes ſelbſt nur in ſolchen Fällen ſeine Kraft äußern ſoll, wenn über dieſelben Gegenſtände, worüber es etwas verordnet, durch wohlhergebrachte Gewohnheiten des Orts oder des Diſtricts nicht ein anderes beſtimmt worden. (§. 7. des Publikationspatents.) Hiervon findet man Beyſpiele im A. L. R. P. II. Tit. 6. §. 33. und 52. Tit. 7. §. 31 und 39. Tit. 8. §. 127. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Obſervanzen als Verträge, oder als Thatſachen, oder zu Folge einer etwa eingetretenen Verjährung wirkſam ſind.

Obſervanzen gelten daher nur 1) als ſtillſchweigender Vertrag unter den Handelnden; 2) als Thatſachen, worauf ſich bezogen wird (§. 37. d. Lehrbuchs); oder 3) als Beſtimmung der Art und Weiſe, wie das Geſetz bisher befolgt worden (§. 3. der Einleitung in das A. L. R.); oder 4) in der Eigenſchaft eines durch Verjährung erworbenen Rechts (§. 3. d. Lehrbuchs). Bey No. 3. iſt noch zu bemerken, daß, wenn die Geſetze ſelbſt auf dieſe Handlungsweiſe nicht als auf eine Vorſchrift verwieſen haben, oder wenn nicht ein in den übrigen Nummern bezeichneter Grund hinzukommt,

kömmt, niemand deßwegen allein, weil er das Geſetz bisher auf eine gewiſſe Weiſe befolgt hat, genöthigt werden dürfe, daſſelbe künftig auf eben dieſe Weiſe zu erfüllen, wofern das Geſetz ſelbſt ihm die Freyheit gelaſſen hat, ihm auf mehrere Art Genüge zu leiſten. (res merae facultatis).

§. 14.

Da beſonders die Familien- und Succeſſionsrechte in verſchiednen Provinzen nicht nur durch beſondere ausdrückliche Statuten, ſondern auch durch das ſubſidiariſche gemeine Recht beſtimmt waren, und die Stände dieſer Provinzen es bedenklich fanden, ihre bisherigen Familienrechte aufzugeben, es möchten dieſe nun im gemeinen Rechte oder in beſondern Landesgeſetzen gegründet ſeyn, ſo ward im §. 7. des mehrmals erwähnten Publikationspatents verordnet, daß die 3 erſten Titel des 2ten Theils des A. L. R. noch nicht geſetzliche Kraft haben ſollten, in ſo fern ihnen irgend eine klare Verordnung des bisher üblichen gemeinen Rechts entgegenſtehe. Dies hindert aber nicht die Gültigkeit der Beſtimmungen, welche zwar nicht aus dem gemeinen Recht hergeleitet werden können, aber doch auch nicht dem gemeinen Rechte zuwider ſind (praeter non contra jus commune hactenus receptum). Man ſehe übrigens Stengels Beyträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſchen Staaten, Bd. 1. S. 440. f. und Bd. 7. S. 256. f.

§. 15.

Obgleich alle fremde ſubſidiariſche Rechte aufgehoben worden, ſo iſt doch die Kenntniß derſelben nützlich, 1) um die rechtlichen Verhältniſſe der Ausländer, und mit denſelben, zu beurtheilen; 2) wegen der Handlungen und Begebenheiten, deren rechtliche Folgen nach den ältern Geſetzen beurtheilt werden müſſen;

müſſen; 3) zu Ausfüllung der Lücken, welche die noch nicht publicirte Criminal-Proceßordnung verurſacht; 4) wegen der noch nicht eingetretenen Geſetzeskraft der erſten 3 Titel des 2ten Theils des A. L. R.; 5) wegen der noch immer beſonders in Criminalſachen nöthigen Vergleichung des auswärtigen mit dem einheimiſchen Rechte; 6) wegen des in den Preuß. Gerichtshöfen noch fortdaurenden Gebrauchs der römiſchen Kunſtausdrücke; 7) wegen des Nutzens, welchen der Kenner des Preußiſchen Rechts als Gelehrter aus der Kenntniß des römiſchen, kanoniſchen und ſächſiſchen Rechts zieht. Beſonders iſt das kanoniſche Recht zu Beurtheilung der Verhältniſſe der ganzen katholiſchen Kirche zum Landesherrn und zu den einheimiſchen Kirchen unentbehrlich. Auch müſſen daraus die inländiſchen kirchlichen Verhältniſſe erklärt werden, ſo weit ſie durch das A. L. R. nicht abgeändert worden ſind. Das deutſche Recht muß uns mit den deutſchen rechtlichen Geſchäfften und Einrichtungen, welche in den Preußiſchen Landen anzutreffen ſind, näher bekannt machen; es können aber dieſe deutſchen Gewohnheiten nur als Thatſachen, worauf ſich die einheimiſchen Geſetze beziehen, rechtliche Wirkung haben.

§. 16.

Rechtsphiloſophie, Geſchichte, allgemeines deutſches Staatsrecht, Kenntniß unſers Staats und der eigenen Landesverfaſſung, wie auch Bekanntſchaft mit den Gegenſtänden und den zu Anwendung der Geſetze dienlichen Mitteln bezeichnen die Hülfswiſſenſchaften des Preuſſiſchen Rechtsgelehrten. Außer dem allgemeinen Landrecht, der Prozeßordnung, den von Zeit zu Zeit erſcheinenden Edikten und Verordnungen, welche in jährlichen Sammlungen allgemein bekanntgemacht, und wovon durch die Pommerſche Regierung zweckmäßige Auszüge geliefert werden,

ſind

ſind dem Preußiſchen Rechtsgelehrten nachſtehende Privatſchriften nützlich:

Chriſtian Ulrich Detlev von Eggers, der Rechte Doctor und Profeſſor auf der Univerſität zu Koppenhagen, Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts und gemeinen Preußiſchen Rechts, in 4 Bänden. Eine von der Königl. Preuß. Geſetzkommiſſion gekrönte Preißſchrift. Berlin 1797. bey Georg Decker.

Beyträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung und juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Herausgegeben von F. P. Eiſenberg, Königl. Preuß. geheimen Kriegsrathe und Berliniſchem Stadtpräſidenten, und Stengel, Königl. Preuß. Hoffiskal und Juſtizkommiſſarius bey dem Kammergerichte. 6 Bände nebſt Regiſter. (Herausgekommen von 1795 — 1798.) Berlin, bey Nauk, und der 6te Band bey Voß. Allein fortgeſetzt von Stengel, 7ter bis 11ter Band. Halle, im Verlag der Waiſenhausbuchhandlung (von 1799 — 1800.).

Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den Preußiſchen Staaten. Herausgegeben von Ernſt Ferdinand Klein. 20 Bände. (von 1788 — 1800.) Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai.

Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der neueſten allgemeinen Preußiſchen Landesgeſetze. Erſtes und 2tes Heft. Halle, 1800. in der Rengerſchen Buchhandlung.

Archiv des Preußiſchen Rechts. Herausgegeben von Amelang, Königl. Preuß. geheimen Kriegsrath, und D. Gründler, ordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen. Erſter bis 3ter Band. 1799. und 1800. Berlin, bey Nauk.

Neues Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung und Rechtsgelerhſamkeit. Herausgegeben von Amelang. Erſten Bandes erſtes und 2tes Heft. Berlin, bey Nauk 1800.

§. 17.

§. 17.

Der Plan des allgemeinen Landrechts iſt folgender. Der erſte Theil enthält das Sachen-, der zweyte das Perſonenrecht. Unter dem erſtern werden diejenigen geſetzlichen Vorſchriften verſtanden, welche in der Regel ſtattfinden, und nicht aus beſondern Standesrechten oder perſönlichen Verhältniſſen hergeleitet werden; da hingegen das Perſonenrecht diejenigen Beſtimmungen enthält, welche von dieſen perſönlichen Verhältniſſen abhängen. Das Sachenrecht geht daher als Regel voraus, es enthält aber auch der erſte Theil die allgemeinen Sätze und Begriffe, welche ſich ſowohl auf Perſonen als auf Sachen beziehen, und dieſen iſt noch eine Einleitung vorangeſchickt worden, welche von den Geſetzen überhaupt handelt, und die Hauptgrundſätze des Geſetzbuchs enthält. Den Beſchluß macht das aus der Beziehung der Bürger auf die moraliſche Perſon des Staats entſtehende Verhältniß (allgemeines Bürgerrecht), und beſonders das Criminalrecht, welches von den auf die Verletzung der Geſetze folgenden Strafen handelt.

Einlei-

Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Preußiſchen Staate und ſeinen Geſetzen.

§. 18.

I. Preußiſche Staatsverfaſſung, beſonders in Rückſicht auf die Rechtspflege.

Das Oberhaupt ſämmtlicher Preußiſcher Staaten iſt der König. Die von ihm unmittelbar aus eigner Bewegung oder nach vorhergehendem Vortrage der Cabinetsräthe erlaſſenen Befehle oder Antworten heißen Cabinetsordren. Alle wirklichen Staatsminiſter machen den Staatsrath aus. Doch wird auch derjenige Theil des Staatsraths, welcher aus den Juſtizminiſtern beſteht, mit dieſem Namen belegt. Einer der Juſtizminiſter iſt Großkanzler und Chef der Juſtiz. Ihm liegen die allgemeinen Anordnungen in Juſtizſachen (generalia) und die Oberaufſicht über die Juſtiz in ſämmtlichen Preußiſchen Staaten ob. Auch die geiſtlichen Angelegenheiten werden durch das Juſtizminiſterium beſorgt. Die innere Landeswohlfahrt, wohin auch die Polizey, ſo weit ſie nicht Juſtizpolizey iſt, gerechnet wird, und die öffentlichen Einkünfte, hängen von dem Generaloberfinanzdirectorio ab, welches aus den übrigen Miniſtern beſteht, die weder ausſchließlich zum Cabinets-, noch zum Juſtizminiſterio gehören. In dieſem haben die geheimen Oberfinanzräthe, ſo wie im Juſtizminiſterio die geheimen Oberjuſtizräthe den Vor-

Vortrag. Jeder Staatsminiſter pflegt ſein eigenes Departement zu haben; doch werden einige Departements unter mehrere vertheilt. Die von den Staatsminiſtern erlaſſenen Verordnungen heißen Hofreſcripte. Wichtige Verordnungen und Befehle werden von dem Könige ſelbſt und entweder von dem geſammten Staatsrath oder von den Departementsminiſtern unterſchrieben.

§. 19.

Der Großkanzler iſt Chef der Geſetzkommiſſion. Dieſe theilt ſich in die Juſtiz- und Finanzdeputation, wovon jede einen beſondern Direktor hat. Sie wurde unter **Friedrich** II. durch das Patent vom 29ſten May 1781. errichtet, um die ſtreitigen Rechtsfragen zu entſcheiden, neue Geſetze in Vorſchlag zu bringen, und über die Geſetzentwürfe ihr Gutachten zu erſtatten. (Novum C. C. M. Vol. 7.)

§. 20.

Seit dem 23ſten October 1798. exiſtirt ein Militair-Juſtizdepartement, welches aus dem Großkanzler und dem Miniſter des Militairdepartements beſteht, welches ſonſt vom Civildepartement ganz abgeſondert war.

Annalen, Bd. 18. S. 330. f.

§. 21.

Auch in den Preußiſchen Staaten iſt die geſetzgebende Gewalt von der richterlichen und ausübenden geſchieden. Der König und unter ihm das Staatsminiſterium führt die Aufſicht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege. In den Provinzen haben die Landesjuſtizkollegia, welche gewöhnlich Regierungen genannt werden, außer der Obergerichtsbarkeit, und der Gerichtsbarkeit über die Eximirten, auch

die Aufſicht über die Untergerichte, ſo wie den Kriegs- und Domainenkammern das Finanzweſen nebſt der Landespolizey und Oekonomie untergeben iſt.

Mündlich von dem Ober-Tribunal und der Jurisdictions-Commiſſion, der Cammer-Juſtizdeputation, dem Ober-Revisions-Collegio und der Reviſions-Deputation des General-Ober-Finanz-Directorii.

§. 22.

2) Natur und Wirkung der Geſetze.

Auch in den Preußiſchen Staaten werden unter Geſetzen die allgemeinen Regeln verſtanden, wornach der Staat die rechtlichen Folgen gewiſſer Klaſſen von Handlungen oder Begebenheiten für ganze Gattungen von Subjekten beſtimmt. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Anſehung beſonderer Gegenſtände getroffenen Verordnungen können in andern Fällen oder bey andern Gegenſtänden nicht als Geſetze angeſehen werden.

Von rechtlichen Gewohnheiten und Obſervanzen ſiehe oben §. 3. und 16.

§. 23.

Die Geſetze ſind auf alle diejenigen anzuwenden, welche unter dem Schutz des Staats leben oder Geſchäffte treiben; alſo nicht nur auf die Mitglieder des Staats (Einl. §. 22.), ſondern auch auf die Fremden, welche den Schutz des Staats für ihre Perſon oder in ihren Angelegenheiten genießen (Einl. §. 34-41.). Doch muß die Gerichtsbarkeit über die Fremden unter der Aufſicht der Obergerichte und nach Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ſo ausgeübt werden, daß das Völkerrecht nicht verletzt, und die Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten vermieden werden. Dieſes findet beſonders bey Ausübung des Retorſionsrechts Statt, d. i. bey der Entziehung der den Staatsbürgern ertheilten Befugniſſe

niſſe in den Fällen, wo der auswärtige Staat eben dieſe Befugniß entweder allen Ausländern überhaupt oder beſonders den dieſſeitigen Unterthanen verſagt. (Einl. §. 43 — 45. A. G. O. P. I. T. 29. §. 87. T. 30. §. 162. Deklaration einiger Vorſchriften, welche auf das Staatsrecht und die Verhältniſſe mit fremden Mächten Beziehung haben. *de dato* Berlin vom 24. September 1798. in den Annalen ꝛc. Bd. 18. S. 316 f.). Die perſönlichen Eigenſchaften und die beweglichen Güter eines Menſchen werden in der Regel nach dem perſönlichen Gerichts-Stande, die unbeweglichen aber nach der Gerichtsbarkeit des Orts, wo ſie ſich befinden, beurtheilt. (Einl. §. 23 — 33. Man bemerke beſonders §. 24 — 27.) In der Regel findet das allgemeine Landrecht Anwendung. Doch muß es den Provinzialgeſetzen und Statuten des Orts in Anſehung derjenigen Perſonen oder Sachen nachſtehen, welche der Gerichtsbarkeit eben dieſes Orts unterworfen ſind. (Einl. §. 21 — 33.)

§. 24.

Bey der Colliſion der Geſetze gilt dasjenige, deſſen Anwendung am meiſten mit der Billigkeit übereinſtimmt, ſo weit dies ohne Eingriffe in ſchon erworbene Rechte geſchehen kann (Publikationspatent §. 7. 8. 10. 14. 15. 16. 17. 18.). **Billigkeit** beſteht in der Rückſicht auf die beſondern Eigenſchaften, Verhältniſſe und Bedürfniſſe der Perſonen, zu Wiederherſtellung der **wahren Gleichheit**, welche durch die **ſtrenge Gerechtigkeit**, wodurch das, was wirklich nicht gleich iſt, gleichgeſetzt wird, würde verletzt werden. (Annalen Bd. 1. S. 3. f.)

§. 25.

Die Geſetze verpflichten in der Regel nur die, welche das Geſetz wußten oder es wiſſen konnten und

ſollten. Dahin gehört jeder Einwohner des Staats in Anſehung der Geſetze, welche ihn oder ſein Gewerbe oder ſeine übrigen Handlungen betreffen, und es ſoll die Unwiſſenheit eines gehörig publicirten Geſetzes nur in dem Falle zur Entſchuldigung dienen, wenn vorhin erlaubte oder als gleichgültig angeſehene Handlungen durch Strafgeſetze eingeſchränkt oder verboten worden, die beſſere Kenntniß der Geſetze aber entweder nicht möglich war, oder ohne Vernachläſſigung einer noch dringendern Pflicht vor vollbrachter That nicht erlangt werden konnte (§. 16. 17.). Auf vorhergehende Fälle kann alſo das Geſetz nur angewendet werden: 1) als Erklärung eines ältern Geſetzes (Einleitung §. 14. f. Publikationspatent §. 8 — 14); 2) wenn zwar noch etwas an der Vollendung der Handlung oder Begebenheit mangelt, aus dem aber, was geſchehen iſt, ſchon Rechte erworben worden (Publikationspatent §. 8. 10 — 14. 17.); 3) in ſo fern dadurch eine Handlung gültig wird, welche ſonſt blos wegen eines Fehlers in der äußern Form ungültig ſeyn würde (Einl. §. 16. 17. cf. P. II. T. 8. §. 766 — 768.); 4) in ſo fern eine mildere Strafe dadurch bewirkt wird (Einleitung §. 18 — 20. Publikationspatent §. 18.).

§. 26.

5) Erklärung der Geſetze.

Bey Erklärung der Preußiſchen Geſetze iſt anzunehmen, daß der Geſetzgeber die Ausdrücke ſorgfältig gewählt habe, und es darf daher bey Erklärung derſelben ſo wenig als möglich von dem Wortverſtande abgewichen werden. Iſt aber die nächſte Abſicht klar, ſo darf dieſe nicht durch buchſtäbliche Auslegung des Geſetzes vereitelt werden. Bey Geſetzen, welche eine bloße Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundſätze enthalten ſollen, ſind auch dieſe bey der Auslegung und Anwendung ſolcher Geſetze zum Grunde zu legen (§. 1.). Je willkührlicher aber die geſetzliche

liche Beſtimmung iſt, deſto wahrſcheinlicher iſt es auch, daß dabey nur auf die beſondern Rechte des Subjekts oder auf die dem Staate vortheilhaften Eigenſchaften und Verhältniſſe des Gegenſtandes Rückſicht genommen worden (§. 2.).

Der Richter darf daher bey Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle den Geſetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten und dem Zuſammenhange derſelben in Beziehung auf den ſtreitigen Gegenſtand, oder aus dem nächſten unzweifelhaften Grunde des Geſetzes deutlich erheller (Einl. §. 46.). Wegen zweifelhafter Geſetze wird höhern Orts angefragt.

§. 27.

Die Preußiſchen Geſetze können nur durch ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers aufgehoben werden. Vor Aufhebung beſonderer Statuten, Provinzialgeſetze und Vorrechte müſſen die Intereſſenten mit ihren Gründen gehört werden, und wenn allgemeine Geſetze die Aufhebung derſelben nicht deutlich verordnen, ſo iſt anzunehmen, daß jene dadurch nicht verändert worden (Einl. §. 54 — 62.). 4) Aufhebung der Geſetze.

§. 28.

Wenn ganze Klaſſen von Perſonen oder Handlungen von den Geſetzen ausgenommen werden, ſo geſchieht dies vermöge eines ſpeciellern Geſetzes, wodurch beſondere Rechte (jura ſingularia) begründet werden. Wird zwar eine ganze Gattung von Handlungen ausgenommen, die Ausnahme aber nur einzelnen Subjecten bewilligt, ſo iſt ein **Privilegium** vorhanden. Durch **Diſpenſation** werden nur einzelne Handlungen ausgenommen. Wenn moraliſchen Perſonen Privilegien ertheilt werden, ſo unterſcheide man: ob für die darunter begriffnen phyſiſchen Per- 5) Beſonders von Privilegien.

ſonen ein beſonderes Recht (jus ſingulare) oder für die erdichtete Perſon (perſona ficta) ſelbſt ein Privilegium im engern Sinne bewilligt worden ſey. Privilegien im engern Sinne ſetzen ein nach Art eines Eigenthums erworbnes Vorrecht voraus.

Die Privilegien ſind in der Regel ſo zu erklären, wie ſie am meiſten mit den allgemeinen Rechtsgrundſätzen und dem unſtreitigen Staatszweck übereinſtimmen. Iſt jedoch klar, daß der Privilegirte das ihm eingeräumte Recht nach Art eines Vertrags erworben habe, ſo finden die Regeln von Auslegung der Verträge ſtatt, und die Erklärung des Privilegiums darf weder zum Nachtheil anderer ſchon erworbener Rechte, noch auf eine ſo einſchränkende Weiſe geſchehen, daß dadurch die wohlthätige Abſicht des Gebers vereitelt wird (Einl. §. 54 — 58.). Privilegien, welche einer gewiſſen Perſon gegeben worden, können nur von dieſer ausgeübt werden. Sind ſie zu Begünſtigung einer Sache oder eines Geſchäffts ertheilt worden, ſo gehen ſie mit der Sache oder dem Geſchäfft auf die rechtmäßigen Beſitzer oder Theilnehmer über (Einl. §. 63 — 66.). Die Aufhebung der Privilegien im engern Sinn, kann zwar aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, aber nicht anders als gegen eine durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß zu beſtimmende Entſchädigung oder wegen eines groben Mißbrauchs (nach vorhergehender Warnung) geſchehen (Einl. §. 70 — 76.).

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Hauptgrundſätze des Preußiſchen Rechts.

§. 29.

Urſprünglich gründet ſich das Recht auf die natürliche Freyheit, ſein eignes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern ſuchen und befördern zu dürfen (Einl. §. 83.). So weit die natürliche Befugniß weder ſelbſt noch in ihren Gründen durch poſitive Geſetze für bürgerlich unwirkſam erklärt worden, iſt ihre freye Ausübung nebſt den Mitteln dazu erlaubt, und ſo weit wird alſo auch die natürliche Befugniß durch das Geſetz zu Bewirkung eines Zwangsrechts unterſtützt (Einl. §. 86 — 90.). Dieſes Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauche eigenmächtiger Gewalt, wofern nicht die Hülfe des Staats zu Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu ſpät kommen würde. (Einleitung §. 77 — 79. P. II. T. 20. §. 518 — 522.)

§. 30.

Kein Menſch, ſo mächtig er iſt, darf die Rechte eines andern kränken, und ſelbſt das Oberhaupt des Staats unterwirft die Rechtsſtreitigkeiten mit ſeinen Unterthanen dem ordentlichen Richter. (Einleitung §. 79. 80.)

§. 31.

In der Regel kann ſich ein jeder ſeines Rechts innerhalb der Schranken deſſelben nach Gutdünken bedienen, ohne Rückſicht auf den Nachtheil, welcher

für andere daraus entſteht (Einl §. 88 — 90. Beyſpiel P. I. T. 8. §. 130 ſq.). Die Ausnahmen ſind: 1) wenn die Art der Ausübung des Rechts unter die an ſich unerlaubten Handlungen gehört (P. I. T. 6. §. 38.); 2) wenn jemand unter mehrern Arten ſein Recht auszuüben abſichtlich eine ſchädliche wählt (P. I. T. 6 §. 37.); 3) wenn durch die Art, wie das Recht ausgeübt wird, ein anderes Grundſtück ganz oder zum Theil unbrauchbar werden würde (P. I. T. 22. §. 3. P. I. T. 8. §. 128. 129. P. II. T. 15. §. 236. ſq.).

§. 32.

Alle Rechte ſind zwar in der Regel als gleich zu betrachten; ungleich ſind ſie nur alsdann, wenn die Geſetze ſie dafür erklären, oder das eine nur als Mittel zur Erhaltung des andern dient. Stillſchweigend erklären die Geſetze dasjenige für das ſtärkere, deſſen Subjekte, Gegenſtände und Gränzen ſie am genaueſten beſtimmt haben (jus ſpeciale); da hingegen die allgemeinen Rechte den beſondern weichen müſſen, wenn das allgemeine als das höhere Recht auch auf andere Weiſe ausgeübt werden kann. Wenn gleiche Rechte mit einander in Streit gerathen, muß der Widerſpruch durch Nachlaß eines Theils des Rechts gehoben werden, inzwiſchen aber die ſtreitige Ausübung deſſelben ruhen. (Einleitung §. 97. 98. P. I. T. 22. §. 103.)

§. 33.

Daß jemand ſich ſeines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet (Einl. §. 105.). Es können aber Rechte, welche nicht an eine beſtimmte Perſon oder an gewiſſe Eigenſchaften derſelben gebunden ſind, andern übertragen werden, und, wenn dies geſchieht, wird vermuthet, daß auch alle damit verbundne Vortheile dem andern überlaſſen worden (Einl.

(Einl. §. 99. 100. 104.). Rechte, welche an die Perſon des Berechtigten gebunden ſind, hören zugleich mit deſſen Leben auf; andere Rechte aber gehen mit deſſen Vermögen auf andere über (Einl. § 102. 103.). So weit ein Recht von dem Daſeyn oder der Dauer eines andern Rechts oder einer Sache abhängt, geht es mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, zugleich verlohren (Einl. §. 108. P. I. T. 16. § 2.). Auch außer dem Falle der Uebertragung und der Abhängigkeit des einen Rechts von dem andern erlöſchen die Rechte durch Verluſt der Sache, an welcher allein ſie ausgeübt werden können, durch Verjährung, richterliches Erkenntniß, und ſolche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt werden (P. I. T. 16. §. 7.)

Dritter Abſchnitt.

Von der Preußiſchen Rechtswiſſenſchaft.

§. 34.

Auch die Preußiſche Rechtswiſſenſchaft kann in die öffentliche und Privat-Rechtswiſſenſchaft eingetheilt werden. Die erſtere beſtimmt den Umfang der Staatsgewalt, die Art und Weiſe ihrer Ausübung, und die Subjekte, welchen ſie zuſteht; ſie lehrt alſo das Verhältniß des Regenten zum Volk und den verſchiedenen Claſſen deſſelben, ſo weit dieſes Verhältniß die Concurrenz bey der Staatsgewalt oder die Art und Weiſe derſelben betrifft; ſie iſt kein Gegenſtand des allgemeinen Preußiſchen Landrechts. Die Privatrechtswiſſenſchaft beſtimmt entweder blos die Rechte der Menſchen und Bürger gegen einander

(**Privatrechte im engern Sinne**), oder die rechtlichen Verhältniſſe der Perſonen im Staate zu der moraliſchen Perſon des Staats (**Bürger-Recht**), in ſo fern dadurch nicht der Umfang der Staatsgewalt ſelbſt oder das Subjekt derſelben beſtimmt wird. Doch werden hiebey die Regierungsrechte, deren Ausübung den Staatsbürgern nach Art eines Eigenthums überlaſſen zu werden pflegen, den Privatrechten gleichgeachtet (z. B. Gerichtsbarkeit, Zollgerechtigkeit u. ſ. w.). Im leztern Falle unterſcheidet ſich das Verhältniß des Bürgers zum Staat vom öffentlichen Rechte (jus publicum) dadurch, daß dieſes Verhältniß der Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen iſt. Derjenige Theil des Bürgerrechts, welcher von der Beſtrafung der Verbrechen handelt, macht das **Criminalrecht** aus, und iſt ebenfalls der richterlichen Beurtheilung unterworfen. Die durch die Polizeygewalt beſtimmten Rechte gehören gleichfalls zur Privatrechtswiſſenſchaft im weitern Sinne, und wenn von Beſtrafung der Polizeyvergehen die Rede iſt, zur Criminalrechtswiſſenſchaft im weiteſten Sinn. Die Beſtimmung der Rechte durch die Polizeygewalt iſt zwar an ſich betrachtet ein Theil des Regierungsrechts; es kann aber die Frage: in wie fern durch ſolche Beſtimmungen wohlerworbne Rechte verlezt werden, als eine zwiſchen der moraliſchen Perſon des Staats und den Privatperſonen entſtandne Rechtsfrage von dem Richter entſchieden werden.

Erſter Theil.

Erſter Titel.

Von

Perſonen und deren Rechten überhaupt.

§. 35.

Was als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet wird, wird Perſon genannt. Dahin gehören eigentlich nur die Menſchen, welche als freyhandelnde Weſen der Rechte fähig ſind. Wenn daher der Staat Geſellſchaften oder andern Anſtalten die Rechte einer Perſon beylegt, ſo ſind es doch immer nur die Menſchen, welche dieſe Rechte haben, wenn auch die Einzelnen, welche von dieſen Rechten Gebrauch machen dürfen, erſt durch ihre Beziehung auf die Geſellſchaft oder die Sache beſtimmt werden.

§. 36.

Da nur Menſchen Rechte haben können, ſo ſind zwar alle Rechte als Rechte, die einer Perſon zukommen, zu betrachten. Von den Rechtsgelehrten aber werden nur diejenigen Rechte Perſonen-Rechte genannt, welche nicht blos auf der Natur des Menſchen als eines freyen Weſens beruhn, ſondern von den verſchiednen Eigenſchaften und Verhältniſſen der Perſonen abhängen.

§. 37.

§. 37.

Die Perſonenrechte ſind

- **Standesrechte**, in ſo fern dabey geſellſchaftliche Verhältniſſe zum Grunde liegen.
  (Hievon handelt vorzüglich der zweyte Theil des Geſetzbuchs.)
- **bloße Perſonenrechte**, d. i. ſolche, welche nicht von geſellſchaftlichen Beſtimmungen, ſondern von natürlichen Eigenſchaften und Verhältniſſen abhängen, und dieſe gründen ſich
  - auf körperliche
    - **Eigenſchaften.**
      1) Ungebohren § 10. ſqq.
      2) Zwillinge §. 14. ſqq.
      3) Misgeburten §. 17. ſqq.
      4) Zwitter §. 19. ſqq.
      5) Geſchlecht §. 24. ſqq.
      6) Alter §. 21. ſqq.
      7) Leben §. 34. ſqq.
    - **Verhältniſſe.**
      Verwandtſchaft §. 40. ſqq.
  - Seelen-Eigenſchaften. §. 27. ſqq.

§. 38.

Nur ſo weit der körperliche Zuſtand das zu Ausübung der Rechte und Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen modificirt, hangen Rechte von ihm ab. Das Intereſſe der lebenden an dem Wohl der Nachkommen wird auch vom Staate beachtet, und er ſorgt daher auch für die dieſen eingeräumten Rechte. (P. II. T. 4. §. 43. ſqq)

Die noch ungebohrnen, aber ſchon erzeugten Leibesfrüchte werden ſchon als Menſchen angeſehen, und als ſolche geſchützt; doch werden ſie in Anſehung der Rechte, welche ſich nicht auf den Schutz ihres Lebens und ihrer Geſundheit beziehn, als nicht exiſtirend betrachtet, wenn ſie nicht als lebendige Menſchen zur Welt kommen. Daher ſtehen zwar die allgemeinen Rechte der Menſchheit, ſo weit ſie anwendbar ſind, auch den Ungebohrnen zu; aber die bürgerlichen Rechte, beſonders des Eigenthums, wohin vorzüglich diejeni-

gen

gen gehören, welche ſich auf das Erbrecht beziehn, werden ihnen nur vorbehalten.

§. 39.

Bey Zwillingen, deren Erſtgeburt nicht auszumitteln iſt, wird das Recht derſelben durch das Loos entſchieden (§. 14—16. h. t.).

An der Exiſtenz der **Zwitter** zweifelt zwar der Geſetzgeber, verordnet aber auf den Fall, daß dergleichen gebohren würden, daß ihnen nach dem 18ten Jahre die Wahl des Geſchlechts, jedoch ohne Nachtheil der Rechte des Dritten, freyſtehen ſolle (§. 19—23. h. t.)

§. 40.

Kinder heißen Menſchen, welche das 7te; **Unmündige**, welche das 14te; und **Minderjährige**, welche das 24ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. (§. 25. 26. h. t. cf. Reſcript vom 13ten April 1795. im 2ten Bande der Eiſenberg- und Stengelſchen Beyträge S. 298.)

Raſende und **Wahnſinnige** werden den Kindern unter 7 Jahren, **Blödſinnige** den Unmündigen, und gerichtlich erklärte **Verſchwender** den Minderjährigen gleichgeachtet. (§ 27—31.)

§. 41.

Wenn über ſchon erworbene Sachen und Rechte eines Menſchen, als eines Verſtorbenen, verfügt werden ſoll, ſo muß er entweder für todt erklärt (P. II. T. 18. §. 821. ſqq. P. O. L. I. T. 37. Stengels Beyträge 3. B. S. 193 ff.) oder deſſen Tod erwieſen werden. Iſt davon, ob jemand einen Erb- oder andern Anfall erlebt habe, die Rede, ſo kann der Tod eines 70jährigen vermuthet werden; auch wird alsdann angenommen, daß er nur 70 Jahr alt gewor-

geworden ſey (§. 38. h. t.). Wenn der frühere Tod eines von mehrern Verſtorbenen nicht auszumitteln iſt, ſo wird angenommen, daß ſie alle zugleich mit Tode abgegangen ſind (§ 39. h. t.). Zum Beweiſe des Todes reicht hin, wenn erhellet, daß jemand im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt, oder das Schiff, worin ſich jener befand, untergegangen iſt, und ſeit dieſer Zeit 3 Jahre ohne Nachricht von ihm verfloſſen ſind (§. 35. 36. h. t.).

§. 42.

Blutsverwandtſchaft entſteht aus der Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater oder einer ſolchen Stammmutter, und der Grad derſelben beſtimmt ſich durch die Zahl der Geburten, vermittelſt welcher ſich die gegebenen Verwandten auf einen gemeinſchaftlichen Stammvater beziehen (§. 42. 45. h. t.). Unter **nahen Verwandten** werden alle Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie und die Seiten-Verwandten voller und halber Geburt bis zum ſechſten Grade, dieſen mitgerechnet, verſtanden. Von dieſen werden die Aſcendenten, Deſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder erſten Grades vorzüglich begünſtigt. (P. II. T. 1. §. 622-625. P. I. T. 11. §. 1088.) Unter dem Namen **Eltern** und **Kinder** werden Verwandten in auf- oder abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades verſtanden; doch werden darunter in der Regel diejenigen nicht begriffen, auf deren noch lebende Eltern dieſer Ausdruck bezogen werden kann (§. 40. 41. h. t. P. I. T. 12. §. 526. ſqq. P. II. T. 8. §. 1972.). Von Schwägerſchaft und Stiefverbindungen ſ. §. 43. 44. h. t.

Zwey-

Zweyter Titel.

Von
Sachen und deren Rechten überhaupt.

I. Von den Sachen.

§. 43.

Was der Gegenſtand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit ſeyn kann, wird im Sinne des Geſetzes **Sache** genannt, und es werden darunter auch die **Handlungen** der Menſchen und ihre **Rechte** begriffen, in ſo fern dieſelben den Gegenſtand eines andern Rechts ausmachen. **Sache** im engern **Sinn** wird dasjenige genannt, was entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menſchen eine Selbſtſtändigkeit erlangt hat, vermöge deren es der Gegenſtand eines dauernden Rechtes ſeyn kann. (Vom Unterſchied zwiſchen Perſonen und Sachen im philoſophiſchen Sinn ſ. mein Naturrecht §. 64. und 73.) 1) Was Sache ſey;

§. 44.

Subſtanz einer Sache iſt das, was an ihr als **beharrlich** vorgeſtellt oder gedacht wird. Es gehört dazu außer der als beharrlich vorgeſtellten Materie auch die Form, ſo weit ſie das Ganze charakteriſirt (§. 4. 5. h. t.). Was in einer Rückſicht Subſtanz iſt, iſt es nicht immer in einer andern. 2) Subſtanz der Sache.

§. 45.

Je nachdem eine Sache ihrer Subſtanz unbeſchadet von einer Stelle zur andern gebracht werden kann oder nicht, wird ſie für **beweglich** oder unbe- 3) Verſchiedene Arten der Sachen. a. Bewegliche und unbewegliche.

weglich gehalten. Rechte werden den beweglichen Sachen gleichgeachtet, wenn nicht beſondere Geſetze ſie den unbeweglichen beygeſellt haben, oder wenn nicht die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Beſitz einer unbeweglichen Sache verbunden worden (§. 7—9. h. t.).

Von Mobiliar-Vermögen, Möbeln, Moventien, Mobilien, Effekten, Baarſchaften, Geräthſchaften, edlen Metallen, Geld und Silber, Juwelen, Schmuck und Geſchmeide, Putz, Garderobe, Weißzeug und Wäſche, Equipage, (§. 10—30. h. t.).

§. 46.

b. Inbegriff von Sachen und Rechten.

Die Eigenſchaften und Rechte einzelner Sachen werden dadurch nicht verändert, daß ſie mit einem gemeinſchaftlichen Namen belegt werden; ſie überkommen aber, ſo weit es unbeſchadet der darauf haftenden Rechte geſchehen kann, die Befugniſſe und Laſten des Ganzen. In wie fern einzelne Theile des Ganzen davon abgeſondert werden können, hängt von Entſcheidung der Frage ab: ob dieſe Theile zur Subſtanz gehören, und in wie fern ſie ohne Nachtheil der Subſtanz verwechſelt oder davongebracht werden können? Auch wenn die Abſonderung von dem Ganzen nicht im ordentlichen Laufe der Natur oder Geſchäffte geſchieht, kann doch dadurch der dritte redliche Beſitzer nicht leiden (§. 32. ſqq. h. t. P. I. T. 20. §. 271—275. 445.)

§. 47.

c. Haupt- und Pertinenz-Stücke.

Unter **Zubehör im weitern Sinne** (omnis cauſa) wird alles begriffen, was ſich auf eine andere Sache, die als eine Hauptſache angeſehen wird, als dazu gehörig, oder auf ein Recht als davon abhängig bezieht. **Zubehör im engern Sinne** oder

Per-

Pertinenzſtück wird eine Sache genannt, wenn ſie mit einer andern Sache, welche die Hauptſache ausmacht, in eine **fortwährende Verbindung** geſetzt und dadurch in ihren Rechten von derſelben abhängig gemacht worden, ob ſie gleich ihrer Natur nach für ſich ſelbſt beſtehen könnte. Was **durch die Natur** ſelbſt einer andern Sache beygefügt worden, iſt zwar mit ihr ſelbſt als Theil verbunden, und daher als Zubehör derſelben im weitern Sinne zu betrachten, verliert aber die rechtliche Abhängigkeit von der Hauptſache durch die wirkliche Trennung von derſelben. Doch kann, wenn dieſe widerrechtlich geſchieht, das Recht daran dem Beſitzer der Hauptſache nicht entzogen werden. So weit die natürlichen Zuwüchſe die Subſtanz vergrößern, gebühren ſie dem, welcher auf dieſe ein Recht hat; wogegen die **Früchte** (d. i. diejenigen Zuwüchſe, in deren Abſonderung von der Hauptſache, welche dadurch von ihrer Subſtanz nichts verliert, die Benutzung derſelben beſteht) dem Nutzungsberechtigten zufallen. Was durch **menſchliche Willkühr**, es ſey beweglich oder unbeweglich, der Hauptſache als dazu gehörig oder in ſeinen Rechten davon abhängig beygefügt wird, behält die Eigenſchaft eines Pertinenzſtückes, ſo lange es nicht mit der Abſicht, dieſe Eigenſchaft aufzuheben, rechtlich davon getrennt worden. Für eine ſolche Veränderung der Pertinenzeigenſchaft aber iſt es nicht zu achten, wenn die **Trennung aus einer vorübergehenden Urſache** nur auf einige Zeit geſchehen iſt. Die Nebenſache, ohne welche die Hauptſache zu ihrer Beſtimmung nicht gebraucht werden kann, wird auch ohne ausdrückliche Erklärung als Zubehör angeſehen. Uebrigens muß bey Beurtheilung der Pertinenzeigenſchaft beſonders auf dieſe Erklärung und dabey hauptſächlich darauf Rückſicht genommen werden: ob der vorige Beſitzer die

C Haupt-

Hauptſache, bey welcher ſich das Pertinenzſtück befindet, dem neuen Beſitzer in dem ganzen vorigen Zuſtande (wie ſie ſteht und liegt), oder nur mit dem, was damit in einer nothwendigen Verbindung ſteht, habe überlaſſen wollen. Was zum Pertinenzſtück gehört, gehört auch zur Hauptſache. (§. 42 — 108. h. t. und P. I. T. 11. §. 78. ſqq.) So nothwendig aber auch eine gewiſſe Sache ſeyn mag, damit eine andere beſtehen oder genutzt werden könne, ſo erlangt ſie doch die Eigenſchaft eines Pertinenzſtücks erſt dadurch, daß ſie dazu wirklich angeſchafft oder damit verbunden worden. (P. I. T. 11. §. 81 — 88.)

Von Riſſen, Charten, Urkunden, und andern Schriften, welche ſich auf eine andere Sache beziehen (§. 62. h. t.

Von den Pertinenzſtücken eines Landguths (§. 48 — 63. h. t. und P. I. T. 11. §. 83. ſqq.), eines Waldes (§. 64 — 66. h. t.), einer Jagdgerechtigkeit (§. 67. h. t.), einer Brau- und Brandweingerechtigkeit (§. 68. 69. h. t.), eines Weinbergs (§. 70. h. t.), einer Schankgerechtigkeit (§. 71. h. t.), eines Kellers (§. 72. h. t.), eines Gartens (§. 73. 74. h. t.), eines Gebäudes (§. 75 - 89. h. t. P. I. T. 11. §. 88.) eines Gaſthofs (§. 90. h. t.), eines Schiffs (§. 91. h. t.), einer Mühle (§. 92. h. t), einer Fabrik (§. 93. h. t. und T. 11. §. 89.), einer Apotheke (§. 94. h. t.), eines Kramladens (§. 95. h. t. und §. 90 T. 11.), einer Bibliothek und eines Naturalienkabinets (§. 96 — 100. h. t. und §. 91. T. 11.), einzelner Thiere (§. 101. h. t.), von Schmuck und Geſchmeide (§. 102. und 103. h. t.).

Von Inventarien §. 103. h. t. P. I. T. 9. §. 134. P. II. T. 18. §. 376 ſqq.

§. 48.

§. 48.

Der Gebrauch einer Sache beſteht in der Anwendung derſelben zu den Zwecken einer Perſon, beſonders alsdenn, wenn dieſe Anwendung ohne Zerſtörung der Subſtanz unmittelbar zu einem Zweck geſchieht, wozu die Sache ihrer Natur nach beſtimmt iſt; der aus dem Gebrauch gezogne Vortheil wird **Nutzen** genannt. **Nutzen im engern Sinn** iſt der, welcher aus dem Gebrauch der Sache zu einem andern Zweck, als wozu ſie eigentlich beſtimmt iſt, entſpringt. (Mein Naturrecht §. 79. 80. verglichen mit dem A. L. R. P. I. T. 21. §. 229. und §. 259.) Der Nutzen, welchen die Sache jedem Beſitzer zu leiſten beſtimmt iſt, macht ihren **gemeinen**; der, welchen ſie nur unter gewiſſen Beſtimmungen oder Verhältniſſen leiſten kann, ihren **außerordentlichen Werth** aus; welcher der **Werth der beſondern Vorliebe** genannt wird, in ſo fern es blos zufällige Eigenſchaften oder Verhältniſſe der Sache ſind, welche ihr in den Augen des Beſitzers einen idealen Vorzug vor den Dingen gleicher Art beylegen. Der außerordentliche Werth, ſo wie der Werth der beſondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Geſetze ausdrücklich billigen, in Anſchlag gebracht. (§. 118. h. t. verglichen mit T. 6. §. 86. 87.).

4) Von Gebrauch, Werth und Nutzen der Sachen.

§. 49.

Sachen, welche ohne ihre Zerſtörung oder gänzlichen Verluſt den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden **verbrauchbare** (res fungibiles) genannt (§. 120. h t.) Wenn verbrauchbare Sachen jemandem zur Verbrauchung vergönnt werden, ſo geſchieht die Wiedererſtattung in gleicher Gattung und Güte (§. 121. h. t.).

5) Von verbrauchbaren Sachen.

II. Von den Sachen-Rechten.

§. 50.

1) Eintheilung der Rechte in Beziehung auf den Unterſchied zwiſchen Perſonen- und Sachenrechten und die verſchiednen Arten derſelben.

Wenn das Subjekt des Rechts oder der Verbindlichkeit durch den Beſitz einer Sache beſtimmt wird, ſo iſt ein **dingliches Recht** active oder paſſive vorhanden. Wird es nicht dadurch beſtimmt, ſo geſchieht dies entweder durch die Eigenſchaften und Verhältniſſe des Subjekts ſelbſt (**Perſonen-Rechte**), oder vermittelſt gewiſſer Handlungen und Begebenheiten, welche eine dergleichen rechtliche Wirkung hervorbringen (**perſönliches Recht zur Sache**, jus ad rem). Zur leichtern Ueberſicht der verſchiednen Sachen- und Perſonen-Rechte dient nachſtehende Tabelle.

Man

Man ſieht bey einem Rechte

- entweder auf das Subjekt des **Berechtigten**. Dieſes Subject wird beſtimmt
  - durch den Beſitz einer Sache. (*jus ſubjective reale.*) §. 125.
  - ohne denſelben. (**perſönliches Recht.**) §. 122.
    - das perſönliche Recht wird durch dauernde Verhältniſſe gegen andere Perſonen beſtimmt. (**Perſonen-Recht.**)
    - oder nicht
      - das Recht hat entweder das Gewähren oder Geben einer beſtimmten Sache zum Gegenſtande
        - ohne Rückſicht auf die Perſon, bey welcher ſie ſich befindet, (*jus in re.*) §. 126. 127.
        - mit Rückſicht auf die Perſon (*jus ad rem in ſenſu ſpec.*)
      - oder einer andern Handlung
        - ohne Rückſicht auf die Perſon des Verpflichteten (*jus in re.*)
        - mit dieſer Rückſicht (*jus ad rem in ſenſu lat.*)
- oder auf das Subjekt des **Verpflichteten**. Das Subjekt des Verpflichteten wird beſtimmt
  - durch den Beſitz einer Sache. (*jus objective reale, vel jus in re.*) §. 129.
  - nicht
    - durch dauernde Verhältniſſe gegen andere Subjekte. (**Perſonen-Recht.**)
    - auch nicht dadurch. (*jus ad rem.*)

§. 51.

Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein **Recht auf eine Sache** (jus in re) erlangt, heißt **Erwerbungsart**; der geſetzliche Grund, vermöge deſſen dieſe Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß das Recht erworben werden kann, wird der **Titel** genannt. Die Erwerbung eines **Rechts auf fremde Sachen** ſetzt bey dem Erwerbenden, ein, wo nicht der Zeit, doch den Begriffen nach, vorhergehendes Recht zur Sache voraus. Dieſes perſönliche Recht, aus welchem durch die hin- 2) Erwerbungsart und Titel.

zukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entſteht, wird der Titel dieſes dinglichen Rechts genannt.

§. 52.

3) Grundſätze welche die dinglichen Rechte betreffen.

Wenn demjenigen, der ein perſönliches Recht zu einer Sache hat, der Beſitz derſelben auf den Grund dieſes Rechts eingeräumt wird, ſo entſteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache (jus objective reale, vel jus in re). Außer dieſem Falle entſteht ſolches nur alsdann, wenn dem Rechte eine ſolche Kraft durch ein beſonderes Geſetz beygelegt iſt. Dingliche Rechte auf die Sache haben die Wirkung, daß ſie von dem Berechtigten gegen jeden, in deſſen Gewahrſam, Beſitz oder Eigenthum die Sache kommt, ſo lange das Recht ſelbſt dauert, ausgeübt werden können. Nur bey beweglichen Sachen finden, unter den in den Geſetzen näher beſtimmten Umſtänden, Ausnahmen ſtatt. (P. I T. 15. §. 42 ſqq.) Auch Veränderungen in der Perſon des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache ſelbſt verändert oder aufgehoben wird. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache blos zur Verſtärkung eines perſönlichen Rechts beſtellt worden, ſo erlöſcht mit dem letzteren auch das erſtere. Es kann aber auch ein ſolches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das perſönliche ſelbſt, welches dadurch verſichert werden ſollte, im geringſten geändert würde (§. 135 - 141. h. t.).

Drit-

Dritter Titel.

Von Handlungen und deren Rechten.

§. 53.

Die Handlungen kommen in Betrachtung 1) als Gegenſtände des Rechts, 2) als Quellen deſſelben, 3) als Gelegenheiten zu deſſen Entſtehung oder Ausübung. In erſter Rückſicht ſind ſie als allgemeine Gegenſtände aller Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten, und in dieſer Rückſicht müſſen ſie frey ſeyn (§. 2. h. t). In der zweyten Rückſicht können ſie nur vorkommen, ſo weit die natürlichen oder poſitiven Geſetze es den Menſchen überlaſſen haben, ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch dergleichen Handlungen zu beſtimmen. Auch in dieſer Rückſicht iſt ihre Freyheit nothwendig (§. 1. h. t.). Nicht ſo in der dritten. Da entſpringt das Recht oder die Verbindlichkeit aus dem Geſetze, und die Handlung gehört ſodann in die Reihe der bloßen Begebenheiten. 1) Ueberhaupt,

§. 54.

Das Aeußere der Handlung kann nur durch ihre Wirkung, das Innere nur durch ihre Abſicht unterſchieden werden. Durch die Zuſammenſtimmung der Abſicht und Wirkung erhält die äußere wahre menſchliche Handlung ihr vollſtändiges Weſen. (Mein Naturrecht, Einl. Abſchn. 2. Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. St. 4. No. 4. p. 75. ſqq.). Iſt von einer böſen Handlung die Rede, ſo wird der Entſchluß, die geſetzwidrige Wirkung hervorzubringen, böſer Vor- 2) Von dem Weſen und der Vollſtändigkeit der Handlungen, wie auch von ihrer Zurechnung.

ſatz (dolus, poſitiv-böſer Wille) genannt. Es müſſen aber hiebey die verſchiednen Geſetze, auf deren Verletzung ſich der böſe Vorſatz bezieht, wohl unterſchieden werden. Was in Rückſicht der hervorgebrachten geſetzwidrigen Wirkung zwiſchen der böſen Abſicht, welche die vollſtändige Handlung ihrem innern Weſen nach charakteriſirt, und dem bloßen Zufall in der Mitte liegt, beruht auf einem Mangel der ſchuldigen Aufmerkſamkeit (culpa, **Verſehen, Fahrläſſigkeit**), und es liegt alſo auch dabey ein negativ böſer Wille und ein obſchon entfernteres geſetzwidriges Streben zum Grunde. (Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 2. No. 10. Bd. 3. St. 1. No. 6. Bibliothek der peinl. Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde, Bd. 2. p. 193. ſqq.)

§. 55.

Nur freye Handlungen können dem Handelnden zugerechnet werden. Unter freyen Handlungen im Sinne des Geſetzes werden ſolche verſtanden, welche als wahre menſchliche Handlungen zu betrachten ſind, und einen Entſchluß des Handelnden, eine geſetzmäßige oder geſetzwidrige Handlung hervorzubringen, vorausſetzen. Iſt jedoch der geſetzwidrige Entſchluß durch unerlaubte Androhung oder Zufügung eines willkührlich verurſachten oder zu verurſachenden Uebels bewirkt worden, ſo wird die Handlung in Rückſicht auf die Civilfolgen niemals, in Abſicht auf die Strafe aber nur alsdann für frey gehalten, wenn eine beſondere Verbindlichkeit zu Ueberwindung des Widerſtandes vorhanden war (§. 3. ſqq. h. t. Mein Naturrecht §. 14. ſqq.).

§. 56.

Wer frey handelt, muß die **unmittelbaren Folgen**, d. i. diejenigen, welche aus der Handlung an

an und für ſich betrachtet nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entſtehen pflegen, nebſt denen, welche nach ſeiner Abſicht entſtehen ſollten, allemal verantworten; nicht minder die mittelbaren, welche nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern, von derſelben verſchiednem Ereigniſſe, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beſchaffenheit, entſtanden ſind. Doch werden diejenigen mittelbaren Folgen, welche nicht vorausgeſehen werden konnten, und deswegen **zufällig** genannt werden, von dieſer Verantwortung ausgenommen, in ſo fern nicht der Zufall eben durch die verbotene Handlung ſchädlich geworden iſt (§. 4 - 12. h. t. P. II. T. 20. §. 818 ſqq.).

§. 57.

Iſt bey einer rechtswidrigen Handlung gar keine Aufmerkſamkeit auf die Folgen derſelben gerichtet worden, ſo iſt ein **grobes Verſehen** (culpa lata) vorhanden. Iſt die bey einem Geſchäfft gewöhnliche Aufmerkſamkeit nicht angewandt, und dadurch ein geſetzwidriger Erfolg verurſacht worden, welcher durch Hülfe derſelben bey gewöhnlichen Fähigkeiten hätte vermieden werden können, ſo iſt das Verſehen **mäßig** (culpa levis). **Gering** (culpa leviſſima) iſt es, wenn es nur durch Hülfe vorzüglicher Fähigkeit, Aufmerkſamkeit oder Sachkenntniß vermieden werden konnte (§. 4—15. h. t.).

§. 58.

Ein jeder iſt ſchuldig, Aufmerkſamkeit anzuwenden, daß er den Geſetzen gemäß handle (§. 16. h. t.), und wenn es gleich nicht möglich iſt, beſtändig und überall auch bey Nebendingen mit angeſtrengter Aufmerkſamkeit zu handeln, weil ſogar die Richtung derſelben auf den einen Punkt die Anwendung derſelben auf

die übrigen Gegenſtände unmöglich machen kann, ſo iſt er doch in **Geſchäfften des bürgerlichen Lebens** (§ 16. h. t.), d. i. bey ſolchen Handlungen, welche rechtliche Folgen im Verkehr mit andern zur Abſicht haben, ingleichen bey denen, worüber Geſetze, um deren Inhalt er ſich hätte bekümmern ſollen, beſondere Vorſchriften ertheilt haben, zu der erforderlichen Aufmerkſamkeit verpflichtet. Wer ohne alle Aufmerkſamkeit handelt, hat die Vermuthung eines böſen Vorſatzes wider ſich, und es muß daher jedes grobe Verſehen verantwortet, doch muß in Rückſicht auf die Strafe näher unterſucht werden: ob ein blos negativ böſer Wille oder ein gefährlicher oder muthwilliger Vorſatz dabey zum Grunde lag. Dieſer Unterſuchung bedarf es jedoch in Civilfällen nicht. Vielmehr wird alsdann das grobe Verſehen dem böſen Vorſatz gleichgeachtet. Ein geringes Verſehen zieht nur alsdann Verantwortung nach ſich, wenn die Geſetze jemanden beſonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten und Kenntniſſe oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit anzuwenden. Wo nicht beſondre Gründe vorhanden ſind, macht auch ein mäßiges Verſehen den Handelnden verantwortlich (T. 3. §. 21 - 23. T. 6. §. 12 - 15.).

§. 59.

Nur bey Verbrechen und Verträgen, welche ein beſonderes Vertrauen unter den Handelnden vorausſetzen, wird auf die eigenthümliche Beſchaffenheit der Geiſteskräfte der Perſon (culpa in concreto) Rückſicht genommen (§. 24. 25. h. t.).

§. 60.

Eine in Anſehung der beabſichtigten Wirkung unvollſtändige Handlung iſt ein **Verſuch** oder **bloßes Unternehmen** (conatus) (P. II. T. 20 §. 40. ſqq. und obgleich blos zufällige Folgen dem Handelnden

nicht zugerechnet werden, ſo muß er doch für alle Folgen ohne Unterſchied haften, welche nach ſeiner Abſicht aus der Handlung entſtehen ſollten, ob ſie gleich nur zufällig entſtanden ſind (§. 11. 12. h. t.).

§. 61.

Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder ſonſt deſſen Freyheit zu handeln einſchränken, dem nicht ein beſonderes Recht dazu gebühret. Niemand darf den andern, etwas zu unterlaſſen, blos aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch ſich ſelbſt ſchaden würde. Nur alsdann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn jemand einer durch Geſetze vorgeſchriebenen Pflicht gegen ſich ſelbſt zuwider handelt, und die Zwiſchenkunft des Staats nicht ſchnell genug erfolgen kann. Wer durch Natur, Geſetze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein beſonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denſelben auch mit Gewalt hindern, ſich ſelbſt zu ſchaden (§. 26 - 29. h. t.).

3) Allgemeine Grundſätze, welche das Recht zu handeln betreffen.

§. 62.

Form iſt die Beſtimmung des Vorgeſtellten, wodurch es vorſtellbar wird. Die Form einer Handlung beſteht in dem Inbegriff alles deſſen, was ihre Wirkung auf das Vorſtellungsvermögen anderer beſtimmt. Zur weſentlichen Form der rechtlichen Handlungen wird ihre Vollſtändigkeit, mithin die Zuſammenſtimmung des Innern mit dem Aeußeren erfordert. Doch kommt das Innere nicht weiter in Betrachtung, als in ſo fern es das Aeußere charakteriſirt. Nur in Rückſicht auf die Strafe wird auch auf die Bewegungsgründe der Handlung, in ſo fern ihnen durch die Strafe entgegengewirkt werden ſoll, geſehen. Zu den Civilfolgen wird die Vollendung der Handlung erfordert, von denen die Geſetze ſie abhängig gemacht haben. In Rückſicht auf die Strafe aber

4) Von der Form der Handlungen.

aber wird die verbotene Handlung in allen ihren Theilen für unerlaubt gehalten, wenn gleich die volle Wirkung des Strafgeſetzes die Vollendung der ſtrafbaren Handlungen vorausſetzt. Iſt der Handlung durch die Geſetze eine gewiſſe äußere d. i. eine durch ihre Abſicht nicht nothwendig beſtimmte Form vorgeſchrieben, ſo wird vermuthet, daß dieſes nur um ihrer mehreren Gewißheit und Beglaubigung willen geſchehen ſey. Wenn jedoch die Erwerbung eines Rechts an eine gewiſſe Handlung gebunden worden, ſo hängt jene von der vorgeſchriebnen Form als von ihrer Bedingung ab. Daß dieſes nicht geſchehen ſolle, wird angenommen, wenn auf die Verletzung der Form eine beſondere Strafe geſetzt worden; eine gleiche Vermuthung findet Statt, wenn der Obrigkeit und nicht den Partenen ſelbſt eine gewiſſe Vorſchrift ertheilt worden (§. 40. 41. h. t. T. 5. §. 110. Annalen Bd. 6. I. 2.).

Handlungen, welche wegen Verletzung der Form, an welche ihre Gültigkeit als eine nothwendige Bedingung geknüpft war, nichtig waren, bleiben es, und die Wiederholung derſelben kann nur die rechtlichen Folgen einer zur Zeit der Wiederholung vorgenommnen neuen Handlung haben. Doch ſind bey zuſammengeſetzten Handlungen die verſchiednen Folgen einer jeden beſondern Handlung zu unterſcheiden (§. 43. 44. h. t.).

§. 63.

c) Von den Zeitbeſtimmungen, die ſich auf die Handlung beziehen.

Bey den geſetzlichen Zeitbeſtimmungen wird zwar der Regel nach der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Auch kommt bey Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Verpflichteten der dazu beſtimmte ganze Tag, jedoch mit Ausnahme der dazu unſchicklichen und ungewöhnlichen Zeit zu Statten. (Man bemerke jedoch die näheren Beſtimmungen und Ausnah-

nahmen. P. I. T. 5. §. 17. und P. II. T. 8. §. 863 — 865 und 869.) Trifft die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeyverordnungen oder nach den Religionsgrundſätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, ſo iſt der Verpflichtete in der Regel an dem nächſtfolgenden Tage zur Leiſtung verbunden (§. 48. h. t. Ausnahme P. II. T. 8. §. 872.). Iſt die Zeit durch den Ausdruck **Jahr und Tag** bezeichnet, ſo werden darunter 1 Jahr und 30 Tage verſtanden (§. 49. h. t.).

Vierter Titel.
Von Willenserklärungen.

§. 64.

Der Zweck der Geſetze iſt, einen jeden bey der erlaubten Ausführung ſeiner Willensbeſtimmungen zu ſchützen, und ſie haben ihm daher die Befugniß ertheilt, ſeine Rechte und Verbindlichkeiten durch Willenserklärungen näher zu beſtimmen. Man unterſcheide jedoch die bloße **Willensäußerung** von der **Willenserklärung**, welche die Abſicht hat, eine gewiſſe Willensbeſtimmung einem andern bekannt zu machen. Die erſteren bringen nur als Thatſachen, von welchen gewiſſe rechtliche Folgen abhängen, Rechte und Verbindlichkeiten hervor, und ſie müſſen daher auch nach Art anderer Thatſachen beurtheilt werden. Bey bloßen Willensäußerungen iſt es alſo in der Regel gleichgültig, auf welche Weiſe ſie geſchehen, wenn nur der Wille ſelbſt gewiß iſt. Anders verhält es ſich bey den rechtlichen Willenserklärungen, welche die Erwerbung oder Veräußerung oder Verweigerung eines Rechts, oder die Uebernahme

1) Begriffe und Grundſätze.

me

me einer Verbindlichkeit zum Zweck haben. Hierbey wird eine **ausdrückliche Willensäußerung**, d. i. eine ſolche vorausgeſetzt, welche mit der Abſicht, den Willen zu erklären, verbunden war. Daß dieſe Willenserklärung eben durch **Worte ſchriftlich oder mündlich** geſchehen ſey, iſt nur da, wo es die Geſetze beſtimmen, erforderlich. **Bloßes Stillſchweigen** wird nur dann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende ſich erklären **konnte**, und vermöge der Geſetze dazu **verbunden** war. Wer alſo durch einen auf die Geſetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und ſie beharrlich verweigert, deſſen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehle beygefügten Warnung gemäß ergänzt. Eine **blos vermuthete Einwilligung** hat nur in ſo fern rechtliche Folgen, als ſie den Vorwurf eines unerlaubten Eingriffs in fremde Rechte beſeitiget, oder bey einer geſetzlichen Verordnung zum Grunde liegt. Im letztern Fall kommt ſie jedoch nur in ſo fern in Betrachtung, als ſie auf die Auslegung des Geſetzes als Grund deſſelben Einfluß hat. Wenn die Geſetze mit einer Willensäußerung rechtliche Wirkungen verbinden, ſo iſt zu vermuthen, daß dabey die Erforderniſſe einer rechtlichen Willenserklärung vorausgeſetzt worden (§. 1 — 4. §. 58 — 64. h. t.).

§. 65.

Die Willenserklärung geſchieht entweder zum Vortheil beſtimmter oder unbeſtimmter Subjekte. Im erſten Falle wird in der Regel zur Erwerbung des Rechts auch eine Erklärung dieſer Subjekte erfordert. Im zweyten dient zuweilen das Geſetz ſtatt einer Erklärung. So lange nur der eine Theil ſeinen Willen geäußert hat, iſt eine einſeitige; wenn aber ſowohl derjenige, welcher das Recht einräumet, als

als derjenige, welcher es erwirbt, ſeine Erklärung abgegeben hat, ſo iſt eine zweyſeitige Willenserklärung vorhanden. Der Erklärende muß, wenn ſeine Erklärung rechtliche Wirkung haben ſoll, ſowohl an ſich als in Rückſicht auf den Gegenſtand, Rechte zu begründen fähig geweſen ſeyn, und er muß von dieſer Fähigkeit wirklich Gebrauch gemacht haben (§. 20. ſqq. §. 31. ſqq. §. 5. ſqq. §. 52. ſqq. h. t.).

§. 66.

Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben oder Andern übertragen werden kann, können Gegenſtände der Willenserklärungen ſeyn (§. 5. h. t.). Zu unmoraliſchen und geſetzwidrigen Handlungen und zu Erduldung eines Zuſtandes, welche eine Entſagung auf die allgemeinen und unveräußerlichen Menſchenrechte, oder auf die Hülfe des Staats, in ſich ſchließen würden, kann ſich niemand rechtsgültig verpflichten (§. 5—13. h. t.). 2) Gegenſtände.

Von der Bedingung ſich nicht zu verheirathen (§. 10. 11. h. t. §. 120. ib. P. II. T. 1. §. 471. 474.).

§. 67.

Ueber Sachen, welche durch Geſetze dem Privatverkehr entzogen werden, kann in dieſer Rückſicht gar nicht; über die durch Privatverfügungen ausgenommenen Sachen aber nur ſo weit, als dieſer Umſtand dem Dritten bekannt geweſen iſt oder nicht unbekannt bleiben ſollte, rechtsgültig verordnet werden. (§. 14—19. h. t.)

Von der Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung und der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 18. 19. h. t.).

§. 68.

§. 68.

3) Perſönliche Fähigkeit.

Willenserklärungen der Kinder (infantium) ſind nichtig, der Unmündigen aber nur in ſo fern gültig, als ſie dadurch einen Vortheil erwerben, wofern mit demſelben keine laſten und Pflichten verbunden ſind, oder dieſe von den Vorgeſetzten wegen überwiegenden Vortheils genehmigt werden. Raſende und Wahnſinnige werden zwar, ſobald ſie unter Vormundſchaft genommen worden, den Kindern gleichgeachtet, und es wird in Anſehung der Civilfolgen auf die ſogenannten lichten Zwiſchenräume keine Rückſicht genommen; es wird aber nur in Anſehung derjenigen Handlungen, welche ſie binnen Jahresfriſt vor beſtellter Vormundſchaft vorgenommen haben, vermuthet, daß ſie ihres Verſtandes nicht mächtig geweſen wären. Doch wird auch beſonders bey Blödſinnigen ein Betrug vermuthet, wenn ſich jemand auch vor der vorhererwähnten Zeit durch ihre Willenserklärungen mit ihrem Schaden zu bereichern ſuchte (§. 20 — 27. h. t. T. 11. §. 1060. T. 12. §. 22.).

§. 69.

Trunkenheit und leidenſchaften werden, ſo lange ſie allen Gebrauch der Vernunft hindern, dem Wahnſinn gleichgeachtet; es wird aber ein ſo hoher Grad derſelben nicht vermuthet (§. 28 — 30. ibid.).

§. 70.

4) Freyheit des Willens.

Willenserklärungen, welche durch Gewalt oder gefährliche Drohungen erzwungen worden, haben keine Verbindlichkeit. Die Gefahr der Drohung bezieht ſich entweder auf die Größe des Uebels oder auf die Wahrſcheinlichkeit der Ausführung. Doch muß dabey auf die leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Bedrohten Rückſicht genommen werden. Die

Dro=

Drohung, ſich ſeines Rechts geſetzlich zu bedienen, entkräftet die Willenserklärung nur, wenn ſie ſich auf die gerichtliche Anzeige eines Verbrechens, es ſey mit oder ohne Grund, bezieht. Allein die angedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedrohten nicht unkräftig. Auch verdient der Einwand, daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, der Regel nach keine Rückſicht. Beruht die Ungültigkeit der Willenserklärung nicht auf der Unrechtmäßigkeit des Zwanges und der Drohung, ſondern allein auf dem Mangel der Freyheit des Gezwungnen, ſo iſt die Drohung des Dritten, der Drohung deſſen, welcher den Vortheil daraus ziehen ſoll, gleich zu achten. Willenserklärungen, welche durch eine die Willensfreyheit nicht hindernde Gefahr, die weder von dem Drohenden, noch von dem daraus Vortheil ziehenden Theile herrührt, veranlaßt worden, ſind dennoch gültig. Verſäumniß der Anzeige eines erlittenen Zwanges zieht zwar nicht den gänzlichen Verluſt des Einwands, aber doch die rechtliche Vermuthung einer ungegründeten Behauptung nach ſich (§. 31 — 51. h. t.).

§. 71.

Ernſt der Willenserklärung wird vermuthet, wenn ſie in geſetzlicher Form oder in Angelegenheiten des Berufs oder des Gewerbes abgegeben worden. Sie wird allemal für verbindlich gehalten, wenn die Abſicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen oder aufheben zu wollen, klar erhellet (§. 52 — 57. h. t.). 5) Ernſter und verbindlicher Wille.

§. 72.

Bey der Auslegung der Willenserklärungen treten folgende Hauptregeln ein: 1) die Wörter 6) Auslegung.

müſſen in der unter den vorwaltenden Umſtänden gebräuchlichen Bedeutung genommen (§. 65 — 69.), 2) zweydeutige Aeußerungen nach der ſonſt klaren Abſicht des Sprechenden beurtheilt werden (§. 70 — 72.), 3) unbeſtimmte Willenserklärungen ſind nach geſetzlichen Beſtimmungen, doch ſo, zu deuten, daß ſie nicht ohne alle (unter den vorhandnen Umſtänden vermuthlich beabſichtigte) Wirkung bleiben (§. 65, 74 h. t.).

§. 73.

7) Irrthum. Hauptirrthümer, d. i. ſolche, welche 1) das Weſen des Geſchäffts, 2) den Hauptgegenſtand der Willenserklärung, 3) die Individualität der Perſon, für welche ein Recht oder eine Verbindlichkeit entſtehen ſoll, ſo weit es dabey auf den Unterſchied der Perſonen ankommt, oder 4) ſolche Eigenſchaften der Perſon oder Sache betreffen, welche dabey ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorausgeſetzt werden, berechtigen in der Regel den Irrenden, ſeine Erklärung wieder zurückzunehmen (§. 75 — 82. h. t.).

In allen dieſen Fällen bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können, wofern er nur nicht durch eignes grobes oder mäßiges Verſehen in dieſen Irrthum gerathen iſt. Ein ſolches Verſehen des Irrenden kommt jedoch dem andern Theile nicht zu Statten, wenn dieſer wußte, daß der andere ſich in einem ſolchen Irrthum befand. Iſt eine gewiſſe Eigenſchaft der Sache oder Perſon ausdrücklich ausbedungen worden, ſo muß ſie, wenn ſie auch an ſich unwichtig iſt, gewährt werden.

§. 74.

8) Betrug. Vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums zum Nachtheil des Irrenden, heißt **Betrug**. Durch

Be-

Betrug kann niemand ein Recht erlangen; der Betrüger aber iſt zur Entſchädigung derer, welche durch ſeinen Betrug Schaden erlitten haben, verpflichtet (§. 84—86 h. t.). Bey dem, welcher einen ihm vortheilhaften, dem andern aber nachtheiligen Irrthum des Andern wußte, wird in der Regel ein Betrug vorausgeſetzt (§. 79. h. t.).

§. 75.

Hat ein Dritter den Irrthum vorſätzlich veranlaßt, ſo finden die in Anſehung der Irrthümer gegebenen Vorſchriften (§. 88. 89.) Anwendung; es muß aber der Betrüger in jeglichem Falle alle diejenigen ſchadlos halten, welche durch ſeinen Betrug in Schaden verſetzt worden ſind (§. 89. 90. 86.).

§. 76.

Wenn auch nur ein ſolcher Irrthum veranlaßt worden, weswegen die Willenserklärung ſelbſt nicht zurückgenommen werden kann; ſo muß doch der Betrüger den Betrogenen entſchädigen.

§. 77.

Wer den Andern durch Trunk oder Erregung heftiger Leidenſchaften, obſchon nicht in der Abſicht, ihn zu hintergehen, außer Stand ſetzt, ſeine Handlungen und deren Folgen richtig zu beurtheilen, der kann daraus kein Recht erlangen; doch muß der Andere ſpäteſtens binnen 8 Tagen dieſen Vorfall gerichtlich anzeigen, wenn er deshalb ſeine Willenserklärung zurücknehmen will (§. 91—93. h. t.).

§. 78.

Bey den Willenserklärungen iſt auf die jeder Art derſelben beſonders vorgeſchriebene Form zu achten; übrigens treten die in Anſehung der rechtlichen 9) Form.

Handlungen überhaupt ertheilten Vorſchriften ein. Außer dieſen beſonderen Vorſchriften findet keine andere allgemeine Form ſtatt, als daß Willenserklärungen, wenn ſie auch nur einſeitig ſind, ſchriftlich abgefaßt werden müſſen, wenn ihr Gegenſtand über 50 Thlr. beträgt, und die Folgen davon ſich auf die Zukunft hinaus erſtrecken (§ 94 95. h. t. T. 5 §. 133 1 4). (Wenn die Geſetze bey der Form auf die Gewißheit des Willens Rückſicht nehmen, ſo kann der Mangel derſelben mit der Wirkung, daß die Handlung von Anfang an gültig werde, durch eine nachfolgende Genehmigung gehoben werden [ratihabitio retrotrahitur ad initium actus]. Dieſes findet aber nicht ſtatt, wenn ein Verbotsgeſetz die erſtere Handlung unbedingt ungültig macht, oder wenn die Geſetze den Handelnden für unfähig zu einer ſolchen Handlung erklären [T. 5. §. 37. 38.].)

§. 79.

10) Wirkung der Willenserklärung.

Bloße, auch an ſich gültige, Willenserklärungen wirken die Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung des Rechts nur alsdann, wenn eine rechtsgültige Zueignung von der andern Seite oder ſonſt eine Handlung hinzukommt, welcher die Geſetze die dazu erforderliche volle Wirkung beylegen, oder wenn die Willenserklärung von dem Richter vermöge geſetzlicher Vorſchriften erfordert worden (§. 96—98. h. t.).

§. 89.

11) Nebenbeſtimmungen.

Grund der Handlung heißt das, woraus ſich die Handlung als Folge erklären läßt. Die Vorſtellung des Handelnden, welche nach ſeinem Bewußtſeyn den Entſchluß ganz oder zum Theil bewirkt, heißt **Bewegungsgrund**. **Zweck** iſt die beabſichtigte Wirkung der Handlung. Die Handlung ſelbſt kann als Zweck der Anſtalten dazu betrachtet werden;

aber

aber unter **Endzweck** verſteht man die vorgeſtellte Wirkung der geſammten Handlungen. In dieſem Sinne nehmen die Geſetze das Wort **Zweck**, und ſie verſtehn darunter ein künftiges Ereigniß, welches durch die Handlung wirklichgemacht werden ſoll; da hingegen das Wort **Bewegungsgrund** immer das **Vorhergehende** bedeutet, wenn es in der Vorſtellung des Zwecks beſteht.

Wer ſich des Zwecks ſeiner Willenserklärung verſichern will, muß ihn nicht nur als Bewegungsgrund anführen, ſondern ihn ſelbſt zum Gegenſtande ſeiner Verordnung machen. Der bloße Bewegungsgrund dient nur zur Erklärung einer zweifelhaften Willenserklärung oder zum Beweiſe eines Irrthums dabey (§. 145—150. h. t.).

§. 81.

Ein Mittel, andere dahin zu bringen, daß ſie zu unſerem Zwecke wirken, iſt, daß man Rechte davon abhängig macht. Das, wovon die Erwerbung oder der Verluſt eines Rechts abhängig gemacht worden, iſt **Bedingung im rechtlichen Sinn.** Iſt die Erwerbung des Rechts davon abhängig gemacht worden, ſo iſt eine **aufſchiebende** (conditio ſuſpenſiva); iſt es der Verluſt des Rechts, ſo iſt eine **auflöſende Bedingung** (conditio reſolutiva) vorhanden. Die letztere wird vermuthet, wenn die Erfüllung des Zwecks dem zur Pflicht gemacht wird, welchem in dieſer Rückſicht ein Vortheil bewilligt worden.

Auch iſt ein vorbedungner Zweck einer auflöſenden Bedingung der Regel nach gleich zu achten, wofern nicht die Erfüllung des Zwecks durch ähnliche Leiſtungen ſtattfindet (§. 152—160. h. t.).

Iſt eine zufällige Bedingung (conditio caſualis) vorhanden, ſo darf der Zufall nicht geſtört werden; iſt es eine willkührliche (conditio poteſtativa), ſo darf die Ausführung des Entſchluſſes nicht gehindert; es dürfen aber erlaubte Mittel zu Bewirkung eines Entſchluſſes bey dem andern Theile oder bey einem Dritten angewendet werden. Eine Bedingung, welche ſo beſchaffen iſt, daß ſie von einer ganz unbeſtimmten Willkühr des Erklärenden, oder deſſen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden ſoll, ihrem ganzen Umfang nach abhängt, hat gar keine rechtliche Wirkung.

Sobald die auflöſende Bedingung eintritt, hört das unter derſelben eingeräumte Recht wieder auf. Doch bleibt der bis dahin daraus gezogne Vortheil dem Berechtigten, wenn nicht erhellet, daß das Recht bey dem Eintritt der Bedingung als von Anfang an ungültig betrachtet werden ſolle. (Dieſes iſt anzunehmen, wenn der, welcher bisher das Recht beſeſſen hat, als deſſen unwürdig erſcheint.) Auch im Fall einer auflöſenden Bedingung kann derjenige aus dem Eintritt derſelben keinen Vortheil ziehen, welcher denſelben durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel bewirkt hat (§ 99 — 119. h. t.).

Alle Einſchränkungen, unter welchen etwas bewilligt worden, pflegen unter dem Worte: Bedingung, begriffen zu werden. Doch muß man alsdann die daraus folgenden Zweydeutigkeiten zu vermeiden ſuchen.

Caution für ein unter auflöſender Bedingung eingeräumtes Recht kann nicht eingeräumt werden, wofern nicht in der Folge eine durch die Schuld des Berechtigten entſtehende Gefahr des Verluſtes ſich ergiebt (§. 121 — 123. h. t.).

Von

Von Sicherſtellung unſchätzbarer Rechte oder Vortheile durch Conventionalſtrafen (§. 124. 125. h. t.).

§. 82.

Affirmative unmögliche Bedingungen entkräften das davon abhängige Recht; **negative** ſind für nicht beygefügt zu achten (§. 126 — 132. h. t.). Ganz unverſtändliche Bedingungen entkräften die ganze Willenserklärung (§ 132. h. t.). Unerlaubte Bedingungen machen in der Regel die Willenserklärungen, welche daran gebunden ſind, ungültig, und werden nur bey letztwilligen Verordnungen für nicht beygefügt geachtet (§. 136. 137. h. t. T. 5. §. 227. ſqq. T. 12. §. 63.). Auch auf die Erfüllung unnützer Bedingungen kann der, welcher ſie ſich vorbedungen hat, dringen. Wenn aber derſelbe, ohne ſich über den Zweck der Bedingung näher zu äußern, verſtorben iſt, ſo kann die Bedingung, wenn ſie offenbar unnütz iſt, vom Richter aufgehoben werden (§. 133 — 135. h. t.). Von unmöglichen, unerlaubten und unnützen Bedingungen.

§. 83.

Iſt es zweifelhaft, wer unter mehrern Bedingungen, davon nur eine erfüllt werden darf, die Wahl haben ſolle, ſo gebühret ſelbige dem, welcher damit belaſtet iſt (§. 139. h. t.).

§. 84.

Sind vergangene Ereigniſſe zur Bedingung gemacht worden, ſo wird zwar in der Regel die Wirkung derſelben auf die Zeit zurückgezogen, in welcher die Willenserklärung, wenn ſie unbedingt geweſen wäre, ihre Wirkung geäußert haben würde; aber die Ausübung des davon abhängigen Rechts ruht ſo lange, bis das Ereigniß klar erwieſen iſt (§. 140 — 144. h. t.). Vergangene Ereigniſſe.

§. 85.

Recht der Erben zu Erfüllung der Bedingung oder des Zwecks.

In allen Fällen, wo das Recht ſelbſt, welches den Gegenſtand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten dieſe auch in Anſehung der Befugniß, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblaſſers. Iſt aber die Bedingung oder der Zweck an die Perſon des Berechtigten gebunden, und ſtirbt dieſer vor der Erfüllung, ſo verliert die Erklärung ſelbſt ihre Wirkſamkeit (§. 161. 162. h. t.).

§. 86.

Zeit.

Eine Zeit, von welcher es ungewiß iſt, ob ſie vorausgeſetzter Weiſe eintreffen werde, iſt einer Bedingung gleich zu achten. Außer dieſem Falle zeigen die Zeitbeſtimmungen entweder die Dauer des Rechts oder auch den Zeitpunkt an, an welchen deſſen Ausübung gebunden iſt (§. 163—169 h. t.).

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 87.

1) Begriffe.

Die Erklärung, einem andern ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen denſelben übernehmen zu wollen, heißt **Verſprechen.** Iſt dies Verſprechen von dem andern Theile vorher gefordert oder nachher angenommen worden; ſo entſteht ein **Vertrag,** d. i. eine wechſelſeitige Einwilligung zur Erwer-

werbung oder Veräußerung eines Rechts (§. 1 — 4. 81. 82. h. t.) Bloße Gelübde haben zwar keine bürgerliche Verbindlichkeit; wenn aber der Erblaſſer mit der Erfüllung derſelben den Anfang gemacht hat, ſo iſt zu vermuthen, daß er ſeine Erben zur Vollendung derſelben habe verpflichten wollen (§. 5. 6. h. t.).

§. 88.

Wenn nur ein Theil Verbindlichkeiten zum Beſten des andern übernimmt, ſo wird ſolches ein **wohlthätiger**; wenn aber beide Theile ſolche Verbindlichkeiten übernehmen, ein **läſtiger Vertrag** genannt (§. 7. 8. h. t.).

§. 89.

2) Perſönliche Fähigkeit, Verträge zu ſchließen.

So weit ſich jemand durch Willenserklärungen Vortheile erwerben oder verpflichten kann, ſo weit kann es auch durch Verträge geſchehen. Wenn ein läſtiger Vertrag von einer Perſon geſchloſſen worden, welche ſich ohne vormundſchaftliche oder ſonſtige Genehmigung andrer nicht verpflichten kann; ſo iſt, bis dieſe Genehmigung erfolgt, von ihrer Seite keine Verbindlichkeit vorhanden; der andere Theil aber kann auch in dieſer Zwiſchenzeit nicht zurücktreten, er kann aber die Vormundſchaft, oder den Vorgeſetzten, unter Beſtimmung einer Friſt, zur Abgebung der Erklärung auffordern (§. 10 — 13. h. t.). Pflegebefohlne, welche unter vormundſchaftlicher Genehmigung eigene Wirthſchaft angeſtellt, oder ſich unter eben dieſer Genehmigung zu einem gewiſſen Zweck oder Geſchäfft beſtimmt haben, können die dazu nothwendig erforderlichen Verträge gültig abſchließen (§. 20. 21. h. t. Von Kindern, welche ſich unter väterlicher Gewalt befinden, ſiehe unten P. II. T. 1. und 2.). Unverheirathete Frauensperſonen werden in der Regel in Abſicht auf die Fähigkeit, Verträge zu ſchlie-

ßen, den Mannsperſonen gleichgeachtet (§. 23. h. t.). Ausnahme bey Interceſſionen, T. 14. §. 221. ſqq. §. 407. ſqq. imgleichen wegen der Wechſel, P. II. T. 8. §. 725. 735.). (Von Blinden, Tauben und Stummen, imgleichen von Corporationen und Gemeinen §. 24—28. h. t.).

§. 90.

Oeffentliche Kaſſen werden nur unter Genehmigung des vorgeſetzten Departements durch Verträge verpflichtet, welches, wenn die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn dazu erforderlich iſt, den Contrahenten vor Abſchließung des Vertrags bey eigener Vertretung davon benachrichtigen muß (§. 29. 30. h. t.).

§. 91.

Jeder Contrahent iſt ſchuldig, ſich nach den Eigenſchaften des andern, welche auf deſſen Fähigkeit, Verträge zu ſchließen, Einfluß haben können, gehörig zu erkundigen (§. 31. h. t.). Wer aber nach gehörig angeſtellter Erkundigung dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrags verleitet worden, kann aus dem Vermögen deſſelben Schadloshaltung fordern (§ 33. h. t.). Wer ohne weitere Erkundigung der bloßen obſchon eidlichen Verſicherung des andern Theils Glauben beygemeſſen hat, oder eine Perſon unter 18 Jahren für großjährig angeſehen zu haben behauptet, kann ſich auf ſeine Unwiſſenheit von der Unfähigkeit des andern Theils mit rechtlicher Wirkung nicht berufen, der unfähige Contrahent aber wird wegen des von ſeiner Seite verübten Betrugs beſtraft (§. 32—36. h. t.). Ein nachfolgendes Anerkenntniß der Vertragsverbindlichkeit iſt, wenn der erſtere Vertrag wegen Unfähigkeit des Contrahenten ungültig war, wie ein neuer Vertrag zu be=

betrachten, und die Wirkung dieſes Anerkenntniſſes erſtreckt ſich daher in der Regel nicht auf den Anfang des Geſchäffts zurück, und niemals kann dadurch den Rechten des Dritten Eintrag geſchehen (§. 37. 38. h. t. P. I. T. 16. §. 452.).

§. 92.

Auch in Anſehung der Gegenſtände der Verträge iſt das, was oben §. 66. 67. des Lehrbuchs geſagt worden, zur Anwendung zu bringen. Zu unmöglichen Handlungen kann ſich zwar niemand verpflichten; es muß aber der, welcher wiſſentlich eine dergleichen unmögliche Leiſtung übernommen und dadurch die Erwartung des andern getäuſcht hat, dieſen vollſtändig entſchädigen; auch wird es für ein Geſchenk angeſehen, wenn jemand etwas ſchon gegeben oder geleiſtet hat, ob er gleich wußte, daß die Erfüllung der ſich dagegen von dem andern ausbedungenen Verbindlichkeit unmöglich ſey (§. 51 — 55. h. t.). In allen Fällen beſteht der Vertrag, wenn darin dem einen oder dem andern Theile die Wahl gelaſſen worden, ſtatt des Unmöglichen etwas anderes zu fordern oder zu leiſten (§ 56. h. t). Den ungewöhnlichen Leiſtungen iſt die Gewährung einer dem Verkehr entzogenen Sache gleich zu achten. Wenn jedoch das Hinderniß gehoben werden kann und dazu keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden, ſo tritt die richterliche Beſtimmung ein, und die Bemühung zur Hebung des Hinderniſſes liegt, wenn der Vertrag dies nicht entſcheidet, demjenigen ob, welchem allein das Hinderniß bekannt war, oder wenn beide Theile davon wußten, demjenigen, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignete. Kann der Streit hiernach nicht entſchieden werden, ſo muß bey wohlthätigen Verträgen der, welcher den Vortheil ſucht, bey läſtigen aber ein jeder nach glei-

3) Gegenſtände.

chem

chem Verhältniſſe wegen Hinwegräumung der Hinderniſſe ſich bemühn (§. 58—67. h. t.).

§. 93.

Die unerlaubten Handlungen ſind zwar der Regel nach den unmöglichen gleich zu achten. Wenn jedoch das Verbot gehoben werden kann, ſo treten die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen ein. Nutzloſe Verträge ziehen zwar als ſolche keine rechtliche Wirkung nach ſich (§. 70. h. t); es muß aber in der Regel angenommen werden, daß der, welcher das Recht, auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen, erhalten hat, ein Intereſſe daran habe, wofern nur irgend ein ſolches Intereſſe denkbar iſt (T. 4. §. 133—135. des A. L. R.).

§. 94.

Wer die Handlung oder Sache eines Dritten verſpricht, iſt in der Regel nur verpflichtet, ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochnen Handlung oder zur Herbeyſchaffung der Sache anzuwenden; er hat aber auch, wenn er dies nicht bewerkſtelligt, kein Recht auf das, was dagegen verſprochen worden, und muß, wenn er gar keine Mühe anwendet, oder die Wirkung durch eigenes grobes oder mäßiges Verſehen hindert, den andern Theil entſchädigen (§. 40—49. h. t.). Erhellet aus dem Vertrage, daß der Verſprechende nicht blos ſeine Bemühungen anzuwenden, ſondern wirklich für den Erfolg zu ſtehen übernommen hat, ſo muß er bey nicht bewirkter Handlung dem andern vollſtändige Genugthuung leiſten (§ 45. h. t.). Lag bey dem Vertrage über die Sache oder das Recht eines Dritten, eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum

Grun-

Grunde, ſo fällt der von einem oder dem andern daraus ſchon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim (§. 50. h. t.).

§. 95.

Auch der Vortheil eines Dritten kann der Gegenſtand eines Vertrages ſeyn; er erlangt aber daraus nur ein Recht, in ſo fern er ſelbſt dem Vertrage beygetreten iſt, oder der, welcher ſich dieſen Vortheil hat verſprechen laſſen, ihm ein Recht dazu eingeräumt hat (§. 74 — 77. h. t.).

§. 96.

Der Augenblick, in welchem die Annahme des Verſprechens geſchieht, oder das, was der andere Theil vorher gefordert hat, bewilligt wird, iſt auch der Zeitpunkt des abgeſchloſſenen Vertrags (§. 79 — 82. 102. h. t.). Die Acceptation iſt nach den Regeln der rechtlichen Willenserklärungen zu beurtheilen, und hat bey wohlthätigen Verträgen die Eigenſchaften einer blos erwerbenden (§. 78. h. t.). Die Annahme geſchieht auch ſtillſchweigend durch Handlungen, welche ſie vorausſetzen, z. B. durch die Annahme des Schuldſcheines (§. 81. ib.). Eingeſchränkte Annahmen gelten nur, in ſo fern eine Genehmigung des Antragenden hinzukommt (§. 83 — 85. h. t.). 4) Acceptation des Verſprechens.

§. 97.

Annahme eines Dritten iſt nur gültig, in ſo fern dieſer Dritte dazu berechtigt iſt, oder ein Geſchenk für einen durch Kindheit, Krankheit oder ſonſt wegen Mangels am Verſtande verhinderten acceptirt (§. 88. h. t. T. 11. §. 1060.).

§. 98.

§. 98.

Die Zeit zur Annahme iſt entweder

I. beſtimmt:

1) in der Willenserklärung ſelbſt (§. 91.),

2) nach der Willkühr des andern (§ 92.),

3) durch den Zweck der eingeräumten Friſt (§. 93.); oder

II) unbeſtimmt.

1) mündlicher Antrag muß auf der Stelle acceptirt werden (§. 94.)

2) ſchriftlicher

a) zwiſchen Perſonen, die an einem Orte wohnen, binnen 24 Stunden (§. 95. h. t.);

b) unter Abweſenden

α) durch einen Expreſſen; deſſen Rückkunft, oder der längſte Zeitraum, binnen welchem er ohne ungewöhnliche Zwiſchenfälle zurückkommen kann, muß abgewartet werden (§. 99. (100.) h. t.).

β) durch die Poſt. Die Antwort muß mit der nächſten erfolgen, von dem Antragenden aber auch die nächſtfolgende abgewartet werden (§. 96 — 98. h. t.).

Von der bey Corporationen und Gemeinden abzuwartenden Friſt der Acceptation (§. 101. h. t.).

§. 99.

Wenn der Antragende die beſtimmten Friſten vergebens abgewartet hat, kann er zurücktreten; er muß aber dies dem andern Theile ſofort bekanntmachen, oder ihn wegen der zu Erfüllung des Vertrags gemachten Anſtalten entſchädigen, wofern dieſer alles gethan hat, um die zu gehöriger Zeit geſchehene Acceptation zur Wiſſenſchaft des Antragenden gelangen

den gelangen zu laſſen (§. 102 — 105. h. t.). Auch die Erben können Anträge annehmen, welche nicht an die Perſon des Erblaſſers gebunden waren (§. 106 — 108. 415. ſqq. h. t.).

§. 100.

Der Zweck der Form bey den Verträgen iſt: 1) Uebereilungen, Misverſtändniſſe und Uebervortheilungen zu verhüten; 2) ſich davon, ob und wie weit die Handelnden ſich durch ihre Willenserklärung verpflichten wollten, zu verſichern; 3) Misbräuche zum Nachtheil des Publici überhaupt, oder des Dritten insbeſondere, aus dem Wege zu räumen. Was zum Weſen des Vertrages gehört, wird bey jeder Form vorausgeſetzt. Dazu gehört, daß das Recht, welches erworben werden, und das Subjekt, welchem es zukommen ſoll, beſtimmt ſey. Ganz unbeſtimmte Verträge haben keine rechtliche Wirkung. Iſt die Beſtimmung einem Dritten übertragen worden, ſo iſt, wenn dieſer die Beſtimmung nicht übernimmt, keine Verbindlichkeit aus dem Vertrage vorhanden (§. 71 — 74. h. t.). Die Form des Vertrags gehört zu deſſen Gültigkeit, wenn ſie nicht bey Strafe vorgeſchrieben iſt (§. 109. 110. h. t.). 5) Form der Verträge.

§. 101.

Die Form der Verträge richtet ſich in Anſehung der unbeweglichen Sachen zwar nach den Geſetzen des Orts, wo ſie liegen (§. 115. h. t.). Wenn jedoch nicht von einer beſondern rechtlichen Wirkung die Rede iſt, welche in Anſehung der Grundſtücke an eine gewiſſe vorgeſchriebene Form gebunden worden; ſo erſtrecken ſich die rechtlichen Wirkungen, welche nach den Geſetzen des Orts, wo der Vertrag rechtsgül-

gültig geſchloſſen worden, überhaupt eingetreten ſind, auch auf die Grundſtücke, worüber in einem ſolchen Vertrage etwas beſtimmt worden (A. G. O. P. II. T. I. §. 3.). In Anſehung der beweglichen Sachen müſſen der Regel nach die Geſetze des Orts, wo der Vertrag geſchloſſen wird, beobachtet werden; iſt er aber von mehrern Orten datirt oder durch Briefwechſel errichtet worden, ſo kommen diejenigen Geſetze zur Anwendung, nach welchen er am beſten beſtehen kann (§. 112 — 114. h. t.).

§. 102.

Die ſchriftliche Abfaſſung der Verträge gehört zu ihrer Form. Hiebey entſtehen folgende Fragen:

I) **Wenn ſie für abgeſchloſſen zu achten ſind?**

1) überhaupt:

ſo bald ſie unterſchrieben ſind, wenn auch das Siegel fehlt (§. 116. 119. h. t.). Die Unterſchrift iſt auch bey eigenhändigen Aufſätzen nothwendig (§. 118. h. t)

2) **von Punktationen:**

ſie gelten, in ſo fern ſie eine von beiden Seiten vollendete rechtliche Willenserklärung enthalten (§. 120 — 126. h. t.). (In wie fern ein förmlicher Contrakt hinzukommen müſſe § 122—124. h. t.)

3) **von mündlichen Nebenabreden.**

Dieſe gelten bey ſchriftlichen Verträgen niemals. (§. 127 — 129. h. t.) (Von unleſerlich geſchriebnen und undeutlich ausgedruckten Verträgen §. 130. h. t.)

II. In welchen Fällen die Verträge **ſchriftlich** verfaßt werden müſſen?

1) wenn die Gültigkeit des Vertrages nach der Abſicht der Parteyen davon abhängen ſoll (§. 117. h. t.).

2) wenn

2) wenn der Gegenſtand ſich über 50 Thlr. in Silber-Courrant beläuft (§. 131. h. t.). (Wegen des Goldes ſiehe §. 132. ib.)

Nicht zu Bekundung der Thatſachen, ſondern der Abrede, iſt der ſchriftliche Contrakt erforderlich (§. 134. h. t.).

Wegen terminlicher Leiſtungen (§. 136. 137. h. t.).

Von Conventionalſtrafen (§. 140. 141. ib.).

3) Bey Grundgerechtigkeiten und beſtändig fortdauernden perſönlichen Laſten (§. 135. h. t.).

4) Wenn von beiden Seiten ein gewagter Vertrag vorhanden iſt (§. 138. 139. h, t.).

Ausnahmen.

1) Verwahrungsvertrag (§. 144. 145. h. t.).

2) Fälle, wo der Beweis durch die Handlungsbücher eintritt.

Folgeſätze.

1) Da nur die Abreden durch ſchriftliche Verträge erwieſen werden müſſen, ſo bedarf es der Schrift nicht, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen ſchon vollzogen iſt (§. 146. h. t. B. V. S. 147. ſqq.).

2) Eben deßwegen gelten bey einem abgemachten Geſchäffte keine mündliche Nebenabreden (§. 147. h. t.).

3) Unterſchrift der Waarenrechnung von Seiten des Empfängers dient ſtatt eines Vertrages (§. 152. h. t.).

4) Auch der Beytritt des Dritten muß ſchriftlich erklärt werden, wenn ein ſchriftlicher Contrakt erforderlich iſt (§. 153.).

5) **Mündliche Verlängerungen** der Verträge können nur ſtatt der ſtillſchweigenden gelten (§. 154.).

6) **Folgen eines ungültigen mündlichen Vertrags.**

Wenn der Contrakt noch nicht zu erfüllen angefangen worden, dann findet gar keine Klage daraus ſtatt.

Im entgegengeſetzten Falle,

a) Wenn etwas **gegeben** worden.

1) **Sachen.**

(Die Erfüllung kann zwar nicht präciſe gefordert werden, der Beſtändige wird aber dadurch begünſtigt, daß er in Anſehung der beſeſſenen Sache als ein redlicher, der Zurücktretende aber wie ein unrechtfertiger Beſitzer betrachtet wird.)

Sind alſo Sachen gegeben worden

α) **von Seiten des Beſtändigen;**

alsdann muß der Vertrag erfüllt, oder alles, ſo viel möglich, wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt werden (§. 156—160. h. t.)

β) **des Zurücktretenden;** dieſem haftet der Empfänger zur Rückgabe als redlicher Beſitzer (§. 161—163.),

2) **Geld.**

Dann verzinſet es der Zurücktretende von der Zeit des Empfangs; der Beſtändige aber erſt von der Zeit des angekündigten Rücktritts (§. 164.).

b) Wenn

b) Wenn Handlungen geleiſtet worden ſind.

(Da Handlungen nicht ſo wie Sachen zurückgegeben werden können, gleichwohl aber keiner und am wenigſten der Treuloſe einen ungebührlichen Gewinn erhalten ſoll, ſo muß für die Vergütung des Geleiſteten geſorgt, jedoch dabey unterſchieden werden: wie weit die Sache in den vorigen Zuſtand verſetzt werden könne, oder nicht.)

1) Iſt Alles geleiſtet worden,

dann wird das Geleiſtete nach der mündlichen Abrede vergütet (§. 165. h. t.).

2) ein Theil

α) von Seiten des Zurücktretenden;
alsdann wird von der mündlich verabredeten Vergütung ſo viel abgezogen, als zu Verſchaffung der rückſtändigen Leiſtung erforderlich iſt (§. 166. h. t.).

β) von Seiten des Beſtändigen;
der Werth des Geleiſteten wird abgeſchätzt (§. 187. h. t.).

c) In beiden Fällen.

Uebrigens kann von keiner Seite wegen verweigerter Erfüllung des Vertrages Entſchädigung gefordert werden (§. 168. cf. §. 185. h. t.).

III. Wie es zu halten ſey, wenn der ſchriftliche Vertrag verlohren gegangen iſt.

Der Inhalt muß ausgemittelt, und gegen den, welcher den Verluſt vorſätzlich veranlaßt hat, die Angabe des andern Theils, ſo lange die Wahrheit nicht zu haben iſt, für richtig angenommen werden (§. 169. 170. h. t.). (Dieſes wird in der P. O. P. I. T. 10 §. 120. näher beſtimmt.)

§. 103.

Gerichtliche Verträge ſind nothwendig bey denjenigen Perſonen, welche die ſchriftlichen Verträge nicht leſen oder nicht verſtehen oder nicht unterſchreiben können, oder auch an der richtigen Auffaſſung oder Mittheilung der Gedanken verhindert werden, imgleichen bey ſolchen Geſchäfften, welche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit und Vorſorge des Staats erfordern. Von den gerichtlichen Verträgen müſſen einige vor dem gehörigen Richter, andere ſchlechterdings vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden; andere ſind aber von der Beſchaffenheit, daß man ſich deshalb an jedes gehörig beſetzte Gericht wenden kann; noch andere können nach der Wahl der Parteyen entweder gerichtlich oder vor einem Juſtizkommiſſario und Notario vorgenommen werden. Weitere Vorſchriften hierüber findet man in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. II. T. 1. und in dem Circulare vom 19ten Decemb. 1799. Im zweifelhaften Fall iſt anzunehmen, daß, wenn die Vorſchriften wegen gerichtlicher Verträge nicht beobachtet worden, daraus nur die Verbindlichkeit, das Verſäumte nachzuholen, folge (A. L. R. P. I. T. 3. §. 40. 41. P. O. a. a. O. §. 11.).

§. 104.

6) Verſtärkung der Verträge.

Die Verträge werden verſtärkt:

I) **durch Anerkenntniß.**

1) Schriftliches oder protokollirtes Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages hebt die Einwendung, daß er mündlich geſchloſſen ſey (§. 185. h. t.).

2) Der Mangel einer freyen und ernſtlichen Einwilligung wird dadurch gehoben (§. 186—191. h. t.)

II) durch

II) **durch Entſagung der Einwendungen.**
(Definition P. I. T. 16. §. 378. ſqq.).
Verbothsgeſetze und Mängel der zur Gültigkeit des Vertrags nothwendigen Erforderniſſe, können durch keine, auch nicht durch eine eidliche Entſagung gehoben werden (§. 194. 195. 199. h. t. T. 16. §. 399. 402.). Wenn die Entſagung gelten ſoll, muß das Recht, welchem entſagt werden ſoll, genau und deutlich beſtimmt ſeyn (§. 195. 198. h. t.). (Recht des Dritten. §. 196. h. t.)

III) **durch gerichtliche Beſtätigung.**
Sie ſetzt ein gerichtliches Anerkenntniß voraus und gründet die Vermuthung der Geſetzmäßigkeit des Vertrags (§. 200. 204. ib.). (Beyſpiel P. II. T. 5. §. 25.).

IV) **durch Draufgabe** (Arrha).
Sie wird zum Zeichen des geſchloſſenen Vertrages gegeben und wird im zweifelhaften Falle als **Angeld** betrachtet (§. 205 — 207. h. t. Ausnahme §. 208. h. t. [verſchiedenartig]). Der Empfänger wird Eigenthümer der Draufgabe (§. 216. h. t.)

1) *Arrha* probatoria,
wenn ſie blos als Zeichen des Abſchluſſes gegeben wird; dafür wird in der Regel die arrha gehalten (§. 210. 211. h. t.).

a) Wenn dem **Empfänger** wegen Ungültigkeit oder Aufhebung des Vertrages eine Schuld zugerechnet werden kann;
dann hat der Geber die Wahl zwiſchen der darauf gegebnen Sache und ihrem Werth zur Zeit der Uebergabe (§. 217 — 224. h. t).

b) Wenn dem Geber deshalb eine Schuld zur Laſt fällt;

α) der andere Theil begnügt ſich an dem Gewinn der Draufgabe (§. 218. h. t.).

β) er begnügt ſich nicht daran. Dann wird ihr Werth auf die Entſchädigungsſumme abgerechnet (§. 219. h. t.).

c) **keinem von beiden**, oder **allen beiden**. So muß ſie, wie ſie iſt, zurückgegeben, und wenn ſie nicht mehr exiſtirt, nach dem Werth zur **Zeit des Empfangs**, vergütet werden (§. 222. h. t.).

d) wenn der Contrakt wegen **Mangel eines ſchriftlichen Contrakts** zurückgeht (§. 223. 156. ſqq.).

2) *Arrha* liberatoria (Wandelpön), wenn gegen Verluſt oder Rückgewähr der Draufgabe der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten worden (§. 212. h. t.).

a) Es iſt ſchon mit Erfüllung des Vertrages der **Anfang gemacht** worden; dann findet der Rücktritt nicht ſtatt (§. 215.).

b) noch nicht. Gewinn oder Verluſt der Draufgabe dient ſtatt der Entſchädigung (§. 213. 214. h. t.). (Uebrigens ſiehe 312 — 316.)

§. 105.

7) Nebenbeſtimmungen. Außer dem, was im vorigen Titel in Anſehung der Nebenbeſtimmungen der Willenserklärungen überhaupt geſagt worden, iſt in Anſehung der **Bedingungen** zu bemerken, daß, wenn die **Hauptverbindlichkeit** ohne eine an unerlaubte Bedingungen

gen gebundene Nebenbeſtimmung beſtehen und einen Ausgang haben kann, nur dieſe, aber nicht jene rückgängig werde (§. 228. h. t.).

Der Ort der Erfüllung wird, wenn er in dem Vertrage ſelbſt nicht genannt worden, nach der Natur des Geſchäffts und der klar erhellenden Abſicht der Contrahenten beſtimmt (§. 247. h. t.).

Wenn dieſe Regel keine Anwendung findet, muß die Leiſtung

1) bey **wohlthätigen** Verträgen am Aufenthaltsorte des Verpflichteten (§. 249. h. t.),

2) bey **läſtigen**,

a) wenn etwas **gegeben** werden ſoll, an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gewohnt hat, (§. 248. h. t.)

b) im Fall einer Leiſtung aber an demjenigen Orte geſchehen, wo der Verpflichtete zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrags ſeine Wohnung hatte (§. 250. h. t.).

Unter mehreren beſtimmten Orten hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl (§. 251. h. t.).

Im Mangel einer deutlichen Zeitbeſtimmung muß auf die wahrſcheinliche Abſicht der Parteyen und den Zweck des eingeräumten Rechts geſehen, bey blos **wohlthätigen Verträgen** der Verpflichtete, jedoch **ohne Vereitelung** des eingeräumten Rechts, begünſtigt, da, wo die Erfüllung des Vertrages der **Willkühr des Verpflichteten** überlaſſen worden, jedoch unter gleicher Einſchränkung, demſelben ſein ganzes Leben hindurch Friſt verſtattet, in dem Fall aber, wenn auch außer dem Vertrage eine Verbindlichkeit vorhanden wäre, dieſe vom Richter beſtimmt

werden. Doch darf der Verpflichtete in keinem Fall etwas vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrags unmöglich zu machen.

§. 106.

Wer auf Erfüllung des Vertrags klagt, muß denſelben erſt von ſeiner Seite erfüllen, wofern ſeine Leiſtung nicht ſpäter beſtimmt iſt (§. 232. h. t.).

Frühere Leiſtungen ſind **ungültig**, und machen den, welcher ſie zu früh geleiſtet hat, dem andern Theile, auch ſogar wegen des zufällig daraus entſtehenden **Schadens**, verantwortlich; ſie kommen aber dem leiſtenden zu ſtatten, in ſo fern dadurch der **Nutzen** des andern befördert, oder wenn ſie von demſelben **ohne Vorbehalt** angenommen worden (§. 241 — 246. h. t.).

§. 107.

8) Auslegungsregeln.

Außer den bey Willenserklärungen überhaupt vorgeſchriebenen Auslegungsregeln finden auch noch folgende ſtatt. Im zweifelhaften Falle iſt mehr auf das zu ſehen, was der Verpflichtete verſprochen, als was der Berechtigte acceptirt hat. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verſchiedenen wechſelſeitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abweſenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber zweifelhaft iſt, nach welcher der verſchiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geſchloſſen ſey; ſo muß auf diejenige, durch die derſelbe ſeine Vollendung zuerſt erhalten hat, Rückſicht genommen werden. Iſt nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung ſey, ſo iſt der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bey deſſen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeſchloſſen zu achten. Der Ort, wo die Uebergabe oder die Zahlung geſchehen ſoll, iſt im zwei-

zweifelhaften Fall für denjenigen zu halten, deſſen Gewicht oder gangbare Münzſorte im Vertrage gemeynt worden. In der Regel wird angenommen, daß bey Zahlungen unter 10 Thlr. Scheidemünze, unter 30 Thlr. halb Scheidemünze und halb Courrant, letzteres aber bey Zahlungen unter 30 Thlr. und drüber zu entrichten ſey (§. 252 — 259. h. t. cf. T. 16. §. 74. ſqq.). Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat, ſo ſind auch die ungewöhnlichſten Zufälle darunter zu verſtehen (Beyſpiel P. II. T. 8. §. 2211.). Wenn ein jüngerer Vertrag ſich auf einen älteren bezieht, ſo iſt anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar beſtimmten Stücken hat abgeändert werden ſollen. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contrakts müſſen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punktation erklärt werden. Iſt aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hiernächſt ausgefertigten förmlichen Contrakte deutlich geändert, ſo gilt nur das, was in dem Contrakte enthalten iſt. Sind Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, in dem förmlichen Contrakte ganz übergangen worden, ſo werden ſie für aufgehoben geachtet. Kann ein Vertrag nach vorſtehenden Regeln nicht erklärt werden, ſo iſt derſelbe gegen den auszulegen, welcher ſich bey ſeiner Willensäußerung des zweydeutigen Ausdrucks bedient hatte, beſonders aber gegen den, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieſer Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, ſo muß die zweifelhafte Stelle ſo erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigſten läſtig iſt. Blos wohlthätige Verträge ſind im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten zu deuten (§. 260 — 269. h. t.).

§. 108.

9) Von der Erfüllung der Verträge.

Der Vertrag muß in der Regel ſeinem ganzen Inhalt nach erfüllt und es darf ſtatt der bedungenen beſtimmten Sache keine andere dem Berechtigten aufgedrungen werden. Unter mehreren beſtimmten Sachen gebührt der Regel nach dem Verpflichteten die Wahl (§. 270 — 274. h. t. Ausnahme T. 11. §. 38.). Iſt nur die Gattung beſtimmt, ſo muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden (§. 275. h. t.). Wer ſelbſt dem Vertrage zuwider handelt, kann von dem andern Theile deſſen Erfüllung nicht fordern (§. 271. 272. h. t.).

§. 109.

10) Verſehen.

Bey Abſchließung und Erfüllung des Vertrages muß **grobes Verſehen** von jedem, auch von dem, welcher keinen Vortheil aus dem Vertrage zieht; ein **geringes** nur von dem, welcher allein Vortheil hat, und ein **mäßiges in der Regel** bey allen läſtigen Verträgen vertreten werden (§. 277 — 281. h. t.). Kunſt und Sachverſtändige vertreten auch ein geringes Verſehen; jedoch nur ein mäßiges, wenn ſie aus bloßer Gefälligkeit dienen, oder nach der Vorſchrift des andern Contrahenten handeln (§. 281. h. t. T. 11. §. 923. T. 13. §. 58.).

§. 110.

11) Intereſſe.

Aller Nachtheil, welcher aus der Verletzung einer Zwangspflicht entſteht, wird **Intereſſe** genannt, und es wird unter dem ganzen Intereſſe auch der entgangene Gewinn begriffen (§. 286. 287. h. t.). 1) **Vorſätzliche Verletzung** der Pflicht, 2) Unterlaſſung deſſen, wozu der Contrahent ausdrücklich verpflichtet worden, ohne daß ein die Unterlaſſung

ent=

entſchuldigender Grund angeführt werden könnte, und 3) **grobes Verſehen** ziehen auch die Pflicht zu Vergütung des entgangenen **Gewinns** nach ſich (§ 285. 291. h. t.). Im Falle eines **mäßigen** oder **geringen Verſehens** wird in der Regel der entgangene Gewinn nicht vergütet (§. 288. h. t.). Kunſt- und Sachverſtändige, ingleichen die, welche wegen der beſonders wichtigen Folgen der übernommenen Handlung gewarnt werden, müſſen das volle Intereſſe vergüten (§. 289. 290. h. t.).

§. 111.

Conventionalſtrafe im weitern Sinn bedeutet jedes Uebel, welchem ſich der Contrahent auf den Fall, daß er den Vertrag ganz oder zum Theil nicht erfüllen ſollte, unterwirft. Eigentliche Strafen können jedoch in einem wohlgeordneten Staat von Privatperſonen gegen einander nicht vollzogen werden, und auch die richterliche Hülfe findet nur zur Vollziehung der vom Staate angedrohten peinlichen Strafen ſtatt. Im Staat dient daher die Conventionalſtrafe nur zu Beſtimmung des Intereſſe auf eine beſtimmte Geldſumme oder als eine dem Fisko auf den Fall der nicht erfüllten Verbindlichkeit zu entrichtenden Vermögensſtrafe. 12) Conventionalſtrafe.

So weit das Intereſſe durch eine **auf denſelben Fall verabredete** Strafe beſtimmt worden, findet außer dieſer Conventionalſtrafe die Forderung eines anderweitigen Intereſſe nicht ſtatt (§ 292—298.).

Wie es zu halten ſey, wenn nicht der volle Fall der Strafe oder außer demſelben noch eine andere pflichtwidrige Handlung vorhanden iſt, beſtimmt §. 294—296. h. t.

§. 112.

§. 112.

Nur bey Anlehen iſt die Summe der Conventionalſtrafe geſetzlich beſtimmt; in andern Fällen hängt ſie zwar von der Beſtimmung der Parteyen ab, ſie wird aber, wenn das Intereſſe einer Schätzung fähig iſt, und dieſelbe nicht zur Verhütung eines Verbrechens verabredet worden, auf den doppelten Betrag des wahren Intereſſe herabgeſetzt (§. 299 — 303. h. t.). Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine fernere Conventionalſtrafe feſtgeſetzt, noch Verzinſung vorbedungen werden (§. 304. h. t.).

§. 113.

Wo die Erfüllung des Vertrags nicht gefordert werden kann, findet auch keine Conventionalſtrafe ſtatt (§. 310. h. t.). Der Dritte, welchem der Vortheil aus der Conventionalſtrafe gebührt, kann denſelben nicht einklagen (§. 308. 309. h. t.). Die Conventionalſtrafe iſt verfallen, ſobald ſich der dazu Verpflichtete im Verzuge (mora) befindet, und ſie kann durch ſpätere Erfüllung des Vertrages nur alsdenn abgewendet werden, wenn ſie von dem andern Theile ohne Vorbehalt angenommen worden (§. 305 — 307. h. t.).

§. 114.

Nur im Fall einer wahren Wandelpön (§. 104. d. Tb.) kann ſich der Verpflichtete von der Erfüllung des Vertrags durch Erlegung der Conventionalſtrafe befreyen (§. 312 — 316.).

§. 115.

13) Gewährleiſtung. Wer aus einem läſtigen Vertrage etwas zu leiſten hat, muß auch die Gewähr leiſten, d. i. er muß da-

dafür haften, daß ſich der Berechtigte des ausbedungenen Gegenſtandes nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages werde bedienen können (§. 318. h. t.). So weit der Irrthum bey Willenserklärungen überhaupt (T. 4. §. 75. ſqq. d. A. L. R.) vertreten werden muß: ſo weit muß auch, wegen der Eigenſchaft, in welcher ſich der eine Contrahent geirrt hat, von dem Andern die Gewähr dafür geleiſtet werden (§. 319. ſqq. h. t.).

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Litisdenunciation T. 11. §. 152. und G. O. P. I. T. 17.

§. 116.

Die Gewährleiſtung kann nicht gefordert werden, wenn die Unmöglichkeit, ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen, aus der eigenen obſchon geringen Schuld des Empfängers oder nach der Uebergabe durch Zufall entſtanden iſt (§. 321. 322. h. t.). Anders verhält es ſich, wenn jemand durch die unerlaubte Handlung des andern leidet, ob er ſie gleich durch eine größere Aufmerkſamkeit hätte vermeiden können (T. 6. §. 18. ſqq.).

§. 117.

So weit der Geber eine Schuld bey der Untüchtigkeit der Sache zu vertreten hat: ſo weit iſt er auch, nach Vorſchrift des §. 110. des Lehrbuchs, zur Schadloshaltung verpflichtet (§ 320. h. t.). Können, obgleich ohne Schuld des Gebers, die ausdrücklich vorbedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften, in ſo fern der Mangel der letztern ohne eigenes grobes oder mäßiges Verſehen des Empfängers unbemerkt bleiben konnte, nicht gewährt werden, ſo hat dieſer die Wahl, ob er vom

Vertrage wieder abgehen oder nur Vergütung fordern wolle; im erſtern Falle muß er jedoch die Sache in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben (§ 325—331. h. t.). Wenn nicht erhelſet, daß der Fehler der Sache ſchon bey der Uebernehmung derſelben vorhanden geweſen, ſo wird angenommen, daß er erſt nach dieſer Zeit entſtanden ſey (§. 332. h. t.).

§. 118.

Wegen der auf der Sache haftenden Schulden und Laſten finden zwar in der Regel die vorigen Vorſchriften ſtatt; kann aber die Sache von der Laſt oder Schuld gänzlich befreyt werden, ſo iſt der Rücktritt vom Vertrage nur alsdenn erlaubt, wenn derſelbe auf dieſen Fall ausbedungen worden (§. 325. h. t.). Uebrigens ſehe man §. 124. ſqq. d. Tb.

§. 119.

In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieſelbe wegen fehlerhafter Beſchaffenheit zurückgiebt, iſt er wegen der genoſſenen Früchte, wegen Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, auch ſonſt überall, als ein redlicher Beſitzer anzuſehen (§. 337. h. t.). Doch darf auch ein ſolcher Uebernehmer ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern (§. 338. h. t.).

§. 120.

Wenn ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geſchloſſen worden, ſo kann wegen der Fehler der einzelnen Stücke nur alsdann vom Vertrage wieder abgegangen werden, wenn dadurch der

ver-

vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird (§. 339 341. h. t). Schadloshaltung aber kann auch wegen ſolcher Fehler gefordert werden, welche den vertragsmäßigen Gebrauch eines einzelnen Stücks hindern.

§. 121.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache, wegen natürlicher, die Sache ſelbſt betreffender Fehler zukommen, muß derſelbe bey Landgütern innerhalb dreyer Jahre, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb eines Jahres, bey beweglichen Sachen aber innerhalb 6 Monate nach dem Empfang der Sache ausüben (§. 343. h t.). Wegen ſolcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur äußere Eigenſchaften, Befugniſſe oder Laſten derſelben betreffen, muß der Uebernehmer ſeine Rechte bey Landgütern innerhalb eines Jahres, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb ſechs Monate, und bey beweglichen Sachen innerhalb dreyer, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen (§. 344. h. t.).

§. 122.

Die fehlerhafte Beſchaffenheit einer **künftigen ungewiſſen Sache** kann nur gerügt werden, wenn eine gewiſſe Beſchaffenheit derſelben dabey ausbedungen worden, oder durch die Geſetze ſelbſt erfordert wird (§. 346. 347. h. t.).

§. 123.

Der Gewährleiſtung kann, ſo weit kein Betrug dabey vorhanden iſt, gültig entſagt werden. (§. 348. h. t. P. I. T. 3. §. 35. P. I. T. 4. §. 84.)

§. 124.

14) Aufhebung der Verträge. a) wegen Betrugs.

Der Betrogene kann vom Vertrage abgehn, wenn er dadurch zu einem Irrthum verleitet worden, welcher das Weſentliche des Geſchäffts oder den Gegenſtand des Vertrags ſelbſt oder ſolche Eigenſchaften betrifft, welche dabey ausbedungen, oder, weil ſie gewöhnlich ſind, ſtillſchweigend vorausgeſetzt worden (§. 349—358. h. t.). Der Betrüger iſt dem Betrogenen zur vollſtändigen Schadloshaltung auch alsdann verpflichtet, wenn dieſer bey einem wegen Betrugs ungültigen Vertrage beharren will, oder der Betrug allein ſolche Umſtände und Eigenſchaften der Sache betrifft, welche nur auf Nebenbeſtimmungen des Vertrages Einfluß gehabt haben (§. 350—353. 359. h. t. T. 2 § 86. 87.) Der Betrogene giebt, wenn der Vertrag wegen Betrugs ungültig iſt, die Sache, wie ſie iſt, zurück, genießt dabey die Rechte eines redlichen Beſitzers, darf ſich aber auch mit dem Schaden des Betrügers nicht bereichern (§. 353—356. h. t.). (Auch grobes Verſehen kommt auf der Seite des redlichen Beſitzers gegen den unredlichen in Betrachtung, T. 7. §. 219.). Wegen Betrügereyen auf beiden Seiten findet von keiner eine Klage ſtatt (§. 357. h. t.).

§. 125.

b) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

Die Erfüllung iſt entweder unmöglich geworden, oder nur erſchwert worden.

I) Iſt die Erfüllung unmöglich,

1) gänzlich,

a) durch die Schuld der Contrahenten.

Der Schuldige haftet für den Schaden nach Verhältniß ſeiner Schuld, und der Unſchuldige wird von ſeiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage frey (§. 360. 361. h. t.). Sind bei-

beide Theile gleich ſchuldig, ſo erſetzen ſie einander nur den aus ihrer Handlung entſpringenden unmittelbaren Schaden, in ſo fern dieſe Handlung nicht in der Eigenſchaft einer unerlaubten andere Folgen nach ſich zieht. (§. 362. 363. h. t.).

b) ohne Schuld.

Alsdann darf keiner ſich mit dem Schaden des andern bereichern; und jeder hat nur die Laſten eines redlichen Beſitzers (§. 364 — 368. h. t.).

2) nur in der beſtimmten Art.

Das Hinderniß entſteht:

a) in der Perſon oder durch Schuld eines Contrahenten;

alsdann kann der andere Theil eine ähnliche Erfüllungsart wählen, und muß von dem entſchädigt werden, an welchem es liegt, daß die Erfüllung des Vertrags auf die beſtimmte Art nicht erfolgen kann (§. 369 — 372. h. t.).

b) durch bloßen Zufall (§. 373. h. t.).

Die Entſchädigung fällt weg, aber auch die Bereicherung.

II) **Die Erfüllung des Vertrags iſt nur erſchwert.**

1) Es iſt damit eine unvorhergeſehene Gefahr verbunden:

a) des Lebens, der Geſundheit, oder der Freyheit;

dann kann die Erfüllung nicht gefordert werden (§. 376. h. t.).

b) eine andere Gefahr
muß von dem Berechtigten, wenn er auf der Erfüllung beſteht, übernommen werden (§ 375. h. t.).

2) Es iſt gar keine Gefahr vorhanden. Dann muß der Vertrag erfüllt werden (§. 374.). Uebrigens muß der, welcher die Erſchwerung verurſacht hat, den dadurch leidenden nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung entſchädigen (§. 2,7 — 284. h. t.).

§. 126.

c) wegen veränderter Umſtände.

Wenn durch eine unvorhergeſehene Veränderung der Umſtände der ausdrücklich erklärte oder aus der Natur des Geſchäffts ſich ergebende Zweck gehindert wird, ſo darf zwar vom Vertrage abgegangen werden; es muß aber der, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignete, wenn er vom Vertrage abgehen will, den andern entſchädigen. Gleiche Entſchädigung muß der, welcher durch ſeine eigne freye Handlung die Veränderung veranlaßt hat, dem andern Theile leiſten. Kann der Eine ſeinen Zweck deßwegen nicht erreichen, weil ſich die Veränderung in der Perſon des andern zugetragen hat, ſo fällt die Entſchädigung hinweg, wofern nicht dem einen wegen dieſer Veränderung eine Schuld beygemeſſen werden kann; es darf ſich aber auch keiner mit dem Schaden des Andern bereichern (§. 377 — 384. h. t.).

§. 127.

d) wegen wechſelſeitiger Einwilligung.

Ein noch von keiner Seite erfüllter Vertrag kann durch mündliche wechſelſeitige Einwilligung wieder aufgehoben, es muß aber der etwa vorhandene ſchriftliche Contrakt kaſſirt werden (§. 388. 389. ib.). Iſt von einer oder der andern Seite noch eine aus dem

dem Vertrage herrührende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ſoll das aus der Erfüllung des Vertrags entſtandne Recht wieder aufgehoben werden, ſo iſt dazu in Fällen, wo ſchriftlich contrahirt werden muß, ein dergleichen Vertrag erforderlich (§. 388. 389. h. t.). In ſo fern, als ein Vertrag gerichtlich geſchloſſen werden muß, muß auch deſſen Aufhebung gerichtlich erfolgen (§ 389. h. t.) Die Aufhebung eines von beiden Seiten ſchon erfüllten Vertrags iſt der Errichtung eines neuen gleich zu achten (§ 399. h. t). Verträge zum Vortheil eines Dritten können auch ohne deſſen Einwilligung aufgehoben werden, in ſo fern ſie nicht in deſſen Vertretung geſchloſſen worden (§. 391. 392. ib.).

§. 128.

Die Erfüllung des Vertrags von der einen Seite iſt die Bedingung der Erfüllung von der andern. Erklärt der eine, den Vertrag gar nicht halten zu wollen, ſo kann er kein Recht haben, den andern zu deſſen Erfüllung anzuhalten; aber bloße Zögerung iſt keine Treuloſigkeit. Daher muß in der Regel das Recht, im Fall der Zögerung des Andern vom Vertrage abzugehen, beſonders ausbedungen werden. Doch iſt dem, deſſen Erwartung einmal hintergangen worden, nicht zuzumuthen, daß er ſich noch ferner dieſer Gefahr ausſetzen ſolle. Daher hat der Preußiſche Geſetzgeber ihm das Recht, vom Vertrage abzugehen, unter gewiſſen Einſchränkungen eingeräumt; wobey der Unterſchied zwiſchen dem Falle, wo Sachen, und dem, wo Handlungen der Gegenſtand des Vertrags ſind, in die Augen fällt, weil im letztern Falle die Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes nicht wohl möglich, und der Streit über die Beſchaffenheit der Handlungen ſchwieriger

e) wegen Mangels der Erfüllung.

iſt, als wenn Sachen der Gegenſtand des Streits ſind. Daher enthält das allgemeine Landrecht hierüber nachſtehende Beſtimmungen:

Wenn die verlangte Erfüllung des Vertrages verweigert wird, ſo geſchieht dies entweder:

I) **Weil über den Sinn und Umfang der im Contrakte übernommenen Verbindlichkeit Streit entſteht.**

Alsdenn muß dieſer Streit entſchieden und der Vertrag der richterlichen Entſcheidung gemäß erfüllt werden (§. 393 — 395. h. t.);

oder:

II) **der Inhalt des Vertrags iſt klar; es wird aber deſſen Erfüllung aus dem Grunde verweigert, weil der andere ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt habe oder nicht gehörig erfüllen könne.**

1) **In ſo fern Sachen der Gegenſtand ſind.**

A) **Wenn rechtskräftig entſchieden iſt,**

A) **gänzlich,**

a) **zum Nachtheil des Weigernden;** ſo kann der andere ſtatt der Erfüllung auf Entſchädigung klagen, und der Weigernde iſt in Rückſicht des etwa ſchon Empfangenen als unredlicher Beſitzer zu betrachten (§. 397. 398. h. t.).

b) **zum Vortheil des Weigernden;** dann hat dieſer die Wahl, ob er den Vertrag nach der Beſtimmung des Richters erfüllen oder ganz davon abtreten wolle; in welchem Falle er ſodann wegen des etwa Empfangenen die Pflichten eines redlichen Beſitzers hat (§. 399. 400. h. t.). In dieſem Falle findet von keiner

ner Seite eine fernere Entſchädigung ſtatt (§ 401. h. t.).

B) zum Theil iſt die Weigerung gegründet befunden worden. Dann werden die gegenſeitigen Rechte durch den richterlichen Ausſpruch beſtimmt; wobey der Richter dem, welcher vorzüglich Recht hat, den Rücktritt vorbehalten kann (§. 402. 403. h. t.).

B) Die Sache iſt nur in der erſten Inſtanz entſchieden:

A) **zum Nachtheil des Weigernden;** dann kann der andere zurücktreten, wenn er den Schadensersatz nicht fordern und dem Weigernden alle Rechte eines redlichen Beſitzers verſtatten will (§. 404. 405. h. t.).

B) **zum Vortheil des Weigernden;** dieſer kann ſodann vom Vertrage abgehen, er muß aber die empfangene Sache nebſt den davon gezogenen Nutzungen herausgeben, hat jedoch übrigens in Anſehung derſelben die Rechte eines redlichen Beſitzers (§. 406. 407. h. t.). Doch bemerke man T. 11. § 238.

2) Wenn Handlungen der Hauptgegenſtand ſind. Der, welcher behauptet, der andere habe den Contrakt nicht gehörig erfüllt, oder die Erfüllung deſſelben ſey ihm unmöglich, kann ſogleich auf ſeine Gefahr abtreten; wobey jedoch folgende Fälle zu unterſcheiden ſind:

A) Der Abtretende verliert den Proceß; dann muß er den andern Theil **vollſtändig** entſchädigen (§. 408. 409. h. t.).

B) Er gewinnt ihn; dann kann er, wenn er vom Vertrage abgeht, nur den Erſatz des wirklichen Schadens vom andern Theile ver-

langen (§. 410. h. t.). Uebrigens werden die ſchon geleiſteten Handlungen, nie in dem Falle vergütet, wenn von einem nur zum Theil erfüllten mündlichen Vertrage, wegen Ermangelung eines ſchriftlichen, abgegangen wird (§. 411. h. t.).

§. 129.

14) Vom Rechte der Erben aus Verträgen.

Die aus Verträgen erworbnen Rechte gehen auf die Erben des Contrahenten über, ſo weit ſie ſich auf deſſen Vermögen beziehen und aus demſelben ohne Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft befriedigt werden können. So weit bey läſtigen Verträgen auf die perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe des Erblaſſers geſehen worden, gebühret deſſen Erben nur Vergütung des ſchon Geleiſteten nach Verhältniß der bedungenen Belohnung, jedoch mit Rückſicht auf den dem Andern dadurch verſchafften Vortheil (§. 415 — 422. h. t. Bemerke §. 423.).

§. 130.

15) Correalverträge. a) von mehrern Verpflichteten.

Wenn mehrere ſich jemandem in **Einem** Vertrage verpflichten, ſo wird vermuthet, daß einer für alle und alle für einen auf das Ganze (in ſolidum) haften ſollen (§. 424. 425. h. t.). Iſt klar, daß die Mehrern nicht gemeinſchaftlich, ſondern nur nach ihren Antheilen (pro rata) haften ſollen; ſo muß nach der **Natur** des **Geſchäfftes** und nach dem **Verhältniß der Subjekte** das **Maaß** des von jedem zu leiſtenden **Beytrages** beurtheilt, im zweifelhaften Falle aber ein **gleicher Antheil** angenommen werden (§. 427. 428. h. t.

§. 131.

Wenn ſich mehrere auf das **Ganze** (in ſolidum) verpflichtet haben, ſo hat der Gläubiger das Recht zu

zu wählen, an welchen er ſich halten wolle, und kann das, was er von dem Einen nicht zu erlangen vermochte, von den übrigen beytreiben (§. 430—434 ib.). Was von Einem der Mitverpflichteten zur Tilgung oder Minderung der gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten geſchieht, kommt allen zu ſtatten; es kann aber die Handlung des Einen die Rechte der Uebrigen nicht ſchmälern (§ 435—439. h. t.). Es kann jedoch der Gläubiger ſein Recht dadurch, daß er es gegen Einen ausübt, gegen Alle erhalten (§. 440. ib.).

§. 132.

Wenn auch Mehrere ſich Einem auf das Ganze (in solidum) verbunden haben; ſo wird doch dadurch unter ihnen ſelbſt das Verhältniß, nach welchem ſie einander haften müſſen, nicht geändert (§. 443. 444 h. t.). Wegen deſſen, was der Eine über ſeinen Antheil geben oder leiſten müſſen, kann er ſich, außer dem Fall einer vorſätzlich verübten unerlaubten Handlung, an die übrigen halten (§ 445 446. h. t.). Iſt einer oder ſind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend; ſo muß ein ſolcher ausfallender Antheil gleichergeſtalt von ſämtlichen Mitverpflichteten, mit Einbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleiſtet hat, übertragen werden (§. 447. h. t.). Wegen zu beſorgender Unzulänglichkeit des Vermögens kann ein Mitverpflichteter gegen den andern auf Sicherſtellung des ſchuldigen Beytrags antragen (§. 449. h. t.).

§. 133.

Ein Mehreren auf dieſelbe Sache oder affirmative Handlung durch Vertrag eingeräumtes Recht b) Von mehrern Berechtigten.

muß in der Regel von allen gemeinſchaftlich ausgeübt, und darf nicht durch eigenmächtige Verfügungen des Einen oder des Andern geſchmälert werden (§. 450. 451. h. t.). Hat bey einer theilbaren Sache oder Summe der Verpflichtete einem der Berechtigten ſeinen Antheil entrichtet, ſo tritt er in Beziehung auf die übrigen Berechtigten an deſſen Stelle (§. 452. h. t). Die Befugniſſe der mehreren Berechtigten unter ſich, ſind nach den Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthum zu beurtheilen (§. 453. h. t.).

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

§. 134.

1) Begriffe und Grundſätze.

Der Menſch kann einen Theil derjenigen Freyheit, welche ihm ſonſt zuſtände, nicht nur vermöge ſeiner eignen Willenserklärung, ſondern auch dadurch verlieren, daß er durch Eingriffe in die Rechte und die Freyheit anderer dieſe und den Staat, welcher ſie ſchützen muß, nöthigt, den unrechtmäßigen Freyheitsgebrauch zu hindern, und ihn zu ſolchen Handlungen anzuhalten, wodurch der vorige von ihm verletzte gute Zuſtand des Beleidigten wieder hergeſtellt wird.

§. 135.

Alles, was der Beleidiger, d. i. der, welcher durch poſitive Handlungen oder Unterlaſſungen eine Zwangs-

Zwangspflicht verletzt hat, leiſten oder leiden muß, um den vorigen Zuſtand wieder herzuſtellen, wird unter dem Namen der **Genugthuung** begriffen. Dieſe heißt die **öffentliche**, in ſo fern dadurch die Vorſtellung von der Unverletzbarkeit der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder erregt werden ſoll; die **Privatgenugthuung** aber beſteht in der Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes des Beleidigten ſelbſt, wie er in Abſicht auf deſſen Körper, Freyheit, Ehre oder Vermögen, vor der Beleidigung beſchaffen war. Die Rechte und Pflichten, welche ſich auf die öffentliche Genugthuung beziehen, kommen zwar eigentlich dem Staate zu; weil aber auch der ruhige Genuß der Sicherheit des Einzelnen von der Unverletzbarkeit der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder überhaupt abhängt, und die öffentliche Genugthuung ſich in einigen Fällen zunächſt auf die Ruhe und Sicherheit des Beleidigten ſelbſt bezieht, ſo haben ſie die Geſetze in den Fällen, wo weniger für die Sicherheit der ganzen Geſellſchaft als des Einzelnen zu beſorgen iſt, von dem Antrage des Beleidigten abhangen laſſen (A. L. R. P. II. T. 20. §. 649—653. und Circulare vom 30ſten Decemb. 1798. Abſchnitt 4. §. 7.).

Der verſchlimmerte Zuſtand ſelbſt heißt Schade, und wird, je nachdem er eine mittelbare oder unmittelbare oder zufällige Folge der Beleidigung iſt, mittelbar, unmittelbar oder zufällig genannt (T. 3. §. 1—4. h. t. §. 56. d. LB.).

§. 136.

Vortheile, welche der Beleidigte ohne Dazwiſchenkunft der Beleidigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und Geſchäffte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewiſſer ſchon getroffenen Anſtalten, vernünftiger Weiſe erwarten konnte, gehören

zum entgangenen Gewinn, und werden unter der vollſtändigen Privatgenugthuung begriffen (§ 5—7. h. t.). Es wird jedoch der Gewinn, welchen der Beſchädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch deſſen, woran er gekränkt worden, erlangt hätte, nicht blos als entgangener Gewinn, ſondern auch als wirklicher Schade angeſehn, weil das, was der Sache ihren Werth giebt, eben in ihrer Nützlichkeit beſteht (§. 13. h. t.).

§. 137.

Wer dem andern ohne Recht Schaden zufügt, oder ihm dadurch einen Gewinn, der ihm gebührt, entzieht, ſollte zwar dem Beleidigten vollſtändige Genugthuung leiſten. Weil es aber dem Menſchen nicht möglich iſt, beſtändig mit angeſtrengter Aufmerkſamkeit zu handeln, und es oft ſchwer ſeyn würde, zu beſtimmen, ob nicht in dem gegebnen Falle die Pflicht des Beſchädigten, ſich vor Schaden zu hüten, größer geweſen ſeyn würde; ſo haben die Geſetze die Pflicht zur Entſchädigung beſonders auf diejenigen Fälle eingeſchränkt, wo ſich jemand vorſätzlich oder doch wiſſentlich in eine ſolche Lage verſetzt hat, in welcher ſeine Handlungen oder Unterlaſſungen andern nachtheilig werden können, und es kann daher der Erſatz des mittelbaren Schadens, welcher ohnedies in den meiſten Fällen zweifelhaft und nicht ohne große Weitläuftigkeiten zu erweiſen iſt, nur im Falle des böſen Vorſatzes oder eines groben Verſehens, welches nicht wohl ohne einen gefährlichen oder muthwilligen Vorſatz gedacht werden kann, gefordert werden. Es wird aber oft durch die Vertragsverbindlichkeit die Pflicht zur Entſchädigung näher beſtimmt. Daher iſt die Regel ſo zu faſſen:

Vollſtändige Genugthuung iſt außer den Fällen, wo eine Vertragsverbindlichkeit verletzt worden, und wo ſo-

dann

dann die Lehre von Verträgen zur Anwendung kommt, nur wegen vorſätzlicher oder durch grobes Verſehen zugefügter Beleidigungen zu leiſten (§. 10. 11. h. t.). Aber auch der unmittelbare Schade wird der Regel nach nur im Fall eines mäßigen Verſehens vergütet, wofern nicht ein Menſch (§ 143. d. LB.) ſelbſt verletzt worden, oder die oben ſchon erwähnte Ausnahme einer durch Vertrag überkommnen beſondern Pflicht eintritt (§. 12 — 15. h. t. T. 3. §. 21 — 23.).

§. 138.

Der zufällige Schade darf nur erſetzt werden, 1) wenn er auf die Verletzung eines Verbotgeſetzes folgt, und ohne dieſelbe den Beſchädigten nicht betroffen haben würde; 2) wenn der Handelnde ſich ſelbſt durch geſetzwidriges Verhalten in einen vorübergehenden Zuſtand verſetzt hat, in welchem er die Folge der Handlung nicht vorausſehen konnte (§. 16. 40. h. t.).

§. 139.

Wer bey der erlittenen Beſchädigung ſelbſt ein grobes Verſehen begangen hat, kann nur den Erſatz des unmittelbaren Schadens und zwar nur von einem ſolchen Beſchädiger fordern, welcher die Beſchädigung vorſetzlich oder durch grobes Verſehen verurſacht hat (§. 18 — 20. h. t. §. 137. d. LB.). Auf ein geringes Verſehen des Beſchädigten wird gar nicht, auf ein mäßiges aber nur in ſo fern Rückſicht genommen, als durch deſſen Vermeidung der erlittne mittelbare Schaden oder der Verluſt des entgangnen Gewinns hätte abgewendet werden können (§. 21. h. t.). Es wird vermuthet, daß ein während einer Pflichtverletzung entſtandner Schade durch dieſelbe verurſacht worden ſey (§. 24 — 26.).

§. 140.

§. 140.

2) Von mehrern Beſchädigern.

Bey Beſchädigungen aus Vorſatz oder grobem Verſehen haften alle Beleidiger dem Beleidigten auf das Ganze; bey mäßigem oder geringem Verſehen jeder nur für denjenigen Schaden, von welchem es gewiß iſt, daß er allein durch ihn verurſacht worden iſt. Ein Regreß desjenigen Theilnehmers, welcher das Ganze zahlen mußte, an die übrigen, findet zwar bey Beſchädigungen aus Verſehen, aber nicht bey vorſätzlichen Beſchädigungen ſtatt. Doch wird im letztern Falle das, was auf den Antheil des nicht in Anſpruch genommenen Theilnehmers kommt, der Armenkaſſe zugeſprochen (§. 29 — 35. h. t.).

§. 141.

3) Einſchränkungen und nähere Beſtimmungen der Pflicht zur Entſchädigung.

Wer ſich ſeines Rechts gehörig bedient, darf außer den Fällen, welche oben §. 31. vorgekommen ſind, für den daraus entſtandnen Schaden nicht haften. Hier iſt noch zu bemerken, daß auch ein innerhalb der Schranken des Rechts vorgenommener an ſich gefährlicher Gebrauch deſſelben, wenn daraus durch Vorſatz oder grobes Verſehen wirklich ein Schaden entſtanden iſt, zum Schadenserſatz verpflichtet (§ 36 — 38. h. t.) und zwar ſelbſt in dem Falle, wenn auch die gefährliche Handlung an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung beſtimmten Orte und zu erlaubter Zeit vorgenommen worden (§. 38. h. t.). Für unwillkührliche Handlungen haftet nur der, welcher nach §. 138. einen zufälligen Schaden zu erſetzen ſchuldig iſt. Wer dergleichen Handlungen anderer durch ſein grobes oder mäßiges Verſehen veranlaßt, oder die ihm obliegende Aufmerkſamkeit über Kinder, Wahn- oder Blödſinnige vernachläſſigt, haftet für den dadurch veranlaßten Schaden. Kann der Beſchädigte von dieſen Perſonen die Entſchädigung

gung nicht erhalten, ſo haftet auch das Vermögen der Wahn- und Blödſinnigen, wie auch der Kinder unter 7 Jahren, für den Erſatz des unmittelbaren Schadens, wenn dadurch dem Beſchädiger der nöthige Unterhalt, und wenn er ein Kind iſt, das zur standesmäßigen Erziehung Erforderliche nicht entzogen wird. Hiebey wird aber vorausgeſetzt, daß dem Beſchädigten ſelbſt dabey gar kein Verſehen, auch kein geringes, zur Laſt falle (§. 40 — 44. 56 — 58.).

§. 142.

4) Von Beſchädigungen für und durch andere.

Wer wiſſentlich etwas geſchehen läßt, was er zu verhindern ſchuldig und vermögend geweſen, hat eben die Verantwortung, als ob er ſolches befohlen hätte (§. 59. ſqq. h. t.). (Von Beſchädigungen durch Geſinde §. 60 — 65. h. t, durch Miethsleute § 66. ſqq. h. t., durch Kinder P. II. T. 11. §. 139 — 146.). Durch erhaltenen Befehl kann ſich nur der entſchuldigen, welcher keine ausdrücklich verbotene Handlung unternommen hat, und den Befehl ohne Einſchränkung und Prüfung zu befolgen ſchuldig iſt (§. 45 — 49 h. t.). Aufträge zu unerlaubten Handlungen verpflichten beide, ſowohl den, der ſie übernimmt, als den, welcher ſie ertheilt, auf das Ganze; doch haftet der letztere nicht bey erlaubten Geſchäfften für die nicht aufgetragenen unerlaubten Handlungen des erſtern, als in ſo fern ihm bey der Auswahl einer untüchtigen Mittelsperſon ein grobes oder mäßiges Verſehen zur Laſt fällt, wenn nemlich der Beſchädigte durch den Beſchädiger ſelbſt nicht befriedigt wird (§. 50 — 53. h. t.).

§. 143.

5) Von Beſchädigungen durch Thiere.

Wer wider die Gewohnheit des Ortes ſchädliche Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, oder nach erhaltener Erlaubniß die zu Abwendung des Scha-

dens erforderlichen Maaßregeln verabſäumt, muß allen durch ſie angerichteten Schaden vertreten (§. 70 71. h. t.) Unter **ſchädlichen** Thieren werden die wilden, wie auch diejenigen verſtanden, welche vermöge ihrer Natur dem Menſchen und den in der Wirthſchaft nützlichen Thieren ſchädlich ſind, und in den Häuſern und auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden. Auch für den durch unnütze Thiere angerichteten unmittelbaren Schaden haftet der Eigenthümer; für nützliche und unſchädliche aber nur in ſo fern, als er ſeine Aufſicht darüber oder die zur Abwendung des Schadens erforderlichen Maaßregeln vernachläſſigt (§ 72 — 74. h. t.). (Ausnahme bey gereizten Thieren. § 75 — 77. Von der Pflicht der Eigenthümer der Thiere, die einander beſchädigen. §. 78. h. t.).

§. 144.

6) Wie der Schadenerſatz zu leiſten ſey.

Bey der Frage: wie der Erſatz des Schadens geſchehen müſſe? ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

A) **bey Sachen.**

1) **Wenn ſie nicht mehr zu haben** oder **ganz unbrauchbar** ſind.

a) Wenn der Schade **vorſätzlich** oder aus **grobem Verſehen** verurſacht worden.
Dann wird erſetzt

α) der höchſte Werth, welchen die Sache zwiſchen der Zeit der Beſchädigung und der zugeſtellten Klage gehabt hat (§. 85. h. t.).

β) der außerordentliche (ib. §. 86.).
Der Werth der beſondern Vorliebe nur im Falle des böſen Vorſatzes (§. 87. h. t.).

b) Im Fall eines **mäßigen** oder **geringen Verſehens.**

Der

Der gemeine Werth, ſo wie er zur Zeit der Beſchädigung geweſen iſt, muß erſetzt werden (§. 82—84. 88. h. t.)

2) **Wenn der Werth nur vermindert worden.**

a) Bey unbeweglichen Sachen;

der Unterſchied des vorigen und jetzigen Werths muß vergütet werden (§. 89. ſqq. h. t.)

b) bey beweglichen;

der Beſchädigte kann zwiſchen dieſer Vergütung und dem ganzen vormaligen Werthe gegen Auslieferung der Sache wählen (§. 89—91. h. t.).

3) **In beiden Fällen.**

Wenn keine Geſetze oder Preiß-Courranten zur Richtſchnur dienen können, muß die Beſchaffenheit der Sache zur Zeit der Beſchädigung ausgemittelt, hiernach der Werth durch Sachverſtändige beſtimmt, beym Mangel jener Ausmittelung aber eine Sache von mittlerer Güte vorausgeſetzt, jedoch unterſchieden werden:

a) ob der Schade nur aus mäßigem oder geringem Verſehen enſtanden ſey? Dann muß der Beſchädigte ſich an dem ausgewieſenen, oder, wenn dies nicht mit Zuverläſſigkeit geſchehen kann, an dem mittleren Werthe von Sachen derſelben Art begnügen (§. 92. 93. h. t)

b) oder aus Vorſatz oder grobem Verſehen. Dann kann der Beſchädigte zur eidlichen Beſtärkung eines höhern Werths bis zum doppelten Betrage des mittleren gelaſſen werden. (§. 94. 95. h. t.). (Ausnahme in Anſehung des Werths der beſondern Vorliebe § 96. 97. h. t.).

B) **An Perſonen**

1) durch

I) durch widerrechtliche Tödtung

a) in jeglichem Falle.
Die Begräbniß- und Trauerkoſten müſſen der Frau und den Kindern des Entleibten immer erſetzt werden (§. 98. h. t.).

b) aus Vorſatz oder grobem Verſehen.
Den Kindern muß Ausſtattung, Erziehung und Unterhalt, ſo lange und in dem Maaße, wie ſie dieſelbe von dem Entleibten erhalten haben würden, ohne Abrechnung deſſen, was ſie aus dem Vermögen des Entleibten oder ſonſt erhalten, gereicht, ingleichen der Wittwe und allen denen, welche der Entleibte zu unterhalten ſchuldig war, eine gleichmäßige Verpflegung verſchafft werden (§. 99—102. 104. 107. 108. h. t.).

c) aus mäßigem Verſehen.
Wittwe und Kinder und andere von dem Entleibten zu verpflegende Perſonen erhalten das unter a b beſtimmte nur nach Standesnothdurft und geſetzlicher Beſtimmung, ſo weit nemlich der Nachlaß des Entleibten oder andere Beyträge dazu nicht hinreichen (§. 103—108. h. t.).

In wie fern dergleichen von dem Entleibten zu verpflegende Perſonen auch nach erlangter Großjährigkeit Unterhalt fordern können (§. 105. 106. h. t.).

d) Aus geringem Verſehen.
Alsdann iſt nur das ad a. beſtimmte zu leiſten.

II) Durch bloße Verletzung am Körper.
In allen Fällen, ſelbſt bey einem geringen Verſehen, müſſen von dem Beſchädiger die Kurkoſten; im Fall eines mäßigen Verſehens, die Verſäumnißkoſten und die Vorthei-

theile, deren fortgeſetzter Genuß dem Beſchädigten durch die Beſchädigung entzogen worden; und im Falle eines **groben Verſehens** und **böſen Vorſatzes** auch diejenigen vergütet werden, welche der Beſchädigte bisher noch nicht genoſſen, aber künftig vernünftiger Weiſe zu erwarten hatte (§. 111. 115 — 122. h. t.). (Vom Schmerzengelde §. 112 — 114. h. t. Von Verunſtaltung §. 123 — 129. h. t.).

III) **Durch Ehrenkränkung.**
Nur der aus der Ehrenkränkung unmittelbar entſtehende Schade kann in Geld angeſchlagen werden (§. 131. h. t.).

IV. **Widerrechtliche Beraubung der Freyheit.**

1) Der perſönlichen.

a) Wenn dem Beleidigten die Freyheit nicht wieder verſchafft werden kann. Ehefrau und Kinder können, wie im Falle der Entleibung, Unterhalt fordern (§. 136. h. t.).

b) Außer dieſem Falle.
Das ganze Intereſſe muß in jedem Falle einer widerrechtlichen Beraubung der Freyheit, nach richterlicher Ermäßigung und eidlicher Angabe des Beſchädigten, vergütet werden (§. 132 — 135. h. t.).

2) Durch widerrechtlichen Realarreſt.
Der daraus entſtehende Schade, wird mit Inbegriff des entzogenen ſichern Gewinns, eben ſo vergütet, als wenn er unmittelbar aus der Handlung entſprungen wäre (§ 137. 138. h. t.).

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 145.

7) Verjährung.

Kann die Zeit ausgemittelt werden, zu welcher der Beſchädigte Kenntniß von der erlittenen Beleidigung und dem Urheber derſelben erlangt hat, ſo wird die Schadenklage, welche nicht aus Verträgen entſpringt, binnen 3 Jahren von dieſer Zeit an gerechnet, ſonſt aber binnen 30 Jahren von der Zeit der zugefügten Beleidigung an verjährt (§. 54 55. h. t.).

Siebenter Titel.

Von Gewahrſam und Beſitz.

§. 146.

1) Begriffe und Grundſätze.

Zum Genuß der Sachen und Rechte wird ein gewiſſer Zuſtand erfordert, ohne welchen ſie nicht genoſſen oder benutzt werden können. Das Wort **Gewahrſam** bezeichnet den Zuſtand, vermöge deſſen jemand das phyſiſche Vermögen hat, über eine Sache mit Ausſchluß anderer zu verfügen (§. 1. 2. h. t.). In ſo fern jemand ſich in dieſem Zuſtande befindet, ohne die Abſicht zu haben, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen, wird er ein **bloßer Inhaber** genennt; ſobald aber dieſe Abſicht hinzukommt, iſt ein **Beſitz** vorhanden, welcher, je nachdem der Beſitzer die Sache als ſein eigenes oder als ein fremdes Eigenthum in ſeine Gewalt gebracht hat, **vollſtändig** oder **unvollſtändig** genannt wird (§ 3. 6 7. h. t.). Das Wort **Naturalbeſitz** wird zwar meiſtentheils als gleichbedeutend mit **Gewahrſam** gebraucht; doch hat es auch oft einen viel weiteren Sinn. Immer aber wird der **Naturalbeſitzer** dem **Civilbeſitzer**

ſitzer entgegengeſetzt, und unter jenem derjenige verſtanden, welcher mehr als dieſer ſich in dem Zuſtande befindet, über die Sache zu verfügen, da hingegen dieſer eine größere Befugniß hat, unter dem Beyſtande der Civilgeſetze den Beſitz anderer von dem ſeinigen abhängig zu machen. Zuweilen wird derſelbe Menſch in Beziehung auf den einen ein bloßer Naturalbeſitzer genannt, welcher in Verhältniß gegen den andern als Civilbeſitzer erſcheint. Beſonders pflegt der, deſſen Eigenthumsrecht im Hypothekenbuche vermerkt, und deſſen Befugniß alſo gerichtlich anerkannt iſt, im Gegenſatze deſſen, deſſen Name noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden, Civilbeſitzer genannt zu werden.

Der Beſitzer kann ſeinen Beſitz unmittelbar durch Gewahrſam oder auch mittelbar durch bloße Inhaber, oder durch andere unvollſtändige Beſitzer ausüben (§. 3. h. t.).

§. 147.

Zum rechtmäßigen, vollſtändigen oder unvollſtändigen Beſitze gehört das Daſeyn eines Rechtsgrundes zur Erlangung des Beſitzes (§. 10. h. t. T. 9. §. 2. T. 10. §. 1. ſqq. T. 15. §. 25. ſqq.). Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel beſitze, heißt ein **unredlicher**; wer aus Unwiſſenheit der Geſetze in ſeinem Beſitztitel irrt, ein **unrechtfertiger** Beſitzer, und wird dem unredlichen größtentheils gleichgeachtet. Ein Beſitzer, welcher weder unrechtfertig noch unredlich iſt, wird **redlich** genannt (§. 10 — 14. h. t.). (Vom Zweifel und Irrthum §. 13. 15 — 17. 222. h. t. Von der Redlichkeit der Stellvertreter, Mitbeſitzer, Gemeinen und Nachfolger §. 21 — 42. h. t.).

§. 148.

Die bloße Gewahrſam iſt als Thatſache zu betrachten. Sie begründet von Seiten der andern die 2) Rechte des bloßen Inhabers.

 Pflicht,

Pflicht, in Anſehung der Sache nichts zu thun, was eine Beleidigung der Perſon des Inhabers in ſich ſchließen würde; aus dem Bewußtſeyn des Inhabers von dieſem Zuſtande entſteht ſeine Pflicht, von dem Eigenthümer oder Beſitzer der Sache Schaden abzuwenden, und daher auch das Recht, ſich in der Gewahrſam gegen unrechtmäßige Angriffe und Anſprüche zu behaupten (§. 137 — 145. h. t.).

Wie der Inhaber ſich von der Laſt der Gewahrſam befreyen könne (§. 139. h. t.).

Seine Pflicht gegen den Beſitzer, von welchem er die Sache erhalten hat (§. 164. 144. 145.).

Seine Pflicht gegen andere, welche ein ſtärkeres Recht haben, als er (§. (136.) 165 — 168.).

Wie die Gewahrſam, und was damit verlohren gehe (§. 111. ſqq. §. 144. ſqq. h. t.).

§. 149.

3) Rechte des Beſitzers überhaupt.

Zur Erwerbung des Beſitzes gehört eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willenserklärung deſſen, welcher den Beſitz erwerben will, und auch des Vorfahren im Beſitz, wofern einer vorhanden iſt oder dieſer nicht ſchon vorher den Beſitz verlohren hatte (§. 43. 44. 66 — 73. h. t.). Es gehört ferner dazu eine Handlung, wodurch der neue Beſitzer in den Stand geſetzt wird, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen. Sie wird Uebergabe genannt, in ſo fern von der Seite des vorigen Beſitzers der Beſitz zum Beſten des künftigen Beſitzers erledigt und von dieſem dadurch eben dieſer Beſitz ergriffen wird; die Beſitzergreifung iſt diejenige Handlung, wodurch der Beſitzer ſich in den Stand ſetzt, über die Sache zu verfügen (§. 46 — 73. h. t.).

Von

Von den verſchiednen Arten der Beſitzergreiſung und Uebergabe (§ 48. 50. 55. ſqq. 58 — 73. h. t.).

Von dem Augenblicke, wo der Beſitz anfängt (§. [47. 48. 51. 67. 68. 71.] 109. 110. h. t.).

Von der Beſitznehmung eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, wie auch der Pertinenzſtücke (§. 49. 52 — 54. h. t.).

§. 150.

Der Beſitz wird erhalten, ſo lange der Beſitzer noch über die Sache mittelbar oder unmittelbar **verfügen kann und darf** (§. 113. 116 — 125. h. t.).

Was dabey Veränderungen in der Perſon des Beſitzers oder in dem Gegenſtande des Beſitzers wirken (§. 114 — 116. 120. 121.).

Die Abſicht, (solus animus) die Sache zu behalten, wird vermuthet, ſo lange die Gründe, das Gegentheil anzunehmen, nicht überwiegend ſind; aber ſie hilſt nur ſo lange, als der beliebigen Wiederergreifung des Beſitzes kein phyſiſches oder moraliſches Hinderniß entgegenſteht. Unter dieſe Hinderniſſe gehört vorzüglich die Beſitznehmung eines Andern.

§. 151.

Das Recht des Beſitzers beſteht in der Befugniß, ſich in demſelben zu behaupten; das **Recht zum Beſitz** aber in der Befugniß, den Beſitz zu ergreifen, und entſteht wie alle übrige Rechte, iſt aber auch eine Folge des Beſitzrechts, wenn der Beſitzer die Gewahrſam verlohren hat (§. 134. ſqq. h. t.). Dem, welcher ein Recht zum Beſitz hat, wird der vorgezogen, welcher neben dieſem Rechte auch den Beſitz ſelbſt erlangt hat. Der Beſitzer wird daher in ſeinem

Beſitz geſchützt, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit deſſelben für ſich, und iſt den Titel ſeines Beſitzes nur in folgenden Fällen anzugeben ſchuldig: 1) wenn ſein Beſitz die Vermuthung, daß Perſon und Eigenthum frey ſind, wider ſich hat (§. 181 — 183. h. t.); 2) wenn der, welcher von dem Beſitzer die Angabe des Beſitztitels begehrt, nachgewieſen hat, daß ihm die Sache durch Liſt, Betrug, Gewalt oder ſonſt wider ſeinen Willen entzogen worden (§. 184. h. t. T. 15. §. 24. ſqq.); 3) wenn der Richter zu Aufklärung ſtreitiger Thatſachen die Angabe des Titels verlangt (§. 185 — 187. h. t.) (Von Wiederherſtellung des durch Gewalt oder Liſt, heimlich oder bittweiſe entzogenen oder geſtörten Beſitzes (§. 146 — 154. h. t.) (Von interimiſtiſchen Verfügungen während des Streites über den Beſitz (§. 155 — 161. h. t.)

§. 152.

4) Von den Rechten des unvollſtändigen Beſitzers.

So weit das Recht des unvollſtändigen Beſitzers durch ſeinen Titel dazu gegründet iſt, darf er auch deſſelben durch den Eigenthümer ſelbſt nicht entſetzt werden; ſein Recht hört jedoch mit dem Rechte desjenigen, von welchem er ſein Beſitzrecht erhalten hat, zugleich auf; es kann aber der letztere ſein eignes Recht einem Dritten zum Nachtheil des unvollſtändigen Beſitzers nicht einräumen (§. 169 — 174. h. t.).

§. 153.

c) Rechte des vollſtändigen Beſitzers.

Der vollſtändige Beſitzer iſt ſeinen Beſitz nur dem wahren Eigenthümer zu überlaſſen ſchuldig (§. 175. h. t.).

§. 154.

6) Rechte und Pflichten bey der Räumung des Beſitzes an den, welcher ein beſſeres Recht hat.

Der vollſtändige redliche Beſitzer darf die Sache nur in dem Stande, in welchem ſie ſich wirklich befindet, zurückgeben, und muß wegen deſſen, was er, um den Beſitz derſelben zu erlangen, oder ſonſt zum wirklich noch vorhandenen Vortheile des Nachfolgers auf die Sache verwendet hat, von dem Eigenthü-

thümer entſchädigt werden (§. 188. 204 — 217. 220. h. t. T. 15. §. 25. ſqq.). (Von Verbeſſerungen, §. 204. ſqq. h. t. cf. T. 13. §. 143. Erhaltungskoſten, §. 212. ſqq. Auslieferungskoſten, §. 220.) A) Von Seiten des vollſtändigen Beſitzers. a) des redlichen.

Er gewinnt alle während des redlichen Beſitzes gezogene Nutzungen und genoſſene Früchte, ſo weit ſie in die Zeit ſeines redlichen Beſitzes fallen, es mögen letztere verzehrt, veräußert oder noch wirklich vorhanden ſeyn (§. 189 — 203. h. t.) (Von den Zinſen der Kapitalien § 192. h. t. Von den Nutzungen der Grundſtücke §. 195. ſqq. h. t.). Die gewöhnlichen Laſten und Abgaben aber, imgleichen die Koſten, welche der Nutzungen wegen verwendet worden, wie auch diejenigen, welche aus den Nutzungen deſſelben Jahres genommen worden oder genommen werden können, müſſen von dem redlichen vollſtändigen Beſitzer ſelbſt übernommen werden (§. 212. ſqq. 218. h. t.). Wegen der Verſchlimmerungen haftet er nur für ein grobes Verſehen (§. 219. h. t.).

§. 155.

Der eigentliche unredliche Beſitzer muß die Sache in dem guten Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben, die ſeit der Zeit hinzugekommenen Nutzungen und Zuwüchſe dem Eigenthümer gleichfalls ausliefern, das, was er davon genoſſen oder veräußert hat, nebſt allen den Nutzungen, welche er wirthſchaftlich hätte genießen können, vergüten und nicht nur das geringſte Verſehen, ſondern auch denjenigen Zufall tragen, von dem nicht ausgemittelt werden kann, daß er die Sache im Beſitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben (§. 222 — 224. h. t.). (Von der Verzinſung des aus den Nutzungen gezogenen Geldes oder der in Beſitz genommenen Kapitalien §. 231. 232. h. t. Von dem, welcher vermittelſt b) des unredlichen.

einer durch Strafgeſetze verbotenen Handlung zum Beſitze gelangt iſt §. 242. h. t.) Es müſſen ihm aber diejenigen Koſten und Laſten vergütet werden, welche der Eigenthümer ſelbſt zur Gewinnung der Früchte oder ſonſt hätte verwenden müſſen, beſonders diejenigen, welche zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Subſtanz nothwendig geweſen (§. 233 — 236. h. t.) (Von Verbeſſerungen §. 238. h. t. Auslieferungskoſten §. 243. h. t.)

§. 156.

α) des unrechtfertigen Beſitzers.

Der unrechtfertige Beſitzer haftet wie der unredliche; er darf aber nur die wirklich genoſſenen Nutzungen und nicht diejenigen erſetzen, welche er hätte genießen können; auch iſt er nur zur Vertretung eines mäßigen Verſehens verbunden, wie ihm denn auch die Koſten einer ſolchen Verbeſſerung, die nicht weggenommen werden kann, ſo weit erſetzt werden müſſen, als ſonſt der Eigenthümer ſich offenbar mit ſeinem Schaden bereichern würde (§. 229. 240. 239. h. t.).

§. 157.

β) Von Seiten des unvollſtändigen Beſitzers.

Der unvollſtändige redliche Beſitzer haftet dem Eigenthümer nur ſo weit, als er dem, von welchem er ſein Recht hatte, zu haften ſchuldig war; doch wird er, wenn er Veränderungen gemacht hat, wozu ihn ſein Beſitztitel nicht berechtigte, einem unrechtfertigen Beſitzer gleichgeachtet (§. 245 — 247. 250. h. t.). Der unredliche unvollſtändige Beſitzer haftet gleich dem vollſtändigen. Doch hat der Eigenthümer nur diejenigen Erſtattungen von ihm zu fordern, welche er von dem vollſtändigen nicht erhalten kann (§. 248. 249. h. t.).

§. 158.

Rechte werden durch deren Ausübung in Beſitz genommen. Wer ein Recht ausübt, iſt Inhaber deſſelben, und wird, wenn er dies für ſich ſelbſt thut, **Beſitzer** deſſelben genannt (§. 4. 5 h. t.) Wenn Rechte mit dem Beſitze einer Sache verbunden ſind, ſo wird deren Beſitz zugleich mit dem Beſitze der Sache erlangt, erhalten und verlohren (§. 77. h. t.). *) Vom Beſitz der Rechte. a) überhaupt.

§. 159.

Das Recht, von einem andern zu fordern, daß er etwas leiſte, wird affirmativ genannt (§. 80. h. t.). Der Beſitz eines ſolchen Rechts wird erlangt, wenn die als fortdaurende Schuldigkeit geforderte Handlung wirklich geleiſtet wird (ibid.). (Bey Corporationen §. 90. 91. h. t.) Er geht verlohren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert und der andere ſich dabey beruhigt (§. 126. h. t.). b) affirmativer Rechte.

§. 160.

Das Recht, zu fordern, daß ein anderer etwas dulde, heißt **negativ** (§. 81. h. t.). Der Beſitz eines negativen Rechts wird erlangt, wenn jemand eine Handlung, welcher der andere widerſprechen konnte, ohne deſſen Widerſpruch unternimmt, und es entweder aus der Erklärung des Handelnden oder aus den Umſtänden erhellet, daß er die Duldung als eine Pflicht des andern vorausſetze (§. 81. 82. h. t.) (Welcher Widerſpruch den Beſitz eines ſolchen Rechts hindere, §. 83 — 85. h. t.; beſonders bey Gemeinen, §. 93. 94. h. t.; Von heimlich oder bittweiſe unternommenen Handlungen §. 98 — 108. h. t.; Von den nachtheiligen Handlungen des Verwalters §. 99., des Pächters §. 103 — 105. h. t.). c) negativer Rechte.

Der Beſitz des negativen Rechtes geht verlohren, wenn der andere den Beſitz des entgegengeſetzten Unterſagungsrechts erworben hat (§. 127. h. t.). (Bey Gemeinen §. 92—95.)

§. 161.

a) der Unterſagungsrechte. Das Unterſagungsrecht beſteht in der Befugniß, von dem andern zu fordern, daß er etwas nicht thue, wozu er ſonſt vermöge der Geſetze berechtigt ſeyn würde; und der Beſitz deſſelben wird erworben, ſobald der Verpflichtete ſich durch eine ausdrückliche Willenserklärung dazu verſteht, oder von einer unternommenen Handlung auf ein Verbot des andern abſteht (§. 86. 87. h. t.). (Bey Corporationen § 92. 95 h. t.) Er geht verlohren, ſobald ſich der andere in den Beſitz des entgegenſtehenden negativen Rechts geſetzt hat (§. 128. h. t.).

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 162.

Begriff. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt iſt, über eine Sache mit Ausſchließung Anderer, aus eigener Macht, durch ſich ſelbſt, oder durch einen Dritten, zu verfügen (§. 1. h. t.). Rechte werden auch hier den Sachen gleichgeachtet.

§. 163.

Gegenſtand. Nur das, was ſeiner Natur nach einen ausſchließenden Nutzen gewähren kann, und nicht durch Ge-

Geſetze oder beſondere Verfügungen dem Privatverkehr entzogen worden, kann ein Gegenſtand des Eigenthums werden (§. 2—5. h. t.).

§. 164.

Des Eigenthums iſt ein jeder fähig, ſo weit er nicht vermöge der Geſetze beſonders davon ausgeſchloſſen worden (§. 6. h. t.). (Mönche P. II. T. 11. (§. 1200.) Die nach der Erwerbung eintretende Unfähigkeit, eine Sache zu beſitzen, hindert nicht die Fortſetzung des Eigenthums, wol aber die Ausübung des von der perſönlichen Fähigkeit abhängigen Rechts (§. 7. 8. h. t.). Perſonen.

§. 165.

Der Zweck des Eigenthums iſt der Gebrauch der Sachen; auch die Abtretung der Sache an andere kann bey der Erwerbung des Eigenthums Zweck seyn. Ferner giebt es eine Art des Gebrauchs, welcher nicht ohne Zerſtörung der Subſtanz geſchehen kann. In dem Eigenthum ſind alſo folgende Rechte begriffen: 1) Das Recht, über die Subſtanz der Sache zu verfügen. (Die Proprietät.) Die Befugniß, das Eigenthumsrecht ſelbſt zu behalten oder andern zu überlaſſen, wird mit darunter begriffen. 2) Das Recht, ſie zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen. (Das Nutzungsrecht.) 3) Das Beſitzrecht (§. 9. 10. 11. h. t.). Von der Natur u. den Beſtandtheilen des Eigenthums.

§. 166.

Ohne die Befugniß, über die Subſtanz zu verfügen, kann kein Eigenthum gedacht werden. Iſt dieſe unter mehrere vertheilt, ſo wird dem, welcher zugleich das Nutzungsrecht hat, das nutzbare (dominium *utile*), dem aber, welcher daran keinen Theil hat, die bloße Proprietät beygelegt (§. 16. 17. 19. 20.

20. h t.). (Von der Benennung: Eigner, Ober- und nutznießender Eigenthümer.)

§. 167.

Das volle Eigenthum wird dem getheilten; das alleinige dem gemeinſchaftlichen; das uneingeſchränkte dem eingeſchränkten entgegengeſetzt, und der letztere Unterſchied nicht auf die Natur des Eigenthums ſelbſt, ſondern nur auf die Art der Ausübung bezogen (§. 14—21. h. t.).

§. 168.

Der Eigenthümer iſt wegen des Gebrauchs ſeiner Sache zu keiner Rechenſchaft verpflichtet, wenn er ſie nur nicht zu Kränkung oder Beſchädigung anderer misbraucht; nur der Staat kann ſeine Freyheit, das Eigenthum zu genießen und zu benutzen, doch nicht anders als geſetzlich oder gegen vollſtändige Entſchädigung, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls einſchränken (§. 13. 23—32 h. t.) (Von dem Unterſchiede zwiſchen Einſchränkungen, welche die Verfügung über die Subſtanz betreffen, und ſolchen, wodurch dem Eigenthümer die Benutzung der Sache geſchmälert wird. — Von Einſchränkungen, welche unter den vorausgeſetzten Umſtänden einem jeden vortheilhaft werden können.)

Misbrauch im Allgemeinen iſt ein Gebrauch, wodurch eine Sache nicht zu dem Zwecke, wozu ſie eigentlich als Mittel beſtimmt iſt, ſondern zu einem böſen angewendet wird. Im rechtlichen Sinn iſt Misbrauch ein Gebrauch, welcher vermöge ſeiner Natur die Kränkung anderer zur Abſicht hat (§. 24. h. t.). Das lateiniſche Wort *abuſus* wird in einem weitern Sinn genommen.

§. 169.

Zu Erhaltung der Sache kann der Staat ſeine Mitglieder auch wegen eines erheblichen Einfluſſes auf

das

das gemeine Beſte, zur Benutzung aber nur, um das gemeine Wohl zu erhalten, geſetzlich nöthigen (§. 33. 34. h. t.). (Einſchränkungen des Eigenthums zum gemeinen Wohl, beſonders bey Anlegung neuer und bey Wiederherſtellung baufälliger Gebäude; nothwendige Anſtalten, um die Geſundheit, Bequemlichkeit und Zierde in den Städten zu erhalten; von Holzverwüſtungen und Ueberſchwemmungen §. 35 — 101. h. t.).

§. 170.

Es ſind zu unterſcheiden: 1) die **allgemeinen geſetzlichen Einſchränkungen zum Beſten der Nachbarn.** Dieſe ſind im A. L. R. P. I. T 8. §. 97 — 189. enthalten, bedürfen keiner beſondern Rechtfertigung von Seiten des Nachbars, welcher darauf anträgt, und dieſer iſt nur da, wo es die Geſetze ſelbſt beſtimmen, den dadurch eingeſchränkten Nachbar ſchadlos zu halten verbunden (P. I. T. 22. §. 2.). (Von Licht und Ausſicht, Grenzmauern, Zäunen, Planken und Scheidewänden; von der Vorfluth ꝛc.) 2) **Nothwendige Vergünſtigungen**, auf welche der Nachbar, wenn er beſondere Umſtände nachweiſt, unter Begünſtigung der Geſetze ſelbſt anzutragen berechtigt iſt (§. 4. ſqq. ib.). 3) **Grundgerechtigkeiten**, welche aus Willenserklärungen des Beſitzers entſpringen P. I. T. 22. §. 11. ſqq.).

Einſchränkungen zum Beſten des Nachbars.

Nenn=

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten deſſelben inſonderheit.

§. 171.

1) Ueberhaupt. Unter der Erwerbungsart des Eigenthums (modus acquirendi dominii) wird die zur Erwerbung des Eigenthums erforderliche äußere Handlung; unter Titel aber der geſetzliche Grund verſtanden, vermöge deſſen dieſe Handlung im gegebenen Falle die gedachte Wirkung haben kann (§. 1. 2. h. t. cf. T. 2. §. 131 — 134. cf. LV. §. 51.).

§. 172.

Wenn die Geſetze die Erwerbung des Eigenthums nicht mit einer gewiſſen Begebenheit oder Willensäußerung verbinden, iſt allemal die Beſitznehmung zu Erlangung des Eigenthums erforderlich (§. 3. 4. h. t.). Die Erwerbung des Eigenthums geſchieht mittelbar, in ſo fern die Uebergabe von Seiten des bisherigen Beſitzers hinzukommen muß; unmittelbar, wenn es der Uebergabe nicht bedarf (§. 5. 6. h. t.). Die Beſitzergreifung ſolcher Sachen, auf deren Erwerbung weder der Staat noch Privatperſonen ein ausſchließendes Recht haben, ſchließt, wenn ſie in der Abſicht, ein Eigenthum zu erwerben, geſchieht, ſowohl den Titel als die Erwerbungsart des Eigenthums in ſich (§. 7 — 10. h. t.). Wer andere

dere an der Beſitzergreifung ohne Recht gewaltſam hindert, oder die von ihnen zur Beſitzergreifung gemachten Anſtalten durch unerlaubte Handlungen ſtört, hat das Recht verwirkt, den Beſitz einer ſolchen Sache für ſich ſelbſt zu ergreifen (§. 12. 13. h. t.).

§. 173.

II) Von verlaßnen und verlohrnen Sachen, beſonders von Schätzen.

Der Eigenthümer verliert ſein Eigenthum nicht, wenn er durch äußere Umſtände genöthigt wird, ſeine Sache wider ſeinen Willen aus ſeiner Gewahrſam zu laſſen (§. 17. h. t.). Nur bewegliche verlaſſene Sachen können Privatperſonen ſich zueignen (§. 14. 15. h. t.).

Von der Aufnahme verlaßner hülfloſer Thiere (§. 18. h. t.).

§. 174.

Wenn eine Sache ſich außer der Gewahrſam ihres vorigen Beſitzers befindet, ſo kann nicht ſofort angenommen werden, daß er ſie abſichtlich verlaſſen oder weggeworfen habe. Es kann aber aus dem Mangel des Beſtrebens, die Gewahrſam derſelben wieder zu erlangen, auf die entweder gleich anfänglich gehabte oder in der Folge eingetretene Abſicht, ſie zu verlaſſen, geſchloſſen werden. Wer eine ſolche Sache findet, kann zwar, beſonders, wenn ſie einigen Werth hat, nicht ſogleich annehmen, daß der Eigenthümer auf ihre Wiedererlangung entſagt habe; aber es gereicht zum eignen Beſten des vorigen Beſitzers, daß ihm geſetzliche Vortheile des Funds bewilligt werden, damit der Leichtſinn ihn nicht verleite, ſie gänzlich unterzuſchlagen. Hierauf gründen ſich folgende Verordnungen des allgemeinen Landrechts:

Der Fund verlohrener Sachen muß, wenn der Verlierer unbekannt iſt, der nächſten Obrigkeit binnen 3 Tagen angezeigt werden. Wer die Anzeige

über 3 Tage verzögert, macht ſich der Belohnung verluſtig. Eine Verzögerung, welche über 4 Wochen dauert, ingleichen eine außergerichtliche Ableugnung des Fundes iſt einem unredlichen Beſitze, und eine gerichtliche einem Diebſtahle gleich zu achten (§ 70 — 73. h. t.). (Von der Gewahrſam der gefundnen Sache §. 23 — 28. h. t.)

Die verlohrnen Sachen müſſen öffentlich aufgeboten, und bey fruchtloſem Aufgeboth, wenn ſie nur hundert Thaler betragen, dem Finder allein; der höhere Werth aber, nach Abzug der dem Finder gebührenden 100 Thlr. halb dem Finder und halb der Armenkaſſe zugeſchlagen werden (§. 44 — 48. h t.) (Von Sachen, welche nur 10 Thlr. oder weniger werth ſind, §. 36 — 39. ibid. Von Reiſenden, § 40. Von mehreren Findern, §. 67 — 69. h. t. Von Concurrenz mehrerer Armenkaſſen, §. 48.)

In derſelben Provinz, in deren Zeitungen der Verlierer ſeinen Verluſt bekanntgemacht hat, kann der Zuſchlag der verlohrnen Sache nach dieſer Bekanntmachung nicht mit rechtlicher Wirkung erfolgen. Außer dieſem Fall kann die bereits gerichtlich zugeſchlagene Sache von dem Verlierer nicht zurückgefordert werden; doch kann er, wenn ſie 100 Thlr. oder mehr werth iſt, ſo weit der Finder und die Armenkaſſe dadurch bereichert ſind, Entſchädigung verlangen, wenn er nachweiſet, daß er ohne alle ſeine Schuld verhindert worden: 1) ſeinen Verluſt in den Zeitungen vor dem Zuſchlage bekannt zu machen, und 2) von dem geſchehenen Aufgebothe Wiſſenſchaft zu erhalten (§. 49 — 56. h. t.).

Meldet ſich der Verlierer vor dem Zuſchlage, ſo erhält er zwar die verlohrne Sache oder deren Werth zurück; er muß aber die Koſten, wenn ſie mehr

mehr als die Nutzungen betragen, vergüten, und ſo weit der nach Abzug der Koſten verbleibende Werth die Summe von 500 Thlr. nicht überſteigt, dem Finder den zehnten Theil und in Anſehung des höheren Werths den hundertſten zur Belohnung entrichten; für aufgefundenes zahmes Vieh, welches ſich losreißt oder verläuft, muß ſtatt der Belohnung das gewöhnliche Pfandgeld bezahlt werden (§. 61 — 66. h. t.).

§. 175.

Ueber oder unter der Erde verborgene Sachen von einigem Werthe, werden Schätze genannt, in ſo fern deren Eigenthümer unbekannt iſt. Bey Schätzen iſt die Abſicht des Eigenthümers, ſie zu verlaſſen, nicht zu vermuthen; es kann aber auch der Schatz von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſich daraus ſogleich erkennen läßt, er ſey ſeit ſo langer Zeit verborgen, daß es unmöglich iſt, einen Eigenthümer deſſelben ausfindig zu machen. In jeglichem Falle muß jedoch der Fund bey Strafe den Gerichten angezeigt werden. Iſt kein Eigenthümer ausfindig zu machen, ſo gehört die eine Hälfte davon dem Finder, die andere dem Eigenthümer des Grundſtücks. Iſt der Eigenthümer des Grundſtücks zugleich Finder, ſo gebührt ihm der ganze Schatz. Die Rechte des Finders kommen jedoch nur dem zu, welcher mit Erlaubniß des Hausbeſitzers den Schatz ſuchte oder ihn ohne beſonderes Nachſuchen fand. An die Stelle des Finders, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers Schätze ſuchte, oder Gaukeleyen zu Hülfe nahm, oder ſonſt dabey Polizeygeſetze übertrat, tritt der Fiskus (§. 74 — 106. h. t.).

Iſt das Eigenthum des Grundſtücks getheilt, ſo gebührt das Anrecht auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, alſo dem Lehns- und Fideikommißbe-

ſitzer, imgleichen dem Erbzinsmann §. 95. 96. h. t. P. II. T. 4. §. 72. P. I. T. 18. §. 638., nicht aber dem Erbpächter oder bloßen Nießbraucher §. 97. h. t. Vom Superficiario §. 98. h. t. Vom Käufer als Eigenthümer oder Finder §. 99 — 101. h. t. T. 11. §. 105. Von mehrern Miteigenthümern oder Grenznachbarn § 90 — 93. Von Lohnarbeitern §. 83. h. t. Von der Verpflichtung zur eidlichen Angabe des Funds §. 89. h. t.

§. 176.

Wer ohne beſondere Verpflichtung zur unentgeldlichen Vorſorge für das Beſte der Erben, dieſen durch ſeine Anzeige oder Entdeckung zu einer von dem Erblaſſer verborgenen Sache verhilft, welche ſie ſonſt wahrſcheinlicher Weiſe hätten entbehren müſſen: der kann von denſelben die dem Finder verlohrner Sachen ausgeſetzte Belohnung fordern (§. 104. 105. h. t).

§. 177.

m) Vom Thierfange.

In Anſehung der Thiere, welche weder zur Jagd noch zur Fiſcherey gehören, ſteht zwar die Beſitznehmung einem jeden frey; doch darf er in dieſer Abſicht fremden Grund und Boden ohne Vorwiſſen oder wider Willen des Eigenthümers nicht betreten. Auch findet dieſes Recht des Thierfangs nur in Anſehung derjenigen Thiere ſtatt, welche noch von keinem Menſchen gefangen oder gebändiget worden, oder in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt ſind (§. 107 — 126. h. t.) (Von Thieren, welche zwar frey herumzuſchweifen, aber an den ihnen beſtimmten Ort zurückzukehren pflegen, beſonders von Tauben und Bienenſchwärmen, §. 111 — 126. h. t. Von entlaufnen, aber das Zeichen ihres Be-

Beſitzers noch an ſich tragenden oder ſonſt erkennbaren Thieren. Von der Entwendung der Thiere aus den von dem Eigenthümer zu deren Fange gemachten Anſtalten §. 116. h. t. Von jungen Vögeln und Vogeleyern §. 117. h. t. P. II. T. 16. §. 57.)

§. 178.

Im Mangel anderer Beſtimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, in ſo fern beide zur Speiſe gebraucht zu werden pflegen, zur ausſchließenden Jagdgerechtigkeit (P. II. T. 16. §. 57.). Die Jagdgerechtigkeit ſteht in der Regel nur den Gutsbeſitzern zu, und ſetzet, wenn die Landesverfaſſung keine Ausnahme macht, landesherrliche Verleihung voraus. Auch unter dem Vorwand der Selbſtvertheidigung und der vorgehabten Ausrottung ſchädlicher Thiere darf die Jagdgerechtigkeit nicht beeinträchtigt und ein fremdes Revier ohne Erlaubniß des Berechtigten nicht mit Schießgewehr betreten werden (§. 156. 149 — 151. 157. P. II. T. 16. §. 33 — 36.). (Von Wolfsgruben §. 152 — 154. h. t. Von Verhütung des Wildſchadens durch Wildzäune, und von Abwehrung des Wildes durch Klappern, Schreckbilder und durch kleine und gemeine Haushunde §. 141 — 148. h. t. Von Beſchädigung des Wildes durch Hunde, Katzen oder polizeywidrige Zäune §. 142. 143. h. t. P. II. T. 16. §. 60. ſqq. §. 64. ſqq. Jagdpolizeygeſetze P. II. T. 16. §. 45 — 57.) Von der Jagd.

§. 179.

In der Regel findet nur zwiſchen der höhern und niedern Jagd ein Unterſchied ſtatt, und im Mangel näherer Beſtimmungen werden zu der erſtern nur Hirſche, wilde Schweine, Auerochſen, Elendthiere,

Faſanen, Auerhähne und Hennen gerechnet (P. II. T. 16. §. 37. 38.).

§. 180.

Die Beſitznehmung durch die Jagd iſt erſt alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen iſt (§ 128. h. t.). Das aus dem Netz entkommene angehetzte oder angeſchoſſene, aber noch nicht gefangene oder gefällte Wild iſt für frey zu achten; doch findet in der Regel die Jagdfolge ſtatt, ſo lange der Spürhund die Fährte nicht verlohren hat (§. 129. 130. h. t.). **Jagdfolge** iſt die Befugniß, das angeſchoßne oder angehetzte Wild bis zur wirklichen Habhaftwerdung zu verfolgen.

Von den Einſchränkungen der Jagdfolge, Zurücklaſſung des Gewehrs; vom Beweiſe, wo das Wild angeſchoſſen worden, durch Farbe oder Haare; von der Rückkehr mit eingekoppelten Hunden (§. 132 — 138. h. t.). Von der nöthigen Anzeige, wenn hohes Wild angeſchoſſen und entkommen iſt (§. 139. 140. h. t.).

§. 181.

Die Gerechtigkeit der **Mitjagd** kann zwar von jedem Intereſſenten in Perſon, aber nicht durch mehrere Jäger, als bisher gehalten worden, ausgeübt werden (§. 159 — 163. h. t.). (In wie fern der Pächter jagen und die perſönliche Erlaubniß zur Jagd andern überlaſſen werden könne, §. 160. 164. h. t.). Bey der **Koppel**- oder **Geſammtjagd** iſt zwar nicht das Wild, aber das Jagdrecht ſelbſt in Gemeinſchaft, es kann jedoch, Klopf- und Treibejagen ausgenommen,

auch

auch ohne Vorwiſſen der Theilnehmer ausgeübt werden (§. 165—169. h. t.).

§. 182.

Eigenthümer eines Gewäſſers, welches ſich nicht über die Gränzen des Grundſtücks erſtreckt, haben ein uneingeſchränktes Recht auf die darin befindlichen Fiſche, und können ſie bey erfolgtem Austritt, wenn ſie von andern hinlänglich zu unterſcheiden ſind, auch aus Flüſſen und Strömen zurückfordern; auch ſind ſie bey Ausübung der Fiſcherey an die zu Erhaltung und Vermehrung der Fiſchmenge gegebenen Polizeygeſetze nicht gebunden (§. 176. 179. 185. h. t.). Fiſchereyberechtigte in uneingeſchränkten Gewäſſern haben auf die aus ihrem Bezirk entkommenen Fiſche kein Recht; auch darf die Rückkehr der ausgetretenen Fiſche durch vorgezogene Netze, Zäune, Dämme und andere Wehrungen nicht gehindert werden (§. 180—183. h. t.). (Von den in Laachen zurückbleibenden Fiſchen § 182. h. t.) Wo mehrere Fiſchereyberechtigte intereſſirt ſind, muß der Ruin der Fiſcherey verhütet, der dazu führende Misbrauch derſelben vermieden, und der freye Gang der Fiſche nicht gehindert werden (§. 186. 187. h. t.). Wer ohne Recht fiſcht oder krebſt, geht nicht nur des Gefangenen, ſondern auch der Werkzeuge verluſtig (§. 190. h. t.). Nutzungen, welche nicht zum Thierfange gehören, kommen dem Fiſchereyberechtigten als ſolchem nicht zu (§. 191. 192. h. t.). Fiſcherey.

Vom Fange der Waſſerthiere und Amphibien, beſonders der Fiſchottern und Biber, wie auch der Waſſervögel und jagbaren Zugvögel §. 170 — 175. h. t. Von der Fiſcherey auf öffentlichen Strömen, beziehungsweiſe

ſe auf die Regalien (P. II. T. 15. §. 73. ſqq.). Von Anlegung neuer Fiſchteiche (P. I. T. 9. §. 184. ſqq.). Vom Enten-Halten ib. §. 188. 189. h. t.).

§. 183.

IV) Von der Beute im Kriege.

Unter Beute werden die dem Feinde im Kriege mit Erlaubniß des Staats abgenommenen beweglichen Sachen verſtanden. Dieſe werden durch die bloße aber vollendete Beſitzergreifung ein Eigenthum des Beſitznehmers. Bey dem Landkriege werden nur diejenigen, welche zum Kriegsheere gehören, mit Einſchluß der Marketender und Lieferanten, als Feinde behandelt; zu Plünderung der feindlichen Unterthanen wird eine beſondere Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen erfordert. Erbeutete Kriegs- und Mundvorräthe müſſen zum Gebrauch des Staats abgeliefert werden. Hat der Feind die erbeutete Sache veräußert, ſo muß ſie der Eigenthümer durch Erſtattung der Auslagen des redlichen Beſitzers einlöſen (§. 193 — 204. h. t.).

§. 184.

Von Kapern.

Wenn Privatperſonen die Erlaubniß ertheilt wird, Schiffe auszurüſten, um von feindlichen Unterthanen Beute zu machen, ſo wird ſolches ein Kaperbrief genannt, und nur die, welche damit verſehen ſind, dürfen Kaperey treiben, von welcher in der Regel eben das, was von der Beute geſagt worden, Rechtens iſt (§. 205. ſqq. h. t.). In der Regel ſind nur feindliche Waaren, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, ein Gegenſtand der Beute; doch können verbotene Waaren ohne Unterſchied des Schiffes und Eigenthümers weggenommen werden (§. 211 — 217. h. t. P. II. T. 8. §. 2034.). Alles, was

was nach einem kundbar belagerten oder eingeſchloß- nen Hafen geführt wird, iſt als verbotene Waare zu betrachten. Für eingeſchloſſen iſt ein Hafen zu achten, wenn derſelbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsſchiffe, die vor dem Haven ſtationirt ſind, eingeſperrt iſt (§. 218 219. h. t.).

Bey dem, was für Contrebande zu achten ſey, iſt zwar auf das, was P. II. T. 8. §. 2034 und 2035. des A. L. R. beſtimmt worden, Rückſicht zu nehmen; doch hat die dem gedachten Paragraphen angehängte Klauſel:

„und was ſonſt durch beſondere Verträge zwiſchen den verſchiedenen Nationen einzunehmen verboten iſt,„

nur auf die Verſicherungsgeſchäffte Beziehung.

Deklaration vom 24ſten Septemb. 1798.

§. 185.

Wenn ein Preußiſches Kaper- oder Kriegsſchiff Güter oder Schiffe, die Preußiſchen Unterthanen, oder Unterthanen einer freundſchaftlichen oder neutralen Macht, von den Feinden genommen worden, dieſen letztern wieder abgenommen hat; ſo kann der vorige Eigenthümer, wenn der Feind das genommene Schiff oder Gut vor der Wiedereroberung ſchon in einem feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht hat, daſſelbe gegen das Preußiſche Kaper- oder Kriegsſchiff nicht reclamiren, ſondern es verbleibt dem Eroberer als eine gute Priſe. Geſchiehet aber die Wiedereroberung, ehe das Schiff oder Gut in einem feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht wird, ſo ſoll der vorige Eigenthümer daſſelbe zwar zurück erhalten; er ſoll aber dem Wiedereroberer, wenn er ein Kaper iſt, den dritten Theil des Werths, und, wenn es ein Kriegsſchiff iſt, eine von den Priſengerichten zu arbitrirende Belohnung abgeben.

Deklaration vom 24ſten Septemb. 1798, in den Annalen B. XVIII. S. 317.

§. 186.

v) Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse. 1) Der Früchte.

Früchte, d. i. Nutzungen einer Sache, welche nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr ſelbſt entſtehen, werden gleich bey ihrer Entſtehung ein Eigenthum des Nutzungsberechtigten (§. 220. 221. h. t.).

§. 187.

2) Anwüchſe. a) überhaupt.

Vermehrungen und Verbeſſerungen von außen her, gebühren in der Regel dem Eigenthümer derſelben; doch erfordern ſie, wenn ſie nicht unmerklich nach und nach entſtehen, in der Regel eine beſondere Beſitzergreifung (§. 222. 225 — 227. 224. 246. h. t.).

§. 188.

b) von verlaſſenen und zugelandeten Flußbetten.

Das Eigenthum des Grundes und Bodens wird durch Ueberſchwemmungen nicht verändert, und die Benutzung des Landes bleibt, ſo bald das Waſſer abgefloſſen iſt, dem Eigenthümer deſſelben. Wer alles Ufer beſitzt, wird Eigenthümer des Gewäſſers zu ſeyn vermuthet. Mehrere Beſitzer der Ufer nehmen an dem Boden des Sees oder Fluſſes nach Verhältniß ihres daranſtoßenden Ufers Theil (§. 176. 265 — 268 270. 272. h. t.). (Von vorſätzlicher Austrocknung und Verengung der Seen und Flüſſe, und der alsdenn zu leiſtenden Entſchädigung, §. 263. 264. 269. 271. 273. 274. h. t. P. II. T. 15. §. 68 — 72.)

§. 189.

c) von Inſeln.

Eben dieſes findet auch bey Inſeln oder ſolchen Erderhöhungen ſtatt, welche bey gewöhnlichem Waſſerſtande mit einem gewöhnlichen Fiſchernachen umfahren werden können; es iſt aber, wenn die Ueberſchwemmung, welche die Inſel vom feſten Lande trennt, nicht blos vorübergehend geweſen, die Ergrei-

greifung des Beſitzes erforderlich (§. 242. ſqq. h. t.). (Wie die in der Mitte des Gewäſſers befindlichen Inſeln unter die Uferbeſitzer zu vertheilen ſind, §. 244 — 254. h. t.). Ein Uferbeſitzer kann auch den über ſeine Grenzen hinauslaufenden Theil der Inſel durch Beſitz erwerben:

1) wenn die andern Uferbeſitzer auf wiederholte Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen (§. 254 — 256. h. t.).

2) durch eine Verjährung von 3 Jahren (§. 257. h. t.). (Vom Recht des Staats, Inſeln oder Anwüchſe des Ufers wegzuſchaffen, §. 258. ſqq. h. t.)

§. 190.

Zuwüchſe am Ufer durch allmäliges Anſpühlen verbleiben dem Beſitzer, wenn ſie auch bis über die Mitte des Gewäſſers gehen. Wenn ſich aber die ſolchergeſtalt entſtandenen Halbinſeln bis vor das Ufer des Nachbars verbreiten, ſo kann dieſer Erdſtrich, wenn er auch von dem benachbarten Ufer durch Waſſer abgeſondert iſt, nur durch einen 3jährigen ruhigen Beſitz dem Nachbar entzogen werden (§. 225 — 235. h. t.). (Von vorſätzlicher Beförderung und Verhinderung der Anwüchſe, und vom Uferbaue, §. 229. ſeqq. 237 — 241. h. t. P. II. T. 15. §. 61 — 66.) d) Von Halbinſeln und andern Zuwüchſen des Ufers.

§. 191.

Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf daſſelbe geworfen, ſo iſt der vorige Beſitzer ein ſolches Stück noch innerhalb Jahresfriſt wegzunehmen berechtigt (§. 223. h. t.). e) Von abgeriſſenem Lande.

§. 192.

2) Vom Erwerbe durch Säen u. Pflanzen.

Der Eigenthümer, ohne deſſen Willen ein Grundſtück beſäet oder bepflanzet worden, hat die Wahl: ob er gegen Vergütung der Beſtellungskoſten den Saamen oder die Pflanzen behalten, oder die Nutzung davon gegen Vergütung des erlittenen Nachtheils dem andern überlaſſen, oder ob er den Boden anders benutzen will.

Im erſten Falle vergütet er dem redlichen unvollſtändigen Beſitzer alle erweislich darauf verwendete; dem unredlichen aber nur die nach der in der Gegend gewöhnlichen Art des Betriebes wirthſchaftlich verwandten Koſten. Im zweyten Falle muß der Säende oder Pflanzende den verurſachten Schaden nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung vergüten; im dritten aber kann der Säende oder Pflanzende blos den Saamen oder die Pflanzen, ſo weit es ohne Beſchädigung des Grundſtückes möglich iſt, zurücknehmen (§. 275—281. h. t.). (Was der redliche und unredliche vollſtändige Beſitzer des Grundſtückes ſelbſt dem Eigenthümer, imgleichen was dieſem der von jenem authoriſirte unvollſtändige Beſitzer zu leiſten habe, iſt verordnet P. I. T. 7. §. 241. ſeqq.) Wer ſelbſt oder durch andere auf ſeinen Grund fremden Saamen ſäet, oder fremde Pflanzen einſetzet, muß dem Eigenthümer derſelben allemal den höchſten Preis, ſo wie er zur Zeit der Beſitznehmung des Saamens oder der Pflanzen geſtanden hat, vergüten. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, ſo iſt er dem Eigenthümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demſelben bey dieſer Gelegenheit entgangen iſt, zu erſtatten verbunden (§. 283. 284. h. t.).

§. 193.

Das Eigenthum des Baumes iſt nach dem Stamme zu beurtheilen, doch darf der Nachbar

die

die auf ſeinen Grund hinübergehenden Zweige und Wurzeln nicht dulden. Thut er dies, ſo iſt er befugt, ſich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Inſtrumente, oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunterlangen kann.

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben worden, kann der Nachbar ſich zueignen, nicht aber den umgeſtürzten Baum ſelbſt, oder die daran hängenden Früchte (§. 285 — 295. h. t.). (Von Vergütung der Schäden, §. 296. 297. h. t.)

§. 194.

Hat jemand fremde Sachen, ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers, mit den ſeinigen verbunden, vermengt oder vermiſcht, ſo müſſen, auf ſeine Koſten, beiderley Sachen wiederum abgeſondert, und in den vorigen Stand geſetzt werden (§. 298. h. t.). 4) Von der Verbindung, Vermengung, Vermiſchung; imgleichen von Verarbeitung fremder Sachen.

§. 195.

Wer betrüglicher Weiſe fremde Sachen verarbeitet, oder mit den ſeinigen vermiſcht, muß dem andern die Wahl überlaſſen, ob er gegen die dem Fiſco zu entrichtende Vergütung deſſen, wodurch er ſich bereichern würde, die Sache behalten, oder ſein Eigenthum gegen Vergütung des höchſten Werths zwiſchen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugeſtellten Klage dem andern überlaſſen wolle (§. 299 — 302. h. t.). (Von der Vergütung des Schadens, §. 303. h. t.)

§. 196.

Hat jemand **ohne Betrug** fremde Materialien kunſt- und handwerksmäßig verarbeitet, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er Materialien von glei-

gleicher Art und Güte, oder den höchſten Preis, ſo wie er zur Zeit der Verarbeitung geſtanden hat, fordern wolle (§. 305. 306. h. t.). (Verwendung fremder Materialien zum Bau, §. 334. 335. h. t.)

§. 197.

Iſt die Vermiſchung oder Verbindung der Materialien verſchiedener Eigenthümer ohne kunſt- oder handwerksmäßige Verarbeitung geſchehen, ſo gebühret die Wahl zwiſchen dem Behalten und dem Ablaſſen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den größten Antheil hat (§. 307. ſqq. h. t). (Von der Vergütung des ſonſtigen Schadens nach Verhältniß der Verſchuldung, §. 309. ſqq. h. t.)

§. 198.

5) Von Befruchtung fremder Thiere.

Die Leibesfrucht der Thiere fällt ihrem Eigenthümer zu (§. 324. h. t.). (Von der Vergütung, welche der Eigenthümer des befruchtenden männlichen Thieres erhält, §. 325. 326. h. t.)

§. 199.

6) Vom Bau auf fremdem Boden.

Hat jemand ein für ſich ſelbſt beſtehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden ohne Vorwiſſen des Eigenthümers gebaut oder bauen laſſen, ſo hat der letztere die Wahl, ob er auf Wegräumung des Gebäudes, und zwar auf Koſten des Bauenden, dringen, oder das Gebäude für die Taxe behalten, oder ſelbiges gegen Vergütung des Bodens und des durch Verengung des Platzes oder ſonſt erlittenen Schadens dem Bauenden überlaſſen wolle (§. 327 — 331. h. t.). Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht ſogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortſetzung deſſelben auf eine ſolche Art, daß es zur Wiſſenſchaft des Bauen-

Bauenden gelangt iſt, widerſprechen; ſo muß er mit der bloßen Entſchädigung für Grund und Boden ſich begnügen (§. 332. ib.). (Vom Bauen an der Grenze, §. 340—342. ib. Vom Bauen auf fremdem Boden mit fremden Materialien, §. 336—339. h. t.)

§. 200.

Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizey-Obrigkeit, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen preisgeben (§ 348. h. t.). Die Erwerbung preisgegebener Sachen oder Gelder geſchieht nach den Regeln der urſprünglichen Beſitzergreifung; doch werden, wenn ſie nur für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, die übrigen von der Erwerbung ausgeſchloſſen (§. 343—347. h. t.). VI) Von preisgegebenen Sachen oder Geldern.

Von den Erbſchaften.

Cf. P. I. T. XVII. S. II. P. I. T. XII. S. I. und II. P. II. T. I. S. VII. P. II. T. I. S. IX. §. 894. ſeqq. P. II. T. II. S. V. S. VIII. §. 570. ſeqq. P. II. T. II. S. X. §. 707. ſeqq. P. II. T. II. S. XI. P. II. T. III. §. 31. ſeqq. P. II. T. IV. S. II. III. IV. V. P. II. T. XVIII. §. 352. ſeqq. P. II. T. XIX. §. 19. ſeqq. und §. 50. ſeqq.

Unter die ausſchließlichen Beſitznehmungsrechte gehört auch die Befugniß, eine Erbſchaft ganz oder zum Theil ſich zuzueignen. **Erbrecht** im weitern Sinne iſt die einem Erben in Anſehung einer Erbſchaft zuſtehende Befugniß.

§. 201.

Erbſchaft iſt der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verſtorbenen, ſo weit er auf deſſen Erben übergehen kann (§. 350. h. t. und P. I. T. I. §. 34. ſeqq.). **Erbe** iſt der, welchem die ganze Erbſchaft VII) Von den Erbſchaften.

oder

oder ein in Beziehung auf das Ganze beſtimmter Theil (pars quota) derſelben gebührt. (P. I. T. IX. §. 350. vergl. mit T. XII. §. 4. 6. 257. 263.)

Das Erbrecht entſteht entweder aus Willenserklärungen des Verſtorbenen oder aus dem Geſetze; im letzten Falle iſt ein geſetzliches oder Inteſtat-Erbrecht, im erſtern ein teſtamentariſches vorhanden. Auf welche Weiſe aber auch das Erbrecht erlangt worden ſey, ſo iſt es doch in Anſehung der rechtlichen Folgen gleich. Dieſe ſind nach den Regeln des ausſchließlichen Beſitznehmungsrechts zu beurtheilen und alſo hier mitzunehmen; da hingegen der Rechtsgrund des Erbrechts als Folge der Familienrechte oder der rechtlichen Willenserklärungen zu betrachten und alſo anderwärts abzuhandeln iſt.

In der Regel gehet alles, was zum **Vermögen des Verſtorbenen** gehört, auf die Erben über. Zum **Vermögen** eines Menſchen wird alles gerechnet, worüber jemand zu ſeinem eignen Nutzen verfügen darf, zuſammengenommen mit den Verbindlichkeiten, welche ſein Recht zu verfügen **einſchränken.**

Außer dem **Vermögen des Verſtorbenen** kann zur Erbſchaft nur gehören, was entweder nach der Natur eines Inbegriffs von Sachen und Rechten hinzutritt (P. I. T. II. §. 36. ſeqq.), oder zufolge der Geſetze, oder einer **rechtsgültigen Verfügung des Erblaſſers,** deſſen Vermögen beygerechnet wird. (§. 350 — 360. h. t.) (Vom Zuwachs durch Einwerfung. §. 352. h. t. und P. II. T. II. §. 303. ſeqq. Von Abſonderung des zur Erbſchaft nicht gehörigen, als des fremden Eigenthums, der Lehne, Fideicommiſſe (§. 353. 354.), der Gerade, Niftel, des Heergeräths, des Erbſchatzes,

des *Peculii*, des Eingebrachten, des Verwendeten, des dem Nießbraucher gehörigen, der Abfindung, P. II. T. I. §. 501. ſeqq. §. 787. ſeqq. T. II. §. 273. ſeqq. Von den Nutzungen des fremden Eigenthums, und den darauf verwendeten Koſten, §. 355—357. h. t. Von blos perſönlicher Verbindlichkeit und ihrem Einfluß auf die Erbſchaft, beſonders von Verbindlichkeiten aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, von Geldſtrafen, Confiſcation, Unterſuchungskoſten und Conventional-Strafen §. 360—366. h. t. Wegen des nothwendigen Unterhalts der unvermögenden minorennen Erben ſ. Edictenſammlung für das Jahr 1798. No. 5. Stengels Beyträge B. 8. S. 313.

§. 202.

Man unterſcheide im Erbrecht zweyerley Haupt-Momente. In dem erſteren Zeitpunkte beſteht es in dem Recht zur Erbfolge. Die **Erbfolge** aber iſt die durch den Rechtsgrund (Titel) beſtimmte Art und Weiſe, eine Erbſchaft zu erwerben. Auch hierbey ſind abermals 2 verſchiedne Zeitpunkte zu bemerken, nemlich die Zeit **vor** dem Anfall der Erbſchaft und **nach** demſelben. Der **Anfall** der Erbſchaft iſt die Begebenheit, wodurch die Perſonen, welche zur Erbfolge gelangen, beſtimmt werden, und wodurch dieſe die Befugniß erhalten, das Erbrecht ſich zuzueignen. Vor dem Anfall der Erbſchaft exiſtiren zwar ſchon gewiſſe Rechte, welche ſich auf den künftigen Erb Anfall beziehen, und welche aus Familienrechten und Verträgen entſpringen können. (Rechte auf die künftige Erbfolge.) Aber das **Recht der Erbfolge** ſelbſt entſteht erſt bey dem Anfall derſelben. Da aber auch der Anfall der Erbſchaft nur ein Recht zur Zueignung derſelben hervorbringt, ſo hat der Erbe nach dem Anfall zwar die Befugniß, andere, welchen dieſes Recht nicht zuſteht, von der Verfügung über die Erbſchaft Anfall der Erbſchaft.

aus-

auszuſchließen; aber das zweyte Hauptmoment des Erbrechts tritt erſt ein, wenn der Erbe ſich die Erbſchaft wirklich zueignet; denn dadurch wird er wirklicher Eigenthümer der zur Erbſchaft gehörigen Sachen und Rechte. Hiermit aber iſt der Beſitz der Erbſchaft nicht zu verwechſeln, welcher ſowohl vor der Zueignung, um die Befugniß dazu ſicher zu ſtellen, als nach derſelben ergriffen werden kann, wie denn auch das zweyte Hauptmoment des Erbrechts eintreten kann, wenn auch die Erbſchaft ſelbſt noch nicht in Beſitz genommen wird. So bald der Erblaſſer geſtorben oder für todt erklärt iſt, geſchieht der **Anfall der Erbſchaft** an die durch rechtsgültige Willenserklärungen oder durch die Geſetze berufenen Erben; hierdurch erhalten dieſe auch **ohne Beſitzergreifung ein auf ihre Erben übergehendes Recht.** Dieſes iſt zwar eigentlich nur ein Recht zur Zueignung der Erbſchaft, wird aber in dem allgemeinen Landrecht wegen ſeiner dinglichen Eigenſchaft **Eigenthum** genannt, dabey aber auch bemerkt, daß der Erbe ſich deſſelben **während der Ueberlegungsfriſt**, welche ebenfalls ſeinen **Erben zu ſtatten kommt**, ſamt den damit verbundenen Pflichten wieder **entſchlagen** könne (§. 367 — 376. 397. h. t.). Dieſe Ueberlegungsfriſt wird, weil mit dem Erbſchaftsinbegriff auch Nachtheile verbunden ſind, den Erben bald auf 9 Wochen, bald auf 3 Monat verſtattet. Die nähern Beſtimmungen und die während derſelben eintretenden Rechte ſind §. 383 — 388. h. t. beſtimmt. Einer noch im Mutterleibe befindlichen **Leibesfrucht** fällt die **Erbſchaft ebenfalls** anheim; kommt ſie aber **nicht lebendig** zur Welt, ſo wird es mit der Erbſchaft eben ſo, als ob ſie **gar nicht exiſtirt hätte**, gehalten; doch werden die auf ſie und die **Verpflegung der Mutter** verwendeten **Koſten** in jeglichem

dem Falle als gemeine Erbſchaftslaſten betrachtet (§. 371 — 382. h. t.).

§. 203.

Die Erklärung über die Zueignung der Erbſchaft wird Antretung der Erbſchaft genannt. Die Antretung ſowohl als die Entſagung der Erbſchaft kann nur von dem, welcher ſein Vermögen ohne Beytritt anderer durch Verträge verſchulden kann, mit voller rechtlicher Wirkung geſchehen (§. 389 — 396. h. t.). (Von Zuziehung der Vormünder, Curatoren, Gerichte, beſonders im Falle des Concurſes; von dem Gerichte, wo ſie angebracht werden muß, ingleichen von der beſondern Form der Erklärung, §. 392 — 490. 415. h. t.) Erbserklärung.

§. 204.

Die Entſagung auf die Erſchaft enthält noch keine Entſagung auf die aus einem andern rechtlichen Grunde entſtehenden Anſprüche. Wer der teſtamentlichen Erbfolge entſagt, kann die Erbſchaft aus dem Vertrage übernehmen; aber ſtatt jener nicht die geſetzliche, ſondern nur den Pflichttheil wählen.

Die Entſagung geſchieht entweder ſchlechthin, oder zum Vortheile des nächſtfolgenden Erben. Im erſtern Falle können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurſes dringen.

Der folgende Erbe hat wegen der Erbeserklärung die Rechte und Pflichten des erſtern von der Zeit der ihm bekannt gewordenen Entſagung (§. 398 — 412. h. t.).

§. 205.

Die Antretung einer Erbſchaft kann mit oder ohne die Rechtswohlthat des *Inventarii* geſchehen.

 Im

Im erſten Falle bleibt der Erbe den **Erbſchafts-gläubigern** und **Legatarien** nicht weiter, als die Erbſchaft **zureicht**, verhaftet; er muß aber **binnen 6 Monaten** nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt ein **förmliches** *Inventarium* **gerichtlich**, allenfalls **ver-ſiegelt**, niederlegen (§. 422—424. h. t.). (Von der Verlängerung oder Verkürzung dieſer Friſt, §. 425—428. h. t. Form des *Inventarii*, § 434—438. h. t. P. II. T. XVIII. §. 376. ſeqq. Von der gerichtlichen Aufnahme, imgleichen von der eidlichen Beſtärkung deſſelben, §. 437. 387. 440—442. h. t. Von der Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii bey ſtreitiger Erbſchaft, P. I. T. XII. §. 246. 253.) Der, auf welchen die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat übergegangen iſt, heißt **Beneficial-Erbe**, überkommt nur ein **eingeſchränktes Eigenthum** derſelben, darf bey eigner Vertretung die Gläubiger nur ihrem geſetzlichen **Vorzugsrechte** gemäß befriedigen, und muß bey der Verwaltung des Nachlaſſes, wovon er den Gläubigern Rechenſchaft ſchuldig iſt, auch ein **mäßiges Verſehen** vertreten (§ 443—454. h. t.). In Anſehung **des redlich handelnden Dritten** ſind jedoch ſeine **Verfügungen** über den Nachlaß **gültig**, in ſo fern nicht von Verfügungen über **Grundſtücke** die Rede iſt, auf welche die **Eigenſchaft des Beneficial-Erben** den Geſetzen gemäß eingetragen iſt (§. 446—448. 450. h. t.). Es ſind aber auch die mit einzelnen Gläubigern zum Nachtheil der Mitgläubiger geſchloſſenen Vergleiche ungültig (Annalen B. V. S. 180. 181.) (Von der Vertretung des Erben und Richters, wenn die Eigenſchaft des Beneficial-Erben in dem Hypothekenbuch nicht vermerkt wird, §. 451. h. t.) Will ein Beneficial-Erbe eine **uneingeſchränkte Macht** über den Nachlaß erlangen, ſo muß er entweder ein **Präcluſions-Erkenntniß** gegen die unbekannten **Gläubiger** ausbringen und

der

der bekannten Einwilligung oder Befriedigung nachweiſen, oder ſich für einen Erben **ohne Vorbehalt** erklären (§. 449. 455. h. t.).

§. 206.

Es wird zwar derjenige, welcher die Erbſchaft ohne deutliche Entſagung auf die vorher erwähnte Rechtswohlthat antritt, oder ſie ohne förmliche Antretung der Erbſchaft als Erbe in Beſitz nimmt, der Regel nach, dem, welcher die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat übernommen hat, gleichgeachtet, und eben dies gilt auch von demjenigen, welcher die geſetzmäßigen Friſten, ohne ſich zu erklären, verſtreichen läßt (§. 420. 421. h. t.). Es muß aber auch der Beneficialerbe, die gänzliche Vermiſchung der Erbſchaft mit ſeinem Vermögen, beſonders durch Aufnahme eines dazu tauglichen Erbſchaftsverzeichniſſes verhüten. Iſt eine ſolche gänzliche Vermiſchung erfolgt, oder hat er ſich bey der Verwaltung der Erbſchaft einen dringenden Verdacht der Treuloſigkeit zugezogen, ſo haftet er denen, welche einen Anſpruch auf die Erbſchaft haben, gleich einem Selbſtſchuldner (§. 4-8. h. t.). Sollte aber auch eine ſolche Vermiſchung nicht entſtanden ſeyn, es hätte aber der Erbe zwar die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, er hätte aber binnen der durch das Geſetz oder den Richter **beſtimmten Friſt** das Inventarium **nicht eingereicht**, oder dieſes ſo **unförmlich** angefertigt, **daß es unmöglich wäre, daraus die Beſchaffenheit des Nachlaſſes zu entnehmen:** ſo geht er der **Rechtswohlthat** des Inventarii **verluſtig**, und wird wie einer, welcher die Erbſchaft ausdrücklich ohne dieſen Vorbehalt angetreten hat, behandelt. Eben dies wird erfolgen müſſen, wenn der Erbe die Erbſchaft gar

 nicht

nicht angetreten hat, oder doch von dem Richter zu Einreichung des Inventarii fruchtlos angehalten worden (§. 427. 439. h. t.). (So iſt der in den Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der neueſten allgemeinen Landesgeſetze, Heft 2. p. 222. erregte Zweifel zu heben.) (In wie fern die Saumſeligkeit der Vormünder, Curatoren oder anderer Verwalter fremder Güter dem Principale nachtheilig ſey, §. 430 — 432. h. t.)

§. 207.

Wer die Erbſchaft ausdrücklich ohne **Vorbehalt** angetreten hat, oder **als ein ſolcher zu betrachten** iſt, muß für die Erbſchaftsſchulden und laſten wie für die ſeinigen haften; doch kann der, welcher dieſer Rechtswohlthat entſagt hat, noch binnen der Ueberlegungsfriſt dieſe Erklärung zurücknehmen, wofern er über die Subſtanz des Nachlaſſes noch keine Verfügungen getroffen hat (§. 414 — 419. h. t.).

§. 208.

Wer ſich in die Verwaltung einer Erbſchaft **ohne alle Befugniß eindrängt**, muß auch das bey dieſer Verwaltung begangene geringſte Verſehen vertreten (§ 457. h. t.). Iſt er der Abſicht, die Verlaſſenſchaft ganz oder zum Theil unterzuſchlagen, verdächtig, ſo haftet ein ſolcher falſcher Erbe den Gläubigern und Legatarien als Selbſtſchuldner (§ 458. h. t.). Von dem juramento in litem des wahren Erben gegen den falſchen (§. 459. h. t.).

§. 209.

Sorge des Richters. Der Richter muß für die Sicherheit des Nachlaſſes durch die Siegelung ſorgen, wenn ſich gar kein

kein Erbe meldet, oder ſämtliche bekannte oder vermuthliche Erben abweſend ſind, oder wenn ſich Minderjährige oder andre unter Vormundſchaft zu nehmende Perſonen unter ihnen befinden, gleichwohl aber kein überlebender Ehegatte des Erblaſſers am Orte gegenwärtig iſt (§ 461. 462. h. t.). (Von der Legitimation, §. 482—495. ibid. Von der Sorge für eine ſtreitige Erbſchaft, P. I. T. 12. §. 213 — 253. P. I. T. 17. §. 159—168. Von den übrigen Rechten der Miterben gegen einander, beſonders bey der Theilung, P. I, T. 17. S. 2. Von dem Rechte der Gläubiger, auf Siegelung anzutragen, §. 387. h. t. Von der Siegelung zum Beſten der Pflegebefohlnen, P. II. T. 18. §. 354. ſqq.) Siegelung.

§. 210.

Sind zwar die Erben, aber nicht deren Aufenthalt bekannt, ſo müſſen dieſelben nebſt deren nächſten Verwandten durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufgefordert, dem Abweſenden ein Vormund beſtellt, und endlich gegen einen ſolchen Verſchollenen mit der Todeserklärung verfahren werden (§. 41. d. LV. § 465 — 470. h. t. P. II. T. XVIII. §. 821. ſqq.). (Willkührliche Form der Bekanntmachung, §. 466. 467. h. t.)

§. 211.

Iſt gar nicht bekannt, wer Erbe ſey, ſo muß binnen 3 Monaten nach dem Todestage des Erblaſſers dem unbekannten Erben ein Curator beſtellt werden, welcher ſowohl deſſen Rechte als das Beſte der Maſſe wahrnehmen, doch dabey alles, ſo viel möglich, in derjenigen Lage erhalten muß, in welcher ſich der Nachlaß bey dem Tode des Erblaſſers befand (§. 471—474. h. t.). (Beſonders in Anſehung der Grundſtücke und bisherigen Geſchäffte, §. 475 h. t.

Von der Pflicht des Curators, den Erben auszuforſchen und nach 3 Monaten auf öffentliche Vorladung deſſelben anzutragen, wie auch von dem hiebey in Betracht zu ziehenden Rechte des fiſci (§. 476 — 480. h. t.).

§. 212.

Folgen der Präcluſion. Auch der präcludirte Erbe kann ſein Erbrecht, ſo lange es nicht verjährt iſt, annoch geltend machen; er muß aber die Verlaſſenſchaft in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befindet, annehmen, und kann den dritten redlichen Beſitzer zur Herausgabe einer zum Nachlaſſe gehörigen Sache nur alsdenn anhalten, wenn dieſer durch eine bloße Freygebigkeit dazu gelangt iſt; jedoch nur, ſo weit derſelbe den erhaltenen Vortheil noch beſitzt. (§. 494 — 496. h. t.). Sogar der redliche Beſitzer der Erbſchaft muß den aus der Subſtanz des Nachlaſſes oder eines Theils derſelben gelöſeten Werth dem wahren Erben, welcher ſich noch vor Ablauf der Verjährungsfriſt meldet, herausgeben; wobey ihm jedoch die Rechtswohlthat der Competenz zu ſtatten kommt (§ 497 - 499. l. c.). (In wie fern der Beſitzer der Erbſchaft für einen unrechtfertigen zu achten ſey, §. 497. h. t.)

§. 213.

IX) Von der Verjährung. Verjährung iſt eine Veränderung der Rechte, welche wegen unterlaſſener Ausübung durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit vermöge der Geſetze in denſelben entſteht.

Begriffe und Eintheilung. In ſo fern der Verpflichtete blos von ſeiner aus dem gegenſeitigen Rechte fließenden Verbindlichkeit frey werden will, iſt der bloße Nichtgebrauch des Rechts binnen einer beſtimmten Zeit zu Begründung der Verjährung hinreichend, und wird dieſe ſodann eine

eine **Verjährung durch Nichtgebrauch** (praeſcriptio extinctiva) genannt. Soll aber ein **neues Recht**, welches nicht blos in der Befugniß beſteht, dem bisherigen Rechte des andern Theils gemäß zu handeln, daraus erwachſen, ſo iſt eine **Verjährung durch Beſitz** (praeſcriptio acquiſitiva) vorhanden, und alsdann iſt ein bloßer Nichtgebrauch des entgegenſtehenden Rechtes unzureichend, vielmehr muß die **Beſitzergreifung** der Sache oder des Rechts hinzukommen (§. 500 — 503. h. t.).

§. 214.

Der **bloße Nichtgebrauch** reicht nicht zu, wo ein neues Recht geſchaffen werden oder ein ſchon beſtehendes an einen andern Beſitzer gelangen ſoll. Gegenſtände. Soll jemand die Befugniß verlieren, ſeine Rechte auf eine neue, aber in dem Rechte ſelbſt begriffene Art auszuüben, ſo muß er entweder ſein Recht ganz oder zum Theil andern überlaſſen, oder ein anderer muß das Recht, ihn einzuſchränken, erworben haben, weil es nicht möglich iſt, ein Recht auf alle Art zugleich auszuüben. Es kann daher der, welcher ſeine Sache noch beſitzt, wenn kein Unterſagungsrecht erworben worden, in ſeinem Eigenthumsrechte durch den bloßen Nichtgebrauch nicht eingeſchränkt werden. Eben dieſes findet ſtatt, wenn der Andere die Sache oder das Recht in unſerm Namen beſitzt. Wer aber ein Recht auf Handlungen oder Sachen, welche andere beſitzen, ausüben will, begehrt andere in ihrer Freyheit einzuſchränken. Wer nun die verbotene Handlung thut oder die geforderte verweigert, ſetzt ſich in den Beſitz des entgegenſtehenden Unterſagungsrechts, ſo wie der, welcher die Handlung des andern, wozu er verpflichtet iſt, bey gegebener Gelegenheit nicht fordert, ſein Recht vernachläſſigt und

durch den Nichtgebrauch deſſelben die Meynung veranlaßt, daß ihm ein ſolches Recht nicht zukomme.

Daher die Regel: So lange kein Andrer ein Unterſagungsrecht erworben oder ſich in den **Beſitz einer fremden Sache** geſetzt hat, kann niemand ſeine **rechtlich uneingeſchränkte Freyheit**, oder die **Befugniß** ſich **ſeiner Sache** oder **ſeines Rechts** auf eine bisher noch nicht gewählte Art zu bedienen, durch bloßen Nichtgebrauch verlieren. (res merae facultatis). (§. 504 — 507. h. t.). In ſo fern aber zur Ausübung eines Rechts die **Handlung eines andern** erfordert wird, oder das Recht eine **fremde Sache** zum Gegenſtande hat, findet die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch ſtatt (§. 508. h. t.). (Von Verjährung jährlicher Leiſtungen und Abgaben, in ſo fern deren Einforderung nicht aus bloßer Nachſicht unterlaſſen worden, §. 509. 510. h. t. Eigene Sache im fremden Beſitz, P. I. T. 20. §. 246—252.) Rechte auf **unbewegliche Sachen**, die im **Hypothekenbuche** eingetragen ſind, können **weder** durch den **bloßen Nichtgebrauch** erlöſchen, **noch** kann ein denenſelben entgegenſtehendes Recht mittelſt der **Verjährung durch Beſitz** erworben werden (§. 511. h. t.).

§. 215.

Wer der **Unredlichkeit** überführt iſt, dem **kommt keine** Art der **Verjährung** zu ſtatten (§. 569. h. t.). Gegen **Verbothsgeſetze** findet niemals irgend eine Art von Verjährung ſtatt (§. 664. h. t.).

§. 216.

Allgemeine Grundſätze.

Keine Verjährung fängt gegen den an, welcher von ſeinem Rechte **nicht unterrichtet** ſeyn konnte, oder **Gebrauch** davon zu machen **verhindert wurde** (§. 512. 516. h. t.).

1) Man-

1) Mangel der Wiſſenſchaft des Rechts
   a) wird nicht vermuthet; §. 513. ib.
   b) kommt dem nicht zu ſtatten, der die Handlung oder Begebenheit weiß, woraus das Recht entſpringt; §. 514. ib.
   c) auch dem Nachfolger nicht, wenn die Verjährung ſchon gegen den Vorfahren angefangen war; §. 515. ib.
   d) wohl aber dem, welcher ſich im Dienſte des Staats außer den königlichen Landen aufhält; §. 518. ib.
   e) imgleichen dem im Dienſte des Staats in einer andern Provinz ſich befindenden Eigenthümer des Grundſtücks, in Anſehung dieſer Grundſtücke; §. 519. ib.
   f) doch nimmt die Verjährung gegen beide von der Zeit den Anfang, da ſie, obgleich nur auf kurze Zeit, in die Provinz, wo die Sache liegt, zurückgekehret ſind, §. 520. ib.
   g) Von Pächtern und Verwaltern, §. 521. h. t. (cf. T. 7. §. 105.)
2) Unvermögen das Recht auszuüben.
   a) Militär-Perſonen, welche während des Krieges ihr Standquartier verlaſſen müſſen; § 522. ib.
   b) juſtitium; §. 523. ib.
   c) unbevormündete Pflegebedürftige, §. 595. 535. 538. ib.
   d) Von der Verjährung zwiſchen dem Pflegebefohlnen oder Principal und demjenigen, welcher deſſen Rechte wahrnehmen ſoll, §. 524 - 527.
      Von Pächtern, §. 527. ib.

§. 217.

Gegen den, welchem das rechtliche Gehör verſagt wird, kann keine Verjährung anfangen. Auch wenn ein ſolches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortſetzung derſelben ſo lan-

ge aufgehalten (ſuspendirt), als das Hinderniß dauert. Andere Hinderniſſe hemmen zwar den **Fortlauf** der **Verjährung** nicht; doch kommt alsdenn dem Gehinderten und deſſen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hinderniſſes laufende, **vierjährige Reſtitutionsfriſt** zu ſtatten, weil es möglich iſt, daß der Berechtigte die Ausübung ſeines Rechts bis gegen den Ablauf der Verjährungsfriſt verſpart hat (§. 529-534. 537. 594. h. t.).

§. 218.

Durch **Anmeldung** einer in der Folge gehörig **fortgeſetzten Klage**, wird die **Verjährung** immer **unterbrochen**; auch **läuft** die **Verjährung** nicht, ſo lange die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt (§. 551. 554. 555. 603 604. l. c.). (Von der Klageanmeldung vor einem ungehörigen Richter, §. 552. 553. 610. l. c.)

§. 219.

Durch Verträge kann im voraus der Verjährung in Anſehung beſtimmter Geſchäffte und Gegenſtände **gerichtlich** entſagt, oder auch die dazu erforderliche Friſt anders beſtimmt werden (§. 565 — 567. h. t.). (In Anſehung der Grundſtücke, §. 566.)

§. 220.

Eigenthümlichkeit der Verjährung durch Nichtgebrauch, beſonders der gewöhnlichen.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfordert in der Regel den Ablauf eines 30jährigen Zeitraums, von der Zeit, da das Recht das erſtemal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerſt gefordert werden konnte (§. 535. 546. h. t.). (Berechnung der Zeit, §. 547 — 550 h. t. Bey Rechten, die ſelten ausgeübt werden, §. 543. 544. h. t. Cf §. 649. h. t. und m. §. 233. wo aber von der Verjährung durch Beſitz die Rede iſt.

Ge-

Gegen Pflegebefohlne, die Verſchwender ausgenommen, kann dieſe Art der Verjährung nicht anfangen, §. 535. 536. 540 — 542. h. t. Von Abweſenden, §. 541.

§. 221.

Wird die Verjährung durch **Klageanmeldung unterbrochen**, ſo fängt ſie erſt von der Zeit wieder an zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzuſetzen unterlaſſen hat (§. 551. 554. h. t.). Wird der Kläger durch ein Decret abgewieſen, und macht er von den dagegen zuläſſigen Rechtsmitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch; ſo nimmt mit dem Ablaufe dieſer Friſt die neue Verjährung wider ihn den Anfang (§. 556. h. t.). Wird rechtskräftig entſchieden, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Wird aber zum Vortheile des Klägers geſprochen, ſo fängt die Verjährung von der Zeit an, an welcher, zufolge des Erkenntniſſes, mit der Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden ſollte. Iſt keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit beſtimmt: ſo geſchieht der Anfang nach Ablauf eines Jahres von der Zeit, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden war (§. 558 — 560. h. t.). **Außergerichtliche Erinnerung** unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht; aber wol das Anerkenntniß; es kann aber von der Zeit dieſer Unterbrechung eine neue Verjährung anfangen (§. 562. 563. h. t.). (Vom Anerkenntniß des durch Verjährung erloſchnen Rechts, §. 564. h. t. P. I. T. 5. §. 185. ſqq.)

§. 222.

Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die **rechtliche Vermuthung**, daß die ehemals entſtandene Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andre Art gehoben worden (§. 568. h. t.). (Wie dieſe Vermuthung gehoben werden könne, §. 569. ib.) Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Durch

Durch Ausübung eines Theils des Rechts wird das ganze Recht erhalten, ſo weit es nicht durch Erwerbung eines Unterſagungsrechts von der andern Seite eingeſchränkt wird; dagegen kann aber auch von mehrern verſchiedenen Rechten das eine erhalten werden, das andre durch Verjährung verlohren gehen, ob ſie gleich alle aus einerley Rechtsgründen entſtehen, §. 570 — 574. h. t. So lange die Miteigenthümer oder die Mitglieder einer Gemeine ohne gegenſeitige Auffoderung ſich blos leidentlich verhalten, geht ein gegen die übrigen Genoſſen ausgeübtes Recht auch in Anſehung ihrer nicht verlohren, wenn ihre Pflicht gemeinſchaftlich iſt; was aber in Anſehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, zieht bey untrennbaren Rechten dieſe Folge auch in Anſehung der übrigen nach ſich, §. 575 — 578. h. t.

§. 223.

Verjährung durch Beſitz.

Jede **Verjährung durch Beſitz**, ſetzt auf der Seite deſſen, welcher ſich darauf beruft, einen **redlichen vollſtändigen Beſitz** voraus, (§. 663. und §. 591. h. t.) und dient zur **Erwerbung des Eigenthums**, **oder eines andern Rechts**, ſo **weit es in Beſitz genommen** worden (§. 665. 666. h. t.). (Wirkung eines Judicats gegen den, wider welchen es ergangen iſt, §. 592. h. t. Von der Beſitznehmung durch Theilhaber (T. 7. §. 94.) und eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, §. 667. 668. h. t. T. 7. §. 49.).

§. 224.

Gewöhnliche Verjährung.

Die **gewöhnliche Verjährung** ſetzt 1) einen **Titel**, welcher zu Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, und 2) eine, dem bürgerlichen **Verkehr nicht ganz entzogene Sache**, imgleichen eine zehnjährige Dauer des Beſitzes voraus, welche jedoch gegen

gen die Corporationen verdoppelt wird; auch wird gegen die, welche außer der Provinz leben, jedes volle Jahr Abweſenheit nur für 6 Monate gerechnet. (§. 579 — 582. 620 — 624. h. t.) (Titulus pro herede, §. 616. 619. h. t. Vom Irrthum in den Eigenſchaften der Sache, §. 582. 583 h. t. Von Sachen, welche durch Diebſtahl oder Gewalt entwendet worden, §. 584 — 586. 648. h. t. Einſchränkung T. 15. §. 36.).

§. 225.

Erſt von der Zeit, da die Unfähigkeit eine Sache zu beſitzen gehoben worden, kann der Beſitzer die Verjährung anfangen (§. 587. 588. h. t.). Anfang.

§. 226.

Alles, was die Beſitzergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Beſitz (§. 598. h. t. T. 7. §. 96 — 108.

§. 227.

Perſönliche Eigenſchaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen gewiſſe Perſonen keinen Anfang nehmen kann, hindern den Anfang der Verjährung durch Beſitz nicht. Daher kann die Verjährung durch Beſitz gegen Pflegebefohlne, welche mit Vormündern verſehen ſind, angefangen und gegen die Unbevormundeten mit Vorbehalt der Reſtitutionsfriſt (§. 217. d. l. T.) fortgeſetzt werden (§. 593. h. t. Einſchränkung §. 594. 595.). Fortſetzung.

§. 228.

Bey der ordentlichen Verjährung kommen diejenigen Jahre, in welchen ein Recht gar nicht ausgeübt worden, nicht in Rechnung; es wird aber, Nahme.

wenn

wenn Anfang und Ende des Beſitzes ausgewieſen iſt, die Fortſetzung deſſelben in der Zwiſchenzeit vermuthet (§ 596 – 600. h. t.). Hat jedoch jemand den Beſitz einer Sache, die er verlaſſen hatte, noch ehe dieſelbe von einem Andern in Beſitz genommen worden, wieder ergriffen; ſo wird die Zwiſchenzeit, wo die Sache in niemandes Beſitz geweſen iſt, von der Verjährungsfriſt nicht abgerechnet (§. 602. h. t.). (Wie, wenn die Sache ſich im Beſitz des Räubers oder Diebes befunden hat?)

§. 229.

Unterbrechung. Die Verjährung durch Beſitz wird zwar in dem Augenblicke, da eine Klage oder Proteſtation bey Gerichte angemeldet wird, unterbrochen, dieſe Wirkung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortſetzung der Sache unterbleibt (§. 601 — 610. h. t.). (Wirkung der Unterbrechung, §. 607. ſeqq. 614. ſeqq Von der Abweiſung durch Erkenntniß oder Decret, §. 606. Von der Edictalcitation, §. 608.)

§. 230.

Außergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Beſitz nur in ſo fern, als ſie den Beſitzer von der Unrechtmäßigkeit des Beſitzes überführen, oder den vollſtändigen Beſitz ſelbſt aufheben (§. 611. h. t.). Von Pfändungen, §. 612. T. 14. S. 4. §. 451. ſqq.

§. 231.

Wenn in der Sache ſelbſt kein Hinderniß liegt *), kann der redliche Nachfolger im Beſitze, nicht nur die Verjährung fortſetzen, ſondern ſie auch mit der vollen Wirkung anfangen,

wenn

wenn gleich der Beſitz ſeines Vorfahren unredlich geweſen iſt (§. 613—615. h. t.).

*) Für ein ſolches Hinderniß iſt zu halten, wenn die Sache geſtohlen oder geraubt iſt, weil alsdenn dem nächſten Nachfolger die Verjährung nicht zuſteht. Dem Diebe kommt ſie weder gegen den Beſtohlnen, noch gegen den wahren Eigenthümer zu ſtatten, §. 584. h. t.

§. 232.

Verjährung von 30 Jahren durch Beſitz.

Ein 30jähriger vollſtändiger redlicher Beſitz erſetzt ohne Unterſchied der An- und Abweſenheit die Stelle des Titels (§. 625—628. h. t.).

§. 233.

Vierzigjährige.

Eine Verjährung von 40 Jahren wird erfordert:

1) zur Verjährung geſtohlner oder geraubter Sachen von Seiten des erſten redlichen Beſitzers; (§. 648. h. t.).

2) zu Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich, aber doch während des 40jährigen Zeitraums wenigſtens dreymal ausgeübt worden (§. 649. h. t.). Anfang, §. 650. Unterbrechung durch Nichtgebrauch der Gelegenheit, §. 651. 652. Von einer aus Gunſt oder Nachſicht nicht gebrauchten Gelegenheit, §. 653. 654. Uebrigens ſehe man §. 376. d. LB.

§. 234.

Vier und vierzigjährige Verjährung.

Gegen den Fiſcus, die Kirche und Corporationen, welchen die Rechte des Fiſci oder der Kirche beygelegt werden, findet nur eine 44jährige Verjährung ſtatt, wobey zwar Redlichkeit des Beſitzes, aber nicht ein zu Erwerbung des Eigenthums ſchicklicher Rechtsgrund erfordert wird (§. 629—632. h. t.). (Ueberdies haben dergleichen moraliſche Perſonen auch die jedem andern gebührende Reſtitutionsfriſt, §. 633. h. t. Man bemerke P. I. T. 14. §. 177. d. A. L. R.)

§. 235.

§. 235.

Gleiche Rechte kommen dem Fisco in Anſehung der niedern Regalien zu; bey Domamen-Gütern findet nur die Verjährung durch den Beſitz im Jahr 1740 ſtatt. Doch wirkt ein 44jähriger Beſitz die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels, und der Beſitzer wird daher bey ſeinem Beſitze ſo lange geſchützt, bis entweder der Mangel des Titels, oder der dem Staate gebührenden Entſchädigung nachgewieſen worden (P. II. T. 14. § 35—40). (Wirkung des 20jährigen Beſitzes eines Domainenguts, §. 41. ib.) Streitigkeiten über Grenzen, einzelne Pertinenzſtücke, Dienſtbarkeiten und andre Rechte eines Domainenguts, werden in Anſehung der Verjährung nach Art anderer fiſcaliſcher Rechte behandelt, §. 42. 43. ib. Die Rechte des Fiſci und der andern privilegirten moraliſchen Perſonen gelten auch gegen gleich Privilegirte; doch kann der, welcher ſein Recht von ihnen hat, ſich ihres Privilegii nur ſo weit bedienen, als jene ſonſt ihn zu vertreten ſchuldig ſeyn würden, §. 635—638. h. t. Wann dergleichen privilegirte moraliſche Perſonen in die Rechte eines andern treten, ſo können ſie ſich ihres eigenen Privilegii nicht mehr bedienen, wenn die Verjährung gegen den Vorfahren ſchon vollendet war, ehe ſein Recht auf ſie überging, §. 639. h. t. In untheilbaren oder gemeinſchaftlich beſeſſenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiſcus, der Kirche u. ſ. w. beygelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbeſitzer zu ſtatten, §. 640. h. t.

§. 236.

Beſitz im Jahr 1740. Ein jeder ſoll gegen den Fiſcus bey denjenigen Rechten geſchützt werden, welche er im Jahr 1740 beſeſſen, oder welche der Fiſcus im gedachten Jahre anerkannt hat; doch kann das durch den Beſitz in die-

dieſem Jahre erworbene Recht durch eine nachherige Verjährung wieder getilgt werden (§. 641—647. h. t.).

Für Weſtpreußen findet nach der Verordnung vom 18ten December. 1798. auch das Jahr 1797 als Normaljahr ſtatt. Editenſammlung von 1798. No. 93.

§. 237.

Die 50jährige Verjährung findet ſtatt: 50jährige Verjährung.

1) in Anſehung der öffentlichen Laſten und Abgaben von der Zeit an, da ſie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon ſie zu entrichten ſind, im Steuerbuche niemals eingetragen geweſen (§. 656. 658. h. t.). (Ausnahme, wenn dennoch die Unrechtmäßigkeit der angemaßten Freyheit erhellet, §. 657. 659. h. t.)

2) wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Geſetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntniſſe klar beſtimmt ſind (§. 660. h. t.). (Es reicht die 30jährige zu, von der Zeit, da der andre Theil der Ueberſchreitung der Grenzen des Rechts widerſprochen, der Beſitzer des Rechts aber dennoch dieſe Grenzen überſchritten hat, §. 662. h. t.).

3) wenn ein Zuwachs des Ufers oder einer Inſel ſchon 50 Jahr beſeſſen worden, verliert der Staat das Recht, ſie wegzuräumen (T. 9. §. 269).

4) in Anſehung des Rechts der Herrſchaft, Naturaldienſte von den Unterthanen zu fordern (P. II. T. 7. §. 430.).

§. 238.

Iſt die Verjährung vor dem 1ſten Jan. 1795 nach den ältern Geſetzen beendiget, ſo hat es dabey ſein Bewenden. In andern Fällen dient zwar die Beſtimmung der neuen Geſetze zur Vorſchrift. Wenn jedoch die Verjährung ſchon vor dem 1ſten Jan. 1794 angefangen war, ſo kann eine in den neuern Geſetzen beſtimmte kürzere Friſt nur alsdenn zur Anwendung

gelangen, wenn ſie abgelaufen iſt, obgleich der Anfang derſelben erſt vom 1ſten Jan. 1794 gerechnet wird. (Publications-Patent von 5ten Febr. 1794. § 17.).

Zehnter Titel.

Von der
mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 239.

Der Uebergang des Eigenthums von dem einen zu dem andern iſt zwar an ſich von der Uebertragung des Beſitzes verſchieden; allein da dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt, daß der Zeitpunkt, wo das Eigenthum verändert wird, deutlich ausgezeichnet werde, ſo erfordern die Geſetze zu der **mittelbaren** Erwerbung des Eigenthums außer dem Titel auch die **wirkliche Uebergabe** von Seiten des **vorigen Beſitzers**; doch kann der **Richter** in dem Falle, wo der vorige Beſitzer ſeiner Pflicht zur Uebergabe **nicht nachkommt**, den Beſitz deſſelben **für erledigt erklären**, und an ſeiner Statt die Sache dem neuen Beſitzer übergeben (§. 1—5. h. t.).

§. 240.

In der Regel erlangt nur der die Rechte eines Eigenthümers, welcher ſein Recht **von dem wahren Eigenthümer** erhalten hat (§. 3. h. t. T. 15. §. 42. ſeqq.).

§. 241.

Eigenthums- und andre ein Grundſtück betreffende dingliche Rechte müſſen in das Hypotheken-

kenbuch eingetragen werden (§ 6. seqq. h.t.). (Pflicht des Richters, §. 13. ib. Form der Willenserklärungen, §. 15 — 17. h. t. Man bemerke jedoch das Circulare vom 30sten Dec. 1798. S. 2. Von der Hypotheken-Verfaſſung in Beziehung auf die Hypotheken-Ordnung vom 30sten Dec. 1782.

§. 242.

Wer ſich redlicher Weiſe mit der Perſon, welche als unzweifelhafter Eigenthümer ins Hypothekenbuch eingetragen iſt, in Verhandlungen einläßt, muß bey dem dadurch erworbenen Rechte, auch gegen den wahren Eigenthümer, geſchützt werden (§. 7 — 11. h. t.).

§. 243.

Wer ſein Recht von dem eingetragenen Eigenthümer hat, iſt den übrigen; der zuerſt eingetragene dem ſpätern; und unter den uneingetragenen Anſprechern der ältere, dem Rechte nach, dem jüngern vorzuziehen (§. 18 — 20. h. t.).

§. 244.

Bey beweglichen Sachen entſcheidet das beſſere Recht des Vorgängers den Vorzug unter den Nachfolgern, in ſo fern dieſe ihr Recht von jenem haben. Unter mehreren, deren Recht von demſelben Vorgänger herſtammt, iſt der Beſitzer, und wenn keiner beſitzt, der ältere dem Rechte nach vorzuziehen (§. 21 — 23. h. t.).

§. 245.

Wer von dem beſſern Rechte eines andern ſchon bey der Erwerbung des ſeinigen unterrichtet war, kann daſſelbe zu deſſen Nachtheile nicht ausüben (§. 24. 25. h. t.).

Eilfter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von Kauf- und Verkaufs-Geſchäfften.

§. 246.

Der Vertrag, wodurch der eine Theil ſich zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer gewiſſen Geldſumme dafür verpflichtet, wird in Rückſicht des letztern Kauf, und in Anſehung des erſtern Verkauf, überhaupt aber Kaufgeſchäfft genannt. Dieſer Vertrag iſt nicht eher für abgeſchloſſen zu achten (emtio venditio perfecta), als bis die beiderſeitige Einwilligung in die Veräußerung einer gewiſſen Sache für einen gewiſſen Kaufwerth an die Perſon, an welche ſie veräußert wird, vollſtändig vorhanden iſt. Es kann aber auch dieſe Beſtimmung beziehungsweiſe auf gewiſſe Begebenheiten und Ereigniſſe geſchehen, oder auch der Entſcheidung des andern oder eines Dritten überlaſſen werden. Erfolgt die Beſtimmung nicht, ſo wird der Vertrag rückgängig; auch kann der Dritte zu einer nicht übernommenen Entſcheidung nicht genöthiget werden (§. 30 — 45. h. t.). (Fälle, wo es der beiderſeitigen Einwilligung nicht bedarf, § 3 — 11. h. t. Von der dem andern Contrahenten, beſonders dem Käufer im zweifelhaften Falle gegen T. 4. §. 139. d. LB. (§. 83.) überlaſſenen Wahl, §. 18. ſqq. h. t. Von dem Verkauf einer nicht exiſtirenden Sache, wie auch von verſteckten Schenkungen und Scheinkäufen, §. 41. h. t. T. V. §. 55. § 70 — 74. h. t. Beſtimmungen wegen der Münzſorte, § 56. 57. h. t.

§. 247.

Die Form der Kaufverträge iſt nach den Regeln der die Uebertragung des Eigenthums betreffenden Verträge überhaupt zu beurtheilen; von den beſondern Rechten der Kaufleute aber wird im Perſonenrechte gehandelt (§. 75. h. t. T. 5. §. 109. ſqq. T. 10. §. 15. 16 17.). (Man bemerke A. G. O. P. II. T. 1. §. 3. T. 3. §. 11. Eiſenberg und Stengels Beyträge B. 5. p. 390.) Form.

§. 248.

Aus einem gültigen Kaufvertrage entſteht auf der Seite des Verkäufers die Pflicht, die verkaufte Sache nebſt Zubehör, in dem bedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Zuſtande, fehlerfrey dem Käufer zu übergeben (§. 77. ſqq. h. t.). Wirkung. 1) Pflicht des Verkäufers. Uebergabe.

§. 249.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Sache in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des geſchloſſenen Kaufvertrages befunden hat, übergeben werden ſoll (§. 81. 83. h. t.). Nun wird zwar unter einem Kauf in Bauſch und Bogen, oder wie es ſteht und liegt, ein ſolcher verſtanden, wobey nur auf dieſen Zuſtand ohne Ausbedingung beſonderer Eigenſchaften Rückſicht genommen, und die verkaufte Sache nebſt Zubehör nach Art eines Inbegriffs von Sachen übernommen worden; allein das letzte kann nicht ohne Grund vorausgeſetzt, und alſo auch ein Kauf in Bauſch und Bogen nicht vermuthet werden (§. 83. ſqq. 117. ſqq. 121. ſqq. 213. h. t.).

§. 250.

An Pertinenzſtücken muß der Verkäufer dem Käufer dasjenige überliefern, was entweder bey einem nach einem gewiſſen Inventario geſchloſſenen Kaufe Pertinenzſtücke.

 in

in demſelben enthalten iſt, oder bey dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung ſich an geſetzlichen Pertinenzſtücken zur Zeit des Kaufs bey der Sache befunden hat. In jeglichem Falle aber muß, auch ohne beſondere Beſtimmung, das, was zur Subſtanz der Sache gehört, mit derſelben gewährt werden (§. 78 – 82. h. t). Bey einem Kauf in Bauſch und Bogen wird unter dem Zubehör alles begriffen, was zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs an Dingen, die zum nützlichen, bequemen oder angenehmen Gebrauch der Hauptſache dienen, dabey befindlich geweſen iſt (§. 83 — 91. h. t.). (Landgut, §. 83 — 87. Haus, §. 88. Fabrik, §. 89. Kramladen, §. 90. Bibliothek und Naturalien-Sammlung, §. 91.).

§. 251.

Zeit und Ort der Uebergabe.

Die Uebergabe muß zu der beſtimmten Zeit, beym Mangel einer nähern Verabredung aber ſogleich, gegen Zahlung des Kaufpreiſes geſchehen; übrigens treten die bey den Verträgen überhaupt wegen Zeit und Ort T. 5. §. 230 — 251. enthaltenen Beſtimmungen ein (§. 92 — 94. h. t.).

§. 252.

Allgemeine Grundſätze wegen der Gefahr.

Wenn der Käufer an dem Verzuge ſchuld iſt, haftet der Verkäufer nach der zur Uebergabe beſtimmten Zeit nur für Schaden aus Vorſatz und grobem Verſehen; ferner muß er, wenn ihm ſelbſt bey dem Verzuge böſer Vorſatz oder ein grobes Verſehen zur Laſt fällt, außer dem verurſachten Schaden auch den entgangenen Gewinn dem Käufer erſetzen (§. 96 — 98. h. t.). (Von der Depoſition, § 99.). Bey einem freywilligen Verkauf, trägt der Verkäufer in der Regel die Gefahr und

La-

Laſten der verkauften Sache bis zur Zeit der Uebergabe (§. 95. 342. 117 h. t.). Wenn alſo die Sache zwiſchen der Zeit des geſchloſſenen Vertrags und der wirklichen Uebergabe durch einen Zufall ganz zerſtört, oder zernichtet worden; ſo iſt der Vertrag für aufgehoben zu achten, und das Empfangene muß zurückgegeben werden (§. 100. h. t. T. 5. §. 364—368.).

§. 253.

Iſt der Verluſt der Sache ſelbſt durch Schuld des Verkäufers verurſacht worden; ſo verliert er nicht nur ſein Recht auf den Kaufpreis, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeines Verſchuldens den Käufer ſchadlos halten (§. 104. 95 h. t. T. 5. §. 360.). Hat der Käufer den Verluſt der Sache verurſacht, ſo wird der Verkäufer von ſeiner Verbindlichkeit frey, und kann von dem Käufer Entſchädigung fordern (T. 5. §. 361.). Verluſt der Sache ſelbſt.

§. 254.

Iſt nicht der Verluſt der Sache ſelbſt, ſondern nur die Verzögerung der Uebergabe durch Schuld eines oder des andern Theils verurſacht, in der Zwiſchenzeit aber die Sache zerſtört, zernichtet, oder ſonſt dem Verkäufer ohne deſſen Schuld entzogen worden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: Verzögerung der Uebergabe.

1) ob der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe ſchuld ſey?

Dann trägt er den Verluſt, und muß den Käufer nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung ſchadlos halten.

2) oder ob dem Käufer die Schuld der Zögerung zur Laſt falle?

 Dann

Dann gehört, wenn ihm auch nur ein mäßiges Verſehen zur laſt fällt, die Zahlung des Kaufpreiſes mit zur ſchuldigen Schadloshaltung (§. 102. 103. h. t.).

§. 255.

Von den Nutzungen der verkauften Sache bis zur Uebergabe.

Der Verkäufer hat bis zur Uebergabe auch die Nutzungen der Sache; er muß aber bis dahin das im voraus erhaltene Kaufgeld landüblich verzinſen, wofern nicht die Zahlung vor der Uebergabe ausbedungen oder freywillig ohne Vorbehalt geleiſtet worden (§. 105. 109. 110. 116. h. t.). (Unterſchied zwiſchen Pacht und Miethzinſen an einem, und den Geldzinſen, Kornpächten der Unterthanen, Zehenden, Dienſtgeldern, Abſchoß und andern Hebungen am andern Theile, (§. 106. 107. h. t.).

§. 256.

Hat jedoch der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe Schuld, ſo kann der Käufer die höchſten ihm erlaubten Zinſen, auch bey böſem Vorſatze oder grobem Verſehen des Verkäufers ſtatt der Verzinſung Rechnunglegung über die Nutzungen fordern; wobey der Verkäufer auch das geringſte Verſehen vertreten muß (§. 113—115. h. t.). Liegt die Schuld der Zögerung an dem Käufer, ſo kann der Verkäufer ſich ſtatt der Verzinſung zur Rechnungslegung erbieten, und darf dabey nur für ein grobes Verſehen haften (§. 111. 112. h. t.).

§. 257.

Von Gefahr, Laſten und Nutzen bey in Bauſch und Bogen verkauften Sachen.

Bey Käufen in Bauſch und Bogen übernimmt der Käufer ſogleich bey dem Abſchluſſe des Kaufs die Nutzungen, Gefahr und Laſten der Sache, welche der Verkäufer bis zur Uebergabe nur verwal-

waltet; doch trifft der Verluſt den Verkäufer, wenn die Sache durch Zufall ſo vernichtet worden, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann (§. 117. 120. ib.). Depoſition, §. 119.

Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird dem Kaufe in Bauſch und Bogen gleichgeachtet, §. 121. h. t. Von Benennung der Zahl der Stücke, §. 122. 123.

§. 258.

Die Uebergabe muß von dem Verkäufer ſo geleiſtet werden, daß der Käufer dadurch in den Stand geſetzt wird, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Vertrags zu verfügen (§. 124. h. t.). (Von der Uebergabe der Grundſtücke, §. 125 — 127. h. t. Unter Abweſenden, §. 128. ſqq. Wenn der Käufer die Art, wie die Waaren verſendet werden, nicht weiß, oder der Kauf erſt nach der Verſendung abgeſchloſſen worden, § 13. — 133. Wenn der Käufer zwiſchen der Uebergabe und der Ankunft der Waare in ſeinem Wohnorte unvermögend wird zu zahlen, §. 134. P. O. P. I. T. 50. §. 306 — 309.) Wie die Uebergabe geſchehen müſſe.

§. 259.

Von der Gewährsleiſtung. 1) Ueberhaupt.

Wenn
1) der Sache die ausdrücklich bedungene oder ſtillſchweigend vorausgeſetzte Quantität oder Eigenſchaft mangelt,
2) oder ſie durch den Anſpruch des Dritten dem Käufer ganz oder zum Theil entzogen wird;
3) wenn das Eigenthum der verkauften Sache mehr eingeſchränkt iſt, als nach dem Vertrage oder zufolge der Geſetze vorauszuſetzen war; ſo kann der Käufer von dem Verkäufer Gewährsleiſtung fordern, welche in einer Entſchädigung des Käufers, wegen der ſeinem

rechtsgegründeten Zwecke nicht gemäß befundenen Prädicate der gekauften Sache beſteht; als **Mittel** dazu dient in den geſetzlich beſtimmten Fällen der der Wahl des Käufers überlaſſene **Rücktritt vom Kauf** (§. 135. ſqq. h. t.).

§. 260.

2) Für die ausdrücklich bedungene oder ſtillſchweigend vorausgeſetzte Eigenſchaft der Sache ſelbſt. a) In Rückſicht auf die Beſchaffenheit.

Bey der Gewährsleiſtung der ausdrücklich bedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften wird **vermuthet**, daß die Sache **ſich in der Zwiſchenzeit weſentlich nicht verändert habe**; übrigens finden dabey die Vorſchriften T. 5. §. 319. ſqq. des A. L. R. und §. 115. ſqq. des l. B. ſowohl in Anſehung der Grundſätze als der Verjährungsfriſt Anwendung. (§. 192 — 198. h. t.) Fehler des Viehes (binnen 24 St), §. 199 — 203. Schweine (b. 8 T.), §. 204. Pferdekrankheiten (b. 4 Wochen), §. 205.

§. 261.

b) In Anſehung der Quantität.

Die Fehler der Quantität müſſen dem Verkäufer erſetzt werden; doch kann der Käufer von dem **Vertrage abgehen**, wenn er dies gleich bey der **Uebergabe erklärt**, und der Verkäufer das **Fehlende binnen der zur Uebergabe beſtimmten Friſt nicht nachliefern kann oder will** (§. 207 — 214. h. t.).

§. 262.

3) Für den Anſpruch eines Dritten.

Iſt die ganze Sache dem Käufer durch den Anſpruch eines Dritten entzogen worden, ſo muß der Verkäufer ihn, ſo weit er nicht ſchon von dem **Dritten durch Vergütung der Auslagen** befriediget worden, nach Verhältniß ſeiner **Verſchuldung** entſchädigen; wenn aber auch der **Verkäufer** ganz **unſchuldig** iſt, ſo muß er ihm doch den **wirklichen Schaden**, und alſo auch die **Proceßkoſten** und die Zin=

Zinſen des Kaufgeldes von der Zeit, da der Käufer die Nutzungen entbehren mußte, vergüten (§. 153 — 163. h. t. P. I. T. 6. §. 13.). (Von der Litisdenunciation, §. 143 — 148. Vom Vergleich, §. 147. Wenn der, welcher Evictions-Leiſtung zu fordern hat, Erbe des Verkäufers wird, §. 140 — 142. h. t. Vom Regreß an die Vormänner, §. 149 — 151.)

§. 263.

Wegen Entziehung eines Theils der Sache oder der mit derſelben verknüpften Gerechtigkeiten finden ebenfalls die Vorſchriften T. 5. §. 325. d. L. R. und §. 117. d. L. B. mit der Beſtimmung Anwendung, daß bey Aufhebung des Vertrags Zinſen des Kaufgeldes und **Nutzungen** der Sache **compenſirt**; bey **Vergütung** des Entzogenen aber der Werth deſſelben nur im **Verhältniß** gegen den Kaufpreis beſtimmt wird (§. 164 — 174. h. t.).

§. 264.

In ſo fern die **Einſchränkungen** des **Eigenthums** und die darauf haftenden **Laſten** unter ſolche Fehler der Sache gehören, weswegen der Käufer von dem Vertrage abtreten kann, finden die T. 5. §. 319. ſqq. d. A. L. R. und §. 115. ſqq. d. L. B. enthaltenen Vorſchriften Anwendung. Uebrigens ſind zu unterſcheiden: 4) Für die Einſchränkungen des Eigenthums.

1) gemeine Laſten,

a) gewöhnliche, (§. 175. 177. h. t.)

b) neue, (§. 178. 179. h. t.)

c) außerordentliche, (§. 180 — 182. h. t.).

2) Privatſchulden und Dienſtbarkeiten, (§. 183 — 187. h. t.). Unwiſſenheit des Verkäufers, §. 185 — 187.

§. 265.

§. 265.

Entſagung der Gewährleiſtung.

Die Entſagung des Käufers auf die Gewährleiſtung iſt nur in ſo fern gültig, als dadurch nicht der Betrug des Verkäufers begünſtiget worden (§. 137. 138. h. t. T. 16. §. 400. 401.).

§. 266.

Verbindlichkeiten des Käufers.

Der Käufer iſt ſchuldig die gekaufte Sache zur gehörigen Zeit zu übernehmen, oder er muß für den Schaden, nach den oben §. 252 - 256 beſtimmten Grundſätzen, ſtehen; auch ſich den öffentlichen Verkauf der Sache gefallen laſſen, wenn ſie dem Verderben unterworfen iſt, oder die Koſten der längern Aufbewahrung und Verwaltung die Hälfte des Kaufpreiſes überſteigen würden; doch kann in dieſem Falle der Verkäufer nichts weiter einklagen, als das, was er nach dem Inhalte des Kaufvertrags zu fordern hat, nebſt den durch die Zögerung verurſachten Koſten (§. 215 — 220. h. t.).

In der Regel iſt der Käufer ſchuldig, bey Empfangnehmung der Sache auch das Kaufgeld zu zahlen; doch kann er, wegen ſich offenbarender Gewährsmängel oder Anſprüche eines Dritten, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufpreiſes zurückhalten, wofern der Verkäufer wegen der Eviction nicht Sicherheit beſtellt, §. 221 — 223. h. t. Fällt dem Käufer eine Zögerung zur Laſt, ſo muß er Verzugszinſen zahlen. Verzögert der Verkäufer die Annahme der Zahlung, ſo kann der Käufer das Kaufgeld auf des Verkäufers Gefahr und Koſten gerichtlich niederlegen, §. 227. 228. h. t. Wenn der Verkäufer die Sache ohne Bezahlung übergiebt, und auch binnen 8 Tagen nicht auf Bezahlung klagt, ſo iſt das Kaufgeld für geborgt zu achten, §. 224. h. t. Unter Abweſenden, §. 225. ib.

§. 267.

§. 267.

In der Regel muß auf Erfüllung des Kaufvertrags geklagt werden, diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach §. 128. d. W. und nach T. 5. §. 396 — 407 des A. L. R. vom Vertrage abgegangen werden darf. Aufhebung der Kaufverträge: 1) wegen nicht geleiſteter Erfüllung.

Der Berufung auf dieſe Erlaubniß bedarf es von Seiten des Verkäufers nicht 1) bey Sachen unter 50 Thlr. wenn ſie nicht abgeholt werden, 2) wenn Uebergabe und Zahlung zugleich geſchehen ſoll, und letztere nicht erfolgt.

Es bedarf ihrer aber von deſſen Seite 1) bey Verzögerung der Annahme, wenn der Gegenſtand 50 Thlr. und mehr beträgt, 2) bey verzögerter Zahlung, wenn ſie nicht mit der Uebergabe in eine Zeit fällt.

Der Käufer hingegen kann nur unter den oben bey der Lehre von Verträgen beſtimmten Umſtänden wegen verzögerter Erfüllung vom Vertrage abgehn. (So iſt der in den Materialien, Heft 2. S. 218. ſqq. aufgeworfne Zweifel zu löſen.) §. 229 — 232. h. t. (Nähere Beſtimmungen in den Fällen des T. 5. § 369. ſqq. d. A. L. R. beſonders wegen der Zinſen des Kaufgeldes und der Gefahr der Sache, §. 233 — 244. Koſten der Rückgabe, §. 241. 242. Wegen der Gerichtsgebühren bey der Rückgewähr, §. 245. 246. h. t.).

§. 268.

Auch durch wechſelſeitige Einwilligung kann der Kaufvertrag aufgehoben werden, und alsdann müſſen beym Mangel einer Vereinigung darüber, die Koſten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden (§. 247 — 249. h. t.). 2) durch wechſelſeitige Einwilligung.

§. 269.

Wenn der Käufer die Sache, an deren Preiſe er überſetzt zu ſeyn vorgiebt, zurückzugeben im Stan- 3) In wiefern wegen Verletzung über die Hälfte.

Stande iſt, und nicht erhellet, daß bey dem Kauf auf den außerordentlichen Werth der Sache Rückſicht genommen worden: ſo kann er ſich auf Ausmittelung ihres wahren Werths durch Abſchätzung berufen; und findet ſich alsdann, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache überſteigt, ſo entſteht daraus die Vermuthung, daß ein den Vertrag entkräftender Irrthum obwalte, und der Verkäufer muß, wenn er dieſe Vermuthung nicht heben kann, die Sache in dem Zuſtande zurücknehmen, in welchem er ſie dem Käufer übergeben hatte; auch muß dieſer in Anſehung der Verſchlimmerungen das geringſte Verſehen verantworten, in Anſehung der Verbeſſerungen aber wird er einem redlichen Beſitzer gleichgeachtet, und die Zinſen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen die Nutzungen aufgehoben (§. 58-69. 250-256. h. t.). (Bey Landgütern, §. 255. 256. Medaillen, §. 375. h. t. d. A. L. R.). Der Verkäufer kann ſich auf eine Verletzung über die Hälfte nicht berufen, auch geht das Recht des Käufers, ſie zu rügen, binnen der T. 5. §. 343. d. A. L. R. u. §. 121. d. L. B. beſtimmten Friſt verlohren (§. 69. 68. h. t.).

§. 270.

Neben-verträge.

Durch rechtsgültige Bedingungen und Nebenabreden können die in der Regel eintretenden geſetzlichen Vorſchriften abgeändert werden (§. 257-339. h. t.).

§. 271.

Von gerichtlichen Verkäufen: 1) freywillige.

Freywillige gerichtliche Verkäufe ſind lediglich nach den Verabredungen der Parteyen, und den Geſetzen vom Kauf überhaupt, zu beurtheilen (§. 340. 360. h. t.). Das Adjudications-Erkennt-

niß

niß vertritt bey ſolchen Subhaſtationen die Stelle des Contrakts (§. 361. h. t).

§. 272.

Bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den Zuſchlag, Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Laſten, noch vor der Uebergabe auf den Käufer über (cf. Annalen B. 15. S. 311.); auf eine Verletzung über die Hälfte wird dabey gar nicht geachtet, und in Anſehung der Gewährleiſtung wird ein ſolcher Verkauf einem Kaufe in Bauſch und Bogen gleichgeachtet; auch iſt der Ort des Zuſchlags in der Regel derjenige, wo die Zahlung des Kaufgeldes erfolgen muß; bey nicht zu gehöriger Zeit geleiſteter Zahlung kann der Kauf aufgehoben, und die Sache, auf Koſten und Gefahr des zögernden Käufers, von neuem öffentlich ausgeboten werden (§. 342 - 345. h. t.). Iſt die zur Gültigkeit des gerichtlichen nothwendigen Verkaufs weſentlich erforderliche Form nicht beobachtet worden; ſo kann zwar nicht der Käufer, aber doch der vorige Eigenthümer oder ſonſt ein Intereſſent auf förmliche Erneuerung des öffentlichen Verkaufs antragen, und der Käufer muß alsdann die Sache herausgeben; hierbey iſt er als ein redlicher Beſitzer zu betrachten, die Zinſen werden gegen die Nutzungen aufgehoben, doch muß er, wenn er das Kaufgeld noch nicht gezahlt hatte, dieſes verzinſen oder die gezogenen Nutzungen verrechnen (§. 350. 353. 354. ib.) (Von der Vertretungsverbindlichkeit des Richters, §. 355. h. t. Von dem Rechte deſſen, welcher die Sache von dem Käufer an ſich gebracht hat, §. 356. h. t. Wegen der außerweſentlichen Förmlichkeiten, § 357 - 359. h. t. Welche Förmlichkeiten bey Subſtationen und welche bey Auktionen für weſentlich zu halten ſind,

2) nothwendige.

und wie lange ein ſolcher Mangel des Zuſchlags gerügt werden kann, §. 348 ‒ 352. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.
Vom Tauſchvertrage.

§. 273.

Der Tauſch iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, ſich verpflichtet (§. 363. h. t.). (Nähere Beſtimmungen, §. 373 ‒ 375.).

Bey dem Tauſche iſt jeder Contrahent in Anſehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten (§. 364 h. t.).

In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorſtehenden Anſpruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten und gerichtlich niederzulegen berechtigt iſt, hat der Tauſchende, wenn die eingetauſchte Sache von einem Dritten in Anſpruch genommen wird, das Recht, die dagegen zu vertauſchende Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben (§. 372. h. t.). (Nähere Beſtimmungen bey Gewährs-Fällen, §. 366 ‒ 370.)

In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinſen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compenſation in Anſehung der Nutzungen der gegen einander vertauſchten Sachen ſtatt (§. 371. h. t.).

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 274.

Die Abtretung der Rechte ſetzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand ſich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum ſeines Rechts zu überlaſſen; beſonders wird hier diejenige erwogen, welche gegen eine beſtimmte Vergeltung geſchieht. Die Handlung ſelbſt, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Ceſſion genannt. Obgleich dieſe auch bey wohlthätigen Verträgen vorkommt, ſo müſſen doch hier die allgemeinen ſie betreffenden Grundſätze mitgenommen werden. (§. 376. 377. h. t.) (Unterſchied zwiſchen Ceſſion gegen oder ohne Vergeltung, Vergleichung mit ähnlichen Geſchäfften, §. 378-380. h. t.). Der, welcher ſein Recht abtritt, wird Cedent; der, an welchen das Recht abgetreten wird, Ceſſionarius; und der, deſſen Verbindlichkeit dem abgetretenen Rechte gegenüber ſteht, der abgetretene Schuldner (Debitor ceſſus) genannt. Ceſſion überhaupt.

§. 275.

Durch die Ceſſion tritt der Ceſſionarius in alle Rechte des Gläubigers, welche die abgetretene Forderung betreffen, ſelbſt in diejenigen perſönlichen Vorrechte, wodurch die Forderung ſelbſt einen Vorzug erhält, welcher die Verbindlichkeit des Schuldners und die Klaſſe in der Concursordnung beſtimmt; aber nicht in die an die Perſon gebundenen Befugniſſe, welche etwa bey Gelegen-

heit

heit der Forderung hätten können ausgeübt werden (§. 402 - 404. h. t.). Sportelfreyheit und Gerichtsſtand, §. 404.

§. 276.

Vorrechte des Ceſſionarius.

Durch die Ceſſion kann weder die **Verpflichtung des Schuldners** erſchwert, noch das **Recht der Mitgläubiger** geſchmälert werden (§. 405 - 408. h. t.). Die **Einwilligung** des abgetretenen Schuldners iſt daher zur Gültigkeit der Ceſſion ſelbſt **nicht weſentlich** nothwendig; doch kann der Schuldner, ſo lange er von dem Rechte des Ceſſionarii **nicht überzeugt** worden, dem Cedenten gültig zahlen, und ſich mit demſelben in **Unterhandlungen** einlaſſen (§. 409. 413 - 417. h. t.). (Von der Ceſſion an einen Mächtigern, §. 410. 411. h. t. Von der Art der Bekanntmachung der Ceſſion, §. 414 — 416. Wegen bedingter Ceſſion, §. 418. 419. Res litigioſa, §. 383. 384. P. O. P. I. T. 7. §. 48.)

§. 277.

Hat der Schuldner den Ceſſionarium für ſeinen Gläubiger, wegen einer der Qualität und Quantität nach beſtimmten Forderung, auf rechtsgültige Weiſe einmal **anerkannt**: ſo iſt er nicht mehr befugt, demſelben Einwendungen, zu deren Entkräftung die Einwilligung deſſelben hinreicht, und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu ſetzen, (§. 412. h. t. T. 5. §. 37. 38. 185 — 192.).

§. 278.

Richterliche Perſonen und Juſtiz-Commiſſarien ſollen ſtreitige Forderungen, welche vor den Gerichtshof gehören, bey welchem ſie angeſetzt ſind, nicht

an ſich bringen (§. 385 — 387. h. t. und P. IV. T. 20. §. 404 — 407.). (Was ſtreitig ſey, §. 386. h. t. Von der Erwerbung des Unſtreitigen, §. 405. h. t. Strafe, P. IV. T. 20. §. 406. 407.).

§. 279.

Form der Ceſſion.

Iſt über die abgetretene Forderung ein ſchriftlicher Aufſatz vorhanden, ſo muß auch die Ceſſion ſchriftlich geſchehen. Der Schuldner kann alsdann weder völlig noch abſchläglich ſicher zahlen, ohne ſich das Inſtrument ausliefern, oder die Zahlung darauf vermerken zu laſſen (§. 393 — 400. h. t.).

Bey Inſtrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Ceſſion, §. 401. h. t.

§. 280.

Von nothwendiger Ceſſion.

Nicht nur für die Richtigkeit, ſondern auch für die Exigibilität der Forderung haftet der Cedent der Regel nach. Er haftet weder für die eine, noch für die andere, wenn er ſie redlicher Weiſe als zweifelhaft in Anſehung ihrer Richtigkeit oder Exigibilität angegeben oder ohne Betrug die Entſagung des andern nach der Vertretung derſelben bewirkt hat. Es bedarf keiner ausdrücklichen Entſagung wegen Vertretung der Sicherheit, wenn ſich dieſe durch die Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, beſonders durch ihre Stelle im Hypothekenbuch beſtimmt, oder wenn, welches erlaubt iſt, die Schuldforderung für einen niedrigern Preiß, als ihr Gegenſtand beträgt, cedirt worden (§. 427 — 440. 390 — 392.). Eine erſt in der Folge und durch eigne Schuld des Ceſſionarius entſtandne Gefahr wird von dem Cedenten nicht verantwortet. (Von Friſtung der abgetretnen Schuld, §. 434 — 439).

§. 281.

Von nothwendiger Ceſſion.

Wer vermöge der Geſetze an die Stelle deſſen tritt, für welchen er die Zahlung geleiſtet hat, kann auf Höhe deſſen, was er zahlt, Ceſſion von dem Empfänger fordern, welcher jedoch in dieſem Falle, woſern kein Betrug dabey eingetreten iſt, weder für die Richtigkeit noch für die Sicherheit der Forderung haften darf (§. 442—444. h. t. T. 14. §. 338—340.).

Vierter Abſchnitt.

Vom Erbſchaftskauf.

§. 282.

Unter dem Erbſchaftskauf wird der Verkauf des Erbſchaftsrechtes oder eines in Beziehung auf das Ganze beſtimmten Theils dieſes Rechts (quota) verſtanden; ein ſolches Geſchäfft iſt aber nur gültig, wenn der Erblaſſer zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags ſchon verſtorben war, und ſowohl der Erbe als der Käufer, eine Erbſchaft zu erwerben fähig ſind (§. 446—453. 505. 506. h. t.).

§. 283.

Form.

Alle Erbſchaftskäufe ſollen künftig, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geſchloſſen werden (§. 473. h. t.).

§. 284.

Wirkung. 1) Was erhält der Käufer?

Alles, was dem Erben vermöge ſeines Erbrechts würde zu Theil geworden ſeyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu (§. 457. ib.).

Za=

Zuwüchſe der Erbſchaften, welche durch den Ausfall der Miterben und Legatarien entſtehen, gebühren dem Erbſchaftskäufer; aber nicht Prälegate und ſolche Rechte, welche dem Verkäufer erſt in der Folge aus einer Pupillar = oder Fideicommiſſariſchen Subſtitution auf einen von andern ſchon erworbenen Theil des Nachlaſſes anheimfallen ſollen, §. 458—460. h. t. Eben ſo ſind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblaſſer, ſondern nur durch denſelben und mittelſt ſeines Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mitverkauft nicht zu achten, §. 461. h. t.

§. 285.

Der Erbſchaftskäufer erhält die Erbſchaft in dem Zuſtande, in welchem ſie dem Verkäufer angefallen war, jedoch nach Art eines Inbegriffs von Sachen und Rechten; der Verkäufer kann das, was er vor dem Verkaufe an Schulden, Vermächtniſſen oder Koſten entrichtet hat, **nicht nachfordern**, hat dagegen in Anſehung der Nutzungen bis zum **Abſchluſſe des Kaufs** die Rechte eines redlichen Beſitzers; es gehn aber, von dieſem Zeitpunkte an, **Eigenthum, Gefahr und Laſten** auf den Käufer über (§. 474—482 h. t). 2) Wie, und mit welchen Laſten?

§. 286.

Nur für das **Erbrecht ſelbſt**, wie auch dafür, daß die Erbſchaft mit keiner **unangezeigten Subſtitution oder Fideicommiſſe beſchwert** ſey, darf der Verkäufer die Gewähr leiſten, und muß in dieſem Falle zwar nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung für Schaden und Intereſſen, aber **niemals für einen höhern Werth der Erbſchaft haften**, als der Käufer wirklich dafür entrichtet hat (§. 487—491. ibid.). (Vom bedingten Erbrechte, §. 495—502. Von mehrern Miterben, §. 492—494). 3) Evictionsleiſtung.

§. 287.

4) Recht der Erbſchaftsgläubiger und Schuldner.

Das Recht der **Erbſchaftsgläubiger** wird durch den Verkauf der Erbſchaft nicht geändert, und dieſe haben die **Wahl**, ſich ſowohl an den Erben als an den Erbſchaftskäufer zu halten; auch die noch **unbezahlten Begräbnißkoſten** muß der Erbſchaftskäufer übernehmen; aber nicht **perſönliche Leiſtungen** des Erben, in ſo fern dieſe **nicht nach Gelde geſchätzt werden können** (§. 462 — 471. h. t.). Von dem Rechte der Gläubiger zu variiren, und der erforderlichen Litisdenunciation, §. 464 — 467.

Wenn nicht die Erbſchaft, ſondern nur das Kaufgeld ausgeführt wird, ſo wird der Abſchoß nur von dem wahren Ertrage eines ſolchen Kaufpreiſes entrichtet, §. 507 — 509. h. t. Der Erbſchafsſchuldner, welcher den Käufer für ſeinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demſelben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblaſſer, ſondern auch ſolche, die ihm gegen den Erben zuſtehen, entgegenſetzen, §. 472. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 288.

Wenn jemand ſeine Sache einem andern zum Verkaufe für einen beſtimmten Preiß übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines feſtgeſetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der beſtimmte Preiß geleiſtet werden ſolle, ſo iſt ein **Trödelvertrag** vorhanden (§. 511. h. t.).

Iſt

Iſt ein Termin zur Zahlung oder Rückgabe, oder auch kein Preiß beſtimmt; iſt dem Empfänger für den übernommenen Verkauf eine Belohnung ausgeſetzt, und eine unbewegliche Sache zum Gegenſtande des Vertrages gemacht worden; ſo kann die Sache nicht wie ein Trödelvertrag, ſondern ſie muß als ein Auftragsgeſchäfft beurtheilt werden, (§. 522. 525. 512. h. t.).

§. 289.

In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines bloßen Auftrags, in ſeiner Gewahrſam gehabt haben, iſt ein von ihm erfolgter Verkauf, ſowohl in Anſehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeſtändig (§. 526. h. t.).

§. 290.

Beym eigentlichen Trödelvertrage geht das Eigenthum auf den Empfänger mit dem Ablauf des geſetzten Termines über. Giebt aber der Empfänger vor dieſer Zeit die Sache nebſt ihren natürlichen Zuwüchſen zurück; oder iſt ſie vor derſelben untergegangen oder beſchädiget worden; ſo darf der Empfänger nur den durch grobes oder mäßiges Verſehen verurſachten Schaden, aber nicht den außer den natürlichen Zuwüchſen daraus gezogenen Vortheil vergüten. (Von der Rückforderung der noch vorhandenen Sache vor und nach abgelaufenem Termin, §. 514. 515. Rechte des Verkäufers beym Concurs, §. 520. 521. Von den Vortheilen beym Verkauf.).

Sechster Abſchnitt.

Von gewagten Verträgen.

§. 291.

Begriff. Verabredungen, nach welchen eine gewiſſe Sache, oder ein beſtimmter Preiß, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewiſſen Vortheils, oder gegen Ueberlaſſung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge zwar zu erwarten, aber an ſich noch unbeſtimmt ſind, verſprochen oder gegeben wird, heißen **gewagte Geſchäffte** (§. 527. h. t.).

Iſt die bloße Hoffnung eines künftigen ungewiſſen Vortheils der Gegenſtand des Vertrages, ſo beſteht derſelbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird, (§. 528. h. t.). Sind aber Vortheile, deren Größe noch nicht beſtimmt werden kann, die jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geſchäffte zu erwarten waren, der Gegenſtand des Vertrags; ſo wird zwar auf die Größe des Vortheils keine Rückſicht genommen, der Vertrag wird aber doch aufgehoben, wenn, ohne Schuld des Empfängers, das Gehoffte gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, oder gar keinen Vortheil gewährt, §. 529. 530. h. t. War zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages die Exiſtenz des Vorfalles oder der Begebenheit, wovon Gewinn oder Verluſt bey dem Geſchäffte abhängt, ſchon gewiß, und beiden Theilen bekannt; die Beſchaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verluſtes ſelbſt aber noch ungewiß, ſo iſt das Geſchäfft dennoch als ein gewagter Vertrag anzuſehn, §. 537. h. t. Iſt es nach der Faſſung des Vertrags, und nach den

Um-

Umſtänden zweifelhaft, ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache ſelbſt, der Gegenſtand des Vertrages geweſen ſey; ſo iſt letzteres anzunehmen, §. 531. h. t.

§. 292.

Bey gewagten Verträgen ſind beide Theile ſchuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags bekannte Umſtände anzuzeigen, von welchen, nach Ermeſſen der Sachverſtändigen, der Entſchluß, den Vertrag bedungener Weiſe einzugehn, vernünftiger Weiſe abhing, §. 539. 540. h. t. Folgen der unterlaſſenen Anzeige, und von der Beſtimmung des nicht auszumittelnden Intereſſe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes, §. 541 - 545. Grundſatz.

§. 293.

So bald die Entſcheidung durch das Loos geſchehen iſt, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über (§. 573. ib.). Die Entſcheidung des Looſes kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden (§. 574. ib.). Vom Looſe.

§. 294.

Spielſchulden können zwar nicht eingeklagt, aber doch, ſo weit das Spiel erlaubt war, gültig bezahlt werden, (§. 577. 578. h. t.). Wetten über eine einzelne Begebenheit außer dem Spiele ſind gültig, wenn der Preiß gerichtlich oder bey einem Dritten niedergelegt wird, (§. 579. 580. h. t. P. IV. T. 20. §. 1302.). (Vom Unterſchiede zwiſchen Spiel und Wetten. Von Hazard-Spielen und deren Strafe, ſiehe P. IV. T. 20. §. 1298 - 1307.). Vom Spiele u. Wetten.

§. 295.

Lotterieen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats nach einem von demſelben geneh- Von Lotterieen.

nehmigten Plane angelegt, und müſſen zu Folge deſſelben binnen der beſtimmten Zeit gezogen werden; beym Mangel des Abſatzes der Looſe aber ſollen die Einſetzer durch Rückgabe des gezahlten und durch Vergütung der höchſten erlaubten Zinſen entſchädigt werden (§. 547 - 550. h. t.). (Von der Verlängerung des Ziehungstermins, §. 551. Von der Uebernahme der unabgeſetzten Looſe, §. 552. 553. Von der Legitimation des Gewinners durch das Billet, §. 554. 555. Vom Creditiren der Looſe und dem Beweiſe durch die Rechnungsbücher des Collecteurs, §. 557 - 568. Dieſes Creditiren iſt jedoch durch die Kabinetsordre vom 16. July 1799. verboten).

§. 296.

Der Collecteur verpflichtet den Unternehmer durch alle die Lotterie betreffende Handlungen, ſo weit deſſen Vollmacht nicht durch öffentlich bekanntgemachte Plane und Vorſchriften eingeſchränkt iſt (§. 559 - 562. h. t.). (In wie fern der Collecteur dem Einſetzer haftet, §. 563 - 567. ſqq. h. t.).

§. 297.

Vom Verkaufe künftiger Sachen.

Der Verkauf der künftigen Sachen, iſt nach den oben gegebenen Regeln der gewagten Verträge zu beurtheilen, und muß, wenn der Kaufpreiß die Summe von 100 Thlr. überſteigt, und nicht beide Theile Kaufleute ſind, bey Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geſchloſſen werden (§. 582. 583. h. t.).

§. 298.

Hat jemand einen gewiſſen nach Zahl, Maaß oder Gewicht beſtimmten Theil von ſeinem künftigen Zuwachſe verkauft, ſo iſt der Kauf nur in ſo weit gültig, als die beſtimmte Quantität wirklich gewonnen worden (§. 588. h. t.). Kann der Verkäufer die be-

beſtimmte Quantität nicht vollſtändig abliefern, ſo iſt der Käufer den niedern Betrag anzunehmen nicht ſchuldig (§. 589. h. t.). Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachſe ſeiner Grundſtücke eine beſtimmte Quantität verkauft, ſo muß der Käufer, gegen verhältnißmäßige Herabſetzung des Kaufgeldes, ſich ſo viel abrechnen laſſen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthſchaft ſonſt fehlen würde (§. 590. h. t.). Vom Unterſchiede ſolcher Geſchäffte und der Lieferungsverträge, §. 591 ‚ 593. h. t.

§. 299.

Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preiſen geſchloſſen werden (§. 594. ib.).

§. 300.

Auch fortdauernde Präſtationen, welche nach der Lebenszeit eines Menſchen, oder nach einem andern ungewiſſen Zeitraume, durch Vertrag beſtimmt werden, ſind nach den Regeln von gewagten Geſchäfften zu beurtheilen (§. 595. h. t.). (Erklärung des Unbeſtimmten in einem ſolchen Vertrage, §. 596. ib. Unterſchied zwiſchen dem Witthum, welches von dem Manne, oder deſſen Eltern und Geſchwiſtern, und dem, welches von einem andern ausgeſetzt wird, §. 598 ‚ 601. P. II. T. 1. §. 458. 462. 469 ‚ 477. 542. Vom Altentheile, §. 602 — 605. h. t.). *Vom Ankaufe fortdauernder Präſtationen.*

§. 301.

Der Leibrenten-Contrakt iſt ein Vertrag, vermöge deſſen ſich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer beſtimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menſchen verpflichtet (§. 606. h. t.). Derjenige, welcher die Capitals-Summe, wofür *Von Leibrenten.*

die

die Leibrente verſprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente (§. 609. ib.). (In wie fern andere Sachen ſtatt Geldes gegeben werden können, §. 607 608. h. t. Von Leibrenten für andere, und auf das Leben anderer, §. 612 ſ 618. h. t.).

§. 302.

Die Zahlung der Leibrente hört mit dem Tode deſſen auf, auf deſſen Leben die Leibrente beſtellt iſt, und die Todesart macht dabey keinen Unterſchied, wofern der Tod nicht durch den Verkauf ſelbſt vorſätzlich veranlaßt worden iſt (§. 619. ſqq. ib). (Von Endigung des Lebens durch Todesſtrafe, § 619. 620. 626. l. c. Von Leibrenten-Verträgen unter auflöſenden Bedingungen, §. 631 — 634. Vom Sterbe-Jahre, §. 649. 650.).

Der Pflichttheil des ſchon vorhandenen, oder das Erbrecht ungebohrner Kinder, kann durch den Leibrenten-Vertrag nicht beeinträchtiget werden, §. 635 — 639. h. t. Auch die Gläubiger können gegen den Leibrentenverkauf binnen einem Jahre nach deſſen Abſchließung proteſtiren, §. 641 — 645. h. t. Von ihrem Rechte auf die Leibrente, §. 646. ib.

§. 303.

Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drey hinter einander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückſtande bleibt, ſo kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückſtande geblieben iſt, das Capital landüblich verzinſen (§ 647. 648. h. t.).

§. 304.

Wittwen-, Heiraths- u. Sterbecaſſen.

Wittwen-, Heiraths- und Sterbecaſſen dürfen nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet,

und

und müſſen nach dem vom Staate bewilligten Plane beurtheilt werden (§. 651. 652. h. t.).

Siebenter Abſchnitt.

Vom Darlehn.

§. 305.

Leihen heißt etwas zum Gebrauch geben, was entweder in Natur oder in Sachen von gleicher Beſchaffenheit und Quantität zurückgegeben werden ſoll. Im erſten Fall iſt ein **Leihvertrag** (commodatum); im letztern ein **Darlehn** (mutuum) vorhanden. **Creditiren** (verborgen) heißt eine Sache einem andern in Hoffnung eines künftigen Erſatzes ihres Werths anvertrauen. 1) Begriffe.

Das Creditiren ſtimmt mit dem Darlehn darin überein, daß es eine Veräußerung in ſich ſchließt, und nicht nur Vertrauen in die Redlichkeit, ſondern auch in die Zahlungsfähigkeit des andern vorausſetzt.

§. 306.

Sind Geld oder Geld-gleiche Papiere der Gegenſtand des leihens, ſo iſt ein **eigentliches**; bey andern verbrauchbaren Sachen (res fungibiles) aber ein **uneigentliches** Darlehn vorhanden. Der Empfänger des Darlehns wird Eigenthümer des Empfangenen. Geliehenes fremdes Geld kann der Eigenthümer nur von dem unredlichen Beſitzer zurückfor- Gegenſtand des Darlehns.

fordern; gegen den redlichen Beſitzer tritt er in die Stelle des Gebers (§. 661—669 h. t. T. 15. §. 45. 46.). Hat jemand ſein eignes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, ſo beſteht der Vertrag nur zwiſchen dem Empfänger und demjenigen, auf deſſen Namen das Darlehn gegeben worden (§. 671. h. t.).

§. 307.

2) Perſonen, welche Darlehne geben oder nehmen können.

Nur ſo weit jemand die geliehene Sache veräußern und auf Borg geben darf, iſt er zu Ertheilung eines gültigen Darlehns berechtigt (§. 674. h. t.). Soll der Empfänger nicht blos aus der nützlichen Verwendung, ſondern auch aus dem Darlehnsvertrage verpflichtet ſeyn, ſo muß er ſich durch läſtige Verträge verpflichten können, und die Befugniß haben, die zum Darlehn empfangene Sache zu veräußern.

Die Geſetze ſchränken jedoch einige Perſonen, welche übrigens läſtige Verträge eingehen und Veräußerungen vornehmen können, wegen ihrer beſondern Verhältniſſe, in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, ganz beſonders ein, als da ſind:

1) Ehefrauen (P. II. T. 1. §. 318. 389. 391.).
2) unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder. (P. II. T. 2. §. 125. ſqq.)
3) Corporationen und Gemeinen, beſonders Stadtkämmereyen, Kirchen und öffentliche Kaſſen (P. II. T. 6. §. 81. ſqq. T. 8. §. 113. ſqq. T. 11. §. 121. ſqq. T. 7. §. 33. ſqq.).
4) Studirende (P. II. T. 12. §. 97. ſqq.).
5) die Mitglieder des königlichen Hauſes,
6) Officiers und Soldaten,
7) Perſonen, welche bey den königlichen Singe- und Schauſpielen, oder bey der Hofkapelle angeſtellt ſind, (§. 674—706. h. t.). (Wie weit Unfähige aus der nützlichen Verwendung verpflichtet werden, §. 707—712. h. t.).

§. 308.

§. 308.

Zu Begründung der Pflicht, das Empfangene wiederzugeben, bedarf es keiner Form, welche nur zu Beſtimmung der Zahlungszeit, der Verbindlichkeit Zinſen zu zahlen, und zu den übrigen Bedingungen erforderlich iſt. Hierzu gehört ohne Unterſchied des Gegenſtandes eine Schuldverſchreibung, oder ein anderer ſchriftlicher Vertrag (§. 727—729. h. t.). (Von der Form und Beweiskraft der Schuldſcheine, welche ſogleich nach der Ausſtellung eintritt, §. 730. 732—738. ſqq. h. t. Ausnahme bey Hypothekeninſtrumenten, wenn der Gläubiger das Geld eher nicht ſicher zahlen kann, bis das Inſtrument intabulirt iſt, und wo alſo nothwendig die Sentenz vor der Zahlung erfolgen muß, wodurch ſich alſo das Bedenken in den Materialien H. I. S. 259. u. f. erledigt, §. 738. 739. ib. Dauer der Beweiskraft, §. 752—756. h. t. Vermuthung für die Exiſtenz des Darlehns aus Intereſſenzahlungen, §. 837—840. 801. 802. h. t. Verhütung der Mißbräuche bey Proceſſen über Schuldſcheine, §. 740—751. ib. Wenn auch die Pflicht das Empfangene wiederzugeben wegfalle, §. 714. 581. h. t. Von Schuldſcheinen in Wechſelform, von Perſonen, die ſich nicht wechſelmäßig verpflichten können, §. 749—751. h. t. Reſcript vom 22ſten Aprill 1799. in Amelangs und Gründlers Archiv B. 2. S. 85.

3) Form und Beweis des Darlehnsvertrages.

§. 309.

Die Wirkung des Darlehnsvertrages iſt die Verbindlichkeit zur Rückzahlung bey dem Eintritte der beſtimmten Zeit; vor derſelben kann nicht Zahlung, aber wol Sicherheit gefordert werden:

4) Wirkung.

1) wenn der Schuldner anderer Schulden wegen ausgepfändet oder in Verhaft genommen worden;
2) wenn der Schuldner, um ſeinen Gläubigern zu entgehen, in der Flucht oder den Anſtalten dazu begriffen iſt;

3) wenn

3) wenn er aus andern Urſachen ſeinen bisher in den königlichen Landen gehabten Wohnſitz gänzlich aufgeben will (§. 757 — 760. h. t.).

§. 310.

In Anſehung der Verbindlichkeit zur Rückzahlung iſt zu bemerken:

1) die Zeit. Dieſe iſt
   a) beſtimmt, (§. 757. 758. h. t.).
   b) unbeſtimmt.
   Es findet Aufkündigung ſtatt, und zwar bey Darlehnen von 30 Thlr. und wenigerm eine 4wöchentliche, bey höhern eine 3monatliche (§. 761. 762. ib.). (Form und Koſten der Aufkündigung, §. 764 — 767.).
2) Ort.
   In der Regel derjenige, welchen der Gläubiger zur Zeit des gegebenen Darlehns bewohnte (§. 769. 770. 776. h. t.). (Einſchränkung und Ausnahmen.).
3) Münzſorte.
   a) in der Regel diejenige, in welcher das Darlehn gegeben worden (§. 778 h. t.).
   b) Vom Unterſchied des Goldes, Courrants und der Scheidemünze (§. 779 — 786. h. t.).
   c) Fälle der Münzveränderung:
      aa) der Münzfuß iſt verändert (§. 787. h. t.).
      bb) die geliehene Münzſorte iſt aus dem Umlaufe gekommen (§. 788. 789. h. t.).
      cc) ſie iſt blos heruntergeſetzt (§. 790. ſqq h. t.).
      dd) von Geld-gleichen Papieren (§. 793 — 796. h. t.)
      ee) von der Annahme ſchlechterer oder der Zahlung beſſerer Münzſorte (§. 797. ſqq. h. t. T. 16. §. 166. ſqq.).

§. 311.

Wenn bey Darlehnen von Zinſen die Rede iſt, ſo wird darunter alles verſtanden, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß (§ 803. h. t.). (Eintheilung der Zinſen. Von der Unwirkſamkeit der Wuchergeſetze, und der in dieſer Rückſicht abgefaßten Verordnung, P. II. T. 20. §. 1271. ſqq.). Unter landüblichen Zinſen werden im Geſetz fünf vom Hundert verſtanden (§. 841. ib.). (Zurückforderung der übermäßigen Zinſen binnen 6 Jahren nach abgetragener Schuld, P. II. T. 20. §. 1272. Angabe der Waaren ſtatt Geldes, §. 715 ſqq. h t.). Wenn in einem Schuldſchein keine Zinſen verſprochen worden, ſo kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern (§. 824. h. t.). I) Von Zinſen. A) überhaupt. B) bedungene Zinſen.

§. 312.

Bey Darlehnen können, der Regel nach, nur fünf vom Hundert an jährlichen Zinſen vorbedungen werden (§. 804. h t.). (Ausnahmen bey Kaufleuten, Juden und Pfandverleihern, §. 805 — 809. h. t.). Jeder Gewinn und Vortheil, den ſich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinſen (§. 810. h. t.). (Von Lieferungen und Arbeiten ſtatt der Zinſen, §. 812 — 814. Von Conventional-Strafen, §. 825. 826.) Auch iſt der Gläubiger in der Regel nicht befugt, die Zinſen eines Darlehns im voraus abzuziehen (§. 815. h.). (Nähere Beſtimmungen, §. 816. 817. h. t.). Zinſen von Zinſen dürfen nicht gefordert werden (§. 818. h. t.). (Einſchränkungen, §. 819. 820. 821. h. t. und P. II. T. 8. §. 697.).

§. 313.

Die Zinſen müſſen, beym Mangel näherer Beſtimmungen, beym Ablaufe eines jeden Jahres entrich-

richtet werden, wofern nicht die Zahlungszeit eher eintritt (§. 822. 823. h. t.).

§. 314.

c) Zögerungszinſen. Sind weder Zinſen noch Conventionalſtrafen vorbedungen, ſo muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leiſten ſchuldig war, und ſie nicht geleiſtet hat, Zögerungszinſen entrichten (§. 827 h. t.). In der Regel können die Zögerungszinſen nur zu 5 von 100 berechnet werden; und außer denſelben findet wegen Verzugs keine andere Entſchädigung ſtatt; doch müſſen dem Gläubiger die geſetzmäßigen Zögerungszinſen von Zeit des Verzugs bezahlt werden, wenn auch niedrigere Zinſen verſprochen waren (§. 830. ſqq. h. t). (Ausnahme, §. 832 — 834. h. t.).

§. 315.

D) Was bey Zinszahlungen überhaupt zu bemerken iſt. Die vorbedungenen Zinſen ſind für bezahlt oder erlaſſen zu achten, wenn über das Capital ſelbſt ohne Vorbehalt quittirt wird; auch erwächſt aus der ohne Vorbehalt geſchehenen Quittung über den letzten Zinstermin die Vermuthung, daß die vorhergehenden getilgt worden (§ 842. 843. h. t.). Wenn der Richter geforderte Zinſen im Urtheile übergeht, ſo ſind dieſelben für aberkannt zu achten (§. 848. 846. h. t.). Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinſen nicht mit eingeklagt, ſo können dieſelben, ſo lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt iſt, nachgefordert werden (§. 847. ib.). Zuerkannte Verzugszinſen gehen durch eine ohne Vorbehalt geſchehene Quittung über das Capital nicht verlohren (§. 844. h. t.). Verzugszinſen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtheils an, nicht nachgefordert

dert werden, ſo bald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden (§. 845. h. t.).

§. 316.

Rechtmäßige Intereſſen können, wenn ſie auch zuſammengenommen die Summe des Capitals überſteigen, gefordert; es darf aber die gerichtliche Einklagung der Intereſſen und Rückſtände nicht über 10 Jahr verzögert werden (§. 850 — 852. h. t.).

§. 317.

r) Beſtimmungen wegen der Zinſen bey uneigentlichen Darlehnen.

Bey uneigentlichen Darlehnen finden auch in Anſehung der Zinſen die oben ertheilten Vorſchriften Anwendung (§. 856 h. t.). Sind bey dergleichen Darlehnen die Zinſen in Gelde bedungen, ſo iſt der Zinsſatz nach demjenigen Werthe zu beſtimmen, welchen die geliehenen Sachen zur Zeit des gegebenen Darlehns gehabt haben (§. 857 h. t.). Mit den bedungenen Zinſen muß ſich der Gläubiger auch im Falle des uneigentlichen Darlehns unter den §. 535. des I. B. enthaltenen Einſchränkungen begnügen. Sind aber keine Zinſen bedungen worden, ſo hat der Gläubiger die Wahl: ob er von dem ſäumenden Schuldner die Sache in Natur nebſt den geſetzmäßigen Verzugszinſen, oder den Werth der Sachen zu demjenigen Preiſe fordern wolle, welchen ſie zu der Zeit, als die Lieferung fällig war, gehabt haben. (§. 858. 854. h. t.). Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, ſo hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache ſelbſt geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung geſtandenen Werth entrichten wolle (§. 860. h. t.).

§. 318.

Vom Creditiren.

Das Geſchäfft nimmt nur in Anſehung der Zinſen die Eigenſchaften des Darlehns an, wenn die

aus einem andern Rechtsgrunde entſtandene Verbindlichkeit geſtundet worden. Auch wird allein dadurch, daß über die alte Schuld ein neuer Schuldſchein als über ein Darlehn ausgeſtellt worden, die Natur derſelben noch nicht geändert (§. 666 — 668. h. t. T. 16. §. 451. ſqq.). Perſonen, welche unfähig ſind, Darlehne aufzunehmen, dürfen auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden; hievon ſind aber die ſolchen Perſonen geleiſteten Dienſte und Arbeiten, und die dabey gemachten Auslagen ausgenommen; doch kann auch dafür nicht der verabredete, ſondern nur der wirkliche niedere Preis der geleiſteten Sache gefordert werden (§. 862 — 868. h. t.). Verboth des Credits der Schenk- und Gaſtwirthe an das Geſinde auf dem Lande für Getreide und Eßwaaren, P. II. T. 7. §. 244.

Achter Abſchnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden.

§. 319.

Da Handlungen nicht ungeſchehen gemacht, und nicht wie Sachen zurückgegeben werden können, ſo mußten in Anſehung der Verträge, welche ſich auf Handlungen beziehn, beſonders wenn dieſe ſchon geleiſtet worden, beſondere geſetzliche Beſtimmungen erfolgen.

§. 320.

1) Die Arbeit iſt ſchon geleiſtet.

Für Leiſtungen, wozu der leiſtende weder ganz noch zum Theil verpflichtet iſt, kann derſelbe, wenn die

die Handlung zu ſeinem Gewerbe gehört, den übli- chen mittlern, ſonſt aber den niedrigſten Lohn nach dem Gutachten der Sachverſtändigen fordern (§. 873. 874. h. t.).

§. 321.

2) ſoll noch geleiſtet werden. a) es iſt gar keine Vergeltung beſtimmt.

Soll die Handlung noch geleiſtet werden, und iſt keine Vergeltung dafür beſtimmt, ſo kann nicht auf die Erfüllung des Vertrages geklagt werden (§. 872. ibid.)

§. 322.

b) nicht hinlängliche.

Iſt dieſe Vergütung im Vertrage nicht hinläng- lich beſtimmt, ſo muß der Richter die fehlende Be- ſtimmung nach dem Gutachten der Sachverſtändigen ergänzen (§. 871. h. t.).

§. 323.

Verletzung am Werthe.

Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Hand- lungen, oder Handlungen gegen einander verſprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung am Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder An- ſpruch noch Einwand ſtatt (§. 876. h. t.).

§. 324.

Rücktritt:

Wenn der eine Theil die verſprochene Erfüllung weigert, ſo kann der andere vom Vertrage ſofort zurücktreten (§. 878. h. t. T. 5. §. 408—411.

§. 325.

Von verdungenen Werken.

Man unterſcheide die Beſtellung eines Werks (locatio conductio operis) d. i. die bedungne Aus führung des Zwecks des Beſtellers, von dem Gedinge der Arbeit eines Künſtlers oder gemeinen Arbeiters ohne ausbedungne Erreichung eines gewiſſen Zwecks (locatio conductio operarum). Wer ein Werk

zu liefern übernommen hat, muß es in der ausdrücklich bedungenen oder ſtillſchweigend *) vorausgeſetzten Brauchbarkeit liefern, und trägt bis zur Ablieferung die Gefahr deſſelben; den Beſteller aber trifft der Schade der von ihm gelieferten Materialien, ſo weit er ohne ein von dem Werkmeiſter zu vertretendes Verſchulden entſtanden iſt §. 925. 959—961. h. t.). (In wie fern wegen eines das Werk betroffenen Unglücks der eine oder der andere Theil vom Vertrage abgehen könne? §. 961—964.)

*) Nicht nur aus den allgemeinen Grundſätzen von Willenserklärungen, ſondern auch beſonders aus der Gegeneinanderhaltung des §. 952. mit dem §. 953. erhellet, daß auch auf die ſtillſchweigend vorausgeſetzte Eigenſchaft zu ſehen ſey. Der Unterſchied zwiſchen den freyen und mechaniſchen Künſten hat auf die gegenwärtige Lehre auch nur in ſo fern Einfluß, daß ein Kunſtwerk, z. B. ein Portrait, als Kunſtwerk Werth haben kann, wenn es auch zu dem beſtimmten Zweck nicht tauglich iſt. Man ſehe Siewerts Materialien, H. 2. p. 188.

§. 326.

Der Werkmeiſter iſt zur eigenen Ausführung des Werks, obſchon mit Gehülfen, für deren Arbeiten er haftet, verbunden (§. 928—930. h. t.). Er muß das Werk zu der bedungenen Zeit liefern, oder für den Schaden ſtehen und ſich den Rücktritt des Beſtellers gefallen laſſen (§. 933—938. h. t.). Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beiden Theilen verlangen, daß daſſelbe, auf ſeine Koſten, von Sachverſtändigen beſichtiget werde (§. 943. h. t.). Wegen der Fehler, welche keinen weſentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet in der Regel nur Minderung des Preiſes oder Schadloshaltung ſtatt (§. 951. h. t.). (Von Werken, die zur

Pracht

Pracht und Zierde beſtimmt ſind, §. 952. h. t. Von außerordentlichen aber ausdrücklich vorbedungenen Eigenſchaften, §. 953. h. t. Von Vorſchriften des Beſtellers wider die Regeln der Kunſt, §. 955. 923. h. t.).

§. 327.

Der Werkmeiſter haftet als Sachverſtändiger auch für ein geringes Verſehen, ſowohl bey der Arbeit, als bey der Auswahl der **Materialien** (§ 954. 956 h. t.). (In wie fern für die von dem Beſteller gelieferten Materialien, §. 957. 958. Rechte des Werkmeiſters oder des Beſtellers bey entſtandenem Concurs, §. 971 — 980.).

§. 328.

Gedungene gemeine Arbeiter haften für **Fehler gegen die Vorſchrift** und für **mäßige Verſehen**, welche ſie bey ihrer Arbeit begehen; gedungene **Künſtler** aber vertreten dabey ſogar ein **geringes Verſehen**; jedoch nur ein **mäßiges**, wenn ſie nach Vorſchrift des Beſtellers handelten (§ 895 — 899. 920 — 923. h. t.). In wie fern ſie ſich durch andere vertreten laſſen oder vom Vertrage abgehn können, imgleichen wenn der Beſteller ſie verabſchieden, wie auch wenn der Arbeiter von dem Beſteller oder dieſer von jenem bey eintretenden Hinderniſſen Entſchädigung und Wartegeld fordern könne, §. 900 — 919. Vom verdungenen Baue, §. 966 — 970. Von Lieferungen, §. 981 — 987. Von Prämien, §. 988 — 995. Verlagsvertrag, §. 996 — 1036. Von gedungenen Künſtlern und gemeinen Arbeitern.

Neunter Abſchntt.

Von Schenkungen.

§. 329.

1) Begriff u. Grundſätze. Schenkungs-Verträge ſind ſolche, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts **unentgeldlich** zu überlaſſen ſich **verpflichtet** (§. 1037. h. t.).

Bloße Freygebigkeit von der einen Seite iſt nicht immer wahrer Gewinn von der andern. Man unterſcheide folgende Fälle. Wird etwas zwar unentgeldlich (gratis), aber aus Schuldigkeit gegeben, ſo iſt, wenn dieſe beſtimmt war, eine wahre Schuld; wenn aber die Verbindlichkeit dazu unbeſtimmt war, eine Verehrung (munus) vorhanden, welche, wenn ſie auch keiner geſetzlichen und richterlichen Feſtſetzung, wie die Ausſtattung der Kinder, unterliegt, doch auch, wenn ſie einmal gegeben worden iſt, z. B. Hochzeit- und Pathengeſchenke, nicht weiter nach den Regeln der Schenkungen betrachtet werden kann. Wenn aber auch keine Schuldigkeit zum Geben vorhanden war, ſo iſt es doch ein wahrer läſtiger Vertrag, wenn ſich der Gebende die Erreichung eines gewiſſen Zwecks zu ſeinem Vortheil ausbedingt. Soll jedoch nur ein Theil des Gegebenen die Erreichung des Zwecks bewirken, ſo iſt es eine bedingte Schenkung. Gereicht der ausbedungene Zweck zum Vortheil des Empfängers ſelbſt, ſo iſt es zwar eine Schenkung, welcher ein Zweck vorgeſchrieben wird, (donatio ſub modo) die aber dennoch die Natur einer bloßen Schenkung hat. Wenn weder eine Schuldigkeit zu geben, noch ein gewiſſer Zweck vorhanden iſt, ſo bleibt es eine wahre Freygebig-

gebigkeit, wenn auch ein vorher geleiſteter Dienſt dadurch vergolten wird, §. 1046 — 1057. Unentgeldliche Entſagungen auf ein noch nicht erworbenes Recht ſind nur alsdenn den Schenkungen gleich zu achten, wenn die Befugniß zur künftigen vollſtändigen Erwerbung des Rechts ſchon durch eine vorhergehende Handlung des Entſagenden erworben, und der Anfall dieſes Rechts zur Zeit der Entſagung ſchon gewiß war, §. 1039. h. t. T. 16. §. 393. Die Abſicht zu ſchenken wird nur da vermuthet, wo wegen der beſondern Umſtände und Verhältniſſe beider Theile keine andere vorausgeſetzt werden kann, imgleichen wo eine geſetzlich verbindende, obgleich unbeſtimmte Pflicht, gewiſſe Perſonen, auch ohne Vergeltung, zu unterſtützen, vorhanden iſt, §. 1040 — 1045. h. t. Von Geſchenken unter Eheleuten, Verwandten in auf- und abſteigender Linie, wie auch an Arme und Armenanſtalten, ib. Von wechſelſeitigen Geſchenken und Schenkungen auf den Todesfall, §. 1050. ſqq. ib.

§. 330.

Soll durch die Geſchenke eine löbliche Handlung oder ein geleiſteter wichtiger Dienſt, wofür die Schenkung nicht im voraus bedungen worden, belohnt werden, ſo iſt eine **belohnende Schenkung**; im Falle der vorbedungenen Belohnung, ein läſtiger **Vertrag**; im Falle einer bloßen Freygebigkeit aber eine **gemeine Schenkung** vorhanden (§. 1169. 1177. h. t.).

§. 331.

2) Erforderniſſe und Wirkungen der Schenkungsverträge überhaupt.

Auch zu Schenkungsverträgen iſt die Acceptation erforderlich (§. 1058. h. t.). (Von der Vermuthung, daß die ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Willenserklärungen eine Acceptation enthalten, §. 1059. ib.). Wenn der Beſchenkte wegen Kindheit, Krankheit oder ſonſt we-

wegen Mangel am Verſtande, die Abſicht, das Geſchenk anzunehmen, nicht äußern kann, ſo kann ein jeder Dritter daſſelbe zu ſeinem Beſten acceptiren (§. 1060. ib.). Ein noch nicht angenommenes Geſchenk, kann von den Erben deſſen, für den es beſtimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden (§ 1061. h. t.). (Von Schenkungen an Kirchen, aus- und inländiſche Schul- und Erziehungsanſtalten, § 1073 — 1075. h. t.). Der Schenkende muß die gültig geſchenkte Sache zur beſtimmten Zeit abgeben, und im Falle der Zögerung die von dieſer Zeit an genoſſenen Nutzungen und Zinſen ausliefern. Zur Gewährleiſtung aber iſt er in der Regel nicht verpflichtet (§. 1076 — 1083. h. t.). (Ausnahme, § 1079. 1084. Jus accreſcendi findet in der Regel nicht ſtatt, §. 1085. ſqq. h. t.).

§. 332.

3) Von gemeinen Schenkungen. A) Form derſelben.

Gemeine Schenkungsverträge müſſen vor Gericht geſchloſſen werden, ſonſt findet keine Klage auf Erfüllung des Vertrages ſtatt. Doch iſt das Geſchenk gültig, wenn die Naturalübergabe geſchehen, und bey unbeweglichen Sachen ein ſchriftlicher Vertrag errichtet worden iſt, wofern nur in beiden Fällen der Geſchenknehmer das Geſchenk nicht binnen 6 Monaten nach der Uebergabe widerrufen hat (§ 1063 — 1069. 1090. h. t.). (Schenkungen unter Eheleuten, P. II. T. I. §. 310 — 317. Schenkungen an ausländiſche Kirchen, Schulen und Armeninſtitute, P. II. T. II. §. 195. ſqq. an inländiſche Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften ib. §. 197. ſqq. zur Verſorgung der Kirchenbeamten und Wiederherſtellung der Kirchengebäude, § 208. ſqq.).

§. 333.

B) Widerruf.

Auch gültige Schenkungen können aus folgenden Gründen widerrufen werden.

§. 334.

§. 334.

So weit jemand mehr als die Hälfte des Vermögens, welches er eben beſitzt, an Einen oder Mehrere verſchenkt hat, iſt er noch innerhalb 3. Jahren das Geſchenk herabzuſetzen und zurückzunehmen befugt (§ 1091 — 1112. h. t.). (Berechnung der Hälfte des Vermögens in Rückſicht auf die Zeit der Schenkung, ſowohl überhaupt, als bey Geſchenken von Mehreren an Mehrere oder an Einen im Fall mehrerer Geſchenke, §. 1101. ſqq. Zeit des Widerrufs, §. 1093. Entſagung auf den Widerruf, §. 1094. ſqq.) a) Wegen Uebermaaßes.

§. 335.

In der Regel können zwar die Erben wegen eines von dem Erblaſſer ſelbſt nicht gerügten Uebermaaßes die Schenkung nicht widerrufen; doch ſind die nothwendigen Erben berechtiget auf Herabſetzung der in den letzten 3 Jahren vor dem Tode des Erblaſſers gemachten Geſchenke anzutragen, ſo weit dieſe zuſammengenommen die Hälfte des Nachlaſſes überſteigen (§. 1113. ſqq. ib.). (In wie fern die Empfänger älterer Schenkungen das Empfangene herausgeben müſſen, wenn innerhalb dieſer drey Jahre Mehreren zu verſchiedenen Zeiten Geſchenke gegeben worden, §. 1115. ſqq.) b) Wegen Verkürzung am Pflichttheil.

§. 336.

Diejenigen, welche in den 3 letzten Jahren vor dem Tode des Erblaſſers Geſchenke von dem Erblaſſer erhalten haben, ſind auch ſchuldig, wenn weder die Nutzungen noch die Subſtanz des Nachlaſſes zum Unterhalt derer hinreicht, welche von dem Erblaſſer Verpflegung zu fordern haben, das Fehlende aus den Nutzungen der geſchenkten Sache, und wenn auch dieſe nicht hinlänglich ſind, aus der Subſtanz derſelben zu ergänzen (§. 1117. — 1120. ibid.). Dauer c) Wegen entgangener Verpflegung.

dieſer Pflicht, §. 1121. Von einem Rechte auf Verpflegung, welches neuer iſt, als die Schenkung, §. 1122. h. t.

§. 337.

d) Wegen Verarmung des Geſchenkgebers.

Ein verarmter Geſchenkgeber iſt befugt, von dem Betrage der geſchenkten Sache jährlich 6 vom Hundert zu ſeinem Unterhalt zu fordern; der Beſchenkte aber iſt berechtiget, ſtatt dieſes Competenzgeldes, die geſchenkte Sache ſelbſt, ſo weit ſie oder deren Werth bey ihm noch vorhanden iſt, herauszugeben (§. 1123—1127. h. t.). (Von verarmten Geſchenknehmern, §. 1124. 1125. Befreyung der ältern Geſchenknehmer, wenn die neuern Geſchenke zur Competenz zureichen, § 1128.)

§. 338.

e) Wegen entſtandenen Concurſes.

Die Gläubiger des Schenkenden können die binnen Jahresfriſt *) vor eröffnetem Concurſe gemachten Geſchenke ohne Unterſchied widerrufen; die innerhalb dreyer Jahre gemachten aber nur, in ſo fern ſie nachweiſen, daß ihr Recht älter iſt, als des Geſchenknehmers, und daß der Geber zur Zeit der Schenkung ſchon über den Betrag ſeines Vermögens verſchuldet geweſen. Die vor dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte gemachten Geſchenke aber ſind keinem Widerrufe der Gläubiger unterworfen (§. 1129-1133. h. t.).

*) Binnen gleicher Friſt kann auch der Fiſcus die von ausgetretenen Cantoniſten gemachten Schenkungen und Entſagungen widerrufen, wofern nur erhellet, daß der Cantoniſt zu der Zeit dieſer Handlung die Abſicht, ſich dem Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe. Dieſe Verjährungsfriſt wird vom Austritt gerechnet. cf. Edict vom 30. Aug. 1797.

§. 339.

f) Wegen nachgebohrner Kinder.

Wegen nachgebohrner, oder wieder aufgefundener, zum Pflichttheil berechtigter, Nachkommen,

kann

kann vom Vater, welcher zur Zeit des Geſchenkes keine Abkömmlinge hatte oder zu haben glaubte, eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung widerrufen werden, wofern dieſe nicht zum Vortheil ſeiner Aſcendenten oder unehelichen Deſcendenten gereicht (§ 1140 — 1150. h. t.) (Von legitimirten und adoptirten Kindern, §. 1146. 1147. h. t.).

Mütter können auch wegen ſolcher nachgebohrner Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, ſich des Rechts zum Widerrufe bedienen, §. 1148. h. t.

§. 340.

Auch wegen groben Undanks findet ein Widerruf des gegebenen ſowohl, als des blos verſprochenen Geſchenkes ſtatt. Unter dem groben Undanke werden alle grobe und ſchwere Injurien, imgleichen Beſchädigungen am Vermögen, welche aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutz geſchehen, wie auch alle aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügte Verletzungen des Lebens und der Geſundheit verſtanden (§. 1151 — 1154. h. t.). (Von zufällig abgewendeten oder unwirkſam gemachten Beleidigungen, wie auch vom Falle der Selbſtvertheidigung, §. 1155. 1156. h. t.). Die Erben können den gegen den Erblaſſer verübten Undank nur rügen: 1) wenn der Schenkende durch den Undankbaren das Leben oder den Gebrauch der Verſtandeskräfte verlohren, oder 2) wenn er den Vorſatz, den Undank zu rügen, ſchon gerichtlich oder außergerichtlich geäußert hat, und im letztern Falle an der Ausführung ſeines Vorſatzes durch den Tod verhindert worden (§. 1157 — 1159. h. t.). Von undankbaren Corporationen, §. 1160. 1161. g) Wegen groben Undanks.

§. 341.

Wenn der Geſchenkgeber eine zum Geſchenk verſprochene, aber noch nicht wirklich gegebene beſtimmte h) Stillſchweigender Widerruf.

ſtimmte Sache, vor der Uebergabe verzehret, veräußert oder vernichtet; ſo iſt dieſes für einen ſtillſchweigenden Widerruf des Schenkungsverſprechens zu achten (§. 1168. h. t.).

§. 342.

i) Vom Widerruf bedingter Schenkungen.

Wenn die Bedingung oder der Zweck nicht zum Vortheile des Schenkenden gereicht, kann zwar bey nicht erfolgter Erfüllung der Widerruf eintreten, es muß aber alsdann dem Beſchenkten alles, was er, um die Erfüllung zu bewirken, ſchon geleiſtet hat, nach dem höchſten Werthe vergütet werden (§ 1053—1055. h. t.).

§. 343.

k) Allgemeine Regel vom Widerruf.

Der geſetzliche Widerruf wird allein dadurch, daß demſelben bey der Schenkung, obſchon eidlich, entſagt worden, nicht gehindert; bey deſſen Eintritt aber iſt der, gegen welchen er gerichtet iſt, außer dem Falle des Undanks, nur zu Wiedererſtattung deſſen, was ſich noch in ſeinem Vermögen befindet, als ein redlicher Beſitzer verpflichtet (§. 1162. 1167. h. t.). (Einſchränkung, §. 1094. ſqq. Nähere Beſtimmug, §. 1166.).

§. 344.

l) Schenkung aller Güter.

Schenkungen aller Güter können nur ſo weit gültig werden, als der Schenkende und deſſen Gläubiger ſie nicht widerrufen haben, und jener keine ſolche Perſonen hinterlaſſen hat, welche die Ergänzung des Pflichttheils oder Verpflegung aus dem Vermögen des Schenkenden fordern könnten (§ 1111. 1087. h. t.).

Hat der Schenkende über den bey der Schenkung zu ſeiner Verfügung vorbehaltenen Theil nichts verordnet, ſo fällt derſelbe deſſen vorzüglich in den Geſetzen begünſtigten nahen Verwandten, bey Ermangelung derſelben aber

dem

dem Beſchenkten anheim, §. 1087. 1088. h. t. (Cf. P. II. T. I. §. 625.).

§. 345.

m) Schenkung wegen bevorſtehender Todesgefahr.

Die Natur einer unwiderruflichen Schenkung wird durch den Vorbehalt des lebenslänglichen Genuſſes nicht verändert; wenn aber eine Schenkung blos in Rückſicht einer bevorſtehenden beſtimmten Todesgefahr gegeben wird, ſo kann ſie nach überſtandener Todesgefahr von dem Schenkenden widerrufen werden (§. 1134 — 1138. h. t.). In wie fern von deſſen Erben, §. 1137. 1139.

§. 346.

n) Belohnende Schenkungen.

Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfaſſung und Beſtätigung, wofern ſie nur ſchriftlich errichtet und in dem ſchriftlichen Aufſatze die zu belohnende Handlung beſtimmt angegeben, oder wofern das Geſchenke durch die Uebergabe vollzogen worden; es iſt aber der Geſchenknehmer, den Beweis der Handlung, welche belohnt werden ſoll, zu übernehmen ſchuldig. Auch ſind belohnende Schenkungen dem Widerrufe nur im Falle des Uebermaaßes (§. 334. d. l. B.) unterworfen (§. 1169 — 1176. h. t.).

Zwölf=

Zwölfter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Verordnungen auf den Todesfall.

Erſter Abſchnitt.

Von Teſtamenten.

§. 347.

Begriffe u. Grundſätze.

Einſeitige **Willenserklärungen**, welche eine **Erbeseinſetzung** enthalten, heißen **Teſtamente** (P. I. T. 12. §. 3. d. A. L. R.). Erbeseinſetzung heißt diejenige Willenserklärung, wodurch über den ganzen Inbegriff der Erbſchaft oder über einen im Verhältniß gegen das Ganze beſtimmten Theil derſelben (pars quota) verfügt wird (§. 4. 45. h. t.). (Erbſchaft ſ. oben, § 202. ſqq. d. L. B.). Einſeitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und beſtimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der **Codicille** (§. 5 h t.). Einzelne beſtimmte in einem Teſtamente oder Codicille jemandem hinterlaſſene Sachen oder Summen, werden **Legate oder Vermächtniſſe** genannt (§. 6. h. t.).

§. 348.

Codicille ſind auch ohne Teſtament gültig (§. 7. h. t.).

§. 349.

Was zu einer rechtsbeſtändigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgül-

gültigen Teſtamente oder Codicill erfordert. (T. IV.) §. 8. h. t.

§. 350.

Von der perſönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

So weit jemand in der Verfügung über ſein Vermögen durch die Rechte Anderer zu deren Vortheile nicht eingeſchränkt, und ſeinen **Willen zu erklären fähig** iſt, kann er nach **Vollendung des 14 Jahres** ſeines Alters auch letztwillige Verordnungen errichten (§. 9. 10. 16. h. t.). (Filii familias, §. 18. ib. Lehnsbeſitzer, P. I. T. 18. §. 261. ſqq.). Doch ſind Perſonen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwillige Verordnungen nicht anders als **mündlich, zum gerichtlichen Protokolle,** zu errichten befugt (§. 17. h. t.). So lange **Wahn- oder Blödſinnige nicht unter Vormundſchaft** genommen worden, können ſie **in lichten Zwiſchenräumen** Teſtamente und Codicille errichten (§. 20. 21. h. t.). Haben dergleichen Perſonen, **innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundſchaft,** eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht; ſo muß **derjenige,** welcher daraus einen nach den Geſetzen ihm nicht zukommenden **Vortheil fordert, nachweiſen,** daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, ſeines **Verſtandes mächtig geweſen** ſey (§. 22. h. t.). Der Einwand, daß der Teſtator durch **Irrthum, Betrug, Leidenſchaft, Trunkenheit** oder **Zwang** zu einer **gerichtlich errichteten** letztwilligen Verordnung vermocht worden, kann nur ſtattfinden, wenn ausgemittelt iſt, daß der **Richter** bey der Aufnahme derſelben **von dieſem Mangel** der Willenserklärung **unterrichtet geweſen** ſey (§. 23. 24. h. t.). Gerichtlich erklärte **Verſchwender** können keinem der nahen (P. II. T. 1. §. 622.) geſetzlichen Erben oder auch dem Ehegatten

mehr als die Hälfte der Inteſtat-Proportion entziehen (§ 27. 31. h. t.). Teſtamente und Codicille, welche ein Verſchwender während der Vormundſchaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundſchaft vor dem Tode des Teſtators wieder aufgehoben worden (§. 30 h. t.). Verſchwender, gegen welche bereits auf Anordnung einer Vormundſchaft angetragen worden, ſind, in ſo fern dieſe Anordnung wirklich erfolgt, den ſchon erklärten in Anſehung der Fähigkeit, Teſtamente zu errichten, gleich zu achten; auch gegen diejenigen, gegen welche ein ſolcher Antrag noch nicht geſchehen iſt, haben die Geſetze den Verwandten zu Erhaltung ihres Erbrechts beſondere Rechtsmittel vorbehalten (§. 32. 33. ib.). Perſonen, die Ehebruch oder Blutſchande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlaſſen, wenn entweder um dieſes verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblaſſer ſonſt des Ehebruchs oder der Blutſchande mit der begünſtigten Perſon gerichtlich überführt worden (§. 35. h. t.). Nur ſo weit, als ein Verbrecher ſein Vermögen verwirkt hat, iſt er von der Befugniß, Teſtamente und Codicille zu errichten, ausgeſchloſſen (§. 15. h. t.).

§. 351.

Gründet ſich die Unfähigkeit zu teſtiren auf einen natürlichen Mangel in Anſehung des von einem ſolchen Unfähigen errichteten Teſtaments; ſo kann ihre Wirkung durch keine nachfolgende Handlung oder Begebenheit aus dem Wege geräumt werden. Entſteht ſie erſt aus dem Verboth eines poſitiven Geſetzes, ſo kann ſie durch Hinwegräumung des geſetzlichen Hinderniſſes

in der Folge gehoben werden (§. 11 — 12. h. t.). In ſo fern die Unfähigkeit zu teſtiren als die Strafe einer geſetzwidrigen Handlung anzuſehen iſt, erſtreckt ſich dieſelbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück § 14. h t. d Geſetzb. Cf. § 601. 602. d. Lehrb). (Von Teſtamenten der Gutsunterthanen, P II. T. 7. § 26. ſqq. Von Teſtamenten der Canonicorum, Ritter- und Kloſter-Geiſtlichen, P. II. T. 11. §. 1148. 1214 — 1217. 1182. ſqq. 1199 ſqq. Von Teſtamenten der Vaſallen, P. I. T 18. § 261. ſqq. Von Teſtamenten des Ehemanns einer Hausfrau, P. II. T. 1. §. 905 — 909. Von Teſtamenten der Hageſtolze, P. II. T. 19. §. 19 — 31.).

§. 352.

Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtiat iſt, dem können auch Erbſchaften und Vermächtniſſe hinterlaſſen werden (§. 36. h. t.). (Retorſionsrecht bey Erbfällen, § 40. h. t. Wie weit die Unfähigkeit zum Beſitz der Sache deren Erwerbung durch letzten Willen fordere, §. 41. 42. h. t.). Bey Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder legatarii muß auf die Zeit des Erbanfalls geſehen werden (§ 43. h. t.). (Von der Einſchränkung der Erbfähigkeit der Kirchen, Klöſter, Ordensleute und frommen Stiftungen, P. II. T. 11. §. 195, ſqq. 1139. ſqq. 1182. ſqq. 1199. ſqq. 1217. T. 12. §. 21.).

Von der perſönlichen Fähigkeit, aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

§. 353.

Der Erblaſſer kann über ſeinen Nachlaß ganz oder auch nur zum Theil verfügen (§. 44. 46. h. t) Wenn nicht erhellet, daß die von ihm ernannten Perſonen den ganzen Inbegriff des Nachlaſſes haben ſollen, ſo fallen diejenigen Theile, worüber es offenbar an einer Verfügung mangelt, den geſetzlichen Erben anheim (§. 45. 254. h. t.).

Inhalt der Teſtamente. 1) Erbeseinſetzung.

§. 354.

II) Subſtitution. a) Begriff. Wird dem Erben oder legatario ein Nachfolger beſtimmt, ſo iſt eine fideicommiſſariſche Subſtitution vorhanden; wenn aber die Stelle des ausfallenden Erben oder Legatarii durch einen andern von Anfang an erſetzt werden ſoll, ſo wird dies eine gemeine Subſtitution genannt (§. 50. 51. 53. h. t.).

§. 355.

b) gemeine Subſtitution. Die gemeine Subſtitution bezieht ſich auf die beiden Fälle, wenn der zuerſt Eingeſetzte den Vortheil entweder nicht erlangen konnte, oder nicht annehmen wollte. Wenn daher auch nur einer derſelben gedacht worden, ſo wird doch der andere für eingeſchloſſen geachtet (§ 51. 52. h. t.). Wer einer ſubſtituirten Perſon ſubſtituirt wird, iſt, wenn dieſe den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, dem zuerſt eingeſetzten Erben oder Legatario für ſubſtituirt zu achten (§. 56. ib.).

§. 356.

c) fideicommiſſariſche. Die Gültigkeit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution erſtreckt ſich in der Regel nur bis auf den 2ten Nachfolger; ſoll ſie ſich weiter ausdehnen, ſo treten die in Anſehung der Familien-Fideicommiſſe ertheilten Vorſchriften ein (§. 55. h. t.). (Wenn einer der Subſtituten ausfällt, §. 57.). Unter der fideicommiſſariſchen Subſtitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommiſſariſche Subſtitution verſtanden (§. 58. h. t.). Wenn es zweifelhaft iſt, ob der Erblaſſer eine gemeine oder eine fideicommiſſariſche Subſtitution verordnet habe, ſo wird nur jene vermuthet (§. 59. h. t.).

§. 357.

§. 357.

Beide Eltern können eben ſo wie Fremde ihren Kindern auf den Fall, daß ſie während der Unmündigkeit verſterben ſollten, einen Erben ſubſtituiren, und dieſe Befugniß erſtreckt ſich auch auf den Pflichttheil, welchen ſie ihnen hinterlaſſen müſſen (P. II. T. 2. §. 521. 522. h. t.). (Damit iſt aber der Pflichttheil, welchen die Kinder ihren nothwendigen Erben hinterlaſſen müſſen, nicht gemeint.) Allein die Befugniß, in Anſehung des dem Kinde eigenthümlichen Vermögens, auf den Fall, daß es während der Mündigkeit verſterben ſollte, ſtatt deſſelben einen letzten Willen zu errichten, kommt nur dem Vater zu, wird Pupillar-Subſtitution genannt, und P. II. T. 2. S. 7. ausführlich abgehandelt. Die Pupillarſubſtitution (P. II. T. II. S. 7) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarſubſtitution gelten (§. 60. h. t.). d) Pupillar-Subſtitution.

§. 358.

Was nach den Geſetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf, das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angeſehen (T. 4. §. 6 — 13. 138. ſqq. d. A. l. R. und §. 76. 77. 105. d. l. B.) §. 64. h. t. Bedingungen, die ganz unverſtändlich gefaßt, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin ſie beſtehen ſollen, nicht ausgedruckt worden, ſind den unmöglichen gleich zu achten (§. 64. h. t.). Bedingungen.

§. 359.

Nicht nur die Wichtigkeit der letztwilligen Verfügungen, ſondern auch der Umſtand, daß oft niemand da iſt, welcher die Unterſchrift des Erblaſſers Form der Teſtamente.

recoanoſciren könnte, wie auch die Leichtigkeit ſie zu verfälſchen, iſt die Urſache der dieſen rechtlichen Handlungen vorgeſchriebnen Form und der in der Regel erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung. In der Regel müſſen daher Teſtamente und Codicille, von dem Teſtator ſelbſt, einem vollſtändig beſetzten Gerichte, oder einer gehörig beſtellten Deputation deſſelben übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden (§. 66. 67. h. t). Auch kann, damit es an der erforderlichen Gewißheit nicht mangle, die Ernennung des Erben oder Legatars nicht der Willkühr eines Andern überlaſſen, wohl aber kann der Erbe in Beziehung auf einen verſiegelten Zeddel (testamentum mysticum) ernannt werden. Da Vermächtniſſe zuweilen wichtiger ſind als die Erbſchaft ſelbſt, ſo müſſen auch Teſtamente und Codicille der Regel nach auf gleiche Weiſe errichtet werden (§. 47 — 49.). Die Fälle der Ausnahme werden beſonders beſtimmt (Anweiſungen für den Richter, §. 141. ſqq.).

§. 360.

Welches Gericht ein Teſtament [illegible] aufnehmen könn.

Jedes gehörig beſetzte Gericht, iſt, innerhalb ſeines Gerichtsſprengels, auch von ſolchen Perſonen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt (§. 72. h. t.). (Die nähern Beſtimmungen ſiehe §. 73 — 91., wie auch Eiſenbergs und Stengels Beyträge I. 39. IV. 308. V. 275. VI. 84. 165. VII. 252. A. G. O. P. II. T. 4.).

§. 361.

Obgleich zu einem gehörig beſetzten Gericht eine zur Juſtiz verpflichtete Gerichtsperſon nebſt einem vereideten Protokollführer gehört, ſo können doch im Nothfalle auch Dorfgerichte mit Zu-

ziez

ziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, Notarii oder Predigers, Teſtamente aufnehmen (§. 93 — 98. h t.). (Nähere Vorſchriften, §. 95 — 97.) In kleinen Städten, wo nur Eine Gerichtsperſon iſt, können in Abweſenheit derſelben, auch von einer andern Magiſtrats-Perſon mit Zuziehung eines Stadt-Secretarii, Notarii oder Predigers, Teſtamente im Nothfalle aufgenommen werden (§. 99. h. t.).

§. 362.

Schriftlich und verſiegelt übergebene Teſtamente müſſen von dem Teſtator unterſchrieben, und von dem Richter, welcher über dieſen Vorgang ein von dem Teſtator mit zu unterſchreibendes Protokoll aufnehmen muß, durch Beyfügung des *Praeſentati* und des Gerichtsſiegels beglaubigt werden (§. 100—103. h. t.) (Fragen des Richters dabey, §. 102. 103.). — Art des Verfahrens a) bey ſchriftlichen Teſtamenten.

§. 363.

Wer das ſchriftliche Teſtament nicht leſen, verſtehen oder unterſchreiben kann, muß zum Protokoll teſtiren (§. 113. 114. h. t.). — b) bey mündlichen.

Wenn der Teſtator das Protokoll nicht unterſchreiben kann, müſſen zwey mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene Zeugen zugezogen werden, § 115 — 122 h. t. Wenn? §. 122. ib. Die Zuziehung zweyer entweder überhaupt oder zu dieſer Handlung insbeſondre vereideter Dolmetſcher, iſt ſowohl bey der Uebergabe eines ſchriftlichen als bey der Aufnahme eines mündlichen Teſtaments erforderlich, wenn der Teſtator die Sprache des Richters nicht verſtehet, §. 124 — 132. h. t.

§. 364.

Die zu Beglaubigung eines mündlichen Teſtaments zugezogenen Perſonen, können daraus — Beſondere Arten der Teſtamente.

 nur

α) worin die Gerichtsperſonen bedacht ſind.

nur unter gewiſſen Einſchränkungen Vortheile erhalten (§. 133 — 138. h. t.). (Nur Vermächtniſſe, welche noch beſonders beglaubiget ſeyn müſſen, §. 136. 137.)

§. 365.

b) Außergerichtliche Aufſätze. α) welche den 20ſten Theil des Vermögens nicht überſteigen.

Ueber den 20ſten Theil des Nachlaſſes kann auch durch außergerichtliche von dem Teſtator ſelbſt geſchriebene und unterſchriebene Aufſätze unter Beyfügung des Datums verordnet werden (§. 161 — 168. h. t.). Auch Verordnungen wegen des Begräbniſſes, wegen Bevormundung der Kinder, und andrer dergleichen das Vermögen nicht betreffender Punkte, können in ſolchen außergerichtlichen Aufſätzen gültig gemacht werden (§. 169. ib.).

§. 366.

β) elterliche.

Außergerichtliche Verordnungen der Eltern gelten, ſo weit ſie zum Vortheile eines oder des andern Deſcendenten gereichen (P. II. T. II. §. 378 — 389.).

§. 367.

γ) im Teſtamente vorbehaltene.

In andern Fällen ſind dergleichen, in blos außergerichtlichen Aufſätzen enthaltene, Theilungs-Vorſchriften nur alsdann gültig, wenn es der Erblaſſer in ſeinem Teſtamente ſich ausdrücklich vorbehalten hat (P. I. T. 12. §. 171.). Von dem Unterſchiede zwiſchen eigentlichen Vermächtniſſen und bloßen Theilungsvorſchriften.

§. 368.

c) beſonders mündliche.

Unter gewiſſen Einſchränkungen gilt auch das, was der Erblaſſer dem Erben mündlich anbefohlen hat (§. 172 — 174. h. t.). Beſtimmungen, §. 173. 174.

§. 369.

§. 369.

Teſtamente, welche 1) dem Landesherrn übergeben, oder 2) zur Zeit der Kriegsunruhen, oder 3) an einem anſteckender Krankheiten wegen geſperrten Orte, oder auch 4) auf einem Seeſchiffe errichtet worden, ſind beſonders privilegirt (§. 175 — 207. h. t.). Man bemerke das Edikt vom 14 März 1797. d) privilegirte.

§. 370.

Wenn binnen 6 Wochen nach dem notoriſchen Ableben des Erblaſſers niemand die Eröffnung des Teſtaments oder Codicills nachgeſucht hat, ſo muß der Richter damit von Amtswegen verfahren (§. 216. h. t.). Publication.

Sind ſeit der geſchehenen Niederlegung des Teſtaments 56 Jahre verfloſſen, und iſt während dieſer Zeit weder die Publication von jemandem nachgeſucht, noch dem Richter ſonſt von dem Leben oder dem Tode des Teſtators etwas Zuverläſſiges bekannt geworden; ſo muß der Richter das Daſeyn eines ſolchen Teſtaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Intereſſenten zur Nachſuchung der Publication auffordern, §. 218. ib. Meldet ſich binnen 6 Monaten kein rechtlicher Intereſſent, ſo muß der Richter das Teſtament von Amtswegen eröffnen, und wenn Vermächtniſſe zu milden Stiftungen darin zu finden ſind, den Vorſtehern derſelben davon Nachricht geben, über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen, übrigens aber darüber das gewiſſenhafteſte Stillſchweigen beobachten, bis die förmliche Publication nachgeſucht oder verfügt werden kann, § 219 — 222. h. t. Förmlichkeit der Publication, §. 225 — 241. Wer beglaubte Abſchriften des Teſtaments fordern könne, §. 227 — 232. h. t.

§. 371.

Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Teſtamente.

Aus einem gültigen Teſtamente erwirbt der eingeſetzte Erbe das Recht, nach Publication deſſelben die Erbſchaft anzutreten, und in Beſitz zu nehmen (T. 9. §. 367. ſqq.) §. 242. h. t. Von der Aufbewahrung und Beſitznehmung einer ſtreitigen Erbſchaft, §. 243 — 253.

§. 372.

Rechte mehrerer eingeſetzter Erben.

Sind, ohne nähere Beſtimmung, mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt worden, ſo erwerben ſie die Erbſchaft zu gleichen Theilen (§. 261. h. t.). Iſt einem der Miterben vor den übrigen eine beſtimmte Sache oder Summe vorausbeſchieden worden, ſo wird er, in Anſehung deſſen als ein Legatar angeſehen (§. 262. ib.). Eben ſo wird derjenige, welchem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheile ausdrücklich angewieſen worden, im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben als ein bloßer Legatar betrachtet (§. 263. ib.). Hat der Teſtator, durch eine unter ſeinen eingeſetzten Erben regulirte Theilung den Nachlaß nicht völlig erſchöpft, ſo fällt das Uebrige ſämmtlichen wirklich eingeſetzten Miterben anheim §. 264 h. t.). (Wenn der Nachlaß für erſchöpft zu achten ſey, § 254 — 258. h. t. Nach welchem Verhältniſſe er zu vertheilen ſey, §. 265 — 276. h. t.).

§. 373.

Folgen der Entſagung.

In Ermangelung ſämmtlicher Teſtaments-Erben fällt die Erbſchaft an die Inteſtat-Erben, welche ſodann auch in Anſehung der den Teſtaments-Erben gegen die Legatarien und Gläubiger auferlegten Verbindlichkeiten an die Stelle der teſtamentariſchen treten (§. 277 — 280. h. t.). Exc. perſönliche Pflichten, §. 280.

§. 374.

§. 374.

Wenn von mehrern ernannten Miterben der eine nicht Erbe ſeyn kann oder will, ſo wächſt der erledigte Erbtheil, bey Ermangelung eines Subſtituten, den übrigen Erben verhältnißmäßig zu (§. 281. 282. h. t.). Dieſer Zuwachs geſchieht nach eben dem Verhältniſſe, nach welchem der Hauptnachlaß, vermöge des Teſtaments, oder vermöge der Geſetze, unter die Miterben zu vertheilen iſt (§. 282. 261. ſqq. h. t.). Von bloßen Legatarien, welche Erben genennt werden, §. 283. ib. Vom Zuwachſe der auf gewiſſe Portionen angewieſenen Vermächtniſſe, §. 284. ib. Vom Verboth des Zuwachſes, §. 285. ib. Von deſſen nothwendiger Annahme, §. 286. 287. ib. Rechte des Zuwachſes.

§. 375.

Das Eigenthum der vermachten Sache geht in der Regel mit dem Todestage des Erblaſſers auf den Legatar über, es kann aber vor Ablauf der Ueberlegungsfriſt von dem Erben nicht gefordert werden (§. 288 294. h. t). (Exc. Proceſſe und Erben mit der Rechtswohlthat des Inventarii in den Fällen des § 205. 296). In der Regel haften ſämmtliche Miterben dem Legatario (§. 289 — 292. h. t.). Verhältniß der Legatarien gegen die Erbſchaftsgläubiger, (§. 298 — 301. h. t). Iſt der Legatar mit der weitern Abgabe eines Vermächtniſſes an einen Dritten belaſtet worden, ſo ſteht er gegen denſelben in dem Verhältniſſe eines Erben §. 293. h. t.). Die vermachte Sache muß dem Legatar in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchſen übergeben werden (§. 305. h. t.). Pflicht des Erben in Anſehung der vermachten Sache, vor und nach dem Verzuge, §. 306 - 310. Nähere Beſtimmungen wegen der Vermächtniſſe.

Von

Von der Uebergabe der vermachten Sache, §. 311 — 315. Von jährlichen Hebungen, §. 302. 304. Gebrauch oder Genuß eines Grundſtücks, §. 303.

§. 376.

Iſt die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlaſſe vorhanden, ſo verliert das Vermächtniß ſeine Wirkung (§. 315. h. t.). (Nähere Beſtimmungen, § 316 — 324.). Der legatar muß die vermachte Sache mit allen bey dem Ableben des Erblaſſers darauf haftenden Laſten übernehmen, wenn nicht der Teſtator ein anderes ausdrücklich verordnet hat (§. 325. h. t.). Folgeſätze, §. 326. 327.

§. 377.

Von Geldvermächtniſſen.

Beſteht das Vermächtniß in einer beſtimmten Geldſumme, ſo muß der Erbe dieſelbe dem legatar, von Ablauf der Ueberlegungsfriſt an, landüblich verzinſen (§. 328. h. t.). (Auf die Zinſen hat der Legatar immer ein Recht. Fällt aber dem Erben eine ſchuldbare Verzögerung zur Laſt, ſo kann der Legatar auch Verzögerungszinſen fordern, welche bey den Kaufleuten und Juden höher ſind als die landüblichen. So hebt ſich der Zweifel in Siewerts Materialien, Heft I. p. 251. ſqq. Nähere Beſtimmungen, §. 329 — 331.

§. 378.

Abzüge.

Nur wenn der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils oder Berichtigung der übrigen Vermächtniſſe nicht zureicht, kann den legatarien ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden, und es findet alſo der von dem Römiſchen Rechte herſtammende Abzug der Falcidiſchen

und

und Trebellianiſchen Quarte nicht ſtatt (§. 334. ſqq. 352. h. t.).

§. 379.

Auch unter Collegatariis findet das Recht des Zuwachſes ſtatt (§. 368. ſqq. h. t.). (Vom Rückfalle der Vermächtniſſe an den Erben, §. 366. 367. h. t. Von den verſchiedenen Arten der Vermächtniſſe, § 373 — 449. 452 — 457. h. t.). Zuwächſe.

§. 380.

Vermächtniſſe ſind in zweifelhaften Fällen in dem zur Zeit der Diſpoſition gangbaren Silber-Courant zu entrichten (§. 450. 451. h. t.). Münzſorte.

§. 381.

Im Falle der gemeinen Subſtitution tritt der Subſtitut, mit Ausſchließung des Inteſtat- oder Teſtamentariſchen Miterben, in alle Rechte des Erben oder Legatarii, welchem er ſubſtituirt worden. Wirkungen der Subſtitution. 1) der gemeinen.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Subſtituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Subſtitutionsfall eintritt, beurtheilt, §. 460. h. t. Das Recht des Subſtituten auf den Todesfall, geht, wenn er den Teſtator überlebet, auf die Erben des erſten über; iſt jedoch der Erbe oder Legatarius mit ſeinem Subſtituten zugleich umgekommen, ſo können die Erben des letzteren aus der Subſtitution keinen Anſpruch machen (T. I. § 39. §. 461. h. t.). Die gemeine Subſtitution verliert ihre Wirkung, ſobald der erſte Erbe oder Legatarius die Erbſchaft oder das Vermächtniß auf eine rechtsbeſtändige Art übernommen hat, §. 463. h. t. Kommt jedoch derſelbe auf eine oder die andre Art in den Fall, daß er ſein erworbenes Recht wieder aufgeben kann oder muß; ſo tritt auch der Subſtitut wieder in ſeine vorigen Rechte, §. 464. h. t.

§. 382.

2) der fideicommiſſariſchen.

Bey fideicommiſſariſchen Subſtitutionen hat der zuerſt eingeſetzte Erbe oder Legatar die Rechte eines Nießbrauchers, und kann dem Nachfolger zu ſeinem Vortheile ſo wenig als der direkte Erbe dem Legatar einen Abzug machen (§ 466. 467. h. t.). (Nähere Beſtimmungen, §. 468 — 477. ib. Wie es zu halten ſey, wenn der Nachlaß zu Tilgung der Schulden und Vermächtniſſe nicht zureicht, §. 473. 474.).

§. 383.

Von bedinaten Erbeseinſetzungen. 1) von aufſchiebenden.

Iſt jemand unter einer **aufſchiebenden Bedingung** zum Erben eingeſetzt, ſo bleibt, wenn nicht der Teſtator ein Andres vorgeſchrieben hat, **der Inteſtat-Erbe ſo lange, bis die Bedingung eintritt, im Beſitze und Genuſſe des Nachlaſſes** (§. 478. h. t.). (Nähere Beſtimmungen, §. 479 — 488. ib.).

§. 384.

2) von auflöſenden.

Iſt eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß unter einer **auflöſenden Bedingung** verlaſſen, ſo ſteht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bey dem Eintritte der Bedingung die Erbſchaft oder das Vermächtniß nach der Verordnung des Teſtators, oder nach den Geſetzen anheim fällt, in eben dem Verhältniſſe, wie der eingeſetzte Erbe oder Legatar gegen den **fideicommiſſariſchen Subſtituten** (§. 466. ſqq. h. t. §. 489. ib.).

§. 385.

Erfüllung der Bedingungen. 1) Umfang.

Der Erbe oder Legatar muß die ihm aufgelegte Bedingung in ihrem ganzen Umfange erfüllen; doch kann er wegen des ohne ſeine Schuld verringerten **Vortheils** auch eine verhältnißmäßige

Min-

Minderung der damit in Verbindung ſtehenden Laſten fordern (§. 491—494. h. t.).

§. 386.

2) Zeit.

Wenn zu Erfüllung der an keine Zeit gebundenen Bedingung auf Anhalten der Intereſſenten keine Zeit beſtimmt worden; ſo haben die Erben oder Legatarien noch binnen 30 Jahren nach dem Tode des Erblaſſers das Recht, die Bedingung zu erfüllen (§. 495. 496. h. t.).

§. 387.

3) Folgen der Rechtserfüllung. a) überhaupt beziehungsweiſe auf Tit. 4. §. 99. 100. b) wegen Unmöglichkeit. c) wegen Bedingungen zum eignen Beſten des Beſchwerten. d) bey Bedingungen zum gemeinen Beſten.

Hat der Erblaſſer davon, daß die an ſich mögliche Bedingung unmöglich geworden ſey, Wiſſenſchaft erlangt, ſo iſt die Bedingung für erlaſſen zu achten (§ 505. 506. h. t.). Bedingungen, welche zum eignen Beſten des mit der Bedingung beſchwerten gereichen, ſind für einen bloßen Zweck zu achten (§. 508 h. t.) Wird die Erreichung eines ſolchen Zwecks ohne Schuld des damit belaſteten unmöglich, ſo behält er in der Regel den ihm dieſerhalb zugedachten Vortheil; doch muß er denſelben zu einer Beſtimmung anwenden, welche der wahrſcheinlichen Abſicht des Teſtators am nächſten kommt (§. 509—513. ibid.). Macht derjenige, welchem, bey unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniß zufallen würde, ſich eines Verſtändniſſes mit dem Belaſteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Abſicht ſchuldig; ſo hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu beſtimmten Sache oder Summe ſelbſt zu ſorgen (§. 515. h. t.).

§. 388.

Von unbeſtimmten Bedingungen.

Sind nicht beſtimmte Handlungen zu thun oder zu laſſen anbefohlen worden, ſo können die nach Art

einer

einer Bedingung abgefaßten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparſamkeit u. ſ. w. den Erben oder Legatar nur in ſeinem Gewiſſen verbinden (§. 516. h. t.). Hat aber der Erblaſſer das Betragen des Erben oder Legatars der Aufſicht gewiſſer Perſonen unterworfen; und von dieſen wird ein dem Willen des Teſtators offenbar zuwiderlaufendes Betragen des Begünſtigten dem Richter angezeigt und nachgewieſen; ſo geht, nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbſchaft oder das Vermächtniß verlohren (§. 517. h. t.). Falſche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblaſſers nicht ungültig, wenn nur ſonſt die wahre Abſicht deſſelben deutlich erhellet (§. 518. h. t.).

§. 389.

Auslegungsregeln.

Ueberhaupt ſind letztwillige Verordnungen in zweifelhaften Fällen ſo zu deuten, wie ſie nach den Vorſchriften der Geſetze am beſten beſtehen können (§ 519. h. t.). Auch muß in zweifelhaftem Falle die Auslegung zum Vortheile des eingeſetzten Erben gemacht werden (§ 520. h. t). So weit aber die geſetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird nach den Regeln der erſtern, die in letzterer fehlende Beſtimmung ergänzt (§. 521. h. t.). Specielle Auslegungsregeln, §. 522 — 556.

§. 390.

Wie Teſtamente aufgehoben und abgeändert werden. A) Handlungen des Erblaſſers.

Der Widerruf eines Teſtaments kann auf eben die Art geſchehen, wie ein neues Teſtament zu eben der Zeit und unter denſelben Umſtänden hätte errichtet werden können (§ 587 — 592. h. t.). Die Wirkungen eines unter privilegirten Umſtänden geſchehenen Widerrufs dauern nur ſo lange, als

als die Gültigkeit eines unter gleichen Umſtänden errichteten Teſtaments dauern würde (§. 590. ib.). Einſchränkungen §. 591.

1) durch Widerruf, a) überhaupt.

§. 391.

Vor einem Notario und zwey Zeugen können auch die in gerichtlichen Teſtamenten und Codicillen enthaltenen Vermächtniſſe widerrufen werden (§. 593. ib.).

b) vor einem Notario und 2 Zeugen.

§. 392.

Eben dieſes kann auch durch einen eigenhändigen von dem Erblaſſer unterſchriebenen außergerichtlichen Aufſatz geſchehen (§. 594. h. t.).

c) durch ein unterſchriebenes Autographum.

§. 393.

Hat der Erblaſſer einen ſolchen von ihm unterſchriebenen Aufſatz nicht durchgehends mit eigner Hand geſchrieben, ſo gilt der Widerruf nur, wenn der Bewegungsgrund beygefügt und für wahr befunden worden iſt (§. 595. h. t.).

d) durch einen nicht ſelbſt geſchriebenen Aufſatz, in welchem ein wahr befundener Bewegungsgrund angeführt iſt.

§. 394.

Sobald eine teſtamentariſche Urkunde aus gerichtlicher Verwahrung zurückgenommen worden, verliert dieſelbe ihre Gültigkeit (§. 565 — 571. h. t.). Von der Zurückforderung, §. 569. 570.

2) Zurücknahme.

§. 395.

So weit die ſpätere Verordnung den in den frühern Verordnungen enthaltenen Willen des Erblaſſers auf eine rechtsgültige Weiſe abändert, iſt die erſtere für aufgehoben zu achten (§. 572 — 585. h. t.). Nähere Beſtimmungen, beſonders in Anſehung der Vermächtniſſe, § 573 — 586. Unterſchied zwiſchen Teſta-

3) Durch Errichtung eines neuen Teſtaments.

Teſtament und Codicill, §. 573. 583. h. t. Ob das einmal aufgehobene Teſtament wieder aufleben könne? §. 577 — 580.

§. 396.

4) Durch Wegſtreichen, Auslöſchen ꝛc.

Wenn in außergerichtlichen Dispoſitionen ein Vermächtniß ganz, oder auch nur der Name des legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggeſtrichen, ausgelöſcht, oder ſonſt unleſerlich gemacht ſind, ſo iſt das legat für aufgehoben zu achten (§. 596 h. t.). Wegen des Widerrufs außergerichtlicher Verordnungen findet der gewöhnliche Beweis, aber keine bloße Vermuthung, ſtatt (§. 597. 598. h. t.).

§. 397.

5) Durch darauf folgende Annahme an Kindesſtatt.

Hat jemand, nach errichtetem Teſtamente, einen Andern förmlich an Kindesſtatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge deſſelben etwas verfügt zu haben; ſo verliert das Teſtament eben dadurch ſeine Kraft (P. II. T. 2. §. 456.).

§. 398.

B) Durch Zufall.

Wegen nachgebohrner oder für todt gehaltener und nachher wieder ausfindig gemachter Nachkommenſchaft, ſiehe P. II. T. 2. §. 442 — 455. Der Inhalt eines verlohrnen Teſtaments kann nur durch einen vollſtändigen Beweis ausgemittelt werden (§. 602. 603. h. t.). Strafe des nachläſſigen Richters, §. 604.

§. 399.

C) Durch Handlungen der Erben und Legatarien.

Hat der Erbe oder Legatarius durch **Vorſatz** oder **grobes Verſehen** den Tod des Teſtators verurſacht, ſo geht derſelbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verluſtig (§. 599. h. t.).

Doch

Doch findet das Gegentheil ſtatt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblaſſer dem Erben oder Legatario das Verſehen, wodurch der Unglücksfall entſtanden iſt, verziehen habe (§. 600. h. t.).

§. 400.

Strafe desjenigen, welcher jemanden an Errichtung eines Teſtaments oder deſſen Uebergabe hindert,

Wer einen Andern an Errichtung ſeines Teſtaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verluſtig, die er, vermöge der geſetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Teſtaments ſonſt erhalten hätte (§. 605 h. t.). Wer zur Beförderung ſeines eigenen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines ſchon gefertigten Teſtaments verhindert, muß denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden (§ 606. h. t.).

§. 401.

an deſſen Widerruf hindert,

Wer jemanden an dem Widerrufe ſeines errichteten Teſtaments hindert, verliert alle darin ihm verſchafften Vortheile, und muß noch außerdem denjenigen, zu deſſen Beſtem der Widerruf gereicht haben würde, vollſtändig entſchädigen (§. 607. h. t.).

§. 402.

oder ein Teſtament verheimlicht.

Wer ein Teſtament, oder eine andre letztwillige Diſpoſition verheimlicht, der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile, ſondern er muß auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er ſich durch die Verheimlichung zu verſchaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten (§. 608. ibid.).

§. 403.

Strafe desjenigen, der

In Fällen, wo nach Vorſchrift §. 23 - 25. h. t. ein Teſtament wegen verübten Zwangs, oder betrüg-

durch Gewalt oder Betrug ein Teſtament bewirkt hat.

licher Verleitung für ungültig erklärt werden muß, wird derjenige, welcher einer ſolchen unerlaubten Handlung ſich ſchuldig gemacht hat, ſeines geſetzlichen Erbrechts ebenfalls verluſtig (§. 609. h. t.). Strafe deſſen, der kein geſetzliches Erbrecht hat, §. 610.

§. 404.

Verſtärkung der letztwilligen Verordnungen durch Anerkenntniß.

Ein Erbe oder legatarius, welcher durch Auszahlung oder Empfangnehmung der Vermächtniſſe oder ſonſt das Teſtament für gültig anerkannt hat, kann es **nur alsdenn** anfechten, wenn ihm der Grund, aus welchem er ſolches thut, **erſt nachher** bekannt geworden iſt (§. 611 — 613 h. t. Cf. P. II. T. 2. §. 438 — 440.)

§. 405.

Von wechſelſeitigen Teſtamenten.

Wechſelſeitige Teſtamente, wodurch Einer den Andern, in Rückſicht der von dieſem geſchehenen Erbeseinſetzung, zu ſeinem Erben ernennt, können **nur unter Eheleuten** errichtet werden (§. 614. ib.). Wenn zwey Perſonen einander in verſchiedenen Inſtrumenten zu Erben einſetzen, ohne daß die eine der Einſetzungen auf die andere ſich bezieht; ſo iſt jede dieſer Verordnungen als ein für ſich beſtehendes Teſtament anzuſehen (§. 616. h. t.).

Von Teſtaments-Executoren.

Teſtaments-Executoren haben für die Vollziehung des letzten Willens zu ſorgen, und ihre Verbindlichkeiten ſind hauptſächlich nach dem Teſtamente ſelbſt zu beurtheilen. Haben ſie zugleich die Verwaltung des Nachlaſſes oder eines Theils davon, ſo haben ſie die Pflichten eines Verwalters fremder Güter (T. XIV. L. II.). Uebrigens ſehe man §. 557 — 562. h. t. Eiſenbergs und Stengels Beyträge B. 2. p. 304.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von Erbverträgen.

§. 406.

In wie fern durch Verträge über den Nachlaß der Contrahenten verfügt wird, müſſen nicht nur die bey Verträgen, ſondern auch die bey unprivilegirten Teſtamenten nothwendige Erforderniſſe vorhanden ſeyn. Fehlen jene, ſo können ſie auch nicht einmal als letztwillige Verordnungen gelten. (§. 617 — 623. h. t.). Es müſſen daher auch die Erbverträge gerichtlich verſiegelt werden, es werden aber die Vorſchriften des A. L. R. P. I. T. 12. §. 621 — 623. nur von der Deputation beobachtet, und es bedarf alſo auch der Regel nach deshalb keines Vortrags im Collegio, A. G. O. P. II. T. 4. §. 15. Verfügungen unter Lebendigen und Verordnungen auf den Todesfall, welche den 20ſten Theil des Nachlaſſes nicht überſteigen, werden in der Regel durch Erbverträge nicht ausgeſchloſſen (§. 624 — 630. h. t.). (Vom Widerrufe übermäßiger Schenkungen, §. 625. ib. Vom Rechte des Vertragserben, auf Prodigalitäts-Erklärung anzutragen, §. 626. ib. Vom Vorbehalt der letztwilligen Verfügung, §. 630. 635.). In der Regel gehen die Rechte aus Erbverträgen nicht auf die Erben der Contrahenten über; wo dies geſchehen ſoll, finden die Geſetze von Familien-Stiftungen, Schlüſſen und Fideicommiſſen Anwendung (§ 631 — 633. h. t.). Wo ein Widerruf vorbehalten worden und wirklich geſchieht, iſt auch der Vertrag von der andern Seite für widerrufen zu achten, mit Ausnahme der Vermächtniſſe, welche nicht für die Verwandten und be-

ſonderen Freunde des Widerrufenden beſtimmt ſind (§. 6[illegible]4 – 64[illegible]. h. t.) Wegen Entſagung der Erbſchaft hat der Vertrags-Erbe in der Regel mit dem teſtamentariſchen gleiche Rechte (§. 641 — 64[illegible] h. t.). Durch Verträge, welche den künftigen Nachlaß eines Dritten betreffen, erhalten in der Regel nur deſſen geſetzliche Miterben unter ſich ſelbſt Rechte und Verbindlichkeiten (§. 649. ſqq. h. t.).

Dreyzehnter Titel.

Von

Erwerbung der Sachen und Rechte durch einen andern.

§. 407.

Man überkommt auch Rechte und Verbindlichkeiten durch Andere:

1) wenn das Geſetz oder die Obrigkeit zufolge des Geſetzes gewiſſen Perſonen die Beſorgung fremder Angelegenheiten zur Pflicht macht;

2) wenn der eine dem andern ſein Geſchäfft überträgt;

3) wenn Jemand das Geſchäfft eines Andern ohne deſſen Auftrag übernommen hat, ſo weit dieſer das Recht erwerben will, oder die Verbindlichkeit auf ſich nehmen muß;

4) durch einen Zufall, welchem die Geſetze dieſe Folge beylegen.

§. 408.

§. 408.

Wer aus dem Vermögen oder durch die Handlung eines Andern einen Vortheil, wozu er ſonſt nicht berechtiget ſeyn würde, ſich zueignet, muß auch den damit verbundenen Nachtheil übernehmen (P. I. T. 3. §. 33. 34.).

§. 409.

Die Willenserklärung, wodurch einer dem andern das Recht ertheilt, ein Geſchäfft für ihn und ſtatt ſeiner zu betreiben, wird **Auftrag**, und die Schrift, welche dieſe Willenserklärung enthält, **Vollmacht** genannt. Durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erklärung, den Auftrag ausrichten zu wollen, wird der Vertrag (contractus mandati) abgeſchloſſen. Wo das Recht gegen den Machtgeber durch eine ausdrückliche Willenserklärung beſtimmt werden ſoll, iſt zu Begründung der Klage des Dritten wider den Machtgeber ohne Unterſchied des Gegenſtandes eine ſchriftliche Vollmacht oder andere ſchriftliche Erklärung des Machtgebers erforderlich. Wenn aber die Verbindlichkeit des Dritten an ſich gültig iſt, ſo wird derſelbe dadurch allein, daß die Zwiſchen-Perſon keine ſchriftliche Vollmacht hatte, von ſeiner Verbindlichkeit nicht entbunden (§. 8—10 147. h. t.). Doch kann der Dritte gegen den Machthaber, wenn auch eine ſchriftliche Vollmacht mangelt, auf Abtretung ſeiner Rechte gegen den Machtgeber klagen, (§ 9 h. t.). Auch iſt der Machthaber befugt, gegen den Machtgeber zu klagen, daß er ihn mit dem Dritten außer Verbindung ſetze und ihn entſchädige (Annalen B. 12. S. 50.). Von der Form der Vollmachten in Proceß-Angelegenheiten handelt die A G. O. P. I. T. 3. S. 3. T. 7. §. 60. Eiſenberg und Stengels Beyträge B. 2. p. 239. B. 6. p. 294.

1) Auftrag.

1) Gültigkeit.

a) in Beziehung auf den Dritten.

§. 410.

b) in Beziehung auf den Bevollmächtigten.

Die Annahme einer ſchriftlichen Vollmacht vertritt die Stelle eines ſchriftlichen Contrakts

1) unter Anweſenden allemal;
2) unter Abweſenden,
   a) wenn Gebrauch davon gemacht wird,
   b) wenn Perſonen, welche zu Betreibung gewiſſer Geſchäffte angeſetzt ſind, oder daraus ein Gewerbe machen, die Vollmacht nicht ſogleich zurückſenden, oder ſonſt den Auftrag unverzüglich ablehnen (§. 11 — 17. h. t.). Von der Befugniß, den Auftrag abzulehnen, §. 13. 23. h. t.

§. 411.

2) Gegenſtand.

Aufträge, wobey das Intereſſe des **Machtgebers** mit dem Intereſſe des **Bevollmächtigten** oder mit deſſen übrigen Aufträgen in Widerſpruch geräth, dürfen nicht übernommen oder doch nicht beybehalten werden (§. 21 — 28. h. t.).

§. 412.

3) Perſönliche Fähigkeit des Bevollmächtigten.

Die Gültigkeit des Vertrags iſt nur nach der **Fähigkeit der Contrahenten** und nicht der **Mittelsperſonen** zu beurtheilen; doch iſt niemand ſchuldig, ſich mit einem Bevollmächtigten einzulaſſen, welcher ſich ſelbſt durch Verträge nicht gültig verpflichten kann (§. 29. ſqq. h. t.).

§. 413.

4) Verhältniß zwiſchen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte muß in der Regel das Geſchäfft ſelbſt ausrichten und dabey den in ſeinen eigenen ähnlichen Geſchäfften gewohnten Fleiß (culpa in concreto) anwenden. Wo die beſondere Handlungsart des Bevollmächtigten nicht ausgemittelt

telt werden kann, oder wenn der Auftrag gegen **Belohnung** übernommen worden, da muß ein **mäßiges Verſehen** verantwortet werden; in dieſem Falle haftet jedoch der Kunſt- und Sachverſtändige auch für ein geringes (culpa leviſſima), ob er gleich nur ein mäßiges verantwortet, wenn er den Auftrag **ohne Vergeltung** übernommen hat (§. 54—58. h. t.). Für die **Handlungen eines ohne Noth eigenmächtig gewählten Subſtituten** haftet der Bevollmächtigte, welcher außer dieſem Falle nur den bey der von ihm getroffenen **Auswahl** begangenen Fehler verantworten darf (§. 39 — 48. h. t.). (Subſtitution in Amtsſachen, §. 41 — 45.). **Unbedungene Belohnungen** können nur, wenn ſie **geſetzlich beſtimmt** ſind, oder zum **Gewerbe** des Bevollmächtigten gehören, gefordert werden (§. 74. 75. h. t.). Die Einſchränkungen des **Mäklerlohns** bey Darlehnen gelten auch für die, welche keine Mäkler ſind (§. 76. h. t.). Man ſehe jedoch Annalen B. 12. p. 73. Ueberſchreitet der Bevollmächtigte die Grenzen der Vollmacht, ſo haftet er für allen daraus entſtandenen Schaden (§. 49 — 53. h. t.). Vermuthung zum Nachtheil des Bevollmächtigten, §. 52.

§. 414.

Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die **nothwendigen und nützlichen Auslagen**, imgleichen die **Zinſen** der vorgeſchoſſenen Kapitalien von der Zeit der geſchehenen Verwendung an, in Anſehung der übrigen Auslagen aber in der Regel nur ſeit der **Zeit der gehörig gelegten Rechnung** vergüten (§. 70 — 73. ibid.). (Von Einforderung des Vorſchuſſes, §. 71. 73.). Auch Unglücksfälle müſſen dem Bevollmächtigten vergütet werden:

1) wenn ſie bey Befolgung der beſtimmten Vorſchrift des Machtgebers unvermeidlich waren,

 2) wenn

2) wenn ſie auch nur durch ein geringes Verſehen des Machtgebers veranlaßt worden (§. 80. 81. h. t.).

§. 415.

c) Verhältniß zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten.

Der Vertrag mit dem Machtgeber ſelbſt, hat vor dem, welcher mit dem Bevollmächtigten gültig abgeſchloſſen worden, keinen Vorzug (§ 86 — 89 h t.). Wer ſich mit einem Bevollmächtigten einläßt, muß ſich um den Umfang ſeiner Vollmacht bekümmern; doch werden Einſchränkungen der in der Vollmacht ertheilten Befugniß nicht vermuthet (§. 90 — 97. h. t.). Von General- und Special-Vollmachten, § 99 — 118. Von vermutheten Vollmachten, §. 119. 128. Beyſpiele ſtillſchweigender Vollmacht:

1) Einhändigung der Quittung, nicht des Schuldſcheins, zum Geldempfang.
2) Zu Erhebung des Kaufpreiſes berechtigt der Auftrag zum Verkauf einer beweglichen, aber nicht einer unbeweglichen Sache, §. 129. ſqq.

Von der Befugniß Kredit zu geben, §. 134. ſqq. 137. Von der zu Darlehnen erforderlichen Vollmacht, §. 140. 141. h. t. Uebrigens bemerke P. O. P. I. T. 3.

§. 416.

d) Verhältniß zwiſchen dem Bevollmächtigten und dem Dritten.

Der Bevollmächtigte haftet dem Dritten nur wegen ſeiner unerlaubten Handlung, ſo weit dieſer keinen Antheil daran genommen hat (§. 150-158 h. t.). Von der Vermuthung, daß jemand als Bevollmächtigter ſich verpflichtet habe, §. 156.

§. 417.

e) Aufhebung des Auftrags.
α) Widerruf.

Der Widerruf der Vollmacht kann auch mündlich geſchehen, er muß aber den Intereſſenten gehörig bekannt gemacht werden (§. 160 — 180. h. t).

Rück-

Rückforderung der ſchriftlichen Vollmacht, §. 161. 162. Widerruf der Subſtitution, §. 181 — 184. Vom Widerrufe der Proceß-Vollmachten handelt die P. O. P. I. T. 3. §. 62., wie auch von der Subſtitution a. a. O. §. 55. 56.

§. 418.

Die Aufkündigung der Vollmacht von Seiten des Bevollmächtigten hat die Wirkung, daß dieſer zwar inzwiſchen allen **Nachtheil** von ſeinem Machtgeber **abwenden**, letzterer aber auch in Zeiten die **nöthigen Vorkehrungen** treffen muß (§. 172. ſqq. h. t.). Von gerichtlichen Geſchäfften, §. 176. ib. b) Aufkündigung von Seiten des Bevollmächtigten.

§. 419.

Stillſchweigend geſchieht Aufkündigung und Widerruf des Auftrags: c) Stillſchweigender Widerruf der Aufkündigung.

1) durch den Tod, (§. 186. ſqq. h. t.). (Exc. kaufmänniſche Angelegenheiten und Proceſſe, §. 191. 192. h. t.)
2) durch eingetretene Unfähigkeit (§ 196. ib).
3) durch Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Bevollmächtigten (§. 197. ſqq. ib.).

Ein Geſchäfft, welches mit einem Dritten abgeſchloſſen worden, ehe derſelbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wiſſenſchaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte ſelbſt davon bereits unterrichtet geweſen wäre (§. 200. h. t.).

§. 420.

Befehle ſind in der Regel als Aufträge zu beurtheilen. Der **Rathgebende** wird nur wegen böſen **Willens** oder als **Sachverſtändiger** bey erhaltener Belohnung wegen eines **mäßigen**, ſonſt aber wegen eines **groben Verſehens** verantwortlich (§. 217 — 227. h. t.). Wer ſich für ſeinen Rath bezahlen Rath und Befehl.

läßt,

läßt, hat die Verbindlichkeiten eines Sachverſtändigen, §. 220. h. t.

§. 421.

II) Von Uebernehmung fremder Geſchäffte ohne vorgängigen Auftrag, und von der nützlichen Verwendung.

Wenn Jemandes Nutzen durch die Handlungen oder aus dem Vermögen eines Andern befördert worden; ſo wird dabey entweder blos auf den **Erfolg** oder auch auf die **Handlung** deſſen, woraus der Nutzen entſtanden iſt, oder hat entſtehen ſollen, Rückſicht genommen. Im erſtern Falle wird die Sache als eine **nützliche Verwendung**; im letztern als eine **Uebernehmung fremder Geſchäffte ohne vorhergehenden Auftrag** beurtheilt. Handlungen, welche **blos zu Abwendung des Schadens eines Andern** nach wahrſcheinlichen Gründen unternommen werden, ziehen deſſen Pflicht zu Erſtattung der nützlich verwendeten Koſten, ſelbſt in dem Falle nach ſich, wenn auch der Nutzen dieſer Handlung ohne Schuld des Handelnden in der Folge **wieder verlohren gegangen** iſt; auch haftet ein ſolcher bey ſeiner ohne vorhergehenden Auftrag geſchehenen Beſorgung nur für ein **grobes Verſehen** (§. 234 — 237. h. t.).

Denn alsdenn iſt der ganzen menſchlichen Geſellſchaft daran gelegen, daß der, welcher Schaden von andern abzuwenden ſucht, ſelbſt keinen Schaden leide.

Wenn nicht blos ein Schade abgewendet, ſondern dem Andern ein **Vortheil** verſchafft werden ſollte; ſo muß der Handelnde auch ein **geringes Verſehen** verantworten, und der Andere iſt blos, **ſo weit ſein dadurch erlangter Vortheil reicht**, zur Entſchädigung des Handelnden verpflichtet (§ 240. 241. 245. h. t). Von der Compenſation des Vortheils und Schadens, §. 253. ſqq. ib. Da die Schätzung der Güter nach der Denkungsart der Menſchen verſchieden ausfällt, ſo kann der eine etwas für einen preißwür-

würdigen Vortheil halten, was der andere gar nicht oder geringer ſchätzt. Vortheile können daher niemandem aufgedrungen werden.

§. 422.

In der Regel kann der Andere dem **Vortheil entſagen**; dies kann er aber **nicht mehr**, 1) wenn er der mit ſeinem **Wiſſen**, obgleich ohne ſeinen Auftrag, übernommenen Beſorgung vor **Vollendung des Geſchäffts zu widerſprechen unterlaſſen hat**; 2) wenn die Sache nicht wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt werden kann, gleichwohl aber der Vortheil überwiegend iſt (§. 241 — 244. 247. h. t.). Pflicht des Beſorgers, wenn der Eigenthümer das Geſchäfft weder genehmigen will, noch muß, § 242. 244.

§. 423.

Wer ſich **wider das Verboth** des Andern in deſſen Geſchäffte miſcht, oder dadurch wiſſentlich den, welcher die Beſorgung hat, an der Ausrichtung ſeines Auftrags hindert, muß für allen **auch zufällig** aus ſeiner **Einmiſchung entſtandenen Nachtheil** haften, und auch den **entzogenen Gewinn** vertreten (§ 249. 250. h. t.). **Der, ohne oder wider deſſen Willen** ein Geſchäfft beſorgt worden, haftet doch aus der **nützlichen Verwendung**.

Dieſe iſt vorhanden, wenn das Vermögen des Einen durch den **Aufwand** des Andern oder durch **Handlungen**, wofür er bezahlt zu werden pflegt, **ohne deſſen Zwangspflicht**, erhalten, vermehrt oder **verbeſſert** worden (§ 232. 233. 256. ſqq. h. t.). Von nöthigen und nützlichen Ausgaben, beſonders für die, welche ſich nicht durch Verträge, ſonderlich durch Darlehne, verpflichten können, §. 268 — 272.

§. 424.

§. 424.

Bey der nützlichen Verwendung ſind folgende zwey Zeitpunkte zu unterſcheiden:

1) die Zeit, ehe der Andere den Vortheil wirklich gezogen oder ſich zugeeignet hat;

2) die Zeit zwiſchen dieſer Zueignung und der Zeit, da die Vergütung geleiſtet werden ſoll.

Geht der Vortheil während des erſtern Zeitpunktes verlohren, ſo kann deſſen Erſatz niemals aus dem Grunde einer nützlichen Verwendung gefordert werden (§. 266. h. t.) Trifft der Verluſt des Vortheils in den 2ten Zeitpunkt, ſo haftet nur der, welcher ſich durch Uebernahme der Sache oder des Rechts hat verpflichten können (§. 273. 274. ib.). Iſt die verbeſſerte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen läſtigen Vertrag übergegangen, ſo iſt dieſer demjenigen, aus deſſen Vermögen die Verwendung geſchehen war, nicht verhaftet (§. 275. h. t.). Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeldlich überkommen; ſo haftet er für die Verwendung ſo weit, als damals der dadurch bewerkſtelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war (§. 276. h. t.). Von der gemeinſchaftlichen Beſorgung fremder und eigener Geſchäffte zugleich, §. 258—260.

Vier=

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 425.

Zu Erhaltung der Rechte dient die Erhaltung ihres Gegenſtandes und alles deſſen, was das Recht ſe bſt als fortdauernd darſtellt, beſonders deſſen Ausübung, welche in den Fällen, wo der Berechtigte ſelbſt verhindert wird, durch andere in ſeinem Namen geſchehen kann. Es können auch Mittel angewendet werden um dem Rechte, welches ſonſt ohne Nutzen ſeyn würde, die nöthige Wirkſamkeit zu verſchaffen. Auch der, welcher künftig erſt zur Ausübung eines Rechts gelangen ſoll, kann doch inzwiſchen zu Verhütung einer Vereitelung oder Verdunkelung des ihm verſicherten Anfalls dienſame Mittel anwenden (§. 5 — 8. h. t. Cf P I. T. 18. §. 295 — 301.). Die Mittel zu Erhaltung des Eigenthums der Sachen und Rechte laſſen ſich alſo in folgende Klaſſen theilen:

1) **Ausübung des Beſitzrechts durch andre,** wenn der Eigenthümer es ſelbſt auszuüben nicht im Stande iſt;

2) **Sicherſtellung** des Rechts durch **Sachen** oder **Perſonen**, welche für die Erfüllung der dem Rechte entgegenſtehenden Verbindlichkeit haften;

3) durch Pfändungen und Proteſtationen.

§. 426.

1) Verwahrungsvertrag. 1) Begriff und Form.

Wenn eine Sache jemandem unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er ſie aufbehalten, und künftig zurückgeben ſolle, ſo iſt unter den Parteyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden (§ 9. h. t.) (Von Verwahrung unbeweglicher Sachen, Depoſition und Sequeſtration, §. 90 — 108.). Zur Gültigkeit dieſes Geſchäffts bedarf es **keines ſchriftlichen Contrakts**, ſondern es ſind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen iſt, hinreichend (§. 10. h. t.).

§. 427.

2) Perſonen.

Auch **unfähige Perſonen** ſind zur **Rückließerung** der anvertrauten Sache verpflichtet; damit aber unerlaubte Darlehne nicht hinter dieſes Geſchäft verſteckt werden, ſo haften Perſonen dieſer Art für den **vollen Werth** der von ihnen **verzehrten** oder **veräußerten** Sache **außer dem Falle des Betrugs** nur, wenn die Sache wegen **dringender Gefahr niedergelegt** werden müſſen; in andern Fällen ſind ſie, wenn die Sache nicht mehr vorhanden iſt, **nur aus der nützlichen Verwendung** verpflichtet (§. 56 — 58 h. t.). **Mehrere** Verwahrer, imgleichen **mehrere Erben** des Verwahrers haften für das **Ganze**, und letztere werden durch **redliche Veräußerung** der Sache von der Verbindlichkeit, den **wahren Werth der Sache zu erſetzen**, nicht befreyet (§. 59 — 62. ibid. Einſchränkung, §. 61.). **Einer von mehrern Niederlegern** oder **mehrern Miterben** kann die Auslieferung der Sache nur gegen gehörige **Legitimation** verlangen (§. 63 — 66. ib.).

§. 428.

3) Rechtliche Wirkung.

Wer die Verwahrung einer Sache **unentgeldlich** übernommen hat, iſt, wenn er in der Art der

Ver=

Verwahrung keine eigenmächtigen Veränderungen vornimmt, nur zu gleicher Sorgfalt, wie bey eigenen Sachen derſelben Art, verpflichtet, und haftet, wenn dieſe perſönliche Eigenſchaft nicht ausgemittelt werden kann, nur für ein grobes Verſehen*); bey eigenmächtigen und ohne Noth vorgenommenen Veränderungen aber, muß er allen daraus entſtehenden Schaden erſetzen (§. 11—17. h. t.), auch muß der, welcher die Verwahrung gegen Vergeltung übernommen, oder ſich dazu aufgedrungen hat, ein mäßiges Verſehen verantworten (§. 17. 18. h. t.). (Von nothwendigen Veränderungen, §. 15. 16.).

*) Eigentlich ſollte man zwiſchen der bloßen Niederlegung (depoſitione) und dem Auftrage zur Bewahrung einer Sache (mandato cuſtodiae) unterſcheiden; im erſtern Falle wäre nur ein grobes Verſehen zu verantworten, im letzten aber ſollten die Regeln des Auftrags (mandatum) eintreten. Allein die Praxis und alſo auch die Geſetzgebung kann ſich auf ſo feine Unterſchiede nicht einlaſſen.

Vorzug der eignen Sache vor der fremden, §. 20—23. Verantwortlichkeit deſſen, der die bey ihm niedergelegte Sache in Gebrauch nimmt, §. 81. 85. 87. h. t.

Wer die niedergelegte Sache ohne des andern Willen nutzt, muß allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und ſelbſt für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, beſchädigt oder verlohren worden (§. 85. h. t). Einſchränkung im §. 81.

Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Geſtalt der Sache verändert, oder dieſelbe verſchlimmert; ſo kann der Niederleger, ſtatt der Entſchädigung, die Sache dem Verwahrer überlaſſen, und dagegen den Erſatz des höchſten Werths, welchen ſie zur Zeit der Nieder-

legung oder der Rückforderung gehabt hat, nach ſeiner Wahl verlangen, §. 86. h. t.

§. 429.

Die Natur des Verwahrungsvertrags wird zwar dadurch noch nicht verändert, daß dem Verwahrer ein unſchädlicher Gebrauch der Sache verſtattet worden; ſobald aber der Verwahrer die Sache zu gebrauchen anfängt, geht der Vertrag in einen Leih- oder Miethvertrag über (§ 82 83 h. t.). Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere oder andre verbrauchbare Sachen jemandem, welcher in der Befugniß, Darlehnsverträge zu ſchließen, durch die Geſetze eingeſchränkt iſt, mit der Erlaubniß, ſich derſelben bedienen zu dürfen, anvertraut worden; ſo iſt das Geſchäfft, wenn gleich demſelben der Name eines Verwahrungsvertrags beygelegt worden, dennoch, ſobald der Empfänger von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Geſetze geſchloſſenes Darlehn zu achten (§ 84. h. t).

§. 430.

So bald der Niederleger, wenn er auch ein bloßer Inhaber der Sache war, es verlangt, muß ihm ſelbige nebſt allem, was ſeit der Uebergabe hinzugetreten iſt, vollſtändig und unbeſchädigt verabfolgt werden; der Verwahrer hingegen darf vor der beſtimmten oder ſich aus dem Zwecke der Verwahrung ergebenden Zeit nur bey veränderten Umſtänden die fernere Verwahrung ablehnen (§ 24 — 55 h. t) (Von der nöthigen Anzeige der die niedergelegte Sache betreffenden Unglücksfälle, §. 35. ſqq. Von dem Beweiſe des Inhalts eines verſiegelt oder verſchloſſen überlieferten Behältniſſes, §. 28. ſqq. Welche Verände-

rung

rung der Umſtände zu Ablehnung der fernern Verwahrung berechtige, und wie dabey zu verfahren ſey, §. 47 — 53. Ort der Rücklieferung, §. 73 — 75. In Anſehung der Auslagen und Bemühungen hat der Verwahrer die Befugniſſe eines Bevollmächtigten (§. 76. h. t). Zurückhaltungsrecht, §. 77 — 79. Von der gerichtlichen Verwahrung wird unten §. 458. gehandelt.

§. 431.

Verwalter fremder Güter, ſind, in Anſehung der ihnen übergebnen Sachen und Gelder, und der von ihnen im Laufe der Verwaltung eingenommenen Baarſchaften, als Verwahrer; in Anſehung der ihnen anvertrauten Geſchäffte, als Bevollmächtigte, und ſo weit ſie eigenmächtig handeln, nach den Regeln der ohne Auftrag übernommenen Geſchäffte und nützlichen Verwendungen zu beurtheilen (§ 109 — 132. 166. 167. h. t). II) Verwaltung fremder Sachen. Bemerke §. 112. Legitimation bey Proceſſen, § 123 - 125. Verträge über künftige Lieferungen und Leiſtungen, §. 131. Vom Kredit - geben und nehmen, §. 126 — 128. Von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung, von den rechtlichen Folgen ihrer Verzögerung, und der verzögerten Abnahme von Seiten des Principals, von der Quittirung der Rechnung, und ihren rechtlichen Folgen, wie auch von der Verjährung der Einwendungen dagegen, §. 133 — 156.

Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlaſſen, ſo kann er nur den Betrug rügen; in Anſehung der Jahresrechnung iſt die innerhalb 5 Jahren unterlaſſene Abforderung für eine Erlaſſung zu achten, §. 157 — 159. h. t. Beſondere Rechte des Fiſci und der Corporationen gegen ihre Verwalter, §. 170 - 177.

§. 432.

Alle Mittel, dem Rechte eine größere Wirkſamkeit zu verſchaffen, als es ohnedies vermöge der rich- III) Von Kautionen und Bürgſchaften.

1) Kautionen überhaupt. richterlichen Hülfe haben würde, werden unter dem Namen **Kaution** begriffen. Es iſt aber die Vorſorge zu Sicherſtellung der Abſicht bey dem Geſchäfft durch Beſtimmung der Verbindlichkeiten (cautela) von der Sorge für die Wirkſamkeit des Rechts (cautio) zu unterſcheiden. In letzter Rückſicht iſt die Sicherheit entweder **dinglich** oder **perſönlich**, oder **beides** zugleich.

Die **perſönliche** Sicherheit beruht entweder blos auf den ſtärkern Bewegungsgründen, welche der **Perſon des Verpflichteten** ſelbſt durch Eid, Arreſt oder Conventional Strafen gegeben worden ſind, oder auf der **Perſon** derer, welche für den Verpflichteten haften. Die Verbindlichkeit, welche verſichert werden ſoll, wird die **Hauptverbindlichkeit**; die, durch welche Sicherheit dafür geleiſtet werden ſoll, die **Hülfsverbindlichkeit** genannt.

Dingliche Sicherheit kann ſowohl von dem, welcher die **Hauptverbindlichkeit**, als von dem, welcher die **Hülfsverbindlichkeit** übernimmt, geleiſtet werden; im letztern Falle iſt die Sicherheit **dinglich und perſönlich** zugleich.

Wird die Hülfsverbindlichkeit von einem andern, als dem Hauptverpflichteten, übernommen, ſo kann ſie auch allein durch ſchriftliche oder gerichtliche Verſicherung geſchehen.

Der Verpflichtete ſelbſt kann für ſeine Verbindlichkeit nur durch Eid, Unterpfand, Arreſt oder Conventional Strafen, Sicherheit leiſten, oder er muß einen andern ſtellen, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt.

Die Verbindlichkeit, Kaution zu beſtellen, entſpringt entweder aus **Geſetzen** oder **Verträgen**. Im letztern Falle tritt die verabredete Beſtimmung ein; im erſtern wird die Sicherheit in der Regel durch Pfand oder Bürgen bewirkt (§. 197 — 199. 186. h. t.).

§. 433.

§. 433.

Die dingliche Sicherheit iſt der blos perſönlichen vorzuziehen. Letztere wird nach der damit verbundenen dinglichen geſchätzt (§. 191. 192. h. t.). (Cf. A. G. O. P. I. T. 47. §. 21. Siewerts Materialien, Heft 1. p 261.) In der Regel wird die Sicherheit bey Landgütern innerhalb der erſten ⅔, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte, und bey beweglichen Sachen innerhalb der erſten ¾ des Werths für hinlänglich geachtet (§. 188 — 190. h. t.). Vormundſchafts-Kaution, P. II. T. 18. §. 424. ſqq

Anders wird zwar die Kaution im Falle des Indults in der P. O. P. I. T. 47. §. 21. beſtimmt, aber dieſe zu Erhaltung des Schuldners beſtimmte Vorſchriften dürfen über den Fall, für welchen ſie gegeben werden, nicht ausgedehnt werden. Siewerts Materialien, Heft 1. S. 261. 262.

§. 434.

Dem Kautions-Berechtigten kann kein Bürge, welcher nicht innerhalb der königlichen Lande zu belangen iſt, auch ſtatt der Real-Kaution keine eidliche aufgedrungen werden; es wäre denn, daß die dingliche Sicherheit nicht aufzubringen wäre, dagegen aber zwey in gutem Rufe ſtehende, mit den Umſtänden der Perſon wohl bekannte, Standesgenoſſen die perſönliche Sicherheit für hinlänglich erklärten (§. 193. 194. h. t.). (Forderung beſſerer Sicherheit wegen veränderter Umſtände, §. 245-248.).

§. 435.

Wird die Sicherheit dadurch verſchafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieſer denſelben nicht nachleben würde, ſich 2) Bürgſchaft. a) Begriff.

verbindet, ſo iſt ein Bürgſchaftsvertrag vorhanden (§. 200 h. t). Wer ſich ſolchergeſtalt für einen andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher ſich zur Schadloshaltung des Bürgen anheiſchig macht, wird Rückbürge genannt (§. 201 ib.).

b) Form. Eigentliche Bürgſchaften müſſen **ohne Unterſchied des Gegenſtandes** ſchriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll geſchehen; ſind aber auch alsdenn **ohne ausdrückliche Annahme** des Berechtigten gültig (§. 202 — 205. h. t.).

Wer andern für ſeine eigne Rechnung einen beſtimmten oder unbeſtimmten Kredit verſchafft, haftet unter den in den Geſetzen näher beſtimmten Einſchränkungen als Machtgeber (mandans) und Hauptſchuldner; wer erklärt, daß jemandem auf ſeine Gefahr Kredit gegeben werden könne, iſt als Bürge verpflichtet, und in dieſem Falle genügt, wo es aus andern Gründen keines ſchriftlichen Vertrags bedarf, auch eine mündliche Erklärung. Auch der, welcher andern durch wiſſentlich falſche oder aus grobem Verſehen ertheilte unrichtige Empfehlungen oder durch verſtellte Verträge Kredit verſchafft, iſt in Anſehung des dadurch bewirkten Kredits als Bürge verbunden, §. 206 — 218. Noch größere Verbindlichkeit entſteht aus den Empfehlungen der Kaufleute, P. II. T. 8. §. 702 — 712. Von Schadens-Bürgen, §. 271 — 309. h. t. Von der Verpflichtung der Selbſtſchuldner §. 270 — 297. 393. h. t. Von der Mitunterſchrift des Schuldſcheins, §. 206. h. t. verglichen mit P. II. T. 8. §. 785. ſqq.

§. 436.

c) Fähigkeit zu Bürgſchaften. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu ſchließen fähig ſind, können ausdrücklich oder ſtillſchweigend Bürgſchaften übernehmen (§ 219. h. t.). Frauensperſonen können Bürgſchaften und Nachtheile zum Beſten anderer Gläubiger ihres Schuldners

ners

ners nach vorhergehender Verwarnung des Richters übernehmen, welches auch bey Entſagung der ihnen ſchon zuſtehenden Vorrechte ſtattfindet (§. 220 — 238. 308. h. t.). (Von den Bürgſchaften der Ehefrauen, P. II. T. I. §. 341 — 344. Von der Bürgſchaft der Handeltreibenden Frauensperſonen, P. II. T. 8. §. 488 — 496 Von Wiederholung der Bürgſchaft, §. 244. h. t.). **Frauensperſonen** können aber das von ihnen als Bürgen ſchon **gezahlte nicht zurückfordern**; auch haften ſie **nach Höhe** der für die Bürgſchaft eingeräumten **Vortheile**, imgleichen **nach Verhältniß** ihres **Antheils an dem Hauptgeſchäffte**, für welches die Bürgſchaft gemacht worden (§. 240 — 243 h. t.). (Wie, wenn der Vortheil nicht mehr vorhanden iſt, §. 242. ib.).

§. 437.

Die Bürgſchaft findet in Anſehung aller erlaubten Verbindlichkeiten ſtatt, welche durch andere Perſonen geleiſtet, oder auf eine gewiſſe Summe in Anſchlag gebracht werden können (§. 249. h. t.). Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachläſſigung ſeiner Pflichten entſtehn könnte, kann Bürgſchaft geleiſtet und gefordert werden (§. 250 h. t.). Zur **Bewirkung geſetzwidriger Handlungen** und zur Aufrechthaltung **verbotener Verträge**, findet keine Bürgſchaft ſtatt; hängt aber die Ungültigkeit des Vertrages blos von der **Verpflichtungsunfähigkeit** des Hauptſchuldners ab, ſo tritt der Bürge an deſſen Stelle, wenn er auch von dieſer Eigenſchaft deſſelben **nicht unterrichtet** geweſen iſt; auch haftet der Bürge, wenn er den Gläubiger durch **unwahre Verſicherungen** zu einem geſetzwidrigen Hauptvertrage verleitet hat (§. 251 — 256. h. t.). (In wie fern die Einwendungen des Hauptſchuldners dem Bürgen — d) Gegenſtand.

zu ſtatten kommen, §. 310 — 315. h. t.). Die Bürgſchaft kann nicht auf ein mehreres dem Umfange nach, wohl aber auf beſſere Sicherheit und Zahlung gerichtet werden (§. 277 — 280. h. t.). (Von der Competenz, §. 281. 282. h. t.).

§. 438.

Die Bürgſchaft erſtreckt ſich nur auf diejenigen Theile der Schuld, welche der Bürge ausdrücklich übernommen hat, oder nothwendig unter der übernommenen Verbindlichkeit begriffen ſind (§. 258 ſqq. h. t.). Von Zinſen, §. 259 — 26[illegible] h. t. Von An- und Zuwüchſen, §. [illegible]6[illegible] h. t. Von Bürgſchaften für Verbindlichkeiten, welche aus gewiſſen Geſchäften entſtanden ſind oder entſtehen werden, §. 260. ſqq. Von Amts-Kautionen, §. 273-276. 335.

§. 439.

a) Zahlungszeit. In der Regel kann der Gläubiger ſich an den Bürgen nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung ſeines Rechtes gegen den Hauptſchuldner, erwieſen hat, daß dieſer, ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande ſey (§. 283. h. t.). Beſtimmungen bey Perſonal-Forderungen, §. 284 — 291. Bey Real-Forderungen, §. 292 — 295. Bey Wechſel-Forderungen, §. 296. h. t. Ausnahmen von dem beneficio ordinis:

1) Entſagung, §. 297.
   Bemerke §. 308. 309.
2) Verpflichtung als Selbſtſchuldner, §. 297. h. t.
3) Unmöglichkeit den Hauptſchuldner innerhalb der königlichen Lande zu belangen, §. 298.
4) Längeres als einjähriges Indult, §. 299.
5) Concurs über das Vermögen des Hauptſchuldners §. 300.

§. 440.

Wenn nicht die Pflicht des Bürgen ſelbſt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, und dieſer nicht ge-

gegen den Gläubiger auf Einklagung der Schuld gerichtlich angetragen hat, verliert der Gläubiger ſein Recht nicht durch die dem Hauptſchuldner gegebene Nachſicht; er muß aber ein bey gerichtlicher Verfolgung ſeines Rechts begangenes grobes Verſehn verantworten, und darf die vom Hauptſchuldner beſtellte Sicherheit zum Nachtheil des Bürgen nicht verringern (§. 316. ſqq. §. 328. ſqq. h. t.). Von dem Unterſchiede der auf gewiſſe Zeit eingeſchränkten Bürgſchaften, je nachdem ſie eine fortwährende Verbindlichkeit betreffen oder nicht, §. 326. 327. h. t. Recht des Bürgen, Ceſſion zu fordern, §. 339—341. ib.

§. 441.

Der Bürge kann ſich von dem Hauptſchuldner eine Belohnung vorbedingen, welche aber bey Darlehnen oder andern creditirten Geldern 1 pro Cent nicht überſteigen darf (§. 363. ſqq. h. t.). (Nähere Beſtimmungen bey fortlaufenden Verbindlichkeiten, §. 367. 370. ſqq. ib.). Der Bürge kann gegen den Hauptſchuldner auf Befreyung von der Bürgſchaft klagen: η) Recht zwiſchen dem Bürgen und dem Hauptſchuldner.

1) wenn die Zahlungszeit verſtrichen iſt;
2) wenn der Schuldner zu verſchwenden anfängt oder in Vermögensverfall geräth;
3) wenn er Anſtalten macht, ſich der inländiſchen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen;
4) bey ohne Vergeltung übernommener Bürgſchaft für fortlaufende Verbindlichkeiten ohne Zeitbeſtimmung.

Es wird aber der Bürge durch dieſe Aufkündigung von ſeiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht frey (§. 356—362. 369. h. t.).

Ohne ſchriftliche Einwilligung des Hauptſchuldners kann der Bürge nur nach vorgängiger Litisdenunciation an den Gläubiger ſicher zahlen, §. 342—350. h. t. Der

Hauptſchuldner muß den Bürgen wegen deſſen, was er an Capital, Zinſen und Koſten zahlen müſſen, vollkommen, auch durch Zinſen von Zinſen entſchädigen, §. 351 — 355. h. t. Das Hülfrecht des Gläubigers gegen den Bürgen geht in der Regel mit dem Hauptrechte verlohren, §. 385. ſqq h t. Verjährung, § 391 — 394. ib. Liquidation des eventuellen Rechts beym Concurs, § 395 — 398. h. t. Der Rückbürge iſt als Schadlosbürge des Hauptbürgen zu betrachten, §. 380 — 384 h. t. Wenn ein Bürge dem andern oder dem Gläubiger für den Mitbürgen ſich verpflichtet, ſo iſt dieſer in Beziehung auf den, welcher für ihn Bürgſchaft leiſtet, als Hauptſchuldner zu betrachten, §. 376. 377. h. t. Wenn mehrere dem Gläubiger ſich gemeinſchaftlich verbinden; ſo werden ſie in der Regel als Correalſchuldner unter einander betrachtet. Wenn aber mehrere ſich für dieſelbe Schuld, jeder insbeſondere, verpflichten; ſo kann zwar der Gläubiger einen jeden auf das Ganze belangen, aber unter ihnen ſelbſt iſt keine Verpflichtung, §. 337. 374. 378. 379. h. t.

§. 442.

g) Expromiſſion.

Uebernahme einer fremden Schuld mit Befreyung des erſten Schuldners (Expromiſſio) erfordert die **Einwilligung des Gläubigers**, und muß in Anſehung ihrer Form und Gültigkeit nach den Vorſchriften von der Bürgſchaft beurtheilt werden (§. 399. ſqq. 407. ſqq.). (Unterſchied zwiſchen Selbſtſchuldner und Expromiſſor. Von expromittirenden Frauensperſonen, §. 407 — 412. h. t.). Wenn der Expromiſſor ſich nicht gültig hat verpflichten können, und dabey dem Gläubiger auch nicht einmal ein mäßiges Verſehn zur Laſt fällt; ſo kann dieſer ſich wieder an den erſten Schuldner halten (§. 402. 403. h t). Bemerke §. 408. ib.

§. 443.

§. 443.

Die eigenmächte Beſitznehmung fremder Sachen, welche in der Abſicht geſchieht, um Rechte und Befugniſſe gegen deren Beeinträchtigung oder Vereitelung ſicher zu ſtellen, wird Pfändung genannt. In der Regel können nur Sachen, aber nicht Perſonen gepfändet werden. Auch findet die Pfändung nur auf friſcher That, und unter der Vorausſetzung ſtatt, daß der Zweck derſelben ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen ſey (§. 413. 414. 419. h. t.). IV) Von Pfändungen.

Sie iſt alſo nur erlaubt:

1) entweder wenn der Beſchädiger oder Störer unbekannt, unſicher oder ein Fremder iſt, welcher innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann (§. 415. 428. h. t.); oder

2) wenn ohne Pfändung der Beweis der geſchehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens mangeln würde (§. 416 h. t.). (Nicht wegen bloßen Uebertretens des Viehes, §. 428. In wiefern wegen der Strafe, §. 417. Art des Verfahrens, §. 420 — 425.).

§. 444.

Wer unrechtmäßiger Weiſe pfändet, wird wegen unerlaubter Selbſthülfe geſtraft, und muß dem Gepfändeten vollſtändige Genugthuung leiſten; eben dieſes findet in Anſehung deſſen ſtatt, welcher ſich der geſetzmäßigen Pfändung widerſetzt, oder entzieht, oder ſie eigenmächtig zu vereiteln ſucht (§. 458 — 465. h. t.). Ausſchweifungen bey Pfändungen.

§. 445.

Ausdrückliche Willenserklärungen zu Entfernung der aus dem Stillſchweigen zu beſorgenden widrigen Vermuthungen heißen Proteſtationen, V) Von Proteſtationen.

und müſſen entweder nach Art eines Vorbehalts bey der Hauptwillenserklärung, zu der ſie gehören, oder bey dem Gerichte eingelegt, und dem Gegentheile bekanntgemacht werden § 456–469 h. t.). (Von ihrer Wirkung bey der Verjährung, T. 9. §. 603. Bey gerichtlichen Eintragungen ins Hypothekenbuch, T. 20. §. 417. Bey Wechſeln, P. II. T. 8. § 1035. ſqq.)

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 446.

Dem Eigenthümer gebührt das Vindicationsrecht, das iſt, das Eigenthumsrecht kann von dem Eigenthümer in der Regel gegen jeden Beſitzer der Sache geltend gemacht werden, jedoch mit Vorbehalt des dem Beſitzer zuſtehenden Rechts zum Beſitz einer fremden Sache; auch muß der redliche Beſitzer, welcher die Sache von einer unverdächtigen Perſon durch einen läſtigen Vertrag an ſich gebracht hat, wegen der auf die Sache an Kaufgeldern oder ſonſt verwendeten Auslagen, und der dafür geleiſteten Arbeiten, entſchädiget werden (§. 1 – 4. 11. ſqq. 25. ſqq. h. t.). Kinder und Ehefrauen können, auch während der Dauer der elterlichen und männlichen Gewalt, die geſetzwidrig veräußerten Sachen vindiciren, §. 6 7. h t. Nur Erben ohne Vorbehalt verlieren das Vindicationsrecht wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen und von dem Erblaſſer veräußerten Sache, §. 8 — 10. ib. Von dem Rechte des Eigenthümers gegen den, welcher ſich fälſchlich für den Beſitzer ausgiebt, §. 11. ſqq. ib. Wer für verdächtig zu halten

ten ſey? §. 16. ib. Vom Kaufe fremder Sachen von verdächtigen Perſonen, in guter Meynung, §. 21 ſqq. ib. Wer nicht als angeſeſſen oder als Roßtäuſcher legitimirt iſt, wird, wenn er Pfänder auf dem öffentlichen Markte feil bietet, für verdächtig gehalten. Edikt vom 27 Novemb. 1797.

§. 447.

Auch wenn der redliche Beſitzer die Sache redlicher Weiſe veräußert hat, iſt er dennoch ſchuldig, den durch die Sache erlangten Vortheil zur Entſchädigung des Eigenthümers, in ſo fern dieſer auf andere Weiſe dazu nicht gelangen kann, herauszugeben, ſo weit er ihn noch beſitzt. Daß er ihn noch beſitze, wird binnen Einem Jahre nach geſchehener Veräußerung vermuthet (§. 28 – 32. h. t.).

§. 448.

Der Beſitzer iſt nur in den §. 151. des L. R. angeführten Fällen zur Angabe ſeines Beſitztitels verbunden. Wer aber in den Fällen, wo er dazu verbunden iſt, den Beſitztitel und denjenigen, von welchem er ihn erhalten hat, nicht angiebt, iſt zur unentgeldlichen Rückgabe verpflichtet; iſt aber doch, wenn er des unredlichen Beſitzes ſonſt nicht überführt werden kann, in Anſehung der Gefahr, Nutzungen und Schäden, für einen unredlichen Beſitzer nicht zu achten (§. 33. ſqq. h. t.).

§. 449.

Sachen, die vom Fiſco oder bey öffentlichen Verſteigerungen oder in Läden der Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, gekauft werden, imgleichen Baarſchaften und geldgleiche Papiere, in ſo fern dieſelben nicht unentgeldlich empfangen worden, ſind dem Vindicationsrechte nicht unterworfen (§. 42. ſqq h t.).

Von

(Von Sachen, welche auf Meſſen und Märkten gekauft werden, §. 44. ſqq. h. t. Wie die geldgleichen Papiere auſſer Cours geſetzt werden, §. 48 ſqq h. t. Von der Wirkung einer öffentlichen Bekanntmachung des erlittenen Verluſtes, § 52. ſqq. h. t.).

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 450.

I) Ueberhaupt.

Rechte und Verbindlichkeiten hören auf:

1) wenn deren Ausübung ganz unmöglich wird;

2) wenn Geſetz oder richterliches Erkenntniß oder der Wille der Intereſſenten ſie aufhebt;

3) wenn die dem Rechte entgegenſtehende Verbindlichkeit gänzlich erfüllt worden.

Sie gehn durch Abtretung an Andere für den Abtretenden verlohren (§. 1 — 19. h. t.).

§. 451.

II) Durch Veränderung der Sache.

Wenn auch durch Veränderung der Sachen die Ausübung des Rechts für immer verlohren gegangen, ſo muß doch der, welcher aus der veränderten Sache Vortheil ziehen will, den zuerſt Berechtigten nach Verhältniß des dadurch erlangten neuen Vortheils entſchädigen (§ 3 — 5. h. t.).

§. 452.

III) Durch Erfüllung der Verbindlichkeiten.

Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausſpruch, noch durch beſondere Geſetze beſtimmt iſt, da muß der

der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auf fordern (§. 20 h. t.). Auch kann niemand dem Andern eine Zögerung beymeſſen, ſo lange er ſelbſt von ſeiner Seite ſeiner Schuldigkeit noch nicht Genüge geleiſtet hat (§. 22 h. t.). Muß, nach der Natur des Geſchäfftes, die Verbindlichkeit erſt von der einen Seite erfüllt werden, ehe der Andere die gegenſeitige Pflicht zu leiſten ſchuldig iſt; ſo kann letzterer dem erſtern eine Zögerung nur in ſo fern zur Laſt legen, als er ſeines Orts ſeine Obliegenheiten zu erfüllen bereit und im Stande war (§. 23. h. t.). Der Zögernde muß gegen den andern Theil nach Verhältniß ſeiner Verbindlichkeit die Folgen ſeiner Zögerung verantworten (§ 16. ſqq h t.). Bey wechſelſeitigen Zögerungen muß zwar ein jeder die Folgen ſeiner Zögerung, bis die Schuld des andern eintritt, vertreten; doch wird im zweifelhaften Falle nur auf die rechtlichen Folgen der ſpäteren Zögerung Rückſicht genommen (§. 24. ſqq h t.). Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geſchäffts, noch beſondere Geſetze, wie in Anſehung der Verträge T. 5. §. 247 — 250. geſchehen iſt, den Ort der Erfüllung näher beſtimmen; ſo muß dieſelbe da, wo der Verpflichtete ſich aufhält, geleiſtet und angenommen werden (§. 27. h. t.). 1) überhaupt.

§. 453.

Geſchieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, ſo wird ſolches eine **Zahlung** genannt (§. 28. h. t.). 2) Zahlung. Begriff.

Der, welcher eine Zahlung für ſeine eigene Rechnung zu fordern befugt iſt, heißt der Gläubiger, §. 29. h. t.

§. 454.

§. 454.

Wem gezahlt werden müſſe.

Die Zahlung muß an den **Gläubiger** oder an denjenigen geſchehen, welchen dieſer, oder der **Richter** dazu beſtimmt hat; doch kann durch dergleichen Beſtimmungen die **Pflicht des Schuldners** nicht erſchwert werden (§ 30 — 35. h. t.). So weit jemand in der **Verwaltung** ſeines **Vermögens** durch Geſetz oder **richterliches Erkenntniß eingeſchränkt** iſt, kann ihm auch keine gültige Zahlung geleiſtet werden. Iſt aber die Einſchränkung aus **Privat-Willenserklärungen** entſtanden, ſo wird nur diejenige Zahlung ungültig, die denen, welche die **Einſchränkung gewußt haben** oder **hätten wiſſen ſollen**, geleiſtet worden (§ 36 — 39. h. t.).

§. 455.

Von wem?

Wer Rechte erwerben kann, kann ſich auch durch Zahlung von ſeiner **Verbindlichkeit befreyen**; in wie fern aber dadurch die Gläubiger das Recht erlangen, das **Bezahlte zu behalten**, wird unten (§. 466. ſq.) vorkommen (§ 40. ſqq. h. t.). Wer **für den Schuldner** zahlt, tritt in die Stelle des Gläubigers; doch bedarf er in der Regel einer **beſondern Ceſſion**, wenn er die von der Perſon des Gläubigers auf die Forderung übergehenden Vorrechte genießen, und das demſelben etwa zuſtehende Recht auf Pfand oder gegen den Bürgen erlangen will (§. 46 — 48. h. t.). Wo es nicht auf perſönliche Eigenſchaften, Erklärungen und Leiſtungen ankommt, und unter eben den Umſtänden, wo der Gläubiger von ſeinem Schuldner ſelbſt Zahlung anzunehmen verbunden ſeyn würde, kann er die Annahme derſelben von einem Dritten, welcher ſtatt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung ſeines Vermögens nicht eingeſchränkt iſt, nicht ver-

wei-

weigern (§. 49. h. t.). So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen ſchuldig iſt, ſo iſt weit er auch demſelben, ſeine Rechte an dem Schuldner, abzutreten verpflichtet (§. 50. h. t. T. 11 § 442 — 444) Vom beiderſeitigen Widerſpruch des Gläubigers und des Schuldners, §. 51. h. t.

§. 456.

Zahlungen, die ſich nicht auf Verträge gründen, müſſen, wo der Schuldner wohnet, angenommen, und Zahlungen aus und an öffentliche Kaſſen auf die Kaſſe geleiſtet werden (§. 52. 53. h. t.). Ort.

§. 457.

Nur Wechſelzahlungen können am Zahlungstage ſelbſt vor deſſen Ablaufe beygetrieben werden (§. 55. ib.). Wenn?

§. 458.

Nur einen Theil deſſen, was der Schuldner jezt ſchon zu zahlen hat, iſt der Gläubiger anzunehmen nicht ſchuldig; auch iſt die Annahme der abſchläglichen Zahlungen für keine Stundung der Verbindlichkeit zu halten (§. 58. ſqq. h. t.). Von Indulten, P. O. P. I. T. 47. Wie? Abſchläglige Zahlungen.

§. 459.

Vorausbezahlung kann nur bey Verpflegungsgeldern und zwar in der Regel auf ein Vierteljahr gefordert werden, welches dem Empfänger und deſſen Erben verbleibt, wenn auch der zu verpflegende das Vierteljahr nicht durchlebt hat (§. 56. 61 — 63. h. t.). Vorausbezahlung.

§. 460.

Wer in Bezahlung einer Geldſumme ſäumig iſt, muß in der Regel eben ſo wie bey Darlehnen Ver- Folge der Zögerung bei Zahlungen.

zögerungszinſen bezahlen (§. 64. h. t.). Entſteht die Verbindlichkeit aus unerlaubten Handlungen vermöge der Geſetze, oder wird ſonſt die zu zahlende Summe erſt durch das Erkenntniß beſtimmt; ſo laufen die Zögerungszinſen von Zeit des ergangenen Urtheils. Iſt zwar die Verbindlichkeit, aber nicht die Zahlungszeit beſtimmt; ſo ſoll die Verzinſung mit dem Tage der geſchehenen Ankündigung der Klage den Anfang nehmen. Iſt aber auch die Zahlungszeit in ſich oder in Beziehung auf eine Begebenheit oder Bedingung beſtimmt, ſo müſſen die Verzögerungszinſen von dieſer Zeit an entrichtet werden (§. 66—71. h. t.).

§. 461.

Münzſorten.

Auch bey andern Zahlungen gelten die wegen der Münzſorten bey den Verträgen T. 5. §. 257. ſqq. imgleichen die bey den Darlehnen P. I. T. 11. §. 778. ſqq. des A. L. R. (§. 107. 310. d. L. B.) gegebenen Vorſchriften; übrigens iſt bey Beſtimmung derſelben auf den Zeitpunkt zu ſehen, an welchem das Recht des Gläubigers zuerſt entſtanden iſt; doch muß bey Schadenserſetzungen und andern, in der Folge durch Vertrag, oder richterliches Erkenntniß, auf eine Geldſumme geſetzten Verbindlichkeiten, auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrages oder ergangenen Erkenntniſſes Rückſicht genommen werden (§. 74—77. h. t.).

Wenn die auswärtigen Münzſorten nicht als Waaren gekauft werden, ſo muß, ſelbſt wenn auswärtige Münzſorten verſchrieben werden, die Zahlung dennoch in inländiſchen, unter Ausgleichung des Werthes, geleiſtet werden, §. 78. ſqq. h. t.

§. 462.

Von Quittungen.

Wer Zahlung geleiſtet hat, iſt berechtigt, Quittung, das heißt, ein ſchriftliches Bekenntniß der empfan-

empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern (§ 86. h. t.).

Zu einer vollſtändigen Quittung gehört:

1) die Beſchreibung oder Benennung der getilgten Schuld;
2) die Benennung des geweſenen Schuldners;
3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geſchehen iſt;
4) die Unterſchrift des Gläubigers oder ſonſt geſetzmäßig legitimirten Empfängers (§. 87. h. t.).

Von Zahlungen durch einen andern und von Quittungen auf dem Schuldinſtrumente, §. 88. 89. h. t. Nachtheil unvollſtändiger Quittungen, §. 90. Von einer bisher üblichen fehlerhaften Form der Quittungen, §. 91. 92. h. t. Von Quittungen derer, die des Schreibens nicht mächtig ſind, §. 93—96. h. t.

Der Zahlende darf ſich weder an der Rückgabe des Inſtruments ohne Quittung, noch an der Quittung ohne das Inſtrument begnügen, (§ 97 — 103. 125. h. t.). Von den rechtlichen Vermuthungen, welche aus dem Mangel der Quittung und des Inſtruments, oder auch aus deſſen Exiſtenz entſtehen, ib. wie auch P. I. T. 11. §. 732. ſqq. h. t. Von Mortifications-Scheinen, §. 126. ſqq. h. t. Von caſſirten Inſtrumenten, § 102. ſqq. h. t.

Geſetzmäßig eingerichtete Quittungen erlangen ſogleich durch die Einhändigung an den Schuldner Beweiskraft (§. 104. h. t.). Folgen einer in den Händen des Schuldners über 3 Monat gelaſſenen Quittung, §. 106 ſqq. Von Quittungen auf dem Schuldinſtrumente und den darauf ausgeſtrichenen Vermerken, §. 110 ſqq. Wegen der Ausnahme bey Hypotheken-Inſtrumenten vergleiche man die Anmerkung zum §. 301. des L. R. mit Siewerts Materialien Heft I. p. 252. ſqq.

§. 463.

Quittungen über ſpätere Schulden beweiſen die Zahlung der frühern nicht; bey terminlichen Leiſtungen aber entſteht aus der wiederholten Bezahlung der letzteren Termine die Vermuthung, daß auch die frühern berichtiget worden (§. 115. ſqq. §. 133. ſqq. h. t.). Von den Quittungen der Kaufleute, Apotheker und Handwerker, §. 120. ſqq. §. 147. 148. h. t. In Rückſicht der Qualität der Schuld dient die ältere, wegen der Quantität aber die neuere zur Richtſchnur (§. 141. 142. h. t.). Iſt in einer Reihe von drey auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weiſe geleiſtet, und ohne Vorbehalt angenommen worden; ſo iſt zu vermuthen, daß die Zahlung auf ſo hoch vergleichsweiſe beſtimmt ſey (§. 143. h. t.).

§. 464.

Wirkung der Zahlung.

Die Zahlung hat für beide Theile vortheilhafte und nachtheilige rechtliche Wirkungen, weil ſie theils als Aufhebung der Schuldverbindung, theils als Veräußerung des Gezahlten in Betrachtung kommt. Die gehörig geleiſtete Zahlung befreyet den Schuldner von der dadurch getilgten Verbindlichkeit, und zwar von derjenigen, auf welche der Schuldner ohne Widerſpruch des Gläubigers die Zahlung ausdrücklich geleiſtet hat. Hat der Schuldner ſich darüber nicht erklärt, ſo iſt die Zahlung auf diejenige Poſt abzurechnen, auf welche der Gläubiger, ohne Widerſpruch des Schuldners, die Zahlung anzunehmen ſich ausdrücklich erklärt hat. Können ſich beide Theile bey entſtandenem rechtzeitigen Widerſpruch über die Poſt, worauf die Zahlung abgerechnet werden ſoll, nicht vereinigen, oder iſt von keiner Seite bey der Zahlung etwas beſtimmt worden; ſo treten

ten die folgenden Vorſchriften ein (§. 149. ſqq. h. t.). Zeit zum Widerſpruch, §. 151. h. t. T. 5. §. 91. ſqq. Im zweifelhaften Falle wird die Zahlung zuerſt auf die Koſten, dann auf die Zinſen und zuletzt auf das Capital abgerechnet; bey mehreren Capitalien geſchieht die Abrechnung auf das zuerſt eingeforderte; dann auf das, was am wenigſten ſicher ſtehet, und bey gleicher Sicherheit auf das, was in Anſehung des Zinsſatzes dem Schuldner am meiſten läſtig iſt. Kann der Streit hierdurch nicht entſchieden werden, ſo iſt die Zahlung auf die zuerſt fälligen Poſten, und bey gleich fälligen auf alle verhältnißmäßig anzurechnen (§. 153 — 159. h. t.). Die Geſetze nehmen hierbey zuerſt auf die Vorſorge des Gläubigers, dann auf deſſen Sicherheit, und hierauf auf die Convenienz des Schuldners Rückſicht.

§. 465.

Durch eine ohne gültigen Vorbehalt geleiſtete Zahlung, gehen in der Regel die Einwendungen verlohren, welche der Zahlende dem Gläubiger hätte entgegenſetzen können (§. 165. h. t.). Welcher Vorbehalt gültig ſey, §. 161. ſqq. h. t.

§. 466.

Da die Zahlung, in ſo fern ſie eine Entſagung auf die dem Schuldner zuſtehenden Einwendungen enthält, eine den Zahlenden verpflichtende Willenserklärung iſt; ſo kann ſie in dieſer Rückſicht nur von denjenigen gültig geleiſtet werden, welche ſich durch Willenserklärungen zu verpflichten fähig ſind, und es werden alle die Umſtände vorausgeſetzt, unter welchen eine Willenserklärung Gültigkeit erlangen kann.

Was alſo betrüglicher Weiſe oder auf den Grund verbotener Geſchäffte oder Handlungen empfan-

pfangen, oder aus einem Irrthume in Thatſachen, in ſo fern der Irthum nicht blos den Zahlungstermin betrifft, gezahlt worden, kann entweder durch den Geber, oder, wenn dieſer mitſchuldig iſt, durch den Fiſcum wieder zurück gefordert werden. Aus gleichem Grunde findet auch die Rückforderung des von einem Unfähigen Gezahlten ſtatt, in ſo fern die Unfähigkeit nicht durch Beobachtung einer gewiſſen Form der Willenserklärung gehoben werden kann. Denn überall, wo die Verbindlichkeit blos wegen Nicht-Beobachtung der Form hinwegfällt, kann die Erfüllung derſelben allein deßwegen nicht rückgängig gemacht werden (§. 166 — 177. h. t.).

Wenn der Dritte ein Widerſpruchsrecht hat, ſo bleibt dieſem das Rückforderungsrecht, wenn auch der Zahlende durch die Geſetze an der Rückforderung gehindert wird, P. II. T. 2. §. 138. Siewerts Materialien Heft 2. S. 215. 216.

§. 467.

Soll außer vorſtehend, oder ſonſt in den Geſetzen beſtimmten Fällen, eine ohne Vorbehalt und nicht zu verbotenen Zwecken geleiſtete Zahlung widerrufen werden; ſo muß ausgemittelt ſeyn:

1) daß für die Perſon des Zahlenden gar keine, auch nicht eine blos moraliſche Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden geweſen ſey;
2) daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte;
3) daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthum geſchehen ſey (condictio indebiti §. 178. h. t.).

Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam, ſo iſt er zur Rückgabe nicht verpflichtet; wenn gleich nicht der Zahlende, ſondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leiſten ſollen, §. 180. ib.

Hat

Hat jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtel, aus welchem er eine Zahlung geleiſtet hatte, wegen eines Mangels an der durch poſitive Geſetze beſtimmte Form ſelbſt angefochten, und blos aus dieſem Grunde die Nichtigkeitserklärung derſelben bewirkt; ſo kann er die daraus einmal geleiſteten Zahlungen nicht zurückfordern, §, 184. ib. Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen beſtanden, wofür der Leiſtende belohnt zu werden pflegt; ſo kann derſelbe dieſen Lohn unter eben den Umſtänden nachfordern, unter welchen er eine geleiſtete Zahlung zu widerrufen berechtiget ſeyn würde. Wegen anderer aus Irrthum geleiſteter Handlungen kann der Leiſtende, ſelbſt unter dieſen Umſtänden, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der andere gewußt hat, daß ihm dieſe Leiſtungen nicht gebühren, und die Handlung an ſich einer Schätzung fähig iſt, §. 196. 197. h t. Wer wiſſentlich eine von Seiten des andern Theils irrige Zahlung angenommen hat, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Beſitzer, und iſt zu dem höchſten erlaubten Zinsſatze, im Falle eines Irrthums von ſeiner Seite aber nur zu Verzögerungszinſen von Zeit der eingehändigten Verbindung verpflichtet, §. 189.— 195. h. t. Von einer an Zahlungsſtatt angegebenen Sache, §. 191.

§. 468.

Was wegen Erfüllung der Verträge zu bemerken ſey, iſt oben §. 108. und §. 125. 126. des L. B. und was die Erfüllung der in letztwilligen Verordnungen beſtimmten Zwecke und Verbindungen betrifft, §. 373 — 375. des L. B. vorgekommen. Auch außer dem Fall eines Vertrages muß der Zweck erfüllt, und das, was dafür gegeben oder geleiſtet worden iſt, zurückgegeben oder vergütet werden (cauſa data, cauſa non ſecuta). Iſt der Zweck durch Schuld des Empfängers rückgängig geworden, ſo haftet dieſer als

ein unredlicher Beſitzer. Iſt dies durch Schuld des Gebers geſchehen, ſo iſt der Empfänger zur Rückgabe nur ſo weit, als er noch wirklich reicher iſt, verpflichtet. Fordert der Empfänger deshalb von dem Geber Schadloshaltung, ſo muß er ſich alles empfangene darauf anrechnen laſſen (§. 189—204. h. t.).

§. 469.

Was der Empfänger, ohne die Ehrbarkeit oder ſeine Menſchen-, Bürger- oder Amtspflicht zu verletzen, nicht annehmen konnte, muß er dem unſchuldigen oder widerrechtlich dazu genöthigten Geber zurückſtellen. War auch dem Geber das Verwerfliche des Zwecks bekannt, ſo tritt der Fiſcus an ſeine Stelle; in jeglichem Falle aber haftet der Empfänger für das Empfangene als ein unredlicher Beſitzer (ex turpi vel injuſta cauſa), §. 205 — 212. h. t. Auch das muß zurückgegeben werden, was der Empfänger ohne den andern an ſeinem Rechte zu verletzen nicht behalten kann, § 178. h. t. Zum Beyſpiel dient die Wiedererlangung der von dem Depoſitor verlohrnen und bezahlten Sache (condictio ſine cauſa).

§. 470.

IV) Depoſition.

Die Depoſition geſchieht vom Schuldner; ſie beſteht in der Ablieferung der ſchuldigen Summe oder Sache in gerichtliche Verwahrung, und hat

1) entweder ſchlechthin die Entledigung von der Verbindlichkeit, welche in der **Perſon des Gläubigers ein Hinderniß findet**, zum Zwecke, oder der Schuldner will

2) zwar von ſeiner Verbindlichkeit frey ſeyn, aber dem Gläubiger die **freye Verfügung** über die von ihm abzuliefernde Summe oder Sache **nicht überlaſſen**; oder

3) der Richter verordnet von Amtswegen die Depoſition ſtatt der Zahlung, weil die Perſon des Empfängers noch nicht ausgemittelt iſt.

Im

Im erſten Falle geſchieht ſie, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, **ohne vorhergehende richterliche Unterſuchung**, wenn der Deponent beharrlich verſichert, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder den Gläubiger ſelbſt, noch deſſen Bevollmächtigten am Zahlungsorte finden könne. Sie geſchieht nach richterlicher Unterſuchung, wenn der Schuldner behauptet, der ſich meldende Empfänger ſey nicht hinlänglich legitimirt, oder wenn der Gläubiger die Annahme in der angebotenen Art verweigert (§. 215—225. h. t.). Im zweyten Falle müſſen die geſetzlichen Erforderniſſe eines Arreſtſchlages vorhanden ſeyn; der dritte hängt von richterlicher Beurtheilung ab; es darf aber dadurch die Verbindlichkeit des Schuldners nicht erſchwert werden (§. 226. 227. ib.). Die Wirkung der angebotenen gerichtlichen Niederlegung iſt, daß der Schuldner von der Zeit, da er das Geſuch bey Gerichte wirklich angebracht hat, von der nachtheiligen Folge des Verzugs frey wird, ſo fern die Niederlegung nachher in der von dem Richter beſtimmten Zeit wirklich geſchiehet; erfolgt dieſe, ſo geht von dieſem Augenblicke an die Gefahr der rechtmäßig bey Gerichte niedergelegten Sache auf den Gläubiger über (§. 228. ſqq. h. t.). Von unbeweglichen Sachen, §. 234.

§. 471.

Die wirklich vollzogene Angabe an Zahlungsſtatt hat die Wirkung des Verkaufs; doch kann der Gläubiger, wenn er innerhalb Jahresfriſt nach der Annahme an Zahlungsſtatt, von einem Dritten der Sache wegen in Anſpruch genommen wird, das Eigenthum der Sache, zur Vermeidung dieſes Rechtsſtreits, dem Schuldner wieder abtreten, wogegen ihm die Befugniß, die Sache zum Pfande zu behal- v) Angabe an Zahlungsſtatt.

 ten,

ten, wie auch der Anſpruch gegen den davon ſogleich benachrichtigten Bürgen offen bleibt (§. 235 - 250. h. t.). Wenn die Angabe an Zahlungsſtatt für vollzogen zu achten ſey? §. 236 — 241. h. t. Den Schenk- und Gaſtwirthen iſt es verboten, von dem Geſinde auf dem Lande Naturalien und Kleidungsſtücke an Zahlungsſtatt anzunehmen, P. II. T. 7. §. 245.

§. 472.

vi) Anweiſung.

Im allgemeinſten Sinn bezeichnet das Wort **Aſſignation** die Ertheilung der Befugniß, etwas bey einem Dritten zu empfangen, und es kommen dabey drey Perſonen vor: der **Aſſignant**, welcher den Auftrag macht; der **Aſſignatarius**, welcher ihn empfängt; und der **Aſſignat**, bey welchem die Sache oder Summe in Empfang genommen werden ſoll.

Bey der Aſſignation laſſen ſich vier Fälle denken. 1) Es iſt entweder keine von den benannten Perſonen vor dieſem Geſchäfft ein Schuldner des andern geweſen, oder 2) es war allein der Aſſignant des Aſſignatarii oder 3) der Aſſignat allein des Aſſignanten Schuldner, oder es war 4) ſowohl der Aſſignant dem Aſſignatario, als der Aſſignat dem Aſſignanten die angewieſene Sache oder Summe ſchuldig. In dem erſten und dritten Falle iſt ein Auftrag, welcher mit einem Darlehn vergeſellſchaftet zu ſeyn pflegt, im zweyten und vierten aber eine **eigentliche Aſſignation** vorhanden. So bald der Aſſignat die Anweiſung annimmt, wird er ein Schuldner des Aſſignatarii. War auch der Aſſignant ein Schuldner des Aſſignatarii, ſo hat dieſer zwey Schuldner, unter welchen er, ſo lange er ſein Recht nicht vergiebt und ſeine Verbindlichkeit erfüllt, wählen kann. Nimmt er den Aſſignaten zu ſeinem alleinigen Schuldner an, und läßt den Aſſignanten aus der Schuldverbin-

dung,

dung, ſo iſt eine Ceſſion; und wenn auch der Schuldner in dieſe Ceſſion gewilligt hat, eine Delegation vorhanden, bey welcher ſowohl die Perſon des Gläubigers als des Schuldners verändert wird (§. 251. 252. 259. 262. ſqq. 267. 298. ſqq. h. t.). Wenn Kaufleute von einander Aſſignation ſtatt Zahlung annehmen, ſo iſt dies Geſchäfft als eine Ceſſion, und bey erfolgender Einwilligung des Aſſignaten als eine Delegation zu betrachten, P. II. T. 8. § 1261. ſqq. Der Aſſignant muß die geſchehene Aſſignation dem Aſſignaten entweder durch Vorzeigung der Aſſignation ſelbſt, oder ſonſt ſchriftlich bekanntmachen laſſen, und muß, wenn er dem Aſſignaten deshalb nicht in Zeiten beſondere Nachricht von der geſchehenen Aſſignation (Aviſo) ertheilt, für den daraus entſtehenden Nachtheil haften. Der Aſſignatarius muß die verweigerte Annahme der Aſſignation dem Aſſignanten ſofort anzeigen, und darf die Einziehung der Aſſignation nicht über 14 Tage und bey kaufmänniſchen Aſſignationen nicht über 8 Tage verſpäten. Auch muß der Aſſignat, wenn er des Aſſignanten Schuldner iſt, und durch die Anweiſung ſeine Verbindlichkeit nicht erſchwert wird, die Aſſignation acceptiren. Leiſtet der Aſſignat die Zahlung nicht, ſo kann zwar der Aſſignatarius mit Vorbehalt ſeines Rechtes gegen den Aſſignanten, wider den Aſſignaten klagen; er muß aber jenem davon unverzüglich Nachricht geben, und den Proceß gehörig betreiben (§. 263 ſqq. 277. ſqq. 283. ſqq. 256. ſqq. 289 ſqq. h. t.). Von eingeſchränkten Anweiſungen und Annahmen, §. 270. 272. ſqq. h. t. Vom Widerrufe der Anweiſung, §. 275. ſqq. h. t. P. II. T. 8. §. 1292. Von der wechſelmäßigen Behandlung der kaufmänniſchen Aſſignation bey der Präſentation und bey dem Eintritt der Zahlungszeit, P. II. T. 8. §. 1268. ſqq. Vom Vorzuge der frühern Anweiſung, §. 295. ſqq. h. t.

§. 473.

§. 473.

VIII) Compenſation. **Compenſation** iſt die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenſeitige Abrechnung deſſen, was einer dem andern ſchuldig iſt, erfolgt, und wird der Zahlung gleichgeachtet. Sie ſetzt allemal die Möglichkeit voraus, daß eine Forderung durch die andere aufgehoben werden könne, und ſobald die Exiſtenz der Gegenforderung hinlänglich begründet worden, iſt die Aufhebung der **Verbindlichkeit** für geſchehen zu achten, wenn auch der Fall der Compenſation noch nicht klar gemacht worden, und alſo die volle Wirkung derſelben, welche die Ueberzeugung des Richters, daß der Fall exiſtire, vorausſetzt, und auch die Ausübung des durch die Compenſation aufgehobenen Rechtes hindert, noch nicht eingetreten iſt (§. 300. 301. 375. 359. ſqq. h. t.). In Abſicht auf die **Subjekte** findet die Compenſation nur in ſo weit Statt, als ſie für ihre Perſon zugleich als Schuldner in Rückſicht der gegenſeitigen und als Gläubiger der dagegen in Abrechnung gebrachten Forderung betrachtet werden können. Wenn jemand die Rechte eines andern wahrnimmt, iſt nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Vertretenen (Principal) oder Pflegebefohlnen zukommen, Rückſicht zu nehmen. In ſo fern aber jemandem die Rechte und Verbindlichkeiten eines andern eigen (Ceſſionarius oder Bürge) geworden ſind, muß zugleich auch auf die aus dieſem Rechte oder dieſer Verbindlichkeit übergegangenen fremden und auch auf die eigene Verbindlichkeit oder Rechte des jetzigen Berechtigten oder des **für den andern Verpflichteten** Rückſicht genommen werden (§ 302. ſqq. 330. ſqq. 308 ſqq. 313. ſqq.). Von Compenſationen der gemeinſchaftlichen, beſonders der erbſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten, §. 303—312. h. t. Von Forderungen und Verbind-

bindlichkeiten der Bevollmächtigten, Vormünder und Eheleute, §. 330—341. h. t. Einfluß des Umſtandes, daß durch die Eröffnung des Concurſes der Gemeinſchuldner das Recht verlohren hat, die Maſſe zu belaſten, und daß dieſe ſodann als eine eigene Perſon betrachtet wird, auf die Lehre von der Compenſation, §. 317. ſqq. Von einem in voraus gegründeten Compenſationsrechte, §. 322. ſqq. h. t. Recht des Schuldners, die Gegenforderungen gegen den urſprünglichen Gläubiger bey noch nicht erfolgtem Anerkenntniſſe des Ceſſionarii als ſeines Gläubigers, und wenn dieſelbe erfolgt iſt, die Gegenforderungen gegen dieſen wider den nachherigen Ceſſionarium zu compenſiren, §. 313 316. h. t. Compenſationsrecht des Bürgen wegen ſeiner eigenen und des Hauptſchuldners Gegenforderungen, §. 328. 374. h. t.

§. 474.

In Abſicht auf den Gegenſtand der Compenſation iſt dieſe ſtatthaft, wenn die Forderungen, obſchon nicht dem Urſprunge, doch der **Leiſtung nach gleichartig** ſind, und der Zweck oder das ſonſtige geſetzliche **Vorrecht** der Forderungen keinen Unterſchied macht. Zur vollen Wirkung der Compenſation gehört aber auch der **überzeugende Ausweis** von der Richtigkeit der Gegenforderungen (liquidität), §. 343. ſqq. 359. ſqq. h. t. In wie fern die Verſchiedenheit des Orts und der Zeit zu Erfüllung der Verbindlichkeit ausgeglichen werden könne, §. 350. ſqq. ib. Dem Schuldner bewilligte Friſten können durch vorſätzliche Uebernehmung fremder Schulden nicht vereitelt werden, §. 356—358. ib. Von Geldern, welche zum Unterhalte des Schuldners oder anderer Perſonen oder zu Bezahlung gewiſſer Poſten oder für landesherrliche Kaſſen beſtimmt ſind, imgleichen vom Zwecke und Vorrechte des Verwahrungs- und Leihvertrages, in ſo fern dies Einfluß auf die Compenſation hat, §. 363—370. h. t.

§. 475.

§. 475.

Das Recht zu compenſiren geht durch ausdrückliche Entſagung, in ſo fern ſie die Rechte des Dritten nicht beeinträchtiget, imgleichen durch eine zur Zeit, da das entgegengeſetzte Recht entſteht, ſchon vollendete Verjährung verlohren (§. 372. ſqq. 377. h. t.). Daraus allein, daß jemand, ohne ſeine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleiſtet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umſtände, noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder ſonſt erloſchen ſey (§. 376. h. t.).

§. 476.

VIII) Entſagung. Auch durch Entſagung auf das Recht, geht das Recht ſelbſt verlohren. Entſagung iſt die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, und wird, wenn ſie ein ſchon erworbenes Recht betrifft, **Erlaß**, wenn ſie aber ein noch zu erwerbendes zum Gegenſtande hat, **Verzichtsleiſtung** genannt. Entſagungen werden nach den Regeln der Verträge beurtheilt; doch kan die **bloße Entſagung der Einwendungen** auch ſtillſchweigend geſchehen. Die Acceptation iſt nur bey außergerichtlichen Entſagungen erforderlich; auch hat die Annahme des bey der Entſagung zurückgegebenen Inſtruments die Wirkung einer ausdrücklichen Acceptation; aber die **Rückgabe** eines Inſtruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, begründet allein noch nicht den Beweis des Erlaſſes. Ungültig ſind Entſagungen, welche zu Verbrechen einladen, mithin auch Verzichtsleiſtungen auf Rechte aus künftigen unerlaubten Handlungen, imgleichen auf die aus den Geſetzen ſelbſt der Gültigkeit des Geſchäffts entgegenſtehenden Einwendungen (§. 378 — 404. h. t. P.O. P. II. T. 2. §. 52.). In wie fern unentgeldliche

liche Entſagungen den Schenkungen gleichzuachten ſind, iſt oben §. 329. d. L. B. vorgekommen; hier iſt zu bemerken, daß entgeldliche Entſagungen zu den läſtigen Verträgen, und Entſagungen eines zweifelhaften oder ſchon gerichtlich gerügten Rechts zu den Vergleichen gehören, es mag die Entſagung entgeldlich oder unentgeldlich geſchehen, §. 393—395. h. t.

§. 477.

Vergleiche ſind läſtige Verträge über zweifelhafte oder doch unter den Partheyen beſtrittene Rechte. IX) Vergleich.

Sie vereinigen in ſich die Eigenſchaften läſtiger Verträge und rechtskräftiger Erkenntniſſe.

So weit das Recht ſchon durch rechtskräftige Erkenntniſſe beſtimmt iſt, kann kein eigentlicher Vergleich, ſondern nur ein Erlaß gedacht werden (§ 405—449. h. t.). Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſtätigung bey Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder, in ſo fern dadurch der zu verpflegende gebunden werden ſoll, § 413. 414. h. t. Ungültigkeit eines Vergleiches über Verheimlichung eines von dem Richter von Amtswegen zu rügenden Verbrechens, §. 416. ib. Vom Einfluſſe des Irrthums auf den Vergleich, und in wie fern wegen neuaufgefundener Urkunden, wegen eines Rechnungsfehlers, wegen Nichtexiſtenz des Rechts, über deſſen Folgen der Vergleich geſchloſſen worden, oder wegen eines nachher eröffneten Teſtaments ein Vergleich ungültig werde, § 417. ſqq. 422. ſqq. 429. ſqq. 442. h. t. Erklärung des Vergleichs, §. 426. ſqq. 436. ſqq. Intereſſe des Dritten, beſonders des Bürgen bey Vergleichen, §. 422. 440. ſqq. 445. ſqq. Wirkung des Vergleichs in Anſehung der Nebenverträge, §. 449. h. t. Vom Verſuch des Vergleichs bey Proceſſen, P. O. P. I. T. II.

§. 478.

Neue Verabredungen ſind im zweifelhaften Falle ſo zu deuten, daß ſie die alten nicht aufheben; dies X) Novation.

geſchieht aber durch die Umſchaffung (Novation), d. i. durch eine Handlung oder Begebenheit, welche einen zu Begründung einer ganz neuen Verbindlichkeit tauglichen Rechtsgrund mit ſich führt und mit Hülfe deſſelben ein neues Recht an der Stelle des alten entſtehen läßt. Es werden dabey ſowohl in Anſehung der Perſonen als der Gegenſtände die Erforderniſſe einer gültigen Zahlung und des Entſtehens einer neuen Verbindlichkeit vorausgeſetzt. Sie wird unter denſelben Umſtänden rückgängig, unter welchen eine gezahlte Summe zurückgefordert werden kann (§. 450 — 475. h. t.). Die Ausſtellung neuer Urkunden ſchließt nicht nothwendig eine Novation in ſich, §. 452. h. t. T. 11. §. 867. Bey der Ungültigkeit der Novation lebt die vorige Verbindlichkeit wieder auf, §. 465 h. t. T. 14. §. 409. 474. Ausnahmen, §. 475. h. t. Einfluß der Novation auf die Nebenverträge, §. 471. ſqq. h. t.

§. 479.

XI) Confuſion.

Wenn die eigenthümlichen Rechte des Gläubigers und die demſelben entgegengeſetzten Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zuſammenkommen; ſo werden jene Rechte durch dieſe Vereinigung (Confuſion) aufgehoben (§. 476. ſqq. h. t. Geſchieht dieſe Vereinigung auf Zeit, ſo ruht das Recht, §. 479. ſqq. h. t. Von der Tilgung der Realrechte durch Confuſion und der Vermerkung der Proteſtation im Hypothekenbuche, als einem Mittel zur Erhaltung des ſubjectiv-dinglichen Rechts, §. 482 — 485. h. t. Confuſion wird bey Erbſchaften durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii bis zur Eröffnung des Präcluſions-Erkenntniſſes über eine unzulänglich befundene Erbſchaft verhütet, §. 486. ſqq. Von dem Rechte der ältern Gläubiger (welche ihre Rechte auf die Erbſchaftsmaſſe, oder das eigene Vermögen des Schuldners, gegen ihn innerhalb

Jah-

Jahresfriſt nach angefallener oder übernommener Erbſchaft gerichtlich gerügt und bis zum Concurs verfolgt haben,) zu verlangen, daß das eigene Vermögen des Schuldners zu ihrem Vortheil von der Erbſchaftsmaſſe abgeſondert werde, §. 500 — 512. h. t.

Siebzehnter Titel.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume.

Gemeinſchaft bezieht ſich immer auf einen Gegenſtand, in Anſehung deſſen mehrere Theilhaber als Miteigenthümer betrachtet werden.

Zu Begründung dieſes Begriffs bedarf es keines gemeinſchaftlichen Zwecks der Theilhaber; jeder kann dabey ſeinen beſondern Nutzen verfolgen, ſie ſtehen nur in ſo fern mit einander in Verbindung, als das Recht des einen das Recht des andern einſchränkt.

Bey einer Geſellſchaft denkt man ſich einen gemeinſchaftlichen Zweck. Beſteht dieſer blos in Erwerbung, Verbeſſerung und Vermehrung des Eigenthums; ſo finden in Anſehung des erworbenen Eigenthums die Geſetze von der Gemeinſchaft ſtatt; wegen des zu Erwerbenden aber muß der Vertrag nähere Auskunft geben. Wo dieſer ſchweigt, tritt die geſetzlich vermuthete ſtillſchweigende Abrede ein. Von der Gemeinſchaft und der Erwerbes-Geſellſchaft wird in dieſem Titel gehandelt, mit Ausnahme der beſondern Vorſchriften, welche bey Handlungsgeſellſchaften ſtattfinden, und welche bis zum P. II. T. 8. vorbehalten werden.

Die eigentlichen Geſellſchaften (Collegia), welche einen nicht blos auf das Eigenthum ſich beziehenden dauernden

Zweck haben, erfordern eine beſondere Behandlung. Bey ſolchen Geſellſchaften iſt kein ſo genauer Zuſammenhang zwiſchen dem Zweck der Geſellſchaft und dem eignen Intereſſe der Mitglieder; aber immer iſt dabey der Staat ſelbſt intereſſirt, welchem alſo auch daran gelegen iſt, daß die Verſchiedenheit der Meinungen die zweckmäßigen Beſchlüſſe der Geſellſchaft nicht hindere; daher die in ſolchen Geſellſchaften eingeführte Stimmenmehrheit.

Da die beſondern Rechte, welche dieſen Geſellſchaften zukommen, bey den Rechten der Städte, Zünfte, Dorfgemeinen, Domſtifter und Kapitel zum Grunde liegen, ſo werden ſie am beſten zum Perſonenrechte verſpart. Aus dem oben erwähnten Unterſchiede zwiſchen Miteigenthümern und Mitgliedern eines Collegii ergiebt ſich ſchon, daß unter jenen die Stimmenmehrheit nicht ſo ſtattfinden könne, wie bey dieſen; nur in den Fällen, wo die Sache nicht im alten Zuſtande bleiben kann oder ſoll, wird ein Uebergewicht der Stimmen angenommen werden müſſen. Dieſe aber werden ſich nicht ſchlechthin nach der Zahl der Subjecte, ſondern ſie werden ſich auch nach der Größe des Antheils an der gemeinſchaftlichen Sache richten müſſen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Misbrauch von der Seite deſſen, welcher den größten Antheil hat, mit Grunde zu vermuthen iſt.

Er:

Erſter Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 480.

So weit die Gemeinſchaft aus einer zufälligen Begebenheit entſtanden iſt, oder die **Verordnung** des Stifters, oder der Geſellſchaftsvertrag und die über die beſondern Arten der Gemeinſchaft ergangenen **Verordnungen** keine Auskunft geben; dienen die Vorſchriften dieſes Abſchnitts zur Richtſchnur (§. 8. 9. h. t.). Nutzen dieſes Abſchnitts.

§. 481.

Bey einer Gemeinſchaft ſind die Rechte der Beſchaffenheit nach gleich; auch wird die Größe des Antheils gleich zu ſeyn vermuthet (§. 2. 3. ib.). Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinſchaftliche Sache gehört zum beſondern Eigenthume deſſelben (§. 4 h. t.). Ueber das Gemeinſchaftliche iſt eine gemeinſchaftliche **Verfügung** erforderlich; über das Eigenthümliche kann jeder allein verfügen; doch tritt bey **Veräußerung** des Antheils in der Regel das **Vorkaufsrecht** der **Mitgenoſſen** ein (§. 4. 10. 11. 25. 36. 60—67. 69—74. h. t.). Von Veräußerung und Verpfändung des Antheils, ib. Hauptregeln.

§. 482.

Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet: Von der Stimmen-Mehrheit.

1) über die Mittel zur Erhaltung der Sache; (§. 19. h. t.).

 2) wenn

2) wenn eine Veränderung vorgehn ſoll, und nur über die Art derſelben geſtritten wird; (§. 20. 37 38. 91 h. t.).

3) bey **Verfügungen über die Subſtanz, Verwaltung und Benutzung der gemeinſchaftlichen Sache; in ſo fern der Ueberſtimmte in Gemeinſchaft bleiben will** (§. 12. 13. 14. 43. h. t.). (Von der Verpachtung, §. 39. h. t. Von dem Rechte des Ueberſtimmten, auf richterliche Unterſuchung anzutragen, §. 15 — 18. h. t.).

Die Stimmen-Mehrheit wird nach der Größe der Antheile berechnet, wofern es nicht auf blos perſönliche Gerechtſame ankommt, §. 21. 22. h. t. Von der Stimmen-Gleichheit, §. 23. 24. 41. h. t.

§. 483.

Vom Beſitz und der Benutzung der gemeinſchaftlichen Sache durch einen Theilhaber, wie auch von den Laſten derſelben.

Wenn die Sache nicht gemeinſchaftlich beſeſſen und benutzt werden kann; auch kein gemeinſchaftlicher Verwalter oder Pächter beſtellt worden; ſo gebührt dem, welcher den **größten Antheil** hat, und bey gleichem Antheil dem **Sicherſten** der Vorzug; wenn aber auch hiernach der Streit nicht entſchieden werden kann, dient das Loos zur Entſcheidung (§. 26 — 28. 36. h. t.). Untheilbare und unſchätzbare Nutzungen müſſen unter den Intereſſenten nach **Verhältniß ihres Antheils abwechſeln** (§. 30 — 34 h. t); die theilbaren Nutzungen und das Recht dazu, ſind in der Regel ein freyes veräußerliches Eigenthum des Theilhabers (§. 41. 71. 72. 80. h. t.). Einſchränkung, §. 73. Die Theilhaber müſſen, nach **Verhältniß ihrer Antheile an dem Nutzen**, auch die Laſten übernehmen, und werden, wenn ſie dieſer Pflicht nicht nachkommen wollen oder können, zur **Abtretung ihres Antheils** angehalten (§ 45 — 47. h. t.). Von den Auslagen der Theilhaber, §. 48. 49. ib.

§. 484.

Aufhebung der Gemeinſchaft.

Die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen ſtatt, wo nicht ausdrückliche Geſetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenſtehn (§. 75. h. t.). Von Hinderniſſen der Trennung aus Verträgen ſiehe unten §. 493. ſqq. Von Trennung der Gemeinſchaft aus der Verwendung eines Dritten, §. 78. 80. h. t. Von Ausſetzung der Theilung, § 83—86. ib. Art der Theilung, §. 87—96. ib. Von der Gewährsleiſtung für die getheilten Sachen und Rechte, § 97—101. ib.

§. 485.

Wirkungen derſelben.

Durch die Theilung können die in Anſehung der getheilten Sache ſchon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geſchmälert werden (§. 105. h. t.). Nähere Beſtimmungen, § 106—110. 108. Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung, iſt, nach den Regeln von Vergleichen, ſo wie derjenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt werden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntniſſe, zu beurtheilen (§. 111. h. t.). Einſchränkungen, §. 113. 114. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 486.

Die Miterben ſind, ſo lange die Erbſchaft nicht getheilt iſt, als Miteigenthümer derſelben zu be-

trachten. Ein Verboth, die Erbſchaft niemals zu theilen, findet nur in Anſehung einzelner Gegenſtände ſtatt, ſo weit ſie zum Fideicommiß gewidmet werden können, und dadurch der Pflichttheil nicht berührt wird (§. 118 — 122. h. t.). In Anſehung der **Erbſchaftsſchulden** ſind die Miterben unter ſich in der Regel nach ihren Antheilen; gegen die Gläubiger aber, ſo weit ihnen nicht die Rechtswohlthat des Inventarii zu ſtatten kommt, auf das Ganze, im Falle der Rechtswohlthat des Inventarii aber nur auf Höhe des Empfangenen verpflichtet § 127 — 136 h. t.). (Von der Compenſation zwiſchen Erben und Erbſchafts= Gläubiger oder Schuldner, T. 16. § 308. ſqq.). Nur durch **vorſchriftsmäßige Bekanntmachung der Theilung** erhalten die Erben das Recht, dem Gläubiger nicht auf alles, was ſie erhalten haben, ſondern nur nach Verhältniß ihres Antheils zu haften (§. 127 — 146. h. t.). Dagegen aber können auch die Miterben von einander in Anſehung der zu bezahlen übernommenen Schulden Sicherheit fordern (§. 147 — 150. h. t.). Die erbſchaftlichen **Activ= Forderungen** müſſen in der Regel von ſämmtlichen Erben gemeinſchaftlich beygetrieben, nach der Theilung aber kann an den durch **Beſitz des Schuldſcheines** oder ſonſt durch **Anweiſung** gehörig legitimirten Miterben ſicher gezahlt werden (§. 151 — 158. h. t.). Vorſichtsregel des Schuldners, (§. 156 — 158. h. t.). Bey **ſtreitigen Erbſchaften** ſetzet der ſich ſchon im Beſitz der **Erbſchaft** befindende **Erbe** die Verwaltung fort, welche bey deſſen Ermangelung einem Verlaſſenſchafts Curator übertragen wird (§. 159 — 162. h. t. Pflicht des Verwalters, §. 162. ſqq. h. t.

Drit=

Dritter Abſchnitt.

Von Gemeinſchaft aus Verträgen.

§. 487.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Geſellſchaftsvertrag genannt (§. 169. h. t.). Die Verbindlichkeit zur Gemeinſchaft muß ohne Unterſchied des Gegenſtandes ſchriftlich beſtimmt ſeyn. So weit dies nicht geſchehen, oder aus dem ſchriftlichen Vertrage nicht zu entnehmen iſt, treten die in dem Vertrag mit dem Dritten enthaltenen, und bey deren Mangel die im erſten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen ein (§. 170. ſqq. h. t.). I) Begriffe und Grundſätze.

§. 488.

Allgemeine Gütergemeinſchaft kann nur unter Eheleuten und allgemeinen Erwerbes-Gemeinſchaften, zwar auch außer der Ehe, aber nur durch einen gerichtlichen Vertrag geſchloſſen, und müſſen an der Gerichtsſtelle des Wohnortes ſämtlicher Intereſſenten durch öffentliche Anſchläge, wie auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekanntgemacht werden (§. 176—180. h. t.). Wie weit die bey Erwerbes-Geſellſchaften der Eheleute ertheilten Vorſchriften anwendbar ſind, §. 181. 182. II) Von allgemeinen Geſellſchaften.

§. 489.

Geſellſchaftsverträge, welche nur auf einen beſtimmten Gegenſtand, oder ein einzelnes Geſchäfft ein- III) Von beſondern Geſellſchaften.

b) Errichtung. eingeſchränkt worden, bedürfen niemals einer gerichtlichen Beſtätigung. Unter Kaufleuten dient bey einzelnen Unternehmungen das Handlungsbuch ſtatt des Contractes. Wenn ſie aber wegen eines ganzen Gewerbes eine Geſellſchaft errichten, ſo muß der Vertrag bey und durch die Kaufmannsgilde, oder, wo keine dergleichen Innung iſt, bey der Ortsobrigkeit verlautbaret werden (§. 183. ſqq. h. t. P. II. T. 8. §. 614. ſqq.). Von der Depoſition, Beſchaffenheit und Veränderung der Firma, P. II. T. 8. §. 620. ſqq. Von Errichtung einer Neben-Handlung, P. II. T. 8. §. 636. ſqq.

Abweichungen von den geſetzlichen Beſtimmungen der Geſellſchaftsverträge kommen den Mitgliedern gegen den Dritten nur in ſo fern zu ſtatten, als ſie dieſem insbeſondere, oder ſonſt vorſchriftsmäßig bekanntgemacht werden, §. 186. 187. h. t. P. II. T. 8. §. 623. ſqq.

§. 490.

2) Beytrag. In der Regel ſind die Geſellſchafter zu gleichen Beyträgen, aber außer dem Nothfalle nicht zu mehreren, als wozu ſie ſich im Vertrage anheiſchig gemacht haben, verpflichtet (§. 189. ſqq. h. t.). (Von der Erweiterung der Geſchäffte mit oder ohne Veränderung des Gegenſtandes, §. 193 — 197. h. t. P. II. T. 8. §. 631. 632.) Der zum Betriebe des gemeinſchaftlichen Geſchäffts zuſammengetragene Fond, iſt von Zeit des geſchloſſenen Vertrages als gemeinſchaftliches Eigenthum anzuſehn (§. 198. h. t.). Folge des verzögerten Beytrages, §. 204. ſqq. ib. Sind Grundſtücke ohne Zuſchreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlaſſen, ſo wird vermuthet, daß ſie derſelben blos zum Gebrauche geliehen worden (§. 202. h. t.). (Wenn noch nicht eingetragene Grundſtücke nach der kundbaren Abſicht der Parteyen gemeinſchaftlich ſeyn ſollen, ſo iſt doch dies den Rechten des Dritten nicht nachtheilig, §. 200. h. t.).

§. 491.

§. 491.

3) Verbindlichkeit zu Mühleiſtungen.

Alle Mitglieder der Geſellſchaft, ſo weit ſie nicht blos Geldbeyträge leiſten, müſſen bey den nach den Grundſätzen der Geſellſchaft vorgenommenen Geſchäfften in der Regel auf gleiche Weiſe ohne Unterſchied ihres Capitalbeytrags mitwirken.

Unter Kaufleuten aber wird in der Regel jeder Geſellſchafter als Factor betrachtet, auch kann ein jeder derſelben die Verrichtung eines Kaufmannsdieners und Lehrlings gültig übernehmen (§. 206. 209. h. t. P. II. T. 8. §. 633. ſqq.). Niemand kann ſein Recht, bey der Geſellſchaft mitzuwirken, ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einem Fremden abtreten. Der, welchem der Antheil am Gewinn überlaſſen worden, oder überlaſſen werden müſſen (Siewerts Materialien H. 2. p. 195.), kann keine genaue Rechnungslegung, ſondern nur die Vorlegung einer Bilanz fordern (§. 216—218. h. t.) Bey der Verantwortung eines etwa begangenen Verſehens gereicht einem Geſellſchafter gegen den andern die ihm beſonders eigene mangelhafte Beſchaffenheit ſeiner Seelenkräfte und Gewohnheiten zur Entſchuldigung (culpa in concreto); in ſo fern ihm nicht für die Beſorgung der Geſchäffte eine beſondere Beſoldung oder Belohnung ausgeſetzt, oder ihm eine gewiſſe Sache beſonders anvertraut worden (§. 211—214. h. t.). Ein Geſellſchafter kann ſich von ſeiner Verbindlichkeit zum Schadensersatze dadurch nicht befreyen, daß er der Geſellſchaft in andern Fällen beſondere Vortheile erworben hat (§. 215. h. t.).

§. 492.

4) Rechnungslegung.

Die verwaltenden Mitglieder müſſen gehörige Rechnung, und wenn es Kaufleute ſind, ordnungsmäßige Handlungsbücher führen. Beobachten ſie dieſe Pflicht, ſo werden ſie wegen der Koſten, welche

nicht füglich durch Belege und andere Beweiſe gerechtfertiget werden können, zur eidlichen Beſtärkung der Rechnung gelaſſen (§. 219 — 221. h. t. P. II. T. 8. §. 639. ſqq). (Von jährlichen Abſchlüſſen und der Beſchaffenheit der kaufmänniſchen Rechnungen, P. II. T. 8. §. 442 — 646. Von den Zinſen für ausgelegte und untergeſchlagene Poſten, §. 224. ſqq. h. t. Von verrechneter Belohnung für gehabte Mühe, §. 228. 229. h. t.). Auf das Recht, Rechnung zu fordern, kann ein Mitglied der Geſellſchaft gegen das andere auch vor geendigtem Geſchäffte entſagen. Dieſe Entſagung verliert jedoch ihre Kraft, wenn der Geſellſchafter, auch nur in einzelnen Theilen und Verhandlungen der Geſchäffte, eines Betruges überführet worden (§ 222. 223. h. t.).

§. 493.

f) Verhältniß der Mitglieder unter ſich.

Wenn nicht durch den Vertrag ein anderes beſtimmt worden, wird Gewinn und Verluſt nach Verhältniß des Capitalbeytrags beſtimmt, und dabey die bloße Mühwaltung dem geringſten Beytrage an Capitalien, eine Mühwaltung aber der andern gleichgerechnet; doch darf der, welcher kein Capital in der Handlung ſtehen hat, auch den Verluſt am Capital nicht mittragen (§ 251. ſqq. h. t). (Begriff des Gewinns und Verluſtes, §. 241. 242. h. t. Rückſicht auf die Verminderung des Werths des Fonds an Capitalien, Sachen und ausſtehenden Schulden, §. 234. h. t. P. II. T. 8. §. 645 646. Societas leonina und Geſellſchaft nach der Weiſe des Rabbi Meyer, §. 245. ſqq. h. t. Von dem zum Capital geſchlagenen Gewinn, §. 258 h. t. und P. II. T. 8. §. 654. ſqq. Von der Auszahlung des Gewinns, §. 263. ſqq.). Nach gehöriger Ankündigung kann eine Geſellſchaft, welche nicht in Anſehung eines gewiſſen Geſchäfftes und auf gewiſſe Jahre, Monate und Tage geſchloſſen worden, durch den Austritt der

Mit=

Mitglieder getrennt werden. Der Abgang eines Mitgliedes ändert in der Verbindlichkeit zur Fortſetzung der Geſellſchaft von Seiten ſeiner Erben und der übrigen Mitglieder nur alsdann, wenn gemeinſchaftliche Geſchäffte der Gegenſtand der Verbindung waren, und der Betrieb dieſer Geſchäffte, ganz oder zum Theil, von dem Verſtorbenen oder Ausgeſchiedenen abgehangen hat (§. 269. ſqq. 290. h. t. P. II. T. 8. §. 661. ſqq.). Abtritt von Geſellſchaften auf beſtimmte Zeit, §. 270 — 274 h. t. In wie fern die Erben zu Fortſetzung der Geſellſchaft berechtigt oder ſchuldig ſind, und von der Verbindlichkeit der überlebenden Mitglieder gegen ſie, §. 278 — 290. (Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 23. May 1782. in den Annalen B. 1. S. 30). Von der Verpflichtung die Geſellſchaft fortzuſetzen durch Vertrag oder letzten Willen, §. 282. ſqq. ib. Aufkündigungsfriſt, P. II. T. 8. §. 668. Wirkung der Concurseröffnung, ib. §. 667. Von dem Zeitpunkte der wirklichen Ausſcheidung und von den angefangenen Geſchäfften, §. 292. ſqq. h. t.

§. 494.

Soll eine gänzliche Trennung der Geſellſchaft erfolgen, ſo müſſen, wenn nicht ein anderes verabredet iſt, zuvor die bereits angefangenen Geſchäffte, auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt ausgeführet werden (§. 304. h. t.). 6) bey Aufhebung der ganzen Geſellſchaft.

§. 495.

Handlungsgeſellſchaften werden durch die Handlungen ihrer einzelnen Mitglieder, wie durch die Handlungen ihres Factors; andere Geſellſchaften aber nur durch gemeinſchaftlich abgeſchloſſene Verträge verpflichtet, in ſo fern nicht einer zum Bevollmächtigten der übrigen beſtellt oder ein Geſchäfft der Geſellſchaft nützlich beſorgt worden (§. 231. ſqq. h. t. 7) Verhältniß gegen andere.

P. II.

P. II. T. 8. § 647. ſqq. Wie wenn der Geſellſchafter das Geſchäfft in ſeinem eignen Namen geſchloſſen hat, §. 232. ſqq. h. t. Von Aſſociés en Commendite, P. II. T. 8. §. 651. ſqq. Haben ſich die Geſellſchafter einem Dritten durch einen ausdrücklichen Vertrag, unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten, verpflichtet, ſo treten die Regeln von Correal-Verträgen ein, doch ſo, daß der Perſonalarreſt nur gegen den Bevollmächtigten vollzogen werden kann. Iſt die Geſellſchaft aber nur wegen nützlicher Beſorgung ihrer Geſchäffte verpflichtet, ſo haften die Geſellſchafter für die Antheile ihrer Genoſſen wie Bürgen (237 — 240. h. t.). In wie fern der Austritt einzelner Mitglieder den Gläubigern der Geſellſchaft zum Nachtheil gereiche, P. II. T. 8. §. 658. ſqq. 672. ſqq. und §. 300. wie auch 307. ſqq. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 496.

Zum Beſten der allgemeinen Landeskultur ſoll die von mehrern Dorfseinwohnern oder benachbarten Gutsbeſitzern bisher gemeinſchaftlich ausgeübte Benutzung der Grundſtücke, ſo weit es möglich iſt, aufgehoben werden; es muß aber der Antrag darauf durch das Gutachten der Sachverſtändigen unterſtützt ſeyn. Nur Eigenthümer und diejenigen, welche ein beſtändiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, ſind zu einem ſolchen Antrage berechtigt, und die näheren Beſtimmungen §. 321 — 327. h. t. enthalten. Die billige Ausgleichung dabey muß mit Rückſicht auf den-

den ganzen Umfang der mit dem bisher gehaltenen Geſpann und Geſinde zu betreibenden Wirthſchaft eines jeden Intereſſenten geſchehen, und obgleich alſo dabey einzelne Stücke und Rubriken nicht gegen einander ausgeglichen werden können, ſo darf doch keinem eine Geldvergütung aufgedrungen werden, wenn dieſe nicht ſo beſchaffen iſt, daß er dadurch den Mängeln der Kultur abzuhelfen völlig in Stand geſetzt wird. Dagegen kann unter gewiſſen Einſchränkungen der Ausfall in der Qualität durch einen Zuſatz in der Quantität vergütet werden (§ 311—361. h. t. Annalen B. 6. S. 319. ſqq. A. G. O. P. I. T. 43.).

Fünfter Abſchnitt.

Von Grenzſcheidungen.

§. 497.

Bey verdunkelten Grenzen iſt jeder Nachbar auf deren Erneuerung anzutragen berechtigt, und dieſes Recht geht nicht wie das Eigenthum einzelner Grundſtücke durch Verjährung verlohren. Für verdunkelt ſind die Grenzen zu halten, wenn keine von beiden Theilen dafür anerkannte hinlängliche Merkmale mehr vorhanden ſind, und allein daraus, daß ein Grenznachbar die in ältern Regiſtern verzeichnete oder bey ältern Vermeſſungen gegebne Quantität nicht mehr beſitzt, kann eine Verdunkelung der Grenzen nicht gefolgert werden. Kann die eigentliche Grenze nicht auf andere Weiſe ausgemittelt werden, ſo wird eine gerade linie von dem letzten bis zum nächſtfolgenden un-

unſtreitigen Grenzzeichen gezogen; vor allen Dingen aber muß auf den bisherigen Beſitzſtand Rückſicht genommen werden, und wenn zwiſchen den beiden Theilen bisher unſtreitig zugeſtandnen Ländereyen noch ein ſtreitiger Raum übrig bleibt, ſo wird derſelbe zwiſchen den beiden Grenznachbarn gleichgetheilt, und es findet daher, wenn es gewiß iſt, daß bisher zwiſchen zwey anerkannten Grenzpunkten keine grade Linie vorhanden war, die Ziehung derſelben nicht ſtatt. In allen Fällen, wo die Verdunkelung der Grenze nicht durch eine nähere Unterſuchung gehoben, ſondern zu einer Grenzſcheidung durch Theilung des ſtreitigen Raums geſchritten werden muß, müſſen alle diejenigen Intereſſenten zugezogen werden, welche bey Gemeinheitstheilungen nothwendig ſind. Ueber die Grenzerneuerungen und Grenzſcheidungen müſſen gerichtliche Protokolle aufgenommen und ſelbige im Gerichte aufbewahrt werden (§. 362 — 388.). (Wie die Grenzen zu bezeichnen ſind, §. 363 — 371. P. O. O. P. I. T. 42.).

Acht.

Achtzehnter Titel.

Vom

getheilten Eigenthume.

Erſter Abſchnitt.

Vom getheilten Eigenthume überhaupt.

§. 498.

Ueber die Subſtanz der Sache, ſo weit ſie dadurch im Ganzen ihre Hauptbeſtimmung, oder ihren Eigenthümer verändert, kann nur mit Einwillung derer, welche an der Proprietät der Sache Theil haben; über die Früchte und Nutzungen aber allein von dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, verfüget werden. Dieſer unterſcheidet ſich von dem bloßen Nießbraucher darin, daß er nicht nur außerordentliche Nutzungen (P. I. T. 9. §. 81. ſqq.) ſich zueignen, ſondern auch ſogar unerſetzbare Theile der Subſtanz ſelbſt verringern darf, wenn ohne dieſe Verringerung dieſer Theil der Sache nicht gebraucht werden könnte (§. 1—12. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.

Vom Lehne.

§. 499.

Obgleich das Lehnsſyſtem, welches durch die perſönliche Abhängigkeit von dem Geber die Amts- und 1) Begriff und Grundſätze.

und Unterthanspflicht theils erſetzte, theils verſtärkte, abgeſchafft worden und alſo das Lehnsverhältniß nicht mehr als Mittel zur Regierung des Staats gebraucht wird, ſo ſind doch die Lehne ſelbſt geblieben. Ihr Weſen beſteht in dem getheilten Eigenthum und in der Lehnstreue. Ein **Lehn** iſt alſo vorhanden, wenn das nutzbare Eigenthum unter der Bedingung der Lehnstreue beſeſſen wird. Alsdann wird ein ſolcher Beſitzer **Vaſall** oder **Lehnsmann**, der aber, welcher allein an der Proprietät Theil hat, **Lehnsherr**, und das ihm zuſtehende Obereigenthum die **Lehnsherrlichkeit** genannt (§. 13. 14. h. t.). Die **Lehnstreue** beſteht in der genauen Erfüllung und Leiſtung der aus dem Zwecke der gegenſeitigen Hülfe und der daraus entſtehenden nähern Verbindung ſich ergebenden allgemeinen, wie auch der vermöge des Lehnvertrages übernommenen beſonderen Pflichten und Dienſte. Sie iſt der Pflicht gegen den Staat, deſſen Mitglied man iſt, untergeordnet (§ 19. 20. h. t.). Die Pflicht des Lehnsherrn beſteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vaſall das Lehn gehörig zu beſitzen und zu benutzen außer Stande ſeyn würde (§ 21. ib.). Seiten-Verwandte männlichen Geſchlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem erſten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer ſelbſt, abſtammen, heißen **Agnaten**. Diejenigen, welchen entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren in aufſteigender Linie, das Lehn mit den Vaſallen zugleich verliehen worden, werden **Mitbelehnte** oder Geſammthänder genannt (§. 15. 16. h. t.).

§. 500.

Agnaten und Mitbelehnte haben Theil an der Proprietät des nützlichen Eigenthums; doch ruhet

ihr

ihr Recht zum Genuſſe ſelbſt, bis ſie die Lehnsfolge trifft. Unter der **Lehnsfolge** wird die Ordnung verſtanden, in welcher diejenigen, welche die Theilhaber des nützlichern Eigenthums ſind, zur Ausübung deſſelben gelangen. Ein Lehn, welches urſprünglich von dem Lehnsherrn dem Vaſallen ertheilt worden, wird ein **gegebenes** (feudum datum), ein ſolches aber, welches der Vaſall vor der Belehnung als ein freyes Eigenthum beſaß, und wovon er dem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit angetragen hat, ein **angebotenes** oder **angetragenes Lehn** (feudum oblatum) genannt. Bey erſterm werden zweydeutige Geſetze zum Vortheil des Lehnsherrn, beym letztern aber zum Vortheil des Vaſallen ausgelegt (§. 23. 24. h. t.).

§. 501.

Hat der Vaſall ſein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr ſein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben; ſo wird dieſes eine **Afterbelehnung** genannt (§. 36. h. t.). (Von der Belehnung mit allen Ehren und mit Lehn und Mannſchaften, §. 37. 38. h. t.). **Eigentliche** Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte beſtimmte Eigenſchaften eines Lehns anzutreffen ſind (§. 63. h. t.). Ausnahmen vom gemeinen Lehnrechte werden nur dann vermuthet, wenn die meiſten von demſelben Lehnhofe abhängigen Lehne denſelben Ausnahmen unterworfen ſind (§. 69. h. t.). Alle Lehne ſind alſo im zweifelhaften Fall für Mannslehne zu achten (§. 65. h. t.). (Von adlichen Lehnen, Kirchlehnen, Geldlehnen, Pfandlehnen, §. 66. 67. 72 - 78. h. t.).

§. 502.

Nicht nur unbewegliche, ſondern auch bewegliche Sachen, können, in ſo fern die Subſtanz oder de- m) Gegenſtand des Lehns.

deren Werth, auf eine dauerhafte Art ſicherge- ſtellt wird, als Lehn gegeben und empfangen werden (§. 25. 26. ib.). Man unterſcheide jedoch Lehnsper- tinenzen und Pertinenzen des Lehnguts. Nur die- jenigen Pertinenzen des Lehnguts, welche zur Zeit der Belehnung dabey befindlich waren, oder in der Folge an deren Stelle getreten ſind, oder zur Lehn ertheilt oder angeboten, oder durch die Natur ſelbſt dem Lehne beygefügt worden, ſind als Lehnspertinen- zen zu betrachten. Andere Pertinenzſtücke, ob ſie gleich zum Beſten der Lehnsfolger dem Gute gewid- met werden, haben dennoch in Anſehung des Lehns- herrn die Lehnseigenſchaft nicht (§. 27 - 33. 527. ſqq. h. t.).

§. 503.

III) Von den Perſonen, welche Lehne ertheilen und empfangen.

Wer nicht das volle Eigenthum der Sache hat, kann nur Sachen, welche zu Lehnen beſtimmt ſind, und in dieſer Eigenſchaft verliehen werden müſſen (res infeudare ſolitae), andern zum Lehne geben (§. 39 — 43. h. t.). Die Fähigkeit Lehne zu erhalten, wird nur durch Provinzial-Geſetze, Verträge, Lehn- briefe und durch die Natur der davon zu leiſtenden Pflichten eingeſchränkt. Bey neuer Verleihung alter Lehne muß auf die vorhin erforderliche Fähigkeit Rück- ſicht genommen werden (§. 44. ſqq. h. t.).

§. 504.

IV) Von Lehnsträgern.

Lehnsträger iſt der, welcher im Namen der Vaſallen die Lehnspflicht erfüllet, und er iſt entwe- der ein bloßer Machthaber, oder er übernimmt dieſe Pflicht zugleich für ſeine Mitgenoſſen. Wenn die Beſtimmung des Lehnsträgers nicht allein von den Vaſallen abhängt, können die Agnaten und Mitbe- lehnten den von dem Lehnsherrn angenommenen Lehnsträger blos deswegen, weil er die dazu erfor- der-

derliche Fähigkeit nicht beſitzet, keineswegs ausſchließen (§. 49 — 62. h. t).

§. 505.

V) Urſprüngliche Beſtellung des Lehns.

Neue adliche Lehne können nur, wie Fideicommiſſe, unter landesherrlicher Genehmigung beſtellt werden; gleiche Genehmigung iſt zur Verleihung eines inländiſchen Lehns an Ausländer erforderlich; und außer dem Vertrage können Lehne auch durch letztwillige Verordnungen oder durch Verjährung entſtehen (§ 79 — 87. h. t.). Der **Lehnsvertrag** wird durch die Belehnung oder Inveſtitur vollzogen, welcher in der Uebergabe des Lehns von der einen Seite und dem Angelöbniſſe der Lehnstreue von der andern Seite beſteht. Der **Lehnsrevers** beweiſt für den Lehnsherrn die **Lehnseigenſchaft** der verliehenen Sache, und der **Lehnsſchein** für den Vaſallen die erhaltene Belehnung, worauf ſodann der förmliche **Lehnbrief** ausgefertiget wird; die Belehnung ſelbſt hat auch ohne Natural-Uebergabe die Wirkung der gerichtlichen (§. 88 — 101. h.t.).

§. 506.

VI) Erneuerung der Lehne.

Wenn eine neue Perſon die Rechte des Lehnsherrn oder Vaſallen, oder die Befugniß ihre Stelle zu vertreten, überkommt, muß von Seiten des Vaſallen oder ſeines Stellvertreters binnen Einem Jahre und 30 Tagen von der Zeit, da ihnen der Vorfall bekannt geworden, oder bekannt werden konnte, die Erneuerung der Belehnung oder eine Friſt dazu nachgeſucht; im Falle eines Hinderniſſes aber die Lehn gemuthet werden (§. 102 — 142. h. t.). Von gemeinſchaftlich beſeſſenen Lehnen, §. 104. ſqq. h. t. Von der Lehnserneuerung von Seiten der moraliſchen Perſonen, § 107. ſqq. ib. Von der Erneuerung der Lehne von Seiten der

Mitbelehnten, wie auch der Vormünder, §. 109. ſqq. 117 — 120. h. t.

§. 507.

VII) Allgemeine Grundſätze, von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Vaſallen an einer, und dem Lehnsherrn und dem Mitbelehnten an der andern Seite.

Außer den perſönlichen Pflichten, welche aus der Belehnung entſpringen, hat der jedesmalige Lehnsbeſitzer auch die Verbindlichkeit, für die Erhaltung des Miteigenthums zu ſorgen, welches in Anſehung der Proprietät dem Lehnsherrn, und in Anſehung des nützlichen Eigenthums dem Mitbelehnten zuſteht. Die letztern können jedoch ihr Recht nicht eher, als bis ſie zur Lehnsfolge gelangen, ausüben; auch kann dem dritten Unwiſſenden die ins Hypothekenbuch nicht eingetragene Lehnseigenſchaft keinesweges entgegenſtehn (§. 187. ſqq. 228. ſqq. 261. ſqq. 266. ſqq. h. t.).

§. 508.

VIII) Beſondere Verhältniſſe zwiſchen dem Lehnsherrn und ſeinem Vaſallen.

Eine vorſätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird **Felonie** genannt (§. 146. h. t.).

§. 509.

1) Lehnstreue.

Der Vaſall, welcher ſeinem Lehnsherrn feindlich begegnet, ſich mit deſſen Feinden in Verbindungen einläßt, oder ihnen Vorſchub thut; den Lehnsherrn ſelbſt, oder deſſen Frau, oder die in ſeinem Hauſe lebenden Verwandten in auf- und abſteigender, oder auch im erſten und zweyten Grade der Seiten-Linie, ſchimpflich behandelt; oder ſich ſeiner Lehnspflicht betrüglicher Weiſe ganz zu entziehen ſucht; begeht eine Felonie der erſten Klaſſe (§. 147. h. t.) (Wird mit Verluſt des Lehns beſtraft, §. 152. h. t.). Wer boshafter Weiſe den ſchuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienſte verſagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre und Vermögen, ſo weit es in ſeiner Macht ſteht, nicht ab-

abwendet; oder das lehn, ohne Vorwiſſen des lehnsherrn, mit Verſchweigung der lehnseigenſchaft, veräußert; wird einer Felonie der zweyten Klaſſe ſchuldig (§ 150. h. t.). (Wird bey gegebenen Lehnen mit Verluſt des Lehnes, bey angetragenen aber mit Geldbuße beſtraft, (§. 154 — 156. h. t.). Die Verzögerung des Geſuchs um die Belehnung, und anderer ſowohl damit, als mit dem Beſitze des lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Klaſſe angeſehen (§. 151. h. t.). (Dieſe Felonie wird mit einer Geldbuße geahndet, welche die jährlichen Lehnseinkünfte nicht überſteigen darf, §. 157. 158. h. t. Auch iſt durch das Reſcript vom 14 März 1788. beſtimmt, daß der Vaſall erſt nach erreichter Großjährigkeit wegen Verſäumung der Lehnsempfahung verantwortlich gemacht werden ſoll.) Die Strafe der Felonie iſt für erlaſſen zu achten, wenn der lehnsherr binnen Einem Jahre, nachdem er von dem lehnsfehler Nachricht erhalten, denſelben nicht gerügt, oder in der Zwiſchenzeit lehnsdienſte oder andere lehnspräſtationen von dem Vaſallen angenommen hat (§. 159. h. t.). Felonie der Stellvertreter und gegen dieſelben, §. 160. ſqq. 165. h. t. Der lehnsherr, welcher ſeinem Vaſallen widerrechtlich nach dem leben trachtet; oder ſeine Gewalt zum Nachtheil der Geſundheit, Freyheit, oder Ehre des Vaſallen misbraucht; oder denſelben bey dem Beſitze und Genuſſe des lehns nach beſtem Vermögen zu ſchützen unterläßt; wird für ſeine Perſon des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verluſtig (§. 164. ib.).

§. 510.

Die lehnsgerichtsbarkeit geht in der Regel nur auf nicht ſtreitige Angelegenheiten des lehns, als eines ſolchen. Soll ſie ſich auch auf ſtreitige Sachen erſtrecken, ſo muß der lehnsherr ſonſt mit der Gerichtsbarkeit verſehen ſeyn, und auch dann findet ſie 2) Lehnsgerichtsbarkeit.

ſie nur zwiſchen den Perſonen, welche zur Lehnsverbindung gehören, ſtatt; wenn ſich nicht daraus, daß ſich das Hypothekenbuch beym Lehnhof befindet, eine weitere Ausdehnung der Lehnsgerichtsbarkeit ergiebt (§ 166 — 176. h. t.). (Von der Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehne, § 177. h. t.) Lehnsreverſe, wodurch ſich der Vaſall der alleinigen Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn unterwirft, ſchließen die ordentlichen Rechtsmittel nicht aus, wenn auch die Klauſel hinzugefügt worden, daß er ſich bey den Ausſprüchen deſſelben beruhigen wolle, § 176. h. t.

§. 511.

3) Veräußerung des Ober-Eigenthums.

In ſo fern die Lehnsherrlichkeit nicht an der Sache haftet, kann ſie bey angetragenen Lehnen, ohne Einwilligung des Vaſallen nicht veräußert werden; auch darf die Veräußerung derſelben in keinem Falle an eine niedrigere Perſon geſchehen (§. 178. ſqq. h. t.). (Von den Rechten des Vaſallen bey der Veräußerung der Lehnsherrlichkeit, §. 183. 185. h. t.).

§. 512.

4) Von der Veräußerung des Lehns.

An Perſonen, welche keine Mitbelehnte ſind, kann das Lehn, auch mit Genehmigung der übrigen Intereſſenten, ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert werden. Iſt eine ſolche Veräußerung ſchon durch die Uebergabe vollzogen, ſo iſt, wenn die Lehnseigenſchaft verſchwiegen wird, eine Felonie der zweyten, ſonſt aber der dritten Klaſſe vorhanden; welche auch alsdann eintritt, wenn die Veräußerung an einen Mitbelehnten, dem Lehnsherrn nicht bekannt gemacht wird (§. 187. ſqq. h. t.). Im zweifelhaften Falle muß bey angetragenen Lehnen (feudis oblatis) der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Anſehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß, das Lehn zu veräußern, eher

zum

zum Vortheile des Vaſallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden. Hat der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einſchränkung ertheilt; ſo iſt allemal auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen (§. 199. 200. ib.). (Wirkung der lehnsherrlichen Beſtätigung des Kaufvertrages, §. 203. ſqq. h. t. Die geſetzliche Erlaubniß zu Veräußerung eines Lehnes begreift die Befugniß, auf den Todesfall zu verfügen, nicht in ſich, §. 201. ib. Conſens in die Veräußerung an einen benannten Erwerber ſchließt den Einwand ſeiner Unfähigkeit auf Seiten des Lehnsherrn aus, §. 208. h. t.

§. 513.

Die Beſtellung eines Afterlehns iſt erlaubt, muß aber, wie die Veräußerung an Mitbelehnte, dem Oberlehnsherrn angezeigt werden. Hat der Oberlehnsherr darein gewilliget, ſo bleibt dem After-Vaſallen ſein Recht, wenn es auch der Ober-Vaſall verlohren haben ſollte, und er behält gegen deſſen Nachfolger dieſelben Pflichten und Befugniſſe. Hat aber der Oberlehnsherr die weitere Verleihung des nützlichen Eigenthums des Lehns nicht genehmiget, ſo überkömmt zwar der After-Vaſall die Pflichten des Ober-Vaſallen auch gegen den Lehnsherrn, aber dieſer iſt zu deren Annahme nicht verpflichtet, und ſein Verhältniß gegen den Ober-Vaſallen bleibt ohne Veränderung, wie es vorher war; es kann aber auch der Ober-Vaſall aus der Felonie des After-Vaſallen gegen den Oberlehnsherrn keinen Vortheil ziehen, und dieſer zieht den Genuß des Lehns ſo lange ein, als der After-Vaſall und ſeine Leibes-Lehnserben ſelbigen gehabt haben würden (§ 210—227. h. t.). (Von der Felonie des Ober- und Unter-Vaſallen, §. 216—219. 222. 224. h. t.). f) Afterbelehnung.

§. 514.

6) Verſchuldung des Lehns.

Die Lehnſchulden laſſen ſich in Anſehung der Perſonen, der Art ihrer Tilgung und nach ihrem Urſprung unterſcheiden. In Anſehung der Perſonen, welche dadurch verpflichtet werden, ſind ſie **abſolut** (debita feudalia abſoluta), wenn ſie alle Lehnsintereſſenten ohne Rückſicht auf ihre Perſonen und beſondere Verhältniſſe angehen. **Reſpektiv** (debita feudalia reſpectiva) ſind ſie, wenn ſie nur in Anſehung gewiſſer Perſonen gültig ſind. In Rückſicht auf die Art, **wie der Schuldner haftet**, ſind die **ſubſidiariſchen** Lehnſchulden von den **Hauptſchulden** (debitum feudale principale) ſo zu unterſcheiden, daß der Gläubiger in Anſehung der letztern ſich an das ihm hauptſächlich haftende Lehn halten kann, bey dem erſteren aber das Lehn nur im Mangel des dafür hauptſächlich haftenden Allodialvermögens angegriffen werden darf. Betrachtet man den **Urſprung** der Lehnsſchuld, ſo iſt ſie entweder **geſetzlich**, (debitum feudale legale) oder **bewilligt** (**conſentirte Lehnsſchulden**), je nachdem ſie durch das Geſetz ſelbſt oder durch die Einwilligung der Intereſſenten gegründet worden. Ueber die Beſitzzeit hinaus kann der Vaſall das Lehn weder zum Nachtheil des Lehnsherrn, noch der Agnaten und Mitbelehnten verſchulden. Hievon können jedoch die geſetzlichen und conſentirten Lehnsſchulden eine Ausnahme machen. Die geſetzlichen gelten ſowohl in Anſehung des Lehnsherrn, als der Agnaten und Mitbelehnten, ſo weit ſie durch das Geſetz ſelbſt nicht eingeſchränkt ſind; die conſentirten nur in Anſehung des Einwilligenden und derer, welche ſich ſeine Verfügungen gefallen laſſen müſſen.

Daß eine Lehnsſchuld ſubſidiariſch ſey, wird vermuthet:

1) wenn

1) wenn ſie zum Beſten der Perſon oder der Familie des Beſitzers, oder zu Tilgung ſeiner perſönlichen Obliegenheiten gemacht worden;
2) wenn die Verbindlichkeit zu Bezahlung derſelben aus dem Lehne blos durch den Conſens entſtanden iſt.

Dagegen haftet das Lehn ohne vorhergehende Verweiſung an das Allodial-Vermögen, 1) wenn die conſentirte Schuld zu einer vom Staate empfohlnen Vermehrung oder Verbeſſerung der Subſtanz aufgenommen worden; oder 2) wenn die Einwilligung in die Schulden wegen der vom Staate befohlenen, zum gemeinen Wohl gereichenden Anſtalten nothwendig war; imgleichen 3) wenn die Schuld zur Abfindung eines Theilhabers am Lehn gemacht worden. Wenn Geſetze und Verträge nicht das Gegentheil beſtimmen, muß der Gläubiger, mit Vorbehalt der dem Beſitzer gebührenden Competenz und der dem Lehnsherrn zu leiſtenden Pflichten, aus den Nutzungen des Lehns ſeine Befriedigung ſuchen, und iſt der Conſens in die Lehnsſchuld auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt geweſen, ſo kann der Gläubiger ſich nur an die binnen dieſer Zeit fallenden Nutzungen halten.

Iſt die Subſtanz ſelbſt verſchuldet, zu Ablöſung der Schuld aber ein Termin beſtimmt, oder die Einwilligung in die Verſchuldung auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt worden; ſo verliert der Gläubiger ſein Recht, welcher die Einklagung der Schuld über 4 Wochen nach der beſtimmten Zeit verſchiebt. Wenn auch das Lehn auf Andringen der Gläubiger verkauft werden muß: ſo geht doch dadurch die Lehnsherrlichkeit nicht verlohren; es wäre denn, daß die Gläubiger, welche die Genehmigung des Lehnsherrn für ſich haben, nicht befriedigt werden könnten, wofern nicht das Lehn ohne dieſe Laſt veräußert würde. Der Reſt des Kaufgeldes muß zwar zum Lehn beſtimmt wer-

den, iſt aber an ſich mit der Lehnseigenſchaft nicht verſehen (§. 228 — 260. 311 — 357. 501. ſqq. h. t.). (Von der nothwendigen Eintragung der Lehns-Schulden, §. 323. ſqq. h. t. In wie fern die eingetragnen hypothekariſchen Gläubiger auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn auf Subhaſtation antragen können, Annalen B. 1. S. 194.).

§. 515.

IX) Verhältniſſe der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vaſallen.

Nur der erſte Erwerber eines Lehnes, welches nicht in der Eigenſchaft eines alten verliehen worden, (feudum novum jure antiqui conceſſum) und worauf noch keine Geſammthänder durch einen läſtigen Vertrag ein Recht erlangt haben, kann, mit Einwilligung des Lehnsherrn, unter lebendigen oder von Todes wegen über die Subſtanz des Lehns gültig verfügen (§ 261 — 265. h. t.). Verfügungen, wodurch der Beſitzer die Subſtanz des Lehns veräußert, vermindert oder verſchlimmert hat, dürfen zwar auch von deſſen Deſcendenten nicht genehmiget werden; es muß aber der Sohn, wenn er nicht die Lehns- und Erbfolge zugleich ausſchlagen will, die Schulden des Vaters, auch wegen Entſchädigung des Dritten, welchem der Vater ein Recht auf das Lehn eingeräumet hatte, übernehmen (§ 266. ſqq. h t.). (Von enterbten Söhnen, §. 278. 283. ſqq. h. t. Von der unmittelbaren Lehnsfolge der weitern Abkömmlinge, §. 279. h. t. Von letztwilligen das Lehn betreffenden Verfügungen, §. 280—285. ſqq h. t). Bey Einwilligungen in die von Andern vorgenommenen Verfügungen über das Lehn, werden die noch ungebohrnen, oder noch unter väterlicher Gewalt befindlichen, Abkömmlinge durch die Beſchlüſſe oder die Nachläſſigkeit ihrer Aſcendenten verpflichtet. Sonſt bleibt denjenigen Agnaten, welche ihr Recht auf die Lehnsfolge haben eintragen laſſen, als wozu auch die aus der väterlichen Gewalt ge-

geſchiedenen Söhne verbunden ſind, eben dieſes Recht auf die Subſtanz des Lehns binnen 30 Jahren nach dem Lehnsanfalle vorbehalten, welches ſie ſowohl in Anſehung der Veräußerung als der Verſchuldung des Lehns ausüben können (§. 288—307. h. t.). (Wie die Lehnsfolger ihre Rechte durch Proteſtationen ſicherſtellen können? §. 296. ſqq. ib. Vom Verkaufs- und Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten, §. 304. ſqq. ib.).

§. 516.

Zur Lehnsfolge gelangen nur diejenigen Perſonen, auf welche die urſprüngliche Belehnung ſich bezieht; in der Regel ſind dies nur die männlichen, durch Männer und aus einer Ehe zur rechten Hand abſtammenden Nachkommen des erſten Erwerbers. Der Anfall des Lehns wird zwar eben ſo wie der Anfall des geſetzlichen Erbrechts beurtheilt; die Ordnung aber weichet meiſtens darin von der gewöhnlichen Erbfolge ab, daß nicht auf die Nähe des Grades geſehen wird, ſondern die Folge linienweiſe geſchieht. Zuerſt kommt die Lehnsfolge an ſämmtliche lehnsfähige Nachkommen des letzten Beſitzers, ſo weit ſie nicht durch ihre Väter ausgeſchloſſen worden. Mangelt es aber an dergleichen Nachkommen, ſo gelangen alle diejenigen, welche den nächſten gemeinſchaftlichen lehnsfähigen Stammvater haben, zur Lehnsfolge. Durchgehends treten die Nachkommen an die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Väter, und nehmen zuſammengenommen deren Theil (§. 360—410. h. t.). (Nur die Legitimation durch eine nachfolgende Ehe kann die volle Lehnsfolge bewirken, §. 361. ſqq. h. t. P. II. T. 2. §. 598. Von Kindern aus ungleichen Ehen und von der Wirkung der Adoption und landesherrlicher Legitimation, §. 362—369. h. t. Von denen, welche das Kloſtergelübde abgelegt haben, imgleichen von Wahn- und Blödſinnigen, §. 370—374. h. t.

x) Lehnsfolge: a) der Lehns-Leibes-Erben und Agnaten.

In

In wie fern die Aſcendenten im Lehn folgen. Von der Verleihung neuer Lehne in der Eigenſchaft eines alten; und daß auch ſolchen Falls die Lehnsfolge nur an des erſten Erwerbers Brüder gelange, wenn deren zur Zeit der Verleihung vorhanden geweſen, §. 398. ſqq. 402. ſqq. ib.

§. 517.

b) der Mitbelehnten.

Die mitbelehnten Familien folgen gleichfalls nach der Ordnung der lineal-Succeſſion; doch iſt zu vermuthen, daß ſie nach Art der ausgegangenen Familie ſuccediren. Sind die mitbelehnten Agnaten des erſten Erwerbers mit der Formel, **nach Recht der Sippzahl**, beliehen: ſo gelangt der, welcher dem letzten Beſitzer dem Grade nach der nächſte iſt, am erſten zur Lehnsfolge (§. 411—421. h. t.).

§. 518.

c) Succeſſion im Weiberlehne.

War der erſte Erwerber des Lehns eine Frauensperſon, ſo wird vermuthet, daß es ein **Weiberlehn** ſey. Auch bey Weiberlehnen wird vermuthet, daß erſt nach Abgang der männlichen Nachfolger die weiblichen zur Lehnsfolge gelangen, (feudum foemininum ſucceſſivum) und die durch Weiber von dem erſten Erwerber abſtammende Mannsperſon die Weiber ſelbſt ausſchließen und eine neue männliche lineal-Succeſſion in ſeine Nachkommenſchaft übertragen ſolle, ſo daß die Lehnsfolge nicht eher an die übrigen Mitglieder der Familie gelangt, bis keine männliche Nachkommen mehr von derjenigen Frauensperſon vorhanden ſind, deren Sohn zuerſt im Lehn folgte. Hat der letzte Beſitzer, mit welchem die ganze, durch Männer vom erſten Erwerber abſtammende männliche Nachkommenſchaft, oder eine durch Weiber gegründete neue Linie beſchloſſen wurde, nur Töchter des erſten Grades hinterlaſſen, ſo bleiben dieſe lebens-

lang

lang im Genuſſe des Lehns; wenn aber bey ihrem Tode keine männliche Nachkommen vorhanden ſind, theilen ſich ſämmtliche, vom erſten Erwerber, obſchon durch Töchter, abſtammende männliche Hauptlinien in das Lehn, unter deren Unterlinien es wiederum nach Art der Lineal-Succeſſion vertheilt wird.

Iſt gar kein männlicher Lehnsfolger vorhanden, ſo gelangen die weiblichen Nachkommen des letzten Beſitzers, oder diejenigen, welche in der Linie die nächſten ſind, ſo lange zur Lehnsfolge, bis einer ihrer Söhne das Lehn wieder auf ſeine Nachkommenſchaft bringt. Eine einmal in ihrer Linie durch Männer ausgeſchloſſene Frauensperſon muß auch der Frauensperſon in der neuen Linie, in welche die Lehnsfolge gekommen iſt, nachſtehn (§. 422—436. h. t.).

§. 519.

d) Von Erblehnen.

Iſt bey einem Lehne die Succeſſionsordnung dem gemeinen Rechte vorgeſchrieben, ſo wird ſolches ein **Erblehn** genannt (§. 437. h. t.). Auch bey Erblehnen wird in der Regel die Lehnsfähigkeit der Lehnsfolger erfordert (§. 438. ſqq. h. t.).

§. 520.

e) Von Anwartſchaften.

Anwarter heißen diejenigen, welchen das Recht zum Beſitze des Lehns auf den Fall, daß es ganz erledigt würde, bewilliget worden. Sind ſie auf dieſen Fall bereits beliehen, ſo werden ſie **Eventual-Belehnte** genannt, und erhalten dadurch einen Vorzug vor den bloßen Anwartern; aber ſie gelangen dadurch eben ſo wenig, wie dieſe, zur Befugniß bey der Verfügung über die Subſtanz des Lehns mitzuwirken, ſondern müſſen das Lehn in dem Zuſtande, in welchem es ſich bey der Erledigung befindet, annehmen, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes gegen die-

diejenigen, welche ihnen mehrere Rechte darauf eingeräumet haben. Dagegen geht in der Regel das Recht des Anwarters auf deſſen lehnsfähige Nachkommen über (§. 454. ſqq. 466. ſqq. h. t.). (In wie fern der, welcher die Anwartſchaft ertheilt hat, zur Vertretung verbunden ſey, §. 473. ſqq. h. t. Von der Concurrenz mehrerer Anwarter und Eventual-Belehnten, § 458. ſqq. h. t.) So weit jemand durch Verträge ſeinen Nachfolger verpflichten kann, wird derſelbe auch durch ertheilte Anwartſchaft und Eventual-Belehnung verbunden. Doch ſind auch, wenn gleich das Obereigenthum nur als Lehn, Fideicommiß oder ſonſt nach Art eines nützlichen Eigenthums beſeſſen wird, die von einem ſolchen Lehnsherrn ertheilten Anwartſchaften und Eventual-Belehnungen gültig: in ſo fern ſie zu Belohnung der Verdienſte um den Staat oder um die Familie eines Privat-Lehnsherrn gereichen, oder wenn ſie bey Lehnen, welche als Lehne ausgethan zu werden pflegen, mit Beyſtimmung der Corporation, bey welcher das Ober-Eigenthum beruhet, gegeben werden (§. 444. ſqq. h. t.). Uebrigens bemerke man das Edikt wegen Anwartungen auf Lehn- oder andere Güter vom 1ſten Septemb. 1786.

§. 521.

xn) Theilung. Wenn die Theilung des Lehns nicht in Natur geſchehen kann oder darf, ſo wird die Abfindung in der Regel für die abgefundene Familie auf das Lehn verſichert, welches als ein zu der abgefundenen Familie gehöriges Fideicommiß zu betrachten iſt (§ 478 — 505. h. t.). Von der Eintragung der Intereſſenten einer ſolchen Abfindung, §. 497. ſqq. ib. Das zur Abfindung gegebene Geld iſt in der Regel kein Lehn, §. 499. 502. ſqq. ib. (Man bemerke hiebey Annalen B. 9. S. 274. 275.) Von Schulden der Abfindung wegen, §. 501. ſqq. und §. 504. ſqq. ib.

§. 522.

§. 522.

Die Allodial-Erb- und Lehnsfolger müſſen einander wechſelſeitig dasjenige vergüten, was in die Subſtanz des Lehns von dem Allodialvermögen verwandt worden, oder von jener in dieſes gekommen iſt. Außer den dem Lehne aus dem Allodialvermögen zugewendeten, aber nicht durch Vermerkung in das Hypothekenbuch einverleibten, unbeweglichen Pertinenzſtücken dürfen in der Regel unbewilligte Verbeſſerungen des Lehns den Allodial-Erben nicht vergütet werden. Auch wird dem Lehnsfolger nicht zugemuthet, mehr als den zehnten Theil der Einkünfte zur Ergänzung des Lehnsinventarii, oder zur Abſtoßung eines dazu aufgenommenen Darlehns jährlich zu verwenden. Zur Abzahlung der Schulden, wofür die Einkünfte des Lehns haften, muß der Beſitzer den vierten Theil derſelben anwenden. Hat der Lehnsbeſitzer dieſe oder andere in ſeine Beſitzzeit fallende und von dem Beſitzer abzulöſende Schulden nicht bezahlt, ſo haftet deſſen Allodial-Nachlaß dafür. Dagegen können die Allodialerben die von ihrem Erblaſſer bezahlten Lehnsſchulden wiederfordern, wenn dieſer Termine vorausbezahlt, oder Schulden, wofür die Subſtanz haftet, mit ſchriftlichem Vorbehalt gegen die Lehnsfolger abgeſtoßen oder die abgelöſten hypothekariſchen Schulden ungelöſcht gelaſſen, oder ſolche Schulden getilgt hat, wozu die Agnaten und Mitbelehnten nur vermöge ihrer Einwilligung verpflichtet waren. Vergütung der Verſchlimmerungen kann nur, in ſo fern es Verringerungen des Lehnsinventarii ſind, oder wenn ordentliche Wohn- oder nothwendige Wirthſchafts-Gebäude durch Vorſatz, grobes oder mäßiges Verſehn des Beſitzers ruinirt worden, gefordert werden (§. 506 – 601. h. t.). Vom Lehnsinventario, und wie deſſen Ergänzung, wenn das Allodialvermögen dazu nicht hinreicht, mit Zuziehung der bei-

XII) Auseinanderſetzung zwiſchen den Lehnsfolgern u. Allodial-Erben.

den nächſten Agnaten oder Mitbelehnten zu veranſtalten ſey, § 511. ſqq. h. t. Von der Wiedererſtattung deſſen, was zur Einlöſung eines von einem gemeinſchaftlichen Stammvater veräußerten Pertinenzſtückes verwendet worden, §. 540. ſqq. ib. Von Vergütung der mit Zuziehung der zwey nächſten Agnaten oder Mitbelehnten, wie auch des Lehnsherrn, vorgenommenen Verbeſſerungen, § 544. ſqq. ib. Pflicht des Lehnsbeſitzers binnen Einem Jahre für die Wiederherſtellung der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude zu ſorgen, §. 560. ſqq. ib. Von Holzverwüſtungen und vernachläſſigtem Waſſerbaue, §. 564 ſqq. ib. Compenſation der Verbeſſerungeu und Verſchlimmerungen, §. 575. h. t. Recht der Allodialerben, auf Sequeſtration des Lehns wegen ihrer darauf habenden Forderungen anzutragen, §. 599 — 601. h. t.

§. 523.

XIII) Veränderung und Einſchränkung der Lehnseigenſchaft. 1) Ueberhaupt.

Wenn die Lehnseigenſchaft mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten auf eine gewiſſe Sache übertragen, oder auf einen gewiſſen Theil derſelben eingeſchränkt worden; ſo gilt dieſe Verfügung unter den Intereſſenten: in Anſehung des Dritten aber erſt alsdann, wenn die Eintragung derſelben in das Hypothekenbuch hinzugekommen iſt (§. 602-604. h. t.). Reſcript wegen Aufrufung und Präkluſion der an einem Lehnguth berechtigten Agnaten, vom 3ten Octob. 1791.

§. 524.

2) Lehnsſtamm.

Die Beſtellung eines Lehnsſtamms im Sinn des allgemeinen Landrechts *) geſchieht, wenn die Eigenſchaft des Lehns, vermöge deſſen es nicht veräußert und belaſtet werden kann, auf einen gewiſſen Theil der Sache eingeſchränkt worden. War die Sache vorher ſchon Lehn, ſo wird dadurch, im zweifelhaften Falle, die Lehnseigenſchaft derſelben nicht

auf-

aufgehoben, ſondern dem jedesmaligen Beſitzer nur die auf ſeinen Erben nicht übergehende Freyheit ertheilt, das Lehn bis auf die zum Lehnsſtamm angeſetzte Quantität zu belaſten. Iſt aber die Lehnseigenſchaft ſelbſt ausdrücklich bis auf einen gewiſſen Theil des Lehns aufgehoben, oder iſt die zur Abfindung aus dem Lehn gezahlte Summe als Lehnsſtamm auf ein anderes Gut angelegt worden, ſo iſt der Lehnsſtamm einem Geldlehne gleich, und das Gut ſelbſt für freyes Vermögen zu achten (§. 605 — 613. h. t.).

*) Oft wird unter dem Lehnsſtamm auch das verſtanden, was die Lehnsfolger an die Allodialerben entrichten müſſen.

§. 525.

Soll das Lehn durch Felonie verlohren gehn, ſo muß wenigſtens ſchon in erſter Inſtanz darauf erkannt worden ſeyn, ehe der treuloſe Vaſall geſtorben iſt. Auch mit dem Tode des Lehnsherrn, wenn derſelbe nicht bey oder durch die Felonie erfolgt iſt, hört die Befugniß, das Lehn einzuziehen, auf. Ferner geht dieſe Befugniß binnen Einem Jahre nach erlangter Wiſſenſchaft vom Falle der Felonie, und wenn dieſer Zeitpunkt nicht auszumitteln iſt, binnen 5 Jahren nach dem Falle ſelbſt verlohren. Ausdrücklicher Erlaß der Felonie kann nur von dem Lehnsherrn ſelbſt, nicht aber von einem bloßen Repräſentanten geſchehen. Wird das Lehn wegen Felonie eingezogen, ſo gelangt es mit allen Laſten und Einſchränkungen, mit welchen es der treuloſe Vaſall beſaß, an den Lehnsherrn, und muß bey einer Felonie der erſten Klaſſe, nach des treuloſen Vaſallen und ſeiner Leibeslehnserben Abgange, an die Agnaten und Mitbelehnten, und bey einer Felonie der zweyten Klaſſe auch an deſſen Deſcendenten, welche während des lehnsherrlichen Beſitzes Verpflegung aus dem Lehne er-

XIV) Verluſt des Lehns durch Felonie.

erhalten, in dem Zuſtande, wie es in Beſitz genommen worden, wieder ausgeliefert werden. Im Falle eines Hochverraths gegen den Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnsherr iſt, fällt das Lehn, ſo lange der Verbrecher, oder ſeine Leibes Lehnserben leben, an den Fiſcus. Hat der Vaſall oder Lehnsfolger ſeinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder an ſeinem Mitvaſallen eine Verrätherey begangen, (Quaſi-Felonie) ſo gelangt das Lehn an ſeinen nächſten Lehnsfolger (§ 624–639. h. t.). Hat der Lehnsherr, durch eine gegen den Vaſallen begangene Felonie, die als freyes Eigenthum beſeſſene Lehnsherrlichkeit verlohren; ſo wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey, und behält die Lehnseigenſchaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. Beſaß aber der Lehnsherr, welcher die Felonie beging, das Obereigenthum ſelbſt in der Eigenſchaft eines Lehns oder Fideicommiſſes; ſo ruhen die lehnsherrlichen Rechte nur ſo lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommißfolger zum Beſitze des Obereigenthums gelangt (§. 640. 641. h. t.).

§. 526.

XV) Aufhebung des Lehns: 1) durch Entſagung des Vaſallen.

Entſagung auf ein durch Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehnrecht gilt zum Vortheil des nächſten Lehnsfolgers, und ſchließt vom künftigen Anfalle nicht aus; doch muß alsdenn das Lehn mit den darauf haftenden Laſten übernommen werden. Eine Entſagung auf ein ſchon übernommenes Lehn zu Gunſten eines Andern iſt einer Veräußerung gleichzuachten (§. 643 – 650. h. t.). Von Entſagung eines verſchuldeten Lehnsfolgers, § 647 ſqq. h. t. P. O. P. I. T. 50. §. 41. ſqq. Annalen B. 1. S. 168.

§. 527.

2) durch Entſagung des Lehnsherrn.

Wenn der Lehnsherr, welcher die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum beſitzt, dieſem Rechte ent-

entſagt, ſo hört die Lehnsverbindung auf, und die Anwarter ſowohl, als der Eventual-Belehnte verlieren ihr Recht, doch bleibt die Lehnsfolge der Agnaten und Mitbelehnten ungeändert (§. 651-656. h. t.).

§. 528.

3) durch Verjährung.

Durch Handlungen, welche eine Abläugnung der Lehnseigenſchaft in ſich ſchließen, kann die Befreyung von der Lehnsverbindung gegen denjenigen, welcher ſein Recht geltend zu machen unterläſſet, erworben werden. Iſt zwar die Sache, aber nicht die Lehnseigenſchaft, ins Hypothekenbuch eingetragen, ſo wird durch den redlichen Beſitz des Lehns in der Eigenſchaft eines Allodialguts die Verjährung gegen ſämmtliche Lehnsberechtigte begründet (§. 657 — 669. h. t.) War die mit der Lehnseigenſchaft belegte Sache ſelbſt ins Hypothekenbuch nicht eingetragen, ſo verlieren die Agnaten und Mitbelehnten ihr Recht erſt von der Zeit an, da ſie es ausüben konnten, §. 665. h. t.

§. 529.

4) durch Abgang aller Lehnsberechtigten.

Beym Abgange ſämmtlicher Lehnsberechtigten fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück, welches, wenn auf Seiten des letztern kein Hinderniß obwaltet, ſodann ein freyes Eigenthum wird (§. 670 — 676. h. t.).

§. 530.

5) durch Untergang des Lehns.

Der Untergang eines Theils des Lehns zieht nur eine verhältnißmäßige Herabſetzung der Lehnslaſten nach ſich (§. 678. 679. h. t.).

Dritter Abſchnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 531.

1) Begriffe und Grundſätze.

Eine beſtändig fortlaufende, gleichförmige Abgabe wird Zins, und das Gut, welches damit behaftet iſt, ein Zins-Gut genannt. Es wird vermuthet, daß der Beſitzer eines ſolchen Gutes Eigenthümer ſey. Erhellet aber, daß dem Beſitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinſes verliehen worden, ſo wird der Beſitzer ein **Erbzinsmann**, und der Obereigenthümer **Erbzinsherr**, das Gut ſelbſt aber ein **Erbzinsgut** genannt (§. 680. ſqq. h. t.). (Aus welchen Umſtänden die Erbzinseigenſchaft vermuthet werde? §. 685. ſqq. h. t.). Bey eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Beſitzer für ſich und ſeine Erben verliehen ſey (§. 694. h. t.).

§. 532.

2) Form.

Der Vertrag, wodurch das Erbzinsrecht geſtiftet werden ſoll, muß ſelbſt in dem Falle, wenn es auf den Grund einer letztwilligen Verfügung geſchieht, gerichtlich errichtet; auch muß das Recht des Erbzinsherrn, wenn es gegen den Dritten gelten ſoll, ins Hypothekenbuch eingetragen werden (§. 691 — 693. 713. h. t. P. O. P. II. T. 1. §. 3.).

§. 533.

3) Recht des Erbzinsherrn wegen

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpfte Rechte; es gebührt aber dem

dem Erbzinsherrn die Befugniß, dahin zu ſehen, daß das Erbzinsgut nicht an einen untüchtigen Beſitzer gelange. Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräußern, und iſt die Veräußerung durch einen letzten Willen geſchehen, ſo kann der Erbzinsherr verlangen, daß der untüchtige Beſitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfriſt weiter veräußere. Iſt aber der eingeſetzte Erbe einer der nächſten geſetzlichen, ſo kann er ihn zu Beſtellung eines tüchtigen Lehnsträgers anhalten (§. 696 — 706. h. t.). (Beſtätigung des Vertrages durch Unterſchrift oder richterliche Beglaubigung, dient ſtatt der erforderlichen ausdrücklichen und ſchriftlichen Genehmigung, §. 699 — 701. ibid.). Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen werden, gelten in Anſehung der Subſtanz des Gutes nur ſo weit, als dasjenige zureicht, was der Lehnsherr beym Anfalle des Guts vergüten oder herausgeben muß (§. 707 — 709. h. t.). Veräußerung und Verpfändung des Guts.

§. 534.

Der Erbzinsherr kann binnen zwey Monaten das Vorkaufsrecht ausüben, wenn er nicht in den Verkauf an eine beſtimmte Perſon gewilliget hat (§. 710 — 713. h. t.). 4) Wegen des Verkaufs.

§. 535.

Wenn die Perſon des Erbzinsmannes verändert wird, muß unter dem Namen Lehnwaare (Laudemium, Handlohn) eine Abgabe an den Erbzinsherrn entrichtet werden, welche gewöhnlich zwey Procent vom Werthe des Gutes beträgt (§. 714. h. t.). Von Berechnung der Lehnwaare, von deren Entrichtung, wenn das Gut gemeinſchaftlich beſeſſen und nachher getheilt worden, und von der Rückforderung derſelben bey rückgängig gewordener Veräußerung, §. 721. ſqq. 718. 736. ſqq. 742. ſqq. h. t. 5) Wegen der Laudemien.

§. 536.

6) Wegen des Canon.

Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, ſondern vielmehr zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums entrichtet (§ 747 h. t.). (Wegen des Zahlungstermins ſiehe §. 750. h. t. Wegen des Natural-zinſes, §. 751. h. t. Von der Verwandlung des Natural- in Grund-Zins, und umgekehrt, § 752 ſqq. h. t.). Wegen unverſchuldeter Unfälle kann zwar Nachſicht, aber Erlaß des Zinſes nur für diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer gänzlich gehindert worden, das nutzbare Eigenthum auszuüben (§. 758. ſqq. h. t.).

§. 537.

7) Verluſt.

Wenn ein Erbzinsmann ſich der Zinspflicht boshaft entziehet, oder damit drey Jahre im Rückſtande verbleibt; ſo fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinsherrn oder deſſen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abſchlagszahlungen angenommen; oder der Erbzinsmann binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Privaterinnerung oder doch noch vor dem erſten Inſtructionstermin die Schuld abgeführt; oder iſt er, ohne ſein Verſchulden durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinſes gehindert worden; ſo findet die Einziehung des Gutes nicht ſtatt (§. 771. ſqq. h. t.). (Friſt, welche den Erben des Erbzinsmannes gebührt, §. 782. ſqq. h. t. Verfahren gegen die Vormünder, imgleichen gegen die Lehnsträger, §. 786. ſqq. ib.). Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem geweſenen Erbzinsmanne, den Fall boshafter Pflichtverletzung ausgenommen, das bey der Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare zurückgeben, und demſelben wegen der gemachten Verbeſſerungen gleich einem redlichen Beſitzer gerecht werden (§. 791 — 793. h. t.). Der Erbzinsherr darf die zur Verhütung

der

der Verſchlimmerung des Erbzinsguts erforderlichen Maaßregeln treffen, und iſt, wenn ſolches ſo ſchlecht bewirthſchaftet worden, daß die Einkünfte nicht mehr zu Beſtreitung der Laſten hinreichen, zur Einziehung des Guts berechtiget (§. 794. ſqq. h t.). (Vom Rechte des Erbzinsherrn auf das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, §. 795. ſqq. ib.). Der Erbzinsherr tritt in den Fällen, wo das übrige Vermögen des Erbzinsmannes an den Fiſcus fallen würde, in Anſehung des Erbzinsgutes an deſſen Stelle, muß aber alsdenn auch die von ihm nicht genehmigten Schulden tragen, und die Angelder nebſt den Verbeſſerungskoſten dem Fiſco ausantworten (§. 799. ſqq. h t.) Verläßt der Erbzinsmann das Gut, ſo iſt der Erbzinsherr das Gut anzunehmen befugt, und iſt nur die von ihm genehmigten Schulden zu übernehmen verpflichtet (§. 803. ſqq. ib.). Entſagungen auf das Erbzinsgut, zum Nachtheil der von dem Erbzinsherrn nicht genehmigten Gläubiger, ſind nach den Regeln von der Entſagung zu beurtheilen (§. 806. ſqq. h. t.). Iſt das Erbzinsgut nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen: ſo iſt der Erbzinsherr nur die von ihm genehmigten Schulden anzuerkennen ſchuldig (§. 809. h. t.). Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werde, oder das Recht, rückſtändige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöſchen könne, iſt nach den bey Lehnen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen (§. 812. h. t.).

§. 538.

Auch bloße Zinsgüter werden in Anſehung der Laudemien, aber nicht wegen des Rechts des Zinsherrn, das Gut einzuziehen, den Erbzinsgütern gleichgeachtet, wenn erhellet, daß ſie urſprünglich unter Vorbehalt des Zinſes von dem Von bloßen Zinsgütern.

Zinsherrn oder deſſen Vorfahren an den Zinsmann oder die Vorfahren deſſelben verliehen worden (§. 813. ſqq. h. t.).

Neunzehnter Titel.

Von

den Rechten auf fremdes Eigenthum.

---

§. 539.

Subjekte, gegen welche die dinglichen Rechte ausgeübt werden.

Rechte auf fremdes Eigenthum verpflichten den, welcher ſie eingeräumt hat, und gelten gegen den Nachfolger im Eigenthume oder dinglichen Rechte nur, wenn jene Rechte dinglich ſind oder dem Nachfolger ſchon bey der Erwerbung ſeines Rechts bekannt waren (§. 127. h. t. T. 21. §. 358. 359. T. 20 §. 493 ſqq.). Nur ſo weit der Beſitzer dem Berechtigten zugleich perſönlich verpflichtet iſt, bleibt er demſelben auch nach geendigtem Beſitze verhaftet (§. 8. h. t.). Streitigkeiten über die Exiſtenz und Subſtanz des dinglichen Rechts können nur gegen den Eigenthümer und denjenigen, welcher zufolge des Hypothekenbuchs dafür zu achten iſt, mit voller Wirkung geführt werden (§. 10. 33. h. t. T. 7. §. 245. T. 15. §. 25.). Vom getheilten Eigenthume, §. 11. h. t.

§. 540.

Umfang und Einſchränkung der Rechte auf fremdes Eigenthum.

Ohne Noth muß ſo wenig, bey Rechten aus Verträgen, von dem vollen Sinn der Willenserklärung, als bey Rechten, welche unmittelbar aus Geſetzen entſpringen, von dem vollen Sinne der geſetzlichen

chen Vorſchriften abgewichen werden (§. 12. 13. h. t.). Im zweifelhaften Falle iſt die dem Eigenthümer am wenigſten läſtige Art der Einſchränkung ſeines Eigenthums anzunehmen; doch darf durch dieſe einſchränkende Erklärung der ausdrücklich erklärte, oder ſich von ſelbſt verſtehende, Zweck des eingeräumten Rechts nicht gehindert, verringert oder vereitelt werden (§. 14 — 18. h. t.). Beyſpiel aus den Geſetzen:

1) Nöthige Einſchränkung der Hutungsgerechtigkeit, T. 22. §. 89. ſqq. 103.
2) der Hinderung oder Einſchränkung des Zwecks des Rechts, T. 22. §. 105. 106.
3) Von Vereitelung des Rechts, §. 116. ib.

Iſt es alſo zweifelhaft: ob der Verpflichtete in ſeiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet ſey? ſo wird letzteres angenommen (§. 16. h. t. Cf. T. 22. §. 30. Exc. § 35.). Ungewöhnlicher, dem Eigenthümer zur Beſchwerde gereichender, Arten der Ausübung, kann der Berechtigte ſich ohne Einwilligung des Eigenthümers, wenn nicht ein beſonderer Rechtsgrund dazu vorhanden iſt, nicht anmaßen (§. 21. h. t.). Nur ſo weit das ſpätere Recht dem erſtern dinglichen Rechte unnachtheilig iſt, kann ſelbiges von dem Eigenthümer einem Dritten, ohne Widerſpruch des zuerſt Berechtigten, eingeräumet werden (§. 19. h. t.).

§. 541.

Rechte, die zur Nothdurft einer beſtimmten Perſon, Familie oder Sache eingeräumet werden, dürfen auf andere Subjekte und Objekte und auf unvorhergeſehene neue Umſtände, welche die Laſt des Verpflichteten vermehren, nicht ausgedehnet werden. Ausdehnung des Rechts auf andere Perſonen und Umſtände.

Wo keine dergleichen Einſchränkung beygefügt iſt, findet die Uebertragung des Rechts an andere ſtatt, in ſo fern die Verpflichtung oder Laſt deſſen, welcher das Recht bewilligt hatte, dadurch nicht vergrößert oder erſchweret wird (§. 22 — 26. h. t.). Bey Rechten, welche jemandem nach Art einer Beſoldung eingeräumet werden, wird die Theilnahme der Familie und des Geſindes eingeſchloſſen; das letztere aber ausgenommen, wenn außer dieſem Falle ein ſolches Recht einer Familie zu ihrer perſönlichen Nothdurft bewilliget worden, §. 26 — 28. h. t.

§. 542.

Verluſt. Rechte auf fremdes Eigenthum erlöſchen zwar mittelſt Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch; ſo lange aber jemand die Verbindlichkeit, wofür ihm das Recht bewilligt worden, erfüllt, kann durch unterlaſſenen Gebrauch des Rechts das Recht ſelbſt nicht verlohren gehen (§. 29 — 32. h. t.). Rechte auf und zu fremden Sachen erlöſchen, wenn das Recht desjenigen, welcher ſie beſtellt hat, aufhört, und die Sache an einen andern fällt, der auf ſelbige, ſchon vor der Einwirkung jener Befugniſſe, einen gegründeten Anſpruch hatte (§. 33. h. t.).

Zwan=

Zwanzigſter Titel.

Vom

Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

Wenn nicht das Eigenthum der Sache ſelbſt erlangt wird, ſo läßt ſich nur ein bedingtes und eventuelles Recht auf die Subſtanz denken; von dieſer Art iſt das Recht des Unterpfandes.

Erſter Abſchnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 543.

Das dingliche Recht, welches jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit ſeiner Forderung eingeräumet worden, und vermöge deſſen er ſeine Befriedigung, ſelbſt aus der Subſtanz der Sache, verlangen kann, wird ein Unterpfands-Recht genannt (§. 1. h. t.). Der bloße Rechtsgrund zu Erlangung eines Pfandrechts, er mag auf Geſetzen oder Privat-Willenserklärungen beruhen, giebt noch kein dingliches Recht auf eine gewiſſe beſtimmte Sache, wenn nicht auch die geſetzmäßige Erwerbungsart hinzukommt. Dieſe muß entweder in der Uebergabe der Sache (Pfandrecht im engern Verſtande), oder in der gerichtlichen Eintragung (Hypothek) beſtehen. So lange dieſe Erwerbungsart mangelt, kann zwar ein geſetzliches Vorzugsrecht im Vermögen des Schuldners, aber kein dingliches Recht zum Nachtheil des Dritten ſtattfinden (§. 2 — 10. h. t.). (Doch genügt

1) Pfandrecht. Begriffe und Grundſätze.

der

der Adjudikationsbeſcheid, wenn auch die Tradition noch nicht erfolgt iſt, zu Bewirkung der Eintragung. Cf. T. 11. §. 272. Annalen B. 15. S. 311.).

§. 544.

Wofür ein Pfandrecht beſtellt werden könne? Nur für gültige Anſprüche kann ein rechtsgültiges Pfandrecht beſtellt werden; doch erhält dieſes, wenn das Hauptrecht in der Folge gültig wird, von Zeit ſeiner Beſtellung an rechtliche Kraft (§. 11. ſqq. h. t.).

§. 545.

Wer ein Pfandrecht beſtellen könne? Nicht weiter, als jemand über eine Sache verfügen kann, iſt er ſelbige zu verpfänden berechtiget. Die erſt in der Folge erlangte Fähigkeit erſtreckt ſich nur ſo weit zurück, als dadurch das inzwiſchen erworbene Recht eines Dritten nicht gekränkt wird (§. 15 — 20. h. t.).

§. 546.

Wirkung. Wer ſich mit der ihm gegebenen Sicherheit beruhigt hat, kann nur wegen nachheriger Zufälle und Handlungen des Schuldners, wodurch die Sicherheit gemindert wird, beſſere Sicherſtellung fordern (§. 22. 23. h. t.). Mit der Sache ſelbſt ſind in der Regel auch deren Pertinenzſtücke, Zuwüchſe und Früchte für verpfändet zu achten (§. 21. h. t.). Nach eingetretenem Zahlungstermine iſt der Gläubiger, auf gerichtlichen Verkauf des Pfandes an den Meiſtbietenden, anzutragen berechtiget. Für einen vor dem Verzuge des Schuldners beſtimmten Preiß kann die verpfändete Sache weder dem Gläubiger noch dem Bürgen gültig überlaſſen werden (§. 25 — 35. h. t.). (Art der Veräußerung, §. 197. ſqq. h. t. Reſcript wegen des gerichtlichen Verkaufs des Pfandes, wenn der Aufenthalt

des Pfänders unbekannt iſt, vom 17. Octob. 1791. In wie fern der außergerichtliche Verkauf des Pfandes zuläſſig ſey, §. 29 — 32. h. t. Das Mitgeboth des Schuldners iſt nicht zuläſſig, §. 42. h. t. Von der Einlöſung des Pfandes durch andere, beſonders den jüngern Pfandgläubiger, §. 36 — 41. h. t. Gewährsleiſtung für verkaufte Pfänder, § 216 — 218.). In der Regel kann und muß der Gläubiger ſich zuerſt an das Pfand und dann an das übrige Vermögen des Schuldners halten. Mit dem übrigen Vermögen haftet jedoch der Dritte nicht, welcher blos in der Eigenſchaft eines Eigenthümers der verpfändeten Sache Pfandſchuldner geworden, oder zwar ſelbſt die Sache zum Pfande gegeben, aber ſonſt keine Verbindlichkeit übernommen hat (§. 44 — 54 h. t).

§. 547.

Aufhebung des Pfandrechts.

Durch Annahme oder Forderung beſſerer Sicherheit wird die bisherige, und durch Aufhebung des Pfandvertrages die Schuld ſelbſt nicht aufgehoben (§. 68. 69. h. t.). Verpfändungen auf Zeit ſind mit Ausnahme des Falls, wenn der Schuldner ſeine eigene Sache ohne fremde Genehmigung verpfänden kann, den Bürgſchaften auf Zeit gleichzuachten. Gleiche Bewandtniß hat es mit den auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten Einwilligungen in die Verpfändung der Sache durch ihren Beſitzer; doch behält eine dergleichen Verpfändung immer in ſofern ihre Kraft, als ſie zum alleinigen Nachtheil des Schuldners zu gelten vermag (§. 55. ſqq. h. t). Von Conſenſen in Verpfändungen, §. 60 ſqq ib. Durch bloßen Nichtgebrauch geht weder das Einlöſungsrecht des Schuldners gegen den Pfandgläubiger, noch die Pfandklage des Pfandinhabers gegen den Pfandſchuldner verlohren (§. 743. ſqq. h. t.).

§. 548.

II) Vom eigentlichen Pfandrechte.

Das eigentliche Pfandrecht wird durch die Uebergabe der Sache zur Sicherheit des Gläubigers beſtellt, und gilt ſo weit das Recht des Verpfänders auf die Sache ſich erſtreckt; doch kann auch der, welcher zum Beſitze der fremden Sache als Pfandgläubiger redlicher Weiſe gelangt iſt, wenn ihm, bey ſeiner Unwiſſenheit von dem Rechte des Dritten, kein grobes oder mäßiges Verſehn zur Laſt fällt, die Vergütung deſſen, was er darauf gegeben und verwandt hat, von dem vindicirenden Eigenthümer fordern, welcher ſodann an die Stelle des Pfandgläubigers tritt, aber nicht verbunden iſt, die von dieſem dem Pfandſchuldner bewilligte Zahlungszeit abzuwarten. Iſt die fremde Sache nur wegen künftiger Anſprüche verpfändet, ſo muß der Gläubiger zwar die Sache dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben; er kann aber von dem Vertrag, wofür die Sicherheit beſtellt iſt, abgehn, oder auf andere Sicherheit antragen (§. 71 – 92. h. t.). Von der ſymboliſchen Uebergabe, der Wirkung eines allgemeinen Pfandrechts und der Verpfändung der Früchte, §. 104. 115. 271. ſqq. h. t. ſ. unten §. 542. d. L. V. Von Verpfändung eines eingetragnen Pfandrechts, §. 136 – 138. ib. 511. ſqq.

§. 549.

Form.

Uebergabe beweglicher Pfänder wirkt ein Pfandrecht. Uebrigens aber ſind Pfandverträge an die den andern Verträgen vorgeſchriebene Form gebunden; auch iſt die bloße Uebergabe einer unbeweglichen Sache, ohne gerichtliche Verlautbarung und Eintragung, zur Begründung des Pfandrechts nicht hinreichend.

Doch kann der Pfandgeber die Sache nicht anders als gegen Erſtattung deſſen, was er wirklich darauf empfangen hat, zurückfordern (§. 93. ſqq. ib.).

Pflicht

Pflicht des Pfandſchuldners, den ſchriftlichen Pfandvertrag gerichtlich eintragen zu laſſen, §. 103. h. t.

§. 550.

Der Pfandinhaber erlangt die Rechte eines unvollſtändigen Beſitzers, und iſt, wenn ihm der Beſitz ohne ſeine Einwilligung entzogen worden, zur Rückforderung der Sache gleich dem Eigenthümer befugt (§. 116 — 120. h. t.). Es muß aber der Pfandinhaber bey der Verwahrung der Sache ein etwa begangenes grobes oder mäßiges Verſehen, imgleichen allen Nachtheil verantworten, welcher aus dem eigenmächtigen Gebrauch der bey ihm verſetzten Sache für den Schuldner entſtanden iſt; als welchem er auch den dadurch erlangten Vortheil vergüten, und wegen des künftigen Mißbrauches Sicherheit beſtellen muß (§. 122 — 126. h. t.). Wirkung.

§. 551.

Weiterer Verſatz des Pfandes kann ohne vorgängige oder nachfolgende Genehmigung des Pfandgebers nicht gültig geſchehen, und macht den zweyten Verpfänder dem erſtern, wegen alles auch nur zufällig daraus entſtandenen Schadens verantwortlich; der zweyte Pfandinhaber ſteht übrigens gegen den erſten Pfandgeber in eben dem Verhältniſſe, in welchem ſich nach §. 535. der Pfandinhaber überhaupt gegen den vindicirenden Eigenthümer befindet; jedoch mit Rückſicht auf ſeine Verbindlichkeit gegen den, welcher ihm die Sache verpfändet hat (§. 127 — 135. h. t.). Weiterer Verſatz.

§. 552.

Der antichretiſche Pfandinhaber iſt zur Rechnungslegung über die Nutzungen und zur Abrechnung derſelben zuerſt auf die Intereſſen und ſodann auf das Antichretiſcher Pfandvertrag.

das Kapital verpflichtet (§ 139 ſqq. h. t.). Von den Laſten, welche auf einer ſolchen Sache haſten, §. 152. ſqq. h. t. In wie fern die Rechnung über die Nutzungen dem Pfandinhaber erlaſſen werden könne, §. 226. ſqq. h. t.

§. 553.

Zurückgabe des Pfandes.

Das Pfand muß nach völlig getilgter Schuld zurückgegeben, und kann wegen eigener Anſprüche des Gläubigers, wie im Falle eines Verwahrungsvertrages, jedoch wegen der aus dem Pfandgeſchäfte nicht entſpringenden Forderungen nur wenn ein Arreſtſchlag ſtattfindet, zurückgehalten werden (§. 150. ſqq. h. t.). Von Abſchlagszahlungen, §. 174. ſqq. ib. Von Auantwortung des Pfandes, wenn mehrere Eigenthümer oder mehrere Schuldner vorhanden ſind, §. 181. ſqq. h. t. Von der Pflicht des Verpfänders, ein grobes oder mäßiges Verſehn zu verantworten, §. 169. ſqq ib. Vorrechte im Concurs, §. 223. h. t. Cf. P. O. P. I. T. 50. §. 298. 377 — 381.

§. 554.

III) Vom Pfandgewerbe.

Mit dem Pfandgewerbe ſind beſondere Befugniſſe und Pflichten verbunden, und es muß dabey die in den Geſetzen vorgeſchriebene Form, (Edikt vom 13. März 1787.) bey Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, beobachtet werden. Wenn Privatperſonen, welche nicht die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, mehr als dreymal binnen Jahresfriſt Geld auf Pfänder leihen, ſo werden ſie als ſolche, welche das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, angeſehen (§. 263 — 270. h. t.).

§. 555.

IV) Verpfändung beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe.

Verpfändungen durch ſymboliſche Uebergabe finden nur ſtatt, wo die Natur des Gegenſtandes keine körperliche Uebergabe erlaubt, oder die Geſetze (Edikt vom 16 July 1785. Declaration vom 23 May 1775.

Re-

Reſcript vom 27 April 1791. Reſcript vom 3 Octob. 1791.) den Partenen dieſe Handlung ausdrücklich erlaſſen. Sie ſetzen einen ſchriftlichen Vertrag voraus, und gelten gegen den Dritten nur, wenn dabey ſolche Verfügungen getroffen worden, daß der Dritte ohne eigenes grobes Verſehen nicht verleitet werden kann, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Beſitz noch die freye Diſpoſition zuſtehe (§. 271. ſqq. h. t.). Von Verpfändungen ausſtehender Forderungen, §. 281. ſqq. h. t. der Kähne und Stromſchiffe, §. 299. h. t. der Seeſchiffe, §. 300. ſqq. h. t. der Kaufmannswaaren, §. 329. ib. beſonders der eingehenden, §. 367. ib. imgleichen der ausgehenden, §. 374. ſqq. ib. Verpfändungen an die Bank, §. 380. ſqq. ib.

§. 556.

Nur Grundſtücke, und Gerechtigkeiten, welche ihnen gleichgeachtet, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ſind ein Gegenſtand des Hypothekenrechts. Die Wirkung davon iſt, daß es von jedermann anerkannt werden muß; dieſe Wirkung erlangt es aber erſt durch die wirkliche Eintragung: und die Befugniß, die Eintragung zu verlangen, muß durch ausdrückliche Einwilligung des Schuldners in dieſe Eintragung, oder durch ein allgemeines geſetzliches Hypothekenrecht, gegründet werden (§. 390. ſqq. h. t. Die Rechte des Fiſcus, P. II. T. 14. §. 45. ſqq.). Die Befugniß, ſein hypothekariſches Recht eintragen zu laſſen, kann im Falle eines Hinderniſſes, welches ſich in dem Widerſpruche des Schuldners, oder in dem Mangel eines zur Eintragung, aber nicht zur Gültigkeit des Pfandrechts, nöthigen Erforderniſſes gründet, durch eine nach gehobenem Hinderniſſe auf die Zeit der Eintragung zurückwirkende Proteſtation erhalten und in Wirkung geſetzt werden

v) Hypothekenrecht.

(§. 417. ſqq. h. t.). (Vom Rechte der zur Immiſſion berechtigten Perſonalgläubiger in Ermangelung anderer Gegenſtände der Exekution zu einer ſolchen Proteſtation. Reſcript vom 6 Novemb. 1797. in Eiſenberg und Stengels Beyträgen, B. 5. S. 135. Cf. Siewerts Materialien Heft 1. p. 254. ſqq.). Dem Beſitzer ſteht es frey, ſeine Einwendungen gegen den angeblichen hypothekariſchen Gläubiger, annoch binnen 4 Wochen nach geſchehener Eintragung, durch eine im Hypothekenbuch zu vermerkende Proteſtation, zu bewahren. Ein Dritter kann alſo unter 38 Tagen nach geſchehener Eintragung eine dergleichen Forderung nicht mit Sicherheit an ſich bringen oder ſich verpfänden laſſen (§. 422. ſqq. h. t.). Von der Vertretungspflicht des Richters in Hypothekenſachen, §. 428 — 435. 450. ſqq. 502. ſqq. ib. Die §§. 425. 426. beſtimmen ganz deutlich eine 4 wöchentliche Friſt, es wird aber im letztern ausdrücklich hinzugefügt, daß der Dritte 4 Wochen nach der Eintragung abwarten und ſodann ſich überzeugen müſſe, daß in der Zwiſchenzeit keine Einwendungen oder Proteſtationen im Hypothekenbuch vermerkt worden, wodurch der Geſetzgeber zu erkennen giebt, daß er hiebey die P. I. T. 11. § 738. und die in der Hypothekenordnung §. 176 — 178. beſtimmte 38tägige Friſt vor Augen gehabt habe. Uebrigens würde, wenn auch hierüber noch ein Zweifel ſeyn könnte, das allgemeine Landrecht, als das neuere Geſetz, der Hypothekenordnung vorgezogen werden müſſen. Nur iſt noch zu bemerken, daß unter den 4 Wochen im §. 425. eine 30tägige Friſt verſtanden werden müſſe, wenn alle über dieſen Punkt ergangene geſetzliche Vorſchriften mit einander übereinſtimmen ſollen.

Der Vertrag, daß die Sache keinem andern ferner zur Hypothek verſchrieben werden ſoll, iſt ohne rechtliche Wirkung, §. 439. h. t. Die dingliche Wirkung der Hypothek erſtreckt ſich auf alle Grundſtücke und Gerechtigkeiten, worauf ſie eingetragen iſt, von Zeit der Eintragung an,

an, imgleichen auf die nach der Zeit hinzukommenden An- und Zuwüchſe, Pertinenzſtücke und Gebäude, in ſo fern dieſe nicht beſonders verſchuldet ſind; wie auch auf die von der Subſtanz noch nicht abgeſonderten Früchte, §. 443 — 481. h. t. Von neuen Pertinenzſtücken, welche an die Stelle der vorigen treten, §. 456. ſqq. ib. Von Verfügungen über künftige Früchte und von der nöthigen Vorſicht des Pächters, §. 477. ſqq. ib. Von der Zuziehung des Pfandgläubigers bey Gränzſtreitigkeiten oder Gemeinheitstheilungen, §. 458. ſqq.

§. 557.

Das hypothekariſche Recht dient zur Sicherheit des Kapitals und der verſchriebenen, aber nicht der Verzugs-Zinſen; für die Koſten des Proceſſes und der Eintragung haftet es nur im Falle eines im Hypothekenbuche vermerkten Vorbehalts. Hat jemand mit ſeiner eigenen Sache Amts-Caution beſtellt, ſo haftet ſolche auch für die Koſten zu Ausmittelung des Defektes (§. 482 — 489. h. t.). Von dem mehr als zweyjährigen Zinſenrückſtande und den Concurskoſten, §. 504. ſqq. Cf. P. O. P. I. T. 50. §. 150. Von den Koſten der Verpfändung und Ceſſion und deren Eintragung, §. 517. ſqq. ib. Koſten der Löſchung, §. 532. ſqq. ib.

Die Eintragung der Ceſſionen und Verpfändungen einer Hypothek iſt nicht nothwendig, aber rathſam, §. 513. ſqq h. t. So lange die Hypothek noch ungelöſcht iſt, bleibt der Beſitzer dem dritten redlichen Beſitzer des Hypothekeninſtrumentes, der dem Gläubiger geleiſteten Zahlung ungeachtet, verhaftet, § 520. ſqq. h. t Von Löſchungen zur Ungebühr, §. 526. ſqq. ib. Nur die ins Hypothekenbuch eingetragenen Einwendungen der Compenſation u. ſ. w. können in Anſehung der eingetragenen rückſtändigen Kaufgelder gültig entgegengeſetzt werden. (Annalen B. 3. S. 251.).

Zweyter Abſchnitt.

Vom Zurückbehaltungsrecht.

§. 558.

Das Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) beſteht in der Befugniß des übrigens zur Herausgabe verpflichteten redlichen Beſitzers einer fremden Sache, dieſelbe ſo lange in ſeiner Gewahrſam zu behalten, bis er wegen ſeiner Gegenforderung befriediget worden. Dieſe Befugniß findet aber in der Regel nur wegen ſolcher Forderungen ſtatt, welche in Anſehung der Sache ſelbſt, oder aus dem Geſchäffte, vermöge deſſen ſie in die Hand des Beſitzers gekommen iſt, entſtanden ſind; auch kann ſie gegen den Dritten nur in ſo fern ausgeübet werden, als dieſer ſich ſonſt mit dem Schaden des bisherigen Beſitzers bereichern würde (§. 536—551. h. t.). Das Zurückbehaltungsrecht kann nicht weiter, als es zur Deckung der Gegenforderung nothwendig iſt, erſtreckt werden, geht durch Auslieferung der Sache verlohren, und kann nur, wenn die Auslieferung an den Richter geſchieht, durch rechtszeitige Proteſtation erhalten werden (§. 559. ſqq. h. t.). Von der Wirkung der Proteſtation bey entſtandenen Concurſe, §. 563-566. ſqq. ib.

Dritter Abſchnitt.

Vom Vorkaufs- und Näherrechte.

§. 559.

Das Vorkaufsrecht iſt die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geſchloſſenen Kaufs, oder unter gewiſſen im voraus beſtimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen (§. 568. h. t.). Dieſes Recht iſt in der Regel nur perſönlich. In Anſehung der beweglichen Sachen kann es nur durch Geſetze dinglich werden. Soll ein dingliches Vorkaufsrecht auf unbewegliche Sachen anders als unmittelbar aus dem Geſetze entſpringen; ſo muß entweder das Recht ſelbſt, oder doch die Eigenſchaft, worauf ſich das Recht gründet, in das Hypothekenbuch vermerket werden; wozu es aber, wenn das Recht ſonſt klar iſt, keiner beſonderen Einwilligung des Eigenthümers bedarf (§. 569 — 574. h. t.) Das Vorkaufsrecht kann nur bey Veräußerungen gegen baare Vergütung, und auch nur unmittelbar von dem Berechtigten ſelbſt ausgeübt werden. Auch findet es nur bey Nebenbedingungen, welche einer Schätzung in Gelde fähig ſind, Anwendung (§ 575 — 595. ibid.). Bey Veräußerung des zum Eigenthume gehörigen Nutzungsrechts, §. 576. Von verbedungener Verpflegung, §. 581. ib. Von ungültigen Nebenbedingungen, §. 580. ib. Vom Verwande der beſondern Zuneigung gegen den Käufer, §. 585. id. Von der Veräußerung an den nächſten geſetzlichen Erben, §. 584 ib. In wie fern das Vorkaufsrecht für künftige Fälle vorbehalten bleibe, §. 586. 597 — 601. ib. Von der Concurrenz mehrerer Vorkaufsbe-

rechtigten, §. 587—593. h. t. In wie fern es auf andere, beſonders auf Erben übergehe, §. 594—596. h. t.

§. 560.

Das perſönliche Vorkaufsrecht kann nur gegen den Verpflichteten ausgeübt werden, und geht auf Schadloshaltung, wenn der Kauf ſchon durch die Uebergabe an einen, welcher von dieſem Rechte nichts wußte, vollzogen iſt. Das dingliche Vorkaufsrecht ſelbſt geht, ſo lange es in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, nicht verlohren. Iſt es nicht eingetragen, ſo kann es durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren ſeit der Zeit, da die gerichtliche Eintragung des erſten Kaufs geſchehen iſt, verlohren gehen (§ 626—634. h. t.). Von der Bekanntmachung an den Vorkaufsberechtigten, von der demſelben zu bewilligenden Friſt, und in wie fern der erſte Käufer zurücktreten oder andere Bedingungen machen könne, §. 610. ſqq. h. t. Von dem, was der Vorkaufsberechtigte dem Beſitzer vergüten muß, §. 632. ſqq. h. t. Von dem Aufforderungsrechte des Beſitzers, §. 644. ſqq. h. t. Vom Vorkaufsrechte unter Nachbarn, §. 650. ſqq. h. t. Vom Näherrecht der Familienglieder, P. II. T. 4. S. 6. §. 227. ſqq.

Ein

Ein und zwanzigſter Titel.

Von

dem Rechte zum Gebrauch und zur Benutzung eines fremden Eigenthums.

Erſter Abſchnitt.

Vom Nutzungsrecht einer fremden Sache überhaupt.

§. 561.

So weit der Berechtigte ſich im wirklichen Beſitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat ſeine Befugniß die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts (§. 2. h. t.). Nutzungsrechte, die weder mit dem Beſitze der Sache verbunden, noch im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können in der Regel nur ſo lange ausgeübt werden, als die belaſtete Sache ſich in den Händen desjenigen, der dem Berechtigten perſönlich verpflichtet war, oder ſeiner Erben befindet (§. 5. ib.). (Dieſe Verordnung wird durch das Circulare vom 30ſten Septemb. 1798. modificirt.) Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Geſetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines andern unterworfen ſind; auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über, ſobald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ohne ſein eigenes grobes oder mäßiges Verſehen nicht unbekannt ſeyn konnte, daß der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem ſolchen perſönlichen Verhältniſſe, woraus ver- Eigenſchaften.

möge des Geſetzes ein Nutzungsrecht entſpringt, ſich befinde (§. 6. h. t.).

§. 562.

Entſtehung und Folgen.

Wenn ein Gebrauchs- und Nutzungsrecht durch Verjährung entſtehen ſoll, ſo wird dazu eine Verjährung durch Beſitz erfordert, dadurch aber auch allemal ein dingliches Recht begründet (§. 7. ib.). Entſteht ein dergleichen Recht aus Verträgen, ſo wird vermuthet, daß der Genuß des Berechtigten mit einer dafür zu leiſtenden Vergütung im Verhältniß ſtehen ſoll (§. 8 — 10. ibid.). Der Nutzungsberechtigte muß die mit den Nutzungen verknüpften Koſten und Laſten tragen, und die Sache in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben; doch haftet er nicht für die durch den ordentlichen Gebrauch entſtehenden Verringerungen, und vertritt, wenn nicht die Natur des Vertrages eine Ausnahme macht, nur ein mäßiges Verſehen (§. 11 — 16. h. t.). (Von den Nutzungen eines Inbegriffs von Sachen, §. 17. 18. h. t.). Der Nutzungsberechtigte iſt nur bey wahrſcheinlichen Beſorgniſſen eines Mißbrauches, oder einer Vernachläſſigung zu einer nicht übernommenen Sicherſtellung der Subſtanz verpflichtet (§. 19. 20. h. t.).

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Vom Nießbrauch insbeſondere.

§. 563.

Das vollſtändige Nutzungsrecht, oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einſchränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der **Nießbrauch** genannt, und giebt die Befugniß nicht nur zum Gebrauch, ſondern auch zur Benutzung der Sache (§. 22. h. t.). Dem Nießbraucher gebühren alle Arten von Nutzungen, ſelbſt diejenigen, welche ohne Verringerung der Subſtanz nicht gezogen werden können, in ſo fern ſie bey einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Laufe der Natur von ſelbſt wieder erſetzt werden, nicht aber die außerordentlichen, welche mit Verringerung der Subſtanz auch für künftige Zeiten verbunden, und dem Nutzungsrechte des Eigenthümers vorbehalten ſind, auch nicht die bloßen Ehrenrechte, in ſo fern ihm nicht die damit verbundenen Laſten zugemuthet werden (§. 23—46. h. t.). Holznutzung, §. 31. ſqq. h. t. Unterirdiſche Erzeugniſſe, §. 37. ſqq. ib. Von Schätzen und Vortheilen, welche der Dritte dem Eigenthümer zugedacht hat, §. 41. ſqq. ib.

§. 564.

Der Nießbraucher muß die Gebäude wirthſchaftlich unterhalten; Hauptreparaturen aber, d. i. ſolche, welche mit Einbegriff der in Geld gerechneten Materialien den 4ten Theil der Jahres-Nutzungen überſteigen, iſt derſelbe zu übernehmen nicht ſchuldig;

auch muß der Eigenthümer am Ende der Nießbrauchszeit dem Nießbraucher nach deſſen vorgängiger Aufforderung diejenigen Koſten vergüten, welche zufolge gerichtlicher Beſtimmung auf Wiederherſtellung baufällig überlieferter oder durch Zufall beſchädigter Wohnungs- und Wirthſchafts-Gebäude verwendet worden (§. 47 — 67. h. t.). Nutzungen einer beglaubten Beſchreibung der Beſchaffenheit der Gebäude beym Antritt des Nießbrauchs, §. 48. ſqq. h. t. Von den Baumaterialien, §. 60. ſqq. ib. Von Gebäuden, welche beym Antritte des Nießbrauchs ſchon im Bau begriffen wären, §. 61. ſqq. ib. Von Gebäuden zur Pracht oder zum Vergnügen, §. 63. ſqq. h. t. Vom Zubehör, §. 68. ſqq. ib. Die Zinſen der auf der Sache haftenden oder zum Inbegriffe gehörigen Schulden, muß der Nießbraucher, nebſt allen Löſten und Ausgaben, welche auf die Nutzungen Beziehung haben, tragen; doch kann er, wenn dieſe alle Nutzungen überſteigen, von dem Eigenthümer deshalb Vergütung fordern (§. 70 — 89. h. t.). Vermuthung zum Nachtheil des Nießbrauchers, §. 81. ib. Von Berichtigung der Capitalien, §. 75. ſqq. h. t. Von Proceßkoſten, §. 82. ſqq. h. t.

§. 565.

Der Nießbraucher kann, durch ſeine ohne Genehmigung des Eigenthümers vorgenommene Handlungen, die Rechte des Eigenthümers nicht ſchmälern (§. 90 — 98. h. t.). (Von der Verjährung, §. 91. ib. Vom Nießbrauch der Capitalien, §. 101. ſqq. ib.) Er muß daher auch die Sachen in dem Zuſtande, in welchem er ſie erhalten hat, nebſt Zubehör zurückgeben, und es wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß er alles, was zur vollſtändigen Benutzung erforderlich iſt, erhalten habe (§. 111. ſqq. h. t.). (Nützlichkeit eines Inventarii, §. 112. ſqq. ib.). Wegen Verbeſſerungen der Sache, welche zum Nießbrauche eingeräumt geweſen, können der Nießbraucher, oder deſſen Erben,

nur

nur in ſo fern Vergütung fordern, als dieſelben mit ausdrücklicher ſchriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden (§. 124. h. t.). (Von Verbeſſerungen, wozu der Nießbraucher genöthiget worden, §. 129. ib.). Der Nießbraucher muß wegen Verringerung der Sachen, Vorſatz, grobes und mäßiges Verſehen vertreten; doch kann wegen vernachläſſigter Cultur und unwirthſchaftlicher Verwaltung in der Regel kein Erſatz gefordert, wohl aber zu Abwendung des Schadens während der Beſitzzeit das Erforderliche veranſtaltet werden (§. 132 — 142. h. t.). (Von Holzverwüſtungen, §. 137. ib. Von vernachläſſigten Dämmen und Waſſerbauen, §. 138. ibid.).

§. 566.

Die Auseinanderſetzung wegen der Nutzungen geſchieht wie zwiſchen dem redlichen Beſitzer und dem Eigenthümer (§. 143. h. t.), es müſſen daher auch bey Landgütern, und andern nutzbaren Grundſtücken, die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelaſſen, die des letzten Wirthſchaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehöret hat, zwiſchen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden (§. 144. h. t). (Von Holzſchlägen aus früheren Jahren, §. 145. ſqq. ib. Auseinanderſetzungen bey Landgütern, §. 151. ſqq. ib.).

Von Grundſtücken, mit welchen keine Landwirthſchaft verbunden iſt, imgleichen von Gerechtigkeiten und ausſtehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Laſten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehöret hat, zum Vermögen oder Nachlaſſe des Nießbrauchers gerechnet. In dieſer Rückſicht nimmt das Jahr mit dem erſten Junius ſeinen Anfang, §. 170. 171. h. t. Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, welcher ſich, nach Endigung ſeines Rechtes, eines widerrecht-

rechtlichen Verzugs bey der Rückgabe der Sache ſchuldig macht, von dieſem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rückſicht, als ein unredlicher Beſitzer angeſehen, §. 172. ib.

§. 567.

In der Regel hört der Nießbrauch mit dem Tode des Nießbrauchers auf, und geht, wenn auch des Erben erwähnt worden, im zweifelhaften Falle, nur auf den nächſten (§. 176 ſqq. ib.).

Iſt jemandem der Nießbrauch einer Sache blos zu ſeinem Bedürfniſſe verliehen; ſo finden die Vorſchriften des Neunzehnten Titels §. 22. 24 — 28. d. A. L. R. und §. 528. d. L. B. Anwendung. Auch bey einem ſolchen Nutzungsrechte müſſen die von der Sache zu entrichtenden Laſten und Abgaben von den Nutzungen erſt abgezogen werden, ehe der Berechtigte daraus ſeine Bedürfniſſe nehmen kann, §. 185. 186. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erbpacht.

§. 568.

Der Vertrag, vermöge deſſen jemand das vollſtändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß ſtehenden Zins erblich überkommt, wird ein **Erbpacht-Contract** genannt (§. 187. h. t.). Unterſchied zwiſchen Erbpacht und Erbzins, §. 190. ſqq. h. t. Der Erbpächter iſt als Eigenthümer des ihm gebührenden Nießbrauchsrechtes, aber nicht der Subſtanz der Sache, welche der Gegenſtand

ſtand davon iſt, zu betrachten. Doch iſt zu Veräuſſerungen unter lebendigen in der Regel die Einwilligung des Erbverpächters, wie bey Erbzinsgütern des Erbzinsherrn, erforderlich (§. 188. ſqq. 199. ſqq. 225. ſqq. Man bemerke Annalen B. 1. S. 118.). Der Erbpachtzins ſteht mit dem Ertrage des Pachtſtücks, ſo wie ſolcher zur Zeit des errichteten Erbpachtvertrages beſchaffen war, im Verhältniß, und es findet deſſen **Erhöhung** gar nicht, deſſen **Herabſetzung** aber nur ſo lange ſtatt, als das Erbpachtſtück ſelbſt in ſeinem Ertrage, ohne des Pächters Schuld, eine fortwährende Verringerung erlitten hat. **Erlaß** des Zinſes kann nur auf diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer an der Benutzung ſeines Rechtes gänzlich gehindert worden (§. 207. ſqq. 211. ſqq. h. t.). (Beſchädigung der Früchte und Nutzungen, §. 210. ib. Der Erbpächter zahlt in der Regel keine Lehnwaare, §. 203. h. t.) Wegen rückſtändigen Erbpachtzinſes kann auf Sequeſtration, wegen ſchlechter Wirthſchaft aber, imgleichen wegen unredlich abgeleugneter Erbpachts Eigenſchaft, und wegen Unvermögens die Pacht fortzuſetzen, auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit angetragen werden (§. 204—206. 212. ſqq. h. t.). (Vorzugsrecht des Erbverpächters beym Concurs, §. 221. ſqq. h. t. P. O. P. I. T. 50. §. 382b. Vom Einſtandes- und Erbſtandesgeld, §. 195. ſqq. 216. ſqq. h. t. Von den dem Fiſco anheimfallenden Erbpachtsgerechtigkeiten, §. 224. h. t.).

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht überhaupt, und dem Leihvertrage insbeſondere.

§. 569.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen und zu nützen, eingeſchränkt ſey. (Dies verſteht ſich jedoch mit der Bedingung, daß ſich aus den Umſtänden Gründe einer ſolchen Einſchränkung und ihrer Beſtimmung ergeben.) Der Vertrag, vermöge deſſen einem andern der bloße Gebrauch einer beweglichen Sache, auf eine entweder an ſich, oder durch die Art oder den Zweck des Gebrauches beſtimmte Zeit, unentgeldlich überlaſſen worden, wird der **Leihvertrag** genannt. Iſt die Dauer der Befugniß auf keine Weiſe beſtimmt, oder ausdrücklich von dem Willen des Gebers abhängig gemacht worden, ſo iſt ein Precarium vorhanden. (Annalen B. 6. S. 181. ſqq.) Dieſem wird es in Anſehung der rechtlichen Wirkung gleichgeachtet, wenn jemandem eine unbewegliche Sache und ein Recht ohne Dazwiſchenkunft eines ſchriftlichen Contractes vergönnt worden (§. 227 — 239. h. t.).

§. 570.

Eine geliehene Sache kann vor der beſtimmten Zeit nur wegen Mißbrauches derſelben, oder wegen einer unvorhergeſehenen Veränderung, wodurch die Sache dem Verleiher unentbehrlich wird, zurückgefordert werden (§. 234 — 237. h. t.). Der Leiher muß für

für die Erhaltung der Sache ſorgen, und die damit verbundenen gewöhnlichen Koſten tragen; er muß in der Regel das geringſte Verſehen und ſo gar den bloßen Zufall verantworten, welcher die Sache, wofern er die Grenzen ſeines Rechtes nicht überſchritten hätte, auch nicht getroffen haben würde. Uebrigens hat er ſowohl wegen der Anzeige des Zufalls, welcher die Sache betroffen hat, als wegen der Zurückhaltung derſelben, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwalters fremder Sachen; der Verleiher aber iſt nur zur Verantwortung eines groben Verſehns verpflichtet (§. 238 — 257. h. t.). (Von außerordentlichen Erhaltungskoſten, §. 242. ſqq. h. t. Von der frühern Rückgabe, §. 245. ſqq. ib. Vorzug der geliehenen Sache vor der eigenen, §. 250. ib. Vom angebotenen Gebrauch der Sache, §. 249. ib. Von der Wiederauffindung der verlohrnen geliehenen Sache, §. 254. ſqq. ib.).

Fünfter Abſchnitt.

Vom Mieth- und Pacht-Vertrage.

§. 571.

Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein beſtimmter Preis bedungen wird, ſo heißt das Geſchäfft ein **Miethungsvertrag**. Eine Sache heißt **verpachtet**, wenn dieſelbe jemandem gegen einen beſtimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung, überlaſſen worden (§. 258. 259. h. t.). Was an baarem Gelde, an einzelnen Sachen, oder an Dingen, die einen in ſich beſtimmten Werth haben, für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache ge- Begriffe.

ge-

geben wird, heißt Pacht- oder Mieth-Zins, und wird nach den beym Kauf T. XI. §. 46. ſeqq. d. A. L. R. vorgeſchriebenen Regeln beſtimmt. Iſt ſtatt deſſelben ein gewiſſer, nur im Verhältniß gegen das Ganze beſtimmter Antheil (pars quota) an Früchten vorbedungen worden, ſo treten, wegen Vertheilung derſelben, die Geſetze von Geſellſchaftsverträgen ein; übrigens aber behält das Geſchäfft die Eigenſchaft eines Pachtvertrages (§. 262—266. h. t.).

§. 572.

Form. Pachtverträge über Landgüter, das iſt, ſolche Grundſtücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt, müſſen ſchriftlich, und wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. oder mehr beträgt, gerichtlich, oder vor einem Juſtizcommiſſario errichtet werden. (Man bemerke jedoch wegen der von Creditdirektion und ähnlichen öffentlichen Anſtalten vorgenommenen Verpachtungen das Reſcript vom 13 Febr. 1797. No. 12. der Ediktſamml.) Wegen anderer Pacht- und Miethverträge wird es wie bey andern Verträgen gehalten. (Reſcript vom 16ten May 1791. No. 34 der Ediktenſammlung.) Mündliche Mieth- und Pachtungen ſind in dem Falle, wo es eines ſchriftlichen Contractes bedarf, wenn ſie dennoch durch die Uebergabe vollzogen worden, nur auf Ein Jahr gültig. Der Betrag des Pacht- und Miethzinſes, iſt in Rückſicht auf die Nothwendigkeit des ſchriftlichen Vertrages, bey Pachtungen und Miethen, welche über ein Jahr dauern, nur nach dem, was jährlich entrichtet werden ſoll, zu beurtheilen (§. 267. ſeqq. 401. ſeqq. h. t.). Ausnahme bey einzelnen Aeckern oder Pertinenzſtücken, §. 407. ib.

§. 573.

Rechte und Pflichten. Der Verpächter und Vermiether muß die Sache dem Pächter und Miether in brauchbarem Stande

de überliefern und darin erhalten; der Pächter oder Miether erhält nur die Befugniß zum gewöhnlichen Gebrauch und Nutzen der Sachen, welcher ohne Veränderung der Subſtanz geſchehen kann (§. 270 — 276. 408. ſeqq. h. t. Von Ehrenrechten, §. 410. ſeqq. ib.). Beſondere Bequemlichkeiten oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat (§. 277. h. t. Beſonders bey Landgütern, §. 408. ſeqq. 415. ſeqq. ib.). Erſatz nicht ausbedungener Verbeſſerungen kann nicht gefordert werden; des gemeinen Beſtens wegen anbefohlene, muß der Verpächter oder Vermiether vergüten. Die Koſten anderer, nicht ausbedungener, ſondern eigenmächtig unternommener Verbeſſerungen, werden dem Pächter nur erſetzet, in ſo fern er ſie während ſeiner Beſitzzeit hätte genießen können, wenn er nicht ohne ſein Verſchulden vor Ablauf der beſtimmten Zeit die Pacht hätte aufgeben müſſen (§. 280 — 286. 370. h. t.). Der Vermiether trägt die auf der Sache haftenden laſten und Abgaben, der Verpächter aber nur in ſo fern es Hypothekenſchulden ſind, und ſo weit ſie im Pachtanſchlage nicht von dem Ertrage abgezogen worden, (§. 288 — 296. 413. 414. h. t.). (Von der Einquartierung, §. 289. ſqq. 300. h. t.). Jeder Theil muß bey Pachtungen und Miethverträgen ein grobes oder mäßiges Verſehn, der Pächter und Miether aber auch ein geringes Verſehn vertreten, wenn er die Grenzen ſeines Rechts überſchritten hat. Beſonders ſind Pächter und Miether verbunden, den Schaden an den ihnen anvertrauten Sachen zu verhüten (§. 278. 279. h. t.). (Pflichten des Pächters wegen Bewirthſchaftung eines Landgutes, §. 433. ſqq. ib. wegen Unterhaltung der Gebäude, §. 440. ſqq. ib. in Anſehung der Wieſen, der

des Miethers oder Pächters.

Düngungen und des Viehſtandes, §. 449—465. ib. beſonders des Wirthſchaftsgeräthes, §. 466. ib.).

§. 574.

Von Entrichtung des Mieth- und Pachtzinſes. X.

Der Pacht- und Mieth-Zins muß in der Regel vierteljährig entrichtet werden. Ein Rückſtand von 2 Terminen berechtigt den Vermiether oder Verpächter zur Aufkündigung vor der beſtimmten Zeit. (§. 297. ſqq. h. t. Annalen B. 5. S. 103.).

Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinſen an den Feind zu berichtigen; ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten, §. 381. 382. h. t. Cf. P. O. P. I. T. 44. §. 3. ſqq.

§. 575.

Erlaß des Pacht- und Miethzinſes.

Man unterſcheide Gewährsleiſtung und eigentlichen Erlaß (Remiſſion). Erſtere kann gefordert werden, wenn ſich der Pächter oder Miether der Sache nicht nach Inhalt des Contrakts hat bedienen können, und ſie kann nach Beſchaffenheit der Umſtände dahin gehen, daß der Verpächter oder Vermiether den Pacht- oder Miethzins für die Zeit, da das Hinderniß obwaltete, entbehren muß. Doch haben die Geſetze zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten nähere Beſtimmungen hinzugefügt und auf geringe Hinderniſſe keine Rückſicht genommen. Die eigentliche Remiſſion ſetzt voraus, daß zwar der Pächter an der Ausübung des Nutzungsrechts ſelbſt nicht gehindert, die Nutzung aber durch ungewöhnliche Zufälle gemindert worden. Der Strenge nach wür-

würde zwar der Pächter, welcher auch die außerordentlich hohen Nutzungen gewinnt, dieſen Schaden tragen müſſen; es haben aber die Geſetze nach dem Beyſpiel billiger Verpächter, welche von dem ruinirten Pächter ohnedies ſchwerlich Bezahlung erhalten würden, auch wegen ungewöhnlicher Zufälle den Pächtern einen Nachlaß bewilligt, jedoch hierbey auf die Ausgleichung des Schadens in der einen Rubrik, mit dem Vortheil in der andern, Rückſicht genommen, und alſo die Partialremiſſion nur in beſondern näher beſtimmten Fällen bewilligt. Beſondere Beſtimmungen waren in Anſehung der Kriegsſchäden (§. 567.) nöthig (§. 299. ſqq. h. t.). Bey Gebäuden eine monatliche Entziehung des Gebrauchs, §. 299. ſqq. ib. Bey Landgütern eine jährige, §. 307. h. t. Bey andern nutzbaren Sachen und Rechten eine 3monatliche, §. 301. ſqq. ib. Von der bey den einzelnen Rubriken dem Pächter eines Landguts zu leiſtenden Gewähr, §. 418. ſqq. ib. Von der Remiſſionsforderung wegen außerordentlicher, in der Gegend nicht beſonders gewöhnlicher, Unglücksfälle, wofern der dadurch in einer Rubrik verurſachte Ausfall in der andern nicht annoch in demſelben Wirthſchaftsjahre wieder erſetzt, und darüber vollſtändige Rechnung gelegt worden, §. 478. ſqq. ib. Von dem Rechte, wegen Mißwachſes, Ueberſchwemmung und Brandſchadens Partial-Remiſſion zu fordern, § 500. ſqq. §. 526. ſqq. ib. Vergütung der Kriegsſchäden, §. 553. ſqq. ib. des Viehſterbens, §. 512. ſqq. ib. bey der nicht wilden Fiſcherey wegen eines die Hälfte des Beſatzes überſteigenden Verluſtes, §. 531. ſqq. ib. bey Mühlen wegen eines mehr als 14tägigen Stillſtandes, §. 533. ſqq. ib. wegen natürlichen Windmangels niemals, §. 533. ib. (Bemerke Proceßordnung, P. I. T. 44. §. 24.).

§. 576.

Auf Andringen des Verpächters oder Vermiethers muß ein ohne deſſen Genehmigung eingeſetzter Von Sublocationen.

 Un-

Unterpächter oder Untermiether des Beſitzes entſetzt werden, doch iſt der Verpächter in die weitere Verpachtung einzelner Rubriken oder Vorwerke zu willigen ſchuldig. Der Miether kann die Wohnung aufkündigen, wenn der Vermiether einen Untermiether nicht dulden will, welcher kein unehrbares oder der Wohnung ſchädliches Gewerbe treibt (§. 309. ſqq. h. t.). (Verhältniß des Untermiethers oder Unterpächters gegen den erſten Verpächter oder Vermiether, §. 317. ſqq. h. t.).

§. 577.

Endigung der Pacht oder Miethe: 1) Mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit.

Die Pacht oder Miethe endigt ſich mit Ablauf der beſtimmten Zeit, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. Doch kann die Pacht oder Miethe mit beider Theile ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung verlängert werden. Iſt die beſtimmte Zeit verſtrichen, ſo kann nur im Falle einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verlängerung die Pacht oder Miethe mit Willen des andern Theiles fortgeſetzt werden. Die bloße Fortſetzung des Beſitzes gilt aber noch nicht für eine ſtillſchweigende Verlängerung; dafür gilt ſie nur dann, wenn ſie nach ausdrücklich erklärter Abſicht, den Contract fortzuſetzen, 14 Tage lang unwiderſprochen bleibt, oder ein fernerer Pacht- oder Miethzins angenommen wird (§. 324. ſqq. h. t.). Die ſtillſchweigende Verlängerung wird in allen ihren Arten, der Regel nach, auf Ein Jahr verſtanden (§ 328. h. t.). Ausnahme, wenn die verſchiedenen Arten der Nutzungen nicht jährlich vollendet werden können, oder der Zins für mehrere Jahre zuſammen beſtimmt worden, §. 329. ſqq. h. t. Von der Vergütung des Beſitzes über die beſtimmte Zeit, und den alsdann eintretenden Verbindlichkeiten des Pächters oder Miethers, §. 332. ſqq. ib.

§. 578.

§. 578.

Iſt der Ablauf der Pacht oder Miethe nicht durch Vertrag beſtimmt, ſo muß ſie nach vorhergehender Aufkündigung, wozu es aber keines ſchriftlichen Aufſatzes bedarf, erfolgen (§. 340. ſqq. h. t.). Aufkündigungsfriſt, §. 341. ſqq. h. t. Die Aufkündigung kann auch innerhalb der contractmäßigen Zeit geſchehen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung eintritt (§. 350. ſqq. h. t.). Kauf bricht Miethe nicht, § 358. ſqq. ib. Eben dieſes findet auch wegen nothwendiger Reparaturen ſtatt (§. 363. ſqq. h. t.). 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 579.

Wegen Ableben des Pächters oder Miethers ſteht deſſen Erben ſowohl als dem Verpächter oder Vermiether die Aufkündigung frey (§. 366 — 375. h. t.). Friſten der Aufkündigung, §. 367. 368. 371. 373. h. t. 3) Durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 580.

Wird der Miether, durch eine nicht freywillige Veränderung in ſeiner Perſon oder Umſtänden, außer Stand geſetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen; ſo kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Contracte abgehn (§. 376. h. t.). Ausnahme, wenn er einen Untermiether ſtellt, §. 377. ib. Wenn bey entſtehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken, ſo ſind die dazu gehörenden Perſonen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden (§. 378. h. t.). Iſt im Pachtcontract auf den Fall eines während dem Pachtjahre entſtehenden Krieges nichts verabredet; ſo ſoll, wenn dieſer Fall eintritt, dem Verpächter ſowohl, als dem Pächter freyſtehen, 4) Durch eine Veränderung in der Perſon oder den Umſtänden des Miethers.

den Contract aufzukündigen (§. 553. ib.). Nähere Beſtimmungen, §. 554. ib.

§. 581.

5) Wegen Veränderung in der Sache.

Iſt die gemiethete Sache zu dem beſtimmten Gebrauche, ganz, oder doch größtentheils, ohne Verſchulden des Miethers, untüchtig geworden; ſo kann der Miether noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehn (§. 383. h. t.).

§. 582.

6) Wegen Mißbrauchs der Sache.

Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der contractmäßigen Zeit, des Beſitzes nur alsdann entſetzet werden, wenn derſelbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich beſtimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beſchädigung der Subſtanz mit Grunde zu beſorgen iſt (§. 387. h. t. Cf. P. O. P.I. T. 44. §. 44. 45.).

§. 583.

7) Wegen rückſtändigen Pacht- oder Miethzinſes.

Von der Aufkündigung wegen des Rückſtandes zweyer Zinstermine ſiehe oben.

§. 584.

8) Wegen verweigerter Erfüllung.

In wie fern auch bey Pachtungen und Miethungen eine vor oder bey der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contract gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritt berechtige, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen des Titels von Verträgen T. 5. §. 393. d. A. L. zu beſtimmen (§. 391. h. t.).

§. 585.

9) Wegen Erlöſchung des

Mit dem Rechte des Verpächters oder Vermiethers hört zwar auch das Recht des Pächters oder

oder Miethers auf, doch muß demſelben zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen der geſetzmäßige Aufkündigungstermin bewilliget werden (§ 388. 389. h. t.). Von dem Verpächter oder Vermiether, oder deſſen Erben, kann ein ſolcher Pächter oder Miether, wegen des aus der frühern Räumung der Sache ihm erwachſenden Nachtheils, nur alsdann Entſchädigung fordern, wenn ihm die Eigenſchaft des blos zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen worden (§. 390. h. t.). Rechte des Vermiethers oder Verpächters.

§. 586.

Nach vollendeter Pacht oder Miethe muß der Beſitz der Sache geräumt, und, im Falle einer Pacht, die Sache dem Verpächter wieder übergeben werden (§. 597. ſqq. h. t.). Muß die Entſetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres erfolgen; ſo iſt er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird, bis zu deſſen Ablaufe, für ſeine Rechnung verwaltet (§. 599. h. t.). Vermiether und Verpächter haben wegen des Zinſes und ihrer übrigen Forderungen auf das Eingebrachte des Miethers und Pächters das Pfandrecht (P. O. P. I. T. 50. § 382.); der Pächter und Miether aber wegen der ihnen gebührenden Vergütungen das Zurückbehaltungsrecht (§. 395 — 397. h. t.). (Der Miether nur auf den letzten Zinstermin, §. 397. ib. Uebrige Beſtimmungen in Anſehung der Rückgewähr bey geendigtem Pacht, §. 597 — 625. h. t. P. O. P. I. T. 44. §. 46. ſqq.). Von der Rückgewähr.

Sechſter Abſchnitt.

Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

§. 587.

Wenn die zu einem größern Landgute gehörigen Beſitzungen Landleuten zur Cultur verliehen werden, dann muß das Verhältniß derſelben gegen den Gutsherrn nach den Provinzialverfaſſungen, und wo dieſe keine hinlängliche Beſtimmung geben, bey unterthänigen Gutsbeſitzern nach P. II. T. 7. §. 3. beurtheilt werden.

Künftig wird zu ſolchen Verleihungen ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich ſeyn, bey deſſen Mangel die mündliche Abrede, bey erfolgter Uebergabe, auf ein Jahr gültig iſt. Es werden bey ſolchen Beſitzungen nachſtehende Bedingungen vermuthet:

1) Daß ein ſolcher Beſitzer nur die Nutzungen eines Zeitpächters habe, in Anſehung des Zinſes aber einem Erbpächter gleich zu achten ſey.

2) Daß dergleichen Güter nach dem Tode des Erblaſſers, zwar an ſeine Abkömmlinge, ohne Unterſchied des Geſchlechts, und wenn dieſe fehlen, an den Ehegatten fallen, daß aber Veräußerungen des Guts unter Lebendigen und von Todes wegen, nur mit grundherrlicher Genehmigung gültig geſchloſſen werden können; ferner daß es auch dem Gutsherrn freyſtehe, unter gleichberechtigten Erben, den, welcher der Verwaltung am beſten vorſtehen kann, auszuwählen, und der Mutter mit Zuziehung eines zweyten Ehemannes, oder wo es an dergleichen Per:

Perſonen mangelt, einem andern ſo lange es zu übertragen, bis der Erbe das erforderliche Alter erreicht habe.

3) Daß beym Mangel ſolcher Erben, und wenn der Beſitzer aus andern Urſachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute nicht vorſtehen kann, das Gut an den Grundherrn falle; welcher jedoch dem abgehenden Beſitzer oder ſeinem Erben alle erweislich gemachten Verbeſſerungen vergüten, auch erſterm, wenn er ohne ſeine Schuld unvermögend geworden iſt, ſeinen nothdürftigen Unterhalt auf das Gut anweiſen muß (§. 626 — 650. h. t.).

Zwey und zwanzigſter Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander.

§. 588.

Grundgerechtigkeiten ſind Befugniſſe, welche dem Beſitzer des einen Grundſtücks in dieſer Eigenſchaft, gegen den Beſitzer eines andern Grundſtücks, in ſo fern er dies iſt, zukommen (§. 12. h. t.). Außer den allgemeinen Einſchränkungen des Eigenthums, denen jeder Grundbeſitzer unterworfen iſt (§. 168 — 170. d. l. B.), giebt es auch noch beſondere Vergünſtigungen, welche ein Nachbar dem andern gegen Vergütung des Nachtheils verſtatten muß, wenn ohne dieſelbe das benachbarte Grundſtück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde, wofern nur die Unentbehrlichkeit der Vergünſtigung nicht aus willkührlichen

1) Natur und Erwerbung der Grundgerechtigkeiten.

chen Veränderungen der Geſtalt, Hauptbeſtimmung oder Nutzungsart des Grundſtücks entſtanden iſt. Doch können auch unternommene erhebliche Verbeſſerungen den Antrag auf eine zu vergütende Vergünſtigung rechtfertigen, wenn der andere dadurch im bisherigen Gebrauche ſeiner Sache und an nützlichen Verbeſſerungen derſelben nicht gehindert wird (§. 1 — 9. h. t.). Mit dem Bedürfniſſe ſelbſt hört auch die fernere Vergünſtigung auf, und mit ihr die Vergütung, welche für den fortgeſetzten Genuß derſelben hätte entrichtet werden müſſen (§. 10. h. t.).

§. 589.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag ſchmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende fortwährende Kennzeichen und Anſtalten angedeutet werden, müſſen in das Hypothekenbuch eingetragen ſeyn, und können, wenn dies nicht geſchehen iſt, gegen den, welcher ſie weder ſelbſt bewilligt hat, noch des letztern Erbe geworden iſt, nur innerhalb der erſten 2 Jahre nach der Eintragung ſeines Beſitzrechts auf das belaſtete Grundſtück annoch geltend gemacht werden. Auch findet nur dann eine Verjährung derſelben ſtatt, wenn ſie gegen denſelben Beſitzer angefangen und vollendet worden (§. 15 — 24 h. t.). Von den vor der geſetzlichen Kraft des Geſetzbuches erlangten Grundgerechtigkeiten; Publicationspatent, §. 16. welches aber durch das Circulare vom 30 Decemb. 1798. Sect. 2. abgeändert iſt.

§. 590.

2) Art der Ausübung. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem beſtimmten Theile des belaſteten Grundſtücks ausgeübt werden kann, muß, auf den Antrag des Verpflichteten, auf dieſen

Theil

Theil eingeſchränkt werden (§. 29. h. t.). Daß der Beſitzer des belaſteten Grundſtücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leiſten ſchuldig ſey, wird nicht vermuthet (§. 30. ib.). Iſt jedoch die Grundgerechtigkeit durch einen läſtigen Vertrag erworben worden; ſo muß der Verpflichtete auch das Grundſtück auf ſeine Koſten in der zur Ausübung derſelben erforderlichen Verfaſſung erhalten (§. 35. h. t.). Auch außer dem Falle der Erwerbung durch einen läſtigen Vertrag muß der Verpflichtete dieſe Koſten nach Verhältniß desjenigen Nutzens, welchen er aus der Erhaltung dieſes Zuſtandes zieht, übernehmen (§. 36. h. t.). Wird jedoch in einem oder dem andern Falle die Sache durch einen bloßen Zufall ſo verändert, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit nicht mehr ſtattfindet: ſo iſt der Belaſtete nicht ſchuldig, Koſten, von denen er ſelbſt keinen Vortheil zieht, auf die Wiederherſtellung der Sache zu wenden; er muß aber die Wiederherſtellung dem Berechtigten geſtatten, und wenn dieſer ſie nicht unternehmen kann oder will, die für die Bewilligung der Grundgerechtigkeiten erhaltene Vergütung herausgeben (§. 37 — 42. h. t.).

§. 591.

Grundgerechtigkeiten gehen durch bloßen Nichtgebrauch nicht verlohren, ſo lange ſie noch eingetragen ſind, wenn nur nicht aus ſichtbaren Anſtalten auf der belaſteten Sache, und deren Genehmigung von Seiten des Berechtigten, eine ſtillſchweigende Einwilligung in die Aufhebung unwiderſprechlich erhellt; uneingetragene aber können allein durch den Nichtgebrauch verlohrengehn, wenn ſie durch keine dauernde Anlage angedeutet worden; auch werden Grundgerechtigkeiten, wegen der zum gemeinen Beſten vom 3) Verluſt.

Staa-

Staate angeordneten Einrichtungen gegen Entſchädigung aufgehoben (§. 43 — 52. h. t.). Grundgerechtigkeiten gehen dadurch, daß ſie mit der entgegengeſetzten Verbindlichkeit in Einer Perſon zuſammentreffen, nicht verlohren, ſo lange ſie noch im Hypothekenbuche eingetragen ſind, oder ſo lange noch die zu ihrem Beſtehen erforderliche Anlage fortdauert (§. 53. 54. h. t.).

§. 592.

Die Preußiſchen Geſetze nehmen auf die verſchiednen Arten der Grundgerechtigkeiten nur in ſo fern Rückſicht, als ſich die rechtlichen Folgen nach der Natur der Sache ſelbſt beſtimmen. Es ſind daher nur diejenigen Arten der Grundgerechtigkeiten beſonders behandelt worden, wo ſich bey der Anwendung der allgemeinen Grundſätze auf die Bedürfniſſe der Intereſſenten Schwierigkeiten fanden. Beſonders wird gehandelt von Grundgerechtigkeiten auf Gebäuden §. 55 — 62, bey Wegen und Fußſteigen, Viehtriften, Durchfahrten u. ſ. w. §. 63 — 79. von der Hütungsgerechtigkeit §. 80 — 145, von der Koppelhütung §. 133. ſqq., von der Schäferengerechtigkeit §. 146 — 169, von Schonungen bey der Waldhütung §. 170 — 186, von dem Maſtungsrechte §. 187 — 196, von der Holzungsgerechtigkeit §. 197 — 239. und noch von einigen minderbedeutenden Arten von Grundgerechtigkeiten §. 240 — 248.

Drey

Drey und zwanzigſter Titel.
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 593.

Hier wird unter Zwangsgerechtigkeit die Befugniß verſtanden, den ihr unterworfenen Perſonen die Anſchaffung oder Zubereitung gewiſſer Bedürfniſſe bey jedem andern, als dem Berechtigten, zu unterſagen. In ſo fern dieſe Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewiſſen Bezirkes, oder gegen gewiſſe Klaſſen derſelben zuſteht, wird ſie **Banngerechtigkeit** genannt (§. 1—4. h. t.). Alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten ſind Einſchränkungen der natürlichen Freyheit, und haben alſo die Vermuthung, daß ſie entweder gar nicht vorhanden, oder nur auf die ausdrücklich benannten Perſonen oder Gegenſtände eingeſchränkt ſind, wider ſich. Es kann alſo daraus allein, daß ſich jemand ſeit undenklichen Zeiten der Freyheit, welche Perſonen ſeines Standes zukommt, nicht bedient hat, deren Verluſt noch nicht gefolgert werden (§. 7. h. t.).

§. 594.

Wenn der Berechtigte die Befugniß, welche er ausſchließend beſitzt, auch einem andern vergönnt, ſo wird dadurch zwar nicht die Mitausübung, aber wol, wenn dieſe Erlaubniß durch einen läſtigen Vertrag eingeräumt worden, die Freyheit ausgeſchloſſen, den Genuß dieſes Rechts durch Vergünſtigungen an andere zu ſchmälern. Hat aber jemand die Nutzungen der Sache, auf welcher die Zwangsgerechtigkeit haftet, einem andern ohne Vorbehalt eingeräumt, ſo iſt, ſo lange das Recht des andern dauert, weder

der Mitgebrauch noch die Verleihung deſſelben Rechts an andere zuläſſig (§. 8 — 10. h. t.).

§. 595.

Daraus, daß der Staat, zur Unterſtützung einer gewiſſen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünſtigten, andere Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuſchließen (§. 11. h. t.). Die Zwangsgerechtigkeit an ſich enthält noch nicht die Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigene Zubereitung ihrer Bedürfniſſe zu unterſagen (§. 14. h. t.).

§. 596.

Der Zwangsberechtigte muß die Bedürfniſſe der Perſonen, welche ſeinem ausſchließenden Rechte unterworfen ſind, befriedigen, oder ſich gefallen laſſen, daß dieſe, nach vorhergehender Anzeige, ſich ihre Nothdurft auf andere Weiſe verſchaffen. Mißbraucht er ſeine Befugniß zu Bedrückung der Verpflichteten, ſo muß er derſelben, nach vorangegangener Warnung, durch richterliches Erkenntniß verluſtig erklärt werden; doch bleiben denen, welche an dieſer Befugniß ſchon jetzt oder erſt künftig theilnehmen, ihre Rechte daran vorbehalten (§. 17 — 22. h. t.). Vom Mühlenzwange, §. 23. ſqq. h. t. Annalen B. 4. S. 211. A. L. R. P. II. T. 15. §. 245. Von der Brau- und Schenkgerechtigkeit, dem Ausſchank und Krugverlage, §. 53. ſqq. h. t. Von der Brandweinbrennereygerechtigkeit, §. 90. ſqq. h. t.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von den rechtlichen Folgen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe.

Einleitung.

Die häusliche Geſellſchaft legte den Grund zu den übrigen; aus Familien erwuchſen Nationen; Mann und Weib verbanden ſich, ehe ein Bürger-Verein entſtand; Hausväter geboten, ehe Könige herrſchten.

Auch enthält die häusliche Glückſeligkeit den Keim der öffentlichen; bürgerliche Tugend entwickelt ſich aus der häuslichen; Volks-Reichthum quillt aus den ſtillen Zimmern der ſparſamen Hausmütter und den weitſchallenden Werkſtätten fleißiger Hausväter; beide durch eine zufriedne Ehe vereiniget pflanzen ihre Tugenden und ihr Glück auf ihre Nachkommen fort.

Heilig iſt daher dem Staate die Ehe. So ſehr ihm aber auch eben deswegen an der Feſtigkeit dieſes Bandes gelegen ſeyn muß, ſo wenig würde er doch dieſen Zweck erreichen, wenn er die Eheleute für immer in eiſerne Feſſeln ſchmieden wollte. Auch hier darf der rechtliche Zwang ſeine Natur nicht verläugnen; die Lehre von Verträgen wird auch hier zur Vorſchrift dienen und die Willkühr des Geſetzge-

gebers wird nur die richtige Auslegung des durch die Sitten der Nation beſtimmten Willens des beſſern Theils des Volkes ſeyn; ſie wird daher nur genauer angeben, was jedes vernünftige Ehepaar, wenn es daran gedacht hätte, von ſelbſt verabredet haben würde; ſie wird die Eheleute nicht zwingen wollen, immerfort einig zu ſeyn; aber ſie wird ihr Intereſſe mit der Verträglichkeit und der lebenswierigen Dauer des Ehebandes verbinden.

Da die größere oder mindere Anzahl der Ehen hauptſächlich von dem Entſchluſſe der Männer, ſich zu verheirathen, abhängt, ſo mußten die Geſetze hauptſächlich mit ihrem Intereſſe in Uebereinſtimmung gebracht, dabey aber auch auf den Widerſpruch Rückſicht genommen werden, in welchem die Sklaverey der Weiber mit der Veredlung der Nation ſtehen würde.

Dieſes iſt der Geſichtspunkt, aus welchem die Preußiſche Geſetzgebung in Beziehung auf die Ehe beurtheilt werden muß.

Er:

Erſter Titel.

Von der Ehe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und den Eigenſchaften einer gültigen Ehe.

§. 597.

1) Weſen der Ehe.

Die Ehe iſt eine auf Lebenszeit durch Vertrag errichtete Geſellſchaft zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zu Befriedigung der Geſchlechtsbedürfniſſe. Dieſe Geſchlechtsbedürfniſſe ſind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; ſie haben auch alle die edlern Vergnügungen und diejenigen Hülfsleiſtungen zum Zwecke, welche hauptſächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verſchiedenen Geſchlechter genoſſen und verſchafft werden können. Die Ehe kann alſo beſtehen, wenn auch die Erzeugung und Erziehung der Kinder nicht zu erreichen iſt (§. 1. 2. 174. 175. 178. 179. 188. 194. h. t.). Verboth der Polygamie und Polyandrie, §. 16.

§. 598.

2) Perſonen, zwiſchen welchen ſie geſchloſſen und nicht geſchloſſen werden kann.

Wo nicht beſondere Ausnahmen ſtattfinden, ſind alle Mannsperſonen, welche das achtzehnte, und alle Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Errichtung einer Ehe fähig (§. 37. h. t.). Reſcript vom 15 Auguſt 1796. in Eiſenbergs und Stengels Beyträgen, B. 2. S. 345.

Wenn die Geſetze eine Ehe dergeſtalt verbieten, daß ſie, wenn ſie dennoch geſchloſſen worden, als **von Anfang ungültig** betrachtet, und von Amts-wegen getrennt werden muß, ſo wird ſie **nichtig** genannt. Wenn auch ein ſolches Hinderniß in der Folge **gehoben** wird, ſo kann die Ehe doch nur durch eine **abermalige förmliche Vollziehung** und zwar erſt **von dieſer Zeit an gültig** werden (§. 958. h. t.).

Nichtig iſt die Ehe:

1) Wegen naher Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft (§. 947. h. t.).

   a) Zwiſchen allen Arten der Verwandten in auf- und abſteigender Linie (§. 3. h. t.).

   b) Zwiſchen voll- und halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geſchwiſtern (§. 4. h. t.).

   c) Zwiſchen Stief- oder Schwieger-Eltern an einer, und Stief- oder Schwieger-Kindern an anderer Seite, und zwar ohne Unterſchied des Grades (§. 5. h. t.).

   Diſpenſation iſt zur Ehe zwiſchen dem Neffen und der Tante, welche älter als er ſelbſt iſt, ſonſt aber nicht erforderlich, und wenn dieſe nachgebracht wird, wird die Ehe gültig, §. 8—10 960. h. t.

   Wegen katholiſcher Glaubensgenoſſen, §. 11. 12. h. t. (Cf. Hofreſcript vom 30 Januar 1797. Edikten-ſammlung vom Jahr 1797. No. 11. p. 927.).

2) Wegen einer vorhergehenden noch beſtehenden Ehe, eines oder beider Theile (§. 16 948. h. t.).

   Sie kann aber, wenn ein unverſchuldeter Irrthum zum Grunde liegt, gültig werden, aber nicht, wenn nur der eine Theil unſchuldig iſt, § 954. ſqq. h. t.

3) Wegen eines durch Ehebruch oder ſonſtige Störung des Ehefriedens veranlaßten richterlichen Ver-

Verboths (§. 25 — 29. 949. h. t). Reſcript vom 24 Novemb. 1794. No. 101. der Editkenſammlung vom Jahr 1794.

4) Wegen ungleichen Standes, zwiſchen Mannsperſonen von Adel, und Weibsperſonen aus dem Bauern-, oder geringern Bürgerſtande, bey nicht erfolgter Diſpenſation (§. 30 — 33. 952. 978. h. t.).

5) Wegen ermangelnder Erlaubniß zur Heirath eines Officiers, Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten (§. 34. 35. 950. h t.). (Cf. Kabinetsordre vom 1 Septemb. 1798. Ediktenſammlung für das Jahr 1798. No. 61.).

6) Eines Chriſten mit einer Perſon, welche durch ihre Religions-Grundſätze ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert wird (§. 36 h. t.).

Folgen nichtiger Ehen, §. 958. ſqq. h. t. In Anſehung der Kinder, T. II. §. 50 — 57. h. t.

§. 599.

Ungültige Ehen ſetzen ein **Ehehinderniß** voraus, welches nur, wenn es von dem dazu **Berechtigten** gerügt wird, die Nichtigkeit der Ehe nach ſich zieht. Wird es in der Folge gehoben, ſo wird eine ſolche Ehe als von Anfang an gültig angeſehen.

Auf dieſe Art ungültig ſind die Ehen,

1) die ein Vormund für ſich oder ſeine Kinder mit ſeinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß der vormundſchaftlichen Gerichte, geſchloſſen hat.

Wenn auch der oder die Pflegebefohlne auf Fortſetzung der Ehe, welche auch ſonſt dem Pflegbefohlnen nicht überwiegend nachtheilig iſt, beſteht; ſo verliert doch der Vormund die Vormundſchaft, und der Vormund oder deſſen Sohn die vortheilhaften männlichen Rechte auf das Vermögen der Frau, auch die während dieſer Zeit aus Te-

ſtamenten oder ſonſt erworbenen Vortheile, bis ſie nach erlangter Großjährigkeit anders verfügt, §. 14. 980. 989 — 996. h. t.

2) Zwiſchen angenommenen Aeltern und Kindern.

Wenn eine ſolche Ehe beſteht, hebt ſie die Adoption auf.

So lange die an Kindes ſtatt angenommene Perſon noch minderjährig iſt, tritt die ad n. 1. gegebene Regel ein.

Sind dergleichen Perſonen großjährig, ſo ſind ſie noch binnen 6 Monaten nach geſchloſſener Ehe auf deren Aufhebung anzutragen befugt. Wird die Ehe aufgehoben, ſo behält das angenommene Kind alle Vortheile aus der Adoption, für den angenommenen Vater aber gehen ſie verlohren, §. 13. 981. 997 — 1001. h. t.

3) Mit noch nicht mannbaren Perſonen.

Sie wird gültig, wenn 6 Monate nach erreichtem erforderlichen Alter verfloſſen ſind. Hat eine ſolche Perſon weder Eltern noch Vormünder, ſo wird ihr ein Vormund beſtellt, und es treten ſodann die bey n. 1. beſtimmten Folgen ein, §. 37. 982. 1002 — 1004. h. t.

4) Ehen, welche durch Gewalt, Zwang oder Betrug bewirkt, oder durch einen Irrthum in der Perſon ſelbſt, oder in ihren bey Ehen dieſer Art ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften, veranlaßt worden (§. 38. ſqq. h. t.).

Sie beſtehn, wenn ſie freywillig 6 Wochen nach gehobenem Zwange oder entdecktem Irrthume fortgeſetzt worden, §. 41. h. t.

Recht der Erben, die Nichtigkeits-Erklärung einer ſolchen Ehe, wenn ſie kinderlos geblieben iſt, zu ſuchen, §. 42 — 44. h. t.

5) Ehen, welche ohne die erforderliche elterliche, großelterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung geſchloſſen werden (§. 1006. ſqq. h. t.).

Söh-

Söhne, welche noch in der väterlichen Gewalt ſind, und Töchter aus einer Ehe zur rechten Hand, welche das 24ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können ohne die väterliche Einwilligung keine gültige Ehe ſchließen; doch kann der Mangel dieſer Einwilligung von dem Vater nur binnen 6 Monaten, nachdem er von der Vollziehung derſelben Nachricht erhalten hat, gerügt werden, §. 45. ſqq. 1006 — 1009. h. t.

Von der Pflicht der großjährigen, obſchon verheirathet geweſenen Kinder, die väterliche Einwilligung, ob ſie ſchon zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert wird, dennoch nachzuſuchen, §. 46. 1009. 1010. h. t.

Von der Ordnung, in welcher erſt die Einwilligung der Mutter minderjähriger vaterloſer Kinder, dann der Großeltern, und zwar zuerſt derer, welche das Kind bey ſich haben, dann der väterlichen und endlich der mütterlichen Aſcendenten erfordert wird; von dem Vorzuge der männlichen Aſcendenten vor den weiblichen; von der außerdem nothwendigen vormundſchaftlichen Genehmigung und von den bey deren Ermangelung nach den Vorſchriften bey n. 1. zu beſtimmenden Folgen, §. 49 — 54. 1011. 1012. h. t.

Von dem Rechte, ungehorſame Söhne oder Töchter bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, wenn auch wegen Mangels der Einwilligung die Ehe nicht aufgehoben werden kann, §. 1008. 1010 1012. h. t.

Adoptirte Kinder bedürfen nur der Einwilligung des adoptirenden Vaters, §. 47. h. t.

Von dem Antrage auf Ergänzung der Einwilligung, §. 68. ſqq. h. t.

Gründe, aus welchen ſie mit Recht verweigert wird, ſind

a) Mangel des nöthigen Auskommens.

b) Verurtheilung zu einer nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe.

c) Verſchwenderiſche und laſterhafte Lebensart.
d) Scheidung als ſchuldiger Theil.
e) Epileptiſche Zufälle, Schwindſucht und anſteckende Krankheiten.
f) Zu große Ungleichheit des Standes.
g) Beleidigung deſſen, der die Einwilligung ertheilen ſoll.
h) Heimliche Verlobung und Gebrauch unerlaubter Mittel zu Bewirkung der Einwilligung, §. 59 — 67. h. t.

Von der Ungültigkeit einer nachfolgenden Ehe, welche in der Meinnng, daß die erſtere nicht mehr beſtehe, geſchloſſen worden, ſiehe oben §. 598. n. 2.

§. 600.

Verboten iſt die anderweitige Ehe, ſo lange dadurch die Rechte der Kinder aus der vorigen Ehe verdunkelt werden können. Aufgeboth und Trauung kann daher nicht eher geſchehen, bis es klar iſt, daß die Wittwe oder geſchiedene Frau aus der vorigen Ehe nicht ſchwanger ſeyn könne, und bis die geſetzliche Abfindung der Kinder aus der vorigen Ehe von Seiten des Vaters oder der Mutter geſetzmäßig geleiſtet und von dem vormundſchaftlichen Gericht bezeugt worden (§. 17 ſqq. h. t.). Die Wittwe muß in der Regel neun Monate und der Wittwer ſechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe warten, §. 20 — 24. h. t. Nachtheilige Folgen der Ueberſchreitung der Eheverbothe, §. 1013 — 1026. h. t. T. II. § 51 — 57.

Zwey=

Zweyter Abſchnitt.
Von dem Ehegelöbniſſe.

§. 601.

Das Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen (§. 75. h. t. Es verbindet auch Minderjährige, §. 110. h. t.). Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe ſtattfindet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden (§. 76. h. t.).

Das Verſprechen einer nichtigen Ehe wird bey gehobenem Eheverbote nicht von Anfang an gültig. Wenn aber der Vertrag an ſich betrachtet gültig iſt, obgleich die Genehmigung einer andern Perſon noch hinzukommen muß, ſo kann, ſo lange dieſe mangelt, nur derjenige Theil zurücktreten, welcher von ſeiner Seite dieſer Einwilligung bedarf, §. 77 — 79. h. t.

§. 602.

So lange noch nicht mit beider Theile Einwilligung das Aufgeboth (Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 29 Septemb. 1795. in dem Anhange zu der Ediktenſammlung vom Jahr 1798. p. 1878. Annalen B. 15. S. 293.) erfolgt iſt, zieht ein bloßes Eheverſprechen keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich. Ein förmliches Ehegelöbniß muß gerichtlich und vor einem Juſtizcommiſſario oder Notario errichtet werden (§. 82. ſqq. 92. h. t.). Verlobung gemeiner Landleute vor Schulzen und Schöppen, §. 83. h. t. Spertel-Freyheit der gerichtlichen Ver-

Verlobungen, §. 84. ib. Nothwendige Gegenwart der Braut mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes oder eines andern männlichen Beyſtandes, §. 85 — 88. ib. Erbverträge der Verlobten, §. 440. ſqq. h. t. ſ. unten §. 630. d. L. B.

§. 603.

Bey Ehegelöbniſſen, welche unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchloſſen worden, findet von jeder Seite der Rücktritt vor eingetroffener Bedingung ſtatt.

Eben dieſes iſt Rechtens, wenn die Vollziehung der Ehe auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt, oder der Willkühr des einen oder des andern Theils überlaſſen worden. Iſt gar keine Zeit beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwey Jahre zu warten ſchuldig. Sind dieſe verfloſſen, ſo verliert das Ehegelöbniß ſeine rechtliche Wirkung; ſonſt gelten Ehegelöbniſſe nur Ein Jahr nach der im Vertrage beſtimmten Zeit, oder nach der letzten fruchtlos geſchehenen Aufforderung (§. 95 — 98. 128 — 130. h. t.).

§. 604.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert; oder ſich ſelbſt dazu außer Stand ſetzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muß die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniſſes aufgewendete Koſten erſetzen, auch die beſtimmte Conventionalſtrafe, bey deren Ermangelung aber den vierten Theil der verſchriebenen Mitgabe oder der ſonſtigen auf den Todesfall beſtimmten Vortheile zur Abfindung entrichten (§. 112 — 116. h. t.). Von der Pflicht der einwilligenden Eltern zu Entrichtung der Abfindung und Beſtrafung des Rücktretenden, wenn keine Abfindung beſtimmt werden kann, §. 117 — 119. h. t. Von

dem

dem Rechte der Erben, dieſe Abfindung zu fordern, und ihrer Pflicht, ſie zu leiſten, §. 124 — 127. ib. Das Recht, die Geſchenke zurückzufordern, muß binnen Jahresfriſt ausgeübt werden, §. 132. ib. Wer früher als der andere Theil heirathet, kann von dieſem keine Entſchädigung fordern, §. 131. ib.

§. 605.

Was die Ehe ſcheidet, rechtfertigt auch die verweigerte Vollziehung, wenn gleich aus demſelben Grunde die Eheſcheidung erſt nach fruchtlos getroffenen Maaßregeln zu Verhütung ähnlicher Beleidigungen oder Fehler hätte erfolgen können. Auch Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Perſon, oder in den perſönlichen oder Vermögens-Umſtänden eines Verlobten ſich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte vorausſehen können, das Ehegelöbniß wahrſcheinlich nicht eingegangen ſeyn würde (§. 100. ſqq. h. t.). Moraliſche Fehler, weswegen die Eltern ihre Einwilligung verſagen können, rechtfertigen den Rücktritt, §. 102. h. t. Imgleichen unheilbare Krankheiten, wie auch nach der Verlobung erſt entdeckte, eckelhafte und anſteckende, beſonders veneriſche Gebrechen, nicht minder verheimlichte, Abſcheu erregende körperliche Fehler, §. 103. 104. h. t. Irrthum im Vermögen, wenn er durch den andern Theil oder ſeiner Eltern Betrug veranlaßt worden, oder wenn das nöthige Auskommen fehlen würde, §. 105. 106. h. t. Religiousveränderung des andern Theils, §. 108. h. t.

§. 606.

Wenn ein Theil ſeine in dem Ehegelöbniſſe oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: ſo iſt der andere zurückzutreten berechtigt (§. 109. h. t.).

§. 607.

Wird ein Verlobter durch das nach der Verlobung eintretende moraliſche Verhalten des andern Theils zum Rücktritte genöthigt: ſo kann erſterer die vorſtehend (§. 604. d. l. B.) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fordern. Bezieht ſich aber die rechtmäßige Urſach des Rücktritts auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind: ſo iſt der zurücktretende Theil nur zur Entſchädigung, aber nicht zur Abfindung berechtiget (§. 120. 121. h. t.).

§. 608.

Wenn Umſtände, weswegen Eltern, Großeltern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen oder offenbaren: ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen (§. 111. h. t.).

§. 609.

Wer, ob er gleich geſetzmäßig verlobt iſt, ſich dennoch mit einer andern Perſon auf eben die Art verlobt, iſt dieſer, wenn ſie die frühere Verlobung nicht wußte, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muß auch geſchehen laſſen, daß ſie dennoch vom Verlobungsvertrage abgehe (§. 133 — 135. h. t.).

Drit-

Dritter Abſchnitt.
Von
der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 610.

Wo nicht die Religionsgebräuche ein anderes vorſchreiben, wird die Ehe durch die Trauung, und zwar in der Regel nach dreymaligem Aufgebothe, in beider Verlobten Parochie vollzogen (§. 136. ſqq. h. t.). Auch der, welcher keinem Pfarr-Zwange unterworfen iſt, muß ſich doch in der Pfarrkirche des Wohnorts aufbiethen laſſen, §. 140. h. t. T. 11. §. 290. Wahl im Falle der doppelten Parochie, T. 11. §. 264. Vom Aufgebothe in der Heimath, wenn ſich jemand noch kein Jahr in ſeinem gegenwärtigen Wohnorte aufgehalten hat, §. 141. 143. 145. h. t. Wer ſchon länger als ein Jahr in den diſſeitigen Landen geweſen iſt, bedarf des Aufgeboths in der Parochie des Wohnorts nicht, wenn er auch erſt kürzlich einen feſten Wohnſitz in den königlichen Landen genommen hat. Reſcript vom 11 Juny 1796 im Anhange zur Ediktenſammlung 1798 No. 26. p. 1899. Wie? wenn das Aufgeboth in der Heimath nicht bewerkſtelligt werden kann, § 144. h. t. Doppeltes Aufgeboth des Geſindes, am Wohnorte und in der Heimath, wenn es noch keinen feſten Wohnſitz hat, §. 142. h. t. T. 11. §. 275. ſqq. Erkundigung nach den etwannigen Ehehinderniſſen, von Seiten des Pfarrers, welcher das Aufgeboth verrichtet, §. 146. h. t. T. 11. §. 440. 441. Vom Einſpruch, §. 158. ſqq. h. t. Diſpenſation vom Aufgeboth, §. 152. ſqq. h. t. Wie es deshalb bey den Gliedern der Franzöſiſchen Kolonie zu halten ſey, ſ. Reſcript vom 19 März 1795. im Anhan-

hange zur Ediktenſammlung 1798. p. 1859. wie auch wegen der Militärperſonen das Publikandum vom 14 März 1797. in der Ediktenſammlung von 1797. No. 20. Von ſchleunigen Trauungen, §. 156. ib. Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut, T. 11. §. 435. Ausnahmen bey Militär- und franzöſiſch-reformirten Perſonen, ib: §. 436. ſqq. Beſondere Vorſchriften wegen der Trauungen der Catholiſchen, §. 442. ſqq. l. c. Von den Aufgeboths- und Trauungskoſten und von den Hochzeitgeſchenken, §. 171. 172. h. t.).

§. 611.

Wer, um die Geſetze des landes unwirkſam zu machen, in fremden landen ſich trauen läßt, den treffen nicht nur die rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe, ſondern er hat auch noch eine fiskaliſche Strafe von zehn bis dreyhundert Thalern verwirket (§. 170. h. t.).

§. 612.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen ſogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang (§. 173. ib.).

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſon.

§. 613.

Die Eheleute ſind in der Regel zu einem gemeinſchaftlichen leben, zu leiſtung der ehelichen Pflicht, und zu dem nach ihrem Geſchlechte und Stande gebräuch-

bräuchlichen Beyſtande verpflichtet (§. 174. ſqq. §. 194. h. t.). Der Mann iſt das Haupt der ehelichen Geſellſchaft. Ihm liegt vorzüglich die Pflicht auf, die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen, und die Koſten dazu herbey zu ſchaffen. Deswegen muß er auch die Ehefrau ſeinem Stande und Vermögen gemäß, jedoch wirthſchaftlich, unterhalten. Zu Vertheidigung der Frau iſt der Mann verpflichtet. Ohne ſeine Genehmigung darf ſie keine Verbindungen eingehn, wodurch ihm ihre Perſon entzogen oder ſonſt einem Dritten verhaftet würde. Damit er ſein Uebergewicht in der ehelichen Geſellſchaft nicht zu ihrem Nachtheile misbrauche, iſt verordnet, daß rechtliche Verhandlungen unter Eheleuten nur gerichtlich (wegen der Bürgſchaften ſiehe §. 436.) geſchehen ſollen (§. 184. ſqq. h. t.). Von Cur- und Proceßkoſten, §. 187. ſqq. ib. In Anſehung der Erbverträge ſiehe unten §. 630. Die Frau nimmt Theil an dem **Namen** des Mannes und an den nicht blos ſeiner Perſon oder dem männlichen Geſchlechte vorbehaltenen Standes- und Familien-Rechten. Auch iſt ſie, wenn ſein Aufenthalt unbekannt, oder zu entfernt ſeyn ſollte, zu ſolchen Handlungen befugt, ohne welche eine ordentliche und gewöhnliche Vermögens-Verwaltung nicht beſtehen kann (§. 192. ſqq. h. t.).

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 614.

1) Von den verſchiedenen Arten des Vermögens der Frau, und von dem Urſprunge dieſes Unterſchiedes.

Da beide Eheleute ſchuldig ſind, den gemeinſchaftlichen Zweck mit ihren Kräften und alſo auch mit ihrem beiderſeitigen Vermögen zu befördern, der Ehemann aber hauptſächlich zu den Geſchäfften, wodurch das nöthige Vermögen erworben und erhalten wird, ſo wie die Ehefrau zur Hauswirthſchaft geſchickt iſt, ſo haben die Geſetze jenem, nebſt der Pflicht die Laſten des Eheſtandes zu beſtreiten (§. 613.), auch das Recht, das gemeinſchaftliche Vermögen zu benutzen, der Regel nach überlaſſen müſſen; ſie haben aber auch, weil nicht alle Männer in dieſer Rückſicht gleiches Vertrauen verdienen, den Eheleuten, und denen, welche für ſie ſorgen, die Befugniß eingeräumt, die Rechte in Anſehung des Vermögens näher und anders zu beſtimmen.

Auch der Ehefrau müſſen gewiſſe Geſchäffte ausſchließend überlaſſen werden, und dem ſtark beſchäfftigten Ehemann kann in der Regel nicht zugemuthet werden, ſich um ihre dahin einſchlagenden Handlungen und um die zu ihrem beſondern Gebrauch gewidmeten Sachen zu bekümmern, das Publicum aber muß wiſſen, wie weit es mit dem einen oder dem andern Ehegatten das eine oder das andere Geſchäfft ſicher abſchließen kann.

Daraus ergeben ſich folgende Sätze:

Das

Das Vermögen der Frau wird in der Regel der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemanns, welcher davon die Laſten des Eheſtandes beſtreiten muß, unterworfen, und wird ſodann das **Eingebrachte** (illata) genannt. Hievon iſt das **durch Geſetze oder Verträge vorbehaltene** ausgenommen (receptitia).

Zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach ſeiner Beſchaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet iſt, imgleichen die bey Schließung der Ehe von dem Manne verſprochene **Morgengabe.**

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt geſchehen iſt, vor oder nach der Hochzeit geſchloſſen worden, muß die §. 602. oder §. 613. vorgeſchriebene Form dabey beobachtet, auch kann die Natur des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, zum Nachtheil des Dritten, durch Verträge während der Ehe nicht geändert werden (§ 205—209. h. t.).

§. 615.

Was die Frau während der Ehe durch Fleiß und Geſchicklichkeit erwirbt, erwirbt ſie dem Manne. Was ſie aber durch Erbſchaft, Geſchenke oder Glücksfälle erhält, wächſt dem Eingebrachten zu, in wie fern es nicht zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder von dem Erblaſſer oder Geſchenkgeber unter der Bedingung des Vorbehalts der Frau gewidmet worden. Auch Erſparniſſe des Vorbehaltenen werden ein Theil deſſelben, wenn ſie auf den Namen der Frau verſchrieben oder in ihrem Beſitze geblieben ſind (§. 211—218. h. t.).

§. 616.

In der Verfügung über das Eingebrachte iſt der Ehemann nur in Anſehung der auf den Namen der

2) Rechte der Eheleute in

Anſehung des Eingebrachten.) der Ehefrau oder ihrer Erblaſſer oder Geſchenkgeber verſchriebenen Grundſtücke, Capitalien und Gerechtigkeiten eingeſchränkt. Wegen deſſen, was nicht ſolchergeſtalt ausgezeichnet iſt, es mag in dieſer Geſtalt eingebracht oder dahin umgewandelt worden ſeyn, hat die Frau nur als Gläubigerin ihres Mannes das geſetzmäßige Vorzugsrecht; welches ſie jedoch verliert, wenn ſie des Mannes Vermögen in deſſen Abweſenheit übel verwaltet, oder ihn zu einer verſchwenderiſchen Lebensart verleitet hat. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Subſtanz des Eingebrachten betreffen, müſſen mit Zuziehung der Frau betrieben werden.

Die Ehefrau iſt zwar zur Eintragung ihres Eingebrachten auf des Mannes Grundſtücke, zur Forderung einer anderweitigen Sicherheit aber nur bey wahrſcheinlicher Beſorgniß eines bevorſtehenden Verluſtes berechtiget, und ſo lange der Ehemann für den nach Verhältniß des Standes nothwendigen Unterhalt der Frau und der Kinder ſorgt, kann ihm und ſeinen Gläubigern der Nießbrauch des Eingebrachten nicht entzogen werden (§. 231 — 275. h t.). Von den Veräußerungen und Belaſtungen der eingebrachten Grundſtücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, und von dem Rechte des Ehemanns, nothwendige Ausgaben zum Beſten des Eingebrachten aus der Subſtanz deſſelben zu beſtreiten, wenn ſie aus dem Nießbrauche nicht beſtritten werden können, §. 232. ſqq. h. t. Erſatz der fehlenden Einwilligung der Frau durch das obervormundſchaftliche Gericht, §. 239. ſqq. h. t. Von dem ſucceſſiven Anſpruche der Frau wegen unbefugter Verfügungen des Ehemanns, erſt an dieſen und dann an den Dritten, §. 243. ſqq. ib. Beweis des Eingebrachten, §. 260. ib. Vom Rechte der Frau bey einem über das Vermögen des Ehemanns ausgebrochenen Concurs, und in wie fern ſodann die Verwaltung des Eingebrachten und der davon fallenden Ein-

Einkünfte der Ehefrau gebühre, §. 259. ſqq. ib. Von der Form, in welcher die Entſagung auf ihr Vorzugsrecht gültig geſchehen könne, §. 272. ſqq. ib.

§. 617.

Wenn das vorbehaltene Vermögen nicht in Juwelen, Gold, Silber und andern zur Pracht beſtimmten Sachen beſteht, kann die Frau darüber ohne Einwilligung des Mannes gültig verfügen. Doch kann die Frau, wenn ſie eines unwirthſchaftlichen Betragens verdächtig wird, in Anſehung des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens eingeſchränkt werden. In Anſehung des durch Vertrag vorbehaltenen findet nur eine Einſchränkung durch Prodigalitäts-Erklärung ſtatt. Die Laſten und Koſten des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens trägt der Ehemann, wenn die Frau keine vorbehaltene Kapitalien oder Einkünfte hat. Für die Laſten des durch Vertrag vorbehaltenen haftet dieſes während der Ehe allein (§. 221 — 230. h. t.). Von der Curatel des Mannes über die verſchwenderiſche Frau, §. 225. ſqq. ib. Die Frau hat wegen des Vorbehaltenen ein geſetzliches Vorzugsrecht, wenn ſie ihm daſſelbe blos zur Verwaltung übergeben hat, §. 270. ib. Ausnahme im Falle eines zinsbaren Darlehns, §. 271. ib. 3) In Anſehung des Vorbehaltenen.

§. 618.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden ſind nur gültig, 1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz insbeſondere haftet, 2) wofern die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeſchäfften, oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, oder 3) wenn ſie das ihr übertragene Gewerbe in Abweſenheit des Ehe- 4) Von Schulden der Eheleute.

manns (obſchon ohne nützliche Verwendung) verſchuldet, oder 4) ſo weit ſie ſonſt bey der Krankheit und Entfernung des Mannes die ihm obliegenden Ausgaben beſtritten, oder 5) ſonſt ſeinen Nutzen befördert, oder 6) wenn ſie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, verſchuldet hat.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn im letzten Falle die Frau ſich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner ohne Einſchränkung in den unter Nummer 2. 3. 4. 5. angeführten Fällen, imgleichen wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand haftet, ohne Vorbehalt gewilligt hat (§. 318 — 337. h. t.). Wegen der Schulden vor der Heirath haftet das Vermögen und die Perſon der Frau ohne Einſchränkung, der Mann kann aber wegen des verringerten Nießbrauchs Erſatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern, §. 338 — 340. h. t.

§. 619.

c) Von Bürgſchaften der Ehefrau.

Die Verpflichtungen und Verzichtsleiſtungen der Ehefrau zum Beſten des Ehemannes oder ſeiner Gläubiger müſſen mit Zuziehung eines ihr beſtellten rechtskundigen Beyſtandes (welches auch zufolge Reſcriptes vom 20 Oct. 1794. einer, welcher die Rechte ſtudirt hat, ohne zu prakticiren, oder ein Juſtizbedienter, welcher ſein Amt ſchon niedergelegt hat, oder ein anderer in den Geſchäfften des bürgerlichen Lebens geübter Mann ſeyn kann) nach vorhergehender Verwarnung, ſo wie ſie bey den Bürgſchaften der Frauensperſonen vorgeſchrieben iſt (§. 436. d. I. B.), gerichtlich verhandelt werden.

Zu Bürgſchaften der Ehefrau für andere iſt die Einwilligung des Ehemanns erforderlich (§. 341 — 344. h. t.).

§. 620.

§. 620.

Was der Mann der Frau zum ſtandesmäßigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freyes Eigenthum derſelben (§. 314. h. t.). Bey demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder ſonſt zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Abſonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr ſolches nur geliehen worden (§. 316. h. t.). Dieſe und andere dergleichen Schenkungen unter Eheleuten ſind zwar wie unter Fremden gültig, doch können die Gläubiger des in Concurs verſunkenen Ehegattens Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, widerrufen (§. 310 — 312. h. t.). Wenn jedoch erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geſchehen iſt, da der ſchenkende Ehegatte noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war: ſo iſt der Widerruf nur in ſo fern zuläſſig, als die geſchenkte Sache in dem Vermögen des beſchenkten Ehegatten vorhanden iſt; oder dieſer im Beſitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils ſich noch wirklich befindet (§. 313. h. t.).

6) Von Schenkungen unter Eheleuten.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Erbſchatze.

§. 621.

Zu Beſtreitung der Eheſtandslaſten gereicht der Erbſchatz, welcher in einem zum Beſten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmeten

Begriff und Zweck des Erbſchatzes.

und ausgeſonderten Vermögens-Theile beſteht. Er ſoll beſſer als der römiſche Brautſchatz (dos) zu Beſtreitung der Eheſtandslaſten dienen, und es ſoll doch durch die ihm geſetzlich eingeräumten Vorzüge das Publikum nicht in Gefahr geſetzt werden. Während der Ehe hat der Mann und nach getrennter Ehe der überlebende Theil den Nießbrauch, welcher auch, wenn keine Kinder aus der Ehe, für welche der Erbſchatz beſtimmt war, vorhanden ſind, das freye Eigenthum davon erhält. Die Hälfte der Subſtanz des Erbſchatzes kann zur Ausſtattung der Kinder verwandt werden. Nach beider Eheleute Tod wird der Erbſchatz, nach vorhergehender Ausgleichung unter den Kindern, ein freyes Eigenthum derſelben (§. 277. ſqq. 540. ſqq. 778. ſqq. h. t. T. II. §. 294. ſqq.). Vom Erbſchatz im Falle der Eheſcheidung, P. II. T. 1. §. 761. ſqq. und 778. ſqq. h. t.

§. 622.

Der **eigentliche Erbſchatz** wird von Eltern, Verwandten oder Freunden, welche den Eheleuten oder ihren Kindern etwas von ihrem Vermögen zuwenden wollen, beſtellt.

Der **uneigentliche Erbſchatz** wird aus dem **eigenen Vermögen** der Eheleute ſelbſt genommen, und iſt auch in Anſehung der Befugniß, den Erbſchatz wieder aufzuheben, nach dem, was unter den Eheleuten verhandelt worden iſt, zu beurtheilen. Nach dem Tode des einen Ehegatten erlangt auch ein ſolcher Erbſchatz alle Eigenſchaften des eigentlichen. (§. 276. ſqq. 778. ſqq. h. t.). Form der Beſtellung, §. 280. ſqq. h. t. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Minderjährigen in den aus ſeinem Vermögen beſtellten Erbſchatz, T. 18. §. 740. Verbindlichkeit der Eltern, die nöthige Mobiliarausſtattung und den Pflichttheil von der

Laſt

Laſt des Erbſchatzes zu befreyen, § 279. h. t. Von der Verwahrung des Inſtrumentes über den beſtellten Erbſchatz, §. 285. ſqq. ib.

Wenn nicht ein anderes beſtimmt iſt, hat während der Ehe der Mann die Verwaltung des Erbſchatzes, ſelbſt wenn die Ehefrau noch minderjährig ſeyn ſollte, als in welchem Falle die Aufſicht über die Subſtanz dem Vermunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte gebühret. So lange der Beſteller lebt, kann über die Subſtanz des Erbſchatzes, ſelbſt mit gänzlicher Aufhebung deſſelben, durch den Beſteller mit beider Eheleute Einverſtändniß frey verfügt werden. Nach dem Tode des Erblaſſers kann eine Verfügung über die Subſtanz des Erbſchatzes, wenn ſie auch nur die Ausſtattung der Kinder zum Zwecke haben ſollte, doch nicht anders, als mit Zuziehung der Kinder oder ihres Vermundes oder Curators geſchehen, §. 287. h. t. T. 18. §. 742. wie auch §. 294. ſqq. 293. 301. ſqq. h. t. T. 18. §. 30. Gleiche Rechte des Ehemanns bey der Verwaltung des Eingebrachten und des Erbſchatzes, §. 291. ſqq. 296. ſqq. h. t. Vom Rechte des Erbſchatzes beym Concurs, §. 302. ſqq. ib. Widerruf des Erbſchatzes durch des Beſtellers Gläubiger, §. 295. h. t. P. I. T. 11. §. 1129. ſqq. Vom Falle der Eheſcheidung, §. 761. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

§. 623.

1) Von der Güter-Gemeinſchaft unter Eheleuten überhaupt, und deren Entſtehung.

Die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten begreift entweder alles ihr Vermögen unter ſich, oder nur das, was ſie während der Ehe erwerben; ſie entſteht entweder aus Geſetzen oder aus Verträgen. Soll ſie aus Geſetzen entſtehen, ſo müſſen es Geſetze derjenigen Gerichtsbarkeit ſeyn, in welcher die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren erſten Wohnſitz genommen haben; es wäre denn von den Rechten eines Dritten die Rede, und zwar aus ſolchen Geſchäfften, welche bey verändertem Wohnſitze der Eheleute an einem Wohnorte, wo die Gemeinſchaft geſetzlich iſt, vorgenommen worden. Durch **Verträge** kann ſie nur vor Vollziehung der Heirath gegründet werden, wofern nicht etwa die Eheleute ihren Wohnſitz aus einem Orte, wo keine Gemeinſchaft iſt, an einen, wo ſie ſtattfindet, verlegt haben; auch muß der **Vertrag** gerichtlich mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in deſſen Ermangelung, eines rechtskundigen Beiſtandes, errichtet werden. In allen Fällen wird gegen die Gütergemeinſchaft, und wo dies nicht ſtattfinden kann, nur eine Gemeinſchaft des Erwerbes vermuthet. Wenn es wegen der verſchiedenen Gerichtsbarkeiten, worunter die Eheleute ſtehen, oder ſonſt zweifelhaft iſt, welche Beſtimmungen der Gemeinſchaft Rechtens ſeyn, müſſen die im allgemeinen Geſetzbuch enthal-

haltenen vorgezogen werden (§. 345 — 354. h. t.). Einfluß der verſchiedenen Gerichtsbarkeiten, §. 347. ſqq ib. (Reſcript vom 20 Jul. 1795.).

§. 624.

Die Gemeinſchaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Wird ſie erſt während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: ſo entſteht ſie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung an (§. 361. 362. h t. Ausnahmen bey Minderjährigen. P. II. T. 18 §. 782. ſqq.). Der Ehemann führt die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, und es iſt nur bey unbeweglichen Sachen und Capitalien, oder Gerechtigkeiten, welche auf den Namen beider Ehegatten oder der Ehefrau oder ihrer Erblaſſer oder Geſchenkgeber geſchrieben ſind, die Einwilligung derſelben erforderlich (§. 377. ſqq. h. t.). Von Schenkungen des Mannes, § 381. ſqq. ib. (Annalen B. 3. S. 301. B. 6. S. 350.). Von Schulden, §. 384. ſqq. 406. ſqq. ib.

§. 625.

Zur Gemeinſchaft aller Güter gehört, jedoch mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsſtücke der Frau, alles dasjenige, was der freyen Veräußerung beider Eheleute unterworfen iſt (§. 363. 364. h. t.). Die Gemeinſchaft durch Vertrag muß auf die Grundſtücke eingetragen, oder ſonſt nach den Geſetzen des Orts, wo die Grundſtücke liegen, verlautbaret werden, wenn ſie dem Dritten in Anſehung dieſer Grundſtücke nachtheilig werden ſoll, §. 366. ſqq. 369. h. t. Dies muß auch bey der geſetzlichen Gemeinſchaft in Rückſicht der Grundſtücke geſchehen, welche unter einer Gerichtsbarkeit ſtehen, wo keine dergleichen Gemeinſchaft eingeführt iſt, §. 365. ſqq. ib. Wie die Ausnahme von der Gemeinſchaft gültig geſchehen könne, §. 373. ſqq. ib.

2) Gemeinſchaft aller Güter.

Innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe findet wegen der vor der Ehe gemachten Schulden eine Abſonderung des Vermögens ſtatt, §. 392. ſqq. ib.

§. 626.

3) Gemeinſchaft des Erwerbes.

Die Gemeinſchaft durch Erwerb begreift mit Ausnahme der Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Geſchenke aus bloßer Freygebigkeit, alles unter ſich, was während der Ehe von beiden Eheleuten durch Fleiß oder Glücksfälle, oder auch durch Benutzung der in Rückſicht der Subſtanz ausgenommenen Stücke erworben worden (§. 369—405. h. t.). Vermuthung, daß das, was vorhanden iſt, während der Ehe erworben ſey, und von der Nützlichkeit eines Verzeichniſſes der von der Gemeinſchaft ausgenommenen Stücke, §. 397. ſqq. Von den Schulden bey dieſer Art der Gemeinſchaft, §. 406. ſqq. h. t.

§. 627.

4) Ausſchließung und Aufhebung der Gemeinſchaft.

Nur vor dem Eintritte der geſetzlichen Gemeinſchaft kann dieſe zum Nachtheil des Dritten ausgeſchloſſen; ſie kann aber bey Verlegung des Wohnſitzes an einen Ort, wo ſie nicht ſtattfindet, durch Vertrag aufgehoben werden. Auch iſt die Aufhebung einer durch Vertrag errichteten Gemeinſchaft durch einen anderweitigen Vertrag zu jeder Zeit erlaubt; einſeitig aber kann ſie nur im Falle des Concurſes, oder wegen der vor der Heirath gemachten Schulden, jedoch im letztern Falle nur innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe, geſchehen, auch muß die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden (§. 412. ſqq. h. t.). Aufhebung der Gemeinſchaft eines heirathenden Minderjährigen, P. II. T. 18. §. 780. ſqq. §. 414. h. t. Aufhebung der Gemeinſchaft in Rückſicht auf die Succeſſion ſteht frey, §. 418. h. t. Art der Bekanntmachung der geſchehenen Aufhebung, §. 422. ſqq. h. t. Noth-

wen-

wendige wiederholte Bekanntmachung der ausgeſchloſſenen Gemeinſchaft, wenn die Eheleute einen Wohnſitz beziehen, wo ebenfalls eine geſetzliche Gemeinſchaft Rechtens iſt, §. 426. h. t. In den Fällen, wo die Aufhebung der Gemeinſchaft während der Ehe ſtattfindet, äußert ſie ihre Wirkung unter den Eheleuten ſelbſt vom Tage der gerichtlichen Erklärung an. Gegen den Dritten aber, welcher einer frühern Wiſſenſchaft nicht überführt werden kann, treten dieſe Wirkungen erſt nach Ablauf des zur Bekanntmachung beſtimmten vierwöchentlichen Zeitraums ein. Iſt die vorgeſchriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: ſo kann die geſchehene Ausſchließung oder Aufhebung denjenigen, welchen ſie auf dieſe Art hätte bekanntgemacht werden ſollen, nicht entgegengeſetzt werden (§. 428. 429. h. t.).

Achter Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 628.

Der überlebende Ehegatte hat die Verbindlichkeit, den verſtorbenen anſtändig begraben zu laſſen, wenn auch die Koſten dazu von dem Nachlaſſe nicht beſtritten werden können (§. 434. 435. h. t.). Ueber die 6monatliche Trauerfriſt ſiehe das Trauer-Reglement vom 7. Oct. 1797. 1) Begräbniß und Trauer.

§. 629.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des verſtorbenen, müſſen zuvörderſt nach den obwaltenden Verträgen; in deren Erman- 2) Erbfolge.

geltung, nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beide nicht vorhanden ſind, nach den Geſetzen beſtimmt werden (§. 438. h. t.).

§. 630.

a) Aus Verträgen.

Erbverträge unter Eheleuten müſſen nur alsdann gerichtlich geſchloſſen und gerichtlich aufgehoben werden, wenn dadurch der Ehefrau die ihr ſonſt zuſtehenden Rechte entzogen oder verringert werden ſollten (§. 441. ſqq. h. t.). Cf. Reſcript vom 27. Septemb. 1796 in der Edikten-Sammlung von 1797. Col. 1499. und P. O. P. II. T. 4. § 15.

Sind bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieſer Ehe vorhanden, und iſt ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts beſtimmt: ſo finden eben die Vorſchriften ſtatt, wie in dem Falle, wenn in einem Teſtamente wegen nachgebohrner Kinder nichts verabredet iſt, §. 444. h. t. Wenn es nach der Faſſung des Erbvertrages zweifelhaft iſt, ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm ſelbige nur vorausbeſchieden ſeyn ſollte; ſo ſtreitet die Vermuthung für erſteres, §. 445. h. t. Ausnahme bey verſchiedenen Arten des Vermögens, §. 446. h. t. Es wird zwar, wenn es zweifelhaft iſt, ob die Abſicht geweſen ſey, einen Erbvertrag oder ein Teſtament zu errichten, das letztere vermuthet. Wenn aber die Exiſtenz des erſtern gewiß iſt, kann ſtatt des im Vertrage beſtimmten Vortheils das geſetzliche Erbtheil nur alsdann gewählt werden, wenn die Verordnung ausdrücklich zum Beſten einer zur Zeit des Sterbefalls nicht mehr vorhandenen Perſon errichtet worden, §. 447 — 450. h. t. Vom Ehevermächtniß, §. 452. Vom Gegenvermächtniß, §. 456. ſqq. Vom Leibgedinge und Witthum, §. 457. ſqq. Hat die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht ganz oder zum Theil in der Erbſchafts-

ſchaftsmaſſe zurücklaſſen müſſen, um dagegen das Leibgedinge oder Witthum zu erhalten, ſo hört beides nicht nur im Falle des zweyten Wittwenſtandes, ſondern auch alsdann auf, wenn die Wittwe ſich wieder verheirathet, oder eines zum öffentlichen Aergerniß gereichenden liederlichen Lebenswandels gerichtlich überführt wird, §. 471—474. h. t. Dies findet auch ſtatt, wenn Leibgeding und Witthum von einem Dritten aus Freygebigkeit ausgeſetzt werden. Iſt ſolches gegen Entgeld geſchehen, ſo lebt das Recht der Wittwe im folgenden Wittwenſtande wieder auf, §. 472. h. t. P. I. T. 11. §. 598 h t. Recht der Wahl zwiſchen dem Eingebrachten oder dem Leibgedinge oder Witthum innerhalb des Trauerjahres, §. 475. ſqq. h. t.

§. 631.

Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgeſetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbeſtellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten (§. 465. h. t). Ihr Vorzugsrecht beym Concurs hört auf, wenn pars quota beſtimmt worden, oder der Ehemann zur Zeit des eingeräumten Vortheils ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, §. 466—468. h. t.

§. 632.

Wechſelſeitige Teſtamente der Eheleute ſind als ſolche gültig, wenn ſie in Einem Inſtrumente errichtet, von beiden Theilen unterſchrieben und auch von beiden dem Gerichte übergeben worden (§. 482—484. h. t.). B) Aus letztwilligen Verordnungen.

Durch den Widerruf eines Ehegatten verliert das Teſtament auch, ſo weit es ihm oder ſeinen Verwandten und Freunden vortheilhaft iſt, ſeine Kraft. Vermächtniſſe, welche ſich nicht auf das Intereſſe des Widerufenden bezie-

ziehen, bleiben gültig, §. 486. h. t. Aenderungen und Zuſätze bey Vermächtniſſen gelten nicht als Widerruf, § 487. ſqq. h. t. Wenn die Ehe unter den wechſelſeitig teſtirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: ſo verliert das ganze wechſelſeitige Teſtament eben dadurch ſeine Gültigkeit, §. 489. h. t. Nach dem Tode des einen Ehegatten ſteht es dem andern frey, den Vortheil aus dem wechſelſeitigen Teſtamente anzunehmen oder auszuſchlagen. Geſchieht das erſtere, ſo kann er diejenigen Verfügungen nicht mehr zurücknehmen, in deren Rückſicht der zuerſt verſtorbene ſeinerſeits, ſo wie geſchehen war, verordnet hatte, §. 490. ſqq. h. t.

§. 633.

c) Aus Provinzial-Geſetzen und Statuten.

Die Erbfolge aus den Provinzialgeſetzen beſtimmt ſich nach dem letzten perſönlichen Gerichtsſtande des Verſtorbenen; doch kann der überlebende die Geſetze des Orts, wo die Eheleute nach der Trauung ihren Wohnſitz genommen haben, vorziehen (§. 495. ſqq. h. t.). Auch in Anſehung der unbeweglichen Sachen iſt keine Ausnahme. (Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 20 May 1798. Cf. Anhang zu der Edikten-Sammlung vom J. 1798. col. 1855.).

§. 634.

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß der dem überlebenden Ehegatten durch Provinzialgeſetze beſtimmte Erbtheil demſelben durch Teſtamente nicht geſchmälert oder gar genommen werden konnte (§. 497. h. t.). Ausnahmen wegen Handlungen, die zur Scheidung berechtigen, §. 499. h. t.

§. 635.

D) Nach gemeinen Rechten.

Bey der Erbfolge nach gemeinem Rechte hat der überlebende Ehegatte die Wahl zwiſchen dem,

was

was zur Zeit der geſchloſſenen Ehe Rechtens war, und demjenigen, was im allgemeinen Geſetzbuche beſtimmt iſt. Publicationspatent §. 14.

§. 636.

Zufolge des allgemeinen Geſetzbuchs erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des vorherverſtorbenen, wenn keine nahen Verwandten (§. 42. d. l. B.) vorhanden ſind. Trifft er mit Deſcendenten zuſammen, ſo muß er ſich an dem vierten, und wenn mehr als drey abſteigende linien vorhanden ſind, an einem Kindestheile begnügen. Hinterläßt der Verſtorbene nur Aſcendenten, Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder des erſten Grades, ſo erhält der Ueberlebende ein Drittheil der Erbſchaft. Sind nur nahe Verwandten in entferntern Graden vorhanden, ſo müſſen ſie dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbſchaft überlaſſen. Die Hälfte des geſetzlichen Erbtheils iſt als Pflichttheil anzuſehen, welcher dem überlebenden Ehegatten nur wegen ſolcher Handlungen, wodurch er die Eheſcheidung verſchuldet haben würde, entzogen werden kann. Möbeln und Hausrath, in ſo fern es nicht Pertinenzſtücke ſind, imgleichen Bett- und Tiſchzeug, welches die Eheleute in gewöhnlichem Gebrauch gehabt haben, muß von den Aſcendenten und Seitenverwandten dem überlebenden Ehegatten im Voraus gegeben werden, und es können dieſe Stücke nur ſo weit der übrige Nachlaß nicht hinreicht, zu Bezahlung der Schulden angewendet werden (§. 621 — 633. h. t.).

Anlegung der Erbſchicht

1) durch Abſonderung der Lehne, Fideicommiſſe, des Heergeräthes, der Gerade und Niſtel, §. 501 — 539. h. t.
2) des Erbſchatzes, §. 540 — 542. h. t.
3) des eigentlichen Vermögens des überlebenden, §. 543. ſqq. ib.

We-

Wegen Verwaltung der unverändert gebliebenen Capitalien, vertritt der Ehemann nur ein mäßiges Verſehen nach ſeiner perſönlichen Fähigkeit (culpa levis in concreto). Was er baar erhalten oder anders untergebracht hat, muß er in gleichguten Münzſorten, als er es empfangen hat, zurückgeben, es wäre denn, daß die Frau in die Belegung des Geldes ausdrücklich, obgleich nicht gerichtlich, gewilligt hätte, §. 588. ſqq. h. t.

Die von der Frau eingebrachten oder von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeſchafften Mobilien müſſen, wie ſie ſind, angenommen werden, wenn ſie nicht zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen ſind. Iſt letzteres, ſo haben die Frau oder deren Erben die Wahl zwiſchen Sache und Preiß. Wer die Sache übernimmt, kann nur den durch Verſatz oder grobes Verſehn des andern Theiles zugefügten Schaden rügen; er hat aber ein Recht auf diejenigen Sachen, welche an die Stelle der nicht mehr vorhandenen angeſchafft worden, §. 559 — 569. h. t.

In Anſehung der Grundſtücke hat der Mann die Wahl: ob er das Grundſtück gegen den angeſchlagenen Preiß, oder gegen die von den Erben binnen 6 Monathen, oder bey deren Zögerung von dem Richter zu beſtimmenden Taxe, übernehmen, oder ihnen überlaſſen wolle. Die überlebende Frau hat nur, wenn das Gut zu einem gewiſſen Preiße angeſchlagen worden, die Wahl zwiſchen Preiß und Grundſtück. Wer das Grundſtück wählt, muß es ſo, wie es zur Zeit der getrennten Ehe war, zurücknehmen, §. 570 — 585. h. t. Von Verbeſſerungen und Verringerungen der Grundſtücke, §. 586. ſqq. h. t.

4) Durch Auseinanderſetzung wegen des Nießbrauchs und der Schulden. Nur wenn die Frau mit Wiſſen und ohne Widerſpruch des Mannes ein beſonderes Gewerbe geführt hat, können die in Anſehung des vorbehaltenen Vermögens gemachten Schulden nach getrennter

Ehe

Ehe auch aus dem Eingebrachten bezahlt werden, wenn das Vorbehaltene nicht zureicht, §. 614—620. h. t.

§. 637.

1) Bey Gemeinſchaft 1) der Güter.

Wenn keine nahe Verwandten vorhanden ſind, ſo fällt das ganze gemeinſchaftliche Vermögen nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern zu. Sind zwar dergleichen Verwandte, aber keine unabgefundene Kinder vorhanden, ſo behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch des geſammten gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens bis an ſeinen Tod. Wenn die Theilung erfolgen muß, geſchieht ſie auf folgende Art. Erſt nimmt der überlebende Ehegatte ſeine Hälfte von dem gemeinſchaftlichen Vermögen. An dieſer muß er ſich begnügen, wenn unabgefundene Kinder vorhanden ſind. Exiſtiren dergleichen Kinder nicht, ſo wird die andere Hälfte als Erbſchaft betrachtet, an welcher er ſeinen geſetzmäßigen Antheil nimmt (§. 636.). Doch werden die abgefundenen Kinder den Seiten-Verwandten des erſten Grades gleichgeachtet (§. 634. ſqq. h. t.). Von dem, was der überlebende Ehegatte und die Kinder voraus erhalten, §. 639. ſqq. 643. h. t. Von den Zuwüchſen der gemeinſchaftlichen Maſſe, §. 654. ib. Art der Auseinanderſetzung, §. 648. ſqq. ib. Von der Ueberlaſſung der Erbſchaft, beym Mangel der Blutsverwandten an den überlebenden Ehegatten ſ. Reſcript vom 12 Febr. 1798. in der Edikten-Sammlung von 1798. col. 1547. Von dem Rechte des Vaters der Ehefrau wegen der auf ſeinen Namen eingetragenen Grundſtücke ſ. Reſcript vom 1 April 1799. in Gründlers Archiv des Preußiſchen Rechts B. 1. p. 376.

§. 638.

2) des Erwerbes.

Der gemeinſchaftliche Erwerb wird eben ſo wie die gemeinſchaftlichen Güter getheilt, und das eigen-

thüm-

thümliche Vermögen wie außer dem Falle der Gemeinſchaft beerbt (§. 662—664. h. t.).

§. 639.

Von der Todeserklärung. Die richterliche Todeserklärung hat die rechtlichen Folgen des erwieſenen Todes. Doch wird, wenn keine anderweitige Verehelichung erfolgt iſt, bey der Rückkehr des Verſchollenen, deſſen Ehe als fortdaurend angeſehen (§. 665—667. h. t.).

Neunter Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

§. 640.

I) Scheidungsgründe. 1) an ſich betrachtet. Wegen Unzucht und unerlaubten Umgangs, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird; wegen böslicher Verlaſſung; halsſtarriger und fortdauernder Verſagung, oder vorſetzlicher zweckwidriger Leiſtung der ehelichen Pflicht; wegen ſelbſtverſchuldeter Hinderniſſe der zweckmäßigen Erfüllung dieſer Pflicht; wegen Nachſtellungen nach Leben, Geſundheit, Freyheit und Ehre; wegen falſcher Beſchuldigung begangener groben Verbrechen; wie auch wegen unerlaubter Handlungen, welche den andern Ehegatten in Gefahr ſetzen, Leben, Freyheit, Ehre und Amt zu verlieren, kann auf Eheſcheidung geklagt werden. Alle dieſe Gründe werden für gleich dringend und wichtig gehalten (§. 748. 670 — 673. 677. ſqq. 694. 695. 696. 699.

699 700. 705. 706. 758. h. t.). Wegen des Antrags auf Eheſcheidung von Seiten des zurückgelaſſenen Eheweibes gegen den Deſerteur, ſiehe Edikt vom 14 März 1797. Wenn eine bösliche Verlaſſung anzunehmen ſey, §. 677 — 693. h. t.

§. 641.

Geringere moraliſche Verſchuldungen gegen den andern Ehegatten, weswegen eine Scheidung erfolgen kann, ſind Fortſetzung eines verdächtigen Umgangs nach vorhergehendem richterlichen Verboth (§. 675. 676. h. t.); muthwillige und wiederholte mündliche oder thätliche, obſchon nicht lebensgefährliche, Beleidigungen unter Perſonen mittleren und hohen Standes; boshafte, der Geſundheit gefährliche, fortgeſetzte Kränkungen durch Unverträglichkeit und Zankſucht (§. 702. 703. ib.); beharrliche Trunkenheit, Verſchwendung und unordentliche Wirthſchaft, nach fruchtloſen richterlichen Warnungen und Anſtalten (§. 708 — 710. ib.); mit Ungehorſam gegen den Richter verbundene Verſagung des nöthigen Unterhalts (§. 712. 713. ib.). Iſt in dieſen Fällen noch Hoffnung zur Beſſerung vorhanden, ſo erfolgt nur eine einſtweilige Trennung auf Ein Jahr, nach deſſen Ablauf die Ausſöhnung von neuem verſucht, aber wenn dieſe nicht erfolgt, auf den Grund der ſchon vorher verhandelten Acten die gänzliche Trennung der Ehe erfolgen muß (§. 727 — 730. h. t.).

§. 642.

Auch ohne Verletzung der dem andern Theile ſchuldigen Pflichten kann die Scheidung erfolgen, wenn durch Zeugungs-Unvermögen, oder durch unheilbare, Eckel- und Abſcheu-erregende Gebrechen, oder durch Raſerey und Wahnſinn, welche über Ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung der Beſſerung

gedauert haben, der Zweck der Ehe gehindert wird. In dieſen Fällen muß der auf Scheidung antragende Ehegatte für die nach Verhältniß des Standes nothwendige Verpflegung des andern nach Möglichkeit ſorgen, wenn deſſen Vermögen und Kraft dazu nicht hinreichend ſeyn ſollte (§. 696 — 698. 759. 760. h. t.). Dieſe Pflicht tritt aber nicht ein, wenn die Fortſetzung der Ehe zwar nicht durch eine Verſchuldung gegen den Ehegatten, aber doch durch Verbrechen gehindert wird. Ein dergleichen Hinderniß iſt vorhanden, wenn der andere Ehegatte zu harter und ſchmählicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, oder ein ſchimpfliches Gewerbe ergreift (§. 704 — 707. h. t.).

§. 643.

Auch wegen des Uebergangs zu einer ſolchen Religion, welche den Anfang der Ehe gehindert haben würde, findet die Scheidung ſtatt; imgleichen wenn Eheleute, welche in einer kinderloſen Ehe leben, beharrlich auf die Scheidung antragen, und dabey weder Leichtſinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang an einer oder anderer Seite zu beſorgen iſt; auch kann wegen eines einſeitigen tief eingewurzelten Widerwillens die Eheſcheidung auf einſeitigen Antrag bewilligt, es muß aber der ohne andere geſetzmäßige Urſachen darauf antragende Theil, als der ſchuldige, die geringere Eheſcheidungsſtrafe entrichten (§. 715 — 718. h. t.).

§. 644.

2) Von der Compenſation und Remiſſion der Eheſcheidungsgründe.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortſetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch ſein unſittliches Betragen ſelbſt veranlaſſet hat: ſo findet die Scheidungsklage nicht ſtatt (§. 719. h. t.). Wenn aber die Frau ſich des Ehebruchs

ſchul-

ſchuldig gemacht hat: ſo kann ſie, unter dem Vorwande, daß dem Mann ein gleiches Verſehen zur Laſt falle, der Scheidung nicht widerſprechen (§. 671. h. t.). Die Scheidung findet nicht ſtatt, wenn das Vergehen, weswegen die Scheidung nachgeſucht wird, von dem beleidigten Ehegatten verziehen iſt. Als eine ſtillſchweigende Verzeihung gilt zwar nicht die bloße Leiſtung der ehelichen Pflicht, aber wol die Fortſetzung der Ehe, wenn ſie Ein Jahr nach erhaltener überzeugender Kenntniß von einem ſolchen Vergehen fortgedauert hat (§. 720—722. h. t.).

§. 645.

m) Wirkung der Eheſcheidung.

1) Allgemeine Vorſchriften.

So bald das Scheidungsurtheil rechtskräftig wird, iſt die Trennung der Ehe für geſchehen zu achten. Doch werden zum Nachtheil des ſchuldigen Ehegatten, welcher die Rechtskraft durch ungegründete Rechtsmittel aufgeſchoben hat, die das Vermögen betreffenden Folgen der Scheidung auf den Tag des eröffneten erſten, nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes zurückgezogen (§. 731. 770. 771. 784. h. t.). Wenn auch nur Ein Theil der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, muß doch eine gänzliche Trennung der Ehe erfolgen. Wird unter Katholiſchen eine beſtändige Scheidung von Tiſch und Bette erkannt: ſo werden auch dadurch alle bürgerliche Wirkungen der Ehe aufgehoben und die anderweitige Verehelichung wird dem Gewiſſen des Geſchiedenen überlaſſen (§. 733 — 735. h. t.). (Reſcript vom 15 März 1799. in Stengels Beyträgen B. 9. S. 145. 146.) Sind bey dem Scheidungsproceſſe Umſtände ausgemittelt worden, welche die Wiederverheirathung des einen geſchiedenen Ehegatten mit einer beſtimmten andern Perſon nach den Vorſchriften des §. 598. n. 3. unzuläſſig machen: ſo ſoll dieſem Ehegatten in dem Scheidungs-

 ur-

urtel die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalte einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß geſtattet werden (§. 736. h. t.).

§. 646.

In dem Eheſcheidungs-Erkenntniſſe muß zugleich beſtimmt werden: wer für den vorzüglich ſchuldigen Theil zu achten ſey. Iſt die geſchiedene Frau nicht ausdrücklich für ſchuldig erkannt worden: ſo hat ſie die Wahl, ob ſie den durch Geburt oder den durch die Ehe erlangten Namen und Stand führen wolle; die für ſchuldig erkannte aber überkömmt denjenigen Stand, welcher von beiden der niedrigſte iſt, darf jedoch den Namen ihres geſchiedenen Mannes wider deſſen Willen nicht führen (§. 738 — 742. h. t.). (Cf. Reſcript vom 28 Nov. 1796 in der Edikten-Sammlung von dieſem Jahr col. 765. 766.). Bey Ausmittelung des Uebergewichts ſind die **unmittelbaren** Verletzungen der ehelichen Verbindlichkeiten für größer als die **mittelbaren** zu halten; beſonders werden die §. 640. d. l. B. angeführten Scheidungsgründe für überwiegend angeſehen (§. 747. 748. h. t.). Bey wechſelſeitigen Verſchuldungen **von gleicher Art** ſoll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorſatze, des andern aber nur aus Leichtſinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenſchaft entſtanden ſind (§. 750. h. t.).

§. 647.

2) Auseinanderſetzung des Vermögens. a) Wenn keines der vorzüglich ſchuldige Theil iſt.

Iſt keiner für den vorzüglich ſchuldigen Theil erklärt worden, ſo erhält jeder das Seinige, mit Einſchluß der von dem andern Ehegatten empfangenen Geſchenke. Der Mann hat in Anſehung der auf den Grundſtücken der Frau gemachten Verbeſſerungen

gen und Verringerungen die Rechte eines redlichen Beſitzers, und die Hochzeitgeſchenke werden, wenn ſie nicht dem einen Theile beſonders gewidmet worden, als gemeinſchaftlich angeſehen (§. 751 — 754. h. t.). Hat unter den geſchiedenen Eheleuten Gemeinſchaft der Güter obgewaltet: ſo nimmt jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleichgetheilt (§. 755. h. t.). Vermuthung, daß das Vorhandene gemeinſchaftlich ſey, §. 756. ſqq. h. t. Recht der Gläubiger an das gemeinſchaftliche Vermögen, §. 757. 758. h. t. Wenn kein Theil für den vorzüglich ſchuldigen erklärt worden, ſo haben beide in Anſehung des Erbſchatzes die Rechte des überlebenden Ehegatten zur Hälfte. Iſt der Erbſchatz vorzüglich zum Beſten des einen Theils beſtellt worden: ſo erlangt dieſer das Eigenthum daran, der andere aber behält die Hälfte des Nießbrauchs lebenslang. Lebt der Beſteller noch, aber es ſind keine Kinder aus der geſchiedenen Ehe vorhanden, ſo kann derſelbe über den Erbſchatz frey verfügen (§. 761 — 765. h. t.).

§. 648.

b) Wenn einer der Ehegatten dafür erklärt wird.

Iſt einer der Ehegatten für den vorzüglich ſchuldigen Theil erklärt worden: ſo erlangt der andere zur Zeit des publicirten nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes auf deſſen Vermögen in der Regel die Rechte des Ueberlebenden; behält die empfangenen Brautgeſchenke, welche mit den von der Dritten gemachten Hochzeitgeſchenken nicht zu verwechſeln ſind, und kann die noch vorhandenen empfangnen, wie auch die von ihm ſelbſt dem andern Theile während der Ehe gemachten Geſchenke zurückfordern (§. 766. ſqq. 783. ſqq. h. t.).

Von Endigung des ehelichen Nießbrauchs mit dem Tage des publicirten Scheidungs-Erkenntniſſes; von der als- dann zu beſorgenden gerichtlichen Taxe der Grundſtücke, und von dem Rechte der unſchuldigen Frau während des Wirthſchaftsjahres, § 769 — 772. h. t.

Von der Morgengabe und den Hochzeitkoſten, §. 774. 777. ib.

Die zur Hochzeit oder während der Ehe von einem Dritten gemachten Geſchenke werden als gemeinſchaftlich ange- ſehen, wenn ſie nicht dem einen Theile ausdrücklich zu- gewendet und ihrer Beſchaffenheit nach zu deſſen alleini- gem Gebrauch beſtimmt worden, § 775. h. t.

Auch in Anſehung des Erbſchatzes hat der Unſchuldige die Rechte des Ueberlebenden, doch muß er davon zur Er- ziehung und Verpflegung der Kinder verhältnißmäßigen Beytrag leiſten, wenn der Schuldige die Koſten dazu nicht aufbringen kann. Auch kann der Beſteller, wenn keine Kinder vorhanden ſind, den Erbſchatz zurücknehmen; wozu auch deſſelben Erben, wenn der Erbſchatz zum Beſten des ſchuldigen Theils beſtellt war, mit Vor- behalt des dem Unſchuldigen zeitlebens gebührenden Nießbrauchs berechtiget ſind, §. 778. — 782. h. t.).

§. 649.

Sind keine Erbverträge vorhanden; ſo erhält der Unſchuldige, wenn die Ehe wegen der im §. 640. d. l. B. genannten ſchweren Vergehungen getrennt wird, den vierten, ſonſt aber nur den ſechsten Theil von dem Vermögen des Schuldigen zur Abfindung in Anſehung der entgangenen künftigen Erbſchaft. Exiſtiren Erbſchaftsverträge, ſo kann der Unſchuldige zwiſchen den darin beſtimmten erbſchaftlichen Vortheilen und der geſetzlichen Abfindung wählen. Wenn jedoch Kinder aus der geſchiedenen Ehe am leben ſind, ſo muß er ſich an der letzten, oder wenn die vertragsmäßige geringer iſt, an dieſer begnügen; auch

auch kann dem Schuldigen niemals mehr als die Hälfte von der Subſtanz oder dem Nießbrauche ſeines Vermögens genommen werden. Statt dieſer Abfindung kann die Frau eine einmal für allemal feſtzuſetzende ſtandesmäßige Verpflegung fordern. Auch der Mann iſt zu dieſer Wahl berechtiget, wenn er wegen Alter, Krankheit oder Unglücksfälle ſich ſeinen Unterhalt nicht verſchaffen kann (§. 783—809. h. t.). Berechnung der Abfindung, §. 787. ſqq. h. t. Ausmittelung der Verpflegung, §. 799. ſqq. h. t. Die Verpflegungsgelder müſſen dem unſchuldigen Ehegatten dennoch gereicht werden, wenn er ſich auch wieder verheirathet, §. 804. h. t. In wie fern es erlaubt ſey, ſtatt der gewählten Verpflegung geſetzliche Abfindung zu fordern, §. 806. ſqq. h. t.

§. 650.

Hat unter den geſchiedenen Eheleuten eine Gemeinſchaft aller Güter obgewaltet, ſo hat der unſchuldige Ehegatte die Wahl: ob er ſich an der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens begnügen, oder die Ausmittelung des beſondern Vermögens des ſchuldigen Ehegatten verlangen, und daraus die geſetzmäßige Abfindung, wie außer dem Falle der Gemeinſchaft, fordern wolle. Iſt eine bloße Gemeinſchaft des Erwerbs vorhanden: ſo wird der Erwerb getheilt und die auf den ſchuldigen Theil kommende Hälfte zu dem übrigen Vermögen gerechnet, woraus die Abfindung des Unſchuldigen geleiſtet werden muß (§. 811 — 822. h. t.). Cf. Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 26 Jan. 1794. in der Edikten-Sammlung vom Jahr 1798. col 1855. Von den Effecten, welche der Unſchuldige voraus erhält, und der Auseinanderſetzung wegen der übrigen Sachen, beſonders der Grundſtücke, §. 815. ſqq. ib. Nur die vor der Anmeldung der Klage gemachten Schulden können zum Nachtheil des unſchuldigen Theils in Abzug gebracht werden, §. 820. ib.

§. 651.

3) Eheſcheidungsſtrafe, wenn der ſchuldige Theil keine Abfindung aus dem Vermögen geben kann.

Kann der ſchuldige Ehegatte dem unſchuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren: ſo ſoll erſterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derſelben, und nach Bewandtniß der übrigen vorkommenden Umſtände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drey Monate belegt werden (§. 823. h. t.).

§. 652.

4) Verträge über die Abfindung.

Verträge, wodurch die Abfindung beſtimmt worden, ſind wie andere Verträge unter Eheleuten gültig; ſolche aber, wodurch der Abfindung ſelbſt entſagt wird, können außergerichtlich nicht geſchloſſen werden (§. 824 — 826. h. t.).

§. 653.

5) Rechte der Erben des unſchuldigen Ehegatten.

Die Erben des unſchuldigen Ehegatten können zwar im Falle der Gemeinſchaft der Güter ſtatt der Auseinanderſetzung die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens verlangen, aber eine Abfindung aus dem Vermögen des lebenden kann in keinem Falle gefordert werden, wenn ſie dem Erblaſſer nicht ſchon bey deſſen leben, obgleich nicht rechtskräftig, zuerkannt war. Dagegen verliert der überlebende ſchuldige Ehegatte die erbſchaftlichen Vortheile, und muß das geſammte Vermögen des Verſtorbenen herausgeben, wenn der Erblaſſer erſt nach fruchtlos angeſtelltem Sühnsverſuche oder durch die Schuld des überlebenden Ehegatten verſtorben iſt, oder dieſer ihn durch gewaltſame Mittel an der Klage verhindert hat (§. 827 — 832. h. t.). Von der ſtandesmäßigen Verpflegung ſtatt der Abfindung, §. 832. h. t. Stirbt der ſchuldige Ehegatte vor rechtskräftig entſchiedenem Eheſchei-

ſcheidungs-Proceſſe: ſo ſind alle von ihm hinterlaſſene letztwillige Verordnungen, ſo weit dieſelben auf Schmälerung des dem Unſchuldigen aus Geſetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig (§ 833. h. t.). Nachtheilige Folgen der Eheſcheidung für den ſchuldigen Theil in Beziehung auf die Erziehung der Kinder und den ihnen auszuſetzenden Pflichttheil, T. 2. §. 92. ſqq. und § 457. ſqq. h. t.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

---

§. 654.

Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moraliſchen, aber nicht die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. Sie giebt der Hausfrau und den Kindern nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; dem Manne nicht die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand, und die Kinder treten in den ihrigen. Dieſe Ehe kann nur zum Beſten der Kinder aus einer vorigen Ehe, oder wegen Unvermögens zu ſtandesmäßigem Unterhalte einer Familie, geſchloſſen, und es müſſen dieſe Gründe dem Landesherrn zur Auswirkung der Erlaubniß dazu beſcheiniget werden. Nur Mannsperſonen hohen Standes können mit Frauensperſonen von niedrigerm Range eine dergleichen Ehe ſchließen. Es muß nothwendig dabey ein von dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz zu beſtätigender Ehecontrakt vorausgehen, und in dieſem

auf den Fall der getrennten Ehe eine Abfindung beſtimmt werden. Die Vollziehung geſchieht durch die prieſterliche Einſegnung oder Trauung.

Damit der Zweck dieſer Art der Ehe nicht durch Habſucht oder Prachtliebe der Frau oder durch die Vorliebe des Mannes für die Hausfrau und deren Kinder vereitelt werde, haben die Geſetze der Freygebigkeit des Mannes Gränzen geſetzt (§. 835. ſqq. h. t.)

Eilfter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

---

§. 655.

1) Hauptregel.

Wer eine Perſon außer der Ehe ſchwängert, muß die Geſchwächte entſchädigen und das Kind verſorgen (§. 1027 h. t.) Von den ſich hierauf beziehenden Pflichten der Militärperſonen ſ. Declaration vom 14 März 1797, wegen der Studenten die Verordnung vom 22 Septemb. 1798 in Scheibens Auszug aus dem Preußiſchen Landrecht, Th. 2. S. 46. 47.

2) Geringere Entſchädigung.

In Anſehung der Geſchwächten findet eine dreyfache Entſchädigung ſtatt; die **geringere** bezieht ſich blos auf die **phyſiſchen Folgen der Schwängerung**, und begreift hauptſächlich **Niederkunfts**-, **Tauf**-, und ſechswöchige, dem Stande der Wöchnerin angemeſſene **Verpflegungskoſten** in ſich. Auch für das **Begräbniß** der während der Sechswochen geſtorbenen Gebährerin muß der Schwän-

Schwängerer ſorgen, wenn dies aus ihrem Nachlaſſe nicht geſchehen kann. Selbſt von dieſer geringern Entſchädigung werden Frauensperſonen, die ſich in **Hurenhäuſern aufhalten** oder ſonſt **gegen Bezahlung zur Wolluſt brauchen** laſſen, wie auch **Ehefrauen**, die bey ihren Männern leben, gänzlich ausgeſchloſſen; Verführerinnen aber nur, in ſo fern ſie dieſe Koſten zu beſtreiten vermögend ſind. An dieſer geringern Entſchädigung müſſen ſich begnügen 1) diejenigen, welche **vorhin** ſchon außer der Ehe (von einem andern, ſ. Sieverts Materialien, Heft 1. p. 213.) **geſchwängert** worden (§. 1041. h. t.), 2) Ehefrauen, die von ihren Männern getrennt leben (§. 1042. ib.), 3) die **vormals** ſich in **Hurenhäuſern** aufgehalten haben, oder wegen eines **unzüchtigen Lebenswandels** berüchtiget ſind (§. 1043. ib.). Von der Vorauszahlung oder Depoſition dieſer Koſten vor der Niederkunſt, §. 1032. ſqq. h. t. (Materialien, Heft 1. p. 221. Heft 2. p. 183. ſq. p. 216. ſqq.).

§. 656.

Die **höchſte** Art der Entſchädigung gebührt nur einer unbeſcholtenen, unter dem **Verſprechen** der Ehe geſchwängerten, und zwiſchen dem 210ten und 285ſten Tage nach dem Beyſchlafe gebährenden ledigen Frauensperſon, wenn das Kind über 24 Stunden nach der Geburt gelebt hat. Dieſe Entſchädigung beſteht, wenn kein geſetzliches Hinderniß eintritt, in der Vollziehung einer vollgültigen Ehe. Weigert ſich der Schwängerer, die Geſchwächte zu heirathen: ſo werden ihr durch richterliches Erkenntniß die Rechte einer geſchiedenen Frau beygelegt. So lange ſich aber der Schwängerer zur Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht bequemt hat, erlangt er ſeinerſeits keine Rechte an ihre Perſon und 3) Höchſte Entſchädigung.

auf

auf ihr Vermögen. Die Geſchwächte erhält dadurch Namen, Stand und Rang des Schwängerers, die Abfindung aber kann nach Verhältniß des Standes der Geſchwächten oder der Argliſt und dem Vermögen des Verführers auf den 4ten oder 6ten Theil deſſelben geſetzt werden. Darf die Geſchwächte, weil der Schwängerer zu nahe verwandt oder ſchon verheirathet iſt, oder wegen Ungleichheit des Standes, den Namen des Schwängerers nicht führen, ſo muß ſie dafür eine beſondere Abfindung erhalten. (§. 1044—1063. 1055. 1076. 1089. h. t.) Wittwen und Frauen, welche nicht wegen begangenen Ehebruchs geſchieden werden, haben die Rechte der Jungfern, §. 1045. 1046. ib. Wie es zu halten ſey, wenn Unfähigkeit der Stände die Ehe hindert, §. 1066. ſqq. Von dem Rechte der Geſchwächten den Namen des Schwängerers zu führen, wenn ſie außer den vorher erwähnten Fällen das Ehehinderniß nicht gewußt hat, und von dem Verluſte der höchſten Entſchädigung, wenn ihr das Ehehinderniß zur Zeit der Schwängerung bekannt war, §. 1071. ſqq. h. t.

§. 657.

4) Mittlere Entſchädigung.

Wenn 1) die Geſchwächte das Ehehinderniß gewußt hat, oder 2) die Schwängerung nicht unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen, oder 3) das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden wieder verſtorben iſt: ſo findet außer dem Falle, wo die Geſchwächte ſich an der geringern begnügen muß (§. 655. d. l. B.), nur die mittlere Entſchädigung ſtatt. Dieſe beſteht in einer Abfindung, welche jedoch den höchſten Satz der ehelichen Abfindung nicht überſteigen darf, und ſie wird im 2ten Falle höher als im erſten, und im letzten am niedrigſten beſtimmt. Kann der Schwängerer kein Kapital dazu auftreiben, ſo müſſen ſtandesmäßige Verpflegungsgelder, welche bey ihrer Verehelichung nicht wegfallen, beſtimmt

ſtimmt und auf die ſicherſten und bereiteſten Einkünfte angewieſen werden (§. 1069 — 1087. h. t.). Von der Sicherſtellung und Verzinſung der Abfindung bis zur Heirath, §. 1082. h. t. Erhöhung der Verpflegungsgelder, oder Abfindung bey verbeſſertem Vermögen des Schwängerers, §. 1087. ib.

§. 658.

r) Beſtimmungen und Ausnahmen.

Die im vorigen §. beſtimmte mittlere, wie auch die im §. 655. gedachte geringere Entſchädigung, verliert die Geſchwächte nicht, wenn ſie auch nicht zwiſchen dem 210ten und 285ſten Tage nach dem Beyſchlafe niedergekommen iſt, wofern nur die Sachverſtändigen verſichern, daß das Alter der Frucht mit der Zeit des Beyſchlafs übereinſtimmt (§ 1089. 1090. h t.). Hat die Geſchwächte ſich vor der gegen den Schwängerer angeſtellten Klage mit einem andern verheirathet; oder hat ſie ſich nach dem Beyſchlafe ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht, die nach den Geſetzen ſogar die Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe begründen können; ſo verliert ſie dadurch ihre Befugniß, auf Ehelichung oder Ausſtattung zu klagen (§. 1091 1092. h. t.). Wenn die Geſchwächte ſelbſt, ohne einen zur Aufhebung eines Ehegelöbniſſes hinreichenden Grund, die Vollziehung der Ehe verweigert, ſo wird ſie der ihr ſonſt gebührenden Ausſtattung verluſtig (§. 1093. 1094. h. t.).

§. 659.

Sind 2 Jahre nach erfolgter Niederkunft verſtrichen: ſo iſt die Klage auf Vollziehung der Ehe verjährt; auch in Anſehung der übrigen Forderungen findet dies ſtatt, wofern nicht der Schwängerer inzwiſchen für den Unterhalt der Geſchwächten geſorgt hat, als in welchem Falle die Ausſtattung binnen

der

der gewöhnlichen Verjährungsfriſt noch eingeklagt werden kann. Auch muß in jeglichem Falle die Zeit, während welcher die Geſchwängerte den Aufenthalt des Schwängerers nicht gewußt hat, von der kürzeren Verjährungsfriſt abgerechnet werden; und bey veränderten Wohnſitze kann die Klage auch im vorigen Gerichtsſtande angebracht werden (§. 1095. ſqq. h. t.).

§. 660.

Die Erben der Geſchwächten können von dem Schwängerer nur eine derſelben in einer Capitals-Summe bereits rechtskräftig zuerkannte Ausſtattung fordern. Gegen die Erben des Schwängerers aber iſt die Geſchwächte in allen Fällen, auch wenn ſie von ihm ſelbſt Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausſtattung zu klagen berechtiget (§. 1100. 1101. h. t.)

§. 661.

Haben mehrere Geſchwächte gegen eben denſelben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe: ſo kann darauf nur zum Beſten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerſt durch Beyſchlaf begründet worden. Die übrigen müſſen ſich alsdann mit einer Ausſtattung begnügen (§. 1102. 1103. h. t.).

§. 662.

6) Geſetzliche Vermuthung. a) Wenn der Beyſchlaf geläugnet wird.

Wird bey einer angeſtellten Schwängerungsklage der Beyſchlaf geläugnet, ſo muß der Richter, im Mangel eines vollſtändigen Beweiſes, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeſchobenen Eid erkennen (§. 1104. h. t.).

§. 663.

Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwiſchen beiden Theilen nachgewieſen; die Kläge-

gerin ſonſt von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen iſt, daß man ſich der That zu ihm wol verſehen kann: ſo iſt eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Beklagte den Beyſchlaf außergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit deſſelben nicht genau angegeben worden (§. 1108. 1109. h. t). Von Privat-Unterhandlungen über die Abfindung, §. 1110. ib.

§. 664.

Hat der Beklagte ſich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: ſo kann dieſes die Zulaſſung der letztern zum Erfüllungseide begründen (§. 1111. h. t.).

§. 665.

Der Beklagte wird alsdann vornehmlich zum Reinigungseide gelaſſen, wenn er bisher einen unbeſcholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber ſich einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat (§. 1113. h. t.). Ein vorher gepflogener unehelicher Beyſchlaf, die verdächtige Beſuchung der Oerter, welche der Unzucht gewidmet ſind, das Beyſammenſeyn an einſamen Oertern mit verdächtigen Perſonen, und die Gewohnheit unanſtändiger Reden, Geberden und Handlungen, erregen den Verdacht einer ſchlechten Aufführung, §. 1114—1118. h. t.

§. 666.

Iſt wegen der gegen beide Theile vorhandenen geſetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniß zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft: ſo iſt allemal eher auf erſteren als auf letzteren zu erkennen (§. 1118. h. t.). Doch kann alsdann nur auf die minder beträchtliche Ausſtattung erkannt werden, §. 1119. ib.

§. 667.

§. 667.

b) Wenn die Zeit des Beyſchlafs geläugnet wird.

Wird nur die Zeit des Beyſchlafs geläugnet, ſo findet außer den vorher gegebenen Regeln auch noch dieſe ſtatt, daß die Klägerin vorzüglich alsdann zum Erfüllungseide zu laſſen iſt, wenn der Beklagte anfangs den Beyſchlaf oder verdächtigen Umgang geläugnet, nachher aber ſelbigen geſtanden hat, oder eingeſtehen müſſen, oder deſſen überführt worden (§. 1120. 1121. h. t.).

§. 668.

c) Wenn das Eheverſprechen geläugnet wird.

Iſt die Schwängerung zwar eingeſtanden, oder bewieſen, das Eheverſprechen aber geläugnet worden: ſo wird die Klägerin, bey dem Mangel anderer Beweismittel, (vornehmlich) alsdann zum Erfüllungseide gelaſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, oder gegen Andre die Abſicht, ſie heirathen zu wollen, geäußert hat (§ 1122. h. t.). Außer dem zuletzt gedachten Falle muß geprüft werden, ob ſonſt Gründe zu einem Erfüllungseide vorhanden ſind, die oben angeführten reichen alsdann nicht hin. (Man ſehe jedoch Materialien Heft 2. p. 184. ſqq.).

d) Wenn Verführung von Seiten der Geſchwängerten behauptet wird.

Behauptet der Beklagte, daß er von der Frauensperſon zum Beyſchlaf verleitet, und ihm von ihr das Eheverſprechen abgelockt worden: ſo muß nicht nur auf die Gemüthsbeſchaffenheit und den bisherigen Lebenswandel, ſondern auch auf den Unterſchied des Alters Rückſicht genommen werden. Iſt die Frauensperſon älter als der Mann, oder hat ſie zur Zeit des Beyſchlafs ſich ohne erhebliche Veranlaſſung in deſſen Wohngelaſſe befunden, ſo iſt die Mannsperſon für den verführten Theil zu achten (§. 1123 — 1126. h. t.).

§. 669.

§. 669.

Im Falle der Nothzucht hat die Geſchwächte, wenn ſie auch nicht geſchwängert worden, das Recht, auf Vollziehung der Ehe oder auf die eheliche Abfindung anzutragen (§. 1127. 1128. h. t.). 7) Entſchädigung im Falle der Nothzucht.

§. 670.

Eine nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichene Mannsperſon wird ſo lange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb ſein Vermögen in Beſchlag genommen werden. Hat er vor ſeinem Tode dieſe Vermuthung nicht abgelehnet, ſo werden Mutter und Kind aus ſeinem Nachlaſſe befriedigt (§. 1129—1131. h. t.). 8) Folgen der heimlichen Entfernung des Beklagten.

Zweyter Titel.

Von den wechſelſeitigen Rechten der Eltern und Kinder.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kindern, welche für ehelich zu achten ſind.

§. 671.

Die Geſetze begründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder gebohren worden, von dem Manne erzeugt ſind (§. 1. h. t.) und ſie nehmen auch nach getrennter Ehe zum Vortheil 1) Rechtmäßigkeit der Geburt.

der ehelichen Kinder 210 Tage für den kürzeſten und 302 Tage für den längſten Termin der Schwangerſchaft an. Fällt nach dieſer Berechnung der Anfang der Schwangerſchaft in die Zeit der Ehe: ſo iſt das Kind für ehelich zu achten, wenn es auch nach Trennung der Ehe, durch Tod oder richterliches Erkenntniß, gebohren wurde; wofern nur nicht die Wittwe eines nach des Mannes Tode mit Mannsperſonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt, und zugleich aus der Beſchaffenheit des zu frühzeitig gebohrnen Kindes nachgewieſen wird, daß der Zeitpunkt ſeiner Erzeugung nach dem ordentlichen laufe der Natur nicht mehr in die lebenszeit des Ehemannes treffe. Erfolgt die Geburt ſelbſt während der Ehe, ſo wird in der Regel auf den Anfang der Schwangerſchaft nicht weiter geachtet (§. 1. h. t.), vielmehr hebt die nachfolgende Ehe den Mangel der ehelichen Geburth (§ 595. h. t.). Fällt nach obiger Regel der Anfang der Schwangerſchaft in die Zeit der Ehe, ſo wird der Ehemann nur alsdann von den Pflichten der Vaterſchaft befreyet, wenn er nachweiſet, er ſey ſchon am 302ten Tage vor der Geburt des Kindes zur Zeugung ganz unfähig oder vom 302ten bis zum 210ten Tage vor der Geburth des Kindes dergeſtalt beſtändig von der Mutter entfernt geweſen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leiſten können. Auch dieſer Beweis, ſo wie überhaupt der Einwand, daß das in der Ehe gebohrne Kind nicht für ein eheliches zu achten ſey, findet nur ſtatt, wenn der Mann oder deſſen Erben, welche zu Führung eines gleichen Beweiſes berechtiget ſind, binnen Jahresfriſt nach der Geburt des Kindes die Rechtmäßigkeit deſſelben gerichtlich anfechten. Weder das Zeugniß der Mutter, noch der Beweis, daß ſie zur Zeit der Schwängerung die Ehe gebrochen habe, bringt das Kind um die Rechte der ehelichen Geburt. Hat

der

der Mann das Kind für das ſeinige ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt, ſo können die Verwandten nicht in Rückſicht der Erbſchaft, ſondern nur wegen des Lehns und Fideicommiſſes, und auch dieſerhalb nur binnen 3 Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters, dem Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen (§. 2—49. h. t.). Von der Aufſicht über die ſchwangere Wittwe oder geſchiedene Frau, und von der Pflicht der letzten, dem Manne die Schwangerſchaft anzuzeigen, §. 26. ſqq. 42. ſqq. h. t. Wie bey der Erklärung des Mannes, daß er das Kind nicht für das ſeinige halte, verfahren werden müſſe, und von ſeiner Pflicht, das Kind inzwiſchen zu ernähren, §. 7—13. h. t.

§. 672.

Hat die Wittwe wider die Vorſchrift der Geſetze T. 1. §. 20. zu früh geheirathet, und zwar ſo, daß gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind in dieſer oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: ſo iſt auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den zweyhundert und ſiebenzigſten Tag vor der Geburt, Rückſicht zu nehmen (§. 22. h. t.). Von der Pflicht des zweyten Mannes gegen ein dergleichen Kind, §. 23. 24. h. t.

§. 673.

Iſt die Ehe wegen Ungleichheit des Standes oder bey Militärperſonen wegen der ermangelnden Einwilligung nichtig, ſo werden die daraus ſtammenden Kinder den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gleichgeachtet. Wird ſonſt eine Ehe als von Anfang nichtig oder als ungültig wirklich aufgehoben, ſo haben die Kinder zwar gegen die unmittelbaren Eltern die Rechte der vollen ehelichen Geburt, auch werden die aus einer ſolchen Ehe ſtammenden Kinder un-

2) Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

unter ſich als Geſchwiſter betrachtet; aber gegen die aus andern Ehen erzeugten Geſchwiſter, wie auch gegen die übrigen Verwandten ihrer Eltern in aufſteigender ſowohl als in den Seitenlinien, haben ſie keine Familienrechte. Auch erlangt dasjenige der Eltern, welches die nichtige Ehe freywillig und wiſſentlich ſchloß, keine vortheilhafte elterliche Rechte über ſie (§. 50 — 57. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.

Von

den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehn.

§. 674.

1) Verpflegung und Erziehung.

Aus der Pflicht der Eltern, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, folgt, daß die Kinder ſich ihren Anordnungen unterwerfen müſſen, und die Befugniß, zweckdienliche Zwangsmittel zu brauchen. Die Natur der Sache verlangt, daß die körperliche Pflege, deren die Kinder vorzüglich in den erſten 4 Jahren bedürfen, der Mutter überlaſſen werde; aus der Natur der Ehe aber fließt, daß die moraliſche und bürgerliche Erziehung, nebſt der Verbindlichkeit die erforderliche Ausgabe zu beſtreiten, hauptſächlich dem Vater als dem Haupte der ehelichen Geſellſchaft überlaſſen werde. Streitigkeiten über das Erziehungsrecht und den Misbrauch deſſelben, ſowohl

zwi-

zwiſchen den Eltern ſelbſt als zwiſchen Eltern und Kindern, werden vom vormundſchaftlichen Gericht, ohne Prozuß, mit Zuziehung der Verwandten, oder wenn dieſe mangeln, der Bekannten und Standesgenoſſen geſchlichtet. Wird die elterliche Zucht unzureichend befunden, ſo treten die obrigkeitlichen Beſſerungsmittel ein (§ 61 — 73. 86 — 91. h. t.). Von dem Rechte der Mutter nach dem Tode des Vaters, T. 18. §. 315. ſqq. §. 186. ſqq. ib. Rechte der Eltern bey der Wahl eines Privatlehrers, T. 12. §. 7. 8. Pflicht der Eltern, die Kinder zur Schule zu ſchicken, T. 12. § 43. ſqq. Ihre Pflicht zu Verhütung der Unzucht und des Kindermords, T. 20. §. 992. ſqq. und §. 917. ſqq.

§. 675.

Nach getrennter Ehe findet in der Regel eben dieſe Vorſchrift ſtatt. Auch in Anſehung des Erziehungsrechts wird der unſchuldige Theil vorzüglich begünſtigt; doch kann, wenn der Scheidungsgrund nicht zugleich eine Untauglichkeit zu Uebernahme des Pflege- und Erziehungsgeſchäffts zu erkennen giebt, der Mutter die Pflege 4jähriger Kinder, und dem Vater die Erziehung der Söhne, welche das 4te Jahr zurückgelegt haben, nicht ohne beſondere Urſache entzogen werden. Ob bey Erziehung der Töchter, wenn keines der Eheleute ein Uebergewicht der Schuld drückt, die Mutter dem Vater vorzuziehen ſey, hängt von richterlicher Beurtheilung ab. Iſt es bedenklich, die Erziehung der Kinder irgend einem der geſchiedenen Eltern zu überlaſſen, ſo muß der bey jeder Eheſcheidung den Kindern zu beſtellende Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorſchläge thun (§. 92. ſqq. h. t.). Von dem Zutritte der Eltern zu den Kindern, deren Erziehung ihnen genommen worden, §. 101. ſqq. ib. Von dem Beytrage der

Mutter zu den Erziehungskoſten, wenn ſie der ſchuldige Theil, oder der Vater unvermögend iſt, §. 103 — 107. ib. Von Abänderungen der Erziehung wegen der nach der Scheidung eintretenden Gründe, §. 97. ſqq. ib.

§. 676.

2) Wahl der Religion.

Sind die Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan: ſo müſſen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter unterrichtet werden (§. 76. h. t.). Dies Geſetz kann zwar nicht durch Vertrag abgeändert werden, es hat aber auch kein Dritter das Recht, ſich in die deshalb von den Eltern getroffenen Einrichtungen zu miſchen, §. 77. ſqq. ib. Pflicht der Religionsgeſellſchaften, dieſes Geſetz nicht zu verletzen, §. 83. h. t. Auf Religionsveränderungen der Ehegatten, welche binnen dem letzten Jahre vor deren Tode erfolgt ſind, ſoll nicht geachtet werden, §. 81. ſqq. ib. Verſchiedenheit der Religion nimmt das Erziehungsrecht nicht, §. 79. h. t.

§. 677.

3) Wahl der Lebensart.

Die Beſtimmungen der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von der Beurtheilung des Vaters ab, deſſen Anordnungen ſich dieſelben bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre ſchlechterdings unterwerfen müſſen. Wenn der Sohn nach dieſer Zeit eine fortdauernde gänzliche Abneigung gegen die vom Vater gewählte Lebensart zeigt, ſo tritt alsdann die Beſtimmung des vormundſchaftlichen Gerichts ein (§. 109. ſqq. h. t.). Geſetzliche Entſcheidung gegen das Studieren, §. 115. ib. Von der Veränderung der Lebensart, §. 116. ib. Von dem Rechte der Mutter bey der Wahl der Lebensart, T. 18. §. 332. Pflicht der Eltern, ein zu frühzeitiges oder ſonſt ungeſetzmäßiges Klostergelübde zu verhüten, T. 11. §. 1161 — 1165.

§. 678.

§. 678.

4) Verheirathung der Kinder.

Eltern können zwar ihre Kinder zu keiner Heirath zwingen, doch iſt deren Einwilligung nach den oben §. 599. n. 5. vorgekommenen Beſtimmungen erforderlich (§. 119. ſqq. h. t.).

§. 679.

5) Familienrechte ehelicher Kinder.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten den Namen, wie auch die Familien- und Standesrechte des Vaters, ſo weit ſie durch die Geburt allein fortgepflanzt werden (§. 58. 59. h. t.). Von ihrem Gerichtsſtande, §. 60. h. t.

§. 680.

6) Pflicht der Dankbarkeit und des Gehorſams.

Kinder ſind beiden Eltern Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig. Sie ſind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterſtützen, und beſonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen (§. 61. 63. h. t.).

§. 681.

7) Handlungen der Kinder und deren rechtliche Folgen.

Die Kinder müſſen den Eltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe, ſo weit es ohne Vernachläſſigung ihrer Erziehung geſchehen kann, hülfreiche Hand leiſten. Was ſie bey dieſer Gelegenheit erwerben, erwerben ſie den Eltern. Sonſt können ſie auch ohne Beytritt des Vaters für ſich ſelbſt Rechte erwerben, in ſo fern ſie dabey keine Verbindlichkeiten übernehmen (§. 121 — 125. h. t.).

§. 682.

Wenn ein Vater ſein Kind zu einer gewiſſen Beſtimmung außer ſeinem Hauſe widmet: ſo ge-

nehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge deſſelben, ohne welche das Kind dieſe Beſtimmung nicht erfüllen kann (§. 127. h. t.). Vorhergehende Bezahlung ähnlicher Schulden der Kinder von Seiten der Eltern berechtigt die Gläubiger noch nicht zu ähnlichem Credit, §. 128. ib.

§. 683.

Nach eben denſelben Regeln, nach welchen ein jeder durch die Handlungen eines andern verpflichtet werden kann, geſchieht dies auch bey den Eltern durch die Kinder. Nur wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt haben, die nöthige Unterſtützung von den Eltern ſelbſt zu erhalten, kann das, was nicht zu den dringendſten und nothwendigſten Bedürfniſſen der außer dem väterlichen Hauſe lebenden Kinder gegeben worden, als in den Nutzen des Vaters verwendet angeſehn werden (§. 126. 128. 129. 130. h. t.).

§. 684.

Wenn nicht in Anſehung der Kinder ſelbſt eine nützliche Verwendung vorhanden iſt, bleiben die Schulden, welche wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung ungültig ſind, auch in Anſehung der Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt unverbindlich; und der Gläubiger kann nur, wenn er durch das Vorgeben des Kindes, daß es nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehe, ohne ſein eigenes mäßiges Verſehen wirklich hintergangen worden, aus deſſen Vermögen Schadloshaltung fordern (§. 131. ſqq. h. t.). Nur durch ordentliches Anerkenntniß vor Gericht oder einem Juſtizcommiſſario kann nach aufgehobener väterlicher Gewalt eine vorher gemachte ungültige Schuld gültig werden, §. 136. 137. Zurückforderung des auf eine ſolche Schuld ſchon Gezahlten findet jedoch nicht ſtatt, §. 138. h. t.

§. 685.

§. 685.

Für die unerlaubten Handlungen der Kinder haften die Eltern, wenn ſie ſelbſt dazu Veranlaſſung oder Beyſpiel gegeben, oder den von denſelben angerichteten Schaden zu verhüten unterlaſſen haben, obgleich dies in ihrem Vermögen geſtanden hätte. Iſt die unerlaubte Handlung eine Folge der gröblich vernachläſſigten Erziehung und Aufſicht, ſo haftet hauptſächlich der Vater; die Mutter aber erſt alsdann, wenn ihr die Erziehung des Kindes überlaſſen worden (§. 139 — 145. h t.). Das Kind ſelbſt bleibt zum Schadenserſatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt (§. 146. h. t.).

Dritter Abſchnitt.

Von der väterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder, und von dem Rechte, welches den Kindern ſelbſt, nach Verſchiedenheit dieſes Vermögens, daran zuſteht.

§. 686.

Der Vater iſt als das Haupt der Familie vorzüglich für die ſtandesmäßige Unterhaltung und Erziehung der Kinder zu ſorgen verpflichtet. Beſonders muß er ſie zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats bilden, und ſie in den Stand ſetzen, eine eigene Wirthſchaft zu führen. Er iſt der na-

türliche Vormund ſeiner Kinder, iſt aber dabey nur in außerordentlichen Fällen der leitung des vormundſchaftlichen Gerichts unterworfen. Dieſe Vormundſchaft dauert noch über die Minderjährigkeit der Kinder hinaus, ſo lange bis der Zweck derſelben erfüllt, und das Kind der väterlichen Gewalt entlaſſen worden. In der Regel iſt der Vater von der Pflicht Rechnung abzulegen befreyet, und die bürgerlichen Geſetze haben ihm daher gegen die Pflicht der ſtandesmäßigen Unterhaltung und Erziehung der Kinder den **Nießbrauch** von dem Vermögen der Kinder unter Beſtimmung eines ihnen gebührenden geſetzlichen Vorzugsrechts, jedoch ohne ſpecielle Sicherſtellung von Seiten des Vaters, eingeräumt, in ſo fern nicht das Geſetz ſelbſt oder der Geber ſeiner Wohlthat eine Einſchränkung beygefügt hat. Dasjenige Vermögen, welches von dem väterlichen Nießbrauch ausgenommen iſt, wird das freye, das andere das **nicht freye Kinder-Vermögen** genannt (§. 64. 65. §. 168. ſqq. §. 156. 201. ſqq. 204. ſqq. h. t.). Außer den Capitalien, worüber der Vater in der Regel frey verfügen kann, bedarf es der Mitwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts, wenn eine Veränderung oder Belaſtung der Subſtanz, wozu der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht berechtigt iſt, geſchehen ſoll, §. 170. h. t. Beſonders in Anſehung der Meliorations-Forderungen, § 175. h. t. Geſetzliches Vorzugsrecht, § 176. ſqq. h. t. P. O. P. I. T. 50 §. 417 — 420. Außerordentliche Fälle, wo die Pflicht der Sicherſtellung von Seiten des Vaters eintritt, § 179 ſqq. h. t. Uebrigens ſehe man Edikten-Sammlung von 1794. No. 102. col. 2453., von 1795. No. 14. col. 2499. No. 1. 3. und 4. des Nachtrags col. 2755, 2757, 2759. No. 13. ib. col. 2771., vom Jahr 1797. No. 81. col. 1437 No. 82. col. 1447, von 1798. No. 33. col. 1909. No. 35. col. 1925. Wer für dieſe Sicherſtellung zu ſorgen habe, §. 189. ſqq. h. t.

Der

Der Vater, welcher in dieſem Falle die erforderliche Anzeige bey dem vormundſchaftlichen Gerichte unterläßt, wird mit dem Verluſte des Nießbrauchs beſtraft, §. 199 h. t. Rechte der Gläubiger des Vaters an den Nießbrauch vom Vermögen der Kinder, §. 205. ib. Einſchränkungen, §. 206. ſqq ib. Daß der Vater der Geſchwächten, wenn dieſe unter väterlicher Gewalt ſteht, bey dem Vergleich mit dem Schwängerer über die Abfindung zugezogen werden müſſe, iſt nicht zweifelhaft; auch würde derſelbe bey dem Proceſſe nach Vorſchrift der P. O. P. I. T. 1. §. 13. concurriren müſſen. Zweifelhaft iſt es, ob der Vater den Nießbrauch von der Abfindung habe. Man ſehe Materialien B. 2. S. 181. ſqq. Ich glaube allerdings, ſo weit die Abfindung nicht zur Verpflegung des Kindes gereichen ſoll; denn die Abfindung ſelbſt iſt in den Geſetzen nirgends ausgenommen.

§. 687.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſind, können ſie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter lebendigen keine gültige Verfügung treffen (§. 201. h. t.).

§. 688.

Die Geſetze begünſtigen den Fleiß, die Sparſamkeit und die Verdienſte der Kinder. Was ſie dadurch außer dem Betriebe der väterlichen Geſchäffte erwerben oder daraus erſparen, oder in Rückſicht ihrer Vorzüge, Mühwaltungen, Dienſte und Gefälligkeiten von Seiten der Eltern oder von Fremden erhalten, wird zu ihrem freyen Vermögen gerechnet. Dahin gehört auch das, was den Kindern unter der Bedingung, daß es vom väterlichen Nießbrauch frey ſeyn ſolle, außer ihrem Pflichttheile vermacht oder geſchenkt worden *). In Anſehung dieſes freyen Vermögens werden die Kinder, wie andere Perſonen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt ſtehen, an-

ge-

geſehen. Sind ſie noch minderjährig, ſo gebührt dem Vater die vormundſchaftliche Verwaltung, unter der Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts, welches beſtimmt, wie viel von den Nutzungen desſelben zur Erziehung der Kinder verwandt werden, und wie viel der Vermögens-Subſtanz zuwachſen ſoll (§. 148 — 167. h. t.). Soll dieſes Vermögen den Gläubigern ohne Genehmigung des Vaters haften, in deſſen Gewalt ſich der großjährige Sohn befindet, ſo muß es ihnen ganz beſonders verpfändet ſeyn, §. 166. h. t. Dieſes Vermögen haftet vorzüglich für die unerlaubten Handlungen der Kinder, §. 167. h. t. Was auf die an ſich ungültigen Schulden vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern, §. 138. h. t. (m. ſ. oben §. 466. und die Materialien Heft 2. S. 215. 216.).

*) Man ſehe Materialien Heft 2. p. 197. ſq.

Vierter Abſchnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 689.

Minderjährige Söhne bleiben ſo lange unter väterlicher Gewalt, bis ſie entweder nach zurückgelegtem 20ſten Jahre **ausdrücklich** daraus entlaſſen werden, oder bis ſie unter **ausdrücklicher** oder **ſtillſchweigender Genehmigung** des Vaters ein **beſonderes Gewerbe** für ihre eigene Rechnung angefangen haben. **Großjährige Söhne** ſcheiden aus der väterlichen Gewalt, wenn ſie eine von den Eltern abgeſonderte **Wirthſchaft** errichten, oder ein

ein eigenes Gewerbe treiben, oder ein öffentliches Amt bekleiden. Bey **Töchtern** wird die väterliche Gewalt durch die **Heirath** aufgehoben, doch bleiben dem Vater die blos vormundſchaftlichen Rechte über die noch minderjährige verheirathete Tochter. Auch großjährige unverheirathete Töchter können nur durch ausdrückliche Einwilligung des Vaters der vormundſchaftlichen Gewalt entlaſſen werden (§. 210, 230. h. t.). Wegen der geſchwängerten unverheiratheten Töchter ſ. m. die Anmerkung zum §. 675. Die fortwährende väterliche Unterſtützung des großjährigen Sohnes hindert die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht, wenn der Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet, §. 212. ib. (Für ein ſolches öffentliches Amt iſt es zu achten, wenn eine Militärperſon eine Compagnie oder Eskadron erhält oder doch zum Rittmeiſter oder Kapitän ernannt wird und das mit dieſer Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat. Publikandum vom 14 März 1797.) Die eigene Wirthſchaft oder die Uebernehmung eines öffentlichen Amts befreyet den minderjährigen Sohn (die Amtsgeſchäffte ausgenommen) nicht von der väterlichen Gewalt, §. 219. ib. Von den Caſſen-Bedienungen und Pachtungen ſolcher Söhne, §. 222. ib. Wer alſo mit einem Minderjährigen, deſſen Vater noch am Leben iſt, ſich einlaſſen will, muß ſich überzeugen, daß derſelbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlaſſen habe, §. 224. h. t. Wirkungen der während der Minderjährigkeit angefangenen, aber über dieſe Zeit hinausgeſetzten eigenen Wirthſchaft, §. 225. h. t. Einſchränkung der während der Minderjährigkeit entlaſſenen Söhne in Anſehung der Verfügung über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, §. 226. 227. ib. Die ausdrückliche Entlaſſung eines 20jährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt des Vaters durch des letztern Erklärung, iſt ohne Majorennitätserklärung des Staats zur Gewinnung des Bürger- und Meiſterrechts hinreichend. (Reſcript vom

4 Ja-

4 Januar 1796; zur Entlaſſung der minderjährigen Töchter aus der väterlichen Gewalt aber wird die förmliche Majorennitätserklärung erfordert. (Reſcript vom 14 März 1796.).

§. 690.

Einem großjährigen Sohne, welcher ſich mit ſeinem Gewerbe ohne weitere Unterſtützung des Vaters ernähren kann, iſt letzterer die Anſtellung eines ſolchen Gewerbes zu verſtatten, und ihn dadurch aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen, verbunden (§. 213. h. t.).

§. 691.

Die Eltern, vorzüglich der Vater, ſind zwar ſchuldig, den Söhnen, welche eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, und den Töchtern, welche ſich verheirathen, bey der Ausſtattung zu Hülfe zu kommen; doch muß ſich das vormundſchaftliche Gericht an der Verſicherung der Eltern, daß ſie nach ihren Umſtänden, ohne Nachtheil für ſich und die übrigen Kinder, ein mehreres nicht geben können, begnügen. Unter der Ausſtattung wird nicht Mitgabe oder Capitals-Beytrag, ſondern nur die Anſchaffung der Geräthſchaften, welche zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlich ſind, und bey Töchtern der zur Hochzeit und erſten Einrichtung des Hausweſens erforderliche Aufwand verſtanden (§. 232. ſqq. h. t. Zu nochmaliger Ausſtattung ſind die Eltern nicht verbunden, §. 242. h. t. Geſetzliche Vermuthungen in Anſehung des Brautſchatzes und der Mitgabe, §. 244. ſqq. h. t.

§. 692.

Unwürdige Eltern verlieren die Vorrechte der elterlichen Gewalt; dieſe wird bey verhinderten Eltern unterbrochen, und wegen Misbrauchs eingeſchränkt (§. 255 — 270. h. t.). Unwürdig werden die

El-

Eltern durch ſchimpfliche, beſonders durch zehnjährige oder lebenswierige Einſperrung und durch Landesverweiſung, §. 255. ſqq. ib. Kürzere nicht ſchimpfliche Einſperrung unterbricht die väterliche Gewalt, wenn ſie über 2 Jahre dauert, §. 260. ib. Vorzüglich Raſerey und Blödſinn, § 261. ib. Gerichtlich erklärte Verſchwendung, unerlaubte Auswanderung, und vorſetzliche Verlaſſung der Kinder ohne Hülfe und Aufſicht, machen den Vater der väterlichen Gewalt unwürdig, §. 256 — 259. ib. Einſchränkung der väterlichen Gewalt wegen Misbrauchs, durch Mishandlungen, Verführung, ſchlechte Verwendung ihres Vermögens, oder grobe Vernachläſſigung, §. 266. ſqq. ib.

§. 693.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt ſind Kinder und Eltern einander wechſelſeitig zu unterſtützen, und eins das andre, wenn es ſich ſelbſt nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu verſehen ſchuldig (§. 251. h. t.). Bey verſchuldetem Mangel kann nur nothdürftiger Unterhalt gefordert werden, §. 253. h. t. Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt ernährt werden müſſen, ſind wie vor Aufhebung derſelben zur Hülfe in der Eltern Wirthſchaſt und Gewerbe verpflichtet, §. 254. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in abſteigender Linie.

§. 694.

Die nächſten geſetzlichen Erben der Eltern ſind die Kinder. In wie fern der überlebende Ehegatte mit 1) Inteſtat-Erbfolge.

mit ihnen zur Theilung des Nachlaſſes gelange, iſt oben §. 624. ſqq. d. 1. B. vorgekommen. An die Stelle der nachher verſtorbenen Kinder treten aus eigenem Rechte die Enkel, und wenn auch dieſe mit Tode abgegangen ſind, die Urenkel. Sämmtliche Abkömmlinge nehmen den Erbtheil, welcher ihren Eltern, wenn ſie noch lebten, zugekommen ſeyn würde, und dies ohne Unterſchied, ob die Nachkommen ihrer Vorfahren Erben geworden ſind oder nicht. So geſchieht die Erbfolge unter ſämmtlichen Abkömmlingen des Verſtorbenen, ſo weit ſie nicht durch ihre noch lebende Vorfahren ausgeſchloſſen werden, nach den Linien, und auf eben dieſe Weiſe geſchieht auch die Vertheilung in den untern Linien. Was nicht zur Erbſchaft gehört, muß abgeſondert und Ausſtattung und Erbſchatz ſo ausgeglichen werden, daß, ehe die Theilung des Ueberreſtes vorgenommen werden kann, zuerſt die unausgeſtatteten Kinder den ausgeſtatteten gleichgeſetzt werden. Da der Erbſchatz ein Eigenthum der Kinder wird, ſo ſind die dadurch ausgeſtatteten Kinder, wenn der Nachlaß zur Ausgleichung nicht zulangt, das Empfangene herauszugeben ſchuldig. Dies ſind ſie in Rückſicht der aus dem eigenen Vermögen der Eltern erhaltenen Ausſtattung nur ſo weit zu thun verpflichtet, als den unverſorgten und mit keinen andern Glücksgütern verſehenen Kindern ſogar die nothdürftige Ausſtattung fehlen würde, doch darf alsdann keines mehr als ein Drittheil des Empfangenen zurückgeben. Auch findet dieſe Zurückgabe nur ſtatt, wenn die unverſorgten Kinder nicht von der Mutter ausgeſtattet werden können. Dagegen muß dieſe Ausgleichung auch zwiſchen den Linien geſchehen, ſo daß die Nachkommen, wenn ſie auch ihrer Vorfahren Erben nicht geworden ſind, ſich das, was vermittelſt ihrer Vorfahren in die Linie gekommen iſt,

müſ=

müſſen anrechnen laſſen. Doch wird das, was die entfernteren Nachkommen beym Leben ihrer Vorfahren erhalten haben, nicht in Rechnung gebracht. Die Ausgleichung und Einwerfung des Empfangenen geſchieht nur unter den Abkömmlingen und nicht zum Beſten des überlebenden Ehegatten. Nur im Falle der Gütergemeinſchaft kann die Wittwe eine ohne ihre Einwilligung über die Nothdurft erſtreckte Ausſtattung zurückfordern, wenn ſie ſonſt aus dem Nachlaſſe nicht ſo viel, als ihr Eingebrachtes beträgt, erhalten würde.

Was bisher von der Ausſtattung geſagt worden, gilt auch von den mit Grundſtücken, Gerechtigkeiten oder ausſtehenden Capitalien gemachten Geſchenken (§. 271 — 377. h. t.). Wie das eigene Vermögen der Kinder von dem Nachlaſſe abzuſondern ſey, §. 275. ſqq. ib. In der Regel muß ſich das Kind die Mitgabe, ſo weit ſie nicht in der eigentlichen Ausſtattung beſteht, anrechnen laſſen, §. 292. 293. Zur Ausgleichung kömmt auch die Ausſtattung im weitern Sinne; wozu alles gehört, was die Kinder an unbeweglichen Sachen, Capitalien, Renten u. ſ. w. zu Antretung der Wirthſchaft, des Amts, Gewerbes oder ſonſt zu ihrer Verſorgung erhalten haben, §. 304. 305. h. t. Bey der Ausgleichung kommt auch das, was nicht mehr vorhanden iſt, aber keine Zinſen, in Anſchlag, §. 306. 307. h. t. Von der verſprochenen Ausſtattung, § 308. h. t.

§. 695.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Eltern, durch einen mit den Eltern ſelbſt oder auch mit andern geſchloſſenen Vertrag, verfügt; ſo können, in ſo fern ſie ſelbſt den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten (§. 357. h. t.). Die Abfindung der Kinder in der Gütergemeinſchaft gilt in der Regel nur zum Vortheil des überlebenden Ehegattens, §. 372. ſqq. ib.

§. 696.

2) aus letztwilligen Verordnungen. a) von außergerichtlichen Teſtamenten der Eltern.

Zum Vortheile eines oder des andern geſetzlich erbenden Deſcendenten gelten auch außergerichtliche Teſtamente und Codicille, wenn ſie von dem Erblaſſer eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben oder vor einem Juſtizcommiſſario und zwey Zeugen mündlich errichtet worden. Gleiche Wirkung hat eine zwar nicht ſelbſtgeſchriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schluſſe unterſchriebene elterliche Verfügung, wenn ſie auf gleiche Weiſe genehmiget und beglaubiget worden (§. 380. ſqq. h. t.).

§. 697.

b) Pflichttheil.

Die Eltern können zwar ihren Nachlaß unter den Kindern ungleich vertheilen, und die Anrechnung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber der Pflichttheil kann nur durch Anrechnung deſſen geſchmälert werden, was die Kinder ſich anrechnen zu laſſen ſchuldig ſind, und durch das, was der Vater für ſie an Schulden, ob ſie gleich nicht geſetzmäßig ſind, bezahlt hat (§. 383 — 391. 393 — 395. h. t.). Was die Kinder nur durch die Eltern, aber nicht von denſelben erhalten, wird auf den Pflichttheil nicht angerechnet, §. 396. 397. h. t. Von der Entbehrlichkeit der Subhaſtation zur Gewährung des Pflichttheils ſ. Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 13 März 1798. in Stengels Beyträgen Bd. 7. p. 279. 280.

§. 698.

Der Pflichttheil iſt, wenn nur zwey Kinder oder weniger vorhanden ſind, Ein Drittheil; wenn deren drey oder vier ſind, die Hälfte; und wenn mehr als 4 Kinder exiſtiren, zwey Dritttheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die geſetzliche Erbfolge ſtattgefunden hätte (§. 392. h. t.).

§. 699.

§. 699.

Zur gänzlichen Enterbung ſowohl, als zur Schmälerung des Pflichttheils ſind die Eltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müſſen, berechtiget:

1) Wenn das Kind des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate, ſchuldig erkannt worden;

2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es eines der leiblichen Eltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße Gefängnißſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt hat, oder hat anſchuldigen laſſen;

4) wenn es ſich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5) wenn es, ſelbſt oder durch andre, die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat;

6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefeltern blutſchänderiſchen oder ehebrecheriſchen Umgang gepflogen haben;

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblaſſer einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens entzogen hat.

Für beträchtlich wird ein ſolcher Schade angeſehen, welcher wenigens den Betrag des dem Kinde ſonſt zukommenden Pflichttheils erreicht.

8) wenn das Kind den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen;

9) wenn es bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe laſter, ſchändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen lebensart, ſich bey ſeinen Standesgenoſſen öffentlich entehrt hat (§. 399 — 409. h. t.).

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils, wenn die Einwilligung der Eltern in die Heirath durch unehelichen Beyſchlaf erzwungen oder durch den Richter ergänzt werden, §. 412. 413. h. t. T. I. §. 1008. 1010. 1012.

Der Widerruf der Enterbung muß ausdrücklich in der bey elterlichen letztwilligen Verfügungen erforderlichen Form geſchehn, §. 414. ſqq. h. t. Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt, §. 417. h. t. Aus eben den Gründen, warum Eltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu ſchmälern berechtigt ſind, können ſie auch denſelben mit Bedingungen belaſten, oder die Verfügung des Kindes darüber, ſowohl unter den Lebendigen, als von Todeswegen, einſchränken, §. 418. h. t. Unter Anführung des Grundes kann die Enterbung aus guter Abſicht geſchehen, wenn das Kind dergeſtalt in Schulden verſunken iſt, daß durch ſelbige ſein Pflichttheil ganz, oder doch ſo weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind ſich einer unordentlichen und verſchwenderiſchen Wirthſchaft ſchuldig gemacht hat. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödſinnes ſeinen Sachen ſelbſt vorzuſtehen unfähig iſt, §. 419 — 421. h. t. Aus eben dieſen Gründen kann dem Kinde die Verfügung über den Pflichttheil unter Lebendigen gänzlich unterſagt, und den Gläubigern das Recht auf die Subſtanz des Erbguths entzogen werden; doch kann dem Kinde der Nießbrauch des Pflichttheils dadurch nicht genommen werden, auch gelten dergleichen Einſchränkun-

gen

gen nur zum Beſten der Abkömmlinge, und bey deren Ermangelung, der Geſchwiſter und der Deſcendenten, §. 423. ſqq. h. t. Vom Rechte der Gläubiger auf den Nießbrauch des Pflichttheils, §. 429. h. t. Verlaſſen Eltern einem Kinde ſein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daß ſelbiges für die Enkel erhalten werden ſoll: ſo muß das Kind ſich dieſer Verordnung unterwerfen, und kann ſtatt deſſen den Pflichttheil nicht wählen, §. 430. h. t. Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geſchmälert oder belaſtet werden ſoll, müſſen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der ordentlichen Teſtaments⸗Form abgefaßt ſeyn; und die Form einer privilegirten Diſpoſition unter Kindern iſt dazu nicht hinreichend; §. 431. h. t. Wenn der Enterbte das Teſtament einmal ausdrücklich anerkannt hat, ſo kann er daſſelbe in der Folge nicht mehr anfechten, §. 438. h. t. Bloße Annahme eines Vortheils aus dem Teſtamente ſchließt noch kein Anerkenntniß deſſelben in ſich, §. 439. h. t. Hat der Enterbte die Verfügung der Eltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten hatte, nicht gerichtlich angefochten; ſo iſt ſeine Befugniß dazu durch Verjährung erloſchen, §. 440. h. t. Iſt die Enterbung ohne Anführung eines Grundes geſchehen, oder der angeführte Grund nicht geſetzmäßig, oder hat ſichs befunden, daß der nothwendige Erbe ganz mit Stillſchweigen übergangen worden; ſo wird zwar das Teſtament ſelbſt dadurch nicht ungültig, es müſſen aber die Erben und Legatarien nach Verhältniß ihrer Antheile zu Ergänzung des Pflichttheils beytragen (§. 373. d. L. B.), in ſo fern nicht der dem enterbten Kinde entzogene Pflichttheil andern Miterben oder Legatarien ausdrücklich beſchieden worden, §. 432—437. h. t. Iſt aber ein im Teſtamente eingeſetztes Kind vor dem Erblaſſer verſtorben: ſo treten deſſen Abkömmlinge ganz an ſeine Stelle, wenn auch ihrer im Teſta-

mente nicht ausdrücklich gedacht wäre, § 443. h. t. Wenn erhellet, daß die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblaſſer das Daſeyn deſſelben nicht gewußt, oder ſelbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: ſo muß der Uebergangene aus dem Nachlaſſe ſoviel erhalten, als im Teſtamente dem am mindeſten begünſtigten Erben ausgeſetzt worden, §. 444. ib. Iſt der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Teſtamente zurückgekehrt; oder ſonſt dem Erblaſſer das Daſeyn oder Leben deſſelben erweislich bekannt geworden, und hat der Erblaſſer nach dieſem Zeitpunkte Ein Jahr verſtreichen laſſen, ohne in Anſehung ſeiner etwas zu verfügen: ſo verliert das Teſtament ſeine Kraft, § 450. h. t. Werden dem Erblaſſer nach errichtetem Teſtamente Nachkommen, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtiget ſind, gebohren, und er verſtirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Anſehung ihrer etwas verfügt zu haben, ſo findet ebenfalls die geſetzliche Erbfolge ſtatt, § 454. h. t. Wird ein Abweſender, welcher im Teſtamente übergangen worden, erſt nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt ſeines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: ſo kann wegen dieſer ſpäter erfolgten Todeserklärung doch noch nicht angenommen werden, daß er den Erbanfall erlebt habe, §. 452. h. t.

§. 700.

3) Pflichttheile der Kinder aus geſchiedener Ehe.

Werden beide Ehegatten oder wird einer derſelben bey der Scheidung für den ſchuldigen Theil erkannt, ſo muß der ſchuldige den Kindern einen Pflichttheil ausſetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzuſehen iſt; worüber zwar dieſe, ſo lange ein ſolcher Erblaſſer lebt, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügen können, den ſie aber auf ihre Nachkommen und bey deren Ermange-

gelung auf ihre vollbürtige Geſchwiſter und deren Abkömmlinge vererben. Sterben ſie ohne ſolche nahen Verwandten, ſo fällt der Pflichttheil in das Vermögen des Ausſetzenden zurück. Dieſer Pflichttheil wird nur, wenn der Ausſcheidende Kinder aus einer andern Ehe hinterlaſſen hat, gleich den Ausſtattungen angerechnet. In andern Fällen wird er nicht mehr als zum Nachlaſſe gehörig angeſehen, und die Kinder können alſo außer demſelben die volle geſetzliche Erbfolge und einen abermaligen Pflichttheil aus dem zur Todeszeit vorhandenen Vermögen fordern (§. 457. ſqq. h. t.). Von der Ausmittelung dieſes Pflichttheils, und in wie fern ſich die Eltern darüber einigen können, §. 476. ſqq. h. t.

Nach der Circularverordnung vom 30 Decemb. 1798. bedarf es in der Regel der Ausſetzung des Pflichttheils bey Eheſcheidungen nicht; doch iſt ſie erforderlich, wenn der andere Ehegatte oder der den Kindern beſtellte Vormund darauf anträgt, und behauptet, auch im Läugnungsfall beſcheinigt, daß der ſchuldige Ehegatte ſich der Verſchwendung verdächtig mache. Dieſer Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden. Nach eben dieſer Cirkularverordnung aber muß der ausgeſetzte Pflichttheil auch wirklich ſichergeſtellt werden. Der Beſtellung eines Vormundes für die Kinder bedarf es nur, wenn Anzeigen der Verſchwendung oder vernachläſſigter Erziehung von Seiten eines oder des andern im Eheſcheidungsproceß mit einander lebenden Ehegatten ſich ergeben. Wenn die geſchiednen Ehegatten ſich wieder mit einander verheirathen, bedarf es der Ausſetzung und Verſicherung des Pflichttheils nicht Reſcript vom 4 Jan. 1799. in Stengels Beyträgen Bd. 8. S. 237. 240.

§. 701.

4) Erbfolge der Deſcendenten aus Verträgen.

Die Erbfolge der Deſcendenten kann durch Vertrag ſowol unter den Eltern, ſo weit dadurch der erſtern

Pflichttheil nicht verletzt wird, als zwiſchen ihnen und den Eltern beſtimmt werden (§. 481. ſqq. h. t.). Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlaſſe der Eltern ganz ausgeſchloſſen oder im Pflichttheile verkürzt werden ſoll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden (§. 484. h. t.) Iſt aber der Vertrag ſolchergeſtalt geſchloſſen worden; ſo kann das Kind denſelben unter keinerley Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumſtände der Eltern, weiter anfechten (§. 485. h. t.). Sind jedoch die andern Kinder, oder iſt der Ehegatte, oder der Dritte, zu deſſen Gunſt der Vertrag geſchloſſen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls verſtorben, und hat auch der den Vertrag ſchließende Theil der Eltern keine letzte Willensverordnung hinterlaſſen; ſo gelangt das vorhin ausgeſchloſſene Kind dennoch zur geſetzlichen Erbfolge (§. 486. h. t.).

Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entſagt haben, werden bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt, §. 488. ib.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und andern Verwandten in aufſteigender Linie.

§. 702.

Sind keine Verwandten in abſteigender linie vorhanden, ſo ſind Vater und Mutter die nächſten, ſo daß jedes von ihnen die Hälfte nimmt. Iſt eines

davon ſchon mit Tode abgegangen, ſo erhält der Ueberlebende das Ganze. Vater und Mutter ſchließen die Geſchwiſter von der Erbfolge aus (§. 489 — 491. h. t.). Iſt keines von den Eltern mehr am leben, ſo werden die weitern Verwandten in aufſteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geſchwiſtern des Erblaſſers und deren Abkömmlingen ausgeſchloſſen (§. 492. ib.). Hinterläßt der Verſtorbene nur halbbürtige Geſchwiſter, oder Abkömmlinge davon; ſo gelangen dieſe, mit den aufſteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge, ſo daß ſie die eine, die Verwandten in aufſteigender Linie aber die andere Hälfte des Nachlaſſes erhalten (§. 493. 494. h. t.). Hinterläßt der Verſtorbene gar keine Geſchwiſter, noch deren Abkömmlinge, ſo beerben ihn die Verwandten in aufſteigender Linie allein; mit Ausſchließung aller übrigen Seiten-Verwandten (§. 495. h. t.).

§. 703.

Unter den Verwandten in aufſteigender Linie, ſie mögen allein, oder mit Halbgeſchwiſtern zugleich zur Erbfolge gelangen, ſchließt allemal der dem Grade nach nähere die entferntern davon aus (§. 497. h. t.). Sind mehrere Großeltern oder mehrere entferntere, aber gleich nahe Aſcendenten vorhanden, ſo geſchieht die Erbfolge linienweiſe, und ſie nehmen alſo denjenigen Theil, welchen ihr Kind, an deſſen ſtatt ſie zur Erbfolge gelangen, wenn es noch lebte, aus dem Nachlaſſe ſeines Deſcendenten erhalten haben würde (§. 498. ib.).

§. 704.

Bey der ganzen Erbfolge in aufſteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlaſſes unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen

Unterſchied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verſtorbenen Kinde zugefallen ſey (§. 499. h. t.).

§. 705.

Auch die Aſcendenten haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden oder dieſe enterbt ſind, einen Pflichttheil zu fordern, welcher durch keine Bedingungen beſchwert oder ſonſt geſchmälert werden darf. Dieſer beſteht ohne Unterſchied der Zahl dieſer zugleich erbenden Aſcendenten, in der Hälfte des jedem von ihnen nach der geſetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils (§. 501 — 504. h. t.). Wenn die Abkömmlinge ſich des Pflichttheiles begeben haben, ſo können die Aſcendenten nur, wenn die Entſagung ausdrücklich zu ihrem Besten geſchehen iſt, einen Pflichttheil fordern, § 505. h. t.). Doch findet auch eine Enterbung der Aſcendenten und alſo eine Schmälerung des Pflichttheils ſtatt, wenn ſie 1ſtens des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate ſchuldig erkannt worden;

2tens, wenn ſie dem Erblaſſer, oder deſſen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

3tens, wenn ſie, durch üble Behandlung, der Geſundheit des Erblaſſers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weiſe zugefügt haben, oder durch andre haben zufügen laſſen;

4tens, wenn ſie denſelben eines groben Verbrechens, worauf in den Geſetzen Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, ſelbſt oder durch andere, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt haben;

5tens, wenn der enterbte Aſcendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecheriſchen Umgang gepflogen hat;

6tens,

6tens, wenn der Enterbte bey der körperlichen oder ſittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Geſetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7tens, wenn er ſich der geſetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verſchulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorſetzlich entzogen hat (§. 506 — 513. h. t).

Wegen Enterbung der Aſcendenten aus guter Abſicht, finden eben die Vorſchriften Anwendung, welche wegen dieſer Art von Enterbung bey Kindern feſtgeſetzt ſind, §. 515. h. t. Sind Aſcendenten ohne Anführung eines geſetzlichen und wahrbefundenen Grundes enterbt, oder übergangen oder am Pflichttheile verletzt worden, ſo treten die §. 699. in der Anmerkung beſtimmten Folgen ein, §. 516. h. t. Nur treten in dem Falle, wenn die im Teſtamente eingeſetzten Eltern erſten Grades vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, deren Eltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können dieſe, wenn ihrer im Teſtamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch dieſen nur in ſo fern fordern, als bey dem Ableben des Erblaſſers keine vollbürtige Geſchwiſter, noch deren Kinder vorhanden waren, §. 517. 518. h. t.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.

Von der Pupillar-Subſtitution.

§. 706.

Eigentliche Pupillarſubſtitution. Ein über das eigenthümliche Vermögen des Kindes, auf den Fall, daß es während der Unmündigkeit verſterben ſollte, ſtatt deſſelben errichteter letzter Wille wird Pupillar-Subſtitution genannt; gilt, wenn das Kind vor erlangter Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, verſtirbt, und kann von dem Vater, ſowohl ohne, als mit und in einem förmlich gefaßten Teſtament über den eignen Nachlaß, gültig errichtet werden; doch gilt dergleichen Verfügung nur zum Beſten der Verwandten; es darf alſo der Pflichttheil dem, welchem er aus dem Vermögen des Kindes gebührt, wie auch den Geſchwiſtern und deren Kindern nicht mehr als die Hälfte ihres geſetzlichen Erbtheils entzogen werden. Unter dieſen nahen Verwandten, wie auch, wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, unter den entferntern, findet zwar eine ungleiche Vertheilung ſtatt; Fremde aber können dadurch in keinem Falle einen Vortheil erlangen.

Hat der Vater das Kind enterbt, oder iſt es von einem andern förmlich an Kindes ſtatt angenommen, oder das Kind mündig geworden, ſo erlöſcht die Pupillar-Subſtitution von ſelbſt (§. 521 — 542. h. t.). Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes ſubſtituirt worden, vor dem Kinde verſtirbt: ſo geht das Recht aus der Subſtitution auf ſeine Erben nicht über (§. 543. h. t.). Alles, was jetzt von der

der Befugniß des Vaters, dem Kinde in ſein eigenthümliches Vermögen, mit Einbegriff des von ihm enterbten Pflichttheils, zu ſubſtituiren, geſagt worden, gilt auch von der Mutter in Anſehung des von ihr dem Kinde verlaſſenen Pflichttheils (§. 544. h. t.)

§. 707.

Wenn ein Kind, welches taub und ſtumm, oder wegen Wahn- oder Blödſinns unfähig iſt, letztwillig zu verfügen, eine dergleichen Verordnung vor Eintritt dieſes Zuſtandes nicht gemacht hat, ſo kann der Vater, und wenn dieſer es nicht gethan hat, auch die Mutter, eine dergleichen Verfügung nach Art einer Pupillar-Subſtitution errichten. Dieſe gilt, wenn die Unfähigkeit des Kindes, einen letzten Willen zu errichten, bey dem Ableben des Vaters oder der Mutter vorhanden geweſen iſt; geſetzt auch, daß ſie zur Zeit der errichteten Verordnung nicht exiſtirt hätte. Sie verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlaſſung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge verſtirbt, oder wenn es nach dieſer Zeit zu dem Gebrauche ſeines Verſtandes gelangt iſt; geſetzt auch, daß es denſelben in der Folge wieder verlohren hätte (§. 545—554. h. t.). Nachgeordnete.

Ach-

Achter Abſchnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 708.

Ueber die Kinder aus der Ehe zur linken Hand hat der Vater nur die natürlichen, aber nicht die bürgerlichen väterlichen Rechte. Auch findet auf ihren Nachlaß nur von der Mutter, aber nicht von des Vaters Seite die geſetzliche Erbfolge ſtatt. Dagegen haben die Kinder außer der Abfindung auch ein eingeſchränktes Succeſſionsrecht auf das Vermögen des Vaters, wenn dieſer keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten hat. Als Mitglieder der väterlichen Familie ſind ſie nicht zu betrachten. (§ 555—591. h. t.).

Neunter Abſchnitt.

Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

§. 709.

1) Rechte der legitimirten unehelichen Kinder.

1) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Kinder, welche zwar urſprünglich aus einem unehelichen Beyſchlafe ſtammen, erlangen doch die Rechte der ehelichen, wenn durch eine nachher willig vollzogene oder gerichtlich erklärte Ehe die Legitimation erfolgt (§. 592. ſqq. h. t.). Der Umſtand, daß die Ehe nicht wirklich durch die Trauung vollzogen, ſondern die Ge-

Geſchwächte ſogleich für die geſchiedne Ehefrau des Schwängerers erklärt worden, hebt die ehelichen Rechte der Kinder nicht auf, §. 593. ib. Wenn die Mutter binnen der beſtimmten 2jährigen Friſt auf Vollziehung der Ehe angetragen hat, aber vor Endigung des Proceſſes geſtorben iſt, ſo ſind die Kinder, ihrer Legitimation wegen, den Proceß fortzuſetzen befugt, §. 594. 595. ib. Wegen der Legitimation der unehelichen Officierkinder ſ. die Cirkularverordnung vom 1 Sept. 1798. in der Ediktenſammlung von 1798. col. 1702. und die Kabinetsordre vom 4 Septemb. 1798. in eben der Ediktenſamml. col. 1715.

§. 710.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen ſchon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden (§. 597. h. t.).

§. 711.

Wenn die legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter erfolgt: ſo beſtimmt die Trauung, und in dem Falle des §. 710. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. Wenn aber die Rechte der ehelichen Geburt durch eine Schwängerungsklage gegründet worden, ſo wird es eben ſo gehalten, als ob dieſes Recht ſchon zur Zeit der angemeldeten Klage entſtanden wäre (§. 598 — 599. h. t.).

§. 712.

Iſt zur Zeit der unter den Eltern geſchloſſenen Ehe das aus dem unehelichen Beyſchlafe erzeugte

Kind

Kind bereits verſtorben, hat aber eheliche Abkömmlinge hinterlaſſen: ſo erlangen dieſe, auch in Anſehung der Großeltern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Deſcendenten (§. 600. h. t.).

§. 713.

a) Durch landesherrliche Legitimation.

Die landesherrliche Legitimation wird bey Hofe nachgeſucht und nach vorhergegangener Prüfung, ob dieſelbe auch dem Legitimirten zuträglich ſey, ertheilt. Dadurch erlangt der Legitimirte zwar den Stand und Namen des die Legitimation nachſuchenden Vaters, aber nicht die Rechte der Familie; doch hat er, auch in Anſehung des väterlichen Nachlaſſes, alle Rechte eines Kindes, jedoch ohne Schmälerung des den vorher ſchon exiſtirenden ehelichen Kindern gebührenden Pflichttheils. Zwiſchen den ehelichen und den legitimirten Kindern entſtehen die Rechte und Pflichten der Halbgeſchwiſter; aber ſonſt entſteht zwiſchen den erſten und ihrer Mutter an einem und den Verwandten des Vaters an der andern Seite kein Familien-Verhältniß, welches nicht als durch Familien-Verträge begründet betrachtet werden kann (§. 601 — 608. h. t). Eben dieſes findet bey der Legitimation der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand ſtatt, §. 609—611. ib.

§. 714.

b) Rechte der nicht legitimirten unehelichen Kinder.

Für die Unterhaltung und die Erziehung der nicht legitimirten unehelichen Kinder iſt der Vater dennoch zu ſorgen verpflichtet. Bis nach zurückgelegtem 4ten Jahre geſchiehet die Erziehung auf Koſten des Vaters bey der Mutter. Nachher hat der Vater die Wahl, das Kind bey ſich zu erziehn, oder der Mutter die Koſten dazu herzugeben, wofern nicht das vormundſchaftliche Gericht Bedenken findet, das Kind dem einen oder dem andern anzuvertrauen.

Das

Das vormundſchaftliche Gericht muß, wenn auch die Mutter es nicht auf Proceß ankommen laſſen will, dennoch den Vater durch einen dem Kinde beſtellten Vormund in Anſpruch nehmen laſſen. Auch wenn der Vater der Mutter nur zu der geringen Art der Entſchädigung verpflichtet iſt, muß er dennoch dem Kinde ſo viel an Verpflegungsgeldern reichen, als die Erziehung ehelicher Kinder aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande koſten würde, und es muß dabey auf die mit den Jahren wachſenden Bedürfniſſe Rückſicht genommen werden. Die Pflicht, Verpflegungsgelder zu entrichten, dauert in der Regel bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes, wofern nicht die Leibes- oder Gemüthsbeſchaffenheit deſſelben oder die von dem Vater für das Kind gewählte Lebensart eine längere Unterhaltung erfordert; wie denn auch das Lehr- und Losſprechegeld bey erlernten Handwerken mit unter die Erziehungskoſten gehört. Auch die Verwandten des Vaters und der Mutter müſſen die Verpflegungskoſten in folgender Ordnung übernehmen: Zuerſt haftet der Vater, dann die Mutter, alsdann die väterlichen und endlich die mütterlichen Großeltern (§. 612 — 657. h. t.). Pflicht der Mutter, das Kind auf eigene Koſten zu erziehn, §. 623. ſqq. h. t.

§. 715.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. Doch werden dergleichen Kinder von einerley Vater und Mutter als Halbgeſchwiſter betrachtet; die bürgerlichen Rechte der väterlichen Gewalt gebühren ihrem Vater nicht; ſie ſtehen unter der vom Staate angeordneten Vormundſchaft *), welche auch ihre künftige Lebensart beſtimmt; ſelbſt die perſönlichen väterlichen Rechte

hat der Vater nur, ſo weit es der Zweck der Erziehung erfordert; ſie führen jedoch den Geſchlechtsnamen der Mutter und gehören zu dem Stande, in welchem ſich die Mutter zur Zeit der Geburt befand; aber eines adlichen Namens und Wappens dürfen ſie ſich nicht anmaßen. Zwiſchen ihnen und ihrer Mutter finden alle Rechte der Mütter und Kinder auch in Anſehung der Erbfolge ſtatt; doch erhalten die ehelichen Kinder das zum voraus, was die Mutter von dem Vater dieſer Kinder oder deſſelben Aſcendenten durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder geſetzliche Erbfolge überkommen hat. Aus dem väterlichen Nachlaſſe haben ſie nichts als Verpflegungsgelder zu fordern; es darf aber dazu nicht die Vermögens-Subſtanz ſelbſt, ſondern nur der Nießbrauch und zwar dergeſtalt verwendet werden, daß jedes eheliche Kind wenigſtens noch einmal ſo viel als jedes uneheliche erhalte. Wenn gar keine eheliche Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden iſt, ſo erhalten ſie unter den nämlichen Beſtimmungen, unter welchen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand den dritten Theil oder die Hälfte des Nachlaſſes empfangen, den ſechſten Theil davon, mit welchem ſie ſich auch, wenn gar keine nahe Verwandten vorhanden ſind, begnügen müſſen. Aber auch an dieſes Erbtheil können uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehrern Mannsperſonen den Beyſchlaf gepflogen hat, keinen Anſpruch machen. Es müſſen daher uneheliche Kinder, die ſich eines ſolchen Erbrechts anmaßen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweiſen; oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen (§. 639—661. h. t.). Niemals haben die unehelichen Kinder

der von dem Vater einen Pflichtheil zu fordern, §. 655. ib. (Die unehelichen Kinder der Soldaten ſind dem Regimente und dem Bataillon, zu welchem der Vater gehöret, obligat. Eiſenberg und Stengels Beyträge B. 3. S. 420.).

*) Wenn der Schwängerer ein Jude iſt, muß die Vormundſchaft einem Juden überlaſſen, und das Kind, wenn die Mutter ebenfalls eine Jüdin iſt, in der Religion der Mutter erzogen werden. Wäre aber der Schwängerer ein Chriſt, ſo würde nach dem Antrage der Neumärkſchen Regierung vom 16. May 1794 in der Ediktenſamml. v. 1794. col. 2361. 2362. die Vormundſchaft einem Chriſten gebühren und das Kind in der chriſtlichen Religion erzogen werden müſſen.

§. 716.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebohrnen oder dafür erklärten gleiche Rechte (§. 662. h. t.). Legitimatio pro delenda macula, §. 663—665. ib.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Annahme an Kindesſtatt.

§. 717.

Perſonen, welche keine lebendige eheliche Abkömmlinge haben, können nach zurückgelegtem 50ſten Jahre jüngere Perſonen durch einen von den Obergerichten der Provinz beſtätigten Vertrag an Kindesſtatt annehmen. Wer das 50ſte Jahr noch nicht vollendet hat, kann landesherrliche Erlaubniß zur Annahme an Kindesſtatt nachſuchen, wenn phyſiſche

ſche Gründe die Hoffnung zu natürlichen Kindern ausſchließen. Ohne Einwilligung deſſen, welcher an Kindesſtatt aufgenommen werden ſoll, oder ſeines Vaters oder Vormundes, findet dieſer Vertrag nicht ſtatt (§. 666 – 680. h. t.). In wie fern Frauensperſonen jemand an Kindesſtatt annehmen können, § 674. ſqq. h. t. Das Alter des Adoptirenden ſoll, wo andere erhebliche Urſachen die Adoption begünſtigen, dieſe nicht erſchweren. Reſcript vom 13 Decemb. 1797. in Eiſenberg und Stengels Beyträgen Bd. 6. S. 172 — 174.

§. 718.

Durch eine ſolche Aufnahme an Kindesſtatt gehen zwar die perſönlichen Rechte der väterlichen Gewalt, aber nicht diejenigen, welche das Vermögen betreffen, auf den angenommenen Vater über. Zwiſchen den natürlichen Eltern und einem ſolchen von einem Andern angenommenen Kinde bleiben die Rechte der Familie und beſonders der Erbfolge unverändert. Der natürliche Vater verliert jedoch den väterlichen Nießbrauch; dagegen gewinnt das Kind nebſt deſſen Abkömmlingen das einſeitige Recht der Erbfolge auf das Vermögen der angenommenen Eltern und vollkommen gleiche Rechte mit den etwa nachher gebohrnen ehelichen Kindern derſelben. Nur durch einen Familienvertrag kann das Verhältniß gegenſeitig werden, und ſich weiter als auf die Hauptperſonen erſtrecken (§. 681 — 713. h. t.).

§. 719.

Das angenommene Kind überkömmt zwar den Namen und die Standesrechte des Vaters, ſo weit ſie durch die Geburt fortgepflanzt werden können; aber der Adel wird dadurch weder erlangt noch verlohren (§. 682. ſqq. h. t.). Vom doppelten Namen eines

Ad=

Adlichen, den ein Bürgerlicher an Kindesſtatt angenommen hat, § 685 ib. Ehegatten, welche der Annahme an Kindesſtatt nicht auch in Anſehung ihrer ausdrücklich beytreten, werden als Stiefeltern betrachtet, §. 686. ſqq. ib. Welchen Namen der überkommt, den eine Frauensperſon an Kindesſtatt annimmt, §. 688. ſqq. ib.

§. 720.

Die einmal geſetzmäßig erfolgte Adoption kann nur eben ſo, wie ſie zu Stande gekommen iſt, mit Einwilligung der Intereſſenten, und unter gerichtlicher Beſtätigung, wieder aufgehoben werden. Die aus der Adoption entſpringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben ſo, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben (§. 714. 716. h. t). Uebrigens bemerke man die Verordnung der Deklaration vom 24 Septemb. 1798. ad P. II. T. 2. § 703. d. A. L. R.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Einkindſchaft.

§. 721.

Bey der Einkindſchaft beabſichtigen die Eheleute, ihr rechtliches Verhältniß gegen die Kinder aus der künftigen und aus der vorigen Ehe, wie auch gegen die vom andern Ehegatten etwa zugebrachten Kinder, ſo viel als möglich gleich zu machen. Es entſteht daraus zwiſchen den Stiefeltern und Stiefkindern ein gegenſeitiges Erbrecht, wie zwiſchen den leiblichen.

Dieſes Verhältniß kann nun zwar durch Verträge, welche gerichtlich, und wenn die Kinder min-

derjährig ſind, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, geſchloſſen werden müſſen, näher beſtimmt werden; es muß aber den aus voriger Ehe ſchon vorhandenen Kindern wenigſtens die Hälfte des Vermögens nach der Angabe der Eltern zum voraus beſchieden werden; auch bleibt den dabey nicht zugezogenen Aſcendenten ihr Pflichttheil vorbehalten (§. 717. ſqq. h. t.). In zweifelhaften Fällen werden folgende Bedingungen vermuthet. Die Stiefeltern erlangen zwar über die Perſon, aber nicht über das Vermögen der Kinder, ſo lange dieſe leben, die Rechte leiblicher Eltern. Dagegen erhalten Stiefeltern und Stiefkinder in Anſehung des freyen Vermögens ein wechſelſeitiges Erbrecht, von welchem aber nicht nur die dem eingebrachten Kinde im voraus beſtimmte Summe oder Sache, ſondern auch das den Kindern nach errichteter Einkindſchaft zugefallene Vermögen ausgeſchloſſen iſt, in ſo fern dies nicht von den Eltern, welche die Einkindſchaft errichtet haben, herſtammt.

Wenn auch der Ehegatte nur Stiefkinder und dabey Aſcendenten hinterläßt, ſo können doch dieſe nicht mehr als den Pflichttheil fordern. Auch dieſen verlieren ſie, wenn ſie ohne Vorbehalt in die Einkindſchaft gewilliget haben (§. 732. ſqq. h. t.). Enterbung findet bey ſolchen Stiefkindern wie bey leiblichen ſtatt, §. 749. h. t. Eheſcheidung trennt die Einkindſchaft, §. 750. h. t.

§. 722.

Durch die Einkindſchaft entſteht weder Verwandtſchaft noch Erbrecht unter den zuſammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechſelſeitigen Familien (§. 752. h. t.).

Zwölf=

Zwölfter Abſchnitt.

Von Pflegekindern.

§. 723.

Wer Kinder, die von ihren Eltern verlaſſen worden, in Pflege nimmt, erlangt über ihre Perſon, aber nicht über ihr Vermögen die Rechte leiblicher Eltern; er muß ſie aber, wenn die Eltern gleiches oder höhern Standes ſind, wie ſeine eigenen verpflegen und erziehen. Kinder geringern oder unbekannten Standes, kann er zu einer niedrigern Lebensart ausbilden (§. 753. ſqq. h. t.). Auch wegen der Wahl der künftigen Lebensart und der Verheirathung der Kinder, kann er die Rechte eines leiblichen Vaters, ſelbſt mit Ausſchluß deſſelben, ausüben, §. 757. ſqq. h. t. Selbſt die Befugniß, die Religion zu beſtimmen, in welcher die Pflegekinder bis zum zurückgelegten 14 Jahr erzogen werden ſollen, gebührt den Pflegeeltern nach dem Circulare vom 19 Decemb. 1799.

§. 724.

Ein geſetzliches Erbrecht entſteht zwiſchen Pflegeeltern und Kindern nicht; doch treten die Pflegeeltern bey der geſetzlichen Erbfolge in die Stelle ſolcher Verwandten des Kindes, die ſich deſſelben, da es verlaſſen war, anzunehmen wiſſentlich und vorſätzlich geweigert haben (§. 762 h t.). Auch können die Pflegeeltern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geſchenke aus dem Nachlaſſe deſſelben, ſo weit ſie darin noch vorhanden ſind, zurücknehmen (§. 763. ib.).

§. 725.

Pflegekinder gemeiner oder unbekannter Abkunft, ſind nur zu gemeinen Dienſten gegen nothwendige Kleidung und gegen einen bey dieſen Dienſtleuten gewöhnlichen Unterhalt verbunden. Auch müſſen ſie nach dem 14ten Jahre ſo lange, als ſie bis dahin verpflegt worden, gegen gleiche Verpflegung, ohne Lohn dienen. Dieſe Dienſte können aber andern nicht überlaſſen werden, auch endiget ſich dieſe Verbindlichkeit mit dem Tode der Pflegeeltern. Ferner kann ihnen auch die Einwilligung in die Heirath wegen noch daurender Dienſtzeit nicht verſagt werden (§. 764 — 769. h. t.).

§. 726.

Die Rechte der Pflegeeltern gehen verlohren, wenn ſie die Pflege nicht bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes fortſetzen, oder ihre Gewalt mißbrauchen (§. 770. 771. h. t.).

Dritter Titel.

Von

den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 727.

Rechte u. Pflichten der Familie überhaupt.

Die Blutsverwandten machen zuſammen die Familie aus, welcher auch die Ehefrau für ihre Perſon beytritt, ſo weit die Rechte der Familie ihr durch den Ehemann haben übertragen werden können (§. 1.

(§. 1. 2 h. t. und P. II. T. 1. §. 192. P. I. T. 1. §. 5.). Auslegung des Ausdrucks Familie in letztwilligen Verordnungen, P. I. T. 12. §. 523. ſqq. §. 532. ſqq.

§. 728.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe legitimirt worden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geſchwiſter. Haben ſie nur einen gemeinſchaftlichen Vater, oder nur eine gemeinſchaftliche Mutter: ſo ſind ſie nur als Halbgeſchwiſter mit einander verbunden (§. 4. 5. h. t.). Von den unehelichen Geſchwiſtern, §. 6 — 8. h. t. und §. 715. d. L. B.

§. 729.

Das gemeine Wohl der Familie verpflichtet alle Glieder derſelben zur Vorſorge für ihre hülfloſen Mitglieder. Daher die Pflicht, den Mißbrauch der väterlichen Gewalt anzuzeigen, für die Bevormundung der Unfähigen Sorge zu tragen, und denen, welche ſich nicht ſelbſt ernähren können, nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen. Geſchwiſter erſten Grades können zu dieſer Hülfe von der Obrigkeit genöthiget werden; entferntere Verwandte werden nur mit dem Verluſte ihres Erbrechts geſtraft, wenn ſie die ſchuldige Hülfe, nach ausdrücklicher Aufforderung, verweigert haben. In dieſem Falle tritt der, welcher dieſe Hülfe übernommen hat, bey der Erbfolge in den Nachlaß eines ſolchen Hülfloſen, an die Stelle des liebloſen (§. 9 — 30. h. t.). Erbfolge der milden Stiftungen in den Nachlaß derjenigen, welche von ihnen verpflegt worden, P. II. T. 19. § 50 ſqq. Wer durch eignes Unvermögen, andere zu unterſtützen verhindert wird, geht des Erbrechts nicht verluſtig; doch müſſen dem, welcher für

den Hülfloſen geſorgt hat, die Auslagen von den Erben vergütet werden, § 29. 30. h. t. Bloße Geſchenke und Almoſen berechtigen nicht zur Erbfolge, §. 27. h. t.

§. 730.

Erbfolge der Seitenverwandten.

Die, welche zuſammen einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben, obgleich einer nicht der Abkömmlinge des andern iſt, werden Seitenverwandte genannt.

Unter den Seitenverwandten gelangen zuerſt die Geſchwiſter und deren Abkömmlinge zur Erbfolge, ſo daß immer die Kinder in die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Eltern treten, und daran Theil nehmen. Zuerſt kommt die Erbfolge an die Geſchwiſter von voller Geburt. Ehe nicht dieſe und deren Abkömmlinge ausgeſtorben ſind, können die Halbgeſchwiſter und deren Kinder nicht zur Erbfolge gelangen.

Sind auch dieſe nicht mehr vorhanden, ſo kommt die Erbfolge an ſämmtliche Seitenverwandte, doch ſo, daß der nähere dem Grade nach den entferntern ausſchließt, und diejenigen, welche gleich nahe ſind, die Erbſchaft unter ſich theilen, dagegen aber die Abkömmlinge derer ausſchließen, welche, wenn ſie noch lebten, die Erbſchaft mit ihren Geſchwiſtern theilen würden (§. 31 — 53. h. t.).

Vier-

Vierter Titel.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

Erſter Abſchnitt.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 731.

An den gemeinſchaftlichen Familienrechten nehmen in der Regel nur diejenigen Theil, welche von demjenigen Aſcendenten abſtammen, in deſſen Rückſicht der Umfang der Familie beſtimmt worden. Wenn nicht Stiftungsbriefe, Familienverträge oder beſondere Geſetze eine Ausnahme machen, werden darunter auch Weiber, und diejenigen, welche durch Weiber von dem Familienhaupte abſtammen, begriffen. Die Frauensperſonen, welche in die Familie heirathen, haben nur in Rückſicht ihrer Männer Antheil an dem Genuſſe der gemeinſchaftlichen Familienrechte (§. 1 — 3. h. t. T. 3. §. 2. T. 1. §. 192. d. G. B. und §. 729. d. L. B.).

Gemeinſchaftliche Familienrechte werden nach den Regeln des Miteigenthums und der Geſellſchaft behandelt. Kann das Recht nur von Einem ausgeübt werden, ſo gebührt es in Mangel anderweitiger Beſtimmungen dem, welcher dem erſten Erwerber am nächſten verwandt iſt, oder wo dieſe Beſtimmung ſich nicht anwenden läßt, dem Aeltern den Jahren nach (§. 4. ſqq. h. t.).

Zu

Zu gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen werden die Mitglieder der Familie durch den Vorſteher derſelben, welcher für die Erhaltung der Familienrechte zu ſorgen hat, zuſammenberufen. Iſt noch keiner dazu gewählt, ſo hat die älteſte Mannsperſon in der Familie eine geſetzliche Befugniß dazu. Wo kein beſonderes Stammhaus iſt, gebührt dem Vorſteher die Aufbewahrung der Familienurkunden (§. 7 — 20. h. t.). Legitimation des Vorſtehers zu Proceſſen, und Vergütung der darauf verwendeten Koſten, §. 13. ſq. ib.

Zweyter Abſchnitt.

Von Familien-Stiftungen.

§. 732.

Unter Familien-Stiftungen werden perſönliche Rechte und Befugniſſe, oder gewiſſe Hebungen verſtanden, welche der Familie von beſtimmten Grundſtücken oder Kapitalien angewieſen ſind. In ſo fern ſie nicht zu den perſönlichen Rechten gehören, unterſcheiden ſie ſich von den Familien-Fideicommiſſen darin, daß jene Rechte einer Familie auf fremdes Eigenthum ſind, wodurch alſo die Sache ſelbſt dem Verkehre nicht entzogen wird; da hingegen dieſe die Sache ſelbſt zu einem Eigenthum der Familie machen und ſie dem gemeinen Verkehr entziehen (§. 21. 23. 24. 72. 7?. h. t.). Familien-Stiftungen müſſen vor dem ordentlichen perſönlichen Richter verlautbart, und demſelben entweder von dem Stifter oder von dem Vorſteher der Familie zur Beſtätigung vorgelegt werden (§. 27 — 35. h. t.).

Hat der Stifter eine gewiſſe namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen: ſo ſind diejenigen, wel-

welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandtſchaft gehören, dennoch für ausgeſchloſſen zu achten, §. 36. h. t.

§. 733.

Der weſentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einſtimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden (§ 39. h. t.). Sollen dunkle Stellen der Stiftungsurkunde erläutert, oder mangelnde Beſtimmungen ergänzt werden: ſo iſt dazu ein einmüthiger gerichtlich zu beſtätigender Familienſchluß erforderlich, bey welchem auch die Kinder noch lebender Eltern, wie auch minderjährige und noch im Mutterleibe befindliche Mitglieder der Familie durch ihren Vormund oder Curator zugezogen werden müſſen (§. 39. ſqq. h. t.). Diejenigen, welche 302 Tage nach dem Familienſchluſſe gebohren werden, müſſen ſich demſelben unterwerfen, §. 44. 45. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von beſtändigen Familien-Fideicommiſſen.

§. 734.

Beſtändige Familien-Fideicommiſſe ſind Anordnungen, daß ein gewiſſes Grundſtück oder Kapital entweder beſtändig oder durch mehrere Geſchlechtsfolgen bey einer Familie bleiben ſolle, ſie müſſen gleich den Familienſtiftungen gerichtlich verlautbart, und es können dazu nur Kapitalien von 10000 Rthlrn. oder mit Ackerbau und Viehzucht verbundene unbelaſtete Grund-

Grundſtücke, die keiner grundherrſchaftlichen Botmäßigkeit unterworfen ſind, und einen reinen Ertrag von 2500 Rthl. abwerfen, gewidmet werden; doch iſt es erlaubt, ſolchen Grundſtücken, welche einen ſo hohen Ertrag nicht gewähren, Kapitalien zuzuſchlagen, wodurch dieſer Ertrag erfüllt wird (§. 23. 48. ſq. h. t. Gebäude, Mobilien und Koſtbarkeiten können einem Familien-Fideicommiß zugeſchlagen werden, §. 61. h. t.). Nur mit leiſtungen zum Beſten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiß-Beſitzers, zur Aufſammlung eines Kapitals für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbeſſerung des Fideicommiſſes, kann der Ertrag deſſelben, bis zur Hälfte der geſetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden. Es muß alſo, bey jedem künftig aus Grundſtücken zu errichtenden Fideicommiſſe, dem zeitigen Beſitzer wenigſtens ein Ertrag von 1250 Rthlr. zur freyen Verwendung übrig bleiben (§. 53. 54. h. t.). Für dieſelbe Familie kann ohne landesherrliche Genehmigung kein Fideicommiß über den jährlichen reinen Ertrag von 10000 Rthl. errichtet oder vergrößert werden (§. 56. ſqq. h. t.).

Es muß nicht nur die fideicommiſſariſche Eigenſchaft, ſondern es müſſen auch die Anwarter, in ſo fern ſie ſich nicht annoch in der väterlichen Gewalt des Beſitzers oder eines andern Anwarters befinden, in das Hypothekenbuch eingetragen werden (§. 62. ſq. h. t.). Von Fideicommiß-Inventarien, §. 71. h. t.

§. 735.

Dem jedesmaligen Fideicommiß-Beſitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes. Das Obereigenthum befindet ſich bey der ganzen Familie (§. 72. 73. h. t.). In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthum die Einwilligung des Obereigen-

genthümers zu einer Verfügung erforderlich iſt, muß dieſelbe bey Fideicommiſſen durch einen Familienſchluß getroffen werden (§ 76. h. t.). Mithin auch Veräußerungen und Veränderungen der Subſtanz des Fideicommiſſes, §. 78 ſqq. h t. Doch iſt zur Aufnehmung nothwendiger Darlehne nur die Einwilligung zweyer Anwarter erforderlich (§ 80 ſqq. h. t.). (Der nächſten zwey Anwarter, wenn nur Eine Linie vorhanden iſt. Sind deren mehrere, ſo muß der erſte Anwarter aus der nächſten und das älteſte Mitglied der darauf folgenden Linie zugezogen werden, §. 87. ſq. h t.). Die Kinder des Beſitzers ſind nicht als Anwarter anzuſehen, es wäre denn, daß kein anderer Anwarter vorhanden wäre, §. 92. ib. Von der Beſtellung eines Fideicommiß-Curators, § 93. ib.

§. 736.

Für nothwendige Schulden ſind diejenigen zu achten, welche zur Wiederherſtellung ſolcher Gebäude aufgenommen werden müſſen, deren Bau entweder durch Unglücksfälle (in ſo fern dieſe nicht durch die Eintretung in die Feuerverſicherungsgeſellſchaft oder ſonſt zu vermeiden geweſen) oder durch Alter ohne einiges Verſchulden des Beſitzers nothwendig geworden iſt. Auch können die Nutzungen des Fideicommiſſes unter Beſtimmung gewiſſer Zahlungstermine verſchuldet werden, wenn die Koſten des durch Schuld des vorigen Beſitzers nothwendig gewordenen Baues nicht aus deſſen freyem Nachlaſſe getilgt werden können, oder wenn das Fideicommißgut und deſſen Beylaß durch Unglücksfälle ſo verringert worden, daß zur Wiederherſtellung deſſelben mehr als der 4te Theil der Einkünfte verwendet werden muß.

Iſt der zur Wiederherſtellung des Fideicommiſſes nothwendige Vorſchuß ſo beträchtlich, daß er aus den Einkünften nicht beſtritten werden kann, ſo iſt zur

zur Verpflichtung der Subſtanz ſelbſt ein Familien-ſchluß erforderlich (§. 81. ſqq. § 114. h. t.). Wenn das Gut durch Krieg oder ſonſt durch höhere Gewalt ſo verheeret worden, daß der Beſitzer in einem oder dem andern Jahre nicht ſo viel Nutzungen, als zur Abführung der ſtiftungsmäßigen Leiſtung erforderlich ſind, daraus hat ziehen können: ſo iſt er berechtigt, ſo viel, als dazu nöthig iſt, auf die künftigen Einkünfte aufzunehmen und zu verſichern (§. 86. h. t.). Die Rückzahlung des Darlehns muß gerichtlich und zwar ſo beſtimmt werden, daß dem Beſitzer nicht zugemuthet werde, mehr als den 4ten Theil der ſonſt gewöhnlichen Einkünfte darauf zu verwenden; er darf aber auch nicht weniger als dieſen 4ten Theil abgeben, es wäre denn, daß die völlige Rückzahlung innerhalb 10 Jahren erfolgen könnte (§. 96. ſq. h. t.).

Giebt der Gläubiger wegen der beſtimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachſicht: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr, §. 103. h. t. Schulden des Fideicommiß-Stifters, mit welchen er ſelbſt das Fideicommiß bey deſſen Errichtung belaſtet hat, oder die aus ſeinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, ſind als urſprüngliche, die Subſtanz angehende Fideicommiß-Schulden anzuſehn. Dergleichen Schulden iſt der Fideicommiß-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden, § 104. 105. h. t. Wegen ſolcher Schulden, die nach §. 80. ſq. d. A. G. B. und §. 736. d. L. B. in gewiſſen Terminen aus den Einkünften wieder abgeſtoßen werden ſollen, kann die Subhaſtation des Fideicommißguts ſelbſt niemals erfolgen. Wegen ſolcher Schulden aber, die aus der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt bezahlt werden müſſen, kann der Gläubiger im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts ſelbſt antragen.

Was

Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieſer Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden, §. 108. 110. 111. h. t. Die anderweitige Anlegung muß durch einen Familienſchluß beſtimmt werden, §. 113 h. t.

§. 737.

Die das Fideicommiß betreffenden Rechtsſtreitigkeiten werden von dem Beſitzer mit Zuziehung der Anwarter nach obigen Beſtimmungen (§. 735. d. l. B.) geführt. Die auf dieſe Art geführten oder verglichenen Proceſſe verpflichten auch die Nachfolger aus derſelben Familie. Die Proceß- und andere Gerichtskoſten trägt der Beſitzer aus den Einkünften, in ſo fern er nicht durch die Anwarter, einen in der Folge verlohrnen Proceß zu führen und fortzuſetzen, wider ſeinen Willen genöthiget worden (§. 117 — 121. h. t.).

§. 738.

Durch Verjährung geht nicht die Fideicommiſſariſche Eigenſchaft, ſondern es gehen nur einzelne Rechte des Fideicommiſſes, oder auf daſſelbe, verlohren (§. 122 — 125. h. t.). Von Geld-Fideicommiſſen, §. 126. ſqq. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung der Nachfolge in Familien-Fideicommiſſe.

§. 739.

In den bisher ſchon unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommiſſen, hat es bey der von dem Stifter vorgeſchriebenen Succeſſionsordnung ſein Bewenden (§ 134. h. t.). Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Aelteſte aus der Familie zur Nachfolge gelangen ſolle: ſo heißt die Stiftung **Seniorat.** Es folget alſo bey dem Abgange des jedesmaligen Beſitzers der Aelteſte, den Jahren nach, ohne Rückſicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtſchaft. Verordnete der Stifter, daß zwar der nächſte aus der Familie, dem Grade nach, zur Fideicommiß-Folge gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausſchließen ſolle: ſo heißt die Stiftung **Majorat.** Iſt die Folge zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch mit der Beſtimmung angeordnet, daß unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausſchließt: ſo wird ein ſolches Fideicommiß ein **Minorat** genannt (§. 135. 137. 145 146. h. t.). Das Recht zur Fideicommiß-Folge richtet ſich nach dem Zeitpunkte, da der letzte Beſitzer geſtorben war; doch ſind die innerhalb 302 Tagen nachher gebohrnen Kinder auch für ſchon exiſtirend zu achten, § 203 — 205. h. t. Beym Ausgange der männlichen Nachkommenſchaft erliſcht das Fideicommiß, §. 139. h. t.

§. 740.

§. 740.

In Zukunft ſollen Landgüter zu Senioraten nicht gewidmet werden (§. 140. h. t.). Auch ſollen Verordnungen, vermöge welcher der Beſitz eines Landguts in einer Familie nur nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge fortgeſetzt werden ſoll, künftig nur als fideicommiſſariſche Subſtitution gelten. Ein künftiger Fideicommißſtifter muß alſo eine ſolche Succeſſionsordnung beſtimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde (§. 141. 142. h. t.).

§. 741.

Primogenituren heißen ſolche Fideikommiſſe, wo die Succeſſion nach Linien mit dem Rechte der Erſtgeburt angeordnet iſt (§. 147. h. t.). Erläuterung §. 149. ſqq. h. t. Es kommt, ohne Unterſchied der vollen oder halben Geburt, nur darauf an: ob die Geſchwiſter von demſelben Vater abſtammen, §. 162. 163. h. t. Von verſchiedenen Familien-Fideicommiſſen für verſchiedne Linien, §. 166 — 188. h. t. Von der weiblichen Succeſſion, §. 189 — 202.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Beſitzers.

§. 742.

Das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf den Nachfolger über (§. 206. h. t.).

Bey der Auseinanderſetzung zwiſchen den Erben des letzten Beſitzers und dem Fideicommißfolger, treten nicht nur die in Anſehung des Nutzungsrechts (P. I. T. 21. §. 143. ſeq. d. A. G. B.) ſondern auch die wegen der Lehne gegebenen Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede ein, daß alles dasjenige hinwegfällt, was auf die Pflicht des Vaſallen gegen den Lehnsherrn, und auf deſſen Verbindlichkeit die väterliche Erbſchaft mit dem Lehne zu übernehmen, gegründet iſt (§. 206. ſq. 224. ſq h. t.).

§. 743.

Hat der Fideicommiß-Beſitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommiſſes zu ſuchen berechtiget geweſen, ſolches nicht gethan, ſondern die Wiederherſtellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkſtelliget: ſo können ſeine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern (§. 218. h. t.). Auch der Gläubiger, welcher Privatverſchüſſe dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommißfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommiſſes ſich nicht halten, wenn er gleich nachweiſen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiß wirklich verwendet worden (§ 219. h. t.). Hat hingegen der Fideicommiß-Beſitzer die Wiederherſtellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Conſens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgeſucht: ſo muß der Nachfolger dieſes Darlehn anerkennen, wenn gleich der Conſens erſt nach geſchehener Verwendung, oder erſt nach dem Tode des vorigen Beſitzers, ertheilt oder ergänzt worden iſt (§. 220. h. t.). So weit als der verſtorbene Beſitzer, zur Abgeltung ſtiftungsmäßiger Leiſtungen, ein Darlehn auf die Ein-

Einkünfte des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt geweſen wäre, iſt der neue Beſitzer das im Rückſtande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden. Halten ſich die Berechtigten wegen ſolcher Rückſtände an den Allodial-Nachlaß: ſo können die Erben den Erſatz aus den Fideicommiß-Einkünften fordern, jedoch mit der Einſchränkung, welche §. 561. 562. P. I. T. 18. des A. L. R. enthalten iſt (§. 221. 222. h. t.).

Sechſter Abſchnitt.

Vom Näherrechte auf Familiengüter.

---

§. 744.

Aus der bloßen Familienverbindung ſoll kein Recht entſtehen, die ehemals bey der Familie geweſenen Güter von einem Dritten zurückzufordern. (Näherrecht.) Die näheren Beſtimmungen ſind §. 227—248. h. t. enthalten.

Ob der zweyte Abſchnitt der Cirkularverordnung vom 30. December 1798 auf das Näherrecht anzuwenden ſey.

Fünfter Titel.

Von den Rechten der Herrſchaften und des Geſindes.

§. 745.

1) Ueberhaupt. Zur häuslichen Geſellſchaft gehören auch die dem Dienſte der Familie gewidmeten Hausgenoſſen.

1) Was Geſinde ſey? Sind ſie zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Dienſten, auf eine beſtimmte Zeit, und gegen ein feſtgeſetztes lohn verpflichtet, ſo werden ſie unter dem Namen des gemeinen Geſindes begriffen. Sind ihnen nur beſtimmte Geſchäffte in der Haushaltung oder Wirthſchaft, mit Unterordnung des gemeinen Geſindes, oder iſt ihnen die Aufſicht über ſelbiges anvertraut; ſo werden ſie Hausofficianten genannt (§. 1. 177. h. t.).

§. 746.

2) Wer Geſinde miethen könne. Das zum Dienſte der Familie beſtimmte Geſinde wird von dem, welcher dem Hausweſen vorſteht, gemiethet. Dies iſt in der ehelichen Geſellſchaft der Mann. Das weibliche Geſinde iſt zwar beſonders der Wahl und Aufſicht der Ehefrau unterworfen; doch gilt der von ihr ohne des Mannes ausdrückliche Genehmigung geſchloſſene Miethvertrag des Geſindes nur auf die geſetzmäßige Dienſtzeit (§ 2 — 4. h. t.). (Von dem Falle, wenn das Haupt der Familie nicht dem Hausweſen vorſteht; imgleichen wenn einzelne Mitglieder der Familie zu ihrem beſondern Dienſte Geſinde miethen.)

§. 747.

§. 747.

Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muß über ſeine Perſon frey zu ſchalten berechtigt ſeyn. Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bey dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäßige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Geſinde kein Bedenken obwalte (§. 5. 10. 9. h. t.). Von Kindern unter väterlicher Gewalt, §. 6. ib. Verheirathete Frauen, §. 7. ib. Zu Verlängerung der Dienſtzeit oder zu fernern Miethverträgen iſt in der Regel keine neue Einwilligung nöthig, wofern die erſtere nicht auf gewiſſe Fälle eingeſchränkt war, §. 8. ib. Folgen, wenn obige Vorſchriften verletzt worden, §. 11. 12. h. t. 2) Wer ſich als Geſinde vermiethen können.

§. 748.

In Anſehung des gemeinen Geſindes enthält gewöhnlich die Geſinde-Ordnung des Orts nähere Vorſchriften. II) Vom gemeinen Geſinde.

In der Regel wird dazu kein ſchriftlicher Vertrag erfordert, an deſſen Stelle aber tritt das Geben und Annehmen des Miethgeldes, welches im Mangel anderer Beſtimmung auf das Lohn abgerechnet wird. Auch da, wo dergleichen Abrechnung ſonſt nicht ſtattfindet, iſt dennoch die Herrſchaft dazu berechtigt, wenn das Geſinde aus eigner Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält (§. 26. h. t.). Hat ſich ein Dienſtbothe bey mehrern Herrſchaften zugleich vermiethet: ſo gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerſt angenommen hat, der Vorzug (§. 27. h. t.). Entſchädigung der Herrſchaft, welche nachſtehen muß, §. 28 — 30. ib. Strafe des doppelt ſich vermiethenden Geſindes, §. 31. ib. 1) In Anſehung d. Miethsvertrages.

§. 749.

Iſt nichts beſonderes verabredet worden, ſo wird die Miethe bey ſtädtiſchem Geſinde auf ein Viertheiljahr, bey Landgeſinde aber auf ein ganzes Jahr für geſchloſſen angenommen (§. 41. ib.).

§. 750.

Verträge, wodurch ein höheres, als das geſetzlich beſtimmte Lohn und Koſtgeld, bewilliget wird, und Verſprechungen der Weihnachts-, Neujahrs- und anderer Geſchenke haben keine verbindliche Kraft (§. 32 — 35. h. t.). Abzug dieſer Geſchenke vom Dienſtlohn, wenn der Contract im Laufe des Dienſtjahrs durch Schuld des Geſindes wieder aufgehoben wird, § 36 ib. Vom Unterſchiede der gewöhnlichen und Staatslivree, wie auch von Mänteln, Kutſcherpelzen und dergleichen, §. 37 — 39. ib.

§. 751.

2) Wirkungen des Miethsvertrages. a) Wegen Antritt der Dienſtzeit.

Die Antrittszeit iſt in Anſehung des ſtädtiſchen Geſindes der zweyte Januar, April, Julius und October jedes Jahres. Bey Landgeſinde wird ſie, wenn nicht Provinzial-Geſindeordnungen ein Anders beſtimmen, auf den zweyten Januar feſtgeſetzt (§. 42. 43. h. t.). Nur in eben dem Falle, in welchem der ſchon angetretene Dienſt von Seiten der Herrſchaft wieder aufgehoben, oder von Seiten des Geſindes verlaſſen werden kann, findet dieſes auch von dem Antritte des Dienſtes ſtatt. Weigert ſich das Geſinde ohne Grund, den Dienſt anzutreten, ſo kann die Herrſchaft entweder auf deſſen Antritt dringen, oder vom Vertrage abgehen und das Miethgeld zurückfordern. Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert: ſo muß die Herrſchaft mit Rückgabe des Miethgeldes ſich begnügen (§. 45 — 53. h. t.). Heirath

des

des weiblichen Geſindes berechtiget zur Stellung einer andern tauglichen Perſon. Iſt dieſe nicht zu finden, ſo muß der Dienſt in der Stadt auf ein Viertel-, auf dem Lande auf ein halbes Jahr angetreten werden, § 54. 55. h. t.

§. 752.

Das gemeine Geſinde iſt nicht nur zu den Arbeiten, denen es beſonders gewidmet worden, ſondern auch ſämmtlichen zur herrſchaftlichen Familie gehörigen und darin aufgenommenen Perſonen, zu den gewöhnlichen dem Geſinde überhaupt obliegenden Dienſtleiſtungen, beſonders aber zu häuslichen Verrichtungen, nach der Anordnung des Hausvaters, verpflichtet (§. 57. ſqq. h. t.). Das Geſinde muß ſich den häuslichen Einrichtungen der Herrſchaft unterwerfen, auch in und außer ſeinem Dienſte allen Schaden, beſonders aber die Untreue des Nebengeſindes, zu verhüten ſuchen. Zum Erſatz eines vorſätzlichen, oder auch nur durch ein mäßiges Verſehen angerichteten Schadens, iſt es in allen Fällen; zu Vertretung eines geringen Verſehens aber nur alsdann verbunden, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt, oder ſich zu Geſchäfften, die eine vorzügliche Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit erfordern, verpflichtet hat (§. 57 — 75. h. t.). Die Befehle und Verweiſe der Herrſchaft muß es mit Ehrerbietung annehmen, und darf ſich der Herrſchaft nur, wenn es in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, thätlich widerſetzen (§ 76. ſqq. h. t.). Von Injurien der Herrſchaft gegen das Geſinde, §. 77. ſq. §. 97. h. t. P. II. T. 20. §. 557. ſqq. b) Pflicht des Geſindes.

§. 753.

Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde Lohn und Kleidung zu den beſtimmten Zeiten pünctlich zu c) Pflicht der Herrſchaft.

entrichten. Iſt auch Koſt verſprochen worden, ſo muß ſie in den an jedem Orte gewöhnlichen Speiſen bis zur Sättigung gegeben werden (§. 82. 83. h. t.). Die Herrſchaft darf das Geſinde nicht hindern, den unerläßlichen Pflichten gegen ſich ſelbſt Genüge zu leiſten. Sie muß für die Cur und das Unterkommen des hülfloſen kranken Geſindes ſorgen. Zieht ein Dienſtbothe ſich durch den Dienſt oder bey Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zu: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen. Dafür darf dem Geſinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden. Auch über die Dienſtzeit hinaus muß es Cur und nothdürftige Verpflegung erhalten, wenn es entweder, auch nur durch ein geringes Verſehen der Herrſchaft in dieſen hülfloſen Zuſtand geſetzt worden, oder das Unglück bey Ausrichtung der beſtimmten Vorſchrift der Herrſchaft unvermeidlich war. Iſt aber der Dienſtbote durch Mißhandlungen der Herrſchaft, ohne ſein grobes Verſchulden, an ſeiner Geſundheit beſchädiget worden: ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze zu fordern (§. 84—96. h. t. P. I. T. 18. § 80. 81.

§. 754.

g) Aufhebung des Miethvertrages.

a) Tod.

Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt (§. 99. h. t). Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt, ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten; ſo müſſen ſie demſelben, außer dem Lohne und der Koſt des laufenden Vierteljahrs, an-

noch

noch das Lohn für das folgende, jedoch ohne Koſt, vergüten (§. 101. 102. h. t.). Männliche Dienſtboten erhalten die ganze jährliche Livree, wenn ſie ſchon ein halbes Jahr und länger gedient haben, §. 103. ſqq. h. t. Von monathweiſe gemiethetem Geſinde, §. 105. h. t.

§. 755.

Eröffnung des Concurſes über das Vermögen der Herrſchaft, wird dem Tode gleich geachtet (§. 106. ſqq. h. t.). b) Concurs.

§. 756.

Der Dienſtvertrag wird als ſtillſchweigend verlängert, bey ſtädtiſchem Geſinde auf ein Vierthel, und bey Landgeſinde auf ein ganzes Jahr angeſehen, wenn die Aufkündigung bey erſterm nicht 6 Wochen und bey letzterm nicht 3 Monathe vor dem Ablaufe der Dienſtzeit erfolgt iſt (§. 109 — 114. h. t.). Monathsweiſe gemiethetes Geſinde, §. 112. 115. h. t. c) Aufkündigung.

§. 757.

Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft ein Geſinde ſofort entlaſſen: d) Vergehungen des Geſindes.

1) Wenn daſſelbe die Herrſchaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht;
2) wenn es ſich beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft zu Schulden kommen läßt;
3) wenn es ſich den zur Aufſicht über das gemeine Geſinde beſtellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widerſetzt;

4) wenn

4) wenn es die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

5) wenn es ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht;

6) wenn es ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet;

7) wenn es auf der Herrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

8) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder verſetzt;

9) wenn es ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;

10) wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnung, unvorſichtig umgeht;

11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

12) wenn das Geſinde ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

13) wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird;

14) wenn ein Geſinde weiblichen Geſchlechts ſchwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geſchehen, und die wirkliche Entlaſſung nicht eher, als bis von dieſer die geſetzmäßigen Anſtalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

15) wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden;

16) wenn das Geſinde in ſeinem vorigen Dienſte ſich eines ſolchen Betragens, weshalb es nach

No. 1.

No. 1. bis 12. incl. hätte entlaſſen werden können, ſchuldig gemacht, und die vorige Herrſchaft dieſes in dem ausgeſtellten Zeugniſſe verſchwiegen, auch das Geſinde ſelbſt es der neuen Herrſchaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat (§. 116 — 131. h. t.). In dieſen Fällen muß der Bediente die ganze Livree zurücklaſſen, §. 156. h. t. Von der gerichtlichen Procedur in ſolchen Fällen ſ. das Hofreſcript vom 24 Septemb. 1795. in dem Anhange zur Ediktenſamml. vom Jahr 1796. col. 786.

§. 758.

e) Vergehungen oder Hinderniſſe auf Seiten der Herrſchaft.

Das Geſinde kann den Dienſt ohne vorhergehende Aufkündigung verlaſſen:

1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrſchaft in Gefahr des Lebens oder der Geſundheit verſetzt worden;
2) wenn die Herrſchaft daſſelbe, auch ohne ſolche Gefahr, mit ausſchweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;
3) wenn die Herrſchaft daſſelbe zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
4) wenn dieſelbe das Geſinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen, gegen Perſonen, die zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen;
5) wenn die Herrſchaft dem Geſinde das Koſtgeld gänzlich vorenthält, oder ihm ſelbſt die nothdürftige Koſt verweigert;
6) wenn die Herrſchaft auf eine das laufende Dienſtjahr überſteigende Zeit bloße Privatreiſen in fremde Länder vornimmt;
7) wenn ſie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verſchickt wird; oder wenn ſie ihren Wohn-

Wohnſitz an einen andern Ort innerhalb der königlichen Lande verlegt; und in beiden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienſtboten nach abgelaufener Dienſtzeit auf ihre Koſten zurückzuſchicken;

8) wenn der Dienſtbote durch ſchwere Krankheit zur Fortſetzung des Dienſtes unvermögend wird (§. 132 — 139. h. t.). In dieſen Fällen bleibt dem Geſinde die vollſtändige Livree, auch erhält es Lohn und Koſt für das laufende, und wenn der Austritt ſich erſt nach der Aufkündigungsfriſt ereignet, auch für das folgende Viertheljahr, §. 152. 153. 154. h. t. Das monathweiſe gemiethete Geſinde bekommt dies für den laufenden oder den künftigen Monat nach obigen Beſtimmungen, ib.

§. 759.

f) Aufhebung des Dienſtvertrages, zwar noch vor der Dienſtzeit, aber doch nach vorangegangener Aufkündigung.

Außer den §. 757. 758. beſtimmten Gründen giebt es auch noch andere, weswegen zwar nicht eine Aufhebung des Vertrages, aber doch eine frühzeitigere Aufkündigung, als ſonſt erforderlich ſeyn würde, ſtattfindet.

Die Herrſchaft iſt zu dieſer Aufkündigung berechtigt:

1) wenn dem Geſinde die zu dem übernommenen Dienſte erforderliche Geſchicklichkeit mangelt; oder

2) wenn das Geſinde, ohne Erlaubniß der Herrſchaft, ſeines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geſchäffte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläſſigt;

3) wenn der Dienſtbote dem Trunke oder dem Spiele ergeben iſt, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich von ſolchem Be-

Betragen, auf geſchehene Vermahnung, nicht beſſert:

4) wenn nach geſchloſſenem Miethvertrage die Vermögensumſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

Das Geſinde kann den Dienſt nach vorhergehender Aufkündigung doch noch vor Ablauf der beſtimmten Dienſtzeit verlaſſen:

1) wenn die Herrſchaft den bedungnen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

2) wenn die Herrſchaft das Geſinde einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſetzt;

3) wenn der Dienſtbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anſtellung einer eignen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethszeit verſäumen müßte.

Es mag nun aber in den vorigen Fällen die Herrſchaft oder das Geſinde den Dienſt aufkündigen, ſo muß doch das laufende Vierteljahr, und bey monathweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monath ausgehalten werden. Hat der Bediente in dieſem Falle noch kein halbes Jahr gedient, ſo muß er Rock und Hut zurücklaſſen, auch muß er nach einem halbjährigen Dienſte ſich an den kleinen Montirungsſtücken begnügen, wenn er durch Heirath oder vortheilhafte Anlegung einer eignen Wirthſchaft den Dienſt aufzugeben veranlaßt wird, §. 140. ſqq. h. t. Wenn die Eltern des Dienſtboten, wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können; oder der Dienſtbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen genöthiget wird: ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaſſung fordern, er muß aber als-

dann

dann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben, wegen Lohn, Koſt und Livree, ohne Schaden der Herrſchaft, abfinden, §. 148. 149. h. t.

§. 760.

g) Entſchädigung des ohne Grund verabſchiedeten Geſindes.

Hat die Herrſchaft das Geſinde ohne allen Grund verabſchiedet, und weigert ſich beharrlich, das Geſinde wieder anzunehmen, ſo muß ſie ihm Lohn, Koſt und Livree, auf die ganze Dienſtzeit entrichten, oder es, wenn es binnen dieſer Zeit einen ſchlechtern Dienſt erhält, dieſerhalb entſchädigen (§. 160. ſqq. h. t.).

§. 761.

h) Pflicht des Geſindes, welches den herrſchaftlichen Dienſt ohne rechtmäßigen Grund verlaſſen hat.

Geſinde, welches den herrſchaftlichen Dienſt ohne rechtmäßigen Grund verläßt, muß auf Verlangen der Herrſchaft mit Gewalt zum Dienſte angehalten werden. Will die Herrſchaft des Zwanges ſich nicht bedienen, ſo iſt das Geſinde zur Entſchädigung der Herrſchaft verpflichtet (§. 167. ſqq. h. t.).

§. 762.

i) Abſchied des Geſindes.

Nach vollendeter Dienſtzeit muß die Herrſchaft dem Geſinde ein Zeugniß, daß es entlaſſen ſey, und wie es ſich im Dienſte betragen habe, ertheilen. Durch die Unwahrheit eines ſolchen Zeugniſſes macht ſich die Herrſchaft dem dadurch gekränkten Geſinde, aber auch der folgenden Herrſchaft wegen verſchwiegener grober und ſchädlicher Laſter, verantwortlich (§. 171. ſqq. h. t.). Strafe der Herrſchaft, welche falſche, obgleich dem Geſinde vortheilhafte, Zeugniſſe ertheilt, §. 176. ib. Wegen eines blos aus Irrthum unrichtig ausgeſtellten, dem Geſinde nachtheiligen Zeugniſſes, würde die Herrſchaft wol nur im Fall eines groben Verſehens verantwortlich werden. Man ſehe jedoch die Materialien, Heft I. S. 239—245.

§. 763.

§. 763.

Hausofficianten (§. 745. d. l. B.) müſſen durch einen ſchriftlichen Contract angenommen werden. Treten ſie den Dienſt auf den Grund eines mündlichen Vertrages wirklich an, ſo kann der Dienſt in jedem Vierteljahre nach vorhergehender 6 wöchentlicher Aufkündigung geendiget werden. Sie ſind, außer dem Nothfalle, nur zu den beſtimmten Verrichtungen verbunden, können wegen unverſchuldeter Schmähungen und Thätlichkeiten noch vor Ablauf der Dienſtzeit Entlaſſung fordern, werden aber übrigens nach den Geſetzen des gemeinen Geſindes beurtheilt (§. 177—186. h. t.). II) Hausofficianten.

§. 764.

Perſonen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, imgleichen Privatſecretäre, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten im Hauſe Dienſte leiſten, ſind nicht für bloße Hausofficianten zu achten. Sie werden nach ihren Verträgen beurtheilt, können die Dienſte des gemeinen Geſindes nach der Anweiſung der Herrſchaft verlangen, und es wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß der Contract auf ein ganzes Jahr geſchloſſen, und ohne vorhergehende vierteljährige Aufkündigung auf eben dieſe Zeit erneuert worden (§. 187. ſqq. h. t.). Von ihrer Befugniß zur körperlichen Züchtigung, §. 191. ſqq. h. t. Ihre Pflicht zur Verhütung der Unzucht, T. 20. §. 992. ſq. Strafe, wenn ſie die Untergebenen verführen, T. 20. §. 1031. ſq. III) Erzieher und Erzieherinnen.

§. 765.

Mitglieder des Staats dürfen keine Sklaven haben. Dieſe werden frey, ſobald ihr Herr in den IV) Sklaven.

Ff kö-

königlichen Staaten ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Doch müſſen ſie ihrem vormaligen Herrn gegen nothdürftige Kleidung und gemeine Geſindekoſt, aber ohne Lohn, ſo lange dienen, bis der Herr, durch Berechnung des am Orte gewöhnlichen Lohns, wegen ſeiner für ſie gemachten Auslagen entſchädiget worden. Uebrigens ſind dergleichen geweſene Sklaven dem Geſinde gleich zu achten. Will der Herr ſie einem Landguthe als Unterthanen zuſchlagen, ſo haben ſie mit dieſen gleiche Rechte. Die Kinder der Sklaven müſſen den in Pflege genommenen verlaſſenen Kindern gleichgehalten werden (§. 196 — 208. h. t.).

Sechſter Titel.

Von Geſellſchaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen inſonderheit.

§. 766.

Geſellſchaften ſind Verbindungen Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke. Iſt dieſer Zweck fortdauernd, und die Geſellſchaft als gemeinnützig privilegirt: ſo wird auch ſie in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Staats als ein Ganzes, welches zuſammen Eine moraliſche Perſon ausmacht, angeſehen, und in dieſer Rückſicht eine Corporation oder auch eine Gemeine genannt. Iſt die Geſellſchaft privilegirt, aber ſind ihr nicht die Rechte einer Corporation beygelegt; ſo haben die Mitglieder nur unter ſich die Rechte der Ge-

Geſellſchaft, werden aber übrigens als beſondere Subjekte und in Anſehung der gemeinſchaftlichen Rechte als **Miteigenthümer** betrachtet. Gleiche Bewandtniß hat es mit den **erlaubten Geſellſchaften**, welche jedoch, in ſo fern ſie bloße Handlungs- oder andere Erwerbs-Geſellſchaften ſind, auch unter ſich nach den Rechten des gemeinſchaftlichen Eigenthums zu beurtheilen ſind (P. I. T. 17.).

Die geſellſchaftlichen Rechte, welche die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Geſellſchaft **unter ſich** zum Gegenſtande haben, werden **innerliche**; diejenigen aber, welche das Verhältniß der Geſellſchaft als einer beſonderen **Perſon gegen die übrigen Mitglieder** des Staats beſtimmen, **äußere Rechte der Geſellſchaft genannt** (§. 1—26. h. t.).

§. 767.

Die **Grundverfaſſung** der Geſellſchaften beſteht aus der Beſtimmung des Zwecks und der Mittel, wie auch derjenigen Rechte, welche, als unzertrennlich damit verbunden, vorausgeſetzt, oder als nothwendige Bedingungen der von den Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten bewilliget worden. Nur ſo weit die Geſellſchaft ſelbſt **aufgehoben** werden kann, darf ihre **Grundverfaſſung** geändert werden. Auch **einmüthig** kann eine Corporation ohne Einwilligung des Staats die Grundverfaſſung wider die ausdrückliche Beſtimmung des **Stifters** oder den Rechten des **Dritten** zuwider nicht ändern (§. 27. ſqq. 73. ſqq. h. t.). I) Grundverfaſſung.

§. 768.

Zu den ausdrücklich übernommenen oder ſich aus dem Zwecke der Geſellſchaft ergebenden Handlungen können die Mitglieder derſelben auf den Antrag II) Innere Rechte.

der Intereſſenten im Wege Rechtens angehalten, und wer dieſem Zwecke vorſetzlich oder beharrlich zuwider handelt, kann ausgeſtoßen werden. Ein Strafrecht hat die Geſellſchaft nur in Anſehung der Handlungen, welche von den Mitgliedern als ſolchen vorgenommen worden, und auch dies nur, ſo weit es vom Staate ausdrücklich verliehen iſt (§. 42. ſqq. h. t.).

§. 769.

Bey gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu beſtimmten Verſammlungen, entſcheidet der Schluß der in dieſer Verſammlung gegenwärtigen Mitglieder (§. 52. ib.). Zu außerordentlichen Berathſchlagungen müſſen die Mitglieder ausdrücklich vorgeladen werden. Iſt dies unter Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathſchlagung geſchehen, ſo iſt der nach Mehrheit der Stimmen unter den gegenwärtigen Mitgliedern abgefaßte Schluß, ohne Rückſicht auf die Zahl derſelben, gültig. War dieſe Bekanntmachung unterblieben, ſo iſt der Schluß nichtig, wenn nicht wenigſtens 2 Drittheile der Mitglieder verſammelt geweſen ſind (§. 51. ſqq. h. t.). Art der Einladung, § 57. ſqq. h. t. Durch bevollmächtigte Mitglieder der Gemeine können auch Abweſende ihre Stimme geben, §. 59. ſqq ib. Bey vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entſcheidung derjenigen Behörde, der es ſonſt zukommt, die Schlüſſe der Corporation zu beſtätigen, §. 63. ib.

§. 770.

Zu Bewilligung neuer oder zu Erhöhung vorher ſchon beſtimmter Beyträge können die Mitglieder nur, wenn es der Zweck nothwendig erfordert, oder zufolge einer ſonſt vorher ſchon beſtehenden Verbindlichkeit genöthiget werden (§. 64. ſqq. h. t.). Von der

Einwilligung des Staats in neue Anlagen bey Corporationen, §. 66. h. t. Durch Stimmenmehrheit kann einer vor dem andern nicht beläſtiget werden, § 69. h. t.

§. 771.

Geſellſchaftliche Rechte, welche nicht ſämmtlichen Mitgliedern, ſondern nur einem oder dem andern unter ihnen, als Mitgliedern, zukommen, können denſelben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeſchränkt werden. Eben dieſes findet auch in Anſehung ſolcher geſellſchaftlichen Rechte oder Leiſtungen ſtatt, welche ſo vertheilt ſind, daß der Vortheil oder Nachtheil des einen Mitgliedes auf das Intereſſe der übrigen gar keinen Einfluß hat (§. 68. 89. h. t.).

§. 772.

m) Aeuſſere Rechte ꝛc.

Corporationen und Gemeinen haben die Befugniſſe einer moraliſchen Perſon, ſind aber auch mehr als andere Geſellſchaften der nähern Aufſicht des Staats unterworfen, ohne deſſen Genehmigung ſie unbewegliche Sachen nicht gültig an ſich bringen, veräußern oder belaſten können. Auch können ſie die Subſtanz des Geſellſchaftsvermögens oder die Nutzungen deſſelben auf länger als ein Jahr nicht verſchulden (§. 81. ſqq. h. t.). Für die Schulden der Corporationen haftet in der Regel das Privatvermögen der Mitglieder nicht. Dies kann nur durch Einwilligung des Einzelnen, oder in ſo fern er Beyträge leiſten muß, verpflichtet werden. Auch die Nutzungen der Mitglieder können, ſo lange anderes Vermögen der Geſellſchaft vorhanden iſt, nicht geſchmälert werden (§. 91. ſqq. h. t.).

§. 773.

Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an ſich rechtsbeſtändigen Schluß, aber

zu einem Zwecke, welcher nicht das fortwährende Beſte der Corporation, ſondern nur der gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: ſo ſind auch nur dieſe, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet. Von dieſer Pflicht können ſie ſich durch den Austritt aus der Geſellſchaft nur alsdann befreyen, wenn ſie ein anderes Mitglied ſtellen, welches die ferneren Beyträge an ihrer ſtatt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich ſicher iſt (§. 107. 108. h. t.).

§. 774.

So weit Schulden durch fortwährende Beyträge getilgt werden müſſen, ſind auch die in der Folge dazu tretenden Mitglieder deshalb verpflichtet; es muß ihnen aber die Verpflichtung zu dieſem Beytrage bey der Aufnahme bekanntgemacht, oder von denen, welche dieſe Bekanntmachung unterlaſſen haben, übertragen werden. Außer dem Falle des §. 773. ſind austretende Mitglieder oder deren Erben zu Bezahlung der Schulden der Geſellſchaft nicht verbunden (§. 99—109. h. t.).

Geſellſchaften können gleich andern Perſonen, auch ohne Vertrag, durch nützliche Verwendung der Schuld verpflichtet werden. Die nützliche Verwendung aber iſt zur Gültigkeit einer ſonſt durch Vertrag vorſchriftmäßig übernommenen Schuld nicht erforderlich; es müſſen jedoch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, zur Entſchädigung der Gemeine angehalten werden, §. 110 — 113. h. t.).

§. 775.

IV) Repräſentanten. Repräſentanten ſind Stellvertreter der Geſellſchaft, haben aber in der Regel nur die äußern Rechte derſelben zu verwalten, und können unbewegliche Sachen ohne Rückſprache mit derſelben nicht veräußern, noch verſchulden, auch durch eigenmächtige

Hand-

Handlungen die Mitglieder nicht zu neuen oder erhöheten Beyträgen verbinden. Ungewöhnliche Einſchränkungen der Repräſentanten müſſen gehörig bekanntgemacht werden. Sind mehrere Repräſentanten vorhanden, ſo gilt von ihren Schlüſſen eben das, was von den Berathſchlagungen der Geſellſchaft geſagt worden. So lange eine Repräſentanten-Stelle unbeſetzt iſt, müſſen Geſchäffte, bey deren Verzuge keine Gefahr iſt, ausgeſetzt werden.

Die Wahl der Repräſentanten ſowohl als der Bevollmächtigten ſetzt die Mehrheit der Stimmen in einer außerordentlich zuſammenberufenen Verſammlung voraus. Iſt die Frage, ob ein Repräſentant zu wählen ſey, noch nicht entſchieden, ſo ſind wenigſtens zwey Drittheile der auf gehörige Einladung erſchienenen Mitglieder zur Bejahung derſelben erforderlich (§. 114—136. h. t.).

§. 776.

Die Vorſteher der Geſellſchaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geſchäfften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinſamen Angelegenheiten erforderlich iſt (§. 141. h. t.). Zu ihrem Amte gehört es, Verſammlungen zu berufen; die Direction in ſelbigen zu führen; die Gegenſtände der Berathſchlagung vorzutragen; die Stimmen zu ſammeln; und nach ſelbigen den Schluß abzufaſſen. Inſonderheit iſt es ihre Pflicht, darauf zu ſehen, daß nichts wider die Stiftungsgeſetze und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beſchloſſen werde. Die Unterbedienten der Geſellſchaft ſind ihrer Direction und Aufſicht unterworfen (§. 142—144. h. t.) Die Wahl der Vorſteher geſchieht wie die Wahl der Bevollmächtigten. Von v) Vorſteher.

 der

der Rechenſchaft über ihre künftige Amtsführung können ſie auch durch einen einmüthigen Schluß der gegenwärtigen Mitglieder nicht entbunden werden (§. 139. 140. 145. h. t.). Beym Abgange des Vorſtehers wird deſſen Amt bis zur Wahl eines neuen inzwiſchen von dem vorſitzenden Mitgliede der Geſellſchaft geführt (§. 146. h. t.).

§. 777.

vi) Von Syndicis, Deputirten und andern Beamten.

Der Syndicus der Gemeine hat ihre Rechtsangelegenheiten zu beſorgen, kann aber ohne Rückfrage bey derſelben keinen Rechtsſtreit führen, auch kann die Gemeine ſtatt eines Syndici 2 oder 3 Deputirte wählen (§. 147—152. h. t.). Pflicht, Deputirter zu werden, §. 150. ib. Uebrigens ſ. P. O. P. I. T. 3. §. 39. ſqq.

§. 778.

Die Corporation oder Gemeine hat in der Regel das Recht, ihre Beamten zu wählen; doch wird dieſe Wahl, welche eine außerordentliche Zuſammenkunft erfordert, von der Obrigkeit geprüft. Wird der Gewählte verworfen, und fällt auch die darauf folgende Wahl auf eine untüchtige Perſon: ſo geht das Wahlrecht für dieſen Fall verlohren (§. 159. ſqq. h. t.). Es wird Vermuthet, daß die Beamten der Geſellſchaft auf lebenszeit beſtellt werden. Sie können nur gleich den Staatsbedienten entſetzt werden; doch kann die Corporation wegen der Verwaltung des Amts während der Unterſuchung bis zu weiterer obrigkeitlicher Verordnung einſtweilige Verfügungen treffen (§. 169. ſqq. h. t.). Auch die Beamten können ihr Amt nicht eigenmächtig niederlegen, wenn ſie es, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit, übernommen haben. Selbſt bey dem Ablaufe der beſtimmten Zeit müſſen ſie es ſo lange verwal-

walten, bis zu deſſen Wiederbeſetzung die nöthige Verfügung getroffen iſt (§. 175. h. t.).

§. 779.

VII) Dauer.

Die Corporation dauert fort, ſo lange noch ein Mitglied vorhanden iſt, welches die ihr aufliegenden Pflichten ausüben kann. Zur Aufhebung einer ſolchen Geſellſchaft reicht die Einwilligung der Mitglieder nicht hin, ſondern es iſt auch die obrigkeitliche Genehmigung, und wenn ein Dritter dabey intereſſirt iſt, noch deſſen Einwilligung erforderlich (§. 177 — 181. h. t.).

§. 780.

VIII) Austritt einzelner Mitglieder.

Ein Austritt zu gelegener Zeit ſteht den Mitgliedern frey (§. 182. ſqq. h. t.). Wachſamkeit des Staats, daß die Corporation die erforderliche Anzahl Mitglieder habe, §. 186. ſqq. h. t.

§. 781.

IX) Aufhebung der Corporationen und Gemeinen.

Verbeſſerungen der Corporationen müſſen ihrer gänzlichen Aufhebung vorgezogen werden. Iſt der Zweck nicht mehr zu erreichen, oder wird er bey veränderten Umſtänden ſchädlich befunden; ſo muß das Vermögen derſelben nach der Aufhebung ſo viel als möglich dem Zwecke des Stifters gemäß verwendet, oder ihm oder ſeinen Erben zurückgeſtellt werden, bey deren Ermangelung es als ein herrenloſes Gut dem Staate anheim fällt. Die noch vorhandenen Mitglieder erhalten das, was ſie außer den ordentlichen Beyträgen in das Geſellſchafts-Vermögen verwendet haben, wieder zurück, und behalten lebenslang die bisherige Nutzung oder Verpflegung (§. 189. ſqq. h. t.).

Siebenter Titel.

Vom Bauerſtande.

Erſter Abſchnitt.

Vom Bauerſtande überhaupt.

§. 782.

1) Wer Bauer ſey? Unter dem Bauerſtande ſind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthſchaft beſchäfftigen; in ſo fern ſie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder beſondere Rechte von dieſem Stande ausgenommen ſind (§. 1. h. t.).

Durch den bloßen Beſitz eines bäuerlichen Grundſtücks wird der, welcher zu einem andern Stande gehört, dem Bauerſtande noch nicht einverleibt; dagegen geht auch der Bauer durch die bloße Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, noch nicht aus dem Bauerſtande heraus, §. 4—7. h. t.

§. 783.

2) Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerſtandes. Wer zum Bauerſtande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staats, weder ſelbſt ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ſeine Kinder dazu widmen (§ 2. h. t.). Ein jeder Landmann iſt die Cultur ſeines Grundſtücks, auch zur Unterſtützung der gemeinen Nothdurft, wirthſchaftlich zu beſtreiten ſchuldig (§. 8. h. t.). Keinem Bauer iſt es erlaubt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen (§. 12. h. t.). Die Anzahl der bäuerlichen Beſitzungen auf dem Lande ſoll we-

weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zuſammenſchlagen derſelben vermindert werden. Vielmehr ſind die Gutsherrſchaften für die gehörige Beſetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigner Vertretung zu ſorgen ſchuldig.

Auch Verwandlungen ſolcher Bauernahrungen, auf welchen Geſpann gehalten werden muß, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne beſondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden (§. 14 — 16. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 784.

1) Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen überhaupt.

Die Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke, machen zuſammen die Dorfgemeine aus, welche die Rechte einer Corporation oder öffentlichen Geſellſchaft hat; es können aber die angeſeſſenen Wirthe zum Nachtheile der übrigen Claſſen der Dorfs-Einwohner nichts beſchließen. Obgleich dieſe nicht die Rechte einer Corporation haben, ſo können ſie doch bey Angelegenheiten, welche eine ſolche Claſſe allein betreffen, unter ſich, gleich den Corporationen, Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen faſſen (§. 18 — 27. h. t.). In ſo fern nicht Geſetze, Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten entgegenſtehn, ſind ſämmtliche Glieder der Dorfgemeine zur Nutzung der Gemeingründe nach Verhältniß der Laſten, welche ſie tragen müſſen, berechtiget (§. 28. ſqq. h. t.).

Nur

Nur die angeſeſſenen Wirthe nehmen als Mitglieder der Gemeine, an den Berathſchlagungen derſelben Theil (§. 20. h. t.). Ohne Genehmigung der Gerichtsobrigkeit können Dorfgemeinen keine Schulden auf Rechnung der ganzen Gemeine aufnehmen, keine unbewegliche Sachen an ſich bringen oder veräußern, und auch außerhalb der Feldflur keine Pachtungen übernehmen (§. 33. ſqq. h. t.).

§. 785.

Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienſte und Beyträge leiſten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbeſſerung der gemeinſchaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4) der Bau und die Beſſerung gemeinſchaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuſer, Brunnen u. ſ. w.
5) die Verſorgung der Dorfhirten, und andrer im Dienſte der Gemeine ſtehenden Perſonen;
6) die Verſehung der Nachtwachen, oder die Verſorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport und die Begleitung der nach Landes- Polizeygeſetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landſtreicher;
9) die ſogenannten Deſerteurwachen;
10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Be-

ſeßung des Gerichts, imgleichen bey Criminal-Unterſuchung nöthigen Perſonen;

11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zucht-ebers;

12) die Unterhaltung der Dorfſprützen und ande-rer gemeinſchaftlichen Feuer-löſchinſtrumente;

13) das Feuerlöſchen im Dorfe, und in den dazu gehörenden Waldungen (§. 37. h. t.).

Gemein-Dienſte, wozu Geſpann erfordert wird, können auch nur von den damit verſehenen Gemein-Gliedern gefordert werden; dagegen ſind dieſe in der Regel nur zu ſolchen Hand-Dienſten verpflichtet, bey welchen zugleich Spanndienſte vorkommen, §. 38 — 40. h. t. Von dem Verhältniſſe, in welchem die Dienſte und Beyträge beſtritten werden müſſen, §. 41 — 44. h. t.

§. 786.

Der Schulze oder Dorfrichter, welcher von der Guthsherrſchaft ernannt oder doch geprüſt werden muß, iſt der Vorſteher der Gemeine, beruft ſie zuſammen und führt bey ihren Berathſchlagungen die Direction; er verwaltet die Polizey und mit Zuziehung der Dorfgerichte auch das Vermögen der Gemeine, und hat die Aufſicht über ihre Feldmarken (§. 46 — 72. h. t.). Von Lehn- oder Erbſchulzen, §. 48. ſqq. h. t. Erforderniſſe zum Schulzenamte, §. 49 — 51. h. t. Seine Pflichten in Anſehung der Müßiggänger und Landſtreicher, §. 61. h. t. Seine Verbindlichkeit, den Fall einer eintretenden Vormundſchaft anzuzeigen, §. 67. h. t. 2) Vom Schulzen oder Dorf-Richter.

§. 787.

Die Schöppen ſind Beyſtände und Stellvertreter des Schulzen, und müſſen, wenn dieſer ſeine Pflicht nicht beobachtet, der Obrigkeit Anzeige davon machen (§. 73. ſqq. h. t.). Es müſſen dazu ſo viel als mög- 3) Von Schöppen und Gerichtsmännern.

möglich angeſeſſene Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten gewählt werden Was von der Vormundſchaft entſchuldigt, entſchuldigt auch von der Uebernahme dieſes Amts, §. 74. 75. ib.

§. 788.

4) Von Dorfgerichten.

Der Schulze und die Schöppen machen zuſammen die Dorfgerichte aus, welche aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit, ſondern nur die Dorfs-Polizey zu beſorgen haben, und zu einſtweiliger Beglaubigung rechtlicher Handlungen gebraucht werden (§. 79. 86. h. t.).

Dritter Abſchnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniß gegen ihre Herrſchaften.

§. 789.

1) Einleitung.

In Anſehung der freyen Dorfseinwohner, welche den Grundherrſchaften nur vermittelſt des Beſitzes ihrer Grundſtücke unterworfen ſind, bedarf es keiner weitern Vorſchriften. Die, welche in der Folge vorkommen, beziehen ſich nur auf ſolche Gutsunterthanen, welche für ihre Perſon und vermöge ihres Standes einer Gutsherrſchaft untergeben ſind. Die Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuchs, welche die der Gutsherrſchaft von den unterthänigen Stellen zu leiſtenden Dienſte und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen ſo weit

Anwendung, als beſondere Geſetze und Verfaſſungen keine Ausnahme davon machen (§. 90. h. t.).

§. 790.

2) Wer Unterthanen haben könne?

Nur die Beſitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben; und herrſchaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben (§. 91. ib.).

§. 791.

3) Entſtehung der Unterthänigkeit.

Die Unterthänigkeit entſteht durch die Geburt oder durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung. Soll ſie aus einer Ehe zur rechten Hand entſtehn, ſo muß der Vater zu der Zeit der Geburt des Kindes ſchon unterthänig geweſen ſeyn; außer dem Falle einer vollgültigen Ehe richtet ſich die Freyheit oder Unterthänigkeit der Kinder nach dem Stande, welchen die Mutter zur Zeit der Geburt hatte. Wird das Kind durch eine nachherige Heirath legitimirt; ſo muß daſſelbe der Unterthänigkeit entlaſſen werden.

Durch Einwilligung kann ſich eine Perſon gemeinen Bürger- oder Bauernſtandes in die Unterthänigkeit begeben, welches jedoch in der Regel den ſchon exiſtirenden Mitgliedern der Familie an ihrer Freyheit nicht nachtheilig iſt. Stillſchweigend geſchieht die Uebernahme der Unterthänigkeit durch Heirath eines unterthänigen Mannes oder durch freywillige und ohne Vorbehalt geſchehene Nachfolge in einen von dem Manne während der Ehe gewählten zur Unterthänigkeit verpflichtenden Gerichtsbezirk. Eine dergleichen ſtillſchweigende Uebernahme der Unterthänigkeit geſchieht auch, wenn Perſonen des Bauernſtandes unterthänige Güter ohne Vorbehalt ihrer perſönlichen Freyheit übernehmen (§. 93 — 112. h. t.). Der Beſitz unterthäniger Landgüter verpflichtet zu den damit verbundenen Dienſten und Laſten,

wenn

wenn auch der Beſitzer für ſeine Perſon frey bleibt, §. 107. ſqq. h. t.

§. 792.

4) Von Schutzunterthanen.

Freye Leute, welche, ohne ein unterthäniges Gut zu übernehmen, und ohne ſich zur Unterthänigkeit beſonders zu verpflichten, unter der Gerichtsbarkeit der Herrſchaft ihren Wohnſitz aufſchlagen, werden Schutzunterthanen genannt, und behalten zwar ihre perſönliche Freyheit, ſind aber der Gerichtsbarkeit der Grundherrſchaft unterworfen und ihr nebſt den bey ſich habenden Kindern vorzüglich zu dienen verpflichtet (§. 113—121. h. t.).

§. 793.

5) Wechſelſeitige Rechte u. Pflichten der Grundherrſchaften und Gutsunterthanen.

Die Rechte und Pflichten der Grundherrſchaften und Unterthanen ſind zuerſt nach den Annahmebriefen und beſondern Verträgen, ſodann nach den Dienſtregiſtern und vom Landescollegio beſtätigten Urbarien, übrigens nach den Provinzial-Geſetzen, und wenn dieſe ſchweigen, nach den Vorſchriften des allg. Geſetzbuchs zu beurtheilen.

Zufolge deſſelben ſind die Gutsherrſchaften zur thätigen Vorſorge für die Unterthanen und deren Kinder, die Unterthanen aber zu Treue, Ehrfurcht und Gehorſam und zu gewiſſen Dienſten verpflichtet (§. 122—146. h. t.).

Vier-

Vierter Abſchnitt.
Von den perſönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 794.

Gutsunterthanen haben alle Rechte des Menſchen und Bürgers, und ſind in der Regel nur in denjenigen Geſchäfften, welche auf das Gut, zu welchem ſie geſchlagen werden, Beziehung haben, in ihrer perſönlichen Freyheit eingeſchränkt. Sie dürfen daher ein ſolches Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlaſſen. Thun ſie dies, ſo können ſie nicht nur für ihre Perſon zurückgefordert werden, ſondern es ſind auch die nach ihrem Austritte gebohrnen Kinder als Unterthanen zu betrachten, und das Recht auf dieſe geht nur durch Ablauf eines 10jährigen Zeitraums, vom Todestage des Unterthans angerechnet, verlohren, wenn dem Gutsherrn der Aufenthalt dieſer Perſonen bekannt geweſen iſt (§. 147 — 161. h t.). Die Unterthanen müſſen zwar zu ihrer Verheirathung die grundherrſchaftliche Genehmigung beybringen; dieſe kann ihnen aber nur aus Gründen, welche ſich auf das grundherrſchaftliche Verhältniß beziehen, verſagt werden; alſo nur wegen grober Verbrechen, liederlichkeit, Faulheit, Widerſpenſtigkeit oder Untüchtigkeit zur Arbeit des andern Theils, oder auch wegen Unvermögens des Unterthans, Weib und Kinder zu ernähren.

Die Verletzung dieſes Eheverboths zieht zwar nicht die Nichtigkeit der Ehe, aber Gefängnißſtrafe und Strafarbeit von 3 Tagen bis 4 Wochen nach ſich (§. 161 — 170. h. t.). Die Unterthanen-Kinder ſind,

in ſo fern die Hofedienſte nicht auf gewiſſe Jahre beſtimmt worden, vorzüglich der Herrſchaft zu dienen ſchuldig, und es findet auch gegen ſie das Recht der mäßigen Züchtigung ſtatt (§. 185—231. h. t.). Erziehung und Beſtimmung der Unterthanen-Kinder, §. 171. ſqq. ib. Verfahren bey Streitigkeiten über das Dienen der Kinder der Unterthanen, §. 224. ſqq. ib. Von dem Züchtigungsrecht der Gutsherrſchaft ſehe man die Reſcripte vom 26 May 1795. und 18 Jan. 1796. in dem Anhang zur Edikten-Sammlung von 1798. col. 189¼.

§. 795.

Auch angeſeſſene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrſchaft durch Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieſelben, bey Leiſtung unſtreitiger Dienſte, ſich der Widerſetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorſätzlichen Vernachläſſigung, oder eines andern dergleichen Vergehens ſchuldig machen; doch kann dieſe Züchtigung nicht eigenmächtig verordnet werden (§. 232. ſqq. h. t.). Procedur dabey, §. 233. ſqq. h. t.).

Fünfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens.

§. 796.

Unterthanen können keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch ſie ihrer Dienſtpflicht entzogen werden, oder ihr Gut, ohne Genehmigung der Herrſchaft, geſchwächt, belaſtet oder untauglichen Beſitzern

ſitzern überlaſſen wird. Deswegen findet in der Regel wegen der ohne herrſchaftliche Genehmigung gemachten Schulden kein perſönlicher Arreſt ſtatt, auch iſt die Einwilligung der Herrſchaft zu Belaſtung, Verſchuldung und Veräußerung des Guts, ſelbſt bey Subhaſtationen, erforderlich (§. 241 — 266. h. t.). Verbothener Credit und Verkehr zwiſchen Schenkwirthen und Dorfgeſinde, §. 243. ſqq. h. t. Gegenſtände, woran der Gläubiger ſich halten kann, wenn die herrſchaftliche Genehmigung mangelt, §. 257. h. t. Wer den Conſens im Namen der Grundherrſchaft ertheilen könne, §. 266. h. t. Auch in Anſehung der Erbfolge aus Geſetzen und Verträgen findet bey den Gutsunterthanen nur in ſo fern eine Ausnahme ſtatt, als die Gutsherrſchaft ſchuldig und befugt iſt, auf die gehörige Bewirthſchaftung des unterthänigen Guts Rückſicht zu nehmen (§. 267.—286. h. t. Cf. P. I. T. 21. S. 4.).

§. 797.

Die Gutsherrſchaft iſt berechtigt, den Unterthan ſeines Guts zu entſetzen, wenn er es zu Grunde richtet, oder das über die Hälfte des Guts aufgenommene Darlehn verſchwendet. Ein gleiches findet ſtatt, wenn er ſich boshafter Widerſetzlichkeit, Aufwiegelung der Gemeine, oder vorſetzlicher Vergehungen gegen die Herrſchaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, ſchuldig macht. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Dieberenen, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt, oder durch ſchändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniß in der Gemeine giebt, und auch durch ausgeſtandene leichtere Strafen nicht hat gebeſſert werden können. Entſetzung des Guts.

Einen Unterthan, gegen welchen wegen ſeiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Feſtungs-

ſtungsſtrafe verhängt werden, iſt die Herrſchaft im Beſitz ſeines Guts zu laſſen nicht ſchuldig (§. 289 — 291. h. t.). Von der Verwaltung des Guts bey vorübergehenden Hinderniſſen, §. 295. h. t. Von der Subhaſtation des Guts, deſſen der Unterthan iſt entſetzt worden, §. 296. ſqq. h. t. Wenn ein Unterthan durch hohes Alter oder unheilbare Krankheit außer Stand geſetzt wird, der Wirthſchaft ferner gehörig vorzuſtehn, ſo kann die Herrſchaft ihn anhalten, daß er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlaſſe. Doch muß alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft geſorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieſelben ſo viel als möglich erhalten werden (§. 293. 294. h. t.). Von Unterthanen, welche nicht Eigenthümer ihrer Stellen ſind, §. 298. ſqq. ib.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Dienſten der Unterthanen.

§. 798.

1) Zu welchem Zwecke und Grundſtücke die Dienſte geleiſtet werden müſſen.

Die Dienſte der Unterthanen ſind eigentlich zur Bewirthſchaftung und Benutzung der herrſchaftlichen Grundſtücke, zu welchen der Unterthan gewidmet worden, beſtimmt (§. 308. 309. h. t.). Von der Verbindlichkeit der Unterthanen bey Anlegung der Chauſſeen ſehe man Edikten-Sammlung von 1792. n. 36. col. 933.

§. 799.

Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrſchaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienſtgeld bezahlt haben, die Natu-

ral-

raldienſte zu leiſten ſchuldig ſind: ſo können ſie dazu nur in Anſehung der im Dorfe oder zunächſt demſelben gelegenen Vorwerke, wo die Dienſte gebraucht werden können, angehalten werden (§. 310. h. t.).

§. 800.

Nur zu landwirthſchaftlichen Dienſten durch Fuhren und Handarbeiten ſind die Unterthanen verpflichtet (§. 311 – 313. h. t.). Dienſtpflichtige Unterthanen, welche Zugvieh halten, ſind in der Regel zu Spanndienſten verbunden (§. 325. ſqq. h. t.). Die ungemeſſenen Dienſte, welche zur gewöhnlichen Bewirthſchaftung des Guts gehören, ſollen, ſo viel möglich iſt, nach Zeit, Ort, Maaß und Gewicht ſo beſtimmt werden, daß weder die Herrſchaft die bisher genoſſene weſentliche Hülfe, noch der Unterthan die zur Bewirthſchaftung ſeines Guts und zum ſonſtigen Erwerbe ſeiner Nothdurft erforderliche Zeit verliere (§. 314 — 322. h. t.). Ausnahme bey außerordentlichen, z. B. bey Baudienſten, §. 317. ib. 2) Art der Dienſte.

§. 801.

Wo die Dienſte auf eine gewiſſe Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre beſtimmt ſind, hängt es von der Herrſchaft ab, welche Wochentage ſie zu wählen für gut finde (§. 328. h. t.). Von täglichen Dienſten ſind die abgeſchafften 3ten Feyertage, der grüne Donnerſtag und die Bußtage, außer der Erndtezeit, ausgenommen, §. 329 — 331. h. t. 3) Beſonders von gemeſſenen Dienſten.

§. 802.

Gewöhnlich muß der Dienſt den Dienſtpflichtigen am vorhergehenden Abende angeſagt werden; auch iſt die Herrſchaft nicht befugt, den Fall einer nothwendigen Abbrechung der Dienſte ausgenommen,

die Hofedienſte in halbe Tage und einzelne Geſpanne zu verwandeln. Wird die Abbrechung der Arbeit durch Veränderung der Umſtände veranlaſſet, ſo wird das angefangene Geſpann für vollendet geachtet (§. 328. ſqq. h. t.). Wird der Unterthan noch an demſelben Vormittage wieder nach Hauſe entlaſſen, ſo wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit ſchon angefangen war, der ganze Dienſttag zu gute gerechnet.

Iſt die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden, ſo muß er die rückſtändig gebliebenen Stunden nachdienen (§. 335. 338. h. t.). Vorausforderung der Dienſte findet niemals; Nachforderung der Spanndienſte nur auf Eine, der Handdienſte nur auf 2 Wochen zurück ſtatt. Beträgt der gewöhnliche Hofedienſt auf die Woche mehr als 3 Tage, ſo kann wöchentlich nur 1 Tag nachgefordert werden. Auch iſt eine Nachforderung der Spanndienſte unzuläſſig, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrſchaft iſt (§. 340. 341. h. t.).

§. 803.

Iſt das zu bearbeitende Land an ſich oder durch Beyfügung des Maaßes beſtimmt, ſo muß die Bearbeitung nach den Regeln einer guten Wirthſchaft verrichtet werden. Wird die Beſtellung nachläſſig und ſchlecht befunden; ſo muß ſie ſofort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den gewöhnlichen Hofedienſt, verbeſſert werden (§. 347. h. t.).

§. 804.

Unterthanen, welche von der gewöhnlichen Hofearbeit befreyt, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer beſtimmten Anzahl von Hofetagen verbun-

bunden ſind, müſſen dieſelben zu der Zeit, wo die Herrſchaft ſie am nöthigſten braucht, unweigerlich entrichten (§. 356. h. t.).

§. 805.

4) Nähere Beſtimmungen bey den Dienſten überhaupt.

Zu Spanndienſten müſſen die dazu erforderlichen Perſonen mitgebracht und von dieſen auch die bey dem Ackerbau oder bey dem Auf- und Abladen erforderlichen Handdienſte geleiſtet; auch zu jedem Dienſte die dazu nothwendigen Geräthſchaften mitgebracht werden, in ſo fern ſie die Unterthanen zur Hofwehr erhalten haben, oder in ihrer eigenen Wirthſchaft brauchen (§. 349 — 360. h. t.). Anfang und Ende der Tagearbeit, §. 361. 362. h. t. Ruheſtunden, §. 363 — 365. Im Spanndienſte, wenn die Wirkung nicht beſtimmt iſt, muß dem mittlern oder ſchwächern Hofzuge, und bey Handdienſten dem nicht abzuwechſelnden Vorarbeiter gefolgt werden, §. 366 — 368. h. t. Von Marktfuhren, §. 399. h. t. Von Rückladungen, §. 406. h. t.

§. 806.

5) Von Bau- und andern außerordentlichen Dienſten.

Zur Erbauung oder Wiederherſtellung der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, wie auch zum Bau und zur Beſſerung der unterthänigen Stellen, welche die Herrſchaft nach der gemeinen Verfaſſung des Orts zu unterhalten ſchuldig iſt, müſſen Fuhren und Handdienſte, ſo wie ſie der Unterthan bey ſeinen eigenen Gebäuden nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, geleiſtet, und die Baumaterialien dazu herbeygeholt werden (§. 369 — 395. h. t.). Bauholz und Steine dürfen nicht über 6 Meilen weit herbeygeholt werden; andere Materialien auch weiter, wenn ſie näher gar nicht zu haben ſind, §. 384. 385. h. t. Von beſſern oder wohlfeilern Materialien in der Entfernung, §. 386. ſqq. h. t. Schuldigkeit der Herrſchaft, in

Anſehung der in Cultur habenden bäuerlichen Grundſtücke mitzuwirken, §. 304 ſqq. h. t. Von Forſtdienſten, §. 396. ſqq. h. t. Von Reiſefuhren, §. 400. ſqq. h. t. Vom Botengehen, §. 410. ſqq. h. t.

Außerordentliche Dienſte, welche die Unterthanen über die gewöhnliche Hofarbeit zu leiſten ſchuldig ſind, inſonderheit aber Baudienſte, können zur Saat- und Erndtezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden

Auf jede Saatzeit werden vier, und auf die Erndtezeit ſechs Wochen gerechnet, §. 417. 418. h. t.

§. 807.

6) Vergütung der Dienſte.

Was für Koſt, Futter oder Lohn den Dienſtpflichtigen zu vergüten ſey, iſt nach den Geſetzen der Provinz und den Verfaſſungen des Orts zu beurtheilen; doch muß ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, imgleichen, wenn ſie im herrſchaftlichen Dienſte über Nacht ausbleiben müſſen, bey Spanndienſten das Stall-, und bey dem Botengehen das Schlafgeld, ſo wie alle andere erforderliche Auslagen dieſer Art, vergütet werden (§. 419. 420. h. t.).

§. 808.

7) Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld, und umgekehrt.

Dienſte können zur Belaſtung des zu unbeſtimmten Dienſten verpflichteten Unterthans nicht durch Verträge mit einzelnen Dienſtpflichtigen in Geld verwandelt werden. Iſt kein Vertrag über eine ſolche Verwandlung der Dienſte in Geld vorhanden; ſo hat die Herrſchaft die Wahl, ſtatt des bisherigen Dienſtgeldes die Dienſte in Natur zu fordern; wofern die Unterthanen die Befreyung davon nicht durch Verjährung erworben haben (§. 421. ſqq. h. t.). Art der Verjährung, §. 429—431. ib.

§. 809.

§. 809.

8) Ausſezung und Erlaß der Dienſte auf eini- Zeit.

Wird der Dienſtpflichtige durch Staats- oder Gemeinedienſte am herrſchaftlichen Dienſte verhindert, ſo muß dieſer, ſo weit dadurch die Wirthſchaft des Unterthans nicht leidet, nachgeleiſtet werden (§. 432 — 434 h. t.). Wegen Krankheit des Dienſtpflichtigen, oder ſeiner Familie, in ſo fern er dadurch an der Verrichtung des Dienſtes verhindert wird, imgleichen wegen beträchtlicher, die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, oder das Zugvieh betreffender Unglücksfälle, kann verhältnißmäßiger Erlaß der Dienſte gefordert werden (§ 435 – 442. h. t.). Wenn der Wirth oder die Wirthin geſtorben iſt; ſo können von der Stelle acht Tage lang keine Dienſte gefordert werden (§. 443. h. t.).

§. 810.

9) Gänzlicher Erlaß.

Auf einen immerwährenden Erlaß an den ſchuldigen Dienſten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn ſie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundſtücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verlohren haben; ferner alsdann, wenn durch einen ſolchen Unglücksfall die Grundſtücke zu der bisherigen gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden ſind (§. 444. 445. h. t.). Doch ſteht es in der Wahl der Grundherrſchaft: ob ſie ſtatt des Erlaſſes den vormaligen Ertrag durch Anweiſung anderer Realitäten ergänzen wolle; auch bleibt ihr der Beweis, daß der Dienſtpflichtige dennoch die vorigen Dienſte zu leiſten im Stande ſey, entweder geradezu, oder durch Vergleichung mit andern eben ſolche Dienſte in gleichem Maaße wirklich leiſtenden Stellen zu führen, vorbehalten (§. 447. ſqq. h. t.).

So wie die Unmöglichkeit, die bisherigen Dienſte ferner zu leiſten, oft nur ſcheinbar iſt, weil die Unterthanen Vortheile genießen, die man ihnen nicht nachrechnen kann, und alſo eben deßwegen der Grund, warum das, was ſonſt möglich war, jetzt nicht weiter möglich ſeyn ſoll, näher erforſcht werden muß; ſo kann auch oft die Gleichheit des Verhältniſſes der Unterthanen zur Herrſchaft nur ſcheinbar ſeyn, weil eben die Vortheile, welche die Unterthanen der einen Gutsherrſchaft vor den Unterthanen einer andern voraus haben, unbekannt ſind. Uebrigens ſehe man das Reſcript vom 26 May 1794. in der Edikten-Sammlung deſſelben Jahres n. 54. col. 9197 — 2200.

§. 811.

Sind durch Erweiterung oder Verbeſſerung der herrſchaftlichen Wirthſchaft ungemeſſene Dienſte der Unterthanen dergeſtalt vermehrt worden, daß denſelben die erforderliche Zeit zu ihrer eigenen Nothdurft nicht übrig bleibt: ſo iſt die Heerſchaft ſchuldig, dabey mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniß der Erweiterung, mitzuwirken (§. 458. h. t.). Wird die Unmöglichkeit, den Dienſt auf vorige Art ferner zu leiſten, von einem Unterthan, welcher die Stelle nicht eigenmächtig beſitzt, behauptet: ſo kann die Gutsherrſchaft die Stelle zurücknehmen; ſie muß aber demſelben ein anderweitiges Unterkommen verſchaffen, oder ihn und die ihm bey der Entlaſſung folgenden Kinder unentgeldlich freylaſſen (§. 460. 461. h. t.). Unterthanen, welche bloße Zeitpächter ſind, müſſen nach den Regeln der Zeitpacht beurtheilt werden, §. 462. h. t.

§. 812.

10) Dienſtſtreitigkeiten.

Während des Rechtsſtreits über die Dienſte müſſen die Unterthanen zu den einſtweiligen Leiſtungen, ſo wie ſie im letzten Jahre vor erfolgtem Wider-

derſpruch geſchehen ſind, oder, wenn dies nicht ſtatt-findet, nach Provinzial- oder allgemeinen Geſetzen geſchehen müſſen, durch richterliche Hülfe angehalten werden. Findet es ſich am Ende des Prozeſſes, daß die Herrſchaft die ſtreitigen Dienſte zur Ungebühr gefordert habe: ſo muß ſie dieſelben den Unterthanen, von der Zeit des erſten Widerſpruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlages vergüten (§. 463. ſqq. h. t.). Auch bey behaupteter Unmöglichkeit den Dienſt ferner zu leiſten, findet dieſe Vorſchrift ſtatt, ſo lange noch kein Erkenntniß in erſter Inſtanz vorhanden iſt, §. 468. ſqq. ib.

§. 813.

Beſitzer dienſtpflichtiger Bauergüter, wenn ſie auch für ihre Perſonen keine Unterthanen wären, ſind dennoch in Anſehung der von ihrer Stelle der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſte und Abgaben, nach eben den Grundſätzen, wie die unterthänigen Beſitzer, zu beurtheilen (§. 471. h. t.). 11) Schlußbemerkung.

Siebenter Abſchnitt.

Von den

Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

---

§. 814.

Gebührt der Herrſchaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewiſſer Erzeugniſſe, es ſey als Zehend, oder unter einem andern Namen: ſo finden die Vorſchriften vom Zehendrecht Anwendung (§. 474. h. t.). Naturalabgaben müſſen in derjenigen

Gü-

Güte, wie ſie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, entrichtet, doch kann auch, wenn dergleichen in einem oder dem andern Jahre nicht geerndtet worden, der zur Lieferungszeit geſtandene mittlere Preiß der nächſten Marktſtadt gezahlt werden (§. 474. ib. Folgen des Verzugs, §. 478. ſqq. ib.). Der von den Unterthanen zu entrichtende Geldzins muß in der Regel in derjenigen Münzſorte, in welcher die öffentlichen Abgaben von ihnen entrichtet werden müſſen, bezahlt und angenommen werden; nur Unterthanen, aber nicht andere zinspflichtige Landleute, können bey Unglücksfällen, weswegen die landesherrlichen Abgaben erlaſſen werden, einen halb ſo lange dauernden Erlaß fordern (§. 482 — 492. h. t.). Von den Verzugszinſen der Geldzinſen, §. 481. ib. Beſtimmung des Erlaſſes, §. 483. ſqq. ib.

Achter Abſchnitt.

Von

der Entlaſſung aus der Unterthänigkeit.

§. 815.

1) Allgemeine Grundſätze.

Die Entlaſſung der Unterthanen ſoll weder von dieſen durch erdichtete Urſachen erſchlichen, noch von der Grundherrſchaft Perſonen, deren Freyheit dem Staate zur Laſt fallen würde, ertheilt werden (§. 495 — 502. h. t.). Wer zur Entlaſſung der Unterthanen berechtiget ſey, §. 496. ſqq. h. t. Folgen einer erſchlichenen oder unrechtmäßig ertheilten Entlaſſung, §. 499. ſqq. h. t.

§. 816.

Ein unangeſeſſener Unterthan kann die Entlaſſung fordern, 1) wenn er unter ertheilter oder ergänzter Erlaubniß der Herrſchaft, auf andere als herrſchaftliche Koſten, eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder Profeſſion erlernt hat, womit er ſich auf dem Lande nicht nähren kann, §. 503. h. t.

2) Fälle, wo die Loslaſſung nicht verſagt werden kann.

2) wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andre erlaubte Art, ſein Glück zu verbeſſern, Gelegenheit findet, §. 505. ib.

3) wenn er großjährig iſt und ſich auswärts anſäſſig machen kann (§ 506. h. t.). Nähere Beſtimmungen, §. 507. ſqq. ib.

Auch angeſeſſene Unterthanen müſſen entlaſſen werden, wenn ſie durch Heirath zum Beſitze einer nicht unterthänigen nahrhaften Stelle gelangen, oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ihr Glück dauerhaft verbeſſern können; imgleichen, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrſchaft unterthänig iſt, die Braut aber demſelben auf diejenige, welche die bisherige Herrſchaft ihm anweiſen will, zu folgen ſich weigert (§. 516. ſqq. h. t.).

In jeglichem Falle muß Weibsperſonen, welche ſich auswärts verheirathen können, die Erlaubniß dazu ertheilt werden, §. 519. h. t. Ein Unterthan, welchen die Herrſchaft ohne Urthel und Recht gemißhandelt hat, iſt ſeine Entlaſſung unentgeldlich zu fordern wohl befugt, §. 520. h. t. Auch die in ſeinem Brodte befindlichen Kinder, §. 526. ib. Wer einen tüchtigen Wirth an ſeine Stelle ſchaffen kann, und, wovon er ſich und die Seinigen nähren könne, nachzuweiſen vermag, muß der Unterthänigkeit entlaſſen werden, § 521. h. t. In der Regel bleiben die dienſtfähigen Kinder über 14 Jahre, in ſo fern ſie nicht durch die Kinder des neu anziehenden

Wirths

Wirths erſetzt werden, in der Unterthänigkeit zurück; die Kinder einer abgehenden Witwe iſt die Herrſchaft mit derſelben zugleich zu entlaſſen nicht verpflichtet, §. 522 — 526. h. t.

§. 817.

3) Fälle, wo der Unterthan des Rechts, Entlaſſung zu fordern, verluſtig oder in demſelben eingeſchränkt wird.

Ein Unterthan macht ſich des Rechts, ſeine Entlaſſung zu fordern, in allen Fällen verluſtig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrſchaft oder deren Familie ſchuldig erkannt worden (§. 528. h. t). Wenn ein abziehender Unterthan unter ſeiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozeß verwickelt iſt, kann er ſowohl wegen der Koſten, als wegen deſſen, was in der Hauptſache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorſtand zu beſtellen, angehalten werden (§. 530. h. t.). Loslaſſungs- und Abzugsgelder, §. 531 - 533. h. t.

§. 818.

4) Aufhebung und Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienſt.

Wer im Kriegesdienſt bis zum Officier geſtiegen iſt, bedarf für ſich und die Seinigen keiner Entlaſſung; wer es bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter gebracht, oder bey ſeiner Entlaſſung aus dem Kriegesdienſt eine Civilbedienung erhalten hat, muß unentgeldlich entlaſſen werden (§. 547. 548. 542. h. t.). Außer dieſem Falle fällt zwar der Unterthan, nach ſeiner Entlaſſung aus dem Kriegesdienſte, in die Unterthänigkeit zurück; er muß aber auf Verlangen gegen das geſetzmäßige Losgeld freygelaſſen werden (§. 540. 541. h. t.). Uebrigens wird zwar durch den Kriegesdienſt die Unterthänigkeit nicht aufgehoben; doch muß dem Weibe, und den Kindern, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, erlaubt werden, ihm ins Standquartier zu folgen, in ſo fern ſie die mit dem Beſitze einer unterthänigen Stelle verbundenen Leiſtungen daran nicht hindern. Die Kinder, welche dem Vater in das Standquartier gefolgt und vor ſeinem Abſchiede verſorgt ſind, bleiben von

von der Unterthänigkeit frey. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenſtande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib deſſelben, nebſt den noch unverſorgten Kindern, in der Unterthänigkeit. Hat der verabſchiedete Soldat während ſeiner Kriegesdienſte eine freye Perſon geheirathet: ſo muß dieſe, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeldlich entlaſſen werden (§. 534. ſqq. h. t.).

Wenn die Kriegsdienſte die Unterthanen-Pflicht für immer aufhöben, ſo würde der entlaſſene Soldat oft ohne Hülfe ſeyn, und dem gemeinen Wſen zur Laſt fallen.

Achter Titel.

Vom Bürgerſtande.

Erſter Abſchnitt.

Vom Bürgerſtande überhaupt.

§. 819.

Der Bürgerſtand begreift alle Einwohner des Staats unter ſich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerſtande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind. Ein Bürger im eigentlichen Verſtande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat. Perſonen des Bürgerſtandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden oder beſondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt ſind, wer- 1) Begriff u. Grundſätze.

werden Eximirte genannt (§. 1 — 3. h. t.). Von der an Unter-Gerichte übertragenen Gerichtsbarkeit über Eximirte, §. 4. h. t. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte ſind, heißen Schutzverwandte. Sie ſtehen unter der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, nehmen aber in der Regel weder an den bürgerlichen Vorrechten, noch Laſten, ſondern nur an ſolchen Vortheilen und Leiſtungen Antheil, welche allen Einwohnern des Orts zu ſtatten kommen (§. 5. 72 — 77. h. t.). Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen nach den Provinzialgeſetzen, und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen Geſetzbuche beurtheilt (§. 6. h. t.). Wenn Perſonen bürgerlichen Standes adliche Güter beſitzen, aber nicht ihren beſtändigen Wohnſitz darauf genommen haben: ſo ſind ſie nur in Anſehung der auf den Beſitz des adlichen Guts ſich unmittelbar beziehenden Geſchäffte und Handlungen, dem Gerichte, unter welchem das Gut liegt, und deſſen Geſetzen unterworfen (§. 7. 8. h. t.). Dagegen ſtehen adliche Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn ſie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und alſo einen doppelten Wohnſitz haben (§. 9. h. t.). Die eigentlich nur dem Adelſtande gegebenen Geſetze und Privilegien finden weder bey bürgerlichen Beſitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung (§. 10. h. t.). Nicht-eximirte Perſonen des Bürgerſtandes, welche außer den Städten, und nicht auf einem ihnen eigenthümlich zuſtehenden adlichen Gute wohnen, werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts gerichtet; wenn ſie auch ihres Gewerbes wegen in eine ſtädtiſche Zunft aufgenommen ſind (§. 11. h. t.).

§. 820.

Wer ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, muß das Bürgerrecht erlangen; welches aber von einem Fremden, der ſich in der Stadt nicht häuslich niederläßt, in der Regel nicht gefordert werden kann (§ 18. 19. h. t.). Von der Zulaſſung der Fremden durch Repräſentanten, §. 20. ib. Pflicht, den Bürgereid zu leiſten, §. 21. ib. Von dem Rechte, Bürgerhäuſer, oder die dazu gehörenden Aecker und Wieſen zu beſitzen; imgleichen von der Vereinigung mehrerer Bürgerhäuſer, beſonders mit befreyten Grundſtücken, §. 78 — 85 ib. Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Eltern das Bürgerrecht hatten, ſich noch in väterlicher Gewalt befanden, haben zwar nicht das Bürgerrecht ſelbſt, aber doch die Vorrechte und Vortheile des Bürgerſtandes und der Bürgerkinder, in ſo fern ſie nicht als Unterthanen einer Gutsherrſchaft zu betrachten ſind, T. 7. §. 523 — 526. Gutsunterthanen können, ohne Entlaſſung von ihren Grundherrſchaften; Soldaten und Cantoniſten ohne Abſchied vom Regimente, oder ſchriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeſchrieben werden (§ 15. 16. h. t.). In Anſehung der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Söhne ſehe man §. 678. Anmerkung. 11) Bürgerrecht.

Wer anderwärts ſeinen Wohnſitz nimmt, ohne ſich das Bürgerrecht vorzubehalten, verliert ſolches. Im Falle der bloßen Entfernung aber, tritt die gewöhnliche Verjährung auch in Rückſicht des Bürgerrechts ein, §. 42 - 47. h. t. Durch den Eintritt in den Stand der Eximirten gehen weder die bürgerlichen Vorrechte der Kinder noch das Bürgerrecht des Vaters verlohren. Dieſes verliert er aber, wenn er ſich den bürgerlichen Laſten und Pflich-

ten entzieht, §. 48. ſqq. h. t. Hat der Vater ſein Bürgerrecht durch die bloße Entfernung verlohren, ſo bleiben den zur Zeit der Entfernung ſchon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, als ſich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche ſie, wenn ſie ſelbſt ſchon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verluſtig gehen würden.

Kinder hingegen, welche erſt nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, ſobald der Vater ſelbſt des Bürgerrechts verluſtig wird, §. 52. 53. h. t. Durch Verbrechen geht das Bürgerrecht nur verlohren, wenn Geſetz und richterliches Erkenntniß es mittelbar oder unmittelbar beſtimmen, §. 54. ſqq. h. t. Auch Wittwen und geſchiedene, aber nicht ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer, in ſo fern dieſe nicht an deren Perſon gebunden waren, ſo lange Theil, als ſie ſelbſt ihren Stand nicht verändern, §. 57. h. t.

§. 821.

III) Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürger in den Städten ſind in Polizey- und Gewerbsangelegenheiten dem Magiſtrate unterworfen (§ 25. h t.). Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerſchaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern nicht zu ſtatten (§. 27. h. t.). Die Bürger ſind ſchuldig, Stadtämter, die ſie zu verwalten fähig ſind, auch unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung der Koſten, und nur auf ein Jahr, zu übernehmen (§. 29 — 32. h. t.). Handlungen zum Beſten der Stadtgemeine, in ſo fern es nicht Kunſt- und Handwerksdienſte ſind, ſind die Bürger zu leiſten verbunden. Doch können ungewöhnliche Dienſte und Beyträge ohne Einwilligung der Bürgergemeine nur bey dringenden Nothfällen gefordert werden. Es

dür-

dürfen aber auch die Bürger unter ſich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, keine Beyträge beſtimmen und einſammeln (§. 33 — 38. h. t.).

§. 822.

Befreyung von allgemeinen perſönlichen Laſten, können nicht einzelne Mitglieder, wohl aber beſondere Geſellſchaften der Stadtgemeine zu deren Nachtheil erlangen (§. 40 41. h. t.).

§. 823.

Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtung achten; und ſind in vorkommenden Fällen den Polizeyſtrafen unterworfen (§. 59. h. t.). Wenn Eximirte das Bürgerrecht erlangt haben und bürgerliche Gewerbe treiben, ſo behalten ſie zwar übrigens die Vorrechte und den Gerichtsſtand der Eximirten, ſie müſſen aber ſich in Anſehung ihres Gewerbes der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit und Polizey unterwerfen. Auch in Anſehung der bürgerlichen Grundſtücke, welche Eximirte beſitzen, ſind ſie den darauf haftenden bürgerlichen Laſten unterworfen. Doch ſind ſie in beiden Fällen, wenn ſie für taugliche Stellvertreter ſorgen, von der perſönlichen Leiſtung frey (§ 59 — 68. h. t.). Von dem auf Verlangen des Magiſtrats auszuſtellenden Revers, §. 69. h. t. Von den Kindern der Eximirten, § 70. h. t. Wenn Eximirte durch Urthel und Recht ihrer Aemter und Würden entſetzt werden: ſo fallen ſie in die Claſſe, in welche ſie nach ihrer Geburt gehörten, zurück (§. 71. h. t). IV) Von Eximirten.

Zweyter Abſchnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 824.

I) Rechte der Städte. Eine Stadt iſt eine zuſammenwohnende Gemeinheit, welche das Recht hat, alle Art von bürgerlicher Nahrung zu treiben; da hingegen die Flecken nur gewiſſe Arten der bürgerlichen Nahrung treiben dürfen. Das Zunftrecht pflegt den Städten ausſchließlich zugeeignet zu werden. Mauern ſind zwar Merkmale der Städte, machen aber das Weſen einer Stadt nicht aus, und es können daher Städte ohne Mauern gedacht werden. Nach dem A. L. R. ſind die Städte hauptſächlich zum Aufenthalt ſolcher Einwohner des Staats beſtimmt, welche ſich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugniſſe, und mit dem Handel beſchäfftigen (§ 86. h. t.). Das Stadtrecht kann von niemandem als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden (§. 87. h. t.) Das Stadtrecht erſtreckt ſich in der Regel nicht auf die Vorſtädte; doch werden die Vorſtädter, wenn ſie der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unmittelbar unterworfen ſind, in ihren Rechtsangelegenheiten nach dem ſtädtiſchen Recht beurtheilt (§. 88. 89. h. t.).

§. 825.

II) Bannmeile.) Das Meilenrecht oder das Recht der Bannmeile beſteht in der Befugniß, zu verhindern, daß innerhalb einer Meile rings um die Stadt herum, keine ſolche ſtädtiſchen Gewerbe, welche ſonſt auf dem Lande zugelaſſen, aber doch zur Landwirthſchaft nicht un-

unentbehrlich ſind, getrieben werden dürfen. Beſonders erſtreckt ſich dieſes Recht auf den Bier- und Branntweinverlag; es muß aber das Bannrecht, von dem, welcher ſich darauf gründet, beſonders nachgewieſen werden (§. 90. ſqq. h. t.). Von der Berechnung und Vermeſſung der Bannmeile, §. 96. ſqq. h. t.

§. 826.

Das Meß- oder Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr; die Befugniß zu Wochenmärkten aber auch die ſtädtiſche Obrigkeit, unter Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde, ertheilen. Alle dergleichen Märkte, wozu auch die Woll- und Viehmärkte gehören, ſollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. Auch ſteht während ſolcher Märkte den Fremden, wenn ſie nicht durch beſondere Geſetze ausgeſchloſſen ſind, der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey (§. 103 — 107. h. t.). Von dem Recht zum Handel auf Jahrmärkten ſehe man die Edikten-Sammlung von 1798. n. 83. III) Marktrecht.

§. 827.

Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen, und es ſind alle, die in die Bürgerrolle eingetragen ſind, als Mitglieder derſelben zu betrachten (§. 108. ſqq. h. t.). Von der Art, wie die Stadtgemeinen zuſammenberufen werden, §. 111. ſq. ib. IV) Stadtgemeine.

§. 828.

Die Stadtgemeinen haben die Befugniß, die innere Einrichtung und Polizey der ganzen Gemeine, oder gewiſſer Claſſen derſelben, durch geſetzmäßig abgefaßte, und der Landes-Polizey-Inſtanz zur Prüfung vorgelegte Schlüſſe, zu beſtimmen. Sollen Statuten errichtet oder abgeſchafft werden, welche V) Statuten.

che die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder betreffen: ſo muß alles das, was bey Einführung neuer oder bey Abſchaffung alter Geſetze nöthig iſt, beobachtet werden (§. 115 — 118. h. t.).

§. 829.

VI) Von Magiſtraten.

Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Stadtgemeine, und er hat die Verwaltung der Stadt-Polizey in Rückſicht aller, auch der eximirten, Stadtbewohner (§. 119. 128. 129. h. t.). Vermöge der Stadtpolizey iſt der Magiſtrat berechtiget, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unſtreitigen Abgaben und andere Beyträge zu den gemeinſchaftlichen Laſten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach ſelbigen unſtreitig verwirkten Geldſtrafen einzuziehen. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeyſtrafe Streit entſteht, muß derſelbe der Erörterung und Entſcheidung des gehörigen Richters überlaſſen werden (§. 130. 131. h. t.). Der Magiſtrat hat die Aufſicht über alle der Stadtgemeine untergeordnete Geſellſchaften und öffentliche Anſtalten, wie auch die Pflicht, die Rechte der Stadtgemeine, in und außer Gerichten zu vertheidigen, und die die Rechte der Stadt betreffenden Urkunden aufzubewahren (§ 133 — 135. h. t). Wenn der Magiſtrat das Stadt-Archiv durch beſonders dazu verpflichtete Perſonen verwalten läßt, ſo hat es mit den gerichtlichen Archiven gleiche Rechte, wenn auch dem Magiſtrat die Gerichtsbarkeit nicht zukömmt (§. 136. 137. h. t.).

§. 830.

VII) Kämmerey.

Zum Kämmerey-Vermögen gehört alles, was zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Laſten und Ausga-

gaben der Stadtgemeine beſtimmt iſt (§. 139. h. t.). Dazu gehören auch die zur Unterhaltung der Magiſtratsperſonen beſtimmten Güter und Einkünfte, §. 140. ib. Der Magiſtrat hat die Verwaltung des Kämmerey-Vermögens und die Aufſicht über den Kämmerer, deſſen Handlungen er eben ſo, wie das vormundſchaftliche Gericht die Handlungen des Vormundes, verantworten muß. Doch müſſen bey der Abnahme ſeiner Rechnungen auch die Repräſentanten der Bürgerſchaft zugezogen werden, wenn dieſe die Ausfälle bey der Kämmerey durch Beyträge aus eignen Mitteln zu ergänzen verbunden iſt (§. 138 — 148. h. t.). Vorzugsrecht der Stadtgemeine im Vermögen des Kämmerers, §. 145. h. t. P. O. P. I. T. L. §. 257. 405. Das Kämmerey-Vermögen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, welcher für deſſen ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung ſorgt, und es kann ſelbiges ohne Genehmigung der vorgeſetzten Landes-Polizey-Inſtanz nicht mit Schulden belaſtet werden (§. 149 ſqq. h. t.). Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerſchaft iſt nothwendig, wenn Kämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet oder mit Dienſtbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Kämmerey gemacht werden ſollen, die aus den Kämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können (§. 153. h. t.). Die bloße Einwilligung der Repräſentanten reicht nicht zu, §. 154. h. t. Gegenſtände der Execution wegen Kämmerey-Schulden, §. 155. 156. h. t.

§. 831.

Stadtgemeinen haben in Anſehung des Kämmerey-Vermögens die Rechte der Minderjährigen, und wegen ihrer Schuldner das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorzugsrecht (§. 157. 158. h. t.).

§. 832.

Das Bürgervermögen haftet für gültige Kämmereyſchulden nur ſo weit, als das Kämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend iſt (§. 164. h. t.)

§. 833.

VIII) Bürger-Vermögen.

Das Vermögen, deſſen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, heißt das Bürgervermögen, und es wird in der Regel durch die Schlüſſe der Bürgerſchaft, nach Art eines gemeinſamen Eigenthums, unter der Aufſicht des Magiſtrats verwaltet. Zu Verfügungen darüber iſt die Einwilligung des Staats, wie bey andern Corporationen, die Genehmigung des Magiſtrats aber, der Regel nach, in eben den Fällen nothwendig, in welchen der Magiſtrat, bey Verfügungen über das Kämmerey-Vermögen, die Genehmigung des Staats einzuholen verbunden iſt (§. 159—163. h. t.).

§. 834.

IX) Von unbeweglichen Gütern, die zur Kämmerey oder Bürger-Vermögen gehören.

Auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, iſt zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Kämmerey oder Bürgergemeine, die öffentliche Verſteigerung nothwendig (§. 165. h. t.).

§. 835.

X) Von Mediat-Städten.

Die mittelbaren Städte unterſcheiden ſich von den unmittelbaren durch ihre Abhängigkeit von einer andern Herrſchaft außer dem Landesherrn. Die Herrſchaft hat das Recht, die ſtädtiſchen Beamten zu beſtätigen und zu verpflichten, und in der Regel auch die Befugniß, ſie zu wählen, wovon jedoch die Polizeybeamten, welche der Staat ſelbſt anſetzet, ausgenommen ſind. Ohne Genehmigung der Herrſchaft

kann

kann das Bürgerrecht in einer Mediatſtadt nicht ertheilt werden. Die Herrſchaft ſelbſt iſt in Rückſicht ihrer Rechte gegen die Stadt der Oberaufſicht des Staats unterworfen (§. 166 — 175. h. t.).

§. 836.

Flecken unterſcheiden ſich von Dörfern durch die Befugniß, gewiſſe ſtädtiſche Gewerbe zu treiben; woraus jedoch das Recht, Zünfte und Innungen zu errichten, nicht folgt; wie denn auch die Magiſtrate in denſelben, in der Regel, nur die Rechte der Dorfgerichte haben (§. 176 — 178. h. t.). XI) Von Flecken.

Dritter Abſchnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 837.

Die bisher beſtehenden Zünfte ſollen zwar noch ferner geſchützt, es ſollen aber, ohne beſondere Erlaubniß des Landesherrn, keine neuen errichtet und die ungeſchloſſenen nicht in geſchloſſene verwandelt werden. Auch hat der Staat das Recht, Freymeiſter anzuſetzen, wenn auch die Zunft geſchloſſen iſt (§. 181 — 184. h t.). Wer ein Gewerbe, welches bisher noch zu keiner Zunft gehörte, errichten will, muß der Obrigkeit des Orts Anzeige machen (§. 179. 180. ib.). I) Allgemeine Grundſätze.

§. 838.

Wer ein zunftmäßiges Handwerk auf dem Lande treiben will, muß ſich in der Regel zu einer ſtädtiſchen Zunft halten; beſonders müſſen die innerhalb II) Landhandwerker.

Bannmeile geduldeten Landhandwerker zünftig werden. Zimmerleute, Maurer und Schmiede auf dem Lande können, wenn ſie auch nicht zunftmäßig ſind, dennoch Geſellen und Lehrlinge halten (§. 185 – 189. h. t.).

§. 839.

III) Verfaſſung d. Zünfte. Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens drey daſelbſt wohnende Meiſter erfordert (§. 190 h. t.). Die Zünfte haben die Rechte privilegirter Corporationen, ſtehen aber unter der beſondern Aufſicht des Stadtmagiſtrats; können nur in eigentlichen Zunftangelegenheiten, und zwar nur im Beyſeyn des vom Magiſtrat angeordneten Beyſitzers, Zunftſchlüſſe faſſen.

Sie dürfen ohne Zuziehung der Obrigkeit keinen Preis der Zunftarbeiten unter ſich beſtimmen; ſie müſſen aber bey obrigkeitlichen Taxen zugezogen werden (§. 190 — 201. h. t.). Zünfte dürfen ihren Genoſſen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit nicht unterſagen, und auch den neu aufzunehmenden Mitgliedern keine neue Laſten aufbürden: auch ihren Mitgliedern keine Beyträge und Strafen auflegen, welche nicht in den gehörig beſtätigten Innungsartikeln beſtimmt ſind (§. 202 — 205. h. t.). Dem Staate gebührt die Beſtätigung neuer, wie auch die Beſtimmung und Abänderung der bisherigen Zunftartikel; wobey jedoch die Zunft mit ihren Gegengründen vernommen, auch die einzelnen Zunftglieder, wie bey Aufhebung anderer Privilegien, entſchädiget werden müſſen (§. 205 — 209. h. t.). In Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgeſucht werden muß, iſt zu Verfügungen über das gemeinſchaftliche Zunftvermögen die Billigung des Magiſtrats erforderlich (§. 211. h. t.). Die Zunftälteſten ſind die

Ver-

Verwalter des Zunftvermögens, jedoch unter der Aufſicht der Beyſitzer, und ſind jährlich davon Rechnung abzulegen verbunden (§. 213. ſq. h. t.). Es bedarf keiner Caution, wenn mehrere Aelteſten das Zunftvermögen in gemeinſchaftlichem Beſchluſſe haben, §. 217. h. t. Vorrecht der fünften Klaſſe, welches den Zünften auf das Vermögen ihrer Verwalter zukömmt, §. 218. 219. ib.

§. 840.

iv) Pflicht gegen die Kinder der Zunftgenoſſen.

Die Zunftgenoſſen ſind ſchuldig, die Vormundſchaft über die Kinder ihres Mitgenoſſen zu übernehmen, und die Aelteſten ſind nicht nur verbunden, wegen deren Erziehung dem vormundſchaftlichen Gerichte ihr Gutachten zu geben, ſondern auch denſelben von den Fällen, wo es eines Vormundes bedarf, Nachricht zu ertheilen (§. 220 — 223. h. t.).

§. 841.

v) Zunftzwang.

Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen (§. 224. h. t.). Vorſchriften bey Ausübung des Zunftzwangs, §. 225. ſqq. h. t. Privatperſonen ſind nicht ſchuldig zu wiſſen, ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig ſey, oder nicht; und können daher auch, wenn ſie bey einem Unbefugten arbeiten laſſen, dafür nicht beſtraft werden. Nur wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines ſolchen Menſchen öffentlich und namentlich bekanntgemacht worden, hat derjenige, welcher gleichwohl bey ihm arbeiten läßt, eine Polizeyſtrafe bis zu 5 Rthlr. verwirkt (§. 236. 237. h. t.). Wittwen können bis zu ihrer anderweiten Verheirathung das Gewerbe ihres Mannes durch Geſellen fortſetzen (§. 238 — 240. h. t.). Von Uebernahme der Zunftlaſten, §. 239. ib.

§. 842.

§. 842.

Zunftmäßige Arbeiten, aus deren unregelmäßigen oder unvollſtändigen Verfertigung kein Nachtheil für das gemeine Weſen entſteht; können zu eigenem oder der im Hauſe lebenden Familie, oder zum Gebrauche der Herrſchaft frey verfertiget werden (§. 241 — 244. ibid.).

§. 843.

VI) Meiſterrecht. Die Gewinnung des Meiſterrechts ſoll dem, welcher ſich durch Aufzeigung des Lehrbriefes und der Kundſchaft legitimirt, weder durch koſtbare oder unverkäufliche Meiſterſtücke, noch ſonſt erſchwert werden; und beſonders ſoll die Aufnahme in die Zunft niemandem deswegen, weil er ſchon verheirathet iſt, verſagt werden (§. 241. ſqq. h. t.). Beurtheilung des Meiſterſtücks, §. 253. ſqq. h. t. Bey Veränderung des Wohnſitzes kann in der Regel kein neues Meiſterſtück gefordert werden, §. 260. ſqq. ib. Verluſt des Meiſterrechts, §. 273. ib.

§. 844.

VII) Rechte der Meiſter. Meiſter ſind in der Regel befugt, die von ihnen verfertigte Arbeit innerhalb des Zunftbezirkes, auch außerhalb des Hauſes, jedoch ohne Verletzung der Polizeygeſetze, feilzubiethen; und haben das Recht, Geſellen und Lehrburſche zu halten (§. 263 — 270. h. t.). Recht der Soldaten, das erlernte Handwerk zu treiben; jedoch ohne Geſellen und Lehrburſche zu halten, §. 271. 272. h. t. Verhältniß der Meiſter gegen die Lehrjungen, und umgekehrt, §. 278 — 324. h. t. Verhältniß gegen die Geſellen, und umgekehrt, §. 325. ſq. 356. ſqq. h. t. Rechte der Geſellen, §. 326. ſqq. und §. 396. ſqq. ib.

Vierter Abſchnitt.

Von Künſtlern und Fabrikanten.

§. 845.

Von Künſtlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeſchloſſen iſt, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abſchnitte verordnet wird. Wo keine dergleichen Innung vorhanden iſt, da kann eine Kunſt der Regel nach von jedem, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, ausgeübt werden. Auch iſt jeder ſolcher Künſtler die von ihm ſelbſt verfertigten Arbeiten, ſowohl inn- als außerhalb ſeiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meiſter, zum Verkauf feilzubieten berechtigt (§. 401—403. h. t.). I) Rechte der Künſtler überhaupt.

§. 846.

Ein bey der Akademie der Künſte eingeſchriebener Künſtler kann, des Widerſpruchs der Zünfte ungeachtet, überall in den königlichen Landen ſein Gewerbe treiben. Dagegen muß derjenige, welcher ihm ein ſelbſt erfundenes, von der Akademie der Künſte anerkanntes Kunſtwerk, ohne ſeinen Willen nachmacht, und zu ſeinem Nachtheile verkauft, eine Geldſtrafe von 50 Rthlr. erlegen (§. 404 — 405. h. t.). II) Vorrechte der akademiſchen Künſtler.

Recht der Erben eines ſolchen Künſtlers in Anſehung der hinterlaſſenen Vorräthe, §. 406. h. t.

§. 847.

Anſtalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewiſſer Naturerzeugniſſe im Großen ge- III) Fabriken.

getrieben wird, werden Fabriken genannt (§ 407. h. t.). Der, welcher eine dergleichen Anſtalt für ſeine Rechnung betreibt, heißt ein Fabriken-Unternehmer, und diejenigen, welche in einer ſolchen Anſtalt arbeiten, führen den Namen Fabrikanten. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profeſſion für eigene Rechnung einzeln betreiben, ſind, wenn ſie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorſchriften des vorhergehenden Abſchnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeſchloſſen iſt, oder nicht, zu beurtheilen (§. 408. 409. h. t.). Der Staat ertheilt die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik, es müſſen aber vor deren Ertheilung die dabey intereſſirten Zünfte mit ihren Gegengründen gehört werden (§ 410—412. h. t.).

§. 848.

Die Fabriken-Unternehmer haben in Anſehung der verfertigten Waaren kaufmänniſche Rechte, ſind aber in der Regel zur Vereinzelung der Fabrikwaaren nicht befugt, und genießen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer das in der Concurs-Ordnung näher beſtimmte Vorrecht (§. 413 — 416. h. t.). Arbeiter, welche ihr Handwerk bey unzunftmäßigen Fabrikanten erlernt haben, haben nicht die Rechte der Zunft-Lehrlinge und Geſellen; es können ſich aber Zunftgenoſſen ohne Nachtheil ihrer Zunftrechte als Arbeiter in Fabriken brauchen laſſen (§. 417 — 420. h. t.). Bloße Fabrikanten können nur für Fabriken-Unternehmer arbeiten; und es ſoll auch kein Fabriken-Unternehmer diejenigen, welche bisher in einer ähnlichen Anſtalt gearbeitet haben, in die ſeinige aufnehmen, wenn ſie nicht eine ſchriftliche Entlaſſung beybringen (§. 221. 222. h. t.).

Fünfter Abſchnitt.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Gahrköchen und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen und Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 849.

In ſo fern die Brauerey zunftmäßig getrieben wird, finden die in Anſetzung des Zunftzwanges gegebenen Vorſchriften Anwendung. 1) Brauerey.

Wo das Reihe-Brauen unter den Bürgern oder Häuſerbeſitzern eingeführt iſt, muß es in der Regel durch öffentlich beſtellte und verpflichtete Perſonen ausgeübt werden. Es kann aber auch alsdann das in der Ordnung gebraute Bier im Hauſe verſchenkt werden, wenn auch mit dieſem Braurechte ſonſt die Schankgerechtigkeit nicht verbunden wäre (§. 424 — 437. h. t.).

§. 850.

Gahrköche unterſcheiden ſich von Gaſtwirthen darin, daß jene die von ihnen verfertigten Speiſen auch außerhalb ihrer Wohnung verkaufen, dieſe aber nur in ihren Wohnungen Gäſte für Geld ſpeiſen dürfen. Dagegen haben dieſe, aber nicht jene, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen. — Ein Recht, deſſen ſich auch die Bier-, Wein- und Koffeſchenken und die andern Einwohner des Orts nicht anmaßen dürfen (§. 434 — 437. h. t.). Polizeyverordnungen, 2) Gahrküchen und Gaſtwirthſchaft.

gen, welche die Gaſtwirthe betreffen, §. 438 — 443. h. t. Von der Verbindung der Gahrküche mit der Gaſtwirthſchaft.

§. 851.

3) Rechte zwiſchen den Gaſtwirthen und Reiſenden.

Gaſtwirthe ſind ſchuldig für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu beſtellten Leuten, aufgenommene Reiſende in das Gaſthaus gebracht haben (§. 444. h. t.). Von mehrern, welche eine Gaſtwirthſchaft gemeinſchaftlich treiben, § 445. h t. Wenn die Aufnahme des Reiſenden durch diejenigen Perſonen geſchehen iſt, deren ſich der Gaſtwirth zur Anweiſung des Platzes für die Reiſenden und deren Waaren und Sachen bedient, ſo iſt es eben ſo anzuſehen, als ob dieſe Aufnahme durch ihn ſelbſt geſchehen wäre (§. 446. h t.). Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entſtandenen Verluſtes oder Schadens, iſt der Gaſtwirth nur alsdenn frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieſer Schade durch eignes grobes oder mäßiges Verſchulden des Reiſenden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit, weder vorhergeſehen noch verhüten können, entſtanden ſind. Erklärt der Gaſtwirth ſogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen wolle: ſo haftet er nur für einen ſolchen Verluſt, welcher von ihm ſelbſt, oder von ſeinen Leuten, aus groben oder mäßigem Verſehen verurſacht worden (§. 447. 448. h. t.). Von ſeiner Pflicht, für die von ihm empfohlnen Lohnkutſcher und Lohnbediente zu haften, § 449 ib. Die Anweiſung verſchloſſener Behältniſſe, und die Einhändigung eines beſondern Schlüſſels dazu, hebt die Vertretungs-Verbindlichkeit des Gaſtwirths nicht auf, §. 450. h. t. Die Schuld der eignen Nachläſſigkeit bey dem Zuſchließen oder der Verwahrung des Schlüſſels trägt der Reiſende, § 451. h. t. In wie fern der Reiſende zur eidlichen Beſtärkung des Verluſtes zuzulaſſen ſey, §. 452. 453. h. t.

Dem

Dem Gaſtwirthe gebühren, wegen ſeiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgeldes, §. 455. h. t.

Sechſter Abſchnitt.

Von Apothekern.

§. 852.

Apotheker ſind zur Zubereitung der Arzneymittel, imgleichen zum Verkauf derſelben, und der Gifte, ausſchließend berechtigt. Naturerzeugniſſe, welche, außer der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfniſſen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen (§. 456. 457. h. t.). Zum Handel mit Gewürzen und andern Materialien, ſind ſie in der Regel nur dann berechtiget, wenn es an demſelben Orte keine Materialiſten oder Gewürzkrämer giebt, §. 458. 459. h. t. Aerzte dürfen in der Regel keine Apotheken beſitzen, und müſſen an den Orten, wo Apotheken ſind, ſich der eignen Zubereitung der Arzneyen für die Kranken enthalten, §. 460. 468. h. t. Proviſoren ſind den Handlungs-Faktoren gleich zu achten, §. 467. ib. Pflicht der Apotheker, für die erforderlichen Vorräthe von Arzneymitteln und für ſchleunige und behutſame Zubereitung derſelben zu ſorgen, §. 469—471. ib. Vorzugsrecht der Apotheker bey dem Concurs, §. 472. ib. Die Apotheker haben ſowohl in Anſehung ihrer Rechnungsbücher als der Wechſel die Rechte der Kaufleute, §. 472-474. ib.

Siebenter Abſchnitt.

Von Kaufleuten.

§. 853.

1) Wem die Rechte eines Kaufmanns zukommen.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäffte treibt, wird ein Kaufmann genannt (§. 475. h. t.). Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieſelben nur für gewiſſe Arten der Kaufleute errichtet ſind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechſelverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute (§. 482. h. t.). Vorſicht bey Aufnahme der Minderjährigen, oder unter der våterlichen Gewalt Befindlichen, in die Kaufmanns-Innung, §. 477. 478. h. t. Kaufmänniſche Rechte der Fabrikanten und Schiffs-Rhederer, §. 483. 484. ib. Von den Bewohnern des platten Landes, welche nur mit ſelbſterzeugten oder durch Landwirthſchaft veredelten Produkten handeln; imgleichen von Handwerkern, welche mit den von ihnen ſelbſt verfertigten Arbeiten Verkehr treiben; wie auch von Krämern, Trödlern, Hauſirern, Viktualienhändlern, §. 485. 486. h. t. Von Lieferanten, §. 487. h. t. wie auch P. I. T. 11. §. 982. ſqq.

§. 854.

2) Von Kaufmannſchaft treibenden Frauenzimmern.

Frauensperſonen, welche für ihre eigne Rechnung Kaufmannſchaft treiben, ſtehen der Handlung entweder ſelbſt vor, oder beſorgen ſie durch einen Disponenten. Im erſten Falle werden ſie bey den kaufmänniſchen Geſchäfften und Verpflichtungen den Mannsperſonen gleichgeachtet. Im zweyten Falle haften ſie nur für die von den Disponenten der bekanntgemachten Procura gemäß unternommenen Ge-

Geſchäffte, ſowohl aus dem Handlungs=, als übrigen Vermögen (§. 488 ſqq. h. t.). Vermuthung, daß die Verbindlichkeit in der Eigenſchaft einer Handlungtreibenden Frau übernommen worden; und daß die Eigenthümerin der Handlung die Handlung ſelbſt verwalte, §. 490. 491. ib. Die Verheirathung einer Handlungtreibenden Frau verändert dieſe Eigenſchaft noch nicht, §. 494. ib. Von Frauensperſonen, welche zugleich mit ihren Männern handeln, oder ihnen dabey hülfreiche Hand leiſten, §. 465 — 496. ib.

§. 855.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent oder Handlungsvorſteher genannt (§. 497. ib.). Der Auftrag zu Beſorgung der vorkommenden Handelsgeſchäffte heißt die Procura; und muß **ſchriftlich** ertheilt und **gehörig bekanntgemacht** werden (§. 500. h. t.). 3) Von Faktoren und Disponenten.

1) Von wem die Procura auszuſtellen ſey, §. 498. 499. h. t.
2) Sie muß beſtimmt gefaßt ſeyn, oder ſie wird auf alle bey der übertragenen Handlung vorkommende Geſchäffte ausgedehnt, §. 501. 502. ib.
3) Art der Bekanntmachung auf der Börſe oder vor Gericht und an die Correſpondenten, §. 503. ſq. ib.

§. 856.

Einſchränkungen der Procura, die nicht gehörig bekanntgemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſo fern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daß dieſe Einſchränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind (§. 506. h. t.). Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine

Procura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Faktor ſchriftlich oder mündlich angegeben: ſo wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch ſind verleitet worden, ſich mit ihm einzulaſſen (§. 507. ib.). Ein Faktor, der nur zum Waaren-Einkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, verbindet den Principal nur durch ſolche Handlungen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Soll ein ſolcher Faktor Wechſelverbindungen für den Principal übernehmen können: ſo muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn (§. 513. 514 h. t.). Aus den unerlaubten Handlungen des Faktors wird der Principal in der Regel nur nach den Vorſchriften verpflichtet, welche bey dem durch einen Dritten beſorgten Geſchäffte ſtattfinden (§. 142. d. l. B. P. I. T. 6. §. 50. ſqq. d. A. L. R.). Doch trifft die in Handlungsſachen verwirkte Confiſcation den Principal, welcher auch bey dem Unvermögen des Faktors die Geldſtrafe erlegen muß, wenn dieſer in Handlungsangelegenheiten wider die Acciſe- und Zollgeſetze gehandelt hat (§. 515—519. h. t.). Regreß des Principals gegen den Faktor, §. 516. 517. h. t.

Zur Subſtitution iſt der Faktor nur in einzelnen Angelegenheiten, wie auch bey ſolchen Geſchäfften berechtigt, welche durch Handlungsdiener und Lehrlinge vollzogen zu werden pflegen, §. 520. 521. h. t. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Principal und Faktor ſind nach den Regeln der Aufträge und der Verwaltung fremder Güter zu beurtheilen, §. 522. h. t. Verboth, daß der Faktor nicht auf eigne Rechnung Handlungsgeſchäffte betreiben ſolle, § 523—525. h. t. Jus retentionis des Faktors, §. 526. ſqq. h. t. Von der Belohnung, welche der Faktor auch ohne ausdrückliches Verſprechen erhält, §. 528. 529. h. t.

§. 357.

§. 857.

Will der Handlungseigenthümer ſeinen Auftrag widerrufen, ſo muß er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekanntmachen (§. 530. h. t.). Will der Handlungseigenthümer ſich wegen der von dem Faktor während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäffte gegen unbekannte Anſprüche ſicherſtellen, ſo kann er ein gerichtliches Aufgebot nachſuchen (§. 537. h. t.).

§. 858.

So lange die Prokura dauert, haben diejenigen, mit welchen er derſelben gemäß Handlungsgeſchäffte getrieben hat, die Wahl, ob ſie den Principal, oder ihn, auf den Betrag des in ſeinen Händen befindlichen Handlungs-Vermögens belangen wollen (§. 541. ſqq. h. t.).

§. 859.

Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angeſtellt werden, ſind zu den daſelbſt gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeſchäfften für bevollmächtigt zu achten (§. 546. h. t.). Sie ſind zum Geldempfange für die im Laden oder Gewölbe befindlichen verkauften, und für die von ihnen außer dem Hauſe überbrachten Waaren berechtiget, §. 547. 550. h. t. Zu Geldanleihen oder Wechſelgeſchäfften ſind ſie nicht, wohl aber zum Empfang der Zahlung für Wechſelrechnungen und andere Schuldſcheine, welche vom Principal quitirt ſind, berechtiget. Auch ſind die von ihnen im Laden oder Gewölbe über Bezahlung ausgenommener Waaren ertheilten Quitungen gültig, §. 548. 550. h. t. Von Caſſirern und Handlungsbedienten, welche die Meſſen beſuchen, §. 551. ſqq. h. t. Unerlaubte Handlungen der Handlungsbedienten, § 553 ib.

4) Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

§. 860.

5) Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienſtboten.

Der Kaufmann kann für die an Hausgenoſſen, Dienſtboten oder Handwerker verabfolgten Waaren nur in ſo fern Bezahlung fordern, als derjenige, welchen er in Anſpruch nimmt, dazu einen ſchriftlichen Auftrag ertheilt hat, oder ſich mit des Kaufmanns Schaden bereichern würde (§ 554 — 561. h. t.). Einhändigung des Rechnungsbuches zum Eintragen der aufgenommenen Poſten dient ſtatt eines ſchriftlichen Auftrags, §. 558. ib.

§. 861.

6) Von Handlungsbüchern.

Die gehörig geführten Handlungsbücher unbeſcholtener Kaufleute, haben unter Kaufleuten, wegen aller zur Handlung gehörenden Waaren und Wechſelgeſchäffte, eine volle und uneingeſchränkte Beweiskraft; welche auch den Erben des Kaufmanns binnen 5 Jahren nach deſſen Tode zu ſtatten kommt. Gegen andere als Kaufleute wirken die Handlungsbücher nur einen halben Beweis des Betrags, der Beſchaffenheit, des Preiſes, der Zeit, der Lieferung und der künftigen Zahlung, wie auch der Perſonen, an welche die Lieferung geſchehen iſt. Es muß aber die Lieferung ſelbſt aus dem Geſtändniſſe des Empfängers, oder ſonſt, erhellen. Unter dieſen Umſtänden findet die eidliche Beſtärkung ſtatt. Dieſe Beweiskraft (aber nicht das Recht zu klagen ſelbſt) erlöſcht nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, wofern nicht binnen dieſer Zeit ein vorſchriftmäßiger Proteſt aufgenommen worden (§. 562 — 613. h. t.). Von Anleihen und Bürgſchaften, §. 564. ſqq. h. t. Von widerſprechenden Handlungsbüchern, §. 570. ſqq. §. 606. ſqq. h. t. Form der Handlungsbücher, §. 566. ſqq. §. 605. ſqq. h. t. Wer die Handlungsbücher beſchwören müſſe, §. 575. ſqq. h. t. Wenn es der eidlichen Beſtärkung nicht bedarf, §. 584. ib. Handlungsbücher der

Ju-

Juden, Brauer, Bäcker und Krämer, §. 585. ſqq. ib. Vom Gegenbuche, §. 592. ſqq. h. t. Form des Proteſtes, wodurch die Beweiskraft erhalten wird, und Fälle, wo er nützt, §. 598. ſqq. h. t. Verluſt des Rechts, durch die Handlungsbücher zu beweiſen, §. 604. ſqq. h. t.

§. 862.

7) Von Handlungsgeſellſchaften.

Von den Handlungsgeſellſchaften iſt §. 489. ſqq. d. I. B. gehandelt worden.

§. 863.

8) Von kaufmänniſchen Zinſen.

Wenn ein Kaufmann einem andern, der kein Kaufmann iſt, Waaren auf Borg gegeben hat; ſo kann er, wenn keine Zahlungsfriſt beſtimmt iſt, nur nach Verlauf von 14 Tagen, nach geſchehener Einmahnung oder überſendeter Rechnung, Zinſen zu rechnen anfangen. Doch kann er, wenn keine Gründe zu einer frühern Verzinſung eintreten, nach Jahresfriſt, von jeder Lieferung gerechnet, Zinſen fordern (P. II. T. 8. §. 684—689.). Kaufleute können von ihren Vorſchüſſen ſechs vom Hundert jährliche Zinſen fordern, und dürfen ſich in der Regel höhere Zinſen nicht verſprechen laſſen. Wenn aber ein Kaufmann, welcher mit Waaren im Großen handelt, gegen bloße Handſchrift, oder Wechſel, und ohne beſondere Sicherheit auf eine 6 Monat nicht überſteigende Zeit Gelder aufnimmt; ſo hängt die Beſtimmung des Zinsſatzes lediglich von der Willkühr der Intereſſenten ab. Doch findet nach Verlauf der erſten 6 Monate nur die geſetzliche Beſtimmung Anwendung (P. I. T. 11. §. 705. P. II. T. 8 §. 691—695.). Kaufleute können, auch ohne ausdrückliche Verabredung, von einander die in demſelben Orte zwiſchen Kaufleuten gewöhnlichen Zinſen fordern. Auch ſind ſie vom Tage des Abſchluſſes der wechſelſeitigen Rech-

nung, von dem zu fordern habenden Ueberſchuſſe, Zinſen anzuſetzen berechtigt, wenn gleich darunter Zinſen begriffen ſeyn ſollten (§. 696. 697. h. t).

§. 864.

9) Proviſion.

Ein Kaufmann, welcher kaufmänniſche Geſchäffte für einen andern, er ſey Kaufmann oder nicht, beſorgt, kann auch dafür, ohne ausdrückliche Verabredung, Proviſion fordern. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: ſo kann derſelbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergehende ausdrückliche Verabredung, fordern (§. 698. 700. h. t).

§. 865.

10) Von kaufmänniſchen Empfehlungen.

Der Kaufmann haftet wegen ſeiner Empfehlungen, auch aus einem mäßigen Verſehen. Wenn jedoch die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage folgt, ſo darf auch der Kaufmann nur ein grobes Verſehn verantworten. Auch erſtreckt ſich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geſchäffte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geſchloſſen worden (§. 702 — 709. h. t. Cf. P. I. T. 14. §. 207. ſqq.).

§. 866.

Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne ſchriftlich oder mündlich erklärt, daß derſelbe einem Dritten auf ſeine Gefahr Credit geben könne, ſo iſt er als Bürge zu betrachten. Hat ein Kaufmann jemandem einen Creditbrief ertheilt, und ſeinen Correſpondenten angewieſen, dem Ueberbringer auf ſeine Rechnung zu zahlen, ſo wird er jenem als Hauptſchuldner verhaftet (§. 710. 712. h. t.).

Ach-

Achter Abſchnitt.

Von Wechſeln.

§. 867.

Die nach einer beſtimmten geſetzlichen Form abgefaßten Verſchreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſtes zu bezahlen, werden **Wechſel** genannt. Hat der Ausſteller die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſprochen, ſo iſt ein **trockner** oder **eigner Wechſel**; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein **gezogner Wechſel** vorhanden (§. 713. 714. h. t.). a) Von Wechſeln überhaupt.

§. 868.

Wer in der perſönlichen Fähigkeit, Darlehns Verträge zu ſchließen, eingeſchränkt iſt, kann ſich in keinem Falle wechſelmäßig verpflichten. Auch diejenigen, welche übrigens dergleichen Verträge gültig ſchließen, können dies nur in ſo fern, als ſie den Kaufleuten gleichgeachtet werden, oder obrigkeitlich für wechſelfähig erklärt worden. Doch ſind adliche Guthsbeſitzer, ſo lange ihr Beſitztitel noch nicht im Hypothekenbuche gelöſcht iſt, und Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, ſo lange die Pacht dauert, für wechſelfähig zu halten (§. 715 — 747. h. t.). Wechſelfähig ſind Fabrikantenunternehmer, Apotheker, Schiffskapitains, Juden, Kaufmannſchafttreibende Frauensperſonen, auch nach niedergelegter Handlung, §. 720. ſqq. h t. Auch Buchhändler (Reſcript vom 18 April 1797. in der Edikten-Sammlung von 1798. 1) Wer wechſelfähig iſt.

col. 1930.) und die Prediger und Schullehrer (Reſcript vom 30 May 1796. Ediktenſammlung deſſelben Jahres N. 62. col. 418.). An öffentliche Caſſen von Darlehnsfähigen Perſonen ausgeſtellte Wechſel ſind gültig, §. 730ᵇ. h. t. Pflicht des Richters bey und aus der Ertheilung eines Atteſtes der Wechſelfähigkeit, §. 731. h. t. Das Atteſt der Wechſelfähigkeit kann auch auf eine gemeſſene Wechſelfähigkeit gerichtet werden, (Reſcript vom 27 März 1797, Ediktenſammlung deſſelben Jahres n. 24. col. 1003.).

§. 869.

2) Allgemeine Erforderniſſe eines Wechſels.

Ein Inſtrument, welches als Wechſel gelten ſoll, muß in dem Contexte ſelbſt ausdrücklich ſo genannt, auf eine beſtimmte Geldzahlung gerichtet, dieſe auf eine unzweifelhafte Weiſe beſtimmt, und entweder an jeden Briefsinhaber, oder an eine beſtimmte Perſon oder deren Ordre namentlich gerichtet ſeyn. Es muß ein Bekenntniß des Empfangs der Valuta oder des Werths, namentlich enthalten; doch kann die nähere Beſtimmung der Valuta mangeln. Der Ort der Ausſtellung muß genannt, und die Zeit der Ausſtellung, nach Tag, Monat und Jahr, beſtimmt ſeyn. Die Zahlungszeit aber muß zwar genau; ſie kann aber auch beziehungsweiſe beſtimmt werden. Die Unterſchrift muß, wenn die Handlungs-Firma nicht anders lautet, mit Beyſetzung der Vornamen oder des Charakters, oder einer andern nähern Bezeichnung der Perſon, eigenhändig oder durch Prokura geſchehen (§. 748—784. h. t.). In hieſigen Landen zahlbare Wechſel auf Scheidemünze, oder zur Zeit der Zahlung verrufene Münzſorten, haben keine Wechſelkraft, § 760. ib. Diffeſſio quoad contenta findet im Wechſelproceſſe eben ſo wenig, als die Einwendung ſtatt, daß der Ausſteller der Sprache, worin der Wechſel abgefaßt iſt, nicht kundig ſey, §. 783. 784. ib. Wenn die Zahlungszeit

gar nicht, auch nicht in Beziehung auf etwas anderes, beſtimmt wird, ſondern der bloßen Willkühr des Gläubigers überlaſſen wird, ſo kann der Schuldner ſich auf die Wechſelſtrenge nicht gefaßt halten, und ich glaube daher auch nicht, daß ſie ſtattfinde; die entgegengeſetzte Meinung findet man, mit nicht zu verachtenden, aber nach meinem Dafürhalten nicht ausreichenden Gründen unterſtützt, vorgetragen in den Materialien Heft 1. p. 200. ſqq. Wegen der jüdiſchen Unterſchrift ſehe man die Bemerkung in eben dieſen Materialien p. 203. ſq.

§. 870.

Iſt ein Wechſel in der einfachen Zahl ausgeſtellt, und von mehrern unterſchrieben: ſo wird der zuerſt Unterzeichnete als Hauptſchuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterſchriebenen Wechſels in der mehrern Zahl: ſo iſt anzunehmen, daß ſie Einer für Alle und Alle für Einen haften (§. 785. 786. h. t.). 3) Von mehrern Wechſelverpflichteten.

§. 871.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechſelverbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorſteht. Iſt es eine Societätshandlung: ſo kann der Wechſelgläubiger ſich an ſämmtliche Geſellſchafter, oder auch nur an Einen oder etliche derſelben halten (§. 791. 793. h. t.).

Stille Geſellſchafter (Aſſociés en commendite) werden ohne Unterſchrift nicht wechſelmäßig verpflichtet, §. 795. h. t. Die Unfähigkeit des einen Verpflichteten ändert die Wechſelverpflichtung der übrigen nicht, §. 796. ſqq. h. t.

§. 872.

Wenn der in oder auf dem Wechſel benannte Inhaber denſelben einem andern überträgt: ſo wird dieſes ein Indoſſament genannt. Geſchieht die Uebertra- 4) Indoſſament.

tragung in der Abſicht, den andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechſels zu machen, ſo iſt ein eigentliches Indoſſament; wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verſchriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indoſſament pro cura vorhanden (§. 805. 806. h. t.). Vermuthung, daß der Indoſſatarius der Eigenthümer des Wechſels ſey, §. 808. h. t. Der bloße Beſitz legitimirt nicht zur Einziehung eines nicht auf jeden Briefsinhaber geſtellten und nicht indoſſirten Wechſels, §. 809. 810. h. t.

§. 873.

Das Indoſſament muß in der Regel auf dem Wechſel ſelbſt verzeichnet, und es muß entweder auf jeden Briefsinhaber, oder auf beſonders genannte Perſonen gerichtet, und mit einem Empfangs-Bekenntniſſe der Valuta verſehen ſeyn (§. 811 — 824. h. t.) Gegen ein gehörig ausgefülltes Indoſſament findet im Wechſelproceſſe der Einwand, daß es in Blanco indoſſirt ſey, nicht ſtatt, §. 818. ib. Indoſſament ohne Quitung über die Valuta, iſt als ein Indoſſament pro cura zu betrachten, §. 820. ib. Eben dieſes findet ſtatt, wenn das Datum des Indoſſaments mangelt, §. 821. 822. ib. Die Beſtimmung des Orts des Indoſſaments iſt nicht nothwendig, §. 823. ib. Indoſſament nach erloſchner Wechſelkraft, hat nur mit der Ceſſion eines Schuldſcheins gleiche Wirkung, §. 826. h. t.

§. 874.

Der Indoſſatarius, das iſt, derjenige, welchem die Ausübung des Wechſelrechts durch das Indoſſament übertragen worden, iſt außer dem Falle einer bloßen Procura zur weitern Indoſſirung des Wechſels berechtigt, und kann an den Indoſſanten wechſelmäßigen Regreß nehmen, ſelbſt in dem Falle, wenn gegen den Ausſteller keine Wechſelklage ſtattfindet, oder bey Ausſtellung des Wechſels, oder eines andern In-

Indoſſaments, eine Fälſchung vorgefallen ſeyn ſollte (§. 828. ſqq. h. t.). Ein wechſelfähiger Indoſſant, der wiſſentlich einen von einem nicht Wechſelfähigen ausgeſtellten Wechſel indoſſirt, iſt dem Indoſſatar wechſelmäßig verpflichtet, wenn gleich dieſer ſeine Anſprüche nicht gegen den erſten Ausſteller zur Verfallzeit des Wechſels vorher geltend gemacht hat. (Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 11 Novemb. 1796. in den Annalen B 16. S. 301. 302.). Von der uneingeſchränkten Auswahl der Vormänner wegen des Regreſſes; von der Pflicht des befriedigten Inhabers, den Originalwechſel, nach vorgängiger Ausſtreichung ſeines eignen und der Hintermänner Indoſſaments, dem Zahlenden auszuliefern; und von den Rechten und Verbindlichkeiten der nicht wechſelfähigen Indoſſanten, §. 839. ſqq. 843. ſqq. 836. ſqq. ib. Von dem Rechte des in Anſpruch genommenen Indoſſanten, ſich wieder an ſeine Vormänner zu halten, §. 841. ib.

§. 875.

c) Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit.

Die im Wechſel beſtimmte Zahlungszeit heißt die Verfallzeit, doch hat der Wechſelſchuldner zuweilen, unter dem Namen der Reſpittage, noch über dieſelbe hinaus gewiſſe Friſten, vor deren Ablauf er aber ſeines Theils zur Zahlung berechtigt iſt. Vor dem Eintritte der Verfallzeit kann der Gläubiger nie Zahlung, aber wol, wenn geſetzliche Beſtimmungen des Arreſtſchlages eintreten, Sicherheit fordern (§. 845. ſqq. h. t.). Von Sicht- und Uſowechſeln, §. 849. ſqq. h. t. Bey Wechſeln auf Wochen, Monate oder Jahre, iſt der Wochen- oder Monatstag, an welchem der Wechſel ausgeſtellt worden, nach Ablauf der Friſt, für den Zahlungstag zu achten (§. 854 ſqq. h. t.). Von Wechſeln, die am letzten Tage eines kürzern Monats oder in Schaltjahren ausgeſtellt worden, §. 856. 859. ſqq. h. t. Von Meß- und Marktwechſeln, §. 862. ſqq. h. t. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mit-

Mittags, bis ſieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Feſt- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: ſo muß der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag: ſo muß ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten (§. 869. 870. 872. h. t.). Zahlungen an die Bank müſſen immer auf dem Banco-Comtoir, an andere Wechſelgläubiger aber, wenn es trockne Wechſel ſind, nach Vorſchrift des A. L. R. P. I. T. 11. §. 769. und des L. B. §. 310. geleiſtet werden. Bey gezogenen Wechſeln aber muß der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen (§. 873. 875. h. t.). Beſtimmungen wegen der Waarenſorten der Wechſel, §. 876 — 885.

§. 876.

Die Erben des Wechſelſchuldners können, in ſo fern ihnen die geſetzliche Bedenkzeit oder die Eröffnung des Liquidationsproceſſes nicht zu ſtatten kommt, wechſelmäßig belangt werden (§. 896. 897. h. t.). Gegen die minderjährigen Erben eines Wechſelſchuldners findet zwar die Wechſelklage, aber nicht die Wechſel-Execution ſtatt. (Edikten-Sammlung von 1791. No. 60. col. 223.).

§. 877.

6) Von Verjährung der Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit erlöſcht nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechſel oder durch deſſen Prolongation beſtimmten Verfalltage an gerechnet (§. 903. ſqq. h. t.). Wie dieſe Friſt im Falle eines Indults berechnet werde, §. 906. ſqq. h. t. Dieſe Verjährung wird durch gerichtliche Einklagung des Wechſels, oder durch einen gehörig aufgenommenen Proteſt unterbrochen, §. 908. ſqq. h. t.

Vom

Vom Wechſelproceſſe, §. 914. ſqq. h. t. (P. O. P. I. T. 27.). Priorität der Wechſel im Concurſe, §. 930. h. t. (P. O. P. I. T. 50. §. 478. Annalen B. 15. S. 319, ferner Reſcript vom 18 April 1796. in Eiſenbergs und Stengels Beyträgen B. 2. p. 175. und Reſcript vom 30 May 1796. ebend. S. 275.) Retorſion in Wechſelſachen, §. 931. ſqq. h. t. Von auswärts vorgenommenen Wechſelgeſchäfften, §. 936. ſqq. h. t. Durch außergerichtliche Verträge kann zwar in der Regel auch die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit geändert werden (Reſcript vom 23 May 1791. n. 72. der Edikten-Sammlung col. 282.); auch findet in Anſehung der von Pohlen, Ruſſen und andern außerhalb der königlichen Staaten wohnhaften Schuldner eine Ausnahme ſtatt, (Reſcript vom 23 März 1792. n. 27. col. 903. 904. des Jahrgangs 1792.). Vom Einfluß des gehemmten Poſtenlaufs, Edikten-Sammlung von 1795. n. 27. col. 2537.

§. 878.

B) Von gezogenen Wechſeln. 1) Ihre Erforderniſſe.

Bey gezogenen Wechſeln muß der Name des Bezogenen, und, wenn dieſer außer ſeinem Wohnorte zahlen ſoll, auch dieſer Ort deutlich angegeben werden. Es iſt aber der Gebrauch des Stempelpapiers und die Beyfügung des Vornamens oder des Charakters des Bezogenen nicht erforderlich (§. 939. 943. h. t.).

§. 879.

2) Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechſels.

Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda u. ſ. w. Wechſel ausgefertiget: ſo muß in jedem Exemplare ausgedruckt werden, ob ſolches Prima u. ſ. w. ſey. Hat der Traſſant ohne dieſe Bemerkung mehrere Exemplare ausgeſtellt: ſo haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechſel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges (§. 944. 946. h. t.).

§. 880.

§. 880.

3) Pflichten des Traſſanten und Remittenten bey Schließung des Geſchäfts.

Der Ausſteller des gezogenen Wechſels wird Traſſant; der Empfänger deſſelben Remittent; und der, welcher den gezogenen Wechſel dem Bezogenen oder Traſſaten zur Acceptation oder zur Einlöſung vorlegen ſoll, der Präſentant genannt. Der Traſſant iſt ſchuldig, dem Bezogenen Avis, d. i. Nachricht und Anweiſung wegen des ihm geſchehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Traſſant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechſels über 24 Stunden, ſo kann ihn der Remittent dazu im Wege des Executionsproceſſes anhalten. Dazu iſt auch der Indoſſant gegen den Remittenten, wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfriſt nach dem Tage des geſchloſſenen Handels, wegen Berichtigung der Valuta, berechtiget (§. 947. ſqq. h. t). Vorzugsrecht wegen dieſer Forderung beym Concurs, §. 959. ſqq. h. t. Von Wechſeln, welche für fremde Rechnung gezogen werden, §. 961. h. t. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechſels kann der Ausſteller dem Bezogenen wegen nicht erhaltener Valuta nicht unterſagen, ſelbſt wenn der Wechſel auf Ordre lautet (§. 962. h. t.).

§. 881.

4) Von Präſentation des Wechſels.

Die Präſentation muß zu gehöriger Zeit geſchehen. Hat der Inhaber die Präſentationsfriſten verabſäumt, ſo kann er bey verweigerter Annahme der Zahlung weder an den Indoſſanten, noch den Ausſteller wechſelmäßig zurückgehen (§. 963. ſqq. h. t.). Präſentationsfriſten, §. 964. ſqq. ib. Kann die Präſentation zur gehörigen Zeit, an dem beſtimmten Orte, dem Traſſaten oder deſſen Stellvertreter nicht geſchehen, ſo muß deshalb ein Proteſt aufgenommen werden; welches auch geſchehen muß, ſobald über das

Ver=

Vermögen des Bezogenen Concurs entſteht, und der Inhaber des Wechſels davon Nachricht erhält (§. 976 — 982. h. t.). Wer ſich im Beſitz des Originalwechſels befindet, iſt zur Präſentation berechtiget, §. 975. ib.

§. 882.

Durch die Annahme des präſentirten Wechſels verpflichtet ſich der Bezogene wechſelmäßig, die verſchriebene Summe zur beſtimmten Zeit zu berichtigen (§ 983. h t.). Die Acceptation kann nur an dem nächſten Werkeltage, von Juden aber am nächſtvorhergehenden vor dem Feſte verlangt werden, §. 985 — 990. ib. Die Acceptation muß ſchriftlich geſchehen; der Vermerk des Traſſaten, daß er nicht acceptiren wolle, iſt unerlaubt, und zieht die Verbindlichkeit zur Entſchädigung nach ſich. Für ſtillſchweigend wird die Acceptation geachtet, wenn der Bezogene den Wechſel ohne Erinnerung über Nacht bey ſich behält, §. 991. ſqq. h. t. 5) Von der Acceptation.

§. 883.

Wegen verweigerter Acceptation des Wechſels muß der Proteſt ſofort, und zwar der Regel nach noch an demſelben Tage vor Sonnenuntergang, aufgenommen werden (§. 1006. ſqq. h. t.). 6) Vom Proteſt wegen verweigerter Annahme.

§. 884.

Wenn ſtatt des Traſſaten ein anderer, zur Ehre oder zum Beſten des Ausſtellers oder eines der Indoſſanten, den Wechſel acceptirt, ſo wird es eine Acceptation per honor genannt; auch der Traſſat ſelbſt kann, wenn er die im Aviſbriefe von Seiten des Ausſtellers getroffene Verfügung ſich nicht gefallen laſſen will, den Wechſel zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſanten acceptiren. Ein ſolcher Acceptant tritt zwar gegen den Inhaber des Wechſels in alle 7) Von der Acceptation per honor.

Verbindlichkeit des Bezogenen, hat aber auch nach geleiſteter Zahlung die Rechte eines Innhabers gegen diejenigen der Wechſelverpflichteten, zu deren Ehren er den Wechſel acceptirt hat (§. 1020. ſqq h. t.). (Siewerts Materialien Heft 2. p. 177.) Form der Proteſte, §. 1035. ſqq. ib.

§. 885.

8) Verfahren nach aufgehobenem Proteſte.

Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter, ſo muß er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken; widrigenfalls er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden haftet. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels, ſo muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäßig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen (§. 1046. 1047. h. t.). Art und Zeit der Rückſendung des Wechſels, §. 1048. ſqq. h. t. Von der Acceptation nach aufgenommenem Proteſte, §. 1052. h. t.

§. 886.

9) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechſels.

Sind die geſetzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes beobachtet worden: ſo iſt der Eigenthümer eines wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirten Wechſels, außer der darin verſchriebenen Summe, imgleichen außer den durch den Proteſt verurſachten Koſten, auch für Proviſion, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt (§. 1056. h. t.). Nähere Beſtimmungen, §. 1057. ſqq h. t. Der Wechſelregreß findet auch wider den Ausſteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte ſtatt (§ 1076 h. t.). Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreß gerichtet wird, ſich im Wechſelproceſſe nicht bedienen (§. 1078. h. t.).

läßt

läßt der Wechſelinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzumelden: ſo verliert er ſein Wechſelrecht (§. 1079. h. t.). Wegen Berechnung dieſer Friſt, wenn der Wechſelproteſt früher eingelegt wird, ſ. Entſcheidung der Geſetzcommiſſion in Stengels Beyträgen B. 6. p. 176.

§. 887.

Ueber die nach §. 875. zu beſtimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, ſtatt der Klage, einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen hat. Ein ſolcher Rückwechſel muß unmittelbar (adrittura) geſtellt werden, wenn zwiſchen beiden Plätzen Wechſelverkehr iſt (§. 1081. 1082. h. t.). Von dem Falle, wenn zwiſchen dem Wohnorte des Inhabers und des Vormannes kein Wechſelverkehr ſtattfindet, § 1083. ib.

§. 888.

10) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

Der Inhaber des Wechſels muß beym Eintritte der Verfallzeit für die Einziehung des Wechſels, und wenn vor derſelben Umſtände ſich ereignen, welche einen Arreſtſchlag begründen, für die Sicherſtellung des Wechſelbetrags ſorgen, auch, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Proteſt aufnehmen laſſen (§. 1084 — 1120. h. t.). Von den gewöhnlich ſtattfindenden drey Reſpittagen, wofern nicht Meß-, Markt-, Sicht-, oder halb Uſowechſel ausgeſtellt worden, §. 1092. ſqq. h. t. Wie, wenn einer oder alle Reſpittage auf einen Sonn-, Feſt- oder Bußtag fallen, §. 1095. ib.

§. 889.

Durch die Zahlung des Wechſels erhält der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geſchehe-

nen Acceptation per honor, gegen den Ausſteller kein Wechſelrecht (§. 1104. ib.).

§. 890.

11) Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechſel.

Iſt der Proteſt wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen worden, ſo hat der Inhaber die Wahl, ob er ſich der Zahlung wegen ſogleich an die Vormänner, oder zuvor an den Acceptanten wechſelmäßig halten wolle (§. 1121. ſqq. h. t.).

§. 891.

12) Rechte des Ausſtellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

Hat der Ausſteller den acceptirten Wechſel eingelöſt, ſo kann er ſein Recht gegen den Acceptanten zwar in dem gewöhnlichen Proceß verfolgen, und hat auch wegen der demſelben gegebenen Deckung das Vorzugsrecht der 6ten Claſſe: aber ein wechſelmäßiger Regreß findet deshalb nicht ſtatt (§. 1132 — 1136. h. t.).

§. 892.

13) Von Verfälſchungen bey gezogenen Wechſeln.

Nach einmal geſchehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechſel falſch ſey, die Zahlung nicht weigern; es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen, ſo bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falſchheit des Wechſels vorzeigen kann. Eben dahin muß auch der angeblich falſche Wechſel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und iſt nicht befugt, ſich vorher an die Vormänner wechſelmäßig zu regreſſiren (§. 1145. 1146. 1147. h. t.). Wer einen falſchen Wechſel bezahlt, kann ſich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten (§. 1138. h. t. ſiehe jedoch §. 874. des L. B. und §. 835. und 836. h. t.). Iſt in einem an ſich richtigen Wechſel die Summe verfälſcht

wor-

worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: ſo kann er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälſchung vorgenommen hat (§. 1150. h. t). War die Summe im Wechſel nur mit Ziffern ausgedruckt, und ſind dieſe unmerklich verfälſcht; ſo iſt der Ausſteller einem dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadensersatze verhaftet. Iſt die mit Buchſtaben ausgedruckte Summe verfälſcht: ſo muß jeder Inhaber ſich an ſeinen Vormann ſo lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat (§. 1151. 1152. h. t.). Von falſchen Indoſſamenten §. 1153 — 1158. ib. Von verlohrengegangenen gezogenen Wechſeln, §. 1159. ib.

§. 893.

Auch trockene Wechſel müſſen die oben §. 869. d. l. B. beſtimmten Eigenſchaften haben, und ein bloßes Verſprechen der Zahlung nach Wechſelrecht kann den Mangel dieſer Erforderniſſe nicht erſetzen. Haben wirkliche Beſitzer adlicher Güter, oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Güter, den Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedruckt; oder kann ſogleich erwieſen werden, daß der Ausſteller die Valuta nicht erhalten: ſo findet gegen ſie kein wechſelmäßiges Verfahren ſtatt. Iſt in einem trocknen Wechſel eine Aufkündigungsfriſt beſtimmt, ſo muß bey Anſtellung der Klage, entweder die ſchriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsatteſt deshalb beygebracht werden. Nur Perſonen, welche nach Kaufmannsart wechſelmäßig verpflichtet ſind, können auch trockne Wechſel auf jeden Briefsinhaber ausſtellen. In andern dergleichen Wechſeln muß der Name deſſen, der die Zahlung erhalten ſoll, bey Ver- c) Von trocknen Wechſeln.

 luſt

luſt des Wechſelrechts ausgedruckt ſeyn (§. 1181 — 1191. h. t.).

Mangel des erforderlichen Stempels zieht zwar Strafe, aber nicht Ungültigkeit trockner Wechſel nach ſich, §. 1192. h. t. Von verlohrnen trocknen Wechſeln, §. 1199. ſqq. h. t. (Eiſenbergs und Stengels Beyträge, B. 5. S. 309. ſqq.). Von den erforderlichen Proteſten, §. 1201. ſqq. h. t. In wie fern dergleichen Proteſte zur Erhaltung der Wechſelkraft dienen, und was ſonſt die Wechſelkraft erhalten könne, §. 1213. ſqq. h. t.

§. 894.

Mit Einſtimmung des Wechſelgläubigers und des Wechſelſchuldners, kann jeder trockne Wechſel verlängert werden (§. 1219. h. t.).

Nähere Beſtimmungen, §. 1221. ſqq. h. t. Prolongation eines Schuldners, welcher nicht mehr wechſelfähig iſt, verlängert die Wechſelkraſt nicht, §. 1220. h. t. Wenn der Anfang der Prolongationszeit nicht beſtimmt iſt, ſo wird ſie von dem Verfalltage des Wechſels an gerechnet: es mag die Prolongation vor, oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn, §. 1232. 1233 h. t. Die Prolongation eines Selbſtſchuldners kommt allen zu ſtatten, und erhält gegen alle die Wechſelkraft, §. 1236. 1237. h. t. Prolongation ohne Einwilligung des Bürgen, oder der Vormänner, zieht den Verluſt des Regreſſes gegen dieſelben nach ſich, §. 1238. 1239 h. t. Gleiche Folge hat die länger als drey Tage nach der Verfallzeit geſchehene Anmeldung der Klage, §. 1240. ib. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta muß ſowohl gegen Juden als Chriſten im Wechſelproceſſe ſofort dargethan werden. Er findet aber ſtatt, wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet, und der Ausſteller nicht das Indoſſament ſchriftlich genehmigt hat, §. 1244. 1245. Ausnahme bey denjenigen, welche zwar wechſelfähig, aber

kei-

keine Kaufleute ſind, oder zur Wechſelfähigkeit eines gerichtlichen Atteſts bedürfen, §. 1246. h. t. (Man ſehe übrigens Anmerkung zum §. 863.) Prolongation, Abſchlagszahlung, oder anderes wiederholtes Anerkenntniß des Wechſels, ſchließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht gänzlich aus, §. 1247. ib. Von der Depoſition ſtatt Zahlung, wenn das Urtheil, wodurch der Einwand begründet wird, noch nicht rechtskräftig iſt, §. 1248. 1249. ib.

Neunter Abſchnitt.

Von Handelsbillets und Aſſignationen.

§. 895.

Schuldſcheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausſtellt, werden Handelsbillets genannt. Kaufmänniſche Aſſignationen ſind ſolche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeſchäfften ausgeſtellt hat (§. 1250. 1251. h. t.).

§. 896.

Wo auch ſolchen Handelsbillets und Aſſignationen das Wechſelrecht nicht beygelegt iſt, findet doch aus ihnen binnen Jahresfriſt vom Zahlungstage an gerechnet, eine executiviſche Klage ſtatt (§. 1252. 1256. ſqq. h. t.). Uebrigens ſiehe in Anſehung der Aſſignationen, §. 471. d. L. B.

Zehnter Abſchnitt.

Von Mäklern.

§. 897.

Kaufleute können zwar ihre Geſchäffte ohne Mäkler vollziehn; haben ſie aber einen Mäkler zugezogen, ſo muß es ein gehörig beſtellter ſeyn, wenn ſein Zeugniß Beweiskraft haben ſoll (§. 1305. 1310. h. t.). Von der Beſtellung und den Eigenſchaften des Mäklers, §. 1311. ſqq. h. t. Ausſchließung der Mäkler von eignem Gewerbe, §. 1322. h. t. Beſondere Pflichten der Mäkler, §. 1334. ſqq. ib. Beweiskraft des Tagebuchs der Mäkler, §. 1359. ſqq. ib. Gebühren der Mäkler, §. 1379. ſqq. ib. Abſetzung und Entlaſſung der Mäkler, §. 1386. ſqq. ib.

Eilfter Abſchnitt.

Von

Rhederern, Schiffern und Befrachtern.

§. 898.

1) Von Schiffern überhaupt.

Das Bauen und Ausrüſten der Frachtſchiffe iſt zwar in der Regel ein freyes Gewerbe; es muß aber wegen des daraus für das gemeine Weſen zu beſorgenden Nachtheils eine obrigkeitliche Unterſuchung vorangehen, und über den vorſchriftmäßigen Bau des Schiffs ein obrigkeitliches Atteſt unter dem

dem Namen des Beyl-Briefes ausgefertigt werden (§. 1389. ſqq. h. t). Von Schiffsarreſten, §. 1409. ſqq. ib.

§. 899.

Wer unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeſchiffen als Hauptgeſchäfft treibt, wird Schiffsrhederer genannt (§. 1420. ſqq. h. t.). In der Regel ſind Kaufleute zur Rhederey berechtiget, §. 1423. ib. Vom Verhältniß der Rhederer unter ſich, §. 1426. ib. Verhältniß zwiſchen Rhederern und Schiffern, §. 1445. ſqq. ib. Der Schiffer muß bey der Uebergabe des Schiffs die Beſchaffenheit deſſelben, und die Schiffsgeräthe genau unterſuchen, die Mängel davon anzeigen: auf der Reiſe die Erhaltung des Schiffs und die Vortheile der Rhederer ſorgfältig wahrnehmen, bey wichtigen und bedenklichen Fällen aber mit ſeinen Schiffsleuten Schiffsrath oder Seemannſchaft halten, wobey wenigſtens der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder wenn einer davon fehlt, ein andrer erfahrner Schiffsmann ſtatt deſſelben zugezogen werden muß. Handelt er ohne erhebliche, von ihm klar erwieſene Gründe, ihrem Rath entgegen; ſo macht er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens verantwortlich. Auch darf er das Schiff vor beendigter Reiſe nicht verlaſſen (§. 1458. ſqq. h. t.). Auch bey der Ladung und Führung des Schiffes muß er mit der erforderlichen Vorſicht zu Werke gehen. Er darf den ihm angewieſenen Lauf nicht verändern, noch in andere Häfen einlaufen. Im Nothfalle muß er den Rhederern von der getroffenen Veränderung Anzeige machen. Auch iſt er ſchuldig, wenn er in einen Hafen einläuft, wo ein ihm bekanntgemachter Bevollmächtigter der Rhederer ſich befindet, bey dieſem ſich unverzüglich zu melden (§. 1472 — 1498. h. t.).

II) Von Rhederey überhaupt.

§. 900.

Wird der Schiffer zur Fortſetzung der Reiſe Gelder aufzunehmen genöthiget, und kann er dieſe nicht anders als auf Bodmerey nehmen; ſo iſt er dazu befugt. Kann er auf dieſe Weiſe kein Geld erhalten; ſo kann er zum Verkauf der geladenen Waaren, oder des entbehrlichen Schiffsgeräths ſchreiten. Doch muß er in allen dieſen Fällen die Umſtände, welche ihn dazu nöthigen, dem Seegericht, wo er vor Anker liegt, anzeigen, ſie nebſt dem Steuermann und zwey Schiffsleuten eidlich erhärten, und ein Inſtrument darüber aufnehmen laſſen (§. 1499. ſqq. h. t.). Von der Pflicht des Schiffers, den Rhederer von allen erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen, und ein richtiges und vollſtändiges Tagebuch über die Reiſe, ſelbſt oder durch den Steuermann, zu führen, und von der Strafe mit dem Verluſte des 4ten Theiles des verdienten Lohnes, wenn das Tagebuch nicht gehörig geführt worden, §. 1504—1513. h. t. Von ſeiner Pflicht in Anſehung der Fracht und Rechnung bey geendigter Reiſe, §. 1519. h. t.

§. 901.

Der Schiffer iſt in Beziehung auf die Rhederer wie ein Faktor zu betrachten, und kann alſo auch die Rhederer durch ſeine Handlungen in Anſehung des Schiffes verpflichten: doch iſt er auch im äußerſten Nothfalle zum Verkaufe des Schiffes ſelbſt nur durch öffentliche Verſteigerung berechtiget (§. 1522. ſqq. h. t.).

§. 902.

III) Verhältniß zwiſchen dem Schiffer und Schiffsvolk.

Der Schiffer hat gegen das Schiffsvolk nicht nur die Rechte einer Dienſtherrſchaft gegen das Geſinde, ſondern er kann es auch durch mäßige Schläge, achttägiges Gefängniß, oder 5 Thaler Geldbuße, zu ſeiner Schuldigkeit anhalten. Wird auf dem Schif-

Schiffe ein Verbrechen begangen, ſo iſt er nicht nur berechtiget, ſondern auch verbunden, den Miſſethäter in Verhaft zu nehmen, und mit Zuziehung des Schiffsraths, oder nach der Beſchaffenheit der Umſtände, des Schiffs- oder Wundarztes, alles, was zur Entdeckung des Corporis delicti gehöret, vorzunehmen. Die Ausſage des Schiffers gilt für einen vollen Beweis, wenn nur auf eine geringere als zehnjährige Veſtungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden ſoll (§. 1534—1619. h. t.). Nähere Beſtimmungen wegen des Lohns des Schiffsvolks, §. 1535. ſqq. h. t. Wegen Abdankung des Schiffsvolks, §. 1544. ſqq. h. t. Rechte des Schiffsvolks wegen ihres Lohns, §. 1567. ſq. h. t. Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt und während der Reiſe, §. 1588. ſq. §. 1599. ſq. h. t. Nach vollendeter Reiſe, §. 1617. ſqq. h. t.

§. 903.

IV) Verhältniß zwiſchen Schiffern und Befrachtern.

Ueber die Befrachtung eines ganzen Schiffs muß mit dem Schiffer eine Charte-Partie, oder ein ſchriftlicher Contract errichtet werden; in welchem alle wegen der Befrachtung getroffene Verabredungen genau und beſtimmt enthalten ſeyn müſſen. Auch wenn die Befrachtung ſtückweiſe geſchieht, muß der Schiffer für die Errichtung des Vertrages ſorgen. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne ſchriftlichen Contract oder Manifeſt darüber zu errichten; ſo muß er mit dem niedrigſten zur Zeit der Ladung geſtandenen Frachtlohne ſich begnügen. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwiſſen Waaren an Bord gebracht; ſo kann der Schiffer dieſelben, auf des Einladers Gefahr und Koſten, wieder ans Land ſetzen; oder wenn er ſie zum Transport behält, davon die höchſte am Loſungsorte übliche Fracht für die Rhederer einfordern (§. 1620. ſqq. §. 1628. ſq. h. t.). Iſt wegen der Einladungs- oder Ausladungskoſten

nichts

nichts verabredet worden; ſo muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen laſſen; der Schiffer aber das Gut durch ſeine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von dieſem bis an den Bord bringen laſſen (§. 1626. h. t.).

Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht werden, muß ein Schiff von 50 Laſten und drunter, bey ermangelnder anderer Verabredung, binnen acht Tagen; und eins von 50 bis 100 Laſten binnen 14 Tagen völlig zugeladen ſeyn. Iſt das Schiff über 100 Laſten groß, ſo werden auf jede 50 Laſten 8 Tage zum Laden gerechnet, §. 1635. 1636. h. t. Wird binnen der Contract- oder Geſetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewieſen, ſo muß er Proteſt aufnehmen laſſen. Von dieſem Zeitpunkt an iſt der Befrachter ſchuldig, dem Schiffer alle Verſäumniß-Koſten zu erſtatten, §. 1639. 1640. h. t. Folgen davon, §. 1642. ſqq. h. t.

§. 904.

Die Krankheit oder das Abſterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältniſſe der Rhederer und Befrachter nichts, ſondern es iſt die Sache der Rhederer, oder deren Bevollmächtigten, auf dieſen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranſtaltung baldmöglichſt zu treffen (§. 1648. h. t.). Wie es zu halten ſey, wenn die Expedition rückgängig wird, §. 1649. ſqq h. t. Wenn die Waare auf ein anderes Schiff verdungen worden, oder zurückgeblieben iſt, §. 1657. ſqq.

§. 905.

Nach geendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangsſchein, oder ſogenanntes Connoiſſement, unter des Schiffers Unterſchrift zugeſtellt werden. Darin müſſen die Waaren und deren Beſchaffenheit mit

mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Beſtimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht, auch ob und was darauf ſchon bezahlt worden, ausgedruckt ſeyn. Von jedem Connoſſement muß der Schiffer drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin ſehen, daß ſie völlig gleichlautend ſind, und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde (§. 1668 — 1670. h. t.).

Wird die Reiſe durch einen von keinem Theile verſchuldeten Vorfall rückgängig gemacht; ſo werden auch die Verbindlichkeiten auf beiden Seiten aufgehoben. Wird aber die Reiſe ohne Schuld des einen oder des andern Theils nur verzögert, ſo bleibt der Vertrag bey Kräften, §. 1677. ſqq. h. t. Wenn durch einen nach Schließung des Frachtcontracts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden iſt, ſo hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklaſſung derſelben zu verlangen, §. 1683. h. t. Wird der Aufhalt dadurch verurſacht, daß ein Theil der Ladung wegen verbotener Ausfuhr oder aus andern Urſachen wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muß; ſo müſſen ſowohl der Schiffer als die Mitbefrachter entſchädiget werden, §. 1682. ſqq. h. t. Iſt das Schiff ſchon auf der Reiſe begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Beſtimmungsplatze wird durch Krieg oder andere Vorfälle, wodurch ſie unmöglich oder gefährlich gemacht wird, unterbrochen; ſo muß der Schiffer in den nächſten ſichern Hafen einlaufen, und den Rhederern, oder ihren nächſten Correſpondenten, auch den Befrachtern, ſchleunige Nachricht davon geben, §. 1686. h. t.

§. 906.

Wegen verzögerter Reiſe iſt der Schuldige zur Schadloshaltung verpflichtet. Wenn ſie aber auch

ohne Schuld des Schiffers geſchieht, ſo ſteht es doch dem Befrachter frey, die Waaren, welche im Schiffe vielleicht Schaden nehmen könnten, auf ſeine Koſten durch ein anderes Schiff an ihren Beſtimmungsort bringen zu laſſen. Auch bezahlen ſie in dieſem Falle das Frachtlohn nur in Rückſicht der zurückgelegten Reiſe (§. 1692. h. t.).

§. 907.

Der Schiffer muß auf alle Weiſe für die Erhaltung der geladenen Waaren Sorge tragen, und gleich den Gaſtwirthen (§. 851.) haften. Wenn er aber während der Reiſe einen Theil der geladenen Waaren, zu ſeinen oder des Schiffsvolks Bedürfniſſen, aus Noth verwenden oder veräußern muß; ſo hat er die Wahl, ob er das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit ſeiner Ankunft am Loſungsorte gangbaren mittlern Preiß erſetzen wolle (§. 1710. ſqq. h. t.).

§. 908.

Der Schiffer iſt berechtiget, ſogleich nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren, von dem im Conneſſement beſtimmten Empfänger, die Zahlung der Fracht zu fordern; und er kann annoch binnen 6 Tagen nach der Ablieferung derſelben, ſie in gerichtlichen Beſchlag nehmen laſſen, wenn ſie ſich auch in der Gewahrſam eines Dritten befinden ſollten (§. 1722. ſqq. h. t.). Nähere Beſtimmungen wegen der Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter, §. 1732. ſqq. h. t. Von der Rückladung, §. 1739. ſqq. h. t.

v) Verhältniß zwiſchen dem Schiffer und dem Reiſenden.

§. 909.

Der Reiſende muß ſich ſelbſt beköſtigen, kann aber von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern, wenn ſein Vorrath durch Unglücksfälle,

oder

oder unvermuthete Verlängerung der Reiſe, unzureichend geworden iſt. Er kann, ſelbſt wenn er krank wird, nicht verlangen, daß der Schiffer ſeinen Lauf verändere oder in einen Hafen einlaufe; der Schiffer aber iſt befugt, ihn wegen anſteckender Krankheit, auch wider deſſen Willen, am nächſten bewohnten Orte auszuſetzen. Allem, was zur Beobachtung der guten Ordnung im Schiffe gehört, iſt der Reiſende ſich zu unterwerfen verbunden, und wenn derſelbe ein Verbrechen begeht, ſo muß der Schiffer deſſen Verhaftnehmung und die Erhebung des Corporis Delicti beſorgen (§. 1742 — 1765. h. t.). Von der Subhaſtation der Seeſchiffe ſiehe Reſcript von 29 Auguſt 1796. in Eiſenbergs und Stengels Beyträgen B. 3. S. 354 — 356.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Haverey und Seeſchäden.

---

§. 910.

Die zum gemeinſchaftlichen Beſten des Schiffs und der Ladung eingeführte Gemeinſchaft, wird Haverey genannt. Dieſe Gemeinſchaft fängt an, ſobald die Waaren über den Bord des Hauptſchiffes gebracht ſind, und dauert ſo lange, bis ſie wieder vom Borde des Hauptſchiffes an den Ort ihrer Beſtimmung geſchafft worden. Sie wird dadurch, daß die Waare auf ein Nebenſchiff geladen worden, nicht geändert. Wenn ſie aber beym Ein- oder Ausſchiffen auf kleine Fahrzeuge gebracht wird, ſo entſteht in Anſehung der auf dieſen Fahrzeugen befindlichen

La-

Ladung eine Haverey, welche ſich aber nicht auf das Fahrzeug ſelbſt erſtreckt, wenn nicht zur Rettung des Fahrzeuges die Ladung hat geworfen werden müſſen.

Die zum gemeinen Beſten des Schiffs und ſeiner Ladung zur Beförderung der Reiſe verwendeten Koſten und Ausgaben, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt. Die große oder extraordinaire Haverey entſteht, wenn bey vorhandener Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Anwendung oder Verminderung derſelben etwas aufgeopfert oder verwendet werden muß (§. 1766. ſqq. h. t.).

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von Verſicherungen.

§. 911.

Bey einer Verſicherung, oder Aſſekuranz, übernimmt der Verſicherer, gegen Erhaltung einer gewiſſen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer beſtimmten Gefahr die verſicherte Sache treffenden Schadens, und es finden dabey die Vorſchriften von gewagten Geſchäfften P. I. T. 11. Abſchnitt 6, und beſonders die im §. 292. des Lehrbuchs enthaltenen Grundſätze Anwendung (§. 1934 ſqq. § 2024. ſqq. h. t.). Durch Verſicherungen muß der Verſicherte ſich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch ſuchen. Und es dürfen daher auch über den Werth des Gegenſtandes nicht mehrere Verſicherungen angenommen werden (§. 2000. ſqq. h. t.). Der Verſicherer kann ſich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wiederum verſichern

ſichern laſſen. Er muß aber bey Verluſt ſeines Rechts ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückverſicherung verlange (§. 2016. 2017. h. t.).

§. 912.

Jeder Verſicherungsvertrag, welcher zwiſchen königlichen Unterthanen, oder in hieſigen Landen zwiſchen königlichen Unterthanen und Fremden geſchloſſen wird, muß bey Strafe der Ungültigkeit ſchriftlich abgefaßt werden. Doch vertritt, wenn die Verſicherung durch Mäkler geſchloſſen werden, der aus ihrem Tagebuche zu ertheilende Auszug die Stelle des ſchriftlichen Contracts. Der Verſicherer muß, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, dem Verſicherten den Verſicherungsbrief, oder Police, gehörig ausgefertiget zuſtellen; und es kann der Verſicherer, gegen den Verſicherten, die Prämie im Wege des executiviſchen Proceſſes verlangen, wenn dieſer nach Empfang der Police die Zahlung über 24 Stunden verzögert (§. 2064. ſqq. h. t.). Erforderniſſe der Police, §. 2069. ſqq. h. t.

§. 913.

Während der Verſicherungszeit darf der Verſicherte, bey Verluſt ſeines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen laſſen, wodurch die Umſtände, unter welchen die Verſicherung geſchloſſen worden, zu des Verſicherers Nachtheil geändert werden, oder ſeine Gefahr vergrößert wird. Ereignen ſich Vorfälle dieſer Art, ohne Zuthun des Verſicherten, ſo muß er die erhaltenen Nachrichten, bey Verluſt ſeines Rechts in Anſehung aller nachher ſich ereignenden Unglücksfälle, dem Verſicherer binnen den beſtimmten Friſten mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entſtehenden Nachtheils, ſchleu-

nig zweckmäßige Vorkehrungen treffen (§. 2117. et 2118. h. t.). In ſo weit der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair, durch eigene Schuld oder Nachläſſigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt haben, iſt der Verſicherer zu deſſen Vergütung nicht verbunden (§. 2119. h. t.). Sobald der Verſicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenſtand der Verſicherung verunglückt oder beſchädiget ſey; ſo muß er binnen der P. I. T. 5. §. 94 — 102. des A. l. R. und §. 98. des l. B. beſtimmten Friſt den Verſicherer bey Verluſt ſeines Rechts davon benachrichtigen und nach ſeiner Anweiſung verfahren, auch inzwiſchen alle zur Abwendung und Verminderung des Schadens gereichende Anſtalten treffen, wogegen er aber auch befugt iſt einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu fordern (§. 2164. ſqq. h. t.).

§. 914.

Bey Feuerverſicherungen haftet der Verſicherer für allen Feuerſchaden, welcher der verſicherten Sache, ohne Verſchulden des Verſicherten ſelbſt, deſſen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verurſacht wird. In ſo fern aber der Verſicherte die Handlungen der übrigen Hausgenoſſen, Verwandten, und des Geſindes, zu vertreten nicht ſchuldig iſt; verliert er ſein Recht nicht, wenn auch das Feuer durch dergleichen Perſonen veranlaßt worden. Sind, bey entſtandener Feuersgefahr, die verſicherten Sachen bey dem Retten und Fortſchaffen beſchädigt oder verlohren werden: ſo muß der Verſicherer auch dafür Vergütung leiſten (§. 2235. ſqq. h. t.).

§. 915.

Das Recht zu abandonniren beſteht auf Seiten des Verſicherers in der Befugniß, dem andern Theile gegen Zahlung der ganzen gezeichneten Summe

me die Rettung und Freymachung der verſicherten Sache, und die dazu erforderlichen Koſten zu überlaſſen. Von Seiten des Verſicherten geſchieht die Ueberlaſſung gegen Empfang der gezeichneten Summe, und es findet dieſe Befugniß nur bey Seeverſicherungen und bey einem höchſtwahrſcheinlichen Totalſchaden ſtatt (§. 2300. ſqq. h. t.). Vom Riſtorno, §. 2333. ſqq. h. t.

§. 916.

Das Recht, aus dem Verſicherungs-Vertrage zu klagen, wird wegen eines Seeſchadens in der Nord- oder Oſtſee oder in einem daran ſtoßenden Hafen binnen 6 Monaten; wegen eines dergleichen Schadens im Mittelländiſchen Meere und deſſen Häfen, in der levante, dem Archipelagus, oder den Küſten der Barbarey, binnen Jahresfriſt; und bey einem in andern entfernten Welttheilen entſtandenen Schaden, binnen zwey Jahren nach erhaltener Nachricht von dem Schaden, oder nach Andeutung des gehörigen Abandonnements verjährt (§. 2346. ſqq. h. t.).

Vierzehnter Abſchnitt.

Von der Bodmerey.

§. 917.

Bodmerey iſt ein Darlehns-Contract, bey welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der ladung deſſelben, oder beider zuſammen, die Seegefahr übernimmt. In dieſem Falle ſind die Contrahenten an keinen geſetzlichen Zinsſatz gebunden. Dergleichen Verträge müſſen in

königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, entweder ſchriftlich, oder durch geſchworne Mäkler geſchloſſen werden. Auch finden dabey zwiſchen den Contrahenten die zwiſchen dem Verſicherer und Verſicherten beſtimmten Verbindlichkeiten ſtatt (§. 2359. ſqq. h. t.). Vom Riſtorno §. 2417. h. t. Beym Bodmerey-Vertrage findet die gewöhnliche Verjährung ſtatt, doch erliſcht das dingliche Recht binnen Jahresfriſt nach dem Zahlungstermine, §. 2444. h. t. Priorität zwiſchen mehrern Bodmerey-Forderungen, § 2445. ſqq. h. t.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 918.

Die Inhaber öffentlicher Landkutſchen, welche der Staat beſtellt oder beſonders privilegirt hat, um Reiſende oder Sachen fortzuſchaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen ſie die Führung der Kutſchen anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet (§. 2452. h. t.). Das Verhältniß zwiſchen privat-Fuhrleuten, Fußbothen, und denjenigen, welche ſie gedungen haben, iſt nach den im 1 Theil 11 Tit. 8 Abſchnitt des A. L. R. enthaltenen Grundſätzen zu beurtheilen. Dergleichen Fuhrleute müſſen jedoch wegen ihrer und ihrer Leute Handlungen auch ein geringes Verſehn vertreten. Sie müſſen ſogar für das geringſte Verſehn haften, wenn der Schade durch mangelhafte Beſchaffenheit des Fuhrwerks entſtanden iſt; oder ſie wiſſentlich Waaren übernommen haben, deren Aufbewahrung und Fortſchaffung eine vorzügliche Sorgfalt und Vorſicht erfordert; oder wenn ſie,

außer der Fracht, für die Aufſicht über die Waaren noch eine beſondere Belohnung genommen haben (§. 2458. ſqq. h. t.).

Neunter Titel.

Von den

Pflichten und Rechten des Adelſtandes.

§. 919.

Unter dem Adelſtande werden diejenigen begriffen, welche den Geſchlechtsadel durch Geburth, oder durch landesherrliche Verleihung erhalten haben. Durch Geburth wird der Adel erlangt, wenn ein adlicher Vater das Kind in einer vollgültigen Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe (§. 698. d. I. B.), oder durch die gerichtliche Erklärung (§. 699. d. I. B.) daß er das mit der förmlich verlobten Braut erzeugte Kind für ehelich gehalten wiſſen wolle, legitimirt hat. Auch durch Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit einem Adlichen, erlangen Perſonen weiblichen Geſchlechts den Adel, welchen ſie ſo lange behalten, bis ſie als ſchuldiger Theil geſchieden werden, oder ſich wieder mit einer unadlichen Mannsperſon verheirathen. Außer der Geburth kann der Adel nur durch landesherrliche Verleihung erlangt werden. Bey auswärtigen Mächten darf die Standeserhöhung, bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe, nicht nachgeſucht, noch auch von ihnen angenommen oder davon Gebrauch gemacht werden, wenn ſie auch aus eigner Bewegung ſollte ertheilt worden ſeyn (Deklaration vom 24. Septemb. 1798.). Die landesherrliche Verleihung er-

erſtreckt ſich, auch ohne ausdrückliche Beſtimmung, auf die ſchon vorhandenen ehelichen Kinder: es werden aber, in der Regel, die im Adelsbriefe ertheilten Ahnen, in den Fällen, wo von der Anzahl der Ahnen beſondere Rechte abhängen, nicht mitgerechnet.

Der Adel geht durch richterliches Erkenntniß, in den geſetzlich beſtimmten Fällen, jedoch ohne Nachtheil der ſchon vorhandenen Kinder, wie auch durch vorſetzliche Ablegung oder Herabwürdigung deſſelben, aber nicht durch bloße Entäußerung verlohren. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn die Entäußerung in zwey Geſchlechts-Folgen fortgedauert hat, die Befugniß zum Gebrauch des Adels, bey dem Kabinetsminiſterio (Deklaration vom 24 Septemb. 1798.) der Provinz nachgewieſen werden. Iſt der Adel wirklich verlohren gegangen, ſo kann die Erneuerung deſſelben bey dem Landesherrn nachgeſucht werden (Cf. Reſcript vom 23 May 1799. Nr. 29 der Edikten-Sammlung dieſes Jahrs); es kann aber ein durch Verbrechen verwirkter Adel, in der Perſon des Verbrechers nicht erneuert werden. Geſchieht die Wiederherſtellung deſſelben zum Beſten ſeiner Nachkommen, ſo wird der Verbrecher bey Zählung der Ahnen nicht mitgerechnet.

Die Vorrechte des Adels beſtehen in ihrem befreyten Gerichtsſtande, in der Befugniß zum Beſitz adlicher Güter, in der Ausübung der Jagdgerechtigkeit, und der Gerichtsbarkeit unter eigenem Namen, in dem vollen Genuſſe der mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte, und in dem Sitz und Stimmrechte der Verſammlungen des Adels auf den Kreis- und Landtagen. Auch die den Bürgerlichen ertheilte Erlaubniß zum Beſitz adlicher Güter wird einſchränkend erklärt, bezieht ſich in der Regel nur

auf

auf dasjenige Gut, bey welchem zuerſt davon Gebrauch gemacht worden, und es haben beym Abgange eines ſolchen Beſitzers deſſen adliche Erben, vor den unadlichen, in Anſehung der adlichen Güter den Vorzug. (Nähere Beſtimmungen findet man in der Edikten-Sammlung vom Jahr 1797. n. 85. und im Reſcript vom 13 July 1795. col. 2585. n. 36.). Dagegen müſſen aber auch die Adlichen ſich ſolcher Gewerbe und Beſitzungen enthalten, welche dem Bauer- oder zünftigen Bürgerſtande beſonders gewidmet ſind (§. 1—100. h. t.). Von den verſchiedenen Stufen des Adels, §. 10. ſqq. h. t. Beweis des Adels und Ahnenprobe, §. 17. ſqq. h. t. Perſonen-Adel, §. 32. 33. h. t. Von der verſchiedenen Wirkung der Begnadigung und Abolition in Anſehung des Adels, §. 99. h. t.

Zehnter Titel.

Von den
Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

---

§. 920.

Militär- und Civilbediente ſind dem Oberhaupte des Staats zu beſondrer Treue verpflichtet (§. 1. 2. h. t.). 1) Militärbediente.

§. 921.

Ober- und Unterofficiers von adlicher Herkunft genießen in ihren perſönlichen Privatangelegenheiten gleiche Rechte mit dem Adel der Provinz, in wel-

cher ſie ihr Standquartier haben. Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo ſie ihr Standquartier haben, beurtheilt. Unterofficiers aus dem Bauer- oder Bürgerſtande, ingleichen gemeine Soldaten, ſtehen unter den Geſetzen des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem ſie gehören, ſein gewöhnliches Standquartier hat. In Fällen, wo es auf die äußere Form oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiers und Soldaten, auch wenn ſie eine ſolche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl, ob ſie den Statuten, oder den Vorſchriften des gemeinen Rechts folgen wollen (§. 5 — 8. h. t.). Beurlaubte werden, jedoch ohne Veränderung ihres perſönlichen Gerichtsſtandes, nach den beſondern Rechten desjenigen Orts, wo ſie während der Urlaubszeit ſich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt (§ 9. 10. h. t.). Bey Militärperſonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsſtandes ungeachtet, in Anſehung ihrer perſönlichen Privatangelegenheiten, eben die Geſetze, welchen ihr Vater unterworfen iſt (§. 11. h. t.).

§. 922.

Alle Militärperſonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn ſie auch auf dem Marſche, im Lager, in Cantonirungs- oder Winterquartieren, in Garniſon während des Krieges, oder auf Werbung ſich befinden (§. 12. h. t.).

§. 923.

Alle Militärperſonen ohne Unterſchied, ſind in Anſehung ihrer innehabenden Grundſtücke, und ih-

ihrer ſich darauf beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsſtande, unter welchem die Grundſtücke liegen, unterworfen (§. 13. h. t.).

§. 924.

Die Militärperſonen haben einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand, und ſind nur in Anſehung der Grundſtücke, die ſie beſitzen, und wegen des bürgerlichen Gewerbes, welches ſie treiben, den gemeinen bürgerlichen Laſten und Pflichten unterworfen. Es dürfen aber auch Unterofficiere und Soldaten, ſo lange ſie in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, bürgerliche Gewerbe in der Regel nicht antreten; obwohl ſie bey andern Meiſtern als Geſellen arbeiten können. Auch darf ihnen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine bürgerliche Nahrung, und auch kein Grundſtück, Haus oder Ackerwirthſchaft übergeben werden. Sie können ohne dergleichen unter dem Regimentsſiegel ausgefertigte Genehmigung, Grundſtücke nicht veräußern noch verpfänden, noch Capitalien oder Erbſchaften in Empfang nehmen. Fallen ihnen aber Grundſtücke, während des Soldatenſtandes, durch Erbſchaft, Schenkung, oder Heirath zu, ſo können ſie davon nicht ausgeſchloſſen werden (§. 16 — 39. h. t.). Von der Landmiliz und den Invaliden, §. 14. 15. h. t. Uebrigens ſehe man wegen des Gerichtsſtandes der Militär-Perſonen die G. O. P. I. T. II. §. 18. und das Reſcript vom 1 May 1798. in Eiſenbergs und Stengels Beyträgen B. 6. S. 157.

§. 925.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche ſich bey ihren Männern oder Vätern in der Garniſon nicht aufhalten, bleiben zwar unter dem Gerichtsſtande ihres Wohnorts, ſie ſind aber we-

 gen

gen der Rechtsangelegenheiten, welche zwiſchen ihnen und ihren Ehemännern vorfallen, dem Gerichtsſtande der letztern unterworfen. Folgen ſie ihnen in die Garniſon, ſo behalten ſie den privilegirten Gerichtsſtand des Mannes, ſo lange dieſer lebt und noch wirklich zum Soldatenſtande gehört. Nach getrennter Ehe fallen ſie unter dieſelbe Gerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abſchied erhalten hätte, würde unterworfen geweſen ſeyn.

Was wegen Veräußerungen und Verpfändungen der Grundſtücke, imgleichen der Auszahlung von Capitalien an Unterofficiere und Soldaten, beſtimmt iſt, findet auch in Anſehung ihrer Weiber ſtatt. Hat der Mann treuloſer Weiſe den Kriegsdienſt verlaſſen; ſo bleibt, wenn ſeine Ehefrau auch unſchuldig iſt, ihr Vermögen dennoch ſo lange unter gerichtlicher Verwaltung, bis ſie entweder den Tod ihres entwichenen Mannes nachweiſet, oder ſich von ihm ſcheiden läßt und wieder heirathet, oder ſich innerhalb landes anſäſſig macht. Doch müſſen in dieſem Falle die Einkünfte des Vermögens zu ihrem Beſten, ſo lange bis die Auslieferung geſchehen kann, aufgeſammelt, und ihr daraus inzwiſchen bey Mangel andern Unterhalts nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden (§ 43. 47. h. t. P. II. T. 20. §. 483 — 498.). Von Cantoniſten, § 48. ſqq. h. t. P. II. T. 20. § 468. ſqq. Vom Austritt derſelben, P. II. T. 20. Abſchn. 8.

Die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdienſten, aber doch zum Kriegsweſen bey der Armee oder Garniſon verpflichteten Beamten, ſind der Militär-Gerichtsbarkeit, aber nicht ſolchen Geſetzen unterworfen, welche die in Reihe und Glied ſtehenden Perſonen betreffen: doch werden die niedern Beamten und Knechte, ſo lange ſie den Sold genießen, den gemeinen Soldaten gleichgeachtet, §. 53 — 56. ibid. Das Geſinde der Militärperſonen, iſt zwar

der

der Militärgerichtsbarkeit, aber übrigens den Geſetzen des Standquartiers unterworfen, auch kommen ihnen die Privilegien der Soldaten, bey Teſtamenten, und ſonſt, nur in ſo fern zu ſtatten, als Abweſenheit oder Entfernung von ordentlich beſetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen, §. 57 — 59. h. t. Zum Soldatenſtande gehören zwar diejenigen Perſonen nicht, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegeweſen verpflichtet zu ſeyn; doch ſind ſie, ſo lange ſie ſich bey der Armee befinden, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Hiervon ſind jedoch diejenigen Civilbeamten ausgenommen, welche vermöge ihres Civildienſtes dem Heere zu folgen verbunden ſind, §. 60 — 63. h. t. So lange eine entlaſſene Militärperſon noch keinen anderweitigen Wohnſitz erwählt hat, wird dieſelbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlaſſung an, den Geſetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilperſonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen. Doch behält ein mit Officiersrang entlaſſener Bürgerlicher den Gerichtsſtand und die Rechte der Eximirten, §. 65. 66. h. t. Cf. Reſcript vom 1. May 1798.

§. 926.

Die Civilbeamten des Staats ſind entweder der oberſten Gewalt deſſelben unmittelbar, oder gewiſſen demſelben untergeordneten Corporationen oder Gemeinen verpflichtet; im erſten Falle werden ſie **unmittelbare**, im letztern **mittelbare Staatsbeamte** genannt. Es wird aber durch die Unterordnung unter die Corporation oder Gemeine die Pflicht gegen den Staat nicht gemindert, ſondern ſie erhält nur durch die beſondere Verbindlichkeit gegen die Zwiſchenmacht einen Zuſatz. Subalternen heißen diejenigen, welche bey ihren Amtsverrichtungen blos nach den Vorſchriften der Beamten, Collegien oder ander

II) Civilbeamte. 1) Begriff.

rer Vorgeſetzten handeln müſſen; und ſie können ſo-wohl mittelbare als unmittelbare Beamte ſeyn.

Dadurch, daß der Staat die unmittelbaren Beamten zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung der Geſchäffte in Collegien zuſammenzieht, wird das unmittelbare Verhältniß dieſer Collegien und ihrer Subalternen gegen den Staat nicht verändert (§. 68. ſqq. 114. ſqq. h. t.).

§. 927.

2) Beſtellung, Entſetzung und Verabſchiedung der Beamten.

Wer wiſſentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Perſon anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern deſſelben, für allen durch die Unwiſſenheit und Untauglichkeit eines ſolchen Bedienten entſtandenen Nachtheil gerecht werden (§. 75. h. t. P. II. T. 20. §. 329. h. t.). Strafe, P. II. T. 20. §. 326. ſqq. h. t.

§. 928.

Wenn jemand durch Beſtechungen zu einem Amte gelangt, ſo muß nicht nur dieſer, ſondern auch der Vorgeſetzte, welcher ſich der Beſtechung ſchuldig gemacht hat, des Amts entſetzt, und letzterer zum Erſatz des durch einen ſolchen Beamten angerichteten Schadens angehalten werden. Alle Verträge und Verſprechungen, wodurch jemandem, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugeſagt oder eingeräumt worden, werden als Beſtechungen angeſehen, und ſind nichtig. Auf Verabredungen zwiſchen einem abgehenden Beamten und deſſen Nachfolger, wodurch dem erſtern von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten wird, können nur unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde gültig geſchloſſen werden (§. 70. ſqq. h. t.). Strafe durch Verluſt des Wahlrechts, und durch Erlegung des vierfachen Betrags des erhaltenen Vortheils, P. II. T. 80. §. 325. ſqq. h. t.

§. 929.

§. 929.

Wer ſich eines öffentlichen Amts anmaaßt, ohne von der Behörde dazu beſtellt und verpflichtet zu ſeyn, der haftet für allen durch ein ſolches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden; auch wenn derſelbe nur durch das geringſte Verſehen veranlaßt worden. Werden Amtshandlungen vorgenommen, wozu der Handelnde gar nicht berechtiget war, ſo ſind dieſe ungültig. Iſt er jedoch zu Handlungen dieſer Art überhaupt befugt; ſo zieht das unbefugte Unternehmen einer gewiſſen Handlung, zwar Strafe und Verantwortung, aber nicht die Ungültigkeit der Handlung nach ſich (§. 76. ſqq. P. II. T. 20. §. 323. h. t.).

§. 930.

Durch die Beſtallung wird zwar Titel und Rang, aber nicht die Befugniß zur Ausübung des Amts ſelbſt, ertheilt. Zu letzterer wird noch die beſondere An- oder Einweiſung des Vorgeſetzten, oder die Aufnahme und Verpflichtung in dem dazu beſtellten Collegio erfordert. Beſonders darf das Amt den Caſſenbedienten vor Berichtigung der Amtscaution nicht übergeben werden (§. 83. ſqq. h. t.).

§. 931.

Niemand darf das angetretene Amt eigenmächtig verlaſſen. Verhinderungen müſſen angezeigt, und Reiſen dürfen nur nach vorhergehender Erlaubniß der Vorgeſetzten unternommen werden. Die Entlaſſung darf nur in dem Falle, wenn für das gemeine Weſen ein erheblicher Nachtheil daraus entſteht, verweigert, und es muß in dieſem Falle der Beamte, wegen der ihm dadurch entgehenden Verbeſſerung entſchädiget werden. Jede Amtsentſetzung ſetzt eine

vor-

vorhergehende Verantwortung des zu Entſetzenden, und einen Beſchluß des Staatsraths; wie auch in den Fällen, wo zu der Antretung eines Amts eine vom Landesherrn zu unterzeichnende Beſtallung erfordert wird, landesherrliche Beſtätigung voraus. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur durch ein richterliches Erkenntniß der vorgeſetzten Gerichte, ſeines Amts entſetzet werden (§. 92. ſqq. §. 94. ſqq. h. t. P. 2. T. 17. §. 99.). Proc. Ordn. P. 3. T. 1. §. 13. ſqq. ibid. T. 8. §. 5. ſqq.

§. 932.

3) Amtsverwaltung.

Der Beamte muß jedes Verſehn vertreten, welches bey gehöriger Aufmerkſamkeit, und nach den Kenntniſſen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können. Beſonders ſind Vorgeſetzte zum Erſatz desjenigen Schadens verbunden, welcher aus dem Mangel ihrer Aufſicht über die Untergeordneten entſtanden iſt (§. 89. ſqq. h. t. P. 2. T. 20. §. 344. ſqq.). Verboth der Vorgeſetzten, ſich mit Untergebenen in Darlehns-, Bürgſchafts-, oder andere Geld- oder Familienverbindungen ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten einzulaſſen, P. II. T. 20. §. 348. Subordination, §. 352. ib. Amtsverſchwiegenheit, §. 357. ib. Beſondere Pflichten der Juſtizbedienten, §. 366. ſqq. ib. Beſonders verbothene Ankaufung, Eintauſchung, oder Uebernahme, der vor dem Gerichte, bey welchem die Juſtizbedienten ſtehen, im Proceß oder in der Execution befangenen Forderungen, §. 404 ib. Beſondere Pflichten der Finanz-, beſonders der Caſſenbedienten, ib. 408. ſqq. Der Polizey-, Magazin-, und Archivbedienten, §. 458. ſqq. ib.

§. 933.

4) Privatangelegenheiten der Beamten.

Die unmittelbaren Beamten ſind in ihren rechtlichen Angelegenheiten und Handlungen als Eximirte zu betrachten, wenn auch die Ausübung der Ge-

richtsbarkeit über ſie einem Untergerichte aufgetragen worden (§. 104. ſqq. h. t.). Von den mittelbaren Beamten, welche zugleich ein unmittelbares Amt verwalten, oder zum Adelſtande gehören, oder vom Landesherrn mit einem Character bekleidet ſind, §. 109. ſqq. h. t.

§. 934.

f) Von den Collegiis der Beamten.

Wegen der Verſammlungen, Berathſchlagungen und Schlüſſe der Beamten-Collegien, gelten zwar in der Regel die in Anſehung der öffentlichen Geſellſchaften und Corporationen P. II. T. 6. ertheilten Vorſchriften; ſie können aber die von der vorgeſetzten Behörde gemachten Einrichtungen durch eigenmächtige obgleich einmüthige Beſchlüſſe nicht ändern. Auch können ſie über die Rechte des Collegii, ohne höhere Genehmigung, keinen Vergleich ſchließen: auch nicht über Grundſtücke, Gerechtigkeiten, Capitalien des Collegii, ohne dergleichen Genehmigung verfügen (§. 114—118. h. t.). Der Vorgeſetzte des Collegii hat in der Regel das Recht die Stimmen zu ſammeln, und bey gleichen Stimmen, derjenigen Meinung, welcher er beytritt, den Ausſchlag zu geben (§. 119. ſqq. h. t.). Wegen collegialiſcher Handlungen haften dem Dritten alle Mitglieder des Collegii, und ſie müſſen auch, wo keine ſolidariſche Verbindlichkeit eintritt, den Ausfall an den einzelnen Antheilen, zu gleichen Theilen vertreten. Iſt das Verſehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes, oder durch beſchlußwidrige Abfaſſung oder Ausführung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten einzelner Mitglieder entſtanden; ſo haften vorzüglich dieſe, nach dieſen der Vorgeſetzte, welcher das Verſehen hätte verhüten können und ſollen, und endlich auch die übrigen Mitglieder, in ſo fern die Geſetze ihnen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit über ihre Collegen, bey Geſchäfften dieſer Art, ausdrücklich zur

Pflicht

Pflicht gemacht haben. Doch kann, wenn auch Ein Mitglied vorzüglich haften muß, die Klage dennoch gegen das Collegium gerichtet werden. Wer nicht mitſtimmen konnte, oder durfte, oder eine entgegenſtehende Meinung ſchriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben hat, iſt von der Verantwortung frey (§. 127—145. h. t.).

Dreyzehnter Titel.

Von den

Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 935.

Das Oberhaupt des Staats iſt der Landesherr; die Rechte, welche ihm zukommen, ſind entweder **Privat**= oder **Majeſtätsrechte** im weitern Sinne des Worts. Die erſtern beziehen ſich entweder auf ſeine Familie, und beſtimmen ſich nach den Hausverfaſſungen und Verträgen, oder ſie betreffen andere Privathandlungen und Geſchäffte, und ſind nach den Landesgeſetzen zu beurtheilen. **Majeſtätsrechte** ſind ſolche, welche aus dem Zwecke des Staats folgen, und ſich darauf beziehen. Sie ſind es im engern Verſtande, in ſo fern ſie unzertrennlich mit der oberſten Staatsgewalt verbunden, und keiner andern Gewalt untergeordnet ſind; ſo weit ſie aber eine Einſchränkung durch Privatrechte leiden, oder ein Gegenſtand des Eigenthums und der bürgerlichen Geſchäffte ſind, werden ſie unter dem Namen der niedern **Regalien**, und der fiſcaliſchen **Rechte**,

der

der richterlichen Beurtheilung unterworfen. Todesurtheile, imgleichen ſolche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe feſtſetzen, können ohne ausdrückliche Beſtätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden. Das Recht, aus erheblichen Gründen, Verbrechen zu verzeihen, Unterſuchungen niederzuſchlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zuchthaus-, Feſtungs- oder andere harte Leibesſtrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; ſo weit er nicht daſſelbe, für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat. Doch können durch Ausübung dieſes Rechts Privatrechte nicht gekränkt werden (§. 1 — 18. h. t.).

Vierzehnter Titel.

Von

den Staatseinkünften und fiſcaliſchen Rechten.

§. 936.

Beſonders werden unter dem Namen des Fiſcus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Beſteurungsrechte, aus dem beſondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, begriffen, und haben beſondere Vorrechte (§. 1. h. t.). 1) Begriff.

Mm §. 937.

§. 937.

2) Beſteurungsrecht. Unter die Majeſtäts- oder Hoheitsrechte gehört zwar auch das Beſteurungsrecht; es können aber einzelne Perſonen und Corporationen die Befreyung von Abgaben gewiſſer Art erlangen (§. 2. ſqq. h. t. Vermuthung gegen dergleichen Privilegien, §. 8. h. t.

§. 938.

3) Domainen. Einzelne Grundſtücke, Gefälle und Rechte, deren beſonderes Eigenthum dem Staate, und die ausſchließende Benutzung dem Oberhaupte deſſelben zukommt, werden Domainen- oder andere Kammergüter genannt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet werden, ſind als Domainengüter anzuſehen (§. 11. 12. h. t.). Was der Landesherr von ſeinen Privatausgaben erſpart, oder ſonſt nach Art der Privatperſonen erwirbt, kann als Domainengut nur alsdenn betrachtet werden, wenn ein ſolcher Erwerber über unbewegliche, auf dieſe Art von ihm erworbene Sachen, weder unter lebendigen noch von Todeswegen verfügt (§. 14. 15. h. t.). Domainengüter können nur gegen Entſchädigung an Privatbeſitzer veräußert werden (§. 16. h. t). Sie können gegen andere Güter vertauſcht, in Erbpacht oder gegen immerwährende Zinſen erblich verliehen werden, und es wird ſodann eine verhältnißmäßige Entſchädigung vermuthet, §. 17. 18. h. t.

§. 939.

4) Niedere Regalien. Die Uebertragung der niedern Regalien, d. i. der einzelnen Nutzungsrechte des Staatseigenthums an Privatperſonen muß einſchränkend erklärt werden (§. 24. ſqq. h. t.). Ausdruck: mit allen Regalien, §. 34. h. t. Verjährung der Regalien und Domainen, §. 35. h. t. (§. 235. d. E. B.).

§. 940.

§. 940.

In ſo fern das nutzbare Recht des Staats rechtliche Verhältniſſe oder Verhandlungen der Privatperſonen vorausſetzt, müſſen ſie durch den fiſcaliſchen Bedienten im ordentlichen Wege Rechtens wahrgenommen werden (§. 81. ſqq. h. t.). Privilegirter Gerichtsſtand und Sportelfreyheit des Fiſcus, §. 84. h. t. Vorrechte der Staatscaſſen in dem Vermögen der Caſſenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, §. 45. ſqq. h. t. In dem Vermögen anderer Caſſenſchuldner, §. 65. ſq. h. t. Bey der Adminiſtration der Domainen und Regalien, §. 76. ſqq. h. t. Wegen der fiſcaliſchen Rechte bemerke man auf die ſich darauf beziehenden Stellen in d. A. G. O folgende Verordnungen: Corp. Conſtit. de 1791. n. 5. 18. 23. 61. 79. de 1794. n. 78. 80. de 1796. n. 63. 129. de 1797. n. 21. de 1798. n. 52. 86. f) Fiſcaliſche Rechte.

Funfzehnter Titel.

Von den

Rechten und Regalien des Staats in Anſehung der Landſtraßen, Ströme, Hafen und Meerbuſen.

Erſter Abſchnitt.

Von Land- und Heerſtraßen.

---

§. 941.

Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Poſt- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu 1) Begriff.

Meeren und Hauptſtrömen führen, werden Land- oder Heerſtraßen genannt (§. 1. h. t.).

§. 942.

2) Rechte des Staats. Oeffentliche Wege ſind nur zum gemeinen Gebrauch beſtimmt, und die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend ſind in der Regel ſchuldig, zu Unterhaltung und Beſſerung derſelben durch Hand- und Spanndienſte zu wirken. Eben dieſes findet auch bey neuen Wegen ſtatt, wozu die Eigenthümer den erforderlichen Boden gegen Entſchädigung überlaſſen müſſen (§. 2 – 24 h. t.). Von Dammſtraßen (Chauſſees) §. 17. h. t. Vorſchriften wegen des Ausweichens, §. 25. ſqq. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von

Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 943.

Schiffbare Ströme werden in zweifelhaften Fällen für Staatseigenthum geachtet. Der gemeine Gebrauch des Flußwaſſers ſteht einem jeden frey: doch können Waſſerleitungen aus öffentlichen Strömen, oder andere Veränderungen der Ufer, obgleich dieſe in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar dranſtoßenden Grundſtücke gehören, von Privatperſonen nicht eigenmächtig unternommen; auch dürfen ohne Erlaubniß des Staats keine Brücken über öffentliche Ströme geführt werden (§. 38. ſqq. h. t.

h. t. ſ. L. B. §. 182. und 187. ſqq.). Die Hafen und Meeresufer, und was auf dieſe von der See angeſpült, oder ausgeworfen wird, ſind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats. Doch findet das Strandrecht nicht ſtatt, und der Staat kann nur Bergelohn fordern, und diejenigen geſtrandeten Sachen ſich zueignen, zu welchen ſich kein Eigenthümer meldet (§. 80. ſqq. h. t.).

Dritter Abſchnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 944.

Das Recht, von denjenigen, welche ſich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewiſſe beſtimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Perſonen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg paſſiren, entrichtet (§. 88. 89. h. t.). Die Zollgerechtigkeit ſetzt eine Verleihung des Staats voraus, und der Privatberechtigte iſt zur eigenmächtigen Erhöhung der Abgabe nicht befugt. Es können aber auch Zollbefreyungen, zum Nachtheile der Zollberechtigten, ohne Entſchädigung nicht ertheilt werden (§. 90—106. h. t.). Von Nebenzöllen, §. 107—109. h. t. Pflicht der Reiſenden, der Zollſtätte nicht auszuweichen, §. 110. ſqq. h. t. Pflichten des Zollberechtigten, §. 117. ſqq. h. t. Zolldefraudation und Erkenntniß darüber, §. 120—135. h. t. Obliegenheit des Zollberechtigten, §. 138. ſqq. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Vom Poſtregal.

§. 945.

Der Staat hat die ausſchließende Befugniß, Poſten und Marktſchiffe anzulegen, und den Lauf derſelben zu ordnen (§. 141. h. t.). Ausſchließende Rechte der Poſten wegen Beförderung von Briefen und Sachen, §. 143. ſqq. h. t. wegen Fortſchaffung der Reiſenden, §. 152. h. t.

§. 946.

Poſtmeiſter und Poſtwärter ſtehen gegen diejenigen, welche ſich zur Fortſchaffung ihrer Perſon oder Sachen der Poſt bedienen, in eben dem Verhältniſſe, als die Schiffer gegen Reiſende und Befrachter (§. 157. h. t.). Schuldigkeit der Poſtmeiſter und Poſtwärter, für tüchtige Pferde, Fuhrleute, und Fuhrwerk, wie auch für die Sicherheit der Reiſenden und Sachen zu ſorgen, §. 158 — 160. Nähere Beſtimmungen, §. 161 — 184. h. t.

§. 947.

Die Poſtämter müſſen für die vorſchriftmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern haften; und werden nur alsdann von der Vertretung frey, wenn ein bloßer, nicht vorauszuſehender Zufall, oder ein dem Landesherrn nicht unterworfenes Poſtamt, den Schaden veranlaßt hat, oder wenn ein bloßer Brief von einem unrechten aus dem Poſtamte abgefordert worden, und der Poſtbediente die Redlichkeit ſeines Verfahrens dabey eidlich erhärten kann (§. 185. ſqq. h. t.). Verhältniß der Poſt-

ämt-

ämter gegen die Reiſenden, §. 206. ſqq. h. t. Beſondere Rechte der Poſten, §. 221. ſqq. h. t. Nähere Beſtimmungen über die Porto-Freyheit und das Poſt-Regal findet man in der Edikten-Sammlung von 1796. n. 32. 1797. n. 19. Bd. 9. col. 877. 1485. 2381.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 948.

Das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen anzulegen, iſt ein Vorbehalt des Staats. Mühlen an Privatflüſſen, imgleichen Windmühlen, können zwar in der Regel von dem Eigenthümer errichtet werden; es muß aber der Landespolicey-Inſtanz davon Anzeige gemacht, und es müſſen die benachbarten Mühlenberechtigten mit ihren Gründen dagegen gehört werden. Doch können Privatberechtigte allein deßwegen, weil dadurch die Zahl der freywilligen Mahlgäſte gemindert wird, nicht rechtlich widerſprechen. Es darf aber einer ſchon vorhandenen Mühle das nöthige Waſſer nicht entzogen, auch durch Anpflanzung hoher Bäume, wenn ſolche vorher nicht dageweſen, einer Windmühle der nöthige Wind nicht genommen werden (§. 229 — 247. h. t.). Policeygeſetze in Mühlenſachen, §. 243. ſqq. h. t.

Sechszehnter Titel.

Von den

Rechten des Staats auf herrenloſe Güter und Sachen.

§. 949.

1) Von den Rechten des Staats auf herrenloſe Grundſtücke.

Herrenloſe Grundſtücke fallen dem Staate anheim (§. 8 — 15. h t.). Vortheil des Beſitzes im Jahr 1740. §. 9. h. t. Von verlaſſenen Grundſtücken, § 12. ſqq h. t.

§. 950.

2) Von den Rechten des Staats in hereditatem vacantem.

Erbloſe Verlaſſenſchaften fallen, nach vorhergehendem öffentlichen Aufgeboth, an den Fiscus, welcher dagegen die Pflichten eines Erben übernehmen muß. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präcluſionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſt, ſich noch meldet, hat mit einem Verſchollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte (§. 16 — 27. h. t.). Von der Uebertragung dieſes Rechts an Privatperſonen, § 20. h. t. Beſaß der Verſtorbene Vermögen an verſchiedenen Orten, wo verſchiedenen Behörden das Recht, erbloſe Verlaſſenſchaften in Beſitz zu nehmen, zukommt; ſo gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in ſeinem Bezirk befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen. Ausſtehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letztern eigentlichen Wohnorte des Erblaſſers zur Einziehung erbloſer Verlaſſenſchaften berechtigt iſt (§. 28. 29. h. t.).

§. 951.

§. 951.

Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatperſonen nur ſo, wie bey Regalien überhaupt verordnet iſt, erworben und ausgeübt werden (§. 39. h. t. §. 177 — 181. d. L. V.). 3) Vom Jagdregal.

§. 952.

Zu dem Bergwerksregal gehören in der Regel alle Foſſilien, woraus Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, in ſo fern ſie nicht ſogleich in ihrer natürlichen Geſtalt zum ökonomiſchen Gebrauche, bey Künſten und Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen; ferner alle Edelſteine und andere Steinarten, wenn ſie nicht entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugſchar ausgeriſſen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomiſcher Arbeiten einzeln gefunden werden. Auch gehören dazu alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinſalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, und die Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen (§. 69 — 74. h. t.). Zu den Regalien gehören nicht, Marmor, Porphyr, Granit und Baſalt, Serpentinſtein, Kalk, Gips, Sandſtein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Oker- und andere Farbenerden, in ſo fern aus letztern keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, §. 73. h. t. 4) Vom Bergwerksregal.

§. 953.

Der Bergbau wird vorzüglich begünſtiget, und ſteht unter beſtändiger Aufſicht des Staats, welcher, wenn er auch die Benutzung deſſelben den Privatperſonen überläßt, von ihnen Zehnten, Quatember und Receßgelder zu fordern hat, §. 76. ſqq. 82. ſqq. 85. ſqq. 95. ſqq. 98. ſqq. 103. ſqq. 108. 141. ſqq. h. t.

§. 954.

Mehrere Perſonen, welche ihren Bau mit eigener Hand betreiben, werden **Eigenlöhner** genannt. Eine Geſellſchaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als 8 Perſonen beſtehen, und wenigſtens vier derſelben müſſen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls ſie als Gewerke zu behandeln ſind. Geſammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht ſelbſt bauen und verwalten, führen den Namen einer **Gewerkſchaft**. Die einzelnen Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft werden Gewerke; und das Bergwerk ſelbſt, welches ſie betreiben, wird **Zeche** oder **Grube** genannt. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt. Aus dieſen werden zwey dem Grundherrn als Erbkuxe; auch wenn die Provinzialgeſetze keine Ausnahme enthalten, zwey der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben ſo viel der Knappſchafts- und Armencaſſe beygelegt (§. 129 — 134 h. t.).

Die Kuxe werden zum unbeweglichen, die Ausbeute aber zum beweglichen Vermögen gerechnet, es müſſen daher alle Beſitzveränderungen und Verpfändungen bey dem Bergamte verlautbart werden, §. 253. ſqq. § 322. ſqq. §. 328. ſqq. h. t. Die Beſitzer der verſchiedenen zuſammengehörigen Kuxe, ſind als Geſammteigenthümer zu betrachten, und müſſen die Auslagen oder Zubußen, bey Verluſt ihres Rechts, zu gehöriger Zeit entrichten, §. 264. ſqq. h. t.

§. 955.

Nur wegen Bergſchulden kann auf das Bergeigenthum und die noch nicht geſchloſſene Beute Arreſt gelegt werden. In Anſehung der Berggläubiger wird ein beſonderer Liquidationsproceß eröffnet, und

und die Gläubiger werden dabey in folgender Ordnung befriediget:

1) Das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurſes zurückgerechnet.

2) Poch- und Hüttenkoſten auf gleiche Art.

3) Der Zehend und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Anſehung eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des eröffneten Concurſes angerechnet;

4) Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einſchränkung;

5) Die erweislichen Verlagſchulden; und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur ſo weit dieſe Forderungen aus dem letzten Jahre entſtanden ſind;

6) Die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;

7) Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben, welche auch zu dieſem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorſchuſſes, oder des geſchloſſenen Contracts;

8) Die mehr als zweyjährigen Rückſtände der N. 3. benannten landesherrlichen Gefälle.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig; ſo muß ſelbiges an den Richter des allgemeinen Concurſes, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden (§. 335 — 344. h. t.).

§. 956.

Der erſte Finder hat vorzügliche Rechte, es wird aber eine vom Bergamte zu ertheilende Erlaubniß (Schürf-

(Schürfſchein) vorausgeſetzt (§. 154 ſqq. h t.). Verhältniß des Finders gegen den Grundeigenthümer, §. 109. ſqq. h. t Von der Muthung und nachzuſuchenden Beleihung, §. 158. ſqq. §. 169. h. t.

§. 957.

Jede Bergwerksbeleihung geſchieht unter der Bedingung, das übernommene Bergwerkseigenthum, bey deſſen Verluſt, zu dem beabſichtigten Endzwecke zu benutzen. Berggebäude müſſen daher ununterbrochen fortgebauet, ſo wie verliehene Schmiedeſtätten, Waſſerläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem ſie verliehen ſind. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume, u. ſ. w., welche dem Grundbeſitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das landesherrliche Freye, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbeſitzer (§ 188 — 190. h. t.). Vom Raubbau, §. 206. h. t. Pflichten gegen die Bergleute, §. 213. ſqq. h. t. Rechte und Pflichten der Stollner, §. 221. ſqq. 283. ſqq. h. t. Verhältniß der Gruben unter einander, §. 349. ſqq. h. t. Von Anlegung der Hüttenwerke und dem Metallkauf, §. 285. ſqq. §. 295. ſqq. h. t. Verhältniß der Hüttenwerke gegen die Gruben und Stollner, §. 472. ſqq. h. t.

Sieb-

Siebzehnter Titel.

Von den

Rechten und Pflichten des Staats zum beſondern Schutze ſeiner Unterthanen.

§. 958.

Der Staat iſt verpflichtet, für den ſichern und ruhigen Genuß der Rechte der Bürger zu ſorgen. Dieſes geſchieht durch die Rechtspflege, mit welcher die Vorſorge für diejenigen, welche ihre Rechte ſelbſt nicht wahrnehmen können, verbunden iſt. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt, und den damit verbundenen nutzbaren Rechten, wird in dieſem; von der damit verbundenen Vorſorge für diejenigen, welche ſelbſt ihre Rechte nicht wahrnehmen können, im achtzehnten; und von dem Schutze der Bürger durch Beſtrafung der Verbrecher im 20ſten Titel gehandelt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 959.

Die Befugniß zur Rechtspflege wird Gerichtsbarkeit genannt. Sie iſt ein unveräußerliches Recht des Staats, welcher jedoch mit Vorbehalt ſeiner Oberaufſicht, das Recht zur Ausübung derſelben über

1) Gerichtsbarkeit überhaupt.

über beſtimmte Bezirke, Perſonen, Sachen und Handlungen, andern zu verleihen pflegt. Sie gründet ſich auf die Pflicht, einem jeden zu ſeinem Rechte zu verhelfen, und beſteht in der Befugniß, die Geſetze auf vorkommende Fälle anzuwenden, die ſich dabey ereigneten Zweifel zu entſcheiden, und dieſe Entſcheidung zur Vollziehung zu bringen. In ſo fern dadurch nur die Rechte ſelbſt beſtimmt, und zur Ausübung befördert werden, führt ſie den Namen der **Civilgerichtsbarkeit**: und es iſt damit auch das Recht der Vorſorge für diejenigen, welche zu rechtlichen Handlungen unfähig ſind; und das Recht, nichtſtreitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu beſtätigen, verbunden. Wenn aber zum Schutz der Rechte auf Leben, Geſundheit, Freyheit, Ehre und Vermögen, die Verletzungen dieſer Rechte beſtraft werden müſſen: ſo geſchieht dies in der Regel durch die **peinliche Gerichtsbarkeit**; in ſo fern nicht bloße Civil- oder Policeyſtrafen, oder eine policeymäßige Behandlung der Verbrechen eintritt. Der Schutz der zur Verhütung der Störungen und Mißbräuche der Rechte getroffenen Anſtalten geſchieht durch die **Policeygerichtsbarkeit**, welche nicht nur die Verletzungen der Policeygeſetze ahndet, in ſo fern dieſe nicht eigentliche Verbrechen ſind; ſondern auch in Fällen, wo die Criminalgerichtsbarkeit eintreten muß, das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung hat. Doch muß die Erhebung des Corporis Delicti allemal mit Zuziehung der ordentlichen Gerichte geſchehen (§. 1 — 22. h. t.). Wo keine beſondere Policeybehörde iſt, iſt die Policeygerichtsbarkeit der bürgerlichen beygelegt, und dann gehört für ſie auch die Strafe geringer Verbrechen, auf welche die Geſetze nur höchſtens 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr Geldſtrafe verordnen. Eben dahin gehört auch die Beſtrafung gemeiner Leute mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch

nicht

nicht infamirender, Ausſtellung, §. 61. ſqq. h. t. Von der nothwendigen Einſendung der Erkenntniſſe an das Obergericht der Provinz, wenn eine Criminalſtrafe beſtimmt werden ſoll, wie auch wenn todte Körper gefunden worden, §. 67. ſqq. h. t.

§. 960.

Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen werden, ſind nichtig (§. 81. h. t.).

§. 961.

2) Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Beſitze einer gewiſſen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewiſſen Gütern beſonders beygelegt iſt, heißt dieſelbe **Patrimonialgerichtsbarkeit.** Die **nutzbaren Rechte** der Gerichtsbarkeit können von jedem Beſitzer, die **Ehrenrechte** aber nur nach Art der mit dem Patronatrechte verbundenen Ehrenrechte, und zwar letztere ſo lange ausgeübt werden, als der Beſitztitel des Guts noch nicht auf einen andern überſchrieben worden (§. 23—29. h. t.). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit muß durch einen vom Obergerichte der Provinz geprüften und beſtätigten Gerichtshalter geſchehen, wenn der Gerichtsherr ſelbſt zur unmittelbaren Rechtspflege keine Befugniß vom Staat erhalten hat, oder bey dem Rechtsſtreite ſelbſt intereſſirt iſt, §. 73. ſqq. h. t. Wer ehemals Richter geweſen iſt, kann nach erlangter Dimiſſion die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ſelbſt ausüben, ſ. Edikten-Sammlung von 1796. N. 9. Von den Laſten der Gerichtsbarkeit, beſonders von ſichern und unſchädlichen Gefängniſſen, und von der Entſchädigung der Gerichtseingeſeſſenen, wenn ſie den Gefangenen, wegen Mangel tauglicher Gefängniſſe, länger als acht Tage bewachen müſſen, §. 102. ſqq. h. t.

§. 962.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen iſt; der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit. Wer aber mit Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten beliehen worden; der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte (§. 30. 31. h. t.).

Angelegenheiten und Geſchäffte, bey welchen Fiſcus als Theilnehmer zu betrachten iſt; auch adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, wie auch eximirte Perſonen, ſind der Patrimonialgerichtsbarkeit der Regel nach nicht unterworfen, § 32 — 35. h. t. Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit, §. 37. ſqq. h. t. Auch die Streitigkeiten zwiſchen dem Gerichtsherrn und deſſen Familie und Hausgenoſſen an einem, und deſſen Gerichtsangeſeſſenen am andern Theile, können vor des erſtern eigenen Gerichten geführt werden; nur muß ſich derſelbe alles Einfluſſes auf die Entſcheidung und Einleitung des Proceſſes enthalten. Soll der Gerichtsherr oder deſſen Familie belangt werden; ſo ſteht es ſowohl ihm, als dem klagenden Gerichtseingeſeſſenen frey, darauf zu dringen, daß der Rechtsſtreit von Anfange an vor das höhere Gericht gebracht werde, §. 40 — 46. h. t. Von Haus- und Wirthſchaftsbedienten, Pächtern und Geſinde, §. 47. h. t.

§. 963.

Ein Gerichtsherr macht ſich wegen der Folgen verantwortlich, wenn er die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Laſten nicht pflichtmäßig übernimmt, oder dem Richter in ſeinen Verfügungen vorgreift, oder denſelben an der Erfüllung ſeiner Pflicht hindert, oder bey der Auswahl der Perſonen, denen das gerichtliche Depoſitorium anvertrauet worden, ein auch nur mäßiges Verſehen begeht, und die ihm obliegenden

den Caſſenviſitationen und Rechnungsablegungen nicht vornimmt, oder das pflichtwidrige Betragen des Gerichtshalters nicht anzeigt.

Wer ſeine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgeſeſſenen mißbraucht, ſoll, außer der ſonſt verwirkten Strafe, derſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig erklärt werden (§. 85 — 97. h. t.). Nöthige Warnung, §. 92. h. t. Wer die verwirkte Gerichtsbarkeit ausübe, §. 86. h. t.

§. 964.

Nur ſolche Handlungen, bey denen es die Geſetze ausdrücklich erfordern, müſſen vor Gericht vollzogen werden. Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundſtücks, oder die Belegung derſelben mit einer bleibenden Reallaſt betreffen, müſſen vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen iſt, verlautbart werden. Handlungen, die zwar an ſich keinen Rechtsſtreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Unterſuchung erfordern; können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden (§. 52. 53. 55. h. t). Dahin gehören Bevormundungen, Erbſonderungen, Errichtungen von Einkindſchaften, Ausſetzung eines Altentheils, Subhaſtationen, Errichtung einer Vermögensgemeinſchaft unter Eheleuten, gerichtliche Schenkungen, §. 56 — 58. h. t. Man ſehe übrigens A. G. O. P. II. T. I. und II. und Stengels Beyträge B 8. S. 377. 388. wie auch Ediktenſammlung von 1798. N. 25. vom Jahr 1794. N. 89 vom Jahr 1795. N. 38. vom Jahr 1797. N. 3 — 12. Fora ſpecialia cauſae können, auch in nichtſtreitigen Fällen, nur ſolche Handlungen, denen ſie gewidmet worden, gültig vor ſich vollziehen laſſen, §. 49. h. t.

3) Von der Gerichtsbarkeit in nichtſtreitigen Fällen.

§. 965.

Zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, außer den Gerichtsſporteln, Verſchreibungs- und

4) Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

und Beſtätigungsgebühren, auch in der Regel die Geldſtrafen von 5 Rthlr. und weniger; und wo ſie mit der Policeygerichtsbarkeit verbunden iſt, auch die Policeyſtrafen. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit. Loslaſſungsgelder von Perſonen und Vermögen fließen aus dem Grundherrſchaftlichen Rechte (§. 113. ſqq. h. t.). Zu den Nutzungen der Criminalgerichtsbarkeit gehören, außer den dazu beſonders gewidmeten Einkünften und Gebühren, auch die dem Staate oder der Armenkaſſe nicht vorbehaltenen Geldſtrafen, welche jedoch bey einer Verwandlung der Leibesſtrafe in Geldſtrafe, im Wege der Begnadigung dem Fiſcus, und wegen körperlicher Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden der Armenkaſſe zufallen (§. 118. ſqq. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abſchoßgeldern.

§. 966.

1) Von der Auswanderung überhaupt.

Wo nicht beſondere Einſchränkungen ſtattfinden, iſt zwar die Auswanderung aus den königlichen Landen, jedoch nur nach vorhergehender Anzeige, erlaubt. Ausländern bleibt die Auswanderung, binnen 10 Jahren nach genommenem feſten Wohnſitze, ohne Einſchränkung frey. Wenn auch ſonſt eine beſondere Erlaubniß zur Auswanderung nöthig wäre, ſo ſoll ſie doch denen, welche ſich den Wiſſenſchaften und

und freyen Künſten gewidmet haben, im Falle einer Verbeſſerung durch auswärtiges Unterkommen, wie auch den Weibsperſonen im Fall einer auswärtigen Heirath nicht verſagt werden. Eben dieſes findet in Anſehung derjenigen ſtatt, welche mit dem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt innerhalb landes nicht finden können (§. 127. ſqq. h. t.). Fremde, die noch kein Amt, oder Grundſtück, oder bürgerliches Gewerbe, innerhalb Landes übernommen haben, können zu jeder Zeit auswandern, §. 131. ſqq. h. t. Desgleichen an hieſige Einwohner verheirathete Ausländerinnen nach dem Abſterben der Männer, §. 138. ſqq. h. t. Vom Mitnehmen der Familie und des Geſindes, §. 136. 137. h. t. Bemerke Circulare vom 24 Septemb. 1798.

§. 967.

2) Vom Abfahrtsgelde.

Wer von ſeiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von ſeinem inländiſchen Vermögen dem Staate in der Regel zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten. Dieſes Abfahrtsgeld darf jedoch in der Regel von denen, welche nur ihr Vermögen aus dem lande zurücknehmen, nicht entrichtet werden (§. 141. ſqq. h. t.). Einkünfte liegender Gründe, Intereſſen, Alimentgelder, und andere jährliche Leiſtungen, ſind in der Regel dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen, §. 144. ſqq. h. t. Auch Ausländer nicht, welche zur Auswanderung ohne Einſchränkung berechtiget ſind, in Anſehung des mitgebrachten Vermögens, §. 148. ſqq. h. t. Gemeines Hausgeräthe, Kleider, Wäſche, Eßwaaren und Getränke zum eignen Gebrauche; imgleichen Bibliotheken, Kunſt- und Naturalienſammlungen ſind vom Abzuge befreyt, §. 154. 155. h. t. Aber nicht das übrige Vermögen, welches mit dem inländiſchen obſchon außerhalb Landes erworben worden, §. 151. ſqq. h. t.

§. 968.

3) Vom Abſchoſſe.

Für die bloße Ausführung des Vermögens darf in der Regel nichts entrichtet werden. Hiervon ſind Erbſchaften, Brautſchätze, Vermächtniſſe und Schenkungen aller Art, welche aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden, ausgenommen. Der davon zu entrichtende Theil wird das Abſchoßgeld genannt (§. 161. ſqq. h. t.). Es findet davon in der Regel eben das ſtatt, was vom Abfahrtsgelde geſagt worden; doch ſind Haus- und Wirthſchaftsgeräthe, Kleider, Wäſche, Eßwaaren, Getränke, Bücher, Naturalien und Kunſtſachen dem Abſchoſſe unterworfen, § 165. ſqq. h. t. Nähere Beſtimmungen, wenn jemand ſeine Kinder bey ſeinem Leben auswärtig anſäſſig macht; ingleichen wenn zu einem Nachlaſſe ausländiſches und inländiſches Vermögen gehört, §. 167. ſqq. h. t. Vom Reterſionsrechte, §. 172. ſq. h. t. iſt abgeändert im Circular vom 24 Sept. 1798.

§. 969.

4) Verleihung des Abfahrts- und Abſchoßgeldes an Privatperſonen.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Anſehung der Privatperſonen verordnet iſt; das findet auch von dem Abfahrts- und Abſchoßgelde ſtatt. Nur diejenigen Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, welche ſich vor dem Jahre 1777. in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verträge gegründeten Beſitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der königlichen Lande gehenden Vermögen Abfahrts- oder Abſchoßgelder zu fordern, befunden haben, ſollen dabey noch ferner geſchützet werden. Wenn an demſelben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen iſt, beide Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abſchoßgelde mit einander ſtreiten: ſo hat der Erſtere die Vermuthung für ſich (§. 174. 176.

179.

179. h. t.). Uebrigens ſehe man Edikten-Sammlung 1791. N. 6. 44. 54. 1792. N. 19. 21. 57. 1794. N. 70. 1795. N. 16. 35. 40. und im Nachtrage N. 5 und 7. 1796. N. 14. 1797. N. 69. 1798. N. 10. 29. 73.

§. 970.

Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abſchoß nur von ſolchem Vermögen fordern, welches ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet (§. 180. h. t.). Hierzu gehören auch auswärts verliehene Capitalien, aber nicht das, was ſonſt mit dem einheimiſchen Vermögen auswärts erworben, und außer dem Gerichtsbezirke zurückgeblieben iſt. Beſonders iſt das, was von dem Erblaſſer bey ſeinem Leben zur auswärtigen Verſorgung der Kinder verwendet worden, davon ausgenommen, §. 181. ſqq. h. t. So weit Abfahrts- oder Abſchoßgelder an ſich ſtattfinden, und der Privatberechtigte dieſelben nach vorſtehenden Grundſätzen nicht zu fordern hat, müſſen dieſelben dem Staate entrichtet werden, §. 183. h. t.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

§. 971.

Die Perſonen, welche ihre Rechte nicht ſelbſt wahrnehmen können, ſtehen unter der Vormundſchaft; jedoch nur in ſo fern ſie ſich nicht unter väterlicher Gewalt und Aufſicht befinden, oder wenn ihnen die väterliche Vorſorge nicht zu ſtatten kommen kann. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für ſeine Pflege-

Allgemeine Grundſätze und Begriffe.

Pflegbefohlnen in Anſehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden **Vormünder** genannt; diejenigen, welche denſelben entweder blos zur perſönlichen Aufſicht oder Erziehung, oder nur zur Beſorgung gewiſſer Geſchäffte und Angelegenheiten vom Staate beſtellt worden, führen den Namen der **Curatoren**; **Beyſtände** aber heißen diejenigen, welche jemand bey gewiſſen Geſchäfften, die er für ſich allein vorzunehmen nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften nicht fähig iſt, oder ſie ſolchergeſtalt vorzunehmen ſich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt (§. 1—5. h. t.).

Erſter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welchen Vormünder oder Curatoren beſtellt werden müſſen.

§. 972.

1) Vormünder. Zu den Perſonen, welchen, wenn ſie nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, Vormünder beſtellt werden müſſen, gehören beſonders Kinder, Unmündige, Minderjährige, Wahn- und Blödſinnige, Taub- und Stummgebohrne; desgleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem 14ten Jahre in dieſen Zuſtand gerathen ſind, oder ob dies gleich ſpäter geſchehen iſt, dennoch ſich durch allgemein verſtändliche Zeichen nicht ausdrucken können. Auch gerichtlich erklärten Verſchwendern, und Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt, müſſen, zur Erhaltung ihres durch keinen Bevollmächtigten beſorgten Vermögens,

gens, Vormünder beſtellt werden (§. 6 — 27. h. t.). In wie fern einem Abweſenden, welcher noch kein Jahr abweſend iſt, oder welcher, des bekannten Aufenthalts ungeachtet, an der Beſorgung ſeiner Geſchäffte gehindert wird, oder den Bevollmächtigten nicht mit genügenden Aufträgen verſehen hat? § 20. ſqq. h. t. Bey Beſtellung der Vormünder der Wahn- und Blödſinnigen bedarf es keine öffentliche Bekanntmachung. Eiſenberg und Stengels Beyträge VI. 258. Uebrigens bemerke B. 3. S. 172.

§. 973.

Curatoren werden den vorbenannten oder auch ſolchen Perſonen geſetzt, deren Vermögen ſchon der Verwaltung eines andern Vormundes, oder des Ehemanns unterworfen iſt, wenn ihr Beſtes mit den Vortheilen des Vaters, Ehemanns oder Vormundes in Widerſpruch geräth. Auch werden ſie unbekannten oder verhinderten Intereſſenten beſtellt (§. 28 — 50. h. t.). 2) Curatoren.

§. 974.

Unter die Perſonen, welche gewiſſe Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beyſtandes vornehmen können, gehören: 2) Beyſtände.

1) volljährige unverheirathete Frauensperſonen;
2) diejenige verheirathete Frauen, welche weder eines Vormundes, noch eines Curators bedürfen.
3) Blinde oder beſtändig kranke Perſonen.
4) Taubſtumme, welche keines Vormundes bedürfen.
5) Perſonen, welche gar nicht, oder nicht Geſchriebenes leſen, oder nicht ſelbſt ſchreiben können.

Ein Beyſtand muß von dem, welcher ſeiner bedarf, entweder ſelbſt ausgewählt, oder wenn dieſer nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen iſt, ihm zugeordnet werden; und es kann in der Regel jede Mannsperſon, die ihre rechtlichen Angelegenheiten zu beſorgen fähig iſt, dazu gewählt werden (§. 51—55. h. t.).

Zweyter Abſchnitt.

Von denjenigen,

welchen die Beſtellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

§. 975.

Der perſönliche Richter der Pflegbefohlnen, imgleichen derjenige, deſſen Gerichtsbarkeit der Vater deſſelben bey ſeinem Ableben unterworfen war, iſt zur Beſtellung des Vormundes befugt und verpflichtet. Im Falle eines doppelten Gerichtsſtandes wird das Obergericht dem Untergericht, und bey Gerichten von gleicher Eigenſchaft dasjenige vorgezogen, wo der Pflegbefohlne wirklich wohnt, oder der Vater deſſelben bey ſeinem Ableben ſich zuletzt aufhielt.

Wird der Streit dadurch nicht entſchieden; ſo iſt dasjenige Gericht, bey welchem zuerſt auf die Beſtellung eines Vormundes angetragen worden, vorzüglich dazu berechtiget. Nach dem Tode eines Vaters vom Militärſtande gehört die Vormundſchaft für dasjenige Civilgericht, welchem der Vater, wenn er ſeinen Abſchied erhalten hätte, unterworfen geweſen ſeyn würde. Was in Anſehung der Vormün-

de:

der geſagt worden, findet auch in der Regel wegen der Curatoren ſtatt, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf die Sache, welche der Gegenſtand der Curatel iſt (§. 56 — 80. h. t.). Von Beſtellung der Curatoren für die Kinder der Militärperſonen, §. 70 — 80. h. t. Beamter, Edikten-Sammlung 1797. N. 20. Die Kinder der niedern Acciſe-Bedienten bis zum Einnehmer, jedoch mit deſſen Ausſchluß, gehören für die ſtädtiſchen Gerichte, Eiſenberg und Stengel B. 1. S. 404.

§. 976.

Derjenige Richter, welcher den Vormund beſtellt, hat die Direction der Vormundſchaft über das ganze Vermögen, in und außer ſeiner Gerichtsbarkeit (§. 81. h. t.). Nähere Beſtimmungen, §. 82. ſqq. h. t. Es muß nicht nur der Richter, welchem die Bevormundung zukommt, und derjenige, wo ſich der Pflegbefohlne befindet, oder bey welchem ſich die Veranlaſſung zur Bevormundung ergiebt, von Amtswegen die Beſtellung eines Vormundes zu bewirken ſuchen; ſondern es ſind auch die Verwandten, Ehegatten, Prediger, Dorfgerichte, Zunftälteſten, Handlungsgeſellſchafter, und alle diejenigen, welche mit dem verſtorbenen Vater oder dem Pflegbefohlnen ſelbſt in näherer Verbindung ſtehen, die erforderliche Anzeige zu machen verpflichtet (§. 90. ſqq. h. t.). Nähere Beſtimmungen, beſonders wegen der Verbindlichkeit, den aus der unterlaſſenen Anzeige entſtehenden Schaden zu vertreten, §. 95. ſqq. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von den

Perſonen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen ſchuldig und dazu fähig ſind.

§. 977.

Wer ſeiner eigenen Sache vorzuſtehen nicht fähig iſt, der kann auch einem andern niemals, und unter keinerley Umſtänden, zum Vormunde oder Curator beſtellt werden; auch derjenige nicht, welcher wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder bekanntlich ein ſchändliches Leben führet, oder ſchon einer Vormundſchaft wegen Untreue oder grober Fahrläſſigkeit entſetzet worden (§. 129 ſqq. h. t.). In wie fern Stiefväter, Ehemänner, Frauensperſonen, kundbare Feinde, Gläubiger und Schuldner, Perſonen aus einer andern Gerichtsbarkeit, Chriſten für Unchriſten, und umgekehrt, Vormünder werden können? §. 137 — 157. h. t.

Militärperſonen bedürfen zur Uebernahme der Vormundſchaft die Einwilligung ihres Chefs oder Commandeurs (Generale und Stabsofficiere, des Königs ſelbſt, cf. Eiſenberg und Stengel B. 3. S. 421.). Räthe bey königlichen Collegien, des vorgeſetzten Departements; die Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten, des Landescollegii, welchem ſie wegen ihres Amts untergeben ſind; königliche und prinzliche Domainen-Pachter und Beamten, Verwalter der königlichen und prinzlichen und anderer öffentlichen Anſtalten, imgleichen der privilegirten Corporationen und milden Stiftungen, können

nur

nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Behörde, welcher ſie wegen ihrer Pacht oder Verwaltung untergeben ſind, eine Vormundſchaft übernehmen: wenn entweder gar keine Vermögensverwaltung damit verbunden iſt; oder wenn für dieſe eine beſondere hinlängliche und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Caſſe freye Caution geleiſtet werden kann, §. 158—163. h. t. Folgen dieſes Verboths, §. 164. ſqq. h. t.

§. 978.

Vorzüglich ſind zu Vormündern zu beſtellen, diejenigen, welche von den Eltern dazu ernannt worden; die Mutter, die Verwandten und die Zunftgenoſſen (§. 172. ſqq. h. t.). Nähere Beſtimmungen, §. 173. ſqq. h. t. Perſonen, welche durch Ernennung des Erblaſſers, oder durch Familien-Verträge zur Führung einer Vormundſchaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt ſind, können, wenn ſie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach näherer Vorſchrift der Proceßordnung antragen. Eben dieſe Befugniß kommt auch der Mutter, und den zur Vormundſchaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat (§. 200. 201. h. t. P. O. P. I. T. 39.).

§. 979.

Vermöge eines beſondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundſchaften nicht gezwungen werden:

1) Alle in wirklichen königlichen Militärdienſten ſtehende Perſonen;
2) Räthe, die in königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Burgemeiſter in den Städten;
4) Königliche Domainenpächter und Beamte;

5) Wirk-

5) Wirkliche Verwalter königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Caſſen.

6) Die in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes abweſend ſind; oder ſolchergeſtalt verſchickt zu werden im Begriff ſtehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Verſendung zurückgekommen ſind.

7) Alle, die das ſechzigſte Jahr ihres Alters überſchritten haben;

8) durch anhaltende Krankheits-Zufälle verhinderte;

9) Diejenigen, welche 5 oder mehr, aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt ſtehende, oder noch in ihrem Hauſe wohnende unverſorgte Kinder haben, welchen die im Kriegsdienſte verlohrnen oder darin noch befindlichen Söhne beygerechnet werden;

10) Wer ſchon Eine ſehr mühſame, oder zwey mit wirklicher Vermögensverwaltung verknüpfte Vormundſchaften hat;

11) Seelſorger, wie auch ordentliche Lehrer auf Schulen und Univerſitäten (§. 208. ſqq. h. t.).

Folgen einer unrechtmäßigen Weigerung, §. 302. h. t.

Wenn einer im Teſtament zum Vormunde beſtellten Perſon ein Legat hinterlaſſen worden; ſo gilt die Vermuthung, daß ihr ſelbiges in Rückſicht der zu übernehmenden Vormundſchaft ausgeſetzt ſey. Kann oder will ein ſolcher Legatarius ſich der Vormundſchaft nicht unterziehen; ſo verliert er das in dieſer Rückſicht ihm zugedachte Vermächtniß (§. 218. 219. h. t.).

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von

Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

§. 980.

Der Vormund muß durch den Richter zu ſeinem Amte durch Handſchlag an Eidesſtatt beſtätigt und ihm darüber eine ſchriftliche Beſtallung ausgeſtellt werden (§. 220. ſqq. h. t.).

Fünfter Abſchnitt.

Von den

Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 981.

Die Vormünder haben, in Beziehung auf die Perſon der Pflegbefohlnen, die Rechte der Eltern. In Anſehung des Vermögens müſſen ſie auf deſſen Sicherſtellung und Vermehrung möglichſt bedacht ſeyn. Bey dieſem Geſchäffte ſind ſie als Bevollmächtigte des Staats anzuſehen, und dürfen ohne Genehmigung des Gerichts keine erhebliche Veränderung mit der Perſon oder dem Vermögen vornehmen. Dagegen kann der Vormund nicht nur Vergütung

der

der zu ſeinem Gewerbe gehörigen Dienſte, ſondern auch eine verhältnißmäßige Belohnung (Honorarium) fordern, wenn er durch vorzüglich kluge, und mühſame Verwaltung des Vermögens die Einkünfte deſſelben beträchtlich vermehrt hat, oder wenn die Vormundſchaft mit einer ſehr weitläuftigen und beſchwerlichen Verwaltung verknüpft iſt, und von den Einkünften nach Abziehung der Erziehungskoſten etwas anſehnliches erübriget wird. Doch können Untergerichte eine Belohnung über 5 Rthlr. jährlich ohne Genehmigung der Obergerichte nicht bewilligen, und bey dieſen muß entweder eine überwiegende Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ die Belohnung bewilligen, oder es muß deshalb bey Hofe angefragt werden (§. 231 — 268. h. t.). Von Belohnungen, welche der Erblaſſer ausgeſetzt hat, §. 269. h. t. Belohnung für den Vormund des Abweſenden und eines Wahn- und Blödſinnigen, §. 272. 274.

§. 982.

In der Regel haftet der Vormund für ein mäßiges Verſehen; für ein geringes aber nur alsdann, wenn er ſeine Unfähigkeit zur Uebernehmung der Vormundſchaft gefliſſentlich verſchwiegen; Geſchäffte, welche eine beſondere Sachkenntniß erfordern, ohne Rath der Sachverſtändigen unternommen; oder ſie ſelbſt in dieſer Eigenſchaft beſorgt; oder wenn er die durch ausdrückliche Geſetze vorgeſchriebene Anfrage unterlaſſen; oder das Amt eines Vormundes ohne Noth eigenmächtig übernommen hat. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in ſo fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden ſeyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäßiges Verſehen bey Beobachtung ſeiner Pflichten vorhergegangen wäre (§. 275. ſqq. h. t.). Hat der Vormund, ohne daß ſich nachher neue, eine Abänderung erheiſchende

Um-

Umſtände ergeben haben, die von dem Vater oder Erblaſſer, oder vorhergehenden Vormunde bereits angefangenen Geſchäffte fortgeſetzt, ſo macht er ſich nur durch ein grobes Verſehen verantwortlich (§. 283—285. h. t.). In wie fern der Vormund für ſeine Mitvormünder haftet, imgleichen von der Verbindlichkeit der Erben eines Vormundes, §. 286. ſqq. h. t.

§. 983.

Pflegbefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, ſo wie derer, welche ſich dafür angegeben haben, wegen aller von denſelben zu vertretenden Defecte, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der 5ten Claſſe (§. 295. h. t.).

§. 984.

Der Richter haftet nicht nur für ſeine eigne Handlung, ſondern auch für die Handlungen der Vormünder, wenn der Pflegbefohlne auf eine andere Weiſe nicht entſchädiget werden kann. Doch iſt der Nachfolger im Amte, wegen der Verſehen ſeines Vorgängers, nur in ſo fern ſubſidiariſch verbunden, als er die ſchädlichen Folgen derſelben abzuwenden durch ein grobes Verſehen unterlaſſen hat (§. 302—307. h. t.).

Sechſter Abſchnitt.

Von der

Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlnen.

§. 985.

Die Vormünder müſſen nicht nur für die körperliche Pflege, ſondern auch für die moraliſche und gei-

geiſtige Ausbildung der Pflegbefohlnen ſorgen, und können, wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erziehung nicht zureichen, auch die Subſtanz deſſelben dazu verwenden (§. 308 — 337. h. t.). Wie weit dabey die vorläufige Anordnung der Eltern und der Wille der andern Verwandten zu befolgen ſey, §. 312. ſqq. h. t. Beſonders bey der Wahl der Lebensart und der Verheirathung, §. 329. ſqq h. t. Sorge für die Wahn- und Blödſinnigen, §. 341. ſqq. h. t. Für die Verſchwender, §. 349. ſqq. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von der

Vorſorge für das Vermögen der Pflegbefohlnen.

§. 986.

1) Ueberhaupt, beſonders von der Siegelung und Inventur.

Das Gericht und der Vormund müſſen vor allen Dingen für die Sicherſtellung des Vermögens des Pflegbefohlnen ſorgen, und zu dieſem Ende in der Regel die Siegelung und Inventur veranſtalten, welche ſich jedoch nicht auf eine noch fortdaurende Kaufmannshandlung erſtreckt. Auch iſt Siegelung und Inventur nicht erforderlich, wenn der Ehegatte des Erblaſſers im Sterbehauſe vorhanden iſt, oder wenn die Siegelung des Nachlaſſes ſchriftlich oder mündlich zum gerichtlichen Protocoll verbethen werden, in ſo fern nicht vom Erblaſſer unvorhergeſehene Umſtände dennoch die Siegelung erfordern. An die Stelle des gerichtlichen Inventarii tritt ein Privatverzeichniß, wenn ſich ein Ehegatte, oder naher Verwand-

wandter des Erblaſſers im Beſitz des Nachlaſſes befindet, oder wenn der Beſitzer eines unbeträchtlichen Nachlaſſes vorzügliches Vertrauen verdient. In Anſehung der zum Nachlaß gehörenden Kaufmanns-Handlungen bedarf es nur eines beſonders geheim zu haltenden Privatinventarii (§. 351 —408. h. t.).

§. 987.

Das vormundſchaftliche Gericht muß dafür ſorgen, daß das Vermögen des Pflegbefohlnen auch in der Folge ſo viel als möglich erhalten und verbeſſert werde. Zu dieſem Ende muß, jedoch mit möglichſter Schonung des Vormundes, dieſer zur Beſtellung einer hinlänglichen Sicherheit für das ſeiner Verfügung unterworfene Vermögen des Pflegbefohlnen angehalten werden. Wider ſeinen Willen kann die größte Hälfte des Werths ſeiner Grundſtücke, mit der vormundſchaftlichen Caution nicht belaſtet werden; auch ſind, in der Regel, die von dem Erblaſſer den Pflegbefohlnen verordneten Vormünder, von der Cautionsbeſtellung frey (§. 421 — 437. h. t.). 2) Caution des Vormundes.

§. 988.

Beſonders müſſen die baaren Gelder und Capitalien der Pflegbefohlnen ſicher, niemals aber auf bloße Schuldverſchreibungen oder Wechſel, untergebracht werden; und es kann daher ein Schuldner, welcher wiſſentlich Gelder eines Pflegbefohlnen auf Wechſel oder Schuldſcheine zum Darlehn angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längern Zahlungs- oder Aufkündigungs-Termin ſich niemals ſchützen. Niedriger als zu 4 pro Cent können Capitalien ohne beſondere Genehmigung der dem Vormundſchaftsamte vorgeſetzten Behörde nicht ausgeliehen werden; es iſt aber beſſere Sicherheit 3) Sicherſtellung der Capitalien.

dem höhern Zinsſatze vorzuziehen. Die Zinſen der Capitalien iſt der Vormund pünctlich einzuziehen ſchuldig, und ohne vorhergehende Anfrage einzuklagen berechtiget. Auch ſind Capitals-Aufkündigungen des Vormundes, ohne obervormundſchaftliche Genehmigung, in Anſehung des Schuldners gültig, die Zahlung der Capitalien aber kann nur nach der allgemeinen oder beſondern Anweiſung der vormundſchaftlichen Obrigkeit geſchehen. Hat der Vormund Gelder des Pflegbefohlnen für ſich ſelbſt genutzt, ſo können ſie durch wechſelmäßige Execution nebſt 8 pro Cent Zinſen beygetrieben werden (§. 454 — 500 h. t.). (Einkauf der Tobaksactien und Pfandbriefe aus dem Vermögen der Pflegbefohlnen iſt erlaubt. Eiſenberg und Stengel B. 5. p. 238. B. 8. p. 241.).

§. 989.

4) Proceſſe.

Proceſſe der Pflegbefohlnen müſſen zwar unter Leitung des vormundſchaftlichen Gerichts geführt werden, doch bedarf es nur zur Anſtellung einer Klage, Widerklage oder Intervention einer vorhergehenden Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts. Vergleiche ſind ohne Einwilligung deſſelben nicht gültig (§. 501 — 521. h. t.). Von Arreſt in ſchleunigen Fällen, und Einwendung der Rechtsmittel, §. 503. ſqq. h. t.

§. 990.

5) Paſſiv-Schulden.

Bey der Bezahlung der Schulden, muß nicht nur auf die Sicherheit, ſondern auch auf den möglichſt größten Vortheil des Pflegbefohlnen Rückſicht genommen, und eine beträchtliche Schuldenlaſt nicht leicht ohne Eröffnung eines Liquidationsproceſſes bezahlt werden (§. 522. ſqq. h. t.).

§. 991.

6) Sorge für die Grundſtücke.

Der Vormund muß für die beſtmöglichſte Benutzung der Grundſtücke ſorgen. Veränderungen der

der Subſtanz und der Nutzungsart, imgleichen neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Verbeſſerungen, wohin auch die 50 Rthlr. betragenden außerordentlichen Koſten in der Regel gehören, darf er ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht unternehmen; in ſo fern nicht eine gewiſſe Summe zu den Ausgaben einmal für allemal beſtimmt worden. Veräußerungen der Grundſtücke dürfen nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Subhaſtation erfolgen. Wenn jedoch die geſetzlichen Förmlichkeiten der Subhaſtation, oder der höhern Genehmigung vorhanden ſind; ſo muß der Käufer bey ſeinem Beſitz geſchützt werden, wenn auch bey Beurtheilung des Schadens oder Nutzens der Veräußerung, bey Aufnahme der Taxe oder ſonſt von dem vormundſchaftlichen Gericht gefehlt worden. (§ 528 — 596. h. t.). Veräußerung adlicher Güter kann, in der Regel, nur zu Vermeidung des Schadens; anderer Grundſtücke und dinglichen Rechte, imgleichen der Juwelen und Koſtbarkeiten, auch wegen eines erheblichen Nutzens, jedoch nicht ohne Genehmigung der dem vormundſchaftlichen Gerichte unmittelbar vorgeſetzten Behörde, geſchehen, §. 551. ſqq. h. t. Die Einwilligung der zwey nächſten Anverwandten und des Juſtizdepartements, rechtfertiget ſonſt ungültige Veräußerungen, wenn die Einwilligung des Pflegbefohlnen, welcher über 18 Jahr alt iſt, hinzukommt, § 559. h. t. (Auch die Subhaſtation kann mit der Genehmigung des Juſtiz-Departements unterbleiben, §. 586. Man ſehe übrigens Eiſenbergs und Stengels Beyträge III. 172. V. 42.) Imgleichen der Wille des Erblaſſers, § 564. h. t. Auch wegen Trennung der Gemeinſchaft geſchieht die Veräußerung gültig, §. 566. h. t. Fälle, wo es der Subhaſtation nicht bedarf, § 569. ſqq. h. t. Iſt die Veräußerung von dem Pflegbefohlnen, nach geendigter Vormundſchaft, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget worden, oder hat er die durch einen

läſtigen Contract veräußerte Sache binnen zehn Jahren nach geendigter Vormundſchaft nicht zurückgefordert; ſo kann die Veräußerung von ihm nicht mehr angefochten werden, §. 593. ſqq. h. t.

§. 992.

γ) Für die Mobilien.

Mobilien, deren Gebrauch für den Pflegbefohlnen noch entfernt, oder deren Aufbewahrung ſonſt nicht rathſam iſt, können zwar der Mutter und den großjährigen Miterben aus freyer Hand, jedoch nur nach vorhergehender gerichtlicher Taxe, ſonſt aber nur an den Meiſtbiethenden zugeſchlagen werden; es wäre denn, daß die volle Taxe gebothen, und der Verkauf von den nächſten Verwandten, oder in deren Ermangelung von andern Sachverſtändigen, für beſonders vortheilhaft gehalten würde (§. 439 — 453. h. t.). Von Juwelen und Koſtbarkeiten, § 445. ſqq. h. t. Von der Ueberlieferung der Sachen zum Gebrauch des Pflegbefohlnen, §. 451. h. t.

§. 993.

8) Von Erwerbungen und anderen Verfügungen über das Vermögen des Pflegbefohlnen.

Bey Erwerbungen für den Pflegbefohlnen muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß er damit nicht zugleich gefährliche, weit ausſehende, oder ſolche Verbindlichkeiten, denen er nicht gewachſen iſt, übernehme. Erbſchaften müſſen in der Regel nur cum beneficio Inventarii angetreten, neue Kaufmannshandlungen nicht übernommen, ſchon exiſtirende zwar unter möglichſter Aufſicht, aber doch mit Rückſicht auf den eignen Gang dieſer Art von Geſchäfften fortgeführt werden, bis ſich ein Nachtheil ergiebt, welcher wahrſcheinlicher Weiſe nicht durch künftige überwiegende Vortheile gehoben werden kann (§. 597 — 646. h. t. Von Ankaufung der Grundſtücke, Leibrenten und Penſionen, §. 598 — 601. h. t. Von übernommenen Pachtungen, §. 602. ſqq. h. t. Nähere Beſtimmungen in Anſehung der Kaufmannshandlungen, §. 606. ſqq. h. t.

Ven-

Von den Pflichten des Vormundes, den Anfall einer Erbſchaft an ſeine Pflegbefohlnen dem vormundſchaftlichen Gerichte anzuzeigen, §. 643. ſqq. und der ähnlichen Pflicht der Mutter, handelt die Verordnung von 18 April 1797. col. 1091. der Edikten-Sammlung deſſelben Jahres.

§. 994.

Die eingenommenen Gelder müſſen nebſt der Ausgabe gehörig berechnet, und nicht über 6 Wochen unbenutzt gelaſſen werden. Die Rechnungslegung muß in der Regel jährlich, ſpäteſtens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs, geſchehen; doch wird bey geringern Vormundſchaften ein zwey- bis dreyjähriger Termin zur Rechnungslegung beſtimmt (§. 647. ſqq. h. t.). Iſt der Mutter, oder dem Vormunde, oder einem Dritten, die Benutzung des Vermögens gegen die Verpflegungs- und Erziehungskoſten, in Pauſch und Bogen überlaſſen worden, ſo vertritt ein alljährig beyzubringender Nachweis der Subſtanz des Vermögens die Stelle der Rechnung, §. 652. h. t. Bey Handlungen dient die gehörig atteſtirte Balance ſtatt der Rechnung, §. 653. ſqq. h. t. Beſchaffenheiten der Rechnung, und Zuziehung des Ehrenvormundes dabey, §. 655. ſqq. h. t. 9) Rechnungslegung.

§. 995.

Ein Erblaſſer, welcher dem Pflegbefohlnen mehr als den Pflichttheil hinterläßt, kann den Vormund zwar nicht gänzlich von der obervormundſchaftlichen Aufſicht, aber doch durch eine gerichtliche Erklärung, oder ein förmliches gerichtliches Teſtament, von der Rechnungslegung und den übrigen geſetzlichen Einſchränkungen der obervormundſchaftlichen Verwaltung befreyen (§. 679. ſqq. h. t.). Nähere Beſtimmungen, §. 684. ſqq. h. t. (Eiſenberg und Stengel II. 312. 325. ſqq.). 10) In wie fern Vormünder von der obrigkeitlichen Aufſicht entbunden werden können?

Achter Abſchnitt.

Von Aufhebung der Vormundſchaften.

§. 996.

h) Endigung der Vormundſchaft durch Gründe von Seiten des Curandi.

Die Vorſorge des Staats für ſeine Pflegbefohlnen darf nicht länger fortgeſetzt werden, als die Umſtände dauern, welche ſie nothwendig gemacht haben (§. 695. h. t.).

§. 997.

1) Durch erreichte Volljährigkeit.

Minderjährige werden zwar, in der Regel, durch den Ablauf des minderjährigen Alters, von der Vormundſchaft frey: doch kann der Vater die Zeit der Volljährigkeit um 6 Jahre verlängern*); ein anderer Erblaſſer aber nur, in ſo fern das vormundſchaftliche Gericht nach vorhergehender Prüfung findet, daß Gründe zur Prodigalitäts-Erklärung vorhanden ſind, oder in ſo fern blos eine gültige Einſchränkung des beſtimmten Vortheils eintritt (§. 696—712. h. t.). Von der nach geendigter Vormundſchaft dem geweſenen Pflegbefohlnen zu ertheilenden Ausfertigung, §. 705. h. t.

*) In wie fern die Verwandten und Vormünder in den Provinzen, wo die Großjährigkeit früher eintritt, auf weitere Hinausſetzung derſelben antragen können, iſt in dem Circular vom 19 Sept. 1799. verordnet. (Edikten-Sammlung von 1799. n. 74. col. 2710) Uebrigens ſehe man Edikten-Sammlung von 1797. n. 2. col. 907—910. und von 1799. n. 61. col. 2677.

§. 998.

§. 998.

Mannsperſonen können nach zurückgelegtem 20ſten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts nach Ablauf des 18ten Jahres, für großjährig erklärt werden. Iſt dies geſchehen, ſo erlangt der Minderjährige alle Rechte eines Großjährigen: doch kann er wegen Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter eingeſchränkt werden; es iſt aber dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche auf die Grundſtücke, worauf ſie ſich erſtrecken ſoll, einzutragen (§. 713—727. h. t.). Nähere Beſtimmungen beſonders wegen der Inſtanz, bey welcher die Majorennitäts-Erklärung geſucht werden muß, §. 720. ſqq. h. t. (Der in Siewerts Materialien Heft 2. S. 219. ſqq. zwiſchen dem A. L. R. P. II. T. 2. §. 316. und T. 18. §. 715. gefundene Widerſpruch hebt ſich, wenn man erwägt, daß der Richter zufolge der A. G. O. P. II. T. 2. §. 30. bey allen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ſchuldig iſt, Uebervortheilungen zu verhüten, und daß die im A. L. R. P. II. T. 18. §. 715. vorgeſchriebne Prüfung nach Vorſchrift des §. 716. nur darauf gerichtet werden ſoll, ob nicht die ſcheinbare Güte des Vaters, welcher ſein Kind ſeiner väterlichen Gewalt entläßt, zum Nachtheil des Kindes gereiche, z. B. wenn der Vater den Sohn für großjährig erklärt, damit dieſer einen dem Vater vortheilhaften, aber dem Kinde nachtheiligen Vertrag ſchließen könne.

2) Majorennitäts-erklärung.

§. 999.

Nach zurückgelegtem 20ſten Jahre kann dem Minderjährigen die Verwendung der Einkünfte, und die Verwaltung der Vermögens-Subſtanz, jedoch nur unter vormundſchaftlicher Aufſicht, und mit Ausſchluß der Verfügungen über die Subſtanz der unbeweglichen Güter, Capitalien und Koſtbarkeiten, überlaſſen werden. Es werden aber dadurch in Beziehung auf andere, die perſönlichen Verhältniſſe eines

3) In Anſehung der Einkünfte nach zurückgelegtem 20. Jahre.

Minderjährigen nicht geändert, und er iſt zur Abſchließung der Verträge nur ſo weit berechtiget, als er ohne dieſe Befugniß die erhaltene Verwaltung nicht würde führen können. Auch bleibt er in der Befugniß, Darlehne aufzunehmen, eingeſchränkt (§. 728—735. h. t.).

§. 1000.

4) Jmwie fern durch Verheirathung.

Die Vormundſchaft ſelbſt wird durch die Verheirathung des Pflegbefohlnen nicht aufgehoben, es erhält aber der Ehemann einer minderjährigen Frau, in der Regel, die Verwaltung des Erbſchatzes, und des nicht vorbehaltenen Vermögens. Daher gebührt ihm die Einziehung der Zinſen, und er muß bey merkwürdigen Veränderungen der Subſtanz oder der Verwaltungsart des Vermögens zugezogen werden; doch iſt die Vormundſchaft an ſeine Einwilligung nicht gebunden. Wenn der Ehemann eine Kaufmannshandlung oder Caſſenbedienung nicht beybehalten, oder ohne Uebernahme der letztern ſich und die Seinigen nicht ernähren, oder das der Pflegbefohlnen zugefallene Gewerbe ſonſt nicht fortgeführt werden könnte; ſo kann dem Ehemanne, unter beſonders vorgeſchriebener Aufſicht und Einſchränkung, das Vermögen der Pflegbefohlnen, nach vorhergehender Prüfung der Umſtände und Eigenſchaften deſſelben überlaſſen werden (§. 736—775. h. t.). Von den Erbverträgen bey Verheirathung des Pflegbefohlnen, beſonders wo Gemeinſchaft der Güter ſtattfindet, §. 776. 799. h. t. (Der Verlautbarung der inzwiſchen ausgeſetzten Güter-Gemeinſchaft bey Minderjährigen bedarf es nach dem Reſcript vom 8 Sept. 1786 nicht. Man ſehe Edikten-Sammlung von 1796. n. 91. col. 635.) Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen zur linken Hand, §. 800. 801. h. t. Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen männlichen Geſchlechts, §. 802—806. h. t.

§. 1001.

§. 1001.

Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe ſoll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelaſſen werden, und er haftet denen, welche ſich mit ihm in Verträge oder anderes Verkehr einlaſſen, nur ſo weit, als ein Unfähiger denen, welche ihn für fähig zu halten befugt waren, verpflichtet wird. Minderjährige Beamte ſind nur in Anſehung ihrer Amtshandlungen für großjährig zu achten (§. 807. ſqq. h. t.). Von Verſchwendern, §. 812. h. t.

5) In wie fern durch Antretung eines Amtes oder Gewerbes.

§. 1002.

Auf die Wiederherſtellung der Wahn- und Blödſinnigen, wie auch der Taubſtummen, folgt, nach vorhergehender Unterſuchung, die Aufhebung der Vormundſchaft (§. 815 — 820. h. t).

6) Wiederherſtellung der Wahn- und Blödſinnigen.

§. 1003.

In der Regel kann nach einer zehnjährigen Abweſenheit, derjenige, welcher binnen dieſer Zeit keine Nachricht von ſich gegeben hat, nach geſchehener Vorladung für todt erklärt werden. Alsdann wird ſein Vermögen ſeinen Erben ausgehändiget, und er muß, wenn er ſich in der Folge dennoch wieder melden ſollte, ſich mit dem, was wirklich noch hinter dem Beſitzer vorhanden iſt, oder ſo weit ſich derſelbe dadurch reicher befindet, begnügen. Sind ſchon 30 Jahre nach der Todeserklärung verſtrichen; ſo kann er oder ſein zur Erbfolge berechtigter Abkömmling nichts ſonſt, als einen ſtandesmäßigen nothdürftigen Unterhalt, fordern (§. 821 — 855. h. t.). Der zehnjährige Zeitraum kann erſt nach erlangter Großjährigkeit des Verſchollenen anfangen, §. 829. h. t. Ein fünfjähriger Zeitraum genügt bey Perſonen, welche beym Anfange dieſer Friſt ſchon 65 Jahr alt waren, §. 830. h. t. Iſt es ungewiß, ob der

7) Durch Todeserklärung der Abweſenden.

Abweſende zu der Zeit, da er zuerſt vermißt wurde, noch minderjährig war, ſo muß ein funfzehnjähriger Zeitlauf abgewartet werden, §. 831. h. t. In der Regel wird angenommen, daß der für todt Erklärte zur Zeit der rechtskräftig gewordenen Todeserklärung geſtorben ſey, §. 835. Nähere Beſtimmungen und Ausnahmen, §. 832. 836. ſqq. h. t. Nach 40 Jahren erfolgt die Todeserklärung ohne Edictal-Citation, doch wird der Anfang dieſer Friſt vom Ablauf des 24ſten Jahres ſeines Alters gerechnet, § 853. 854. a. a. O. Bemerke Edikt vom 26 May 1798. (Edikten-Sammlung von 1798. n. 25. col. 1614) und Siewerts Materialien Heft 2. p. 191. Wenn auch die Todeserklärung als ſolche unbedenklich iſt, ſo muß doch, wie ich glaube, nach den Umſtänden und dem Zweck der Todeserklärung erwogen werden: ob dadurch zugleich der Zweifel wegen der von ihm hinterlaſſenen unbekannten Leibes-Erben gehoben werde.

§. 1004.

8) Durch Beſſerung des Verſchwenders.

Wegen einer durch zwey Jahre erprobten Beſſerung kann die über den Verſchwender verhängte Vormundſchaft wieder aufgehoben werden (§. 856 — 859. ibid. cf. A. G. O. P. I. T. 38. §. 35 ſqq.). Nach geendigter Vormundſchaft muß die Schlußrechnung gelegt, das Vermögen ausgeliefert und der Vormund gerichtlich quittirt werden (§. 862 — 899. h. t.). Bey der Schlußrechnung können noch Erinnerungen gegen die vorhergehenden gemacht werden, in ſo fern dieſe nicht über 10 Jahre zurückgehen und bereits quittirt worden; doch kann auch alsdann die durch Vorſatz oder grobes Verſehen verurſachte Verletzung noch gerügt werden, §. 865. ſqq. h. t. Befreyung von der vormundſchaftlichen Rechnungslegung, hebt in der Regel die Befugniß des geweſenen Pflegbefohlnen, Rechnung zu fordern, und die aus Vorſatz oder groben Verſehen zugefügten nachtheiligen Verfügungen zu rügen, nicht auf, §. 870. h. t. Von dem Verboth aller Rechnungslegung, ſelbſt an

an den Pflegbefohlnen, §. 874. ſqq. h. t. Von der Quittirung des Vormundes mit Vorbehalt der ſtreitigen Punkte, § 886. ſqq. h. t. Von der einjährigen Friſt zur Prüfung der gelegten Rechnung, und auch von der nach der Generalverzicht zuläſſigen Rüge des in der Rechnung übergangenen, des Betruges, oder der Rechnungsfehler, §. 893. ſqq. h. t.

§. 1005.

Die Vormundſchaft endiget ſich von Seiten des Vormundes, II) Endigung von Seiten des Vormundes.

1) durch den Tod;

2) durch Entlaſſung, welche, in Anſehung der zur Vormundſchaft vorzüglich berechtigten Perſonen, nur wenn ihre Beybehaltung dem Pflegbefohlnen gefährlich oder ſchädlich ſeyn würde; in andern Fällen aber auch, wegen geringerer Nachläſſigkeiten und Unordnungen, beſonders wegen verzögerter Rechnungslegung, wie auch wegen einer während der Vormundſchaft eintretenden Colliſion der Rechte des Vormundes und der Pflegbefohlnen geſchehen kann.

3) Durch Remotion, wenn ſich der Vormund eines unredlichen Betragens gegen den Pflegbefohlnen ſchuldig macht.

4) Durch ſolche Umſtände, welche den Vormund zur Ablehnung der Vormundſchaft berechtigen.

5) Durch eintretende Unfähigkeit die Vormundſchaft zu verwalten; und endlich

6) Durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin beſtellt geweſenen Mutter (§. 900 — 947 h. t.).

Wegen eines groben Verſehens findet zwar nicht Remotion, aber doch Entlaſſung des Vormundes und Entziehung der ausgeſetzten Belohnung ſtatt, §. 937. ſqq. h. t. Auch falſche Denunciationen derjenigen, welche für den Pflegbefohlnen zu ſorgen verbunden ſind,

zie-

ziehen nur wenn ſie wider beſſeres Wiſſen vorgebracht worden, öffentliche und Privatgenugthuung nach ſich, §. 939. 940. h. t. Pflichten eines entlaſſenen Vormundes bis zur Beſtellung eines andern, §. 950. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von den

Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 1006.

I) Von Curatoren überhaupt.

Curatores, welche den Pflegbefohlnen nur zu gewiſſen Geſchäfften und Angelegenheiten beſtellt werden, haben, in Anſehung dieſer Geſchäffte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes (§. 953. h. t.). In der Regel werden ſie von dem Gerichte, welchem die Bevormundung gebührt, beſtellt; doch kann auch einem auswärtigen Pflegbefohlnen, welcher in hieſigen Landen einen Proceß oder ein einzelnes Geſchäfft hat, von dem hieſigen Richter ein Curator beſtellt werden, §. 954. ſqq. h. t.

§. 1007.

II) Insbeſondere. 1) Von Curatoren ungebohrner Leibesfrüchte und unehelicher Kinder.

Der Curator einer noch ungebohrnen Leibesfrucht hat darauf zu ſehen, daß die Wittwe aus dem Nachlaſſe gehörig verpflegt, der Nachlaß ſelbſt aber ſicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde. Iſt von einer aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht die Rede; ſo muß der Curator die Rechte der Leibesfrucht, wegen Ernährung der Mutter und Ausmittelung der Entbindungs- und Nahrungskoſten für ſie aus dem Vermögen

des

des Schwängerers, wahrnehmen, und wenn das Kind zur Welt kommt, für die Verpflegungs- und Erziehungskoſten ſorgen, auch in der Folge, wenn das Kind nicht in väterliche Gewalt kommt, die Pflichten eines Vormundes übernehmen (§. 962 — 969. h. t.).

§. 1008.

2) Von Curatoren zur Auseinanderſetzung des Kindes mit dem Vater.

Wer einem noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinde zur Auseinanderſetzung mit dem Vater zum Curator beſtellt worden, hat nur für die vollſtändige Ausmittelung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch für die Sicherſtellung des Vermögens des Pflegbefohlnen zu ſorgen, iſt aber zur Verwaltung weder berechtiget, noch verpflichtet. Soll er auch dieſe übernehmen, ſo treten die vormundſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein (§. 970 — 983. h. t.). Bemerke Edikten-Sammlung von 1795. n. 11 col. 2490. und die von 1798. n. 95. col. 1834. und im Nachtrage n. 12. col. 1876.

§. 1009

3) Vom Vater als Curator ſeiner Kinder.

Wenn ſolchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vorzuſtehen nicht fähig ſind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: ſo iſt der Vater ſchuldig, davon ſpäteſtens in zwey Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundſchaftlichen Gerichte Anzeige zu machen. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt, ſo gebühren ihm, wegen deſſen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne beſondere Verpflichtung. Doch iſt er in der Regel von der eidlichen Beſtärkung des Inventarii, nicht aber von der Sicherſtellung des in ſeine Gewahrſam kommenden Kindervermögens befreyt (§. 984 — 995. h. t.).

§. 1010.

§. 1010.

4) Lehnscuratoren.

Zum Lehnscurator iſt, in der Regel, der nächſte Agnat oder Mitbelehnte zu beſtellen; er hat jedoch nicht die gewöhnliche Verwaltung des Lehns, und der davon fallenden Einkünfte; ſondern nur die Erhaltung der Subſtanz des Lehns, und die Ausübung der Lehnsrechte und Pflichten beym Lehnhofe, und der mit dem Lehn verbundenen Ehrenrechte zu beſorgen (§. 996—1002. h. t).

§. 1011.

5) Von Curatoren entfernter oder unbekannter Intereſſenten.

Wer unbekannten oder entfernten Intereſſenten zum Curator beſtellt werden, muß nicht nur für die Sache und das Geſchäfft, weswegen ſeine Anſetzung nöthig wurde, ſondern auch für die Ausforſchung der Intereſſenten, und deren Benachrichtigung von dieſem Vorfalle, Sorge tragen (§. 1003. 1004. h. t.). Bemerke Edikten-Sammlung von 1795. im Nachtrag n. 9.

§. 1012.

6) Von Beyſtänden.

Bloße Beyſtände haften in der Regel nur für Vorſatz und grobes Verſehen (§. 1005—1007. h. t.).

Anmerkung.

Der 19te Titel wird am beſten im Kirchenrecht bey der Lehre von den piis corporibus mitgenommen, und T. 20. gehört ins Criminalrecht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Regiſter.

Die Seiten-Ziffern bedeuten die Paragraphen.

A.

Abfahrtsgeld, wenn und von wem dies zu entrichten §. 967
Abgaben der Unterthanen, welche Vorſchriften dabei zu beobachten 814
Abſchoßgeld, wenn dieſes zu entrichten 968
Abtretung der Rechte — ſiehe Ceſſion
Acceptation eines Verſprechens, wie dieſe zu beurtheilen 96
— eines Wechſels, Begriff und Wirkung derſelben 882
— per honor, wenn dieſe vorhanden 884
Adelſtand. Rechte und Pflichten deſſelben 919
Afterbelehnung, wenn dieſe vorhanden 501
Anfall der Erbſchaft, wenn dieſer vorhanden 202
Angabe an Zahlungsſtatt, Wirkung derſelben 471
Annahme an Kindesſtatt. a. Begriff derſelben 717
b. Erforderniſſe zu ſelbiger. c. Wirkung derſelben 718 719
Antretung der Erbſchaft, wodurch dieſe geſchehe 203
Anwartſchaften, worin die beſtehen 520
Anwüchſe, wer dieſe erwerbe 186
Apotheker, Befugniſſe derſelben 852
Appellation an die Reichsgerichte wird erſt mit, nachher ohne Einſchränkung aufgehoben 7
Aſſekuranz, Begriff derſelben und geſetzliche Vorſchriften darüber 911
Aſſignation. a. Begriff derſelben 472 b. Perſonen, die dabey vorkommen 911
— Kaufmänniſche. a. Begriff 895 b. Wirkung derſelben 896
Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten, wie dieſe geſchehen könne 450
— der Verträge wegen a. Betrugs 124. b. Unmöglichkeit der Erfüllung 125. c. Veränderter Umſtände

de 126. d. Aus wechſelſeitiger Einwilligung §. 127
e. Aus Mangel der Erfüllung 128
Auftrag, Begriff deſſelben 409
Auslegungsregeln bey Verträgen 107
Auswanderung, in wie fern dieſe erlaubt ſey 966

B.

Banngerechtigkeit, Begriff derſelben 593
Bannmeile, Begriff derſelben 825
Bau auf fremden Boden, welche Rechte dadurch für den Eigenthümer des Bodens begründet werden 199
Bau-Dienſte, wie dieſe zu entrichten 806
Bauerſtand, a. Begriff 782. b. Allgemeine Rechte und Pflichten deſſelben 783
Bäume, wie deren Eigenthum zu beurtheilen 193
Beamten-Collegien, Vorſchriften für ſelbige 934
Bedingung im rechtlichen Sinn 81
— verſchiedene Arten derſelben —
Befehle, wie dieſe zu beurtheilen 420
Befruchtung fremder Thiere, wem das Eigenthum der Frucht zuſtehe 158
Bergwerksregal, was dazu gehöre 952
Beſitz, a. Begriff und Eintheilungen deſſelben 146
b. Erforderniſſe zu deſſen Begründung 149
Beſitzer, a. Begriff und Eintheilungen 146. b. Rechte derſelben 151
Betrug, a. Begriff 74. b. Wirkung deſſelben 74
Beute, a. Begriff 182. b. Beſtimmung in Anſehung des Eigenthums derſelben 183. c. des Gegenſtandes derſelben auf Kaperſchiffen 184
Beyſtände, Begriff derſelben 971
Billigkeit, Begriff und Anwendbarkeit derſelben 24
Blödſinnige werden den Unmündigen gleich geachtet 40
Blutsverwandtſchaft, Entſtehung und Grade derſelben 42
Bodmerey, Begriff und geſetzliche Beſtimmungen derſ. 917
Brauerey, Vorſchriften darüber 849
Bürgerrecht, Erwerbung deſſelben 820
Bürgerſtand, a. Begriff 819. b. Allgemeine Rechte und Pflichten deſſelben 821
Bürgſchaft, a. Begriff 435. b. Form derſelben —
c. Erforderliche Fähigkeit zu ſelbiger 436. d. Rechte aus ſelbiger 441

C.

C.

Cabinetsordre, Begriff derſelben §. 18.
Ceſſion, a. Begriff 274. b. Wirkung 275. c. Form derſelben 279. d. Verbindlichkeit aus ſelbiger 280. e. nothwendige Ceſſion 281
Civilbediente, beſondere Verpflichtung derſelben 920
Codicille, Begriff derſelben 347
Colliſion der Geſetze, was dabei zu beobachten 24
Compenſation, Begriff und Wirkung derſelben 473
Confuſion, Begriff und Wirkung derſelben 479
Conventionalſtrafe 111
Correalverträge, a. Von mehrern Verpflichteten 130
b. Von mehrern Berechtigten 133
Creditiren, worin dies beſtehe 306
Curatoren, a. Begriff 971. b. Rechte und Pflichten derſelben 1006

D.

Darlehn, a. Begriff 305. b. Eintheilung 306. c. Perſonen, die dazu berechtigt 307. d. Form und Beweis deſſelben 308. e. Verbindlichkeit aus ſelbigem 309
Depoſition, worin dieſe beſtehe 470
Dienſte der Unterthanen, a. Zweck 798. b. Arten derſelben 800. c. nähere Beſtimmung bey denſelben 805
Dienſtſtreitigkeiten, was dabey Rechtens ſey 812
Disponenten, ſiehe Factor.
Domainen, was dazu gehöre 938
Dorfgemeine, a. Begriff. b. Rechte und Pflichten derſelben überhaupt 784
Dorfrichter, Begriff und Verrichtungen deſſelben 786

E.

Ehe, a. Begriff und Zweck derſelben 597. b. Perſonen, welche ſie eingehen können 598. c. Gründe der Nichtigkeit 598. d. Art und Weiſe der Vollziehung derſelben 610. e. Rechte und Pflichten aus derſelben: aa. in Beziehung auf die Perſonen 613. bb. in Beziehung auf das Vermögen 614. 615. 616.
Ehegelöbniß, a. Begriff 601. b. Erforderniſſe zur rechtlichen Verbindlichkeit deſſelben 602. c. Folgen der nicht erfüllten Verbindlichkeit aus ſelbigem 604

Eheliche Kinder, welche dafür zu halten 671
Ehe zur linken Hand, Begriff und Wirkung derſelben 654
Eigenthum, a. Weſen deſſelben 162. b. Gegenſtand 163
c. Fähigkeit zu ſelbigem 164. d Zweck und Beſtandtheile 165. e. Erwerbungsart deſſelben 171
Einkindſchaft, Begriff und Zweck derſelben 721
Einmiſchung wider das Verboth eines Andern in deſſen Geſchäfte, welche Verbindlichkeit daraus entſtehe 423
Empfehlungen, (kaufmänniſche) wie dieſe, und welche Verbindlichkeit ſie begründen 865
Enterbung, wenn dieſe ſtattfinden dürfe 699
Entlaſſung der Unterthanen, geſetzliche Vorſchriften darüber 815. 816
Entſagung auf ein Recht hebt daſſelbe auf 476
Entſagung der Erbſchaft, Wirkung derſelben 204
Erbe, wer dieſer ſey 201
Erbenseinſetzung, wenn dieſe bedingt geſchehen 383. 384
Erbfolge, worin dieſe beſtehe 202
Erbfolge, a. der Deſcendenten aus Verträgen 701
b. der Eltern und Verwandten in aufſteigender Linie 702
Erblehn, Begriff deſſelben 519
Erbloſe Verlaſſenſchaften fallen an den Fiſcus 950
Erbpacht=Contrakt, wenn dieſer vorhanden 568
Erbrecht, a. Begriff 200. b. Entſtehung deſſelben 201
Erbſchaft, a. Begriff derſelben 201. b. Was dazu gehöre 201
Erbſchaftsverkauf, a. Begriff 282. b. Form 283.
c. Wirkung deſſelben 284. d. Evictionsleiſtung bey ſelbigem 286. e. Rechte aus ſelbigem 287
Erbſchatz, a. Begriff und Zweck 621. b. Eintheilung deſſelben 622
Erbverträge, was dabey zu beobachten 405
Erbzinsgut, Begriff und Grundſätze von ſelbigem 531
Erſatz des Schadens a. des mittelbaren 137. b. des unmittelbaren 139 c von mehrern Beſchädigern 140
d. nähere Beſtimmungen darüber 141
Erwerbungsart einer Sache 51
Erwerbung des Eigenthums (mittelbare) wie dieſe geſchehe 239
Erzieher und Erzieherinnen, wie dieſe zu beurtheilen 746
Erziehung der Kinder, geſetzliche Vorſchriften darüber 674
Eximirte, was für dieſe Rechtens ſey 823
Expromiſſion, a. Begriff derſelben 442. b. Form 442

F.

Fabriken, a. Begriff 847. b. Rechte derſelben §. 848
Factore, Begriff derſelben 855
Familien-Fideicommiſſe a. Begriff derſelben 734. b. was dabey Rechtens ſey 735. c. Ordnung der Nachfolge in denſelben 739
Familienrechte ſollen nicht durch das A. L. R. aufgehoben werden 14
Familienrechte und Pflichten überhaupt 727. 728. 729
Familien-Stiftungen, Begriff derſelben 732
Feind, wer als ſolcher im Kriege zu behandeln 183
Felonie, a. Begriff 508. b. Eintheilung derſelben 509
Fideicommißfolger, wie dieſe mit den Erben des letzten Beſitzers auseinander zu ſetzen 742
Fiſcherey, auf eigenthümlichen, gemeinſchaftlichen und öffentlichen Gewäſſern 182
Fiſcus, a. Begriff 936. b. Rechte deſſelben 940
Flecken, Begriff 836
Flußbette, verlaſſene und zugelandete, wem dieſe zugehören 188
Form einer Handlung 62

G.

Gahrküchen, Begriff und Rechte derſelben 850
Gaſtwirthſchaften, a. Begriff 850. b. Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung derſelben 851
Gebrauch, a. einer Sache 48. b. als Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten 3
Gemeinſchaft, a. Entſtehung 480. b. Beſtimmung der Rechte 481. c. Aufhebung derſelben 484
Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, a. was dahin gehöre 623. b. Ausſchließung und Aufhebung derſelb. 627
Genugthuung, a. Begriff 135. b. Eintheilung derſelb. 135
Geſellſchaften, a. Begriff und Zweck 766. b. Grundverfaſſung derſelben 767
Geſellſchaftsvertrag, Begriff und Grundſätze in Anſehung deſſelben 487
Geſetze, a. Begriff und Unterſchied von Verordnungen 22 b. Anwendbarkeit 23. c. Zweck derſelben 64
Geſetze, Preuſſiſche, a. wie dieſe zu erklären 26. b. wie ſie aufgehoben werden 27
Geſetzgebende Gewalt iſt, a. von der richterlichen b. von der ausübenden geſchieden 21

Geſetzkommiſſion, Errichtung und Zweck derſelben 19
Geſinde, a. Begriff 745 b. Pflichten derſelben 752
Gewagte Geſchäffte, Begriff derſelben 291
Gewahrſam, worin dieſe beſtehe 146
Gewährsleiſtung, a. Begriff derſelben 259. b. Verbindlichkeit zu ſelbiger 260. 115. c. Entſagung derſelben, wenn dieſe gültig 265
Gewohnheitsrechte, Begriff derſelben 3
Grenzſcheidung, wie dieſe zu berichtigen 497
Grundgerechtigkeiten, a. Begriff und Rechte 583
b. Art der Ausübung 590. c. Verluſt derſelben 591

H.

Halbinſeln und andere Zuwüchſe des Ufers, wem dieſe zugehören 190
Handelsbillets, a. Begriff 895. b Wirkung derſelben 896
Handlungen, a. in wie fern ſie rechtlich in Betrachtung kommen 53. b. Bewegungsgrund, Zweck und Endzweck 80
Handlungsbücher, Beweiskraft derſelben 861
Handlungsdiener, Vollmacht derſelben 869
Handwerker, allgemeine Grundſätze in Anſehung derſ. 837
Hazerey, Begriff und Dauer derſelben 910
Hausofficianten, geſetzliche Beſtimmungen darüber 763
Heerſtrafen, Begriff derſelben 941
Heirathskaſſen, wie dieſe anzulegen 304
Herkommen, was darunter verſtanden werde 3
Herrenloſe Grundſtücke fallen dem Staate anheim 949
Hofreſcripte, Begriff derſelben 18
Hypothekenrecht, Gegenſtand und Wirkung deſſelben 555

J.

Jagdfolge, worin dieſe beſtehe 180
Jagdgerechtigkeit, a Gegenſtände derſelben 178
b. wem dieſe zuſtehe 178. c. Eintheilung derſelben 179
d. gehört zu den niedern Regalien 951
Indoſſament, a Begriff deſſelben 872. b. Erforderniſſe zu ſelbigem 873
Inſeln, (neu entſtandene) wem dieſe gehören 189
Intereſſe, Erklärung dieſes Ausdrucks 110
Inteſtat-Erbfolge, Begriff derſelben 964

In-

Juſtizreform wird a. befohlen 9. b. durch Circularien näher beſtimmt §. 10

K.

Kammergüter, was dazu gehöre 938
Kämmerey, was dazu gehöre 830
Kaperbrief, a. Begriff deſſelben 184. b. Nähere Beſtimmungen darüber 185
Kaufgeſchäft, a. Begriff 246. b. Form 247. c. Wirkung deſſelben 248. d. Aufhebung deſſelben 267
Kaufleute, Begriff 853
Kautionen, Begriff derſelben 432
Kinder, wer darunter verſtanden werde 40
Klageanmeldung, Wirkung derſelben 221
Koppeljagd, was dabey Rechtens 181
Künſtler, a. Rechte derſelben 845. b. Vorrechte der Akademiſchen 846

L.

Landrecht, (allgemeines) Abfaſſung deſſelben 8
— deſſen volle Geſetzeskraft 17
Landſtraßen, Begriff derſelben 941
Laudemium, (Handlohn) Begriff deſſelben 535
Legitimation unehelicher Kinder, a. Begriff 535 b. Wirkung derſelben 709
Lehn, a Begriff 499. b. Eintheilung 500. c. Gegenſtand 502. d Verluſt 525. e. Aufhebung deſſ. 526
Lehnſchulden, Eintheilung derſelben 514
Lehnscurator, Pflichten deſſelben 1011
Lehnsfolge, a. Erklärung derſelben 500. b. perſönliche Fähigkeit zu ſelbiger 516
Lehnsherrlichkeit, worin dieſe beſtehe 499
Lehnſtamm, wie dieſer zu beſtimmen 524
Lehnsträger, wer dieſer ſey 504
Leibrenten-Contrakt, Begriff deſſelben 301
Leihvertrag, Begriff deſſelben 569
Looſe, was dabey Rechtens 293
Lotterien, in wie fern ſie erlaubt ſind 295

M.

Mäkler, in wie fern ihr Zeugniß Beweiskraft habe 897

Magiſtrat, a. Begriff 897. b. Rechte und Pflichten deſſelben 829
Majeſtätsrechte, Beſtimmung derſelben 935
Marktrecht, wem dies zuſtehe 826
Mediatſtädte, Begriff derſelben 835
Meiſterrecht, a. Erwerbung 843. b. Wirkung deſſelb 844
Miethungsvertrag, a. Begriff deſſelben 571. b Rechte und Pflichten aus demſelben 573. c. Endigung deſſelben 877
Militairbediente, Rechte und Pflichten derſelben 920
Militairperſonen, wie ſie zu beurtheilen 922
Minderjährige, welche dafür zu halten 40
Mitjagd, wer dieſe ausüben dürfe 181
Mühlengerechtigkeit, wem dieſe zuſtehe 943

N.

Näherrecht, a. Begriff deſſelben 559. b. auf Familiengüter 744
Nießbrauch, Begriff deſſelben 563
Novation, Begriff derſelben 478
Nutzen einer Sache im weitern und engern Sinne 48
Natzungsrecht, a Eigenſchaften 561. b. Entſtehung und Folgen deſſelben 562

O.

Oberhaupt des Staats, Begriff und Rechte deſſelben 935
Obertribunal, Geſchichte deſſelben 7
Obſervanz (rechtliche) Begriff derſelben 3

P.

Pachtvertrag, a. wann dieſer ſtattfinde 571. b. Rechte und Verbindlichkeiten aus demſelben 573
Patrimonialgerichtsbarkeit, Begriff derſelben 961
Perſon, Begriff 35
Perſonenrecht, Begriff 35
Pertinenzſtücke, Begriff derſelben 47
Pfändung, a. Begriff und Gegenſtand 443. b. Beſtimmung der Rechtmäßigkeit derſelben 443
Pfandgewerbe, a. Begriff 443. b. Rechte und Verbindlichkeiten aus demſelben 554

Pfandrecht, a. Begriff 543. b. Wirkung 546. c. Aufhebung deſſelben §. 547
Pflegekinder, geſetzliche Beſtimmungen darüber 723
Pflichttheil, a. Beſtimmung deſſelben 698. b. der Kinder aus geſchiedener Ehe 700
Poſtämter, Verbindlichkeiten derſelben 947
Poſtmeiſter und Poſtwärter, wie dieſe zu beurtheilen 946
Precarium, wenn dieſes anzunehmen 569
Präcludirter Erbe, wie er ſein Recht geltend machen könne 112
Präſentation des Wechſels, wenn dieſe geſchehen müſſe 881
Preisgegebene Sachen, wie dieſe erworben werden 200
Privilegien, a. Unterſchied derſelben von Dispenſationen 28
b im engern Sinn, wie ſie zu erklären 28
Procura, Begriff und Erforderniſſe derſelben 855
Proteſt, a. Begriff 883. b. Wirkung deſſelben 886
Provincialgeſetze, behielten vor der Hand ihre Gültigkeit 13
Provinzialgeſetzbücher, ſollen entworfen werden 13
Prozeßform, Geſchichte derſelben 9
Prozeßordnung, von 1795 10
Pupillar-Subſtitution, a. Begriff der eigentlichen 706
b. der nachgeahmten 707

Q.

Quittung, Begriff und weſentliche Beſtandtheile derſ. 462

R.

Raſende werden Kindern, gleich geachtet 40
Rechte, allgemeine der Menſchheit, bürgerliche 38
— Perſonenrechte, Standesrechte 37
— beſondere, jura ſingularia 28
— perſönliche, dingliche 50
Rechte auf fremdes Eigenthum, a. Wirkung 539
b. Umfang und Einſchränkung 540. c. Verluſt derſ. 542
Rechte aus Verträgen, wie weit ſie auf Erben übergehen 129
Rechtswiſſenſchaft (Preuſſiſche) Eintheilung derſelben 34
Remittent, Begriff 830
Reſpittage, Beſtimmung derſelben 875
Retorſionsrecht, worin dies beſtehe 23

S.

Sache, a. Begriff überhaupt und insbeſondere 43 verſchiedne Arten derſelben 45 — 47. 49. c. verlaſſene, verlorne 173. 174

Säen, auf ein fremdes Grundſtück, deſſen rechtliche Folgen §. 192
Schadloshaltung, wenn ein Recht, ſie zu fordern, ſtatt finde 120
Schätze, a. Begriff derſelben 120. b. Rechtliche in Anſehung gefundner Schätze 175
Schenkungsverträge, a. Begriff 329. b. Erforderniſſe und Wirkungen 331. c. Form derſelben 332 d. Gründe des Widerrufs 333. ſqq.
Schiffsrhederer, a. Begriff und Pflichten 899
Schöppen, Begriff deſſelben 787
Schulze, Begriff deſſelben 786
Seitenverwandte, Begriff und deren Erbfolge 730
Sklaven, Vorſchriften darüber 765
Spiele, in wie fern dieſe gültig 294
Staatsbeamte, a. Eintheilung 926. b. geſetzliche Beſtimmungen in Anſehung derſelben 927
Stadt, Begriff und Rechte derſelben 824
Stadtgemeine, wer dazu gehöre 827
Statuten, Begriff derſelben 828
Sterbekaſſen, wie dieſe anzulegen 304
Sublocationen, was dabey Rechtens 576
Subſtanz einer Sache 44
Subſtitution, gemeine, fideicommiſſariſche, Pupillarſubſtitution 354 — 357
Succeſſionsrechte, in ſo fern ſie nicht nur durch beſondere ausdrückliche Statuten, ſondern auch durch das ſubſidiariſche gemeine Recht beſtimmt ſind, ſollen nicht durch das A. L. R. aufgehoben werden 14
Syndicus, Begriff und Pflicht deſſelben 777

T.

Tauſchvertrag, Begriff deſſelben 273
Teſtament, a. Begriff 347. b Form 359. c. Arten deſſelben 364. d. perſönliche Fähigkeit zu ſelbigem 350 e. Aufhebung und Abänderung deſſelben 390. f. rechtliche Folgen für denjenigen, der Jemanden an der Errichtung, oder der Uebergabe, oder dem Widerrufe eines Teſtaments hindert, der ein Teſtament verheimlicht, oder durch Gewalt, oder Betrug deſſen Errichtung bewirkt 400 — 403
Teſtaments-Executoren, Verbindlichkeit derſelben 405
Thierfang, in Rückſicht auf welche Thiere und unter welchen Nebenbeſtimmungen er ſtattfinde 177

Titel eines Rechts, Begriff deſſelben 51
Tod, wann dieſer im Zweifel zu vermuthen 41
Traſſant, a. Begriff. b. Verbindlichkeiten deſſelben 880
Trennung der Ehe 1. durch den Tod 628—638
Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten 628
2. durch richterlichen Ausſpruch 640
a. rechtliche Gründe derſelben 640—644. b. rechtliche Wirkungen 645—653
Trockne Wechſel, Vorſchriften darüber 893
Trödelvertrag, worin dieſer beſtehe 288

U.

Uebergabe, wie dieſe geſchehen müſſe 258
Uebernehmung fremder Geſchäffte ohne Auftrag, rechtliche Folgen derſelben 421
Uneheliche Kinder, a Rechte der Eltern in Anſehung derſelben 421. b. Verordnungen zu Gunſten derſelb. 714
Unmündige, welche dafür zu halten 40
Untermiethungen und
Unterpachtungen, was dabey Rechtens 576
Unterſagungsrecht, worin dies beſtehe 161
Unterthänigkeit, a. Entſtehung 791. b. Rechte und Verbindlichkeiten aus derſelben 793
Unwiſſenheit der Geſetze, wenn dieſe entſchuldige 25

V.

Väterliche Gewalt, a. welche Rechte ſie enthalte 686
b. Wirkung in Anſehung der Kinder 687. c. Aufhebung derſelben 689
Verarbeitung fremder Sachen, was hierbey Rechtens 196
Verbindung derſelben, was dabey Rechtens 194
Verfälſchung gezogener Wechſel, was dabey Rechtens 892
Vergleich, Begriff deſſelben 477
Verheirathung der Kinder, was dabey erforderlich 678
Verjährung, a. Begriff und Eintheilung 113. b Gegenſtände 214. c. Grundſätze in Anſehung derſelben 216
Vermächtniſſe, worin dieſe beſtehen 347
Vermögen, a eines Menſchen überhaupt. b. eines Verſtorbenen insbeſondere 201
Verſchwender, wie dieſe zu beurtheilen 40
Verſehen, (Culpa) a. Begriff 54. b. Eintheilungen deſſelben 57

Verſicherung, Begriff derſelben 911
Verſprechen, Begriff deſſelben 87
Verſuch oder bloßes Unternehmen 60
Vertrag, a. Begriff 87. b Eintheilung 88. c. Erforderniſſe 89. d. Form deſſelben 100. e. gewagte 291
Verwahrungsvertrag, a. Begriff und Form 426 b. perſönliche Verbindlichkeit daraus 427. c. Wirkung deſſelben 428
Verwaltung fremder Sachen, wie ſie zu beurtheilen 431
Verwendung (nützliche) wenn dieſe vorhanden 421
Vindicationsrecht, Begriff deſſelben 446
Vollmacht, (ſchriftliche) a. Wirkung 410. b. Gegenſtand 411. c. Fähigkeit zu ſelbiger 412. d. Aufhebung derſelben 417
Vormund, a. Begriff 971. b. Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben 981.
Vorausbezahlung, wenn ſie, und wie viel gefordert werden könne 459
Vorkaufsrecht, Begriff deſſelben 559

W.

Wahnſinnige, wie dieſe zu halten 40
Wechſel, a. Begriff derſelben 867. b. Erforderniſſe zu ſelbigen 869
Wechſelverbindlichkeit, a. wie ſie zu erfüllen 875 b. wie ſie verjähre 877
Werth einer Sache, Eintheilung deſſelben 48
Wetten, ob und in wie fern ſie gültig 294
Willenserklärungen, a. Form derſelben 64. b. einſeitige, zweyſeitige 65
Wittwenkaſſen, wie dieſe anzulegen 304

Z.

Zahlung, a. Begriff 453. b. Beſtimmung in Anſehung der Perſonen, des Orts, der Zeit, der Münzſorten, der Zögerung bey denſelben 454 — 461
Zeitbeſtimmungen im Bezug auf Handlungen 63
Zinſen, a. Begriff derſelben überhaupt 63. b. von bedungenen insbeſondere 311. b. bey eigentlichen Darlehnen 317
Zinsgüter (bloße) wie ſie ihrem Weſen, und den in Anſehung ihrer ſtattfindenden Rechten nach von den Erbzinsgütern unterſchieden ſind 531 ſqq.

Zins

Zögerungszinſen, wenn dieſe zu entrichten 315
Zollgerechtigkeit, Begriff derſelben 944
Zubehör einer Sache 47
Zünfte, Verfaſſung und Rechte derſelben 839
Zunftgenoſſen, Begriff und Pflichten derſelben 840
Zunftzwang, Begriff deſſelben 841
Zurückbehaltungsrecht, worin dies beſtehe 558
Zurückgabe des Pfandes, wenn dieſe geſchehen müſſe 553
Zuwüchſe, wer dieſe erwerbe 186
Zwangsgerechtigkeit, Begriff derſelben 593
Zwillinge, wie im Zweifel ihre Erſtgeburt auszumitteln 39
Zwitter, wenn ſie exiſtiren ſollten, was Rechtens 39

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand,

System des Preussischen Civilrechts

Halle 1801

J.germ. 99
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551749-2